rl Marx

e ethnologischen Exzerpthefte

erausgegeben von

wrence Krader

ition suhrkamp

In den Jahren 1880-1882 hat Marx die ethnologischen Schriften von Lewis Henry Morgan, John Budd Phear, Henry Sumner Maine und John Lubbock (Lord Avesbury) exzerpiert und kritisch kommentiert. Alle vier Autoren waren Evolutionisten, die die Entwicklung der Menschheit, der Gesellschaft und Kultur als steten Fortschritt von den frühesten bekannten Zeiten bis zu ihrer eigenen Gegenwart verstanden und erklärten. - Marxens Hauptinteresse galt der materialistischen Konzeption einer Periodisierung der Geschichte, die Morgan in seinem Buch *Die Urgesellschaft* entfaltet hatte. Die Marxschen Argumente und Notizen hat Engels für seine Arbeit an *Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates* herangezogen. Weniger, aber nicht minder aufschlußreiche Anmerkungen - vor allem zur Abstammungsfolge - hat Marx zu dem kulturgeschichtlichen Werk *The Origin of Civilisation and the Primitive Condition of Man* des englischen Zivilisationstheoretikers Lubbock gemacht. - Kritische Reflexionen über Entstehung und Entwicklung des Rechts finden sich in den Exzerpten aus den *Lectures on the Early History of Institutions* des englischen Rechtshistorikers Maine. - Ausführliche Erläuterungen über den Unterschied zwischen feudalen Besitzverhältnissen und den Strukturen und Organisationsformen eines orientalischen Dorfes sind in den Exzerpten aus Phears Buch enthalten.

Die Marxschen Exzerpthefte werden im Internationalen Institut für Sozialgeschichte in Amsterdam aufbewahrt. 1972 ist eine englische Ausgabe erschienen *(The Ethnological Notehooks,* herausgegeben von Lawrence Krader, Van Gorcum, Assen). Unsere Ausgabe ist die erste in deutscher Sprache. Der Herausgeber, Lawrence Krader, ist Professor für Ethnologie an der Freien Universität Berlin.

Karl Marx
Die ethnologischen Exzerpthefte

Herausgegeben von Lawrence Krader

Suhrkamp Verlag

Titel der Originalausgabe: ***The Ethnological Notehooks of Karl Marx,*** Assen 1972
Ubersetzt von Angelika Schweikhart

edition suhrkamp 800
Erste Auflage 1976
 Satz, in Linotype Garamond, Druck und Bindung bei Georg Wagner. Nördlingen. Gesamtausstattung Willy Fleckhaus.

Inhalt

Vorbemerkung 7

Lawrence Krader
Einleitung *9*

Lewis H. Morgan

>Ancient Society<, London 1877 *124*

Sir John Phear

>The Aryan Village in India and Ceylon<, 1880 *361*

Sir Henry Sumner Maine
>Lectures on the Early History of Institutions<,
London 1875 *423*
Sir John Lubbock
>The Origin of Civilisation and the Primitive
Condition of Man<, London 1870 *501*

Vorbemerkung

Bei der Vorbereitung seiner Bücher und Studien hat Marx Hunderte von Exzerptheften mit Notizen und Kommentaren gefüllt. In seinen in den Jahren 1880-1882 entstandenen, gegenwärtig im Internationaal Instituut voor Sociale Geschiedenis (IISG) Amsterdam aufbewahrten Exzerptheften, welche die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die menschliche (soziale und kulturelle) Entwicklung enthalten, sind die Werke von vier zeitgenössischen Autoren exzerpiert und kommentiert; es handelt sich um zwei Hefte, das erste vom Winter und Frühjahr 1880-1881, das zweite vom Ende des Jahres 1882. Beide Exzerptreihen sind auf Beiträge bewußter Evolutionisten bezogen, die in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts im Anschluß an die Theorien Charles Darwins erschienen waren.

Das erste Exzerptheft (IISG B 146) befaßt sich u. a. mit drei Büchern, die die genannte Evolutionsthematik betreffen: 1. Lewis Henry Morgan, *Ancient Society,* New York und London 1877. *(Die Urgesellschaft.* Deutsche Bearbeitung: W. Eichhoff und K. Kautsky, Stuttgart 1891. Für sein Buch *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats,* Hottingen-Zürich 1884, las Friedrich Engels diese Marxschen Exzerpte); 2. Sir John Budd Phear, *The Aryan Village in India and Ceylon,* London 1880; 3. Sir Henry Sumner Maine, *Lectures on the Early History of Institutions,* London 1875. Das zweite Heft (IISG B 150) befaßt sich mit dem Werk von Sir John Lubbock (Lord Avesbury), *The Origin of Civilisation,* London 1870. Die Datierungsfragen sind am Ende der Einleitung zu diesem Bande in den Anmerkungen dargelegt.

Die Exzerpte sind im Original vielsprachig, hoch verdichtet; die Syntax ist überwiegend deutsch, selten englisch; dagegen ist das Vokabular, da die exzerpierten Bücher alle auf englisch verfaßt sind, teils englisch, teils deutsch, was den Inhalt und bisweilen auch die Form einer Reihe von Ausdrücken beeinflußt hat. Darüber hinaus stammen manche von Morgan, zum Teil auch von Maine eingeführte Quellen aus der griechisch-römischen Antike, die Marx in ihrer ursprünglichen Sprache,

griechisch bzw. lateinisch, gelesen und aufgeschrieben hat. Da diese Quellen ihm unmittelbar zuganglich waren, konnte er ein Homer-Zitat korrigieren oder von »seinem« Plato, d, h. seiner Plato-Ausgabe, reden.

Das Ziel der Ubersetzung ist eine möglichst genaue Wiedergabe der Marxschen Form der Exzerpte; im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken: **i.** Fehlt in einzelnen Sätzen das Geschlechts- oder Hilfszeitwort, die Kopula usw., so sind sie ergänzt. 2. Die Schreibweise ist vorsichtig modernisiert. 3. Schwierigkeiten bei der Entzifferung sowie * abweichende Lesarten einzelner Wörter sind in der Erstausgabe, *The Ethnological Notebooks of Karl Marx,* Assen 1972, S. 398-421, vom selben Herausgeber angegeben. 4. Die eckigen und runden Klammern in den Exzerpten stammen von Marx, die spitzen Klammern bezeichnen ergänzende Einfügungen des Herausgebers. 5. In der *Einleitung* und in den Anmerkungen des Herausgebers verweisen die Seitenangaben zu den Exzerptheften auf den Marxschen Originaltext.

L: K.

Lawrence Krader
Einleitung

Die Exzerpthefte

In diesem Buch sind die Exzerpte und Anmerkungen zusammengestellt, die Marx während seiner Lektüre der Werke von vier zeitgenössischen Ethnologen, Lewis Henry Morgan, Sir John Budd Phear, Sir Henry Sumner Maine und Sir John Lubbock (Lord Avebury), gemacht hat. Marx hat sich diesen Werken 1880/81/82 zugewandt; er widmete sich ihnen mit großer Intensität und führte seine ethnologischen Arbeiten bis zu seinem Lebensende fort. Durch seinen Tod im März 1883 blieben sie unabgeschlossen.

Marx machte ausführliche Auszüge aus Morgans Werk und verband sie mit seinen Studien zu Phear, Sohm, Maine und, ein wenig später, Lubbock.[1] Die Sammlung der Exzerpte aus Morgan, Phear, Maine und Lubbock wird Gegenstand unserer Untersuchung sein, wobei wir berücksichtigen, daß Kovalevskys von Marx 1879 exzerpierte Arbeit über gemeinschaftlichen Grundbesitz inhaltlich und wegen ihrer großen zeitlichen Nähe zu den späteren Materialien hinzugerechnet werden muß.[2] Die Exzerpte aus Morgan, Phear und Maine sind zusammen mit denen aus Money, Sohm und Hospitalier in einem Exzerptheft enthalten (s. Anm. 1), die Lubbock-Exzerpte in einem zweiten. Im folgenden werden wir die inhaltlichen Beziehungen dieser Exzerpthefte zueinander und zu Marxens übrigen Werken erörtern; ein spezieller Anhang über die Chronologie findet sich am Ende dieser Einleitung.

Die in jenen Jahren breit angelegte und fortgesetzte Beschäftigung Marxens mit der ethnologischen Literatur läßt uns vermuten, daß er einer vielleicht von ihm beabsichtigten Darstellung der Resultate seiner Forschungen, von denen die zu Morgan die einflußreichsten gewesen sind, diese und andere ethnographische und historische Materialien der genannten Autoren sowie Werke von Bancroft, Tylor, Bachofen, Niebuhr, Grote, Mommsen und anderen in den Exzerptheften zitierten Autoren zugrunde gelegt hätte.[3] (Zum Zusammen-

hang dieses Materials mit dem zu kolonialen Fragen und agrikultureller Technologie vgl. den folgenden Absatz und Anm. 1.) Welche Darstellungsweise Marx für seine Untersuchung gewählt, ob er es als ethnologisches Buch oder als Teil einer Arbeit über einen anderen Gegenstand herausgebracht haben würde, ist unklar; man kann nicht sagen, daß sein Werk schon eine bestimmte Gestalt angenommen hatte. Was den Inhalt angeht, so waren seine Ansichten über Morgan, Maine und andere zeitgenössische Autoren, über den damaligen Stand der Ethnologie, über soziale Evolution, Vorgeschichte und Geschichte des Altertums, über historischen und evolutionären Fatalismus und Determinismus bisher nur in groben Zügen aus seiner Korrespondenz, aus Zitaten, aus den Morgan-Exzerpten und deren Einarbeitung in Engels *Ursprung der Familie* bekannt. Jetzt haben wir den Kontext dieser Zitate, zusammen mit anderen Marxschen Kommentaren und den Materialien aus den übrigen Autoren, vor uns.

Das Heft mit den Exzerpten aus den Werken von Morgan, Phear und Maine enthält außerdem Auszüge aus Moneys Buch über Java als Kolonie (s. Anm. 1). Im Anschluß an die Lubbock-Exzerpte folgen unmittelbar einige Notizen aus einem Artikel über ägyptisches Finanzwesen, und der kurze Auszug aus Hospitalier dürfte im Zusammenhang mit einem schon im April-Mai 1851 geäußerten Interesse an der Verwendung der Elektrizität zur Steigerung der Fruchtbarkeit des Bodens stehen, ein Gedanke, den Marx dem Londoner *Economist* entnommen hatte.[4] Die Exzerpthefte sind nicht als willkürliche Sammlung von Einfällen anzusehen, vielmehr sind sie Knotenpunkte miteinander zusammenhängender Gedankenstränge, die in verschiedenen Richtungen - vielleicht nicht entlang allgemeinen, wohl aber nach besonderen Linien - verfolgt werden. Ausgehend von der Erforschung der primitiven Gesellschaft führen sie zur Entwicklungsgeschichte der Gesellschaft und, von ihrer Abfolge her zu urteilen, zu den Problemen des Kolonialismus sowie des technologischen Fortschritts in der Agrikultur. Wenn auch die vorliegende Untersuchung die ethnologische Seite dieser Problemstellung betont, so verzeichnet sie doch auch die innere Verbindung dieser Gedankenstränge und zugleich ihr Verhältnis zu den philosophischen Problemen und zu Problemen der Praxis.

Es entsprach den Gewohnheiten von Marx, Hefte mit Exzerpten, Notizen und darin eingestreuten eigenen Kommentaren zu den Büchern, die er las, zu füllen. Über seine Art zu lesen schrieb er 1868 an seine Tochter Laura: »Ich bin eine Maschine, dazu verdammt sie zu verschlingen und dann, in geänderter Form, auf den Dunghaufen der Geschichte zu werfen.« Die Bücher wurden durch den Prozeß seiner Arbeit verändert, und wir können diese Autoren in Kenntnis der Arbeiten von Marx nicht mehr so lesen, wie wir es zuvor getan hätten. Er füllte zur Vorbereitung eigener Arbeiten , die er dann ausführte oder - und das ist nicht weniger bedeutsam - unvollendet ließ, Hunderte von Heften mit Exzerpten. Als Friedrich Engels nach dem Tod von Marx seine Arbeit an dem literarischen Nachlaß begann, fand er einige Manuskripte in endgültiger, fast publikationsreifer Form; die besten Beispiele dafür sind der zweite und dritte Band des *Kapital.* Das Manuskript des mehrbändigen Werkes *Theorien über den Mehrwert* hat Marx ebenso wie die *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie* unvollendet hinterlassen. Von den Exzerptheften waren die ethnologischen noch weniger ausgearbeitet als die zuvor erwähnten. Dennoch ist ihnen eine gewisse Ordnung implizit; Marx hat die wichtigsten in einem Heft zusammengestellt, und er wählte die Themen aus, von denen er glaubte, daß sie die wichtigsten oder eindrucksvollsten seien. Am Anfang hielt er mit Anmerkungen zurück, aber im Verlauf seiner Lektüre kommentierte er immer genauer und ausführlicher. Es wird sich zeigen, daß diesem Vorgehen eine Methode zugrunde lag: Marx machte weniger Bemerkungen zu den Exzerpten aus dem Werk von Morgan und mehr zu dem von Maine; andererseits griff er das Werk von Morgan zuerst auf, denn hier fand er das System, das seiner eigenen ethnologischen Perspektive am ehesten entsprach. Seine Kritik an Morgan ist die positivste und konstruktivste, die an Maine die negativste. Die Maine-Exzerpte haben, da sie mehr von Marx selbst enthalten, besondere Bedeutung; zudem findet sich in einer ihrer Passagen der *locus classicus* späterer Marxscher Gedanken über die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft.

Obgleich den ethnologischen Exzerptheften eine Methode implizit und inhärent ist, stellen sie doch die Gedanken von

Marx nur in roher Form dar, sind sie Andeutungen seiner Theorien. Dennoch hat dies nicht nur einen Nachteil, sondern auch den Vorteil, daß wir Einblick in die Arbeitsmethode eines großen Denkers gewinnen; wir beobachten die Entwicklung seiner Ideen und ihrer Formulierung. Zuweilen stoßen wir auf die endgültige Formulierung eines Gedankens, wogegen wir bei dem übrigen interpretieren müssen. Unsere Methode der Interpretation hat die Aufgabe, zwei Achsen zu ziehen und die ethnologischen Exzerpte in deren Schnittpunkt zu stellen. Die erste Achse ist die Entwicklungslinie von Marx' Denken seit den frühen Äußerungen über ethnologische Probleme in den Schriften aus den vierziger Jahren; zu deren repräsentativsten gehören die *ökonomisch-philosophischen Manuskripte* von 1844 und die *Deutsche Ideologie,* besonders aber das Kapitel über Feuerbach, geschrieben 1845. Die späteren Schriften von Marx enthalten in den *Grundrissen* (1857/58) und im *Kapital* Elemente einer Anthropologie, die einerseits die Kontinuität mit den frühen Schriften wahren, andererseits den Bruch mit ihnen anzeigen. In mehreren Analysen habe ich versucht, sowohl die Diskontinuität als auch die Kontinuität von Marx' grundsätzlichen Auffassungen zu belegen.[5] In seiner Anthropologie vollzog Marx eine Wendung von einer philosophischen Anthropologie in den frühen Schriften, in der die ethnologisch-empirische Richtung nur geringe Bedeutung hatte, zu einer empirischen Ethnologie, die revolutionär und zugleich evolutionistisch ist und in der das philosophisch-anthropologische Element nur geringes Gewicht hat. Indes werden in seiner revolutionären Anthropologie die ursprünglichen Positionen seiner philosophischen Anthropologie nicht nur fortgeführt, sondern auch ausgedehnt und vertieft.[6] Diese Anthropologie läßt sich in folgenden Thesen zusammenfassen:

/. Die menschliche Spezies ist Teil der Naturordnung; nichts Menschliches liegt außerhalb dieser Ordnung. Die Vorstellung, das Wesen der Menschheit sei nicht empirisch, materiell oder wissenschaftlich zu beobachten, ist Phantasie. Es gibt weder objektive noch subjektive Gründe, die Menschheit aus dem übrigen Bereich der Natur zu lösen.

2. Der Mensch ist von Natur ein soziales Wesen. Durch das Leben in der menschlichen Gesellschaft werden Konstitution

und Funktionen der menschlichen Art gebildet, abhängig von den sozialen Beziehungen einer gegebenen Gesellschaft, und außerhalb dieser Beziehungen gibt es keinerlei Existenz. Das individuelle menschliche Wesen ist ein Nexus von sozialen Beziehungen, so wie die Gesellschaft ein Nexus individueller Beziehungen ist.

j. Aus einer vorhergegangenen tierischen Existenz hat sich die menschliche Spezies in die gegenwärtige Form und Funktion durch zuerst rohe, später komplexere und gewandtere Arbeit in der Gesellschaft entwickelt.

4. Allein die menschliche Spezies hat sich selbst durch die Ausbildung der natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten der menschlichen Gestalt, der Hände und des Gehirns erzeugt.

j\ Der Dialektik der Kontinuität mit der natürlichen Ordnung, ist ihre Negation, die Diskontinuität mit der natürlichen Ordnung, entgegengesetzt. Die dazwischentretende Vermittlung von Arbeit und menschlichem Werk hat uns der natürlichen Umgebung entfremdet.

6. A Der Arbeitsprozeß ist der materielle Austausch mit der Natur, und die Ergebnisse dieses Prozesses sind in die Kultur der menschlichen Spezies eingeschlossen; die Kultur der Menschheit schließt das Feld ein, mittels dessen wir zu der natürlichen Umgebung in Beziehung treten, und bildet gleichzeitig das Feld, auf dem wir für unsere Erhaltung arbeiten. Die Kultur in ihrer Totalität ist das Instrument, mit dem wir die Natur außer uns und in uns bearbeiten. Sie ist das Werkzeug für unsere Arbeiten, deren Feld ist das kulturelle Feld selbst.

B Der Grad der Entfremdung der Menschheit von der Natur wird durch die von uns eingenommene Distanz gemessen, das heißt: durch den Grad der kulturellen Eingriffe in das Verhältnis von menschlicher Gesellschaft und Natur.

7. *A* Die Entfremdung der Menschheit von der Natur ist eine aktuelle Distanzierung, potentiell jedoch ist die menschliche Art mit der Natur eins, so wie wir in unserer tierischen Vergangenheit eine Einheit waren.

B Die Dialektik der aktuellen und potentiellen Beziehung zur Natur ist der Gegenstand unseres menschlichen Wissens, welches jetzt von natürlichem Wissen ebenso getrennt ist, wie die menschliche Spezies der Natur entfremdet ist; dies ist die erste

Entfremdung, die überwunden werden muß. Es ist die erste Entfremdung der urzeitlichen menschlichen Bewohner der Erde, die durch das Dazwischentreten der kulturellen Vermittlung sich selbst von ihrer natürlichen Umgebung trennten.

8. Die menschliche Spezies ist nicht festgelegt, sondern wandlungsfähig. Das frühere Leben der Menschen in einer Gemeinschaft hat sich zu einem Leben in einer Gesellschaft mit sich feindlich gegenüberstehenden Klassen gewandelt. Die darauf folgende Entfremdung der Menschheit in der Gesellschaft ist die notwendige Bedingung dieses Wandels. Die sekundäre Entfremdung ist deshalb ein abgeleiteter und nicht ein primärer Faktor in der menschlichen Geschichte; sie ist nicht eine Kraft an sich.

9. A Das menschliche Individuum war früher Teil einer Gemeinschaft, von welcher sich der Reiche und Mächtige zuerst abwandte; dieser hatte das Mehrprodukt in seinem privaten Interesse akkumuliert. Die den Mehrwert produzierende Gesellschaft hat die ersten Klasseninteressen und die ersten Individuen, die Klassenindividuen, mit Bewußtsein ihrer privilegierten Position hervorgebracht. Vom Ganzen abgesondert, verteidigten sie ihr privates Interesse, so daß die Gesellschaft nun geteilt, die öffentliche Sphäre von der privaten getrennt war. Die unmittelbaren Produzenten des Mehrproduktes entwickelten ihre Individualität erst nach der Auflösung der Gemeinschaften, die sie gebildet hatten.

B Durch die Produktion eines Mehrwertes und seine ungleiche Verteilung ist die Gesellschaft in gegenseitig antagonistische Klassen geteilt, deren Beziehungen zueinander und zu dem sozialen Ganzen durch ihre Beziehungen zu diesem Mehrprodukt und seiner Verteilung bestimmt sind. Die Akkumulation von Besitz ist ein Ergebnis der Produktion dieses Mehrwertes in der Gesellschaft und seiner ungleichen, ungerechten Verteilung. Besitz und seine Anhäufung sind eine sekundäre, abgeleitete, kurz: eine formale Sache. Der Prozeß der Produktion in der Gesellschaft und die Verteilung dieses sozialen Produktes sind die primären Determinanten der Bildung sozialer Klassen und ihrer gegenseitigen Beziehungen.

10. Die aus Gleichen bestehende Urgemeinschaft ist die revolutionäre *Form* der Gesellschaft, welche nach der historischen

Veränderung, die die Menschheit erfahren hat, und nachdem die Ausbeutung in Form von Sklaverei, Leibeigenschaft und Kapitalismus überwunden ist, einen neuen Inhalt haben wird.

Ii. Die unmittelbaren Produzenten, die zur ausgebeuteten Klasse in ihren verschiedenen Formen gehören und die keine Produktionsmittel besitzen, sondern nur ihre Arbeitskraft haben, die sie verkaufen, bilden eine Klasse, die in sich selbst den Keim der zukünftigen Gesellschaft trägt. Der Teil wird zum Ganzen durch einen revolutionären Akt: die Umwälzung der existierenden Gesellschaft. Die Vergangenheit wird durch ihre Transformation zur Zukunft; sie wird zu etwas anderem, als sie bisher gewesen war, sie wird neu geschrieben. Nur deshalb ist der Sozialismus möglich.

Anthropologie und Geschichte

Die soziale Evolution der Menschheit war das vorherrschende Thema der Anthropologie in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Die anderen Disziplinen orientierten sich an den evolutionistischen Anthropologen E. B. Tylor, L. H. Morgan und John Lubbock als den Autoritäten auf diesem Gebiet. Die anthropologische Perspektive ist in diesem Zusammenhang die der Kulturanthropologie, nicht die der Humanbiologie oder biologischen Anthropologie. Sie gründet sich auf Zeugnisse menschlicher Beziehungen, facta und acta, die die Reichweite geschriebener Geschichte weit übertreffen, und sie umgreift sehr viel mehr Völker als die, die geschriebene Geschichte haben. Da die anthropologische Perspektive für Marx von hoher Bedeutung war, befaßte er sich über einen langen Zeitraum und wiederholt mit den Schriften von Morgan, Lubbock, Maine, Phear und Tylor. Die anthropologische Perspektive steht hierbei nicht isoliert, sondern in Verbindung mit der Geschichte der Menschheit, die von Marx als die Geschichte von Klassenkämpfen definiert ist; Engels schränkte dies später auf die geschriebene Geschichte ein, d, h. auf die Geschichte der bürgerlichen oder politischen Gesellschaft. Wie es eine Verbindung zwischen Menschheit im allgemeinen und bürgerlicher Gesellschaft im besonderen gibt,

so auch zwischen Anthropologie und Geschichte. Menschliche Gesellschaft im allgemeinen ist zu bürgerlicher Gesellschaft zugleich kontinuierlich und diskontinuierlich. Bürgerliche Gesellschaft hat mit der Gesellschaft im allgemeinen die Grundzüge gemeinsam, aber unterscheidet sich gleichzeitig in einigen wesentlichen Merkmalen von ihr. Menschliche Gesellschaften zeigen untereinander größere Verschiedenheiten als Tiergesellschaften der gleichen Art. Alle menschlichen Gesellschaften haben - zusätzlich zu ihrer Variabilität - bestimmte Elemente der inneren Organisation und die Dauer über Generationen hin gemein. Die anthropologische Perspektive greift diese Kategorien auf, die sich auf die gesamte Menschheit im Licht ihres evolutionären Wandels über große Zeiträume hin anwenden lassen, aber sie bleibt allgemein, theoretisch und abstrakt. Dagegen ist die historische Perspektive zugleich abstrakt und konkret und in diesem Sinne zur anthropologischen kontinuierlich und diskontinuierlich. Im Rahmen der anthropologischen Perspektive erhebt sich die theoretische Frage: Wie ist Sozialismus möglich? Marxens Exzerpte und Kommentare zu den Werken von Morgan und Maine sind in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung. Der anthropologische Aspekt dieses Problems liefert die Daten menschlicher Variabilität, die belegen, daß nichts fest oder endgültig ist - alles ist Anpassung und Wandel. Dies ist das Negativurteil. Positiv liefern die Anthropologen die Beweise für kooperative menschliche Institutionen sowie für kommunale und kollektive Arbeitsbeziehungen in der Gesellschaft. Der Ubergang von den negativen zu den positiven Momenten, die grundlegend für die Möglichkeit von Sozialismus sind, bleibt dennoch abstrakt. Sie markieren nur den möglichen Gegensatz zur Konkretion der individuellen Konkurrenz, zu dem freien und unkontrollierten Marktverhalten und der individualistischen Ideologie des Kapitalismus. Der Ubergang zum Gegensatz des konkreten historischen Moments des Kapitalismus geht aus dem praktischen Kampf mit diesem hervor. Die geschriebene Geschichte liefert für die abstrakte und konkrete Seite dieses Gegensatzes Beweise. Je größer die Distanz zu der wirklichen Opposition, desto größer ist die Bewegung in Richtung auf Theorie und Möglichkeit. Die anthropologischen Entwicklungen stehen in ununterbrochener Verbindungslinie mit den

historischen. Allerdings wird diese Kontinuität an einem bestimmten Punkt unterbrochen; neue Elemente treten hervor, vor allem der Klassenkampf und der Staat.

Das vorliegende Werk enthält Marxens Ausführungen über Kontinuität und Diskontinuität von Anthropologie und Geschichte als Dialektik. Diese Dialektik wurde von vielen Rezensenten aufgegriffen, jedoch nicht immer mit der notwendigen Genauigkeit. Zu denen, die sich dieser Dialektik bewußt waren, gehört M. Höfer *{Referateblatt Philosophie,* Reihe E.io, 1974), der zwar die anthropologisierende Perspektive dieser Interpretation erwähnt, aber nicht die historische. Allerdings wird das Problem menschlicher Wissenschaft in den *Notebooks* - in der Einleitung und im Text - nicht anthropologisierend behandelt, sondern dialektisch. Das dort erörterte Problem ist das der Dialektik von Anthropologie und Geschichte, der Übergang vom einen zum anderen oder die Kontinuität und Diskontinuität in der Beziehung zwischen beiden: Es ist der Entwicklungsprozeß der politisch-ökonomischen Arbeitsbeziehungen in der Gesellschaft, von Warenaustausch und Wert. Das Problem wird - der Natur des Materials entsprechend - theoretisch behandelt. Im übrigen verlangt die Analyse der Entstehung des Staates mehr Material, als im Jahr 1880 zur Verfügung stand. Trotzdem kann der Leser hier eine der wichtigsten und ausführlichsten Bemerkungen, die Marx zu diesem Thema gemacht hat, finden. Gleichwohl ist die Marxsche Erörterung dieses Themas durch die Natur des Materials selbst begrenzt. L. H. Morgan und H. S. Maine gingen in ihren jeweiligen Theorien nicht über die Betrachtung der Verwandtschaftsgruppen im Ubergang von der primitiven zur bürgerlichen Gesellschaft als Stufen der Evolution hinaus; Morgan hielt die Gens für die Verwandtschaftseinheit, Maine die ungeteilte Familie. Dieser Theorie zufolge war die Auflösung der alten Gentes der Motor der Geschichte.

Es gibt indes innerhalb des Marxschen Systems noch einen anderen Prozeß des Ubergangs von primitiver zu bürgerlicher Gesellschaft. In einem anderen Werk (vgl. *The Asiatic Mode of Production,* Assen, Van Gorcum, 1975) habe ich die Frage nach der Auflösung des frühen Gemeinwesens gestellt, das nicht durch Verwandtschaftsbande geeint ist; in diesem Fall

wird das frühe Gemeinwesen, wie die Dorfgemeinschaft, als nachbarschaftliche und nicht als blutsverwandte Einheit gefaßt. Der Zusammenhang zwischen der Gens und der Dorfgemeinschaft ist im vorliegenden Werk nicht thematisiert. Hier wollen wir nur in aller Kürze feststellen: Der Motor der Geschichte beim Ubergang von der primitiven zur politischen Ökonomie und von der primitiven zur bürgerlichen Gesellschaft ist der Auflösungsprozeß aller dieser Formen, der Gens, des Gemeinwesens, einschließlich der Dorfgemeinschaft, wie auch anderer, nicht erwähnter, ζ. B. der Assoziation (Genossenschaft, Verband) etc. Wie in diesen Untersuchungen gezeigt, wird die Auflösung durch die Produktion eines gesellschaftlichen Surplus und des Mehrwertes durch Warenaustausch zwischen den Gemeinschaften verursacht. Die einfachste Form des Surplus, der in der Gesellschaft produziert wird, ist eine Steuer in Form von Mehrarbeit. Dies ist eine der Grundlagen des Staates, zu deren Erhellung das vorliegende Werk beitragen soll.

Die ethnologischen Exzerpthefte von Marx zeigen die Richtung seines Denkens und die Grundfragen an, die er im Hinblick auf menschliche Evolution und Geschichte bei primitiven und zivilisierten Gesellschaften untersuchte. Wegen der Entwicklung der Marxschen Gedanken auf einem Gebiet, wo er sonst nur wenige Aufzeichnungen hinterlassen hat, und weil diese Gedanken entweder aus Arbeiten, deren Tendenz in andere Richtung ging, zusammengesucht oder auch mit denen seines Mitautors Friedrich Engels verglichen werden mußten, haben die Exzerpthefte besondere Bedeutung. Weil diese ethnologischen Exzerpthefte nicht nur für das Studium alter oder primitiver Gesellschaften von Belang sind, sondern auch, sogar an erster Stelle, für gegenwärtige Probleme der Geschichte, Evolution und Revolution der Gesellschaft, für Sozialismus, Wissenschaft und Philosophie, ist es wichtig, daß sie direkt vor die Öffentlichkeit gebracht werden.

Alle Ethnologen, die Marx in diese Exzerpthefte aufgenommen hat, waren Evolutionisten. Da jedoch nicht alle Ethnologen seiner Zeit Evolutionisten waren, war die Entscheidung von Marx, wen er lesen und exzerpieren sollte, an sich selbst signifikant. Er griff evolutionistische Ideen auf, bisweilen

stellte er sich ihnen auch heftig entgegen; in beiden Fällen war das Bezugssystem für ihn ein evolutionistisches. Wir müssen daher einen Augenblick bei dieser Lehre verweilen. Evolution meint natürlichen Wandel durch Entwicklung in der Zeit, wodurch eine zuerst einfache Form, die in sich selbst potentiell eine komplexere Struktur trägt, später erreicht, was ihr inhärent, implizit ist; die spätere Form gilt als die höhere. Die Autoren, die diesem Konzept anhingen, zeichneten die Entwicklung der Menschheit, menschlicher Gesellschaft und Kultur als steten Fortschritt von den frühesten bekannten Zeiten bis zu ihrer eigenen Gegenwart, von den frühen Anfängen der Menschheit bis zu immer komplexeren Ebenen, wobei sie ihre eigene Zivilisation als den Punkt erachteten, auf den die Evolution der Menschheit hinzielte. In diesem Sinne bildeten sie eine Schule, in einem anderen Sinne, insofern es nämlich unter ihnen Abweichungen in wesentlichen Punkten gab, wiederum nicht (auch hätten sie sich selbst nicht als eine Schule angesehen). Jedenfalls teilten sie weitgehend übereinstimmende Auffassungen über Evolution, die die Wissenschaft der Geologie, die Naturgeschichte der Tiere und des pflanzlichen Lebens umfaßte. Darüber hinaus verbanden alle Evolutionisten noch andere Grundannahmen. Evolution wurde von ihnen als Bewegung in der Zeit verstanden, die eine Entwicklungslinie skizziert. Manche hielten diese Linie für eine Trajektorie, andere für eine Spirale, für einen Ubergang von dem einen Zustand zu einem anderen, aber allen war die Vorstellung gemeinsam, Evolution sei Bewegung über eine Zeitspanne hin. Sie sprachen nicht von der Evolution der Individuen, sondern von allgemeinen Phänomenen, wie etwa von biologischen Arten oder von der Erdkruste. Die Zeiteinheiten änderten sich mit dem zu erforschenden Objekt; war es ein biologisches, so wurde seine Evolution in Millennien gemessen. Der Ablauf der Bewegung ist ein Flug in eine einzige Richtung, ist irreversibel.

Die menschliche Spezies unterscheidet sich in ihrer Entwicklung nach diesem Konzept nicht von irgendeiner anderen; diese ist nicht statisch, sondern gemäß der ihr innewohnenden Kraft dem Wandel unterworfen. In allen Fällen kann das Ergebnis eine oder viele Formen annehmen; die Evolution kann unilinear oder multilinear sein. In diesem Sinne hatten

die erwähnten Evolutionisten, darunter auch die Ethnologen, gemeinsame Voraussetzungen. Sie begriffen den Menschen nicht mehr als privilegiertes Wesen im Kosmos, sondern als Teil der Natur. Als Naturalisten, die alle Evolutionisten waren, ließen sie in der Evolution nur natürliche, keinesfalls übernatürliche Kräfte gelten. Die Ethnologen adaptierten die Einstellung der Naturalisten und nahmen so von ihrem Fachgegenstand Abstand. In jener Zeit betrieb der französische Historiker Hippolyte Taine das Studium der Menschheit unter demselben Gesichtspunkt wie das der Ameisen. Diese Distanzierung von ihrer unmittelbaren sozialen Umgebung ließ den kritischen Sinn dieser Männer bemerkenswert unberührt, mit Ausnahme vielleicht von Lewis Henry Morgan.

Die Evolution war das große Thema, mit dem das Denken des 19. Jahrhunderts die Trennung von Natur und Mensch überwinden wollte. Die Vorstellung eines Unterschiedes zwischen Mensch und Natur, die sich kontinuierlich vom biblischen und griechischen Denken bis hin zum 18. Jahrhundert erkennen läßt, war nicht mehr aufrechtzuerhalten: Der Mensch ist nicht das Ebenbild Gottes. Die vorherrschende Konzeption einer statischen, unveränderlichen Spezies, die noch im 18. Jahrhundert das Werk des großen schwedischen Biologen Linné bestimmte, der die moderne Wissenschaft der Klassifikation der Lebensformen formulierte, wurde durch das Wissen vom Wandel ersetzt. Theologie war nicht länger der Entscheidungskanon für die Ortsbestimmung der Menschheit im Kosmos. Die Wandlungen der westlichen kapitalistischen Gesellschaft vom 16. bis zum 19. Jahrhundert machten Entdeckungen im Bereich von Geologie, Zoologie und Ethnologie zu Richtern in solchen Fragen. In der Mitte des 19. Jahrhunderts formulierten Charles Darwin und seine Kollegen Thomas Henry Huxley, Alfred R. Wallace mit Beiträgen von Herbert Spencer die Theorie der biologischen Evolution, die in diesem Jahrhundert dominierte. Vom Sieg Huxleys über den Klerus in England in den 60er Jahren wurde viel Aufhebens gemacht, aber es war ein leichter Sieg: die Würfel waren gefälscht; die Führer der Kirche waren Anti-Fundamentalisten, überzeugt vom menschlichen Fortschritt. Innerhalb der Wissenschaften selbst freilich war die Position der Evolutionisten keineswegs unumstritten. Um den franzö-

sischen Spezialisten für Vorgeschichte Cuvier und den schweizerisch-amerikanischen Biologen Louis Agassiz bildeten sich im 19. Jahrhundert Zentren antievolutionistischen Denkens. Auch der Deutsche Adolph Bastian, ein Ethnologe, stand in Distanz zu den Evolutionisten.

Marx und die Ethnologen, deren Werke er exzerpierte, teilten die Ansicht, daß der Mensch sich selber erzeuge, die Menschheit das Produkt ihrer eigenen Tätigkeit und organischer Entwicklung unterworfen sei. Nicht nur der menschliche Organismus ist im Prozeß der Evolution, sondern wir, die menschliche Spezies, schaffen durch unsere Aktivitäten eine kulturelle Welt, die derselben Entwicklung und ihren Entwicklungsgesetzen unterworfen ist. Die Stellung der Menschheit in der Naturordnung ist die gleiche wie die anderer Arten und dennoch eine besondere. Die Schulen der Evolution im späten 19. Jahrhundert standen dem menschlichen und natürlichen Fortschritt optimistisch gegenüber. Einerseits ist, wie man annahm, die Menschheit durch eigene Anstrengungen fortgeschritten, andererseits ist die Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten in technischer Geschicklichkeit und bewußter Vernunft dem Naturgesetz unterworfen, unbewußt, unbestimmt und menschlicher Kontrolle entzogen. Sie ist das Gegenteil einer zielgerichteten Evolution; und weder die Darwinianer[7] noch die Ethnologen mit evolutionistischer Uberzeugung glaubten, daß dies ein endgültiger Zustand sei, gottgegeben, wie die deistische Antwort auf das planlose Bekenntnis des Evolutionismus im späten 19. Jahrhundert gelautet hatte. Darüber hinaus waren sie überzeugt, daß die menschliche Gesellschaft dieselben Organisationsmuster wie die natürliche Ordnung aufweise. Dies galt für August Comte in Frankreich, Herbert Spencer in England, die Generation unmittelbar nach Darwin, im besonderen Paul Lilienfeld, A. Schaeffle, J. Novicow, ebenso wie für Maine und Morgan. Spencer verarbeitete diese Idee in der Konzeption, daß die Entwicklung von immer spezialisierteren Funktionen des Organismus, die vom Nervensystem des Wurms zum spezialisierten menschlichen Hirn geführt hätte, denselben Lauf wie die immer komplexer werdende Arbeitsteilung in der menschlichen Gesellschaft nähme.

Die Dialektik von Entfremdung des Menschen von der

Natur und deren Vereinung hat Marx in Anknüpfung an und im Gegensatz zu Hegel zunächst philosophisch gefaßt; seine ethnologischen Untersuchungen gaben ihr dann die empirische Richtung. Marx vollzog dabei den Ubergang von einer philosophischen Anthropologie zu einer empirischen Ethnologie, die ihn seit den vierziger Jahren bis zu seinem Tod beschäftigte. Er betrieb eine empirische und materialistische Fundierung der Ethnologie, wobei er sich sowohl auf Darwin und dessen Schüler wie auf Morgan und Maine stützte. Gleichzeitig trat er der utopischen Lehre eines generellen evolutionistischen Fortschrittes der Menschheit, der menschlichen Gesellschaft, wie sie von den Ethnologen vertreten wurde, entgegen. Die positivistische Lehre von August Comte und die utilitaristische Doktrin von Jeremy Bentham und John Stuart Mill einerseits, das Konzept der utopischen Sozialisten Saint-Simon und seiner Nachfolger andererseits waren als kritische Gesellschaftsprojekte ebenso unzureichend wie in ihren sozialen und ökonomischen Analysen. Marx griff die Konzeption Darwins auf, der, wie er meinte, der Uberzeugung war, daß das Naturgesetz und die Menschheit keineswegs einer zielgerichteten Bestrebung, deren Ende bekannt sei, gehorchten.[8]

Morgan faßte den kritischen Gedanken, den er jedoch nicht vollständig entfaltete, daß der Mensch durch besondere, empirisch beobachtbare Mechanismen von niederen zu höheren Formen gesellschaftlichen Lebens fortschreite, und zum Teil formulierte er objektive Kriterien, die eine Bestimmung der Relationen von Niederem und Höherem erlaubten: Akkumulation von Eigentum, Ansiedlung auf einem Territorium, Auflösung der Verwandtschaftsbande als der ersten und vorherrschenden Grundlage gesellschaftlicher Einheit; auch Maines Theorie des Ubergangs der Gesellschaft und der Rechtsverhältnisse von Status zu Vertrag gehört in diese Kategorie. Teilweise waren die Kriterien der Abgrenzung höherer von niederen Stufen bei Morgan ebenso wie bei Maine biologische: Inzucht innerhalb einer sozialen Gruppe sei >ungesund<, Fortpflanzung zwischen großen Gruppen sei mehr zu empfehlen als die innerhalb einer kleinen Gruppe. Einige der Morganschen Kriterien waren moralischer Art: die Frau sollte dem Mann gleichgestellt sein, was sie in einigen Familiensystemen

nicht sei, und die alten Gentes verherrlichte er als demokratisch und brüderlich. Weder in dem einen noch in dem anderen Fall gingen Marxens Zeitgenossen so weit, die gesellschaftlichen Einrichtungen ihrer Gegenwart zu kritisieren, deren entwicklungsgeschichtliche Ätiologie sie aufdeckten. Morgan hatte keinerlei Mittel genannt, um die Schranken und Verzerrungen der gesellschaftlichen Institution des Eigentums zu überwinden; er vertraute auf den Fortschritt und setzte optimistische Erwartungen in die Fähigkeit des Menschen, über seine gegenwärtigen Beschränkungen hinauszugelangen. Unter der zivilisierten Hülle des Europäers gewahrten Lubbock, Maine, Morgan und, in der folgenden Generation, Sir J. G. Frazer Wildheit und Barbarei. Marx verstand dies als Zeichen dafür, daß der moderne Mensch eine archaische kommunale Verhaltenskomponente besitze, die in seinem gesellschaftlichen Wesen ein demokratisches und egalitäres Moment verankert. Der Vergleich mit der Vergangenheit war für ihn eine Grundlage der Kritik des gegenwärtigen zivilisierten Zustandes. Demgegenüber blieb Morgans Kritik der modernen Zivilisation utopisch, d. h. zweideutig, weil nicht spezifiziert; der Vergleich mit dem Wilden wurde von ihm wie von den anderen genannten Ethnologen als Maßstab dafür genommen, wie weit der Zivilisierte sich von seiner rohen Vergangenheit entfernt hatte, und bildete damit zugleich den Anlaß zur Selbstverherrlichung.

Für Marx ist der zivilisierte Zustand ein beschränkter und widersprüchlicher Zustand, dessen Kritik an die revolutionäre Praxis als den ersten Schritt zur Uberwindung seiner inneren wie äußeren Beschränktheit und Widersprüchlichkeit gebunden ist. Indes gibt uns allein dieser Zustand die Mittel an die Hand, um die inneren Schranken und die gesellschaftliche Spaltung zu überwinden. Die ethnologischen Materialien erlaubten eine Bestimmung der Entwicklung und ihrer zeitlichen Dimension, indem sie ihre verschiedenen Stufen und allgemeine Richtung dokumentierten. Sie zeigten den damit einhergehenden Wandel der körperlichen Beschaffenheit und Natur des Menschen sowie die verwirklichten und aktualisierten menschlichen Möglichkeiten; eine nur geringe Aussagekraft hatten die Materialien in der detaillierten Freilegung des Überganges von einer Stufe zur anderen. Für die Evolutions-

théorie interessierte sich Marx um ihrer selbst willen als der wissenschaftlichen Grundlage zur Bestimmung der der Menschheit in der kapitalistischen Epoche aufgenötigten Deformation und als ein Werkzeug zu ihrer Uberwindung. Mit Ausnahme von Morgan, dessen Grenzen wir später erörtern werden, hat sich kein Anhänger der evolutionistischen Schule der Zeit in bedeutsamer Weise zur Frage der Deformation des Menschen durch die Zivilisation geäußert.

Die Positivisten um Comte in der Generation vor Darwin entfalteten einen Kult des Fortschritts, mit dem die Darwinisten trotz Darwins allgemeinem antiteleologischen Konzept nicht aufzuräumen vermochten. Die Auffassungen von T. H. Huxley, Lubbock, Maine, Morgan, Phear und Kovalevsky waren in dieser Hinsicht nur wenig tauglich, denn sie sahen keinen Weg, die Mechanismen der Auslese im Kampf ums Dasein aus der natürlichen in die kulturelle Ordnung zu übertragen. Marx stellte die Lehre vom sozialen Organismus* in Frage, weil sie sich einerseits nicht auf einen bestimmten konkreten Zusammenhang wissenschaftlicher Daten bezog und weil sie andererseits als Grundlage eines nicht zielgerichteten Fortschritts auf keine bestimmten menschlichen Akte bezogen war. Für diese Konzepte liegt der Fortschritt nicht nur deshalb außerhalb des menschlichen Bereichs, weil es an wissenschaftlichen Daten und Theorien fehlte, sondern das Verhältnis des Fortschritts zur menschlichen Sphäre wurde von diesen Autoren zum Teil auch deswegen nicht geklärt, weil sie die Stellung der Kultur innerhalb der Ordnung der Natur nicht bestimmten. Die von J. Bury und anderen getroffene Unterscheidung von Vorsehung und Fortschritt ist auf den ersten Blick attraktiv, da sie im ersten Punkt - im Unterschied zum zweiten - göttliches Handeln annimmt.[9] Gleichwohl steht der so verstandene Fortschritt in keinem sinnvollen \ Verhältnis zu dem, was der Mensch tut und weiß: die allgemeine Disposition zum Fortschritt steht für diese Denker des• = 20. Jahrhunderts nicht anders als für das 19. Jahrhundert ebenso außerhalb der menschlichen Kontrolle wie das Wirken der Vorsehung für das 17. Jahrhundert. Diese abstrakte Auffassungsweise trägt den Fortschritt nicht anders in die Ordnung der Natur hinein als das mystische Denken die Vorsehung; die Abstraktion ist im Mystischen enthalten wie das ɩ

Mystische in den abstrakten Ordnungen, und weder Fortschritt noch Vorsehung hängen mit den eigentlichen Naturprozessen direkt zusammen.

In den Jahren 1841-1846 hat Marx eine Reihe von Thesen zur philosophischen Anthropologie entwickelt. Die zunehmend konkreter werdenden Probleme seiner Arbeiten, seine revolutionäre Wirksamkeit um das Jahr 1848 und seine Schlußfolgerung, daß die Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft in der politischen Ökonomie zu suchen sei[10], haben seine anthropologische Vorstellung von einer philosophischen in eine empirische transformiert. Seine Forschungen im Britischen Museum waren gänzlich empirische Studien, auf die er während der fünfziger, sechziger und siebziger Jahre immer wieder und mit besonderer Intensität in den Jahren 1879-1882 zurückkam. Sein Verhältnis zur philosophischen und empirischen Anthropologie ist ein Bestandteil der Debatte über die Kontinuität und Diskontinuität seines Denkens, wobei die Diskontinuitätsthese von August Cornu, die Kontinuitätsthese von Georg Lukäcs und Jean Hyppolite vertreten worden ist. Karl Korsch hat von einem Kontinuitätsbruch gesprochen, der durch die *Kritik der Hegeischen Rechtsphilosophie* bezeichnet werde; da diese Arbeit jedoch 1843, also einige Jahre vor Beginn der Marxschen ökonomischen Studien auf der Grundlage seiner Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft niedergeschrieben wurde, handelt es sich in Wirklichkeit um ein Argument für Kontinuität und nur scheinbar um eine Variante der Diskontinuitätsthese.

Die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft bei den primitiven Völkern hat Marx in den Entwurf gebliebenen *Grundrissen der Kritik der politischen Ökonomie*[11] in zwei Abschnitten über den ursprünglichen Zustand des Menschen und dann noch einmal kurz in der *Kritik der Politischen Ökonomie* von 1859 behandelt. Eine Exposition der primitiven Produktion in ihrem Gegensatz zur kapitalistischen hat er im *Kapital* im Kapitel über die gesellschaftliche Arbeitsteilung gegeben.[12] Die in den Jahren 1841-1846 bearbeiteten Probleme blieben in der Periode von 1857 bis 1867, in der er die *Grundrisse* und das *Kapital* verfaßte, im wesentlichen unverändert und wurden bis in die Phase seiner systematischeren ethnologischen Forschungen 1879-1882 festgehalten. Die Me-

thode wurde zunehmend konkreter: sie analysierte die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft, die Interessen ökonomischer Klassen und ihre Gegensätze, die Entwicklungsgeschichte kollektiver bäuerlicher Institutionen, die Beziehungen von Familie und zivilisierter Gesellschaft, von Staat und Gesellschaft, von gesellschaftlicher Teilung der Arbeit gegenüber nichtspezialisierten Formen der Arbeit.[13] In den *Grundrissen* und im *Kapital* kommt der Primitive als eine Kategorie vor, und die Abstraktion naturwüchsiger Verhältnisse dient dort als Mittel der Konkretion der kapitalistischen Ökonomie und wird in Gegensatz zu ihr gebracht, freilich ohne daß auf die einzelnen primitiven Völker Bezug genommen würde. In diesem Rahmen geht Marx spezifischer nur auf Indien, China, Griechenland, Rom, auf Länder des modernen Europa und auf Amerika ein; die weitergehende Konkretion findet dann in den Exzerptheften aus den Jahren 1879-1882 statt.

Marxens ethnologische Studien standen einerseits im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen zum ländlichen Gemeinwesen, zur Boden- und Bauernfrage als historischen und zugleich aktuellen politischen Sachverhalten, andererseits mit dem Problem der agrikultureilen Anwendung von Wissenschaft und Technologie. In den fünfziger und sechziger Jahren hatte er über die Donaufürstentümer und über orientalische Gegenstände geschrieben, speziell über Indien und China. Seine Forschungen über die slawischen, germanischen, irischen und südasiatischen Bauernkommunen und die Geschichte dieser Regionen hatte er schon, zusammen mit ethnologischen Daten aus antiken Autoren, in den *Grundrissen,* in der *Kritik* von 1859 und im *Kapital* zitiert; mit größerer Ausführlichkeit werden sie dann in die Exzerpthefte der siebziger und achtziger Jahre eingearbeitet. Das konkrete Moment seines Interesses brachte Marxens Briefwechsel mit Vera Zasulic[14] ins Spiel: das historische Problem der russischen Bauernkommune und ihrer höchst lebenskräftigen inneren sozialen Verhältnisse war ihm vertraut - in der Umgebung von Trier, seiner Heimat, hatte noch zu seiner Zeit ein solches Gemeinwesen bestanden. Die Bauernkommune beruhte auf kollektiven Unternehmungen, deren gesellschaftlicher Zweck nicht in erster Linie die Akkumulation von \ Privateigentum war; charakteristisch für diese Gemeinwesen '\

waren vielmehr die Verschränkung von sozialer Moral und kollektiv-kommunaler Ethik sowie die Ungeschiedenheit von Privatsphäre und Öffentlichkeit. Slawische und andere Völker mit einem erheblichen Anteil von bäuerlichen Gemeinwesen und Institutionen müßten nicht notwendig die Entwicklung des Kapitalismus durchlaufen; diese These hat Marx gegen den historischen Fatalismus und, allgemein, gegen den Historizismus und besondere historische Determinismen aufgestellt. Seine ethnologischen Studien der Jahre 1879-1882 befaßten sich mit den alten Staaten und den archaischen sowie modernen Gemeinwesen und Stammesgesellschaften. Morgans Kategorie der Gentilgesellschaft verstand er als Deutung einer konkreten Institution wie auch, in abstrakter Hinsicht, als eine Stufe des evolutionären Fortschritts. In Verbindung mit den ländlichen Gemeinwesen bot diese Kategorie Marx ein Modell für eine Gesellschaft, die nicht auf das Streben nach persönlichem und privatem Reichtum konzentriert war und statt dessen kollektive Eigentumsinstitutionen ausbildete.

Die geheiligten menschlichen Institutionen, die sozialen Formen der Familie und des Staates, die Institutionen des Glaubens und der Verehrung sind durchaus vergänglich; dies haben Marx und Engels im *Kommunistischen Manifest* dargelegt. Im übrigen schließt die evolutionistische Lehre eine Möglichkeit der Erklärung der ungleichen Entwicklung menschlichen Fortschritts ein - die Entwicklung kann als eine Linie gedacht werden. Teilt man die Linie in Abschnitte gleicher Länge von, sagen wir, jeweils einhundert Jahren, dann findet man in bestimmten Abschnitten einen geringen Wandel. Nimmt man z. B. den Grad der sozialen Veränderung zwischen 1600 und 1700 in Westeuropa oder zwischen 1650 und 1750, so zeigt sich hier - ungeachtet der Religionskriege, des Dreißigjährigen Krieges oder des Sturzes der englischen Monarchie für kurze Zeit - offensichtlich eine nur geringe soziale Veränderung. Die Form der Gesellschaft am Ende der betreffenden Periode ist von der zu Beginn nicht wesentlich unterschieden. Wenn wir den Zeitabschnitt von 1450 bis 1550 mit den vorhergehenden einhundert Jahren im selben Teil der Welt vergleichen, dann erkennen wir einen grundlegenden Wandel, welcher die ersten Anfänge des Kapitalismus, die Entdeckung der Neuen Welt und der Seestraßen nach Indien und China, die Ausdehnung

des modernen Systems der Nationalstaaten einschließt. Die Abschnitte, die durch langsamen Wandel gekennzeichnet sind, alternieren mit Perioden rascher Veränderung. Was also zweckdienlich war und auch tatsächlich als eine Theorie zur Erklärung von alternierendem schnellen und langsamen Wandel vertreten wurde, ist nichts anderes als die kombinierte Theorie von Evolution und Revolution in der Gesellschaft.

Die Geschichte der Menschheit, wie sich an evolutionistischen Schriften der Zeit von Marx zeigt, beschreibt die zunehmende Regulierungsgewalt und Kontrolle menschlicher Gesellschaften über ihre natürlichen Umgebungen: den Schritt aus der Abhängigkeit vom Jagen, Fischen und Sammeln wilder Pflanzen hin zum Ackerbau, vom Gebrauch von Fellen zum Schutz vor Kälte bis hin zur Kleidung. Die materielle Begründung des Konzepts war somit gegeben, aber die These von Marx im *Kapital* war, daß, was der menschlichen Gesellschaft insgesamt zustand, von einem Teil, von den Kapitalisten, in ihrem eigenen privaten Interesse weggenommen wurde. Ein Beweis für moralischen Fortschritt, für zunehmende Anteilnahme am Nächsten, durch einen jeden und alle, zeigte sich nicht. Die kapitalistische Ära, deren Aufschwung erreicht war, als Marx seine Kritiken der Ökonomie und Gesellschaft veröffentlichte, war die Periode von Individualismus und unkontrolliertem Egoismus, die wie eine Pseudophilosophie der Gesellschaft und Politik verkündet wurden.

Doch die Theorie der Evolution trug in sich selbst den Keim einer Theorie der Revolution, des rapiden Wandels und Umschlages und ungleicher Entwicklung über die Zeit. Sie enthielt ohne Zweifel Elemente einer Lehre, die die größten kolonialistischen Mächte beruhigen und bestätigen konnte. Diese Mächte zogen Nutzen aus dem, was Evolutionisten wie Morgan, Maine, Lubbock und Phear behaupteten, daß nämlich verschiedene Völker sich auf verschiedenen Ebenen der Entwicklung, der evolutionären Linie befanden, an deren Spitze eben diese großen Mächte des 19. Jahrhunderts standen. Manche der Evolutionisten suchten nachzuweisen, daß die fortgeschrittenen Länder durch Eroberung und Beherrschung der rückständigen gerade die Institutionen einpflanzen würden, die den Fortschritt derer gewährleisteten, die zurückgeblieben waren; Maine war ein Repräsentant dieser liberalen

Position. Andererseits gab es den Grafen Gobineau und Houston Chamberlain, die behaupteten, die Europäer seien eine Rasse, die über andere Rassen herrschen sollte, und die, die über die Europäer herrschten, handelten somit nach dem Recht einer angeborenen Überlegenheit; auch diese Autoren waren Abkömmlinge des Evolutionismus. Marx mußte seinen Weg zwischen diesen beiden Positionen suchen.

Das Verhältnis von Marx und Engels zur Ethnologie ist nicht einfach. An anderer Stelle[15] habe ich die Dialektik der Beziehung zwischen Marx und Engels im allgemeinen dargestellt; hier will ich sie erörtern, soweit sie die ethnologischen Theorien und Schriften betrifft. Orthodoxe wie abweichende Marxisten haben die Ansicht vertreten, daß Marx und Engels eine Einheit bildeten. Dieses Thema wurde in den zwanziger Jahren von Karl Korsch, Georg Lukâcs, Bela Fogarasi, J. Revai diskutiert, aber ohne Ergebnis, weil der Gegensatz, auf den sich die Debatte dann zuspitzte, der von Orthodoxie-Nichtorthodoxie bzw. der von Glauben und Wissen war. Soweit dies eine Frage der vergangenen Geschichte ist, ist es besser, sie beiseite zu lassen. Das Problem, das uns betrifft, ist das der Dialektik von Theorie und Praxis. In ihrer Praxis, in dem Schlag, den Marx und Engels gegen den Kapitalismus mit der Organisierung der Kommunistischen Partei 1848 führten, indem sie deren Aktivitäten leiteten und ihr *Manifest* schrieben, waren sie im juristischen Sinne eine Person und, ferner, eine Einheit mit denen, die ihrer Sache verbunden waren. Auch bei der Organisierung der International Working Men's Association und indem sie deren Tätigkeit in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts anleiteten, waren sie eine >Person<, und sie waren es in den vierziger Jahren in ihrer Kritik an den vagen sozialistischen Trends unter den Liberalen und Radikalen in Deutschland, was sie in einem gemeinsamen Werk, der *Heiligen Familie,* zum Ausdruck brachten. Andererseits waren sie desto mehr unterschieden und getrennt, je weiter ihre Schriften und die damit verbundenen Untersuchungen sich von der Praxis in die Theorie entfernten. Engels erkannte als erster die Differenz in der theoretischen Auffassungsgabe, die bei Marx tiefer und breiter als bei Engels war, und dem pflichten die Biographen innerhalb der sozialistischen Tradition bei, die den beiden wohlgesonnen waren: F. Mehring, G. Mayer und

andere. Die Faktoren ihrer Praxis und ihrer Theorie müssen indes als gleichermaßen gemeinsam und divergent dialektisch gesehen werden.

1972 veröffentlichte ich so genau und text getreu wie möglich die Transkription der Marxschen Exzerpte und Bemerkungen, die hier vorliegen, in der Absicht, eine zuverlässige Quelle für Marxens ethnologische Arbeit bereitzustellen, ihre Brauchbarkeit für Studenten, Fragende und Zweifler zu sichern; ein weiterer Grund war, daß Teile der ethnologischen Exzerpthefte in verschiedenen Sprachen, Russisch, Deutsch, aber in ungenauer Form veröffentlicht oder beurteilt worden waren. Diese unzuverlässigen Ergebnisse waren zu korrigieren, um der wissenschaftlichen Öffentlichkeit einen Zugang zur Urform, zum Original, zu schaffen. Dies wurde mit großer Anstrengung über eine Reihe von Jahren und mit Hilfe bereitwilliger und loyaler Kollegen erreicht. Das kompetente Publikum antwortete rasch und zustimmend - eine private Angelegenheit. Doch es gab die abweichende Stimme eines Rezensenten (W. Henderson, *IWK*, Heft 18, 1973), der die *Notehooks* zusammen mit einer Neuausgabe der Werke von Engels besprach. Nachdem er die Engels-Ausgabe gelobt hatte, sagte er voraus, daß der Nachdruck von Engels weithin gelesen werden würde, und fügte hinzu: dasselbe kann von den *Ethnological Notebooks* nicht gesagt werden. Dies ist - der Form nach - eine Tatsachenbehauptung, der durch andere Feststellungen widersprochen werden kann; ihr Gehalt ist etwas anderes. Was dieser Rezensent meinte ausdrücken zu müssen, war vielleicht ein Wunsch: Ich wünsche den *Notebooks* keinen Erfolg. Die *Ethnological Notebooks* waren - hauptsächlich wegen der schwierigen Form, in der sie herausgegeben wurden - nicht für ein breites Publikum gedacht; und aus den aufgezeigten Gründen hatten sie eine interessante Geschichte. Sie werden nun in mehrere Sprachen übersetzt. Ein großes Publikum kann dafür nicht absolut vorhergesagt, aber aller Wahrscheinlichkeit nach vermutet werden. Wir wollen nicht die Motive unseres Rezensenten aufgreifen, aber einer wesentlichen Frage gegenübertreten: es scheint den Wunsch zu geben, Engels zu beschützen. Wenn es so ist, werde ich mich selbst dem anschließen, freilich nicht aus denselben Gründen wie die, die ihr Idol als Gegenstand eines Angriffes betrachten

und fürchten, daß sein Werk *Der Ursprung der Familie* durch das Erscheinen von Marxens Werk, aus dem es herrührt, in den Schatten gestellt werde. Engels, der sich seiner Beziehung zu Marx bewußt war, schrieb am Anfang des *Ursprungs der Familie:* »Dies Buch ist die Vollführung eines Vermächtnisses.« Seine Dankesschuld gegenüber Marx ist ein Dutzend Mal in diesem kleinen Buch einbekannt, dessen Untertitel lautet: *Im Licht der Untersuchungen von L. H. Morgan.* Engels stieß auf Morgans Werk durch Bemerkungen von Marx, die er während der Arbeit an dessen literarischem Nachlaß las. Wir wollen das Werk von Engels keinesfalls herabsetzen, weder explizit noch implizit, es hat seine eigenen Verdienste, und die Publikation eines höchst bedeutsamen Elementes der Opera seines Mitautors Karl Marx ist wirklich kein Anlaß, die Reputation eines noblen Geistes geringschätzig zu betrachten, noch ist irgendeine andere Gelegenheit dazu geeignet. Der Leser wird weiter unten in dieser Einleitung eine Tafel finden, die die Beziehung von Engels' Arbeit über die Familie zu Marx und Morgan aufschließt, dort mag er sich selbst in der betreffenden Frage orientieren. Marx exzerpierte aber nicht nur die Werke von Morgan, er fügte vielmehr Exzerpte und Bemerkungen anderer ethnologischer Schriften hinzu; die wichtigsten davon sind zweifellos die aus dem Werk von Maine.

1. Marxens Exzerpte aus Morgan, ›Ancient Society‹[16]

Marxens Studium des Werks von Morgan ist durch Engels bekanntgeworden: »[. . .] Es war kein geringerer als Karl Marx, der sich vorbehalten hatte, die Resultate der Morganschen Forschung im Zusammenhang mit den Ergebnissen seiner - ich darf innerhalb gewisser Grenzen sagen unserer - materialistischen Geschichtsuntersuchung darzustellen und dadurch erst ihre ganze Bedeutung klar zu machen.«[17] Die Art der Darstellung, die Marx im Blick hatte, bleibt freilich noch zu untersuchen.

Marxens ethnologische Lektüre, wozu die Werke von G. L. von Maurer, A. von Haxthausen, E. B. Tylor, August Meitzen, M. M. Kovalevsky gehörten, bezog sich hauptsächlich auf die Vergangenheit; doch später änderte sich seine Perspektive. Der wichtigste Punkt, den er von Morgan aufgriff, betrifft die

Periodisierung der Geschichte. Menschliche Institutionen sind vergänglich; weder die Familie in ihrer monogamen Form, wie sie in der kapitalistischen Gesellschaft bekannt ist, noch Lohnarbeit und Kapital sind dauernde, natürliche Institutionen; noch sind sie gottgegeben. Sie sind historisch vielmehr begrenzt, Produkte einer partikularen Gesellschaft in einer gegebenen Epoche ihrer Geschichte: Was die Menschheit gewirkt hat, die Menschheit oder eine partikulare soziale Klasse, mag dahingehen. Die soziale und historische Untermauerung dieser Auffassung liegt im *Kommunistischen Manifest,* im *Kapital* und in anderen Schriften von Marx vor. Morgan lieferte eine Theorie, zusammen mit einer Anzahl wissenschaftlicher Begründungen, die von der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts als stichhaltig akzeptiert wurden. Der Fortschritt von der primitiv zivilisierten Gesellschaft oder, in Morgans Terminologie, von einer Societas, die sich auf persönliche Beziehungen gründet, zu einer Civitas, ist durch einen ausgeprägten Bruch in der Geschichte, durch rapiden sozialen Wandel in partikularen Gesellschaften gekennzeichnet. Die Periode des raschen Wandels war kurz, ihr war eine längere Periode langsamen oder unmerklichen Wandels vorausgegangen, und eine ebensolche folgte ihr. Die Ungleichheit der historischen Entwicklungslinie ist durch die Einführung der erwähnten technischen Erfindungen und sozialen Institutionen markiert. Im Ubergang von der primitiven zur zivilisierten Gesellschaft hatte nach Morgan die Gens die entscheidende Rolle gespielt. Der Terminus ist dem gesellschaftlichen Bereich des antiken Rom entnommen; dort bezeichnete er eine soziale, durch Verwandtschaft verbundene Gruppe, deren Abstammung von einem gemeinsamen Vorfahren über den Vater zum Sohn verfolgt werden kann. Es ist die patrilineare Gens, die die Frauen dieser verwandten Männer nicht einschließt, übereinstimmend mit der römischen Praxis, den Ehepartner von außerhalb der Gens zu nehmen, was von McLennan »Gens-Exogamie« genannt worden ist. Die römische Gens schließt die Kinder einer solchen Ehe ein: die männlichen bleiben innerhalb der Gens, die weiblichen gehen zu dem Ort der Gens des Ehemannes, aber sie gehören nicht dazu. Die Gens besteht aus Familien, die ähnlich konstituiert sind: die Familie

setzt sich wie die Gens nur aus denen zusammen, die in der männlichen Linie verwandt sind. Morgan generalisierte dann diese Praxis. Er fand die Existenz der Gens unter den Irokesen, aber als Spiegelbild der römischen Gens. Abstammung wird bei den Irokesen von der Mutter zur Tochter geführt. Die Familie setzt sich aus den Frauen und ihren Kindern zusammen; ihre Ehemänner und Väter kommen aus anderen Gentes. Es ist die matrilineare Gens. Zwischen Matriarchat und matrilinear hat es manche terminologische Konfusion gegeben, die auf Bachofens Werk *Das Mutterrecht,* 1861, zurückgeht. Matriarchat beschreibt, streng genommen, eine Form der Herrschaft oder Autorität innerhalb der Familie (von griechisch: archein, herrschen, matri = Mutter, daher Matriarchie = mütterliche Autorität). Wir setzen »matrilinear« an die Stelle von »Matriarchat«, denn wir sind auf eine ganz andere Sache konzentriert: auf die Abstammung in der weiblichen Linie, die über Mutter und Tochter geht. Dies ist, wie wir vermuten, der Kern des Problems; dçr Typus der Autorität innerhalb der Familie ist variabel, diese kann auch in Gesellschaften mit matrilinearer Abstammung beim Vater oder bei der Mutter liegen.

Eben diese Unterscheidung sollte man sich bei der Lektüre der Bemerkungen zu Morgan ins Gedächtnis rufen.

Die irokesische Gens stand nach Morgan auf einer niedereren Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung als die patriarchale (besser: patrilineare) Gens der Römer; nach seinem Schema, das in der Tafel auf Seite 34 gezeigt wird, stand sie zwei Stufen darunter.

Die Bezeichnung Punalua wurde von Morgan eingeführt, um die hawaiianische Familie zu charakterisieren, die, seiner Beschreibung zufolge, durch die Heirat von Schwestern in einer Gruppe mit den Ehemännern einer jeden anderen gebildet wurde. Diese Konzeption beruhte auf Morgans Entdeckung, daß früher auf Hawaii ein Mann die Schwester seiner Frau seine Frau nannte; eine Frau nannte den Bruder ihres Ehemannes ihren Ehemann, usw. Die Gens kam, nach Morgans System, aus der Punalua-Familie und aus dem australischen System hervor und ist das Konstituens der Gesellschaften in der Periode der Barbarei. Die Perioden der Wildheit und der Barbarei bilden zusammen die Urgesellschaft; sie sind ohne

Morgans Schema der sozialen Entwicklung

Periode	*Stufe oder Status*	*Familie*	*Repräsentative Völker*
Wildheit			
Frühere	Unterstufe	Punaluanisch	Australische Ureinwohner, Polynesier
Mittlere	Mittelstufe		
Spätere	Oberstufe		
Barbarei			
Frühere	Unterstufe	Matriarchal	Irokesen
Mittlere	Mittelstufe	Matriarchal oder Patriarchal	Azteken
Spätere	Oberstufe	Patriarchal	Griechen, Römer (prähistorische) (Homerische Griechen)
Zivilisation		Monogam	Historische Griechen, Römer

jede Schrift. Die Griechen und Römer, ebenso die alten Hebräer, machten demgemäß den Schritt zur Zivilisation oder zur modernen Gesellschaft in der Morgendämmerung ihrer jeweiligen historischen Perioden. Damit trennten sie sich von der Organisation in Gentes; durch die Auflösung der Gens öffnete sich der Weg zur modernen oder politischen Gesellschaft.

Marx stieß auf das Werk von Morgan durch einen seiner »wissenschaftlichen« Freunde, den oben erwähnten Kovalevsky, einen russischen Liberalen, Professor der Jurisprudenz, Soziologe und Ethnologe. Kovalevsky seinerseits hatte von Morgan durch seinen Kollegen, den großen Erforscher des Kaukasus, Vsevolod Miller, gehört. Auf einer Reise in die Vereinigten Staaten Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts hatte Kovalevsky ein Exemplar von Morgans *Ancient Society* erhalten, das er Marx lieh[18]; Marx besaß es vielleicht nur vorübergehend, denn Engels konnte es nach Marxens Tod in dessen Bibliothek nicht finden.[19] Die Ergebnisse von Morgans Untersuchungen über Verwandtschaftssysteme wurden 1871 vom Smithsonian Institute in Washington herausgegeben. Sechs Jahre später folgte *Ancient Society,* ein Werk der theoretischen Ethnologie, das eine Stufenleiter der Evolution von der Wildheit über die Barbarei zur Zivilisation entwickelt.

Es gibt einen Uberblick über Familienleben, soziale Organisation, Regierung und Eigentum von Gesellschaften, die als repräsentativ für die einzelnen Stufen ausgewählt sind. Das Leben in einer promiskuösen Horde wird als Ausgangspunkt des Familienlebens bezeichnet, das sich dann durch verschiedene Stufen, entsprechend dem Evolutions-Schema der sozialen Organisation, entfaltet hat. Die Familie ist das aktive Prinzip, schreibt Morgan, das System der Verwandtschaft ist das passive, das abhängige oder abgeleitete Prinzip. Diese bedeutungsvolle Formulierung wurde von Marx und später von Engels übernommen.

Morgans Methode ist nichts anderes als die Projektion der Gegenwart auf den Raster der Vergangenheit. Das ethnographische Material, das er selbst durch seine Forschungen über die Irokesen überprüfte und das er auf seinen Reisen in den amerikanischen Westen gesammelt hatte, die Berichte, die Ethnographen in Australien, Missionare und Richter in den englischen Territorien von Hawaii und Neu-Mexiko ihm geschickt hatten, bestimmten das Bild, dem die Urgesellschaften vergangener Zeiten ähnlich gewesen sein mochten oder mußten. Diesem fügte er die Ergebnisse seiner Studien über die Geschichte der Eroberung der Azteken durch die Spanier im 16. Jahrhundert und seine Untersuchungen zur Zivilisation der Griechen und Römer hinzu; die biblischen Völker wurden dieser Reihe angeschlossen. Die lebendige Gegenwart diente ihm als Modell für die lebendige Vergangenheit der Völker, die nach seinem Schema bereits eine höhere Stufe erreicht hatten. Die Azteken bezeichneten eine Mittelstufe zwischen den Irokesen und den alten Griechen; er war enttäuscht über den Mangel an Daten in den Schriften der spanischen Chronisten, Kleriker, Eroberer, die es versäumt hatten, diese kritische Stufe beim Ubergang der Menschheit von der Barbarei zur Zivilisation zu dokumentieren.

Für Morgan waren die Stufen der Kultur objektiv real; in jeder gab es eine kulturelle Realität, der er eine Form und Substanz zuordnete, eine Realität, deren Bedeutung identisch ist mit und zugleich verschieden von der heutigen Bedeutung des Begriffes. Der Unterschied ist der, daß Morgan über die Kultur der Wilden oder die Stufen der Barbarei im allgemeinen schrieb, während wir über die Kultur einzelner Völker,

Irokesen oder Griechen, sprechen. Bei seiner deskriptiven Methode gibt es jedoch einen Gleichklang mit modernen Ansichten: Für Morgan ist das Individuum nichts, die Gesellschaft wenig mehr, die Periode oder Stufe alles. So ist Theseus nach Morgan kein lebendiger Mensch, sondern Repräsentant einer Ära. Hierin wertete er den Augenschein zu seinen Gunsten. Die Wahrheit, soweit wir sie kennen, ist, daß Theseus kein Individuum, sondern ein Mythos war: daß Theseus nicht ein individueller Mann war, beweist nichts. Der von Marx und unlängst von L. H. White eingenommene methodologische Standpunkt bedeutet jedoch, daß die repräsentative Figur die Realität ist, und zwar in dem Sinne, daß Aktivitäten, die unter das Subjekt mit der Überschrift »Theseus« subsumiert und überliefert wurden, für die Geschichte des alten Griechenland real waren. Wir folgern, daß sie durch ihre Konsequenzen real waren, diese aber sind nicht nur für uns real, sie sind objektiv real. Dagegen haben die Aktivitäten eines individuellen menschlichen Wesens keine solche geschichtliche Rolle, keinen solchen Einfluß. Die allgemeine Figur Theseus ist real, Alexander und Napoleon mögen denken, sie seien Gestalter der Geschichte, und ihre Sykophanten und Verehrer mögen sie darin bestärken. Morgan und Marx haben das Gegenteil behauptet. Wie wir schon sagten, ging Morgan sogar so weit, zu behaupten, die individuelle Kultur sei weniger real, das Reale sei vielmehr die Klasse der Ereignisse oder die Stufe, in die sie fallen.

Eine Grundauffassung Morgans war, daß seine zeitgenössische Zivilisation zu sehr vom Eigentum abhänge und daß das bloße Streben nach Eigentum nicht die letzte Bestimmung der Menschheit sei. Die Phase des Eigentums sei nur kurz. Ihre Auswirkungen auf den menschlichen Geist seien zerstörerisch, könnten aber überwunden werden. Vor dieser Stufe der Zivilisation, auf der Eigentum und Individualismus vorherrschen, lebte die Menschheit, wie Morgan annahm, in Gemeinwesen, die brüderlich und demokratisch waren. Morgan hoffte auf die zukünftige Wiederbelebung der alten Ideale der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, er sagte jedoch nicht, wie die entstellenden Auswirkungen des Eigentums auf den menschlichen Geist ausgelöscht, noch weniger, wie die Ideale der alten Völker rekonstruiert werden könnten. *Ancient Socie-*

ty trägt den Untertitel *Untersuchungen über den Verlauf des menschlichen Fortschrittes von der Wildheit durch die Barbarei zur Zivilisation.* Die genannten drei Stufen bilden eine lineare Folge, die sich in ihr Gegenteil wandelt: Morgan war einer der wenigen in seiner Zeit, die sich den Fortschritt entlang einer Pluralität von Linien dachten. Das angekündigte Programm hat er indes in der Praxis nicht systematisch durchgeführt. Tatsächlich verfolgte Morgan eine einzige Linie: die Polynesier lebten auf einer bestimmten Ebene der menschlichen Entwicklung, die Irokesen, Azteken und alten Griechen auf einer jeweils höheren. Dies ist eine unilineare Folge, ohne Annahme multipler Linien. Gleichwohl ist sein Wunsch eine Antizipation weiteren Fortschritts, den die Theorie der Ethnologie erst im 20. Jahrhundert gemacht hat. Unsere These über Evolution unterscheidet sich von der Morganschen: Evolution ist unilinear und multilinear zugleich durch das dialektische Verhältnis zwischen der Gesamtlinie und den vielen einzelnen Linien, die gegenseitig aufeinander einwirken.

Die Perioden und die Periodisierung, die Morgan zeichnete, sind ihrer Konzeption nach völlig materialistisch: die Momente, die eine Periode von der anderen trennen, sah er in der Einführung der Fischnahrung, dem Gebrauch des Feuers, der Erfindung von Pfeil und Bogen und der Töpferkunst, im Domestizieren von Tieren (in der Alten Welt), im Mais-Anbau (in der Neuen Welt) und im Alphabet (Alte Welt). Daß zu diesem simplen Materialismus die Kritik am Eigentumsstreben trat, trug zu Marxens generell positiver Meinung über Morgan bei. Dagegen hatte er Dekaden vor seiner Morgan-Lektüre Thomas Malthus und den Malthusianismus angegriffen, die die Bevölkerungsplanung zum Schlüssel der menschlichen Geschichte machten und nach Bevölkerungskontrolle durch Enthaltsamkeit riefen. Marx hat Bevölkerungsgröße und Bevölkerungswachstum zu einem sekundären Faktor in der menschlichen Entwicklungsgeschichte gemacht, Morgan desgleichen.

Morgans Theorie gesellschaftlichen Fortschritts war eine Theorie bloß des materiellen Fortschritts: die großen Epochen werden mit einander folgenden Erweiterungen der Subsistenzmittel bis hinauf zum Beginn des Ackerbaus identifiziert.

Sein Begriff der Urgesellschaft bezieht sich auf die Stufen von Wildheit und Barbarei. Während der Mensch auf den Stufen von Wildheit und niederer Barbarei bei seinen Errungenschaften von Fischerei, Feuer, Pfeil und Bogen ohne alle kulturelle und regionale Differenzierung blieb, vollzog sich Morgan zufolge der Aufstieg von der unteren zur mittleren Stufe der Barbarei auf zwei getrennten Linien des Fortschritts: in der Neuen Welt mit der Kultivierung von Mais und (Garten-) Pflanzen durch Bewässerung, in der Alten Welt durch die Domestikation von Tieren und die Verwendung von Eisen und dann über die obere Stufe der Barbarei zur Zivilisation, von einer gesellschaftlichen Gliederung, in der persönliche und verwandtschaftliche Bande vorherrschend waren, zu einer bürgerlichen Ordnung, *civitas,* oder dem politischen Staat auf der Grundlage von Seßhaftigkeit und Eigentum. Entlang den verschiedenen Linien hat der Fortschritt in den einzelnen chronologischen Abschnitten ein unterschiedliches Tempo. Das soziale Leben der Völker ist seiner inneren Zusammensetzung nach heterogen, und die Familie wandelt sich schneller als die Verwandtschaftssysteme, die deshalb fossile Zeugen der Menschheitsgeschichte sind. Im übrigen ist die Familie das aktive Element, das die Organisation des Lebens eines Volkes verändert, während das Verwandtschaftssystem passiv ist und sich entsprechend der Familienform wandelt. Engels bemerkt und kommentiert außerdem noch die organizistische Auffassung von untereinander zu einem Ganzen verbundenen Teilen.[20]

Morgan zufolge bestimmt einerseits das Ganze den Teil (das soziale System insgesamt bestimmt die Entwicklung der Familie), andererseits ist er der Ansicht, daß die Familienform einen bestimmenden Einfluß auf das Verwandtschaftssystem habe. Das soziale Leben eines Volkes faßt er sowohl als eine Variable des Verhältnisses zwischen Völkern, der äußeren Verhältnisse einer Gesellschaft, als auch nach innen als eine Variable des Verhältnisses der Teile der Gesellschaft zueinander. Die Kultur der Menschheit ist für ihn jedoch nicht in derselben Weise variabel, denn sie wird im Singular und als das Gesamtprodukt einer ethnischen Periode begriffen, nicht als Mittel der Kultivierung des biologischen Organismus des Menschen oder einer besonderen Gesellschaft (vgl. Anm. 2).

Es ist Morgans allgemeine Hypothese oder Vermutung, daß die Menschheit ihren gemeinsamen Ursprung in Asien hatte. Die Völker Afrikas und Australiens trennten sich vom gemeinsamen Stamm, als die Gesellschaft noch auf sexueller Grundlage gegliedert und die Familienform die der Punaluafamilie war. Die Besiedlung Polynesiens geschah später, jedoch bevor die Gesellschaftsform sich gewandelt hatte, während die Amerikas noch später, nach der Institutionalisierung der Gentes, anzusetzen ist: diese Abfolge ist entscheidend für das Verständnis von *Ancient Society.* L. White hat Morgan kritisiert, weil er die Polynesien, ungeachtet ihm damals zugänglicher Information, zu tief auf der gesellschaftlichen Stufenleiter lokalisiert habe. Morgan wollte einen Gedanken formulieren, den er allerdings nicht vollständig entwickelte, daß nämlich die verschiedenen Völkerfamilien, von denen jede einen gemeinsamen Ursprung, gemeinsame Geschichte, Gesellschaftsform und Sprache hatte, die Kontinente und Inselwelten bevölkert hatten. Diesen Gedanken hat er nur für Amerika ausgeführt: der einheitliche Ursprung der amerikanischen Indianer, oder der ganowanischen Familie, stand für ihn außer Zweifel, wobei die Eskimos diesem Ursprung nicht zugerechnet wurden. Die turanische Völkerfamilie Asiens wird von ihm mit denselben Ausdrücken bezeichnet, ohne daß ihre Zusammensetzung genauer gekennzeichnet wird. Diese Kulturgeographie und Kulturgeschichte wurde von den Systemen der Blutsverwandtschaft und Heiratsverwandtschaft getrennt erörtert, obgleich sie als Merkmal für die Nomenklatur und allgemeine Identifizierung der Bewohner der Kontinente herangezogen wurde.

Morgans Materialismus auf der einen und sein Verhältnis zum Darwinismus auf der anderen Seite sind oft diskutiert worden. Die von ihm angewendete allgemeine Periodisierung war ihrer Anlage nach zweifellos materiell oder technologisch, und dennoch vertrat er die Auffassung, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse aus den »Keimen des Denkens« der Menschengattung hervorgingen, was im Gegensatz zu jeder Art von Materialismus steht. Andererseits beschrieb er die Aufeinanderfolge immer höherer Organisationen als das Resultat »großer gesellschaftlicher Bewegungen, die unbewußt durch natürliche Auslese zustande kommen«. Obgleich Morgan kein

eigenes System der Naturphilosophie ausgearbeitet hat, lassen sich dessen verschiedene Elemente ausfindig machen, die er mit großer Uberzeugung vertrat.[21]

In primitiven Gesellschaften ist die Regierung, Morgan zufolge, »persönlich« und auf persönliche Beziehungen gegründet. Marx hat dies jedoch in seinem Maine-Manuskript implizit bestritten. Maine hatte gesagt, daß Eigentum am Boden einen zweifachen Ursprung habe, nämlich zum einen in der Herauslösung der individuellen Rechte der Verwandtschaftsgruppen- und Stammesmitglieder aus den kollektiven Rechten der gesamten Verwandtschaftsgruppe - hier hatte Maine »Familie« gesagt - oder des Stammes, zum anderen im Anwachsen und in der Umbildung der Souveränität des Häuptlings. Dem entgegnete Marx: »Also nicht zweifacher Ursprung, sondern nur zwei Abzweigungen derselben Quelle; des Stammeseigentums und der Stammeskollektivität, die den Stammeshäuptling einschließt« (vgl. Maine-Exzerpte S. 164). Aus dieser Entgegnung von Marx folgt, daß die Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse in primitiven Gesellschaften weder persönliche noch unpersönliche, sondern kollektive sind. Maine hatte John Austin kritisiert, der die Existenz des Staates a priori voraussetzte, während Maine selber in seiner Kritik, wie Marx bemerkt, nicht zwischen der Institution des Staates und der Person des Herrschers unterschieden hatte: »Der unglückliche Maine selbst hat keine Ahnung davon, daß da, wo Staaten existieren (nach den primitiven Gemeinwesen, etc.), d. h. eine politisch organisierte Gesellschaft, der Staat keineswegs das Prius ist; er scheint nur so.« (Maine-Exzerpte, S. 191) Das unpersönliche Herrschaftsverhältnis des Staates nimmt in politisch organisierten Gesellschaften die Erscheinungsweise des persönlichen Herrschaftsverhältnisses an. Der Staat etabliert sich zeitlich später als die primitiven Gemeinwesen, und seine Etablierung führt zur Unterscheidung von Schein und Wirklichkeit. (Vgl. unten Abschnitt 3 über Maine.) Die beiden Marxschen Kommentare zu Maine lassen sich ebensogut auf die These von Morgan beziehen, denn sie formulieren Einwände gegen jede Theorie primitiver Herrschaft als eines persönlichen Verhältnisses. Individualität findet ihren Ausdruck und ihre Entfaltung im kollektiven Leben primitiver Gesellschaften, freilich existiert die Person als

solche nicht in einem wirklichen Gegensatz zur Gesellschaft als ganzer. Auf der einen Seite führt die Unterscheidung des persönlichen und des institutionellen Verhältnisses in politisch verfaßten Gesellschaften potentiell zu deren Gegensatz; auf der anderen Seite sind in beiden Gesellschaften, der primitiven wie der zivilisierten, die persönlichen und institutionellen Verhältnisse in Wirklichkeit voneinander unterschieden: es ist deshalb abwegig zu glauben, in einer primitiven Gesellschaft seien die Herrschafts-, Rechts- und anderen Verhältnisse deshalb persönliche, weil die Bevölkerung begrenzt sei und ihre Mitglieder aus diesem Grunde in ein persönliches Verhältnis zum Häuptling treten könnten. Persönliche Vertrautheit oder andere derartige Verhältnisse werden sowohl in primitiven als auch in zivilisierten Gesellschaften von institutionellen Verhältnissen unterschieden, selbst dann, wenn das persönliche Verhältnis selber institutionalisiert wird. Das individuelle oder persönliche Verhältnis gibt es auch zwischen Herrschern von Staaten und ihren Bürgern oder Untertanen, doch wird das Verhältnis von Herrscher und Untertan durch das persönliche Verhältnis nicht angetastet, und andererseits können Urteile des Stammeshäuptlings oder des Herrschers in einem Staate gleichermaßen von persönlichen Verhältnissen oder deren Fehlen beeinflußt sein. Die Entwicklung gegensätzlicher Interessen sozialer Klassen löscht das persönliche Verhältnis nicht aus, sondern nötigt zur Unterscheidung zwischen seiner Wirklichkeit und seinem bloßen Schein.

Marx hat diese Frage systematisch folgendermaßen entwickelt: Das politische Verhältnis ist die Negation des kollektiven ursprünglichen Verhältnisses, das seinerseits sowohl das persönliche wie das unpersönliche Verhältnis in einer mehr oder weniger ungetrennten Form in sich einschließt. Die Unterscheidung zwischen persönlichen und unpersönlichen Verhältnissen im primitiven Gemeinwesen nimmt in dem Maße zu, wie das Stammeseigentum wächst und dementsprechend das Amt des Häuptlings klarer abgegrenzt wird, also weniger undifferenziert erscheint. Es ist daher sinnlos, in extrem primitiven Gesellschaften, in denen der Umfang des Eigentums gering und ein besonderes Amt wie das des Häuptlings kaum, wenn überhaupt, wahrnehmbar ist, eine Unterscheidung von persönlichen und unpersönlichen Verhältnissen zu erwarten.

Die Unterscheidung von persönlichen und unpersönlichen oder objektiven, institutionellen Verhältnissen wird wichtiger, wenn Produktion und Eigentum zunehmen und Ämter wie das des Häuptlings schärfer abgegrenzt werden. Doch selbst dann gibt es noch keine scharfe Differenzierung zwischen kollektivem und privatem Eigentum: die Entwicklung dieser Unterscheidung lokalisierte Marx in der Periode des Uberganges zur politisch organisierten Gesellschaft als der Grundlage für die Entwicklung des Privateigentums.

Ancient Society ist in vier Teile gegliedert: I. Entwicklung der Intelligenz durch Erfindungen und Entdeckungen; II. Entwicklung der Idee der Regierung; III. Entwicklung der Idee der Familie; IV. Entwicklung der Idee des Eigentums. Marx hat Morgans Reihenfolge abgeändert, indem er Teil II (Regierung) zuletzt behandelte und so dem Eigentum in seinem Manuskript eine andere Stellung gab. Dadurch hat er das Thema des zweiten Teils unmittelbar mit dem des Eigentums in Verbindung gebracht, während es bei Morgan durch die lange Abhandlung über die Familie davon getrennt war. Auf diese Weise wurde Morgans Schlußwort über die verzerrende Wirkung des Eigentums auf die Menschheit und die Beschwörung der Bedingungen seines Verschwindens zwar an seiner Stelle, jedoch ohne besondere Hervorhebung auf Seite 29 des Marxschen Manuskriptes exzerpiert. Marx reduzierte Teil I proportional auf die Hälfte des Umfanges, den er bei Morgan hatte, vor allem dadurch, daß er das 3. Kapitel (Rhythmus des menschlichen Fortschritts), in dem eine Zeittafel der menschlichen Entwicklungsgeschichte vorgelegt wird, ausließ; auch widmete er dem III. Teil einen proportional geringeren Raum als Morgan: Morgans Zusammenfassung seines früheren Werkes in Tafeln der Verwandtschaftsterminologie und die daran anschließende Anmerkung, die sich mit dem Werk von McLennan auseinandersetzt, wurden von Marx ebenso ausgelassen wie Morgans Vorwort. Von diesen Auslassungen abgesehen überging Marx bei Morgan kaum etwas von Bedeutung, und dies ist - in welchem Ausmaße werden wir sehen - ebenso der Fall bei den Phear- und Maine-Exzerpten, während es für die Lubbock-Exzerpte nicht gilt.[22]

Im allgemeinen stimmte Marx mit Morgans Werk überein, wenn er auch nicht so weit ging wie Engels, der *Ancient*

Society für ein epochemachendes Werk hielt und meinte, daß Morgans »Wiederentdeckung der ursprünglichen mutterrechtlichen Gens als der Vorstufe der vaterrechtlichen Gens der Kulturvölker [. . .] für die Urgeschichte dieselbe Bedeutung [hat] wie Darwins Entwicklungstheorie für die Biologie und Marx' Mehrwerttheorie für die politische Ökonomie«.[23] Marx berief sich in seinem Urteil über verwandte Fragen in den Schriften von Niebuhr, Grote, Mommsen über die klassische Antike auf Morgan und stellte dessen Republikanismus den aristokratischen Neigungen Grotes und Mommsens Fürstenverehrung gegenüber[24]; die Begrenztheit ihres Verständnisses der Institutionen der Gens, der Phratrie und des Basileus wurde Marx durch Morgan ebenso klar wie die Schwächen der ethnologischen Schriften von Maine und Lubbock. Er erkannte Morgans Autorität auf dem Gebiet der Ethnologie der amerikanischen Indianer und anderer zeitgenössischer primitiver Völker ebenso an wie Bachofen[25] und fügte deswegen Morgans These nur wenig Belege aus außereuropäischen Quellen hinzu. Morgan gründete seine Argumentation jedoch ebensosehr auf Texte der klassischen Antike, vor allem griechische und römische, und, in geringerem Umfang, auf das *Alte Testament.* Einige seiner Angaben aus lateinischen und griechischen Autoren hat Marx überprüft, und am Ende seiner Aufzeichnungen führt er eine Reihe weiterer Zitate auf, insbesondere zu Stammesliedern als historischen Annalen[26], fügt Etymologien des Griechischen (ζ. B. syndyasmian, Exzerpte, S. 3) und Lateinischen (ζ. B. hortus, Exzerpte, S. 2) hinzu und notiert die Bedeutung englischer ethnologischer Ausdrücke wie »moccasin« und »squash« (a.a.O.).

Verglichen etwa mit seinem Vorgehen im Maine-Manuskript exzerpiert oder resümiert Marx das Werk Morgans, ohne umfangreiche eigene Bemerkungen hinzuzufügen. Die folgende Tafel verzeichnet seine wichtigsten Kommentare und Zusätze. Einige dieser Kommentare sind bereits durch ihre Übernahme in Engels' *Ursprung der Familie* bekannt; um einen vollständigeren Vergleich zu ermöglichen, folgt weiter unten eine Tafel mit den von Engels übernommenen Marxschen Bemerkungen (s. u., Tafel 4).

Tafel 1 Marxens Kommentare in den Morgan-Exzerpten

Exzerpte Seite	Stichworte
1[27]	Italische Stämme auf der Oberstufe der Barbarei(!)
2	Absolute Kontrolle über die Natur
6	(Mindestens offiziell!)
10	Ebenso verhält. . . politischen Systemen, etc.
13	Südslawen, Russische Kommunen (2 Bezüge)
14	Was oft anwendbar (von den frühen Briten)
16	Hinweis auf Fourier; auf Südslawen; auf Göttinnen im Olymp
21	Feuermachen - Hauptinvention (gegen Morgan)
24[28]	Nicht der Fall bei den Celten
26[29]	Einzäunen beweist nicht Privatgrundeigentum; Fehler in einem Ilias-Zitat von Morgan; (Achilles) Loria und das Streben nach Eigentum.[a]
28	Testamentarische Verfügungen unter Solon eingeführt?
37	Veränderte Form der Blutrache!
38	Wenn! angenommen wird!
41	Organisierte Kolonisation!
48	Erblichmachen der Wahl
57	Eingeborene Kasuisterei
58	Kastenbildung; Gens versteinert in Kaste[b]
67	Mögen Spanier ... Er hätte sagen sollen ...; Stamm, phyle
68	Der Wilde guckt durch.
69	Klassische Schülergelehrsamkeit; Herrn Grote ferner zu bemerken . . .[c]
70	Schulgelehrter Philister;
71	Germanice fleischlich;[d] lernten sie dies . . .; Das lumpige religiöse Element wird Hauptsache in dem Maß wie tatsächliche Kooperation und gemeinsames Eigentum alle werden . . .; Schulgelehrter . . .; Verkettung-Phantasiebild.
73	Mr. Gladstone . . .

a Vermutlich: Achille Loria, ***La rendita fondiaria e la sua elisione naturale,*** Milano 1880.

b Vgl. Anm. 15 zu den Morgan-Exzerpten.

c Gemeint ist George Grote. Über Grotes Verhältnis zu Bentham, J. St. Mill und den Utilitaristen vgl. Elie Halévy, ***The Growth of Philosophical Radicalism*** (1928)

Exzerpte Seite	Stichworte
74	Schoemann über die griechische Wahl; Sorte militärischer Demokratie[d]
75	Altgermanisches Gericht.
76	Boeckh über die Bevölkerung von Attika; Schoemann über Herrschaft; Theseus eine wirkliche Person; Phantasie des Plutarch.
77	Interessenkonflikt Keim der »County«?
78	Bekamen entscheidende Macht; Plutarch falsch; Siedler Griechen.
79	Eigentumsdifferenz; Schoemann gegen Morgan hinsichtlich der topischen Phylen
80	Attische Stämme Schoemann-Bezug
84	Clan-Geschlechter in Mommsen. Analogie!
87	Tribun = Stammes-Oberhaupt. Conjectur.
89	Gegen Livius (Kerl vergißt. . .); Superlativ dies.
90	Clienten Teile der plebejischen Schicht; Niebuhr hat gegen Morgan recht
91	Bürger des Romulus (Plutarch über Numa)
95	Mutterzunge - Vaterland. Hinweis auf Curaus, bei Morgan zitiert.
96	Bachofen: Uneheliche (!) Kinder; gesetzlose(!) Verbindung; unilateres in der männlichen Linie Große Familie = Geschlechtsfamilie = gens. Bachofen über Gesetzlosigkeit.

d Vgl. Abschnitt 5, ***Das Verhältnis von Engels zu Marx und Morgan.***

Marx weicht von Morgan vor allem in Einzelheiten ab (Exzerpte, S. ι, 2, 20, 21, 24, 26, 77, 84, 90), während er grundsätzliche Fragen wie Privateigentum bei Homer, erbliche Übertragung der Häuptlingswürde, die Frage des Interessenkonfliktes und der Eigentumsdifferenz in der Periode der Auflösung der Gens (Exzerpte, S. 26, 38, 48, 76-79) mit seinen eigenen Worten formuliert.

Marx beendet seine Exzerpte und Aufzeichnungen zu Morgan mit dem 15. Kapitel des zweiten Teils von *Ancient Society.*

Nachdem er den Anfang dieses Kapitels durchgegangen ist, exzerpiert er dort angegebene Stellen aus Tacitus' *Germania* und Caesars *Gallischem Krieg,* fügt weitere Passagen aus klassischen Autoren - einschließlich einiger in der Tacitusausgabe von Lipsius angegebener Verweise (Exzerpte, S. *96-9$)* - hinzu und beendet die Morgan-Aufzeichnungen.

Die Morgansche Behauptung: »Der Mensch ist das einzige Wesen, von dem man sagen kann, es habe es zu einer absoluten Kontrolle [?!] über die Erzeugung von Nahrungsmitteln gebracht« (Exzerpte, S. 2), wird von Marx mit einem Fragezeichen versehen.[30] Morgan zufolge ging der Wanderung der arischen Völker aus den Grassteppen Hochasiens in die Wälder Westasiens und Europas die Kultivierung von Getreide voraus, und diese Kultur wurde ihnen durch die Erfordernisse der Tierzucht, die jetzt Bestandteil ihrer Lebensweise war, aufgenötigt. Marx (Exzerpte, S. 24) deutet an, daß dies bei den Kelten nicht der Fall war.[28] Gestützt auf die Autorität der *Ilias,* in der er Einzäunungen erwähnt fand, nahm Morgan für das homerische Griechenland Privatgrundeigentum an, eine Interpretation, die Marx nicht akzeptiert (Exzerpte, S. 26): »Morgan irrt sich, wenn er glaubt, das *bloße Einzäunen* beweise Privatgrundeigentum.«[29]

Den Ursprung der zivilisierten Gesellschaft und des Staats sucht Marx in der Auflösung der primitiven Gruppe. Die Form dieser Gruppe wird mit der Gens, wie Morgan sie beschreibt, und nicht mit Maines »ungeteilter Familie« (joint family) identifiziert. Darüber hinaus macht Marx sich die Morgansche Auffassung zu eigen, daß in den Gemeinschaften der Urgesellschaft jenes Grundmuster von Gesellschaft vorgelegen habe, das der Mensch wiederherstellen werde, wenn er die Deformation seines Charakters im Zustande der Zivilisation überwunden habe. Im Unterschied zu Morgan macht Marx jedoch deutlich, daß dieser Prozeß auf einer anderen Ebene als in der Urgesellschaft sich vollziehen werde, daß es dabei nämlich um eine menschliche Tätigkeit, ein Handeln des Menschen für und durch den Menschen gehe, und daß die Antagonismen der Zivilisation nicht statisch und passiv seien, sondern vielmehr aus gesellschaftlichen Interessen bestünden, die sich dieser Wiederherstellung in einer aktiven und dynamischen Weise entweder entgegenstellen oder es fördern.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Institutionen der Urgesellschaft zu denen der Zivilisationsperiode bemerkt Marx, daß der Tribun des römischen Volkes, der in historischer Zeit die Plebejer gegen die Patrizier verteidigte, ursprünglich der Stammeshäuptling gewesen sei (Morgan-Exzerpte, S. 87). Mit den gesellschaftlichen Verhältnissen der Zivilisation änderte sich die Brüderlichkeit der alten Gentes sowohl ihrem Sinne nach als auch in dem, worauf sie sich bezog, und sie kann weder in ihrer alten Form wiederhergestellt noch in dieser Weise neu konzipiert werden. Die Grundzüge der Freiheit und Gleichheit der Urgesellschaft werden von Marx hier und da erörtert:

/. Morgan war der Ansicht, daß die zunehmende Freiheit und höhere gesellschaftliche Stellung der Frau ein Maß für den Fortschritt der Familie sei: Wie die Zukunft der Menschheit die Freiheit und Gleichheit der Gentes der Urgesellschaft wiederherstellen werde, wenn die Verzerrungen der Herrschaft des Privateigentums erst einmal überwunden sind, so werde auch die Frau ihre frühere höhere Stellung wieder einnehmen. Dazu schreibt Marx (Exzerpte, S. 16): »Aber das Verhältnis der Göttinnen im Olymp zeigt Rückerinnerung an frühere freiere und einflußreichere Position der Weiber.« Ein Teil der Mythologie Junos und Minervas geht auf die Erinnerung an einen früheren Zustand größerer Freiheit und größeren Einflusses der Frau zurück. Zum andern Teil läßt sich die Projektion der alten Freiheit und Gleichheit der Frauen in den Götterhimmel als eine Verkehrung ihrer wirklichen Stellung in der griechischen Gesellschaft erklären und ist zugleich mythologisch die Rechtfertigung, daß sie in jener niederen Position gehalten werden, sowie Ausdruck der hoffnungsvollen Phantasie, daß dies in einer andern Welt sich bessern werde.

2. Die Frage nach dem Verhältnis der Gens zur Zerstörung der Gleichheit, der Entstehung gesellschaftlicher Rangordnung und weiter von Kasten, sozialer Schichtung und einer komplexen, in Gegensätze gespaltenen Gesellschaft stellt Marx im Zusammenhang mit der Behandlung der Kutschin, einem athapaskischen Volk Nordwestkanadas (Morgan-Exzerpte, S. 58). G. Gibbs, einem Korrespondenten Morgans, zufolge bestanden die Kutschin aus drei exogamen Gruppen

gemeinsamer Deszendenz, und in diesem Kontext wurde von Gibbs das Problem der Kaste ins Spiel gebracht. Marx kommentiert das mit der hypothetischen Frage, ob die Gentes zur Kastenbildung Anlaß geben, namentlich dann, wenn zu dem Gensprinzip Eroberung hinzukomme. Es geht hier um die Art und Weise, wie eins zum andern hinzutritt. Bei den Kutschin waren die Gentes ihrem Range nach verschieden, und diese Differenz geht auf einen Faktor zurück, der dem Gensprinzip nicht äußerlich ist; das Gensprinzip ist der Kaste entgegengesetzt. Das abstrakte Prinzip der Gens ist also einer konkreten gesellschaftlichen Organisationsform, der Kaste, auf der einen Seite und der Eroberung auf der anderen entgegengesetzt. Wandelt sich die Gens, so kann sie aufgrund von gesellschaftlichen Rangunterschieden in ihr Gegenteil, die Kaste, versteinern. Die Konkretion, der gesellschaftliche Rangunterschied, steht im Konflikt mit der Abstraktion, dem Gensprinzip; gleichzeitig versteinert die konkrete Gens in ihr Gegenteil, die konkrete Kaste. Das Verwandtschaftsband innerhalb des Gensprinzips erlaubt schon durch seine bloße Existenz nicht, daß eine Aristokratie in ihrer endgültigen Gestalt entstehen kann, und das Brüderlichkeitsgefühl hat in der Gens so lange Bestand, als noch keine Aristokratie existiert. Die *Form* der Brüderlichkeit kann demgegenüber sehr wohl in einer Gesellschaft mit entwickelter Aristokratie existieren.

2a. Diese Marxsche Formulierung ist innerhalb der Morgan-Exzerpte diejenige, die mit der explizitesten Dialektik den Ubergang der Menschheit aus dem primitiven Zustand in den zivilisierten beschreibt: in dieser Dialektik wird der Gegensatz zwischen einer Abstraktion, dem Gensprinzip, und einer Reihe von Konkretionen - Eroberung, Kaste und Differenzierung der gesellschaftlichen Rangordnung - fixiert. Der Ubergang von der Abstraktion der Gens steht gleichzeitig in Gegensatz zu der konkreten Kaste, so daß die beiden Ubergänge von Abstraktion zu Konkretion und von einer Konkretion zur anderen sich gleichzeitig vollziehen, wobei der Ubergang von der konkreten Gens zu ihrer Abstraktion vorausgeht. Die Konkretion der Eroberung tritt zur Abstraktion der Gens genauso hinzu wie zum Prinzip der Gens. Die Konkretion der gesellschaftlichen Rangunterschiede steht * im Konflikt mit

dem abstrakten Gensprinzip. Doch kann die konkrete Gens durch Rangunterschiede konkret in ihr Gegenteil, die konkrete Kaste, versteinern? Die Kaste steht noch zu einer weiteren Formation in Gegensatz, die aus der Auflösung der Gentilgesellschaft hervorgeht, nämlich der Aristokratie, denn die Konkretionen von Kaste, Brüderlichkeit, Gentilverfassung und Verwandtschaftsbanden stehen in ihrer Versteinerung konträr zur Entwicklung der Aristokratie. Deswegen muß in diesem Falle ein gesellschaftliches Verhältnis eingeführt werden, das dem Gentilprinzip äußerlich ist: nicht die Kaste oder die Eroberung als solche oder Rangunterschiede zerstören das Band von Verwandtschaft und Brüderlichkeit, sondern die Gens und das Gentilprinzip gehen in die Zivilisation, die antagonistische Gesellschaft und eine Aristokratie über, die einem anderen Gegensatz als dem hier skizzierten unterworfen sind, während Gleichheit, Brüderlichkeit, Eroberung, Verwandtschaftsbande und Rangunterschiede so lange zusammen bestehen können, wie das Eigentum nicht ungleich akkumuliert und privat ausgegrenzt, verteilt und weitergegeben wird. Ungleichheit im Verhältnis zum Eigentum setzt zunächst einen quantitativen Zuwachs gesellschaftlichen Eigentums voraus, und dies ist der schon von Morgan eingeführte, dem Gentilprinzip äußerliche Faktor, der bei dem Ubergang von *societas* zu *civitas* wirksam ist.

2b. Die Kaste ist eine Versteinerung der inneren Gentildifferenzierung. (Marx analysiert hier den Prozeß der Entstehung der Kaste, während er in dem Brief an Annenkov und im 1. Band des *Kapital dessen* schließliches Resultat betrachtet; s. u. Anm. 14 zu den Morgen-Exzerpten). In ihrer endgültigen Gestalt ist die Aristokratie der Gegensatz zur Kaste, wie ja auch ihr Bildungsprozeß dem der Versteinerung entgegengesetzt ist. Andererseits kommt es zur Bildung der Kaste nicht aus der Konkretion der Gens, sondern aus ihrer Abstraktion. Die Versteinerung der Gens zur Kaste bedeutet dabei nicht, daß die Gens der Form des Gemeinwesens nach ausgelöscht wird, sondern dieses Gemeinwesen wird, ebenso wie dies bei der Bildung einer Aristokratie der Fall ist, des Gleichheitsgefühls beraubt. Bei der Bildung einer Aristokratie jedoch wird sowohl die Form wie der Inhalt des Verwandtschaftsbandes zerstört. Mit dem formalen Gensprinzip sind Rangunterschie-

de sehr wohl vereinbar, nicht jedoch mit dem Gleichheitsgefühl. Die Aristokratie entsteht in einer nichtzyklischen Revolution, denn nachdem diese Gesellschaft einmal entstanden ist, ist eine Rückkehr zur substantiellen Gleichheit und Blutsbrüderlichkeit oder Gemeinschaftlichkeit in der alten Form nicht mehr möglich. Ausschließlich in diesem Sinne versteht V. G. Childe Revolution, wenn er für die archäologische Periode der neolithischen Siedlungen eine Revolution der frühesten agrikulturellen Gemeinwesen annimmt. Den der Astronomie entlehnten Begriff von Revolution als einer zyklischen und wiederkehrenden Umwälzung, wie er schon bei Vico anzutreffen ist, hat jüngst Jean-Paul Sartre in dem Begriff der Wiederkehr in der Geschichte aufgenommen, worunter er die Wiederkehr von beständigen Faktoren der menschlichen Kondition, wie desjenigen der Knappheit, versteht.

3. Marx bemerkt (Exzerpte, S. 33), daß Morgan für die Irokesen ebenso wie für die Griechen und Römer ein jus gentilicium aufstellt (dieses Thema wird in Teil II, Kapitel II, VIII und XI von *Ancient Society* behandelt). Ein jus gentilicium ist ein Anachronismus, da es erst niedergeschrieben werden kann, nachdem ein Gentilsystem an sein Ende gekommen ist, wie dies im alten Rom der Fall war, wo tatsächlich ein jus gentilicium entwickelt wurde, nachdem es zur Errichtung der politischen Gesellschaft gekommen und die Gens zugrunde gegangen war. In anderer Hinsicht ist das jus gentilicium ein Widerspruch in sich. Ein Ethnologe kann sich als Außenseiter die Aufgabe stellen, ein jus gentilicium zu entwickeln, doch entwirft er es nicht für eine besondere Gesellschaft, wie dies die Römer für die ihre taten, sondern der Ethnologe verfaßt ein universelles jus gentilicium für die Gens als Abstraktion und die Gentilgesellschaft als allgemeines Phänomen. Diese Aufgabe hat Morgan sich gestellt: ob dieser Versuch gelingt oder nicht, hängt davon ab, ob das besondere jus gentilicium auf konkrete Weise mit seiner Allgemeinheit zusammenhängt. Diese Seite des Morganschen Werkes ist nicht systematisch verfolgt worden. Er selbst hat diesen Versuch zunächst quasi dialektisch nicht für die Gens, sondern für ihr Gegenteil, die Familie, unternommen, die als ein aktives Prinzip (Morgan-Exzerpte, S. 10) und als eine Passivität (vgl. Anm. 2, Schluß) verstanden wird, doch hat er weder diese

beiden einander entgegengesetzten Seiten zusammenbringen können, noch hat er die in diesem Versuch implizierte Auffassung der Gens entfaltet. Das Verhältnis der Gens als eines aktiven und als eines passiven Prinzips und der Gens als konkreter sowohl passiver wie aktiver Institution ist jedoch zentral für den Ubergang zur Zivilisation. Außerdem kann für diese Prozesse und Verhältnisse die Auflösung der Gens nicht ausgeklammert werden.

In Ubereinstimmung mit Morgan hat Marx in seinen Exzerpten die Unterschiede zu einer Theorie unilinearer Evolution festgehalten. Morgans Bezugnahme auf die von ihm herausgearbeiteten verschiedenen Entwicklungslinien in den beiden Hemisphären hat Marx ebenso vermerkt wie die Äquivalente der Entwicklung in beiden Hemisphären. Darüber hinaus hat Morgan den Faktor der Entlehnung oder Diffusion zwischen Völkern auf verschiedenen Stufen ihrer Entwicklung in sein System aufgenommen. Marx hat dies sowohl für die alten Briten (Exzerpte, S. 14)[31] wie auch als ein allgemeines Phänomen festgehalten (Exzerpte, S. 22).[32] Die patriarchalische Familie der Hebräer und Römer sah Morgan als eine Ausnahme in der Evolution von Gesellschaft und Familie an und damit als außerhalb einer unilinearen Entwicklung stehend. Diese Ansicht hat Marx aufgezeichnet (Exzerpte S. 4) und sie modifiziert in sein eigenes Schema übernommen, ohne in dieser Frage mit Morgan in eine Kontroverse einzutreten. Engels hat sich der Auffassung angeschlossen, daß die patriarchalische Familie die der modernen Familie entwicklungsgeschichtlich zugrunde liegende Form sei, und die orientalische Familie als eine einlinige Evolution der alten (hebräischen und römischen) patriarchalischen Familie aufgefaßt.[33] Bei Morgan und seinen Zeitgenossen überschattet die Doktrin von der unilinearen Evolution alles übrige, so daß selbst die Abweichungen jener Doktrin untergeordnet werden; die dialektische Wechselbeziehung der einen Linie und der vielen Linien der menschlichen Entwicklung wurde damals nicht zum Thema gemacht.

Morgan hatte vorgeschlagen, die Entwicklung der väterlichen Autorität darauf zurückzuführen, daß die Familie einen monogamen Charakter annahm und daß der Zuwachs an

Eigentum sowie das Bedürfnis, es innerhalb der Familie zu halten, dazu führten, daß die Abstammung von der weiblichen auf die männliche Linie überging, so daß jene Macht auf eine wirkliche Grundlage gestellt wurde.[34] (Wie Gaius gezeigt hatte, gab die römische Familie dem Vater eine ungewöhnliche Autorität über den Sohn. Insoweit die römische Familie patriarchalisch war, betrachtete Morgan sie als eine Ausnahme.) Als Beleg dafür, daß die alten Germanen auf dem Wege zur monogamen Familie waren, berief Morgan sich auf Tacitus (obgleich Tacitus hierüber keine eindeutige Auskunft gibt): »Es scheint wahrscheinlich [. . .], daß [die Familie] der alten Germanen eine zu schwache Organisation war, um allein der Not des Lebens die Stirn bieten zu können; und infolgedessen suchte sie Zuflucht in einem kommunalen Haushalt [Marx, Morgan-Exzerpte, S. 16, fügt hinzu: »wie die Südslawen«], der aus miteinander verwandten Familien bestand. Wurde die Sklaverei zu einer Institution, so mußten diese Haushaltungen verschwinden.«[35] Dazu bemerkt Marx (a.a.O.): »Tatsächlich unterstellt die monogame Familie, um selbständig isoliert existieren zu können, überall eine dienende Klasse, die ursprünglich überall direkt Sklaven waren.« Morgan war der Meinung, daß nicht die Familie die Entwicklung der Gesellschaft bestimme, sondern umgekehrt die Gesellschaft die der Familie: »Die germanische Gesellschaft war in dieser Zeit für das Erscheinen eines höheren Typus monogamer Familie nicht weit genug entwickelt.« Diese Stellungnahme muß mit dem Verhältnis von Familie und Verwandtschaftssystem in Zusammenhang gebracht werden (Morgan-Exzerpte, S. 10).[36]

Daß die griechische, römische und hebräische Familie dem patriarchalischen Typus angehörten und auf Ackerbau- (und Hirten-)dienste, auf Sklaverei und, im römischen Fall, potentiell auf Leibeigenschaft bezogen waren, weist darauf hin, daß die patriarchalische Familienform innerhalb der menschlichen Erfahrung eine Ausnahme darstellte; dies gilt allgemein von der Entwicklung der westlichen Zivilisation im Gegensatz zur orientalischen. Die Zivilisation entstand in Verbindung mit dem Aufstieg der patriarchalischen Familie im Westen, doch war sie weder ganz noch ausschließlich auf sie und die monogame Familie bezogen, so daß die Zivilisation selber als eine abweichende Entwicklung angesehen werden muß. Dieser

zuerst bei Fourier dargelegte Gedanke geht auf Gaius zurück und wurde von Marx weiterverfolgt (Morgan-Exzerpte, S. 16): »Fourier charakterisiert die Epoche der Zivilisation durch Monogamie und Grund-Privateigentum. Die moderne Familie enthält im Keim nicht nur servi tus (Sklaverei), sondern auch Leibeigenschaft, da sie von vornherein Beziehung hat auf Dienste für Ackerbau. Sie enthält in Miniatur alle die Antagonismen in sich, die sich später breit entwickeln in der Gesellschaft und ihrem Staat.« Engels hat die Bemerkung über Fourier in eine Anmerkung am Ende des *Ursprungs der Familie* aufgenommen[37] und den weiteren Gedankengang in seinen Abschnitt über die Entwicklung der Familie der Urgesellschaft eingearbeitet.[38]

Die Familie der klassischen Antike ist die Miniatur der Gesellschaft, in ihrer monogamen Form beruht sie jedoch auf gesellschaftlichen Instituionen, die der privaten Verwandtschaftsgruppe äußerlich sind: Sklaven, Diener (an großen Höfen: Gefolgschaft und Klienten), später Leibeigene usw., so daß die Antagonismen, die die Familie in Miniatur enthält, nicht so, wie sie von der Familie erzeugt werden, in die Gesellschaft getragen, sondern in der Gesellschaft erzeugt und dann in die Familie übertragen werden. So gefaßt, ist die Familie Teil einer Gesellschaft, die entweder an der Schwelle der Entwicklung zur Zivilisation steht oder sich schon in diesem Zustand befindet. Dieses Verhältnis von Familie und Gesellschaft und Familie als Miniatur der Gesellschaft unterscheidet sich grundsätzlich beispielsweise von dem Verhältnis von Familie und Gesellschaft in seiner traditionellen hawaiianischen Form. Morgan schrieb: »Es ist nicht wahrscheinlich, daß bei den Hawaiianern die wirkliche Familie so groß war wie die durch Heirat verbundene Gruppe. Notwendigkeit würde ihre Aufspaltung in kleinere Gruppen erzwingen, um für die Beschaffung von Nahrungsmitteln zu sorgen und um sich gegenseitig zu schützen; jede kleinere Familie wäre jedoch eine Miniatur der Gruppe.«[39] Er hat freilich nicht spezifiziert, ob er meinte, die Familie sei eine Miniatur der größeren durch das Heiratsband oder der kleineren zur Nahrungsbeschaffung und Verteidigung zusammengeschlossenen Gruppe innerhalb dieser größeren. Der Kontext legt die letztgenannte Annahme nahe, daß in Hawaii die kleinere Familie

die Minatur der kleineren Gruppe gewesen ist. Marx hat Morgans Formulierung unkommentiert übernommen (Exzerpte, S. 8). Die Schwierigkeit hier ist, daß das Wort >Miniatur< auf S. 16 der Marxschen Exzerpte sich auf eine ganz andere Familie und Gesellschaft bezieht, so daß die Verwendung desselben Wortes, bezogen auf die hawaiianische Familie, gelegentlich zu Mißdeutungen geführt hat. In der römischen Gesellschaft war die Familie nicht Miniatur irgendeiner größeren gesellschaftlichen Institution. Die Antagonismen innerhalb der Familie waren die Miniatur der äußeren Antagonismen, was auch noch nach Änderung bestimmter Verhältnisse für die Antagonismen der modernen Zivilisation gilt. Weder die römische noch die moderne Familie der zivilisierten Gesellschaft stehen in einem Verhältnis zu ihrem gesellschaftlichen Kontext, das dem der traditionellen hawaiianischen Familie zu der primitiven sozialen Gruppe entspricht, in die sie eingebettet war.

Staat und zivilisierte Gesellschaft

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Herausbildung des Staates: Der Staat ist eine Institution der Gesellschaft, hat also weder einen außergesellschaftlichen noch einen übergesellschaftlichen Ursprung. Er ist eine Institution einer innerlich gespaltenen Gesellschaft und deswegen keine universale Institution der menschlichen Gesellschaft, weil einige Gesellschaften primitiv und in sich homogen sind. Eine typologische Trennung in den römischen Staat, den modernen kapitalistischen Staat usw. läßt sich nicht durchführen, da es sich hier um eine allgemeine institutionelle Kategorie des genannten Gesellschaftstypus handelt. Die Frage des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft wird weiter unten im Zusammenhang mit Marxens Bemerkungen zu Maine nochmals aufgenommen; in den Morgan-Exzerpten stellt sie sich im Rahmen des Ubergangs von der Barbarei zur Zivilisation:

Morgan lokalisierte den Ubergang der griechischen Gesellschaft von der gentilen zur bürgerlichen (politischen) Verfassung in der Periode zwischen der ersten Olympiade (776 v. Chr.) und der Zeit der Gesetzgebung des Kleisthenes (508 v. Chr.).[40] Marx bemerkt dazu (Exzerpte S. 67): »Er hätte sagen

sollen, daß politisch hier den Sinn des Aristoteles hat = städtisch, und politisches Tier = Stadtbürger.« Aristoteles definiert den Menschen als ein von Natur, *physei,* politisches Tier, ein Geschöpf der Polis.[41] In der Einleitung zu den *Grundrissen* kommentierte Marx die aristotelische Definition so: »Der Mensch ist im wörtlichen Sinne ein ζώον πολιτικόν, nicht nur ein geselliges Tier, sondern ein Tier, das nur in der Gesellschaft sich vereinzeln kann.«[42] Im *Kapitalem,* er darauf zurück: »[. . .] der Mensch [ist] von Natur, wenn nicht, wie Aristoteles meint, ein politisches, jedenfalls ein gesellschaftliches Tier«, und fügte in einer Fußnote hinzu: »Aristoteles* Definition ist eigentlich die, daß der Mensch von Natur Stadtbürger. Sie ist für das klassische Altertum ebenso charakteristisch, als Franklins Definition, daß der Mensch von Natur Instrumentenmacher, für das Yankeetum.«[43] Die aristotelische Definition des Menschen folgt auf die Behandlung des gesellschaftlichen Lebens in der Familie, im Dorf, in einer Gemeinschaft von Dörfern und leitet über zur Erörterung des Stadtstaates, in welchem Zusammenhang die. griechischen und barbarischen Herrschaftsformen verglichen werden.[44] Daß der Mensch nicht überall in Städten lebt, ist nach der aristotelischen Auffassung klar. Das politische Leben, das Leben in der Stadt und im Stadtstaat, das Aristoteles der menschlichen Natur zuordnete, ist daher nicht eine Seite seiner aktualen Natur, denn es betraf und betrifft nur einen kleinen Teil der Gesamtheit der Menschen: es ist vielmehr eine Potentialität des Menschen, sein Endzweck, seine endgültige oder beste, vom Leben der Tiere und der Barbaren am weitesten entfernte Natur. Aristoteles zufolge ist dies jenes Leben der menschlichen Natur, das die Barbaren, soweit sie ihm bekannt waren, noch nicht erreicht hatten und nach dem alle Menschen streben. Marx unterschied zwischen dem Menschen als einem geselligen Tier im allgemeinen und als einem politischen Wesen im besonderen mit dem Hinweis, daß das Leben in der Polis oder in der bürgerlichen Gesellschaft für die Menschen jener Epoche, in ihrer konkreten Gesellschaft, charakteristisch war. Abstrakter wurde dieser Gedanke von Marx 1857-58 so formuliert, daß die Allgemeinheit der Geselligkeit der Vereinzelung entgegengesetzt ist und nur innerhalb der Gesellschaft dialektisch in ihr Gegenteil übergeht. Die Gesellschaft selber,

in der dieser Ubergang sich vollzieht, bleibt hier ohne besondere Konkretion. Nach der Formulierung im *Kapital* geht der gesellschaftliche Zustand des Menschen von seiner Abstraktion dialektisch in eine Konkretion in besondere Gesellschaften über, einmal in die antike griechische Gesellschaft, zum anderen in das Amerika des achtzehnten Jahrhunderts. Es gibt keinen Ubergang von einer Besonderheit zu einer anderen, sondern jede der Konkretionen bleibt abgetrennt für sich, ohne historische Verbindung. Daher gibt es keine historische Bestimmung des Ubergangs von einer Konkretion zur anderen. Der Mensch steht also in einem zweifachen Verhältnis - einerseits zu anderen Menschen in einer besonderen, konkreten Gesellschaft und andererseits zur Natur durch die Vermittlung der Werkzeuge: mit dieser Problemstellung ist einerseits der Ubergang von einem konkreten zu einem abstrakten Verhältnis angenommen und andererseits von einem aktualen zu einem potentialen Zustand des Menschen. Damit ist in der Definition der menschlichen Natur das Ubergehen von der Vermittlung durch gesellschaftliche Beziehungen zur Vermittlung durch Werkzeuge gesetzt. Jedes der Kriterien gibt zugleich eine spezifische und konkrete Bestimmung und ist hinsichtlich der gesamten Gattung eine Abstraktion. Ausgeschlossen wird so einerseits die holistische und gestalthaft-abstrakte Bestimmung des Menschen und der menschlichen Natur, andererseits die cartesische Bestimmung des Menschen als Bestimmung des Geistes.

Antithetisch zum gemeinschaftlichen Eigentum in der Urgesellschaft vollzieht sich die Auflösung der ursprünglichen Gentes und ihres Eigentums, die allmähliche Entwicklung zueinander antagonistisch sich verhaltender Klassen, die Akkumulation des Eigentums durch Erfindungen und Entdekkungen und durch ihre Anwendung in gesellschaftlicher Arbeit, die Appropriierung dieses Eigentums durch private Individuen, wodurch die Privatsphäre von der Öffentlichkeit und das gesellschaftliche Ganze von beiden getrennt wird, und schließlich die ungleiche gesellschaftliche Verteilung des Eigentums im Fortgang seiner privaten Aneignung. Mit der Trennung der privaten und der öffentlichen Sphäre und der ungleichen Verteilung des Eigentums in privaten Händen geht die ungleiche Verteilung der öffentlichen Macht einher. Diese

Entwicklungen können mehr als einmal ablaufen und institutionalisiert werden, sogar in derselben Gesellschaft, ebenso wie ein bestimmtes Territorium mehr als einmal besiedelt werden kann. Morgan hat der Frage des Territoriums vor der Ausbildung der politischen Gesellschaft oder des Staates keine hinreichende Aufmerksamkeit gewidmet.

Marx hebt die Bedeutung der kollektiven Institutionen der südslawischen und russischen Bauerngemeinden im Kontext der Behandlung der orientalischen Gemeinwesen bei Maine und Phear ebenso hervor wie in der Einleitung zu den *Grundrissen,* im *Kapital,* dem Briefwechsel mit V. Zasulic und im Vorwort zur russischen Ubersetzung des *Kommunistischen Manifests* von 1882.

Der universale Maßstab von Gleichheit und Demokratie, mit dem Morgan den Fortschritt der Familie und die verzerrende Wirkung der Akkumulation des Eigentums beurteilte, stellt für die Geschichte der Gesellschaft, auf die er angewendet wird, keine Aktualität, sondern eine Potentialität dar. Dies verdeutlicht Marx schon dadurch, daß er die Alternativen entwickelt, die den indischen und russischen Landgemeinden offenstehen; abstrakt entfaltet er diesen Gegensatz in den *ökonomisch-philosophischen Manuskripten* und konkret in der Einleitung zu den *Grundrissen* sowie in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen zu Morgan und Maine. In dem Vorwort der russischen Ausgabe des *Kommunistischen Manifests* wird diese Problematik angedeutet.

In der Schilderung der Ursachen für die Ausbreitung von Stämmen über begrenzte Lokalität hinaus hat Morgan einen geographischen und natürlichen Determinismus angesetzt, den Marx übernimmt, und wodurch der ökonomische Faktor auf den ökologischen oder die unmittelbare Bestimmtheit des primitiven Menschen durch die Kräfte der Natur reduziert wird. Andererseits setzt Marx sowohl für den primitiven wie für den zivilisierten Zustand der Menschheit allgemein die Determination der juristischen, politischen Systeme usw. durch das ökonomische System voraus. In den Morgan-Exzerpten formuliert Marx beide Positionen unabhängig voneinander, während er in den Maine-Exzerpten die determinierende Rolle des ökonomischen bezogen auf Maines moralischen oder traditionalen Faktor näher bestimmt und dabei beide

Positionen miteinander verbindet.

In den Morgan-Exzerpten geht Marx auch auf den Faktor der Diffusion kultureller Elemente ein. Die Diffusion in eine Gesellschaft und die Aufnahme von kulturellen Elementen durch sie sind Momente eines einheitlichen Ablaufs, die einander durch die Vektoren der Stoßrichtung dieser Bewegung entgegengesetzt sind; die Diffusion ist also innerhalb einer gegebenen gesellschaftlichen Entwicklung kein vollkommen äußerlicher Faktor. Einerseits steht sie in Relation zur sozialen Umwelt eines bestimmten Volkes, und zwar teils passiv, teils aktiv, da innerhalb der sozialen Umwelt eine Selektion der Diffusionselemente vorgenommen wird; die Passivität ist eine indirekte Aktivität, da sie einen qualitativen Kanon für die Art der übernommenen oder diffundierten Elemente und einen quantitativen Kanon für Grad und Umfang der Diffusion festlegt. Andererseits handelt es sich hierbei um ein Verhältnis von Überbau und Basis, indem sich die Diffusion je nach der Fähigkeit der Gesellschaft, sich durch die Übernahme fremder Elemente zu entwickeln, innerhalb des dialektischen Prozesses dieser Gesellschaft selber vollzieht. Auf die inneren Entwicklungsverhältnisse einer Gesellschaft wirkt sich die Diffusion deswegen nur indirekt aktiv aus, und doch kann sie nicht als ein bloßer Zufall behandelt werden.

Obgleich viel über militärische Demokratie als Ubergang von der gentilen zur politischen Gesellschaft geschrieben worden ist, betrachtet Marx diesen Ubergang nicht als eine formale historische, geschweige denn dialektische Kategorie. Den Gedanken einer Militärdemokratie entwickelte Morgan zuerst, um eine aristotelische Position zu klären und um die Funktion ziviler und militärischer Führung in Gens und Stamm voneinander zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang stimmt Marx mit Morgan ebenso überein wie mit der Argumentation gegen George Grotes Identifikation des Monarchen der alten Gesellschaft mit dem Befehlshaber im Krieg. Marx bemerkt: »*basileia,* angewandt von den griechischen Schriftstellern für das homerische Königtum (weil Kriegführung sein hauptsächliches Merkmal) mit *boule* und *agora* ist Sorte militärischer Demokratie.« (Morgan-Exzerpte, S. 74).[45] Dieser Hinweis auf das Amt der basileia kann nicht als Grundlage einer bestimmten Stufe oder Unterstufe der Ge-

schichte genommen werden. Daß Engels jedoch auf Morgans Ausdrucksweise zurückgegriffen und das Wort »Sorte« aus der Formulierung eliminiert hat, mag dazu ermuntert haben, »militärische Demokratie« als eine eigene Entwicklungsstufe anzusehen, was Marxens Auffassung nur ungenau wiedergibt.

Auch in der Frage, wie das barbarische Oberhaupt, wie basileus und rex gewählt wurden, vertritt Marx eine von Morgan abweichende Ansicht. Morgan faßte den Wahlmodus so auf, wie die irokesischen Bräuche und Funktionen sich ihm darstellten, während Marx die Ansicht vertrat, daß das irokesische Modell Grenzen habe, die im Zusammenhang mit seinen Aufzeichnungen zu Maine über die Wahl des Häuptlings deutlicher werden. Marxens Skepsis gegenüber einer Verwendung der irokesischen Daten als Interpretationsmodell für andere Gesellschaften ist ein weiterer Schritt zur Auflösung fixer Kategorien und treibt die allgemeine Lockerung des Stufenschemas der Entwicklung in beiden zeitlichen Richtungen voran. Nebenbei sei bemerkt, daß Marx seine Vorstellung von der »richterlichen Funktion« bei den Barbaren am Modell der germanischen Völker entfaltet (Morgan-Exzerpte, S. 75).

An verschiedenen Punkten hat Morgan sein eigenes System nicht klar entwickelt. Dies gilt erstens für die Funktionen der basileia, die militärische und priesterliche waren, nicht aber zivile. Und doch war der basileus gleichzeitig ein Richter, der rex ein Magistrat.[46] Morgan vertrat die Theorie, daß Königtum, Magistrat usw. auf der Stufe der Barbarei aus der militärischen Führung hervorgegangen seien, doch erklärte er nicht, wie die Richterfunktion des Magistrats aus der zivilen Institution ausgeschlossen wurde, wie es zwar in der anfänglichen, nicht aber den späteren Formen des Magistrats der Fall war. Weiter beschrieb Morgan die römische Frau als Miterbin und vertrat gleichzeitig die These, daß das Eigentum des verstorbenen pater familias innerhalb der Gens bewahrt würde[47], ob gleich die Frau einer anderen Gens entstammte. Er vergaß hinzuzufügen, daß das Erbrecht der Frau nicht über die Gens ihres Mannes hinausreichte, sondern bei seinen Kindern verblieb, und daß die Frau nicht anderweitig über ihr Erbe verfügen und es auf andere übertragen konnte. Diese Unklarheit wird noch dadurch verschärft, daß Morgan die attische Gens als »a great family of kindred persons « beschrieb.[48] Marx

akzeptiert dies nicht nur, sondern gibt es im Deutschen als »Geschlechtsfamilie« wieder (»nenne es Geschlechtsfamilie«, Exzerpte, S. 95), die weder einer Clan-, Lineage-, Gensfamilie noch irgendeiner anderen Familienform in Morgans System entspricht, da die Familie Mitglieder anderer Gentes enthält.

Morgan hatte geschrieben, daß es die Beziehung von Mutter und Kind zu allen Zeiten gegeben habe, während dies für die zwischen Vater und Kind bis zur Entwicklung der Monogamie nicht gilt.[49] Marx stellt diese Behauptung in Frage, indem er zwischen öffentlichen und privaten Beziehungen, öffentlicher Sittlichkeit und privater Moralität, offizieller und inoffizieller Versicherung der Vaterschaft unterscheidet (Exzerpte, S. 6). Diese Unterscheidung wurde von Hegel im *System der Sittlichkeit* und in der *Rechtsphilosophie* aufgestellt, in der *Phänomenologie* angedeutet und in der *Enzyklopädie,* Teil III, umrissen. Marx beschränkt diese Unterscheidung nicht auf die zivilisierte Gesellschaft, obgleich sie sich nur dort machen läßt, wo das private und das öffentliche Leben geschieden sind, also nicht in einer kommunal verfaßten Gesellschaft mit dem zu ihr gehörigen Familienleben und einer Sittlichkeit, die auf der Ungetrenntheit von privatem und öffentlichem Bereich beruht.

An verschiedenen Stellen, an denen Morgan das gemeinschaftliche Leben der wilden (blutsverwandtschaftlichen und Punalua-)Familie und der barbarischen (germanischen) Familien erwähnt, zieht Marx das Beispiel der slawischen Dorfkollektive heran (Morgan-Exzerpte S. 13, 16). An diesen Stellen entfaltet er insofern einen von Morgan abweichenden Gedanken, als er den Kommunismus als ein in diesen Zusammenhängen lebendiges Verhältnis erscheinen läßt. In seinen Maine-Aufzeichnungen hat Marx diese Position genauer gefaßt; sie setzt nämlich voraus, daß die Familie von ihrer Dorfgemeinschaft getrennt existiert und in ihr Schutz sucht. Dies trifft für das 19. Jahrhundert zu, nachdem die Kollektive ihren gemeinschaftlichen Charakter radikal verändert hatten, würde aber nicht für ein gesellschaftliches Verhältnis wie das der Punaluafamilie, wie Morgan es voraussetzt, gelten. Marx bezieht seine Kritik auf die Kommune des 19. Jahrhunderts in ländlichen Gebieten Ost- und Südosteuropas, wo die Unterscheidung des öffentlichen vom Privaten oder des Offiziellen

vom Inoffiziellen schon gemacht wurde, wahrend die Form, zu einem gewissen Grade wenigstens, die kommunale blieb. Relevanz hat dieser Sachverhalt nicht so sehr für Marxens Verhältnis zu Morgan als vielmehr für seine Stellungnahme zum >mir< und zur >zadruga< in der Einleitung der *Grundrisse* und im *Kapital* und repräsentiert darüber hinaus gegenüber dem Standpunkt des *Kommunistischen Manifests* eine Entwicklung, die sich in den *Grundrissen* vollzieht[50] und den Hintergrund des Zasulic-Briefes bildet.

*2. Marxens Exzerpte aus Phear, >The Aryan Village^*

Unter denen, die die Theorie von Maine übernahmen, war Sir John Budd Phear, ein Engländer, der Naturwissenschaften und Mathematik in Oxford studiert hatte, sich dann der Rechtswissenschaft zuwandte und hoher Richter in Bengalen, spater in Ceylon wurde. Der Zeitraum seiner Tätigkeit im Osten überschnitt sich mit dem von Maine und dauerte nach dessen Abreise fort. 1874 brachte Phear die Ergebnisse einiger Beobachtungen über das Landleben in Ostbengalen heraus; sechs Jahre später nahm er diese in ein Buch auf und fügte Material hinzu, das sich auf Ceylon erstreckte, sowie etliche Spekulationen über die ursprünglichen Formen des ländlichen Gemeinwesens in Indien; dem schickte er einen längeren Diskurs über die Evolution der Menschheit als Einführung in sein Werk voraus. Diesem einleitenden Uberblick inkorporierte er die evolutionistische Perspektive des Geologen und Paläontologen Sir William Boyd Dawkins, dessen Artikel - ebenso wie die von Maine - sich mit dem ländlichen Leben in Bengalen und Ceylon befassen. Dawkins erzielte in seiner Zeit Erfolge als Eiferer der Evolution, indem er die Geschichte der geologischen Schichten und fossile Formen des Lebens auf den Britischen Inseln interpretierte. Bedeutung für Phears Schriften hatte Dawkins Werk *Early Man in Britain;* Phear stand in der Anwendung von Dawkins wissenschaftlichen Untersuchungen nicht allein.

Das Werk von Phear steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Marxens Interesse an der orientalischen Gesellschaft, speziell an der orientalischen Gemeinde. (In seinen Aufzeichnungen zu Lubbock, Exzerpte S. 4, zitiert Marx Phear als Verfas-

ser von *The Aryan Commune.)* In den ersten Kapiteln beschreibt Phear die agrikulturellen Dorf- und Familieninstitutionen der ostbengalischen und ceylonesischen Landbevölkerung in der Mitte des 19. Jahrhunderts und ihre Beziehungen zu den Grundherren, Geldverleihern und zum Steuer- und Rechtsprechungssystem der Regierung. Die Untersuchungen Phears gehen nicht auf einzelne Dörfer ein, sondern sie befassen sich allgemein mit jeweils einer der beiden genannten Regionen. Seine erklärte Absicht war es, dem englischen Leser das Bild einer bengalischen Landschaft exemplarisch vorzuführen; er beschreibt jedoch nicht einen exemplarischen Fall, sondern einen Typus. Gleichwohl zeichnete er detailliert Haushaltsrechnungen, Grundbücher, Steuertabellen und Besitzverhältnisse mit sehr konkretem Material auf (vgl. Phear-Exzerpte, S. 134, 143 und passim). Die Kürze der Marxschen Exzerpte aus dem letzten Kapitel über das arische Dorf und seine Kommentare dazu zeigen, wie wenig er mit derartigen hypothetischen Rekonstruktionen anfangen konnte. Während Phear über die ländlichen Verhältnisse Indiens im 19. Jahrhundert, speziell im bengalischen Delta, gut informiert war, war er, abgesehen von dem, was er einigen von ihm interpretierten alten Dokumenten entnommen hatte, mit dem Indien vor der Eroberung durch die Moslems sehr wenig vertraut. Dennoch machte er den Versuch, die »arische« Dorfgemeinde aus Daten zu rekonstruieren, die er in Bengalen und im singhalesischen Ceylon gesammelt hatte, wobei er zusätzliches Material aus Mhairwarra und Ajmere heranzog. Marxens Exzerpte schließen mit an Phears Arbeit anknüpfenden Bemerkungen, die die Stellung des Bauern im indischen System des Landbesitzes der des europäischen Bauern kontrastieren.

Im allgemeinen beschränkt sich Marx sehr sachlich darauf, aus Phears, Maine stark verpflichteter Arbeit Daten zu nehmen, und nur gelegentlich macht er Einwände. Seinen entschiedenen Widerspruch finden neben den schon erwähnten spekulativen Rekonstruktionen vor allem Phears Behandlung des Verhältnisses von Familie und Gesellschaft in der orientalischen Landgemeinde und seine Bestimmung der Beziehung des Gemeinwesens und der Gesellschaft des Orients zum Feudalismus. Im Zusammenhang mit dem Problem der Beziehungen zwischen Familie, Dorf und Gesellschaft, speziell mit

der Frage, ob die Gesellschaft ein Dorf größeren Maßstabes sei, nimmt Marx kritisch den Phearschen Gedanken auf, daß Abstufungen von »Würde und Beschäftigung«[52], wie Phear sich ausdrückt, schon innerhalb des Dorfes selbst sich entwikkeln; a fortiori konnte also die Familie erst recht nicht der Grund für die Entwicklung gesellschaftlicher Unterschiede oder ökonomischer Beziehungen gewesen sein. Darauf bezieht sich Marxens Bemerkung: »Der asinus läßt auch alles durch private Familien gründen« (Phear-Exzerpte, S. 153). Dieses Problem hatte sich schon in den Morgan-Exzerpten (und auch gegenüber Maine, siehe unten) gestellt: es wird hier anhand des Unterschiedes von Stadt- und Landfamilien von Marx ausführlicher entfaltet, und daraus läßt sich zugleich ersehen, daß die Unterscheidung >städtisch-ländlich< von der Unterscheidung industriell-agrikulturell< unabhängig ist, da diese sich auf die orientalische Gesellschaft im 19. Jahrhundert sinnvoll nicht anwenden läßt.

Phear äußerte sich sowohl positiv wie negativ zu der Idee der orientalischen Gemeinde als einer selbständigen sozialen Kategorie. Einerseits kritisiert er einen zeitgenössischen Autor, weil er die Tatsachen durch eine dem europäischen Feudalismus entlehnte Ausdrucksweise entstellt habe[53], andererseits finden sich bei ihm selbst Anspielungen auf eine Subinfeudation (Unterleihe) in Ostbengalen[54], so daß Marx in diesem Zusammenhang bemerken kann (Phear-Exzerpte, S. 136): »Dieser Esel Phear nennt die Konstitution des Dorfes feudal.«[55] Die Anwendung der Kategorie des Feudalismus auf das orientalische Gemeinwesen, wie sie bei Kultur- und Sozialhistorikern, Ethnologen, Marxisten und sogenannten Marxisten anzutreffen ist, stellt eine grob vereinfachte Periodisierung und Typologie dar, die keinerlei Beziehung zu der in der Periodisierung der orientalischen Gesellschaft, des Feudalismus usw. implizierten Chronologie hat. Es handelt sich vielmehr um eine historische Abstraktion und, gleichgültig, ob von Europäern oder anderen gebraucht, um einen Ethnozentrismus, der die Weltgeschichte in das europäische Schema preßt. Da Phear seine Thesen im Rahmen der Maineschen Theorie entwickelt[50], werden wir die Problematik von Gemeinwesen, Staat und Gesellschaft in dem Abschnitt über Maine erörtern. Hier wollen wir lediglich auf Phear s Behaup-

tung aufmerksam machen, daß »im Osten unter dem Dorfsystem das Volk sich praktisch selber regierte« (vgl. Marx, Phear-Exzerpte, S. 155).[57]

Tafel 2 Marxens Einschübe in den Phear-Exzerpten

Exzerpte Seite	Stichworte
135	Gumashta und potwar als Spieß des Zamindar
136	Wäre nicht Feind (seine Umstände zu verbessern); Die Furcht des Ryot, seinen Sohn als Arbeitskraft zu verlieren. Gegen orientalischen Feudalismus.
142	Phears Vorschläge gegen Hungersnot sind richtig.
153	Phear sollte seinen hypothetischen Kohl unterlassen. Er läßt alles durch private Familie gründen.

3. *Marxens Exzerpte aus Maine, >Lectures on the Early History of Institutions^*

Sir Henry Sumner Maine wurde in Indien geboren, studierte in Cambridge, wo er später Recht lehrte. Er diente in den sechziger Jahren in Indien als Mitglied des Indischen Rates, nahm nach seiner Rückkehr nach England die Lehrtätigkeit für Jurisprudenz an der Universität Oxford auf und wurde der Hauptvertreter der englischen Schule des historischen Rechts; sein bekanntestes Werk ist *Ancient Law, das* er vor seiner Dienstzeit in Indien geschrieben hatte und in dem er die Vorstellung vom Fortschritt der Gesellschaften ausbaute oder die Bewegung der progressiven Gesellschaften von persönlichen Bedingungen oder Beziehungen in den Familien zu den unpersönlichen Beziehungen in einer Gesellschaft beschrieb. Das erstere werde durch die Bedingungen des Status, das letztere durch den »Contract« bestimmt. So weit verbreitet war diese Theorie, daß Marx sich ohne Bedenken auf sie als auf eine wohlbekannte Tatsache berief. Maines Studium des *Ancient Law* war auf die Untersuchung alter römischer, mittelalterlicher und zeitgenössischer Praktiken und Institutionen

gegründet, mit manchen Bezügen zum primitiven Recht und zu den ältesten, damals bekannten Gesetzessammlungen. Nach seiner Tätigkeit in Indien veröffentlichte Maine, als Fortsetzung seiner früheren Studien über römische, mittelalterliche und europäische Institutionen, eine Reihe von Arbeiten und fügte das indische Material hinzu, ebenso die kurz zuvor publizierten slawischen Materialien, die sich auf Familienrecht erstreckten.

Während Morgan den Fortschritt von der matriarchalen zur patriarchalen Familie dargestellt hatte, hielt Maine dafür, daß die patriarchale Familie ebenso alt sei wie die matriarchale. Morgan berief sich auf die Autorität des Schweizer Juristen und Ethnologen J. J. Bachofen, der als erster das Fortschreiten der Familie von der Promiskuität zum Matriarchat und zum Patriarchat expliziert hatte; Maine stellte sich gegen beide. Maines Materialien stammen im wesentlichen aus dem indoeuropäischen Sprachbereich: Griechisch, Latein, Sanskrit, Slawisch, Keltisch, Romanisch und Germanisch. Er vermutete, daß diese Völker nicht nur eine ursprüngliche linguistische, sondern auch eine kulturelle, historische und biologische Einheit bildeten, die von einem ursprünglichen Stamm oder einer sozialen Gruppe mit einer Sprache, einer Kultur und einer rassischen Erbschaft abstammte. Marx verwarf entschieden das Rassen-Argument. Maine hatte die besten Absichten, war aber arglos in seiner Rassen-Ausrede, wobei er die Inder in den Augen der britischen Herrscher über Indien aufzuwerten suchte. Wenn er zeigen konnte, daß die Inder, Engländer, Schotten etc. von einem gemeinsamen Stamm herkamen, dann war der Abgrund zwischen europäischen und asiatischen Völkern überbrückbar! Aber die Mittel entsprachen nicht dem Zweck; daß alle Menschen Brüder sind und Gleichheit unter ihnen vorherrschen muß, wird durch gute Argumentation gezeigt; Vorurteile werden nicht durch hervorragende Einzelne überwunden - diese liberale Doktrin war letzten Endes sinnlos.

Außerdem lag es nicht in Maines Absicht, die Inder um ihrer selbst willen in den Augen der britischen Herrscher aufzuwerten. Hinter der Doktrin stand der Anspruch, daß die indische und englische Geschichte, sonderlich die Geschichte der Eigentums-Institutionen beider, bei demselben Ursprung, in der

gemeinschaftlichen patriarchalen Familie, begonnen habe; das ist Maines »schweres Geschütz«. Die ungeteilte Familie ist eine kleine Einheit von Verwandten, deren Männer in der männlichen Linie von einem gemeinsamen Vorfahren abstammen; mit ihren Frauen und Kindern leben und arbeiten sie zusammen; sie bilden eine Einheit des gemeinsamen Eigentums-Besitzes, das in ungebrochener Linie von einer Generation auf die nächste übergeht. Die Spuren dieser primordialen Einheit waren, nach Maine, noch in Indien aufzudecken, wie er seine Beobachtungen des ländlichen Lebens in Bengalen, dem Panjab und in den Nordwest-Provinzen deutete.

Die Spuren der ungeteilten Familie, die Einheit des Status, wie es von ihm früher ausgedrückt worden war, wiesen noch weiter zurück - in die germanische Zeit des europäischen Kontinents und Englands. Das Studium der indischen Gegenwart würde deshalb helfen, die englische Vergangenheit zu erklären, der Ubergang der Engländer vom Status zum Contract würde ebendenselben Ubergang der indischen Gegenwart in Maines Zeit bewirken. Maine behauptet: Wenn in England durch die Einpflanzung des Römischen Rechts, der Institutionen des Eigentums, die Engländer imstande waren, in der Entwicklung von Recht und Gesellschaft vorwärts zu schreiten, dann könnten sie durch ihre Herrschaft in Indien einen ähnlichen Dienst für die Inder leisten.

Ihrer gönnerhaften Gesten entkleidet, meint die Doktrin die Implantation englischer Praktiken in Hinsicht auf das Eigentum in Indien, die Ausweitung der englischen Administration auf Gesetze und Formen des Eigentums, deren Legalität sie allein kontrollieren und interpretieren konnte, die Bildung einer Klasse von Eigentums-Besitzern in Indien, die den Briten vorbehalten wäre für die Formen des Eigentums, von denen sie profitierten, also die Verstärkung der britischen Herrschaft über Indien im 19. Jahrhundert. Die britische Kontrolle Indiens war jedoch nicht auf diese durchsichtige Theorie gegründet, noch konnte sie ihre Stärke daraus ziehen; die Nützlichkeit der Doktrin war eine andere als ihre offene Absicht.

Maines Buch behandelt die Rechtsverhältnisse und die Gesellschaft Irlands, ausgehend von einer Interpretation der irischen Gesetzbücher (Senchus Mor, *The Great Book of An-*

cient Law - eine Gesetzessammlung, die wahrscheinlich aus dem 8. Jahrhundert stammt - und *The Book of Aicill).*[59] Dieses Rechtssystem bestand bis zur Zeit der englischen Eroberung im 16./17. Jahrhundert. Außerdem zog Maine Material heran, das aus seiner Erfahrung als Richter und aus Forschungen in Indien stammte, und entwickelte vom Standpunkt der historischen Rechtsschule eine Kritik an der Staats- und Rechtstheorie von Bentham und Austin. Bei der Wiedergabe des Maineschen Materials verzeichnet Marx, anders als bei Morgan, genau die Seitenzahlen, während er die Gliederung in Kapitel (Vorlesungen) so gut wie unerwähnt läßt. Inhaltlich unterzieht er Maine einer scharfen Kritik: seine Faktenkenntnisse seien (wie auch Lubbock hervorhebt) dürftig, seine Kritik an der Rechtstheorie von John Austin und den Utilitaristen sei oberflächlich, und seine theoretischen Konstruktionen seien damals bereits durch die von Morgan überholt gewesen.

Verglichen mit der Darstellung der Maineschen Materialien hat sich Marx in den Exzerpten und Aufzeichnungen zu Morgan, die er nur gelegentlich kommentiert, eher zurückgehalten. Seine Ansichten zu Morgan müssen ex silentio, aufgrund der Auswahl des Stoffes usw. interpretiert werden. Demgegenüber enthalten die Aufzeichnungen zu Maine mehr als 100 Einschübe - Ausrufezeichen, Fragezeichen, kurze Kommentare und längere Bemerkungen. Von den 28 Manuskriptseiten, die sich mit Maines *Lectures* befassen, machen die Marxschen Einschübe eigener Formulierungen und Auszüge aus anderen Untersuchungen zusammengenommen acht Seiten fortgesetzter Polemik aus. Als Gegenposition gegen Maine stützt sich Marx allgemein auf Morgans Theorie der Gens und auf spezielle Daten, die er Morgans Forschungen entnimmt. Seine allgemeine Theorie des ursprünglichen Gemeinwesens und dessen kommunaler Praxis, seine Theorie der Entstehung des Staates und der Rolle, die das Eigentum dabei gespielt hat, seine Thesen zum Verhältnis von primitiver und zivilisierter Gesellschaft, zum Zusammenhang von Staat und gesellschaftlichen Antagonismen, zur Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit der primitiven Kollektivität und, schließlich, ausgehend davon, zur Perspektive der zukünftigen Gesellschaft entwickelt Marx kurz, aber explizit.

Anders als im *Kommunistischen Manifest,* in dessen erstem Satz Vorgeschichte und Geschichte der Gesellschaft einander gegenübergestellt werden (»Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen«) (vgl. unten Abschnitt 5 : *Zum Verhältnis von Engels zu Marx und Morgan),* nimmt er hier eine Wechselbeziehung an zwischen dem Ur- und primitiven Gemeinwesen und der modernen bäuerlichen Kommune auf der einen sowie gemeinschaftlicher und kollektiver gesellschaftlicher Planung, wie sie aus der kapitalistischen Epoche und als Gegensatz zu ihr hervorgehen wird, auf der anderen Seite.

Ungefähr die Hälfte der Marxschen Kommentare zu Maine formuliert Einwände gegen seine politische Haltung und sein wissenschaftliches Vorgehen, obwohl Marx einige der Einsichten Maines auch positiv aufnimmt. So akzeptiert er implizit die von Maine in *Ancient Law* (1861) vorgetragene Theorie der Entwicklung der Gesellschaft von Status zu Vertrag (Maine-Exzerpte, S. 170), indem er als Beispiel für diesen Vorgang das Umschlagen persönlicher Dienste in Sklaverei in Rußland zitiert. Die vertragliche Verpflichtung beruht auf einem vollkommen äußerlich gewordenen Interesse beider Seiten. Als äußerliches ist das Vertragsverhältnis öffentlich, offiziell, gesellschaftlich, und wo dieser Punkt erreicht ist, kommt das gemeinschaftliche und persönliche Verhältnis des Dienstes, welches Maine als >Status< bezeichnet, zu seinem Ende. Ein wiederkehrendes Thema der Marxschen Bemerkungen ist die systematische und kompromißlose Ablehnung von Rasse, Rassismus und Biologismus als determinierenden Faktoren außerhalb aller gesellschaftlichen Zusammenhänge (Maine-Exzerpte, S. 162, 164, 187, usw.).

Marx verwirft Maines Rekonstruktion der Geschichte des gesonderten Landbesitzes in Irland (Exzerpte, S. 162) und den von ihm vorgeschlagenen Vergleich des römischen und englischen Grundeigentums mit den kontinentalen, englischen und amerikanischen Praktiken des Grundbesitzes (Exzerpte, S. 165); ebenso führt er den in Maines Theorie behaupteten zweifachen Ursprung des Grundeigentums auf eine einzige Quelle zurück, im Zusammenhang mit der Trennung von Stammes- und Familienhaupt. Weiterhin notiert er die von ihm in den Morgan-Exzerpten dargelegte Auffassung der

Interessen gesellschaftlicher Gruppen und Individuen (Maine-Exzerpte, S. *166,* 178, 191) und entfaltet sie hier in bezug auf die Verwendung von Fiktionen.

Morgans Initiative folgend führt Marx seine systematische Trennung der Familie von anderen Institutionen der primitiven Gesellschaft fort, indem er die Unterscheidung in der Trennung von Patriarch/pater familias und Gens-/Stammes-Oberhaupt zur Geltung bringt und sie auf die relevanten Formen des Eigentums und seiner Weitergabe anwendet. Nach dieser Theorie läßt sich privates Grundeigentum nicht direkt aus kollektivem Eigentum ableiten, sondern tritt erst allmählich an dessen Stelle mit dem Ubergang zur politischen Gesellschaft, mit dem auch die Kontrolle über die Gens an die Familie übergeht; Erbschaft innerhalb der Familie steht im Gegensatz zum tanaistischen Verfahren der Weitergabe der Funktion des Oberhauptes durch Wahl, gewöhnlich auf den Bruder und nicht auf den Sohn (Maine-Exzerpte, S. 178). An diesem Punkt wird eine öffentliche Fiktion eingeführt, die die alte gentile Nachfolgeregel als einen Anachronismus festhält. Marx entfaltet hier den bereits in den Aufzeichnungen zu Morgan eingeführten Gegensatz von öffentlich und privat, offiziell und inoffiziell ausführlicher im Zusammenhang mit dem Ubergang von der Barbarei zur Zivilisation, der Staatsbildung und der archaischen kommunalen Regelung von Erbschaft und Autorität. Die öffentlichen Fiktionen treten dann auf, wenn die gesellschaftlichen Interessen auseinandertreten und antagonistisch werden. Nach der Auffassung von Marx war jedoch das Amt des Oberhauptes nicht erst in der Periode der Auflösung der Gens und des Stammes, sondern schon vorher in Gegensatz zur Gemeinschaft geraten, da das Oberhaupt, entgegen Morgans Ansicht, nur in der Theorie und nicht wirklich gewählt wurde (Maine-Exzerpte, S. 177); die Wahl ist also eine andere als in irgendeiner modernen Konzeption, sie unterscheidet sich von den üblichen Verfahrensweisen und von den naiven Vorstellungen von primitiver Demokratie. Praktisch ist das Amt des Oberhauptes übertragbar (Maine-Exzerpte, S. 175), und es geht aus dem Kontext dieser Stelle klar hervor, daß für Marx der Widerspruch zwischen Theorie und Praxis der Wahl in Irland nicht für die Periode unmittelbar vor der englischen Eroberung gilt, sondern den

Verhältnissen der primitiven Gesellschaft vor der Auflösung der barbarischen Gentes zugeordnet werden muß. Daraus ergibt sich, daß Marx den Widerspruch zwischen Theorie und Praxis für die Urgesellschaft ebenso wie für die moderne Gesellschaft und im Zusammenhang mit der Auflösung der Urgesellschaft und der gentilen Institutionen angenommen hat.

Wiederum von der Morganschen Theorie der Wahl des Oberhauptes in der Gentilgesellschaft ausgehend, notiert Marx, daß Maine in der hinduistischen ungeteilten Familie[*] und im europäischen Frühmittelalter dieselbe Praxis entdeckt[00], und bemerkt: »Dies ist noch normaler als alles andre; da das Oberhaupt immer theoretisch wählbar bleibt, nur selbstverständlich, innerhalb der gens, resp. innerhalb des Stammes.« Dasselbe Verfahren hatte schon Edmund Spenser bei den Iren seiner Zeit angetroffen[61], doch meint Marx, daß Maine diese von ihm zitierte Stelle besser interpretiert hätte, wäre ihm die Morgansche Vorstellung von der Wahl des Oberhauptes vertraut gewesen. (Maine-Exzerpte, S. 177,

Hinsichtlich des Verhältnisses von orientalischer zu westlicher Gesellschaft war Phear der Maineschen Argumentation gefolgt:

»In Europa, im Unterschied vom Osten, wurde an die Stelle der Produktenabgabe die Herrschaft über den Boden gesetzt - die Bauern wurden von ihrem Land vertrieben und zu Leibeigenen oder Landarbeitern herabgesetzt.

Im Osten, unter dem Dorfsystem, regierte das Volk praktisch sich selber, und der Machtkampf zwischen den Häuptern der vornehmen Klasse war vor allem ein Kampf um die Verfügung über die Kachahri tabils« - die Dorfbuchführung. (Phear-Exzerpte, S. 155.)

Maine hatte diesen Sachverhalt näher untersucht, freilich war er in seiner Darstellung der Sikhherrschaft am Beispiel von Runjeet Singh von der Stellung des Herrschers, also von oben, und nicht vom Dorf ausgegangen (Maine-Exzerpte, S. 194-196). Seiner Ansicht nach beschränkte sich die orientalische Despotie auf die Erhebung von Steuern, während eine

* Die ungeteilte Familie (joint family) ist eine Dorffamiliengemeinschaft und Gens, wo die Mitglieder ein einheitliches Territorium besiedeln.

über Steuererhebung und Kriegsdienste hinausgehende Gesetzgebung in einem die Dorfgemeinde überschreitenden Maßstab erst im Römischen Reich eingeführt wurde und die westeuropäische Entwicklung infolgedessen ganz anders verlief als die orientalische. Im übrigen vertrat Maine die These, daß die altorientalischen Reiche Assyrien, Babylonien, Medien und Persien demselben Typus angehörten wie die Sikhherrschaft unter Runjeet Singh, und daß von ihr her ein Verständnis der orientalischen Reiche und der orientalischen Despotie der Vergangenheit und Gegenwart allgemein möglich sei. »Runjeet Singh«, heißt es bei Maine, »ließ es sich oder konnte [!] es sich niemals träumen lassen, die zivilrechtlichen Regelungen zu ändern, unter denen seine Untertanen lebten.«[62] (Maine-Exzerpte, S. 195; Ausrufezeichen von Marx.) Die Tatsache, daß der orientalische Monarch lokales Brauchtum nicht ändert, wird von Marx nicht bezweifelt; Maine zufolge tat der Despot kaum anderes, als sich um seine Hofhaltung zu kümmern und Kriege zu führen. So protestiert Marx nicht gegen die Tatsache, daß der Monarch sich in die Traditionen des Dorfes nicht einmischt, sondern gegen Maines übertriebene Behauptung, daß er dies nicht konnte. Daraus folgt, daß nach Marxens in diesem Punkt mit Maine übereinstimmender Auffassung die Errichtung großer öffentlicher Bauten, Paläste, Tempel, Mausoleen usw. in der politischen Ökonomie des traditionellen Indien keine bedeutende Rolle spielte, und daß für Kanäle und andere Bewässerungsanlagen nicht die zentrale Monarchie und die Staatsbürokratie zuständig waren. Marxens Stellungnahme zu Maines und Phears Berichten über Indien bedürften einer genaueren Analyse im Hinblick auf neuere Veröffentlichungen über die orientalische Gesellschaft, ihre Regierungsform und die asiatische Produktionsweise.[63]

In den beiden letzten Kapiteln seines Buches kritisiert Maine die Staats- und Rechtstheorie der Analytischen Rechtsschule (Jeremy Bentham, John Austin, Hobbes als ihr Vorläufer) folgendermaßen:

»Die Behauptung, die man freilich den großen >Analytischen Juristen< (Bentham und Austin) nicht anlasten kann, zu der sich aber einige ihrer Schüler fast versteigen, daß nämlich die Person oder Gruppe des Souveräns über die zusammengefaßte Kraft der Gesellschaft in unkontrol-

lierter Willensausübung verfüge, stimmt gewiß niemals mit den Tatsachen überein. [. . .] Die ungeheure Masse von Einflüssen, die wir der Kürze halber moralische nennen wollen [Marx, Maine-Exzerpte, S. 191, fügt hinzu: »dies >moral< zeigt, wie wenig Maine von der Sache versteht; soweit diese Einflüsse (ökonomische vor allem anderen) einen >moralischen< Modus der Existenz besitzen, ist dies immer ein abgeleiteter, sekundärer Modus und nie das Prius.«], formt, beschränkt oder unterbindet beständig die wirkliche Lenkung der Kräfte der Gesellschaft durch den Souverän.«[64]

Austins Begriff der Souveränität ist für Maine das Resultat einer Abstraktion. Marx stimmt dem stillschweigend zu, ergänzt jedoch (a.a.O.):

»Maine verkennt das viel Tiefere: daß die scheinbare unumschränkte selbständige Existenz des Staats selbst nur scheinbar und daß er in allen seinen Formen ein Auswuchs der Gesellschaft ist; wie seine Erscheinung selbst erst auf einer gewissen Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung vorkommt, so verschwindet sie wieder, sobald die Gesellschaft eine bisher noch nicht erreichte Stufe erreicht hat. Erst Losreißung der Individualität von den ursprünglich nicht despotischen Fesseln (wie Dummkopf Maine es versteht), sondern befriedigenden und gemütlichen Banden der Gruppe, der primitiven Gemeinwesen, - damit die einseitige Herausarbeitung der Individualität.«

Fraglos hat das Individuum nach Marx Interessen, die gesellschaftlichen Gruppen gemeinsam sind und sie charakterisieren, so daß Individuen Klassenindividuen, d. h. Individuen sozialer Gruppen sind, denen ökonomische Bedingungen zugrunde liegen, auf welchen der Staat, der die ökonomische Basis voraussetzt, ruht. Der ökonomische Faktor wird hier in erster Linie als Basis und sekundär in Wechselwirkung mit anderen Faktoren begriffen. Die damit übereinstimmende Behandlung des ökonomischen Faktors ist im Zusammenhang mit der direkten Einwirkung auf die primitive Gesellschaft bereits dargestellt worden (vgl. Abschnitt 1 über Morgan und Marx, Morgan-Exzerpte, S. 41-42). In den Maine-Exzerpten (S. 178) schreibt Marx: »Die Sache ist allmähliches Uberwiegen (zusammenhängend mit Entwicklung von Privatgrundeigentum) der Einzelfamilie über die Gens.« Diese Aussage ist in Verbindung zu bringen mit der Erörterung der Familie als einer Miniatur der Gesellschaft unter primitiven und zivilisierten Bedingungen (vgl. oben Abschnitt 1 und Anm. 39).

Marx hält die Mainesche Auffassung der Privatfamilie als Basis, aus der Sippe und Clan hervorgehen, für völlig verfehlt (Maine-Exzerpte, S. 177). Damit stellt er sich auf die Seite Morgans. Die Institutionen des Clans und des Clanhäuptlings unterscheiden sich von der hinduistischen ungeteilten Familie und der Rolle des Vaters in ihr. Maine stand die englische Privatfamilie vor Augen, und sein indisches Beispiel ist städtischen, nicht ländlichen Verhältnissen entnommen und bezieht sich auf die Besitzer von Grundrente, nicht auf die wirklichen arbeitenden Mitglieder einer Dorfgemeinde (a.a.O.). Maine idealisierte und verallgemeinerte also eine Situation, die nur einen Teil - und zwar den privilegierten - der indischen Zustände charakterisiert. Er begriff weder den Interessengegensatz in der indischen Dorfgemeinde noch den Gegensatz von Stadt und Land. Dieser Einwand ist methodologisch wie inhaltlich von Belang und trifft Fourier nicht weniger als Maine (vgl. unten Abschnitt 5: *Zum Verhältnis von Engels zu Marx und Morgan,* und Anm. 90). Der auf Seite 177 der Maine-Exzerpte von Marx aufgestellte Gegensatz sozialer Klassen in der indischen Dorfgemeinde ist mit seiner Kritik an Phear zusammen zu sehen, der die Differenzierung ökonomischer Funktionen in der Gesellschaft und die sozialen Unterschiede in der Dorfgemeinde von der Familie her begründen wollte (vgl. Phear-Exzerpte, S. 153).

Der mit der Entwicklung der Gesellschaft in Gruppierungen individueller Interessen entstehende Interessenkonflikt kommt in dem Gegensatz von öffentlich und privat, ländlich und städtisch, reich und arm (Maine-Exzerpte, S. 164, 177) und höheren und niederen Ständen (Maine-Exzerpte, S. 166) zum Ausdruck. Nach dieser Theorie des Interesses trennt sich die Kirche von den säkularen Organisationen der Gesellschaft und verbindet sich mit ihnen dann wiederum als ein souveräner Vertragspartner, der seine eigenen Interessen in Ubereinstimmung bzw. im Gegensatz zu anderen Interessen wahrnimmt. Die Gesellschaft zersplittert sich in spezialisierte Arbeiten und Berufe und wird durch die innerhalb ihrer miteinander in Konflikt stehenden Kollektivitäten gespalten; diese Kollektivitäten haben ihr Verhältnis zueinander, zu sich selbst und zur Gesellschaft als ihre Interessen verinnerlicht und sind gleichzeitig der veräußerlichte Ausdruck dieser selben Interes-

sen; gesellschaftliches Eigentum geht in das einer begrenzteren Kollektivität, der sozialen Klasse, über oder wird, von den Individuen her gesehen, zum Interesse besonderer Menschen. Tatsächlich wird damit die Ordnung verkehrt, indem das gesellschaftliche Eigentum unter Individuen aufgeteilt und zugleich zur Basis des Interesses einer sozialen Klasse wird; daraus entsteht der Gegensatz von Individuum und Kollektivität, von individuellen und kollektiven Interessen innerhalb der Gesellschaft und zwischen gesellschaftlichen Kollektivitäten. Hegels hypostatische Formel, die den Staat über die bürgerliche Gesellschaft erhebt, vernichtet den dialektischen Gegensatz, um den es ihm in erster Linie ging. Diesen Gegensatz hat Marx in seiner Besonderheit wiederhergestellt und sich damit der empirisch-positivistischen Form dieses Gegensatzes als einer einfachen Tatsachenbehauptung in der Art Humes widersetzt. Die Einheit des primitiven Gemeinwesens und die Möglichkeit von Gegensätzen in ihm machen es für Marx schwierig, Morgans Gegensatz von Familie und Gens ohne weiteres zu akzeptieren. Die zum Gegensatz tendierenden Prinzipien im primitiven Gemeinwesen wären noch herauszuarbeiten. Engels[5] Theorie unternimmt dies nach zwei Seiten, indem sie einen subjektiven und einen objektiven Faktor unterscheidet.

Der Prozeß der Individualisierung besteht in der Gliederung individueller Interessen in der Gesellschaft und der damit einhergehenden Auflösung des Gemeinwesens. Diese Individualisierung ist einseitig, ohne eine ihr korrespondierende Wechselbeziehung zum >Verkenn gesellschaftlicher Interessen. Die Interessen sind zugleich Inhalt der Individualisierung und ihre Veräußerlichung als deren charakterisierende Formen. Die Wechselbeziehung der gegensätzlichen Inhalte und der äußeren Formen bedeutet somit die Auflösung der gesellschaftlichen Einheit, der individuellen Einheit und der Einheit von Individuum und Gesellschaft. Wenn Marx (Exzerpte, S. 191) von »Losreißung der Individualität« spricht, so sind damit die Trennungen vorausgesetzt, von denen er im Abschnitt des *Kapital* über die »Unterabteilung« des Menschen in der frühen Manufakturperiode des Kapitalismus spricht.[65] Jene Wendung ist gegen die zum Teil zutreffend klingende Redeweise Maines gerichtet, die der gesellschaftlichen Tradi-

tion als Bedingung der Beschränkung staatlicher Souveränität Wirksamkeit zuspricht (Exzerpte, S. 192). Der Staat wird damit ein Bestandteil des Uberbaus der Gesellschaft.

Souveränität und die Beschränkungen der Souveränität betreffen nicht die Person des Monarchen, sondern das Amt, eine Unterscheidung, die sowohl Maine wie Austin entweder verwischt oder nicht wirklich begriffen hatten. In unterschiedlicher Weise haben beide das Verhältnis der Gesellschaft zu der Institution der Souveränität im unklaren belassen.

Maine ließ die moralische Sphäre »der Kürze halber« die gesamte Tradition der Gesellschaft mitumfassen und plädierte daher implizit gegen eine Trennung von Wissenschaft und Politik oder von Aussagen über Tatsachen und Aussagen der Moral.[66] Er steht damit im Widerspruch zu der Hume, Bentham und Austin gemeinsamen Position. Marx unterscheidet sich in diesem Punkt aus einem anderen Grund von Maine: Maines allumfassende Kategorie des Moralischen verdeckt den Primat der ökonomischen Einflüsse (Exzerpte, S. 191). Gleichwohl führte Maine den ökonomischen Faktor in seinen Überlegungen zur Kastenbildung an[67]: sie wären mit Marxens Vorstellungen über Kastenexogarnie im Prozeß der Transformation der gentilen in die politische Gesellschaft in Verbindung zu bringen (vgl. oben Abschnitt 1 und Anm. 15 zu den Morgan-Exzerpten).

Die zivilisierte Gesellschaft ist künstlich, durchsetzt mit Fiktionen und Praktiken, die in primitiven Gemeinwesen nicht anzutreffen sind. Die ungeteilte Familie ist eine sekundäre Erscheinung und vom primitiven Gemeinwesen überall dort geschieden, wo es den Gegensatz von Stadt und Land oder von Reich und Arm nicht gibt (Exzerpte, S. 164). Maine schrieb[68], daß die Macht zur Teilung der Erbschaft in dem Maße einer »bloß administrativen Autorität« ähnlich werde, als »ungeteilte Familie, Sippe oder Clan einen mehr künstlerischen Charakter annehmen« - Marx kommentiert: »Die Sache ist gerade umgekehrt. Für Maine, der sich die englische Privatfamilie letzten Endes nicht aus dem Kopf schlagen kann, erscheint diese ganz natürliche Funktion des Häuptlings der Gens, weiter des Stammes, natürlich gerade weil er ihr Häuptling ist (und theoretisch immer >gewählter<), >künstlich< und >bloß administrative Autorität^ während die Willkür des mo-

dernen pater familias gerade >künstlich< ist, wie die Privatfamilie selbst, vom archaischen Standpunkt.« (Exzerpte, S. 177) Für Maine ergibt sich die Künstlichkeit im Vergleich (oder aufgrund der Unvereinbarkeit) mit den modernen Gegebenheiten der Familie und ihrer Stellung in der modernen Gesellschaft hinsichtlich der Vererbung des Vermögens, während Marx ihre Künstlichkeit im Vergleich mit dem archaischen Zustand betont. In seiner Argumentation gegen Maines Umkehrung dieses Verhältnisses folgt Marx Morgan und unterscheidet im Gegensatz zu Maine, der ungeteilte Familie, Sippe und Clan in derselben sozialen Kategorie einander gleichstellt, die Gens- und Stammesverhältnisse mit ihrem jeweiligen Häuptling von der Familie und ihrem Haupt. Ähnliche Vorbehalte formuliert Marx gegen Morgans Idee der Wahl des Gens- oder Stammes-, Clan- oder Sippenhauptes, da dieses Amt nur theoretisch durch Wahl vergeben, praktisch aber, wie wir gesehen haben, vererbt wird. Das Kriterium der Künstlichkeit besteht für Maine darin, daß etwas ein anachronistisches Überbleibsel ist, während es für Marx die gesellschaftlichen Spaltungen und Antagonismen des zivilisierten Zustandes als solche sind, deren Künstlichkeit dem entfremdeten Zustand des zivilisierten Menschen entspringt, der ausgebeutet, zerstückelt, seinen Mitmenschen und sich selber entgegengesetzt ist, während der archaische Zustand der eines befriedigenden, nicht-despotischen und gleichen Gemeinwesens ist. In den *ökonomisch-philosophischen Manuskripten* von 1844 hatte Marx den menschlichen Zustand in seine aktiven Komponenten aufgelöst: Der entfremdete Zustand des Menschen ist der der Selbstentfremdung des Menschen und der Entfremdung des Menschen von der Sache.[69] Der Prozeß der Aufhebung der Selbstentfremdung nimmt denselben Weg wie die Selbstentfremdung (Privateigentum und Kommunismus).[70] In der *Heiligen Familie* wird diese Analyse in der These weitergeführt, daß die besitzende Klasse und die Klasse des Proletariats dieselbe menschliche Selbstentfremdung verkörpern und daß das Verhältnis zur gesellschaftlichen Entfremdung für die eine und die andere Klasse ein verschiedenes 1st.[71]

In den Maine-Exzerpten weist Marx auf die Anfänge der Trennung von Theorie und Praxis hin und setzt damit die Analyse fort, die wir in den Morgan-Exzerpten als die Unter-

F

Scheidung von Offiziellem und Inoffiziellem, von öffentlichem und Privatem im Ubergang von der Barbarei zur Zivilisation hervorgehoben haben.

Marx (Maine-Ezerpte, S. 191) ist der veralteten (positivistischen) Auffassung von Wissenschaft als Klassifikation und Definition und damit auch Humes Trennung und Nebeneinanderstellung von Tatsachenaussagen und moralischen Urteilen entgegengetreten. Er wendet sich gegen die Trennung und Nebeneinanderstellung von Wissenschaft und Politik und bemerkt, daß Maine und Austin sich hierin von Hobbes unterscheiden: Maine war altmodisch, jedoch nicht genügend, denn Hobbes hatte Wissenschaft und Politik nicht voneinander getrennt, wie es seine Nachfolger im 18. und 19. Jahrhundert tun sollten. Den Positionen der englischen Empiristen und der kontinentalen Schulen des Kantianismus und Positivismus stand die Tradition gegenüber, die von der Wechselbeziehung von Politik und Wissenschaft ausging. Neben Hobbes erwähnt Marx Machiavelli und Linguet (a.a.O.)/[2]

Morgan kritisiert Maines Auffassung der ungeteilten Familie und der Gens in zwei Punkten: 1. Die ungeteilte Familie und die Gens sind nicht gesellschaftliche Institutionen von derselben Art; die Gens ist eine unilineare Deszendenzgruppe, während die Familie - gleichgültig, ob die ungeteilte Familie oder eine andere Form - sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die mehr als nur einer Linie angehören. 2. Die patriarchalische Familie ist eine Ausnahme und keine normale Entwicklung.[73] Maine antwortete auf die Kritik Morgans, doch verfehlte er dessen Argumentation.[74]

4. *Marxens Exzerpte aus Lubbock, >Origin of Civilisation^***

Nicht minder bekannt als Maine war zu seiner Zeit Sir John Lubbock, Naturalist und Popularisator der Wissenschaft; er schrieb über geologische, biologische und ethnologische Themen und wurde viel gelesen. Seine Familie und die von Charles Darwin waren Nachbarn und miteinander befreundet; Lubbock geriet früh unter Darwins Einfluß, sein späterer Erfolg resultierte nicht zuletzt aus seinen kenntnisreichen Interpretationen der Darwinschen Vorstellungen über biologische und menschliche Evolutionen. Sie waren nicht völlig

eines Sinnes, denn Darwin äußerte große Zweifel an der Rekonstruktion der frühen Entwicklungsstufen der menschlichen Gattung, der frühen Familienformen, wie sie von Bachofen, Morgan, Lubbock und dem schottischen Juristen und Ethnologen J. F. McLennan unternommen worden war. Sie und ihre Nachfolger, M. M. Kovalevsky und Alexis Giraud-Teulon, behaupteten, die Menschen hätten zuerst in einer promiskuösen Horde gelebt, ohne stabiles Familienleben. Darwin drückte seine abweichende Meinung durch den Hinweis auf Ähnlichkeiten zwischen Formen der Kohabitation bei den Affen und anderen Säugetieren aus, deren mit der menschlichen Art gemeinsame Abstammung Thema seiner bekanntesten Werke gewesen war. In keiner dieser Kinder aufziehenden Gruppen, weder tierischen noch menschlichen, wurde nach seiner Kenntnis promiskuöses Familienleben nachgewiesen.

Die kurzen Aufzeichnungen zu Lubbock wurden gesondert und später als die anderen niedergeschrieben/[6] Sie beziehen das Werk von McLennan mit ein, dem Lubbock mit geringfügigen Vorbehalten folgte. Zwar enthät Lubbocks Werk auch Verzeichnisse seltsamer Praktiken und merkwürdiger Bräuche, es gehört jedoch einer ethnologischen Tradition an, die die Geschichte der Menschwerdung als eine ganz und gar irdische Historie erzählt; ihren Impuls hatte diese Tradition im 18. Jahrhundert empfangen und sich dann im Licht der Darwinschen Entdeckung der Anpassung an die Umweltbedingungen und der natürlichen Auslese sowie durch die Forschungen von Alfred Wallace, Huxley, Spencer, Ernst Haekkel und die daran anknüpfende Literatur von Dawkins, Lubbock, Tylor und Morgan zu einer evolutionären Darstellung der menschlichen Entwicklung gewandelt. Die Religion erklärte Lubbock naturalistisch, die Staatsbildung ausschließlich aus endogenen Faktoren, ohne sich im einzelnen auf exogene Faktoren in einer bestimmten Gesellschaft, wie Rasse, Eroberung und dergleichen, zu beziehen. Gleichzeitig war seine Betrachtungsweise kulturgebunden, was Marx zum Anlaß nimmt, das Problem der subjektiven kulturellen Schranken der ethnologischen Praxis zu stellen: Lubbock hatte »bei vielen niederen Rassen die Verwandtschaft weiblicher Linie als überwiegenden Brauch« bemerkt[77] und, damit verbunden -

die Hinzufügungen sind von Marx (Lubbock-Exzerpte, S. 2) -, »die seltsame [!] Praxis, daß die Erben eines Mannes [aber sie sind ja dann nicht die Erben des Mannes; diese zivilisierten Esel können ihre eigenen Konventionalitäten nicht loswerden] nicht seine eigenen Kinder, sondern die Kinder seiner Schwester sind.« Die Marxschen Aufzeichnungen zu Lubbock enthalten ferner einen längeren Auszug aus Cervantes[5] *Don Quixote,* worin es um die Befreiung der Großen von der Not geht - so wie, nach Marxens Parallele, in Indien die Gottheit von ihren Ketten erlöst wird (Exzerpte, S. 4).[78]

Die Lubbock-Exzerpte setzen Marxens Lektüre von Morgan, Maine und Phear voraus. McLennan und Bachofen lassen die Entwicklung der Ehe und der Familie mit einer Stufe von Hetärismus und Gemeinschaftsehe anheben; Marx bemerkt dazu: »[. . .] und Lubbock sagt, S. 70, daß er diesen Blödsinn glaubt, d. h. also Gemeinschaftsehe und Hetärismus identifiziert; während offenbar Hetärismus eine Form ist, welche Prostitution (und diese existiert nur im Gegensatz zur Ehe, sei sie nun gemeinschaftlich etc. oder monogamisch) voraussetzt. Dies also hysteron proteron.« (Marx, Lubbock-Exzerpte, S. ι.) Ubereinstimmend mit Morgan bringt Engels Hetärismus erst nach der Einführung der Monogamie ins Spiel.[79] McLennan war der Ansicht gewesen, daß die Heirat durch Raub aus der Stammesexogamie hervorgeht, während Lubbock schreibt: »Ich glaube, daß die Exogamie aus der Heirat durch Raub entstand.«[80] Marxens Kommentar (a.a.O.): » Lubbock weiß also nichts von der Basis - der *Gens.*«

y Zum Verhältnis von Engels zu Marx und Morgan

Engels hat das Thema der primitiven und Gemeinde-Institutionen in seinen Schriften der vierziger Jahre (in Verbindung mit Marx: *Die heilige Familie, Die deutsche Ideologie, Das Kommunistische Manifest)* und in dem letzten Kapitel seines *Anti-Dühring* (1878) in wenigen Bemerkungen aufgenommen. Auf Anregung von Marx exzerpierte er 1882 Bancroft. In seiner Arbeit über die *Mark* behandelte Engels, ausgehend von der Untersuchung Maurers, die Gliederung der alten Germanen nach Verwandtschaft und Gemeineigentum am Boden, ging bei der Erörterung des Gemeineigentums kurz

auf das Zeugnis von Caesar und Tacitus ein und diskutierte die lange Dauer der kollektiven Institution und den Ubergang zum privaten Grundeigentum im 19. Jahrhundert (das bayrische Palatinat wurde von ihm eigens hervorgehoben). In zwei umfangreicheren Manuskripten hat Engels von deutschen Altertümern gehandelt, er ist aber auf die Frage der Mark, ihre Gliederung und Genossenschaft sowie ihre Eigentumsform nur in Rezensionen zurückgekommen.[81]

Bei der Durchsicht des Marxschen Nachlasses im darauf folgenden Jahr stieß Engels auf die Exzerpte; in seiner Bearbeitung der dritten Auflage des *Kapital* gibt er einen Hinweis auf diese Entdeckung: Zu der Marxschen Passage - »Innerhalb einer Familie, weiter entwickelt eines Stammes, entspringt eine naturwüchsige Teilung der Arbeit aus den Geschlechts- und Altersverschiedenheiten . . .« - bemerkt Engels in einer Fußnote: »Spätere sehr gründliche Studien der menschlichen Urzustände führten den Verfasser [des *Kapital]* zum Ergebnis, daß ursprünglich nicht die Familie sich zum Stamm ausgebildet, sondern umgekehrt, der Stamm die ursprüngliche naturwüchsige Form der auf Blutsverwandtschaft beruhenden menschlichen Vergesellschaftung war, so daß aus der beginnenden Auflösung der Stammesbande erst später die vielfach verschiednen Formen der Familie sich entwickelten.«[82]

Die »späteren« Studien Marxens, auf die Engels hinweist, sind seine Untersuchungen zu Morgan. Wie die Fußnote zum *Kapital* vom November 1883 und sein vergeblicher Versuch Anfang Januar 1884, ein Exemplar von *Ancient Society* zu beschaffen, andeuten, formulierte Engels Ende 1883 die Problemstellung seines Buches über den *Ursprung der Familien* Auf der Grundlage der Marxschen Exzerpte machte er einen Entwurf seines eigenen Werkes, das zunächst den Titel *Entstehung der Familie* usw. trug, und las Bernstein bei dessen Besuch Ende Februar, Anfang März 1884 sowohl daraus wie aus den Marxschen Exzerpten vor. Ein eigenes Exemplar des Morganschen Werkes hatte Engels erst später im März in Händen.[84] Zwei Monate später beendete er die ersten acht Kapitel des *Ursprungs der Familie,* während er das letzte Kapitel nochmals durcharbeiten wollte[85] (diese Änderungen wurden dann nicht mehr vorgenommen: sie stehen im Zusammenhang mit der Zivilisationskritik Fouriers).[86] Engels nahm

an, daß Marx sich vorbehalten hatte, das Morgansche Werk in Deutschland einzuführen, und veröffentlichte sein Buch, in welchem er die Intention der Marxschen Exzerpthefte interpretieren wollte, als »die Vollführung eines Vermächtnisses«.[87] Im ersten Absatz des *Ursprungs der Familie* stellt Engels fest: »Morgan ist der erste, der mit Sachkenntnis eine bestimmte Ordnung in die menschliche Vorgeschichte zu bringen versucht: solange nicht bedeutend erweitertes Material zu Änderungen nötigt, wird seine Gruppierung wohl in Kraft bleiben.«[88]

Engels hat seine Position einerseits im Verhältnis zum Werk Morgans, andererseits zu dem von Marx bestimmt. Die beiden folgenden Tafeln (S. 82 f.) verzeichnen die wichtigeren Berührungspunkte des Engelsschen Werkes mit dem von Morgan und mit den Anmerkungen von Marx.

Engels hat Marxens Einwände gegen Morgan im allgemeinen übergangen; aufgrund von Kenntnissen, über die Morgan noch nicht verfügte, hat er einen eigenen Einwand formuliert: daß Morgan mit seiner Auffassung der Gruppenehe und der Punaluafamilie als einer notwendigen Vorstufe der Paarungsehe zu weit gegangen war.[89] Außerdem war Engels' Einstellung zu Bachofen und Maine positiver als die von Marx.[90]

Morgan stellte die Zukunft von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in den alten Gentes der Gesellschaft der Gegenwart, ihrer ausschließlichen Beherrschung durch das Eigentum und dessen nicht zu bewältigender Macht gegenüber.[91] Engels zitiert einen Teil der Marxschen Bemerkung zum Interessenantagonismus innerhalb der Gens (Marx, Morgan-Exzerpte, S. 79), bringt sie allerdings in den Zusammenhang mit der »Gier nach Reichtum«, die in dieser Periode begonnen hatte, die Einheit der Gens zu spalten.[92] Das heißt: Engels nimmt nur die subjektive Seite des Problems auf, während Marx beide Seiten in ein Verhältnis setzt. Als Schlußwort zitiert Engels Morgans Urteil über das Verderben, welches das Eigentum über den Menschen gebracht habe, und seine Hoffnung auf eine Wiederkehr der alten Gens.[93] Bernstein charakterisierte Morgans Werk mit der Bemerkung, daß es eher den sozialistischen Theoretikern der Epoche von 1825-1840, das heißt den utopischen Sozialisten, nahestehe. Morgan »überschreitet nirgends principiell die Grenze, die

den Durchschnitt der objektivistischen Culturhistoriker vom Vertreter des historischen Materialismus trennt«.[94] Beide Bemerkungen Bernsteins schließen sich jedoch gegenseitig aus.

Tafel 3. Die wichtigsten Bezugnahmen auf Morgan in Engels' >Ursprung der Familie<

Engels[a] Seite	Morgan[b] Seite	Stichworte
Vorwort 1. Aufl.	-	Morgan und die materialistische Geschichtsauffassung. Totschweigen Morgans
		Rekonstruktion der menschlichen Vorgeschichte
Vorwort	-	Entwicklung der Geschichte der Familie - vgl. Bachofen
4. Aufl.		Gegensatz zu McLennan; Gruppenehe
		Irokesische und andere Belege für die Theorie der Gens
		Kritik der Zivilisation - vgl. Fourier
30-35	Vorwort,	Epochen des menschlichen Fortschritts
36 f.	Kap 1	Die irokesische Familie
37-39	Teil III (S. 444)	Rekonstruktion der prähistorischen Familie; Theorie der Promiskuität
43-84	393 u. ff.	Entwicklung der Familie
85-97	61-78	Die irokesische Gens
100	236	Über Grote[c]
100-101	239	Die griechische Gens und Grote[c]
101	240	Marxens Zusammenfassung von Morgan über die griechische Gens
103	255	Gladstone
107 ff.	263-284	Der athenische Staat
122	293, 298	Römische Gens
130	368 f.	Der schottische Clan
117-119	283-352	Gens und Staat in Rom
Kap. IX	passim	Barbarei und Zivilisation
172 f.	561 f.	Eigentum

a Engels, ***Ursprung der Familie, MEW*** 21, S. 25 ff.

b Morgan, ***Ancient Society,*** 1907.

c Siehe Tafel 1, Fußnote c.

r

Tafel4. Die von Engels zitierten Marxschen Morgan-Exzerpte

Engels[a] Seite	Marx[a] Seite	Stichworte
30	2	fast[b]
		unbedingte Herrschaft über die Erzeugung von Nahrungsmitteln
38	10	politische, philosophische etc. Systeme
46	96	Bachofen über punaluanische Gesetzlosigkeit
60	57	Eingeborene Kasuisterei des Menschen
61	16	Familie und Gesellschaft in Miniatur
65	16	Früher hatten die Frauen eine freiere Stellung
99[c]	68	Der Wilde guckt durch.
100[c]	69	Gentes sind älter als die Mythologie
100	70	Schulgerechte Philister
100-101	71	Geringere Gentes - vgl. Grote; Morgans Antwort an Grote (stubenhockerische Schriftgelehrte)
103	73	Gladstone und Yankee-Republikaner
104	74	Die Stelle über das Zepter[d]
		Art militärischer Demokratie[e]
160	79	Antagonismus innerhalb der Gens

a Engels, ***Ursprung der Familie, MEW*** Bd. 21. Morgan, ***Ancient Society,*** 1907. Marx, ***Morgan-Exzerpte,*** vgl. hier Tafel 1.

b) Das von Engels hinzugefügte »fast« gibt das Marxsche Ausrufezeichen wieder, das das Übertriebene der Behauptung Morgans kennzeichnet.

c Engels bezieht sich hier auf Marxens Paraphrase von Morgans ***Ancient Society,*** a.a.O., S. 228 und 234.

d Als ein später hinzugefügter Vers identifiziert von Eustathius (Marx, ***Morgan-Exzerpte,*** S. 74).

e Engels gibt hier Morgans Gedankengang nach den Marxschen Exzerpten wieder (vgl. Morgans, ***Ancient Society,*** a.a.O., S. 126, 256, 259, 282).

In Wahrheit überschreitet Morgan diese Grenze sehr wohl mit seiner Kritik an der vom Eigentum beherrschten geschichtlichen Laufbahn der Menschheit und steht seinem Gegenstand damit mehr als bloß objektiv oder distanziert gegenüber, wie es Bernsteins Hinweis auf den »Durchschnitt der Culturhistoriker« unterstellt. Gleicht Morgans Werk aber dem der utopischen Sozialisten, so kann es nicht als gänzlich objektiv ange-

sehen werden. Der Bernsteinschen Kritik an Morgans reiner Objektivität steht bei Morgan die, wenn auch mangelhafte, Durchdringung seiner wissenschaftlichen Objektivität und seiner Subjektivität, d. h. seiner auf die Zukunft gerichteten Hoffnungen, entgegen. Die Schwäche Morgans liegt anderswo: seine Objektivität ist konkret, seine Subjektivität abstrakt. Daher ist der dialektische Ubergang bei Morgan einseitig und nur zum Teil entfaltet, gleichwohl existiert er und findet bei Marx ein positives Echo. Engels hat die von Fourier vorgebrachte kritische Argumentation aufgegriffen, während die andere, von Bernstein erwogene Möglichkeit bedeutungslos ist. Und doch weist Engels nur flüchtig auf die kollektiven Institutionen des gesellschaftlichen Lebens und auf das Eigentum in ihrem primitiven Kontext und noch weniger in ihrem modernen Kontext hin, da er auf sie hauptsächlich im Zusammenhang mit ihrer Auflösung durch die Entfaltung der Zivilisation eingeht. Der dialektische Ubergang der Kollektivität in ihr Gegenteil: die privative Individualität, ist implizites Thema der Marxschen Morgan-Exzerpte; in den ethnologischen Exzerptheften und in anderen Schriften hat er angedeutet, wie die Natur der Kollektivität in dem dialektischen Ubergang aus dem privativen Zustand bestimmt ist. Das Morgan-Exzerpt, welches den Vorrang der Interessen der Gesellschaft vor den individuellen Interessen zum Ausdruck bringt, stellt diese Antithese, die unkontrollierbare Macht des Eigentums und das Verschwinden einer ausschließlich vom Eigentum gebahnten geschichtlichen Laufbahn des Menschen bloß nebeneinander. Auf den letzten Seiten des *Ursprungs der Familie* hat Engels dargestellt, wie diese beiden Momente ineinander übergehen, wobei es seine wie die Marxsche und Morgansche These ist, daß der Mensch in einer langen entwicklungsgeschichtlichen Epoche den Charakter eines kollektiven und gesellschaftlichen Lebewesens angenommen hat, und daß dieser Charakter durch die kurze Karriere der Zivilisation verzerrt wurde. Abgesehen von dem zeitlichen Faktor ist dies auch die These Fouriers.

Gleichheit, Demokratie und Allgemeinheit des Rechts hatte Morgan zum Maßstab genommen, der die niedrige Position der verheirateten Frau sowie Disharmonie und Ungerechtigkeit der zivilisierten Gesellschaft unter der Herrschaft des

Eigentums zu beurteilen erlaubte.[95] Seine Zukunftsperspektive beruht auf der optimistischen Annahme, daß die Laufbahn des Eigentums die Elemente seiner eigenen Vernichtung enthält. Es ist unverkennbar, daß diese These eine Abstraktion und ohne jede konkrete Bestimmung des Handelns bleibt. Insofern weist sie Gemeinsamkeiten mit dem Begriff der historischen Entelechie bei Hegel auf; da sie jedoch in ihrem Organizismus befangen bleibt, ohne ihn einer Kritik zu unterziehen, wie sie bei Hegel angelegt ist, war Morgans evolutionäres Fortschrittsdenken als Erklärung für die Entstehung der Zivilisation schon in der Generation vor Marx überholt.

Die positivistische Kritik der evolutionären Fortschrittstheorie Morgans ist zunächst auf ihre Abstraktheit und das Fehlen konkreter Mechanismen sozialer Entwicklung eingegangen. Engels dachte, daß zusätzliche empirische Daten die wissenschaftlichen Kategorien und bestimmte Analysen Morgans verändern würden, ohne die Perspektive des Fortschrittes, die er mit Morgan teilte, zu beeinträchtigen. Die Einwände gegen den Utopismus und die Teleologie Morgans hat Engels indes ebensowenig entkräften können, wie er in seinem Werk über den *Ursprung der Familie* über Morgans Utopismus und seine Teleologie hinausgelangt ist. Engels' Dialektik besteht hier darin, daß er Morgans Idee vom Verschwinden des Eigentums und die allgemeine, in diesem Fall implizite Perspektive, welche wir als die ihm und Marx gemeinsame kennen, nebeneinanderstellte. Der Schluß und die letzte Anmerkung in *Ursprung der Familie* kündigen an, daß er die »brillante Zivilisationskritik« Fouriers aufzunehmen und fortzuführen beabsichtigte.

In seiner Ausgabe des *Kommunistischen Manifests* von 1888 hat Engels dessen ersten Satz erläutert (s. o., Abschnitt 3, Marxens Maine-Exzerpte): »Das heißt, genau gesprochen, die *schriftlich* überlieferte Geschichte. 1847 war die Vorgeschichte der Gesellschaft, die gesellschaftliche Organisation, die aller geschriebenen Geschichte vorausging, noch so gut wie unbekannt. Seitdem hat Haxthausen das Gemeineigentum am Boden in Rußland entdeckt. Maurer hat es nachgewiesen als die gesellschaftliche Grundlage, wovon alle deutschen Stämme geschichtlich ausgingen, und allmählich fand man, daß Dorfgemeinden mit gemeinsamem Bodenbesitz die Urform der

Gesellschaft waren, von Indien bis Irland. Schließlich wurde die innere Organisation dieser urwüchsigen kommunistischen Gesellschaft in ihrer typischen Form bloßgelegt durch Morgans krönende Entdeckung der wahren Natur der Gens und ihrer Stellung im Stamm. Mit der Auflösung dieser ursprünglichen Gemeinwesen beginnt die Spaltung der Gesellschaft in besondre und schließlich einander entgegengesetzte Klassen.« In der vierten Auflage der *Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft* hat Engels denselben Punkt hervorgehoben.

In seiner Annahme einer kommunalen Vergangenheit »von Indien bis Irland« bezieht sich Engels implizit auf die Einheit der Völker Eurasiens; auch bei Maine bleiben die Beweise hierfür implizit. Auf der anderen Seite hat Engels die theoretischen Voraussetzungen, wenn nicht die Beweiskraft der Tatsachen bei Maurer und Morgan expliziert. Die ursprüngliche kommunistische Gesellschaft, um welche es hier geht und deren innere Gliederung von Morgan freigelegt wurde, hatte eine weit größere Reichweite als von Indien bis Irland; in der Tat konnte sie schon deswegen nicht auf jene beschränkte Grundlage gestellt werden, weil Morgans Konzeptionen gerade auf Zeugnissen der mittleren und oberen Stufe der Barbarei beruhten, die für das Kulturgebiet der Alten Welt, deren Kreis damit beschrieben wurde, nicht herangezogen werden konnten. Im Gegenteil, allein die Neue Welt bot in der damaligen wissenschaftlichen Epoche die Beweise für die Entwicklung der Idee der Gens im Verhältnis zur Idee der Gesellschaft. Es handelte sich hierbei nicht um *eine* Gesellschaft, sondern um eine Vielheit von Gesellschaften; gleichwohl identifizierte Morgan auf den verschiedenen Stufen der Barbarei *einen* Modus der inneren Gliederung dieser vielen Gesellschaften. In diesem Zusammenhang hat Engels hier einen ursprünglichen Kommunismus des Eigentums als Basis für die primitive Gemeinschaft vorausgesetzt und die Auflösung sowohl des Eigentumsverhältnisses wie des gesellschaftlichen Verhältnisses im Ubergang zur Zivilisation angenommen. Es ist die Leistung der Marxschen Anthropologie in den vierziger Jahren bis in die achtziger Jahre, das Verhältnis der Gesellschaft als Abstraktion zu ihrer empirischen Konkretisierung in den Gesellschaften herausgeschält zu haben, die einen

gemeinsamen Ubergang vollziehen.

Marx hat ein System, bezogen auf das Problem des Ubergangs der Menschheit vom primitiven zum zivilisierten Gesellschaftszustand, ausgearbeitet, doch ist dies nur in Umrissen wahrzunehmen, wenn wir von den von ihm zur Kommentierung und Exzerpierung ausgewählten Werken, von dem, was wir über die wissenschaftliche, politische und historische Stellung ihrer Verfasser wissen, und von den von Marx aus ihren Arbeiten entwickelten Problemstellungen ausgehen. Morgan war seine hauptsächliche Stütze, Maine sein Gegner; die Kommentare zu Phear und Lubbock runden das Bild ab, doch gewähren sie nur einen begrenzten Einblick. Im allgemeinen stimmt Engels mit der Marxschen Position überein, doch gibt es bezeichnende Differenzen zwischen ihnen; Engels war, auch seiner eignen Einschätzung nach, weniger genau als Marx. Das Marxsche System ist unvollständig, denn in seiner ihm eigenen Weise hat er die Punkte, in denen er anderer Meinung war als Morgan, und das darauf aufbauende System bloß skizziert; die gegen Maine erhobenen Einwände sind bei all ihrer Negativität wichtiger, weil ausführlicher; sie sind - auch in ihren subjektiven Elementen - in ihrer Kritik der historischen und analytischen Theorien von Staat und Recht, hinsichtlich der orientalischen Gemeinde und Gesellschaft, der Frühgeschichte der Entwicklung von Kapital und Grundbesitz im Westen und des Ursprungs der Zivilisation weniger bekannt. Vor allem zeigt sich hier die Marxsche empirische und philosophische Anthropologie in ihrem Verhältnis zu Gesellschaftskritik und gesellschaftlicher Praxis sowie im Verhältnis von Gesellschaftskritik und Praxis unter einer Vielzahl neuer Aspekte, ζ. B. dem der Wechselbeziehung des Interesses von Gesellschaft, Kollektivität und Individualität, deren Beziehung zur Herausbildung der bürgerlichen und politischen Gesellschaft und einer Stellungnahme zum Resultat dieses Prozesses.

1844 schreibt Marx[96]: »Das Große an der Hegeischen >*Phänomenologie*< und ihrem Endresultate - der Dialektik der Negativität als dem bewegenden und erzeugenden Prinzip - ist also einmal, daß Hegel die Selbsterzeugung des Menschen als einen Prozeß faßt, die Vergegenständlichung als Entgegenständlichung, als Entäußerung und als Aufhebung dieser Ent-

äußerung; daß er also das Wesen der *Arbeit* faßt und den gegenständlichen Menschen, wahren, weil wirklichen Menschen, als Resultat seiner *eignen Arbeit* begreift.« (Vergegenständlichung ist Setzen des Gegenstandes; Entgegenständlichung ist zugleich Entgegensetzung und Auflösung des Gegenstandes. »Wesen der Arbeit« ist als Natur der Arbeit zu verstehen, denn als Prozeß hat Arbeit kein Wesen, das unabhängig wäre von dem Prozeß, der zu dem Produkt führt, welches der Mensch selber ist, wobei der Gegenstand durch seine Vergegenständlichung zerstört wird.) Da Hegel die Selbsterzeugung des Menschen als den Prozeß seiner eigenen Arbeit und folglich als dessen Produkt gesetzt hat, faßt er den Menschen als ein Wesen, das eine Geschichte hat, oder als teilhabend an zeitlichen Prozessen, deren einer die Geschichte ist. Zu diesem Zweck begreift Marx den Menschen zunächst als gesellschaftlichen Menschen, ohne ein inneres, außerhalb der Zeit stehendes Wesen, ohne von seinen Verhältnissen in der Gesellschaft und in der gesellschaftlichen Produktion, einschließlich seiner Selbsterzeugung, unterschiedenes Wesen. Diese zeitlichen Prozesse wie Selbsterzeugung, Geschichte und die Entwicklung der Beziehungen von Gesellschaft, Selbst und Geschichte sind dem Menschen gleichzeitig äußerlich und innerlich. Sie entfalten sich als das Verhältnis zu inneren Bedürfnissen und Trieben, als das Verhältnis von Funktion zu äußerer Form und als das des Menschen zur natürlichen Welt. Hegel verstand den Prozeß als mit der Zeit sich wandelnden und zugleich als Zeitlichkeit in sich, als eine nichtorganische Entelechie.

Hegels Theorie des Wandels war als organisches Wachstum einer gegebenen Form konzipiert, als die Verwirklichung einer Potentialität durch einen inneren Prozeß, der als die Negation der vorhergehenden Form derselben Art veräußerlicht wird, wobei jede Stufe in sich den Keim ihrer eigenen Auslöschung und Uberführung in die nächstfolgende Stufe trägt. Es handelte sich jedoch nicht um eine Theorie der Beziehungen zwischen typischen oder generischen Formen. Demgemäß hat Hegel den Prozeß nicht von außen als eine an dem formalen Wachstum vollzogene Vermittlung verstanden und folglich den inneren Prozeß und den äußerlich entspringenden (oder den aktualen und den potentialen) nicht zu einer

Einheit integriert. Halten wir dies fest, so bemerken wir, daß Hegel einen Begriff dessen formuliert hatte, was dann als Kultur bezeichnet wurde. Er war jedoch nicht zu einem Verständnis der Evolution dieses Prozesses gelangt, und noch weniger hatte er die Kultur in ihrem durch den Menschen bedingten Hervortreten als ein selbständiges Phänomen erkannt. Darüber hinaus trennte er die besonderen gesellschaftlichen Mechanismen von seinem gänzlich organisch-evolutionären Konzept als einem inneren Prozeß. Die Vermittlung selbst wird durch das Verhältnis des Besonderen zum Ganzen verwandelt, und dies ist ein zeitlicher Prozeß; Hegel hat vor dieser Konzeption haltgemacht.

Demgegenüber faßte Morgans Theorie die Evolution ganz äußerlich als dasjenige, was durch Mechanismen hervorgebracht wird, welche den Wandel von niederen zu höheren Stufen durch Erfindungen und Entdeckungen bestimmen; auch war die menschliche Intelligenz in ihrem Wachstum auf das Eingreifen dieser Mechanismen angewiesen. Marx übernimmt von Morgan die Idee der Gens als derjenigen gesellschaftlichen Institution, welche die Brücke zur Zivilisation schlägt. Gleichzeitig begreift er die Gens als eine Institution, die in ihrem Zerfall Mechanismen erzeugt, die den Ubergang zur Zivilisation zustande bringen. Der von Morgan im Niedergang der Gens und im Ubergang zur Zivilisation namhaft gemachte objektive Faktor war die Akkumulation von Eigentum. Die Auflösung der Gens ist jedoch lediglich ein Stichwort, unter welchem die Analyse fortzusetzen ist, die Marx dann zu dem Begriff eines Zusammenhangs innerer und äußerer Verhältnisse führt. Nach innen bedeutet die Auflösung der Gens die in der Gesellschaft sich vollziehende Umwandlung gemeinschaftlicher Beziehungen zum Eigentum in wechselseitig antagonistischen Beziehungen einerseits der Bauern in ihren fortbestehenden gemeindlichen Institutionen, andererseits in die privaten Rechte und die zu ihnen gehörenden Institutionen der nichtarbeitenden Grundbesitzer. Die Formen der Kollektive, reiche und arme, unterscheiden sich ebenso wie die Modi der Verinnerlichung der miteinander in Konflikt stehenden Verhältnisse und das Tempo sozialer Evolution innerhalb derselben Gruppe. Diese gesellschaftlichen Differenzen werden deshalb als Konflikte erst zu einer viel

späteren Zeit als der ihres ersten Auftretens direkt formuliert; der Gegensatz ist unmittelbar mit dem zweiten dialektischen Moment, dem des sozialen Gegensatzes der individuellen Privatinteressen, verknüpft. Beide Momente schaffen die Grundlage für die Herausbildung des Staates und seiner primären inneren Funktionen. Demnach wird der von Morgan benannte objektive Faktor von den gesellschaftlichen Institutionen auf verschiedene Weise verinnerlicht.

Morgans Auffassung der sich wandelnden Beziehungen zum Eigentum als einer Entwicklung der Gesellschaft galt Marx als eine ihnen gemeinsame Deutungsgrundlage; Engels verstand sie als die Neuentdeckung der materialistischen Geschichtsauffassung durch Morgan. Seither ist die Gemeinsamkeit überbetont worden: der explizite Optimismus und Utopismus Morgans wurde nämlich von Marx in den gesellschaftlichen Konflikt im Zustand der Zivilisation zurückgenommen. Es gibt einen weiteren Grund, um die Betonung der Ubereinstimmung zwischen Marx und Morgan in Frage zu stellen: das antiteleologische Element im Marxschen Denken wurde durch seine Lektüre Darwins verstärkt, führte jedoch zur Trennung der Wissenschaft des Menschen von der Wissenschaft der Natur sowohl aufgrund des Standes beider Wissenschaften wie aufgrund der Trennung des Menschen von der Natur. Marx hat Darwins Gebrauch des Modells der zeitgenössischen englischen Gesellschaft bei seiner Erforschung des Tierreichs kritisiert.[97] Aus dieser Kritik folgt entsprechend für Morgan, daß er fälschlich, weil einseitig und zu leichtfertig, von der Natur zum Menschen überging, indem er das Modell im umgekehrten Sinne anwendete.

Skeptisch hat Marx sich zu den wissenschaftlichen Theorien von Cuvier, Darwin, Lubbock, Morgan und anderen geäußert. Das objektive Moment dieser Skepsis besteht in einer Kritik der betreffenden Wissenschaften, die den Disziplinen selber immanent bleibt, und in einer Kritik, die von außen auf das Verhältnis zu ihren gesellschaftlichen Ursachen und Motiven gerichtet ist. Die immanente Kritik legt den inneren Organizismus dieser Theorien als vorausgesetzte Allgemeinheiten bloß, denen es an Konkretion in identifizierbaren empirischen Prozessen und an Methoden zu ihrer Beobachtung, Kontrolle usw. mangelt. Negativ hebt diese immanente Kritik den spe-

kulativen Charakter der Rekonstruktionen bei Cuvier, Morgan und Phear hervor. Die von außen kommende Kritik der Wissenschaften richtet sich gegen die selbst von ihren bedeutendsten Repräsentanten vollzogene Verinnerlichung sozialer Vorurteile, Ethnozentrismen, gegen die Rückgriffe auf vorgefaßte, gesellschaftlich bedingte Ansichten und deren Rückkehr in die Gesellschaft in veränderter Gestalt als wissenschaftliche Schlußfolgerungen: in Evolutionismus überführte Theorie der Evolution, eine Lehre, die jenen behagt, die die bestehende Zivilisation als das Telos des Fortschritts fixieren wollen; die Inkorporierung der subjektiven Werte der Zivilisation als Resultat der Evolution einer Nation durch eine andere; die Stärkung der Macht der Kolonisatoren durch einen wissenschaftlich-pseudowissenschaftlichen Apparat. Marx läßt sich auf diese Theorien nur mit Vorbehalten ein, was ihn freilich nicht hindert, den wissenschaftlichen Fortschritt der Paläontologie, der systematischen und evolutionstheoretischen Biologie, der Ethnologie und Evolutionstheorie des Menschen und die Leistungen der genannten Wissenschaftler auf dem einen oder anderen Gebiet anzuerkennen.

Antiteleologie in der Natur und Antideterminismus der Menschengeschichte hängen so eng zusammen, daß sie einander voraussetzen. Am Ende hat Marx diese Gedanken, nachdem er sie formuliert hatte, in seinem Arbeitszimmer vergraben. Doch auch ihre unfertige Form hat den Marxschen Ubergang von der Kritik des abstrakten menschlichen Gattungswesens zur empirischen Erforschung besonderer Gesellschaften zu zeigen vermocht. Der von Marx vollzogene Ubergang ist zugleich der der Entwicklung der Gesellschaft und der Anthropologie jener Epoche. Die posthume Veröffentlichung seiner ethnologischen Exzerpthefte ist Teil seines Vermächtnisses, steht in Kontinuität und zugleich Diskontinuität zu seinem übrigen Werk und stellt erneut die ungelösten Probleme der Kontrolle der menschlichen Entwicklung durch menschliches Eingreifen, das Problem einer durchgängig menschlichen Teleologie und der Naturwissenschaft vom Menschen als ihrer Möglichkeit. Die gegenwärtige Generation hat eine zweideutige Beziehung zu diesen Fragen; doch hinsichtlich der Zukunft der Gesellschaft und dessen, was wir aus der Vergangenheit zu lernen haben, können wir uns durch

nichts anderes leiten lassen als durch das, was wir für uns selbst zu erkennen vermögen.

6. Anhang

Chronologie der Materialien in IIS G Exzerpt h eft B 146 mit Exzerpten und Anmerkungen zu Morgan, Phear und Maine und Exzerptheft B i$o mit Exzerpten und Anmerkungen zu Lubbock. (Zur Übersicht über die Exzerpthefte vgl. Anm. 1.)

Diese Materialien wurden in der angegebenen Reihenfolge bearbeitet. In den Exzerpten selber oder im Marxschen Briefwechsel gibt es keine direkten Hinweise darauf, wann diese Arbeit begonnen wurde. Für die Datierung der Beendigung der Aufzeichnungen des Exzerptheftes B 14e, die in diesem Kapitel behandelt wurden, gibt es einen direkten Hinweis, der freilich nicht alle Schwierigkeiten beseitigt, also nicht als gesichert angesehen werden kann. In seinen Maine-Exzerpten, S. 192, also fünf Seiten vor Ende, hat Marx eine *Irish Coercion Bill* des Parlaments kommentiert und hinzugefügt: »Dies geschrieben Juni 1881.« Im Januar 1880 war angekündigt worden, daß ein damals gültiges *Coercion Statute* am 1. Juni 1880 erlöschen würde. Eine neue *Coercion Billwurde* durch W. W. Forster, von der Partei des Vizekönigs von Irland, im britischen Parlament am 24. Januar 1881 eingebracht und am 20. März 1881 nach heftigen Parlamentsdebatten und öffentlichem Protest erlassen. »Dem Vizekönig wurde es damit ermöglicht, praktisch jedermann nach seinem Gutdünken einzusperren und ihn während der Dauer der Gültigkeit des Act so lange festzuhalten, wie er wollte.«[98]

Das Exzerptheft B 146 wurde der Reihe nach gefüllt, obwohl Nummer 144 in der Paginierung (nicht aber die Seite selbst - vgl. die *Notebooks* und Anm. 1) überschlagen wurde. Allgemein wurde angenommen, daß dieser Teil des Exzerptheftes, mit Ausnahme der Exzerpte aus Hospitalier, in einem ziemlich kurzen, zusammenhängenden Zeitraum geschrieben wurde. Es muß aber jetzt erwogen werden, daß der Zeitraum, in dem die Materialien aus Morgan, Phear und Maine (einschließlich Money und Sohm) insgesamt bearbeitet wurden, doch länger war als bisher vermutet. Im Anschluß an die Aufzeichnungen zu Maine hat Marx im oder um den Novem-

ber 1882 die Exzerpte aus Hospitaliers 1881 veröffentlichtem Werk aufgenommen."

Wann die Folge der Materialien in diesem Exzerptheft begonnen wurde, läßt sich nicht direkt belegen; es gibt nur äußere und indirekte Hinweise, daß Marx an dem ersten Teil dieser Folge, Morgans *Ancient Society,* im Winter und vielleicht im Frühjahr 1880-1881 gearbeitet hat. In einem Brief vom 16. Februar 1881 hatte Vera Zasulic sich an Marx mit Fragen zu Agrarproblemen und zur Dorfgemeinde in Rußland gewandt.[100] Marxens Antwort trägt das Datum des 8. März 1881.[101] In einem Entwurf, der nicht abgeschickt wurde, schreibt Marx: »Mit einem Wort, sie [die Dorfgemeinde] findet den Kapitalismus in einer Krise, die erst mit seiner Abschaffung, mit der Rückkehr der modernen Gesellschaften zum >archaischen< Typus des Gemeineigentums enden wird oder, wie ein amerikanischer Autor, der keineswegs revolutionärer Tendenzen verdächtig ist und in seinen Arbeiten durch die Regierung in Washington unterstützt wird, es sagt - das neue System, zu dem die moderne Gesellschaft tendiert, >wird eine Wiedergeburt (a revival) des archaischen Gesellschaftstypus in einer höheren Form (in a superior form) sein<.«[102] [Der amerikanische Autor, dessen Name nicht erwähnt wird, ist Lewis Henry Morgan, bei dem es heißt: »Es wird eine Wiedergeburt der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit der alten Gentes in einer höheren Form sein.«[103] Dieses Morganzitat steht auf derselben Seite, wie die von Engels am Ende des *Ursprungs der Familie* zitierte Stelle.] In demselben Entwurf des Zasulic-Briefes schreibt Marx: »Zu seiner [Julius Caesars] Zeit wurde der [urbare] Boden schon jährlich aufgeteilt, aber unter die *Gentes* und *Stämme* der germanischen Stammesverbände und noch nicht unter die einzelnen Mitglieder einer Gemeinde.« (Auch hier ist der Einfluß der Morganschen Terminologie spürbar.) Außerdem verweist Marx in diesem Zusammenhang auf Maines Äußerungen zur Gemeinde.[104] Der englische Sozialist Hyndman berichtet in seinen Erinnerungen, daß er Marx 1880-1881 mehrfach in London besuchte[105]; er schreibt über diese Begegnungen: »Als Lewis Henry Morgan zu Marxens Genugtuung bewies, daß die Gens und nicht die Familie die gesellschaftliche Einheit des alten Stammessystems und der Urgesellschaft allgemein war, gab Marx

seine früheren Uberzeugungen, die auf Niebuhr und anderen basierten, unmittelbar auf und übernahm die Ansicht Morgans.«[106]

Die im allgemeinen zuverlässige Arbeit, *Karl Marx, Chronik seines Lehens,* datiert die Aufzeichnungen und Exzerpte aus Morgan, Maine, Phear, Sohm (und Dawkins) auf ca. Dezember 1880 bis ca. März 1881. Die vom Herausgeber der *Chronik* für diese Datierung angegebenen Belege sind (a) die Exzerpte, die 1880 datiert werden, und (b) Hyndman (s. 0.).[107] Der erste Beweis ist beiseite zu lassen, weil er zirkelhaft ist, da das Datum 1880 ja gerade bewiesen werden soll. Aus dem Zeugnis Hyndmans läßt sich nur so viel entnehmen, daß Marx damals Morgan und vielleicht die anderen Werke gelesen hatte. Die Entwürfe zum Zasulic-Brief, die Adoratskij und dem Stab des Marx-Engels-Instituts, Moskau, bekannt waren, aber in diesem Zusammenhang von ihnen nicht herangezogen wurden, belegen eindeutig, daß Marx nicht nur Morgan, sondern auch Maine im Hinblick auf die Erforschung der primitiven Gesellschaft und die Bildung der politischen Gesellschaft aus der Auflösung der alten Gentes und Gemeinwesen gelesen hatte. Aus immanenten Gründen nehmen wir an, daß Marx sich mit dem Inhalt des Morganschen Werkes vertraut gemacht hatte, ehe er an die Exzerpierung ging, denn die Umstellung der Abfolge der Teile setzt eine vorgängige Ubersicht über das Ganze voraus. Marx kann sich mit dem Inhalt des Morganschen Werkes unmittelbar oder lange vor dem Beginn seiner Exzerpte vertraut gemacht haben. Im Exzerptheft B 146 selber gibt es nur eine begrenzte Zahl von Querverweisen, einen ausdrücklichen Hinweis auf Morgan in den Maine-Exzerpten, S. 163 und 186, implizit einen Hinweis auf Morgan durch die Erwähnung der Oberstufe der Barbarei, eine Morgansche Kategorie, auf S. 166 der Maine-Exzerpte, und vermutlich ebenfalls im Gedanken an Morgan einen Hinweis auf die Gens (Maine-Exzerpte, S. 161, 178). Auf Phear wird in den Maine-Exzerpten, S. 162, implizit verwiesen, auf Sohm explizit auf S. 193 mit Seitenangaben. Der immanente Befund stützt die Annahme, daß der Inhalt des Exzerptheftes ein zusammenhängendes Ganze bildet, daß die Abfolge der Aufzeichnungen geordnet und nicht willkürlich ist, und daß der Stellenwert der Ideen Morgans im Verhältnis

zu denen von Phear, Maine usw. sowie von Sohm im Verhältnis zu Maine usw. Marx zu jener Zeit klar war. Daher gibt es keinen Grund, von der vom Herausgeber der *Chronik* für den Beginn der Arbeit am Exzerptheft B 146 vorgeschlagenen Datierung abzuweichen, und es ist seither kein Beweis dafür geliefert worden, daß dieses Werk nicht in einer kontinuierlich geordneten Weise fortgesetzt wurde, wie Rjazanov und Adoratskij implizit annehmen. Der einzige Anlaß für eine Differenz mit Adoratskij ist durch die Unvollständigkeit der von ihm und seinem Stab angeführten Belege gegeben. Das heißt, sie kannten die Zasulic-Briefe, die Rjazanov rund fünf Jahre vorher veröffentlicht hatte, und sie besaßen eine Fotokopie des Marxschen Maine-Manuskriptes, die Rjazanov bereits 1923 nach Moskau gebracht hatte.

Nimmt man das Datum des Dezember 1880 (annäherungsweise) als Beginn des Exzerptheftes B 146, so folgt, daß die Maine-Exzerpte nach der oben dargestellten Bearbeitungsmethode im Juni 1881 zum Abschluß gebracht wurden.

Möglich ist, daß wir es mit einem Zeitraum ab Winter 1879 und das Frühjahr und den Sommer 1880 hindurch zu tun haben: die Möglichkeit »Juni 1880« für »Juni 1888« zu lesen wird, zumindest theoretisch, durch die Tatsache gestützt, daß ein *Coercion Statute* in England über den 1. Juni 1880 hinaus in Kraft war. Marxens Bemerkung impliziert, daß dieses Datum eine besondere Bedeutung hatte. Wahrscheinlicher ist, daß er sich auf die *Coercion Bill* (von 1881) bezog und nicht auf das *Coercion Statute* vom vorangegangenen Jahr, und wir nehmen an, daß er sich nur einmal, und zwar im Jahr und nicht im Monat oder Jahrzehnt, irrte. Daraus folgt, daß er die Ereignisse von Januar bis einschließlich März 1881 im Sinn hatte, was die Genauigkeit des Hinweises auf den Monat erklärt. (Die Möglichkeit, daß es sich um einen Zeitraum von Dezember 1879 bis Juni 1881 handelt, mag erwähnt werden, um die Zahl der Möglichkeiten zu vervollständigen, doch lohnt es sich nicht, diesen Vorschlag genauer zu verfolgen, da er zu sehr von der Marxschen Methode der Bearbeitung dieser Materialien fortführt.)

Bei der Entscheidung zwischen den beiden Möglichkeiten, Winter 1879 bis Sommer 1880 oder Winter 1880 bis Sommer 1881, hat die letztgenannte Datierung einen gewissen Vorrang.

Diese Entscheidung beruht auf der Überlegung, daß die Themen und Inhalte dieser Exzerpte sich in Marxens wissenschaftlichen und politischen Arbeiten zu Beginn des Jahres 1881 deutlicher niederschlagen. Außerdem sprechen die Erscheinungsdaten der exzerpierten Arbeiten (die Bücher von Phear und Sohm wurden 1880 veröffentlicht) für die spätere Datierung. Wir schlagen deshalb vor, die Teile des Exzerptheftes *B 146* mit den Auszügen aus den Werken von Morgan, Money, Phear, Sohm und Maine vorläufig zwischen Ende 1880 und Mitte 1881 anzusetzen.

Die vom Marx-Lenin-Institut, Moskau, bearbeitete russische Version der Morgan-Exzerpte enthält die Feststellung, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach im Winter 1880-1881 verfaßt wurden.[108] Die für die *Werke* von Marx und Engels verantwortlichen Herausgeber am Institut für Marxismus-Leninismus in Berlin haben sich im allgemeinen auf die Arbeit des Moskauer Instituts gestützt, während sie für die Marxsche Bearbeitung Morgans die Datierung »Mai 1881 bis Mitte Februar 1882« vorschlagen[109], freilich ohne diese veränderte Chronologie zu begründen. Die Datierung 1881-1882 bietet eine stilistische Schwierigkeit: sie versetzt die Marxsche Beschäftigung mit den mit Hyndman und Zasulic verhandelten Problemen in die Vergangenheit, während Hyndmans Erinnerungen und die Marx in den aufeinander folgenden Entwürfen des Briefes an Zasulic beschäftigenden Fragen den Eindruck vermitteln, als handle es sich um Angelegenheiten von aktuellem Interesse. Der Herausgeber der *Chronik* hat die Beschäftigung mit Lubbock von der mit Morgan, Maine usw. durch eineinhalb Jahre voneinander getrennt.[110] Soweit Stil und Inhalt der Exzerpthefte in dieser Hinsicht objektive Auskunft geben können, sprechen sie eher für diese Trennung. Angesichts dessen, daß Marx seine Arbeit an Morgan oder Maine niemandem gegenüber eindeutig erwähnt hat, ist alle Argumentation ex silentio, welche die eine oder die andere Chronologie verbindlich machen will, müßig. Eine weitere Erörterung der Chronologie, die sich nicht auf gesicherte, sei es direkte oder indirekte, Daten berufen kann, bleibt bloße Mutmaßung, die vielleicht jetzt schon zu weit ausgesponnen wurde.

Marx nahm seine Arbeiten zur Ethnologie gegen Ende 1882 mit den Exzerpten aus dem Lubbockschen Werk wieder auf.

ι Die Exzerpthefte mit den Auszügen aus Morgan, Maine, Lubbock und Phear werden im Internationaal Instituut voor Sociale Geschiedenis (IISG), Amsterdam, aufbewahrt. Das Exzerptheft B 146 hat das Format von 19,5 cm X 15,6 cm, ist in Karton gebunden und von Marx paginiert. Auf der Innenseite des Einbanddeckels und der ersten Seite finden sich weiterführende bibliographische Angaben. Der Inhalt der Exzerpte ist (auf dem vorderen Einbanddeckel in der Handschrift von Engels) wie folgt verzeichnet:

ι. Lewis H. Morgan, ***Ancient Society,*** p. 1.
2. J. W. B. Money, ***Java, or How to Manage a Colony,*** p. 99.
3. Sir J. Phear, ***The Aryan Village in India & Ceylon,*** p. 128.
4. Dr. Rud. Sohm, ***Fränkisches Recht & Römisches Recht,*** p. 155.
5. Sir H. S. Maine, ***Lectures on the Early History of Institutions,*** p. 160.
6. E. Hospitalier, ***Les principales applications de l'Electricité,*** p. 198.

Das Inhaltsverzeichnis des Exzerptheftes von Marxens Hand auf der Innenseite des rückwärtigen Einbandes lautet:

ι. ***Lewis Morgan, » Ancient Society«.*** London 1877. (p. 1-98)
2. /. ***W. B. Money, »Jawa«*** etc. 2 ***vis. London*** 1861. (p. 99-127)
3. ***Sir J. Phear, »The Aryan Village in India and Ceylon.« 1880*** (p. 128-155)
4. ***Dr. Rudolph Sohm, »Fränkisches Recht u. Römisches Recht etc.«*** (p. 155-159)
5. ***Sir Henry Sumner Maine: » Lectures on the Early History of Institutions«.*** Lond. 1875. (p. 160)

S. 144 ist bei der Paginierung überschlagen worden. Das Exzerptheft B 146 enthält 316 linierte Seiten, von denen 260 von Marx paginiert wurden, 59 unbeschrieben und 56 unnumeriert blieben.

Exzerptheft B 150 hat das Format 22,5 cm X 18,6 cm, gebunden, mit von Marx paginiertem Rand. Das Inhaltsverzeichnis von Engels' Hand macht folgende (unvollständige) Angabe:

Lubbock, Origin of Civilization - p. ι.

Marxens Lubbock-Exzerpte füllen die ersten acht Seiten des Exzerptheftes, darauf folgen die unbeschriebenen Seiten 9-11. S. 12 trägt die Überschrift »Egypt« und enthält einen bibliographischen Hinweis auf »Mr. Wilfrid Scawen Blunt, a member of the Diplomatic Service, not very long ago a British Consul in Egypt«. (Siehe die Bibliographic)

Dann folgt auf den Seiten 12-19 Mulhalls Artikel (s. die Bibliographie). Weitere fünf Seiten des Exzerptheftes folgen, die unbeschrieben und unnumeriert sind. Eine große Zahl der folgenden Seiten wurden aus dem Heft herausgeschnitten. Gegenüber S. 1 findet sich eine bibliographische Eintragung Marxens: Watson und Kaye, ***The People of India,*** Bd. II (s. die Bibliographie) und Tomkin und Lemon: ***»Commentaries of Gajus.«***

Zur Datierung der Exzerpthefte siehe Anhang.

An dieser Stelle möchte ich meine tiefe Dankbarkeit gegenüber dem IISG, seinem Direktor und den Mitarbeitern zum Ausdruck bringen. Besonders zu Dank verpflichtet bin ich den Herren H. P. Harstick. G. Langkau und Ch. B. Timmer für ihre bereitwillige Hilfe und ihren Kenntnisreichtum.

2 M. M. Kovalevsky, ***Obscinnoe zemlevladenie. Priciny chod i posledstvie ego razlozenija (Gemeinschaftlicher Grundbesitz. Ursachen, Verlauf und Folgen seines Verfalls).*** Teil 1, 1879. Marxens Exzerpte aus diesem Buch, IISG B 140, S. 19-40, sind September 1879 datiert (Karl Marx, ***Chronik seines Lebens in Einzeldaten*** (im

folgenden: ***Chronik),*** 1934, V. Adoratskij (Hrsg.), S. 374). Eine genaue Übersetzung des Marxschen Manuskriptes, S. 28-40 und S. 59-83, wurde in ***Sovetskoe Vostokovedenie,*** 1958, Nr. 3, S. [3]-13, Nr. 4, S. [j]-22, Nr. 5, S. |j]-28, und in ***Problemy Vostokovedenija,*** 1959, Nr. 1, S. [3]-17 veröffentlicht. Vgl. L. S. Gamajunov und R. A. Uljanovskij, ***Trud russkogo sociologa M. M. Kovalevskogo »Obscinnoe Zemlevladenie . . .« i kritika ego K. Marksom (Das Werk des russischen Soziologen M. M. Kovalevsky »Gemeinschaftlicher Grundbesitz . . .« und seine Kritik durch K. Marx), Trudy XXV Mezdunarodnogo Kongressa Vostokovedov*** (1960) 1963, Bd. 4, S. 38-44. Marx ist der Ansicht, daß Kovalevsky die Welt wie Hegel auf den Kopf stellt, und fragt, warum das Bewußtsein bei Kovalevsky die Rolle einer causa efficiens spielt. Kovalevsky war Anhänger der kollektivistischen Theorie, die dem Primat des Individuums im Prozeß der Herausbildung von Mensch und Gesellschaft entgegentrat. Gleichzeitig plädierte Kovalevsky für die Theorie der Eroberung bei der Expansion und Bildung komplexer Gesellschaften. Vgl. Marx, Kovalevsky-Manuskript, a.a.O., S. 29, und ***Sovetskoe Vostokovedenie,*** 1958, Nr. 3, S. 5: »Im Maß der Entfernung von der Zeit der ursprünglichen Ansiedlung der Geschlechter innerhalb der Grenzen des von ihnen eroberten Territoriums (daß (die) Geschlechtsgemeinde notwendig auf ***fremdem, erobertem*** Territorium sitzt, ist eine ***willkürliche*** Annahme Kovalevskys) schwächt sich notwendig ab das Bewußtsein der Blutsverwandtschaft ***unter den besondern Zweigen des Geschlechts.*** Mit dem ***allmählichen Verfall dieses Bewußtseins*** (warum spielt das ***Bewußtsein*** hier die Rolle der causa efficiens und nicht die faktische Raumtrennung, (die) mit der Spaltung des Geschlechts in »Zweige« schon vorausgesetzt ist?) offenbart sich in ***jeder der geschlechtlichen Unterabteilungen*** der Wunsch, ihre ***Vermögensverhältnisse zu regeln*** unabhängig von der Sphäre der Teilnahme und Einmischung der mehr oder minder ihr fremden übrigen Unterabteilungen des Geschlechts (es tritt vielmehr ***faktische Notwendigkeit des Aufbruchs der Gemeinwirtschaft*** in einzelnere Kreise ein und zugleich (?) verstärkt sich notwendig die ***Tendenz zu Individualisation der Vermögensverhältnisse*** innerhalb der Grenzen des Dorfes (poselko).« (Die Marxschen Abkürzungen wurden aufgelöst und die Schreibweise modernisiert; runde Klammern von Marx, spitze Klammern vom Verf.; für die genaue Transkription des Textes vgl. ***Notebooks,*** a.a.O., Teil I, Anm. 16.)

Die Marxsche Stellungnahme zu der auf dem Kopf stehenden Welt Hegels, wie sie aus dem Vorwort zur zweiten Auflage des ***Kapital*** I, 1873, wohlbekannt ist, hat ihr Gegenstück in der Kritik an Kovalevsky. Dem kontrastiert die Marxsche Position gegenüber Morgan. Marx, Morgan-Exzerpte, S. 14: »Der Hang zur Paarbildung, jetzt zu mächtig in den zivilisierten Rassen, also nicht normal für die Menschheit, sondern eine Entwicklung durch Erfahrung, wie alle großen Leidenschaften und Machte des Geistes.« (Für die Marxsche Formulierung vgl. ***Notebooks,*** a.a.O.) Der Geist wird hier als empirische Größe und als sich in der Erfahrung entwickelnd verstanden. Morgan hatte physische und geistige Entwicklung des Menschen aufeinander und auf die Praxis der gentilen Exogamie bezogen, in welcher die »Heirat zwischen miteinander nicht verwandten Personen ein stärkeres Band schuf«. Dies ist insofern eine Vereinfachung, als die verheirateten Personen nicht ohne Verwandtschaftsbeziehungen zueinander sein konnten; »Ausheirat« (out-marriage) bedeutet hier, daß die betreffenden Personen nicht nahe miteinander verwandt sind. Vor allem sind jedoch Morgans Kriterien physischer und geistiger Entwicklung in diesem Falle erblich im biologischen Sinne; vom gesellschaftlichen und kulturellen Erbe des Menschen wird in diesem Zusammenhang nichts in die Entwicklungsprozesse einbezogen, was der Marxschen Position sowohl in der empirischen wie in der

philosophischen Anthropologie im allgemeinen und im besonderen widerspricht. In ähnlicher Weise setzte Morgan einen Normalverlauf biologischer Geschichte, dem die Normalität der menschlichen geistigen Erfahrung, wie sie der zivilisierte Zustand prägt, gegenübersteht. Morgans Biologismus bleibt im einzelnen zu untersuchen; die geistige Entwicklung wurde von ihm auf die empirisch greifbare Erfahrung bezogen, nicht aber auf Verhältnisse in der Gesellschaft. Morgans Hinweis auf die »Mischung zweier aufsteigender Stämme« und die dadurch herbeigeführte Längung von Schädel und Gehirn ist Ausdruck seines Biologismus (Marx, a.a.O. ;Morgan, a.a.O., S. 468).

Seit Morgan hat die Anthropologie die biologischen und gesellschaftlichen Faktoren der menschlichen Entwicklung miteinander verwoben statt sie voneinander zu trennen. Kovalevsky nahm gegenüber dem Problem des Geistes eine unkritische Position ein, während Morgan eine Ubergangsposition bezog, die die nachfolgende Kritik ermöglichte.

In Wirklichkeit ist Morgans Schema komplexer, denn er überschreibt Teil I von ***Ancient Society*** »Entwicklung der Intelligenz durch Erfindungen und Entdeckungen«. Im ersten Kapitel erörtert er den Fortschritt durch Erfindungen und Entdekkungen und die Entfaltung von Institutionen aus »einigen wenigen Keimen des Denkens« (Morgan, a.a.O., S. 4). Diese Ideen Morgans wurden nicht weiterentwikkelt, und vor allem hat er sie nicht zu dem zuvor erwähnten Biologismus in Beziehung gesetzt.

In den genannten Abschnitten des ersten Kapitels behandelt Morgan einerseits Erfindungen und Entdeckungen, andererseits Institutionen. Zu diesen gehören: Subsistenz, Regierung, Sprache, die Familie, Religion, Hauswesen und Architektur sowie Eigentum. Die ethnischen Perioden, in die die Menschheit sich gliedert, werden voneinander durch Erfindungen und Entdeckungen abgegrenzt (Morgan, a.a.O., S. 6). Daraus folgern wir, daß Morgan die Idee hatte, daß das Verhältnis des Menschen zur Natur und zu seiner eigenen Entwicklung in zwei Richtungen untersucht werden müsse, a) als Produkt seiner eigenen Tätigkeit und b) als seine Verhältnisse in der Gesellschaft. Beide Momente wurden von ihm nicht klar unterschieden : einige der Verhältnisse zur Natur, wie die Erfindungen und Entdekkungen, gehören zu den Institutionen der Subsistenz, des häuslichen Lebens, des Eigentums usw. Andererseits sind einige dieser Institutionen nicht unmittelbar gesellschaftliche Verhältnisse, sondern erscheinen als gesellschaftliche Verhältnisse in verdinglichter Form. Morgans Idee der Kultur als Gesamtprodukt einer ethnischen Periode war als eine Passivität konzipiert, als Resultat eines Komplexes von Beziehungen und Tätigkeiten, die auf Natur und Gesellschaft gerichtet sind. Die Kultur charakterisiert die Lebensweise einer besondern ethnischen Periode (Morgan, a.a.O., S. 9, 12-13), sie ist weder in einer besonderen Weise an eine gegebene soziale Gruppe geknüpft, noch ist sie ein umfassend menschlicher Wesenszug; sie kultiviert die Menschen jener Periode nicht in aktiver Weise, ist also keine causa efficiens. Sodann wirkt die Kultur nicht auf oder durch besondere Völkerschaften, Gruppen und Gesellschaften, so daß ihr Verhältnis zur wirklichen gesellschaftlichen Interaktion und Produktion unbestimmt bleibt. Auf der anderen Seite erzeugt sie den Übergang von einer ethnischen Periode zur nächsten nicht selber, doch die Kräfte, die diesen Ubergang herbeiführen, sind innerhalb ihrer anzutreffen; sie sind nirgendwo sonst vorhanden. Die Kultur ist konservativ, und doch entwickelt sich der Ubergang zur nächsten ethnischen Periode aus der Kultur der vorhergehenden. Die Kultur einer ethnischen Periode übergreift die Verschiedenheit der Hemisphären und erzeugt dadurch deren Identität ungeachtet der natürlichen Unterschiede

(S. 16-17). Der Ubergang zwischen den ethnischen Perioden wird innerhalb der Kultur oder der Lebensform und damit außerhalb der natürlichen Unterschiede erzeugt.

Im ***Kapital*** I (a.a.O., S. 535) schreibt Marx: »In den Kulturanfängen sind die erworbenen Produktivkräfte gering.« Der Begriff der »Kulturanfänge« wird hier wie bei Morgan als terminus technicus allgemein für jene Periode verwendet, die der Zivilisation vorausgeht, weit gefaßt und ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Gesellschaft. Im ***Kommunistischen Manifest*** wird der Begriff der Kultur (»Bildung«) als je nach den sozialen Klassen der modernen bürgerlichen Gesellschaft variabel gefaßt, sie ist zugleich das Produkt jeder Gesellschaft; die Kultur ist eine Aktivität des Menschen, die ihn zu seinem Tun heranbildet (in diesem Falle: bloß wie eine Maschine tätig zu sein), und also eine allgemeine menschliche Tätigkeit; dem entgegengesetzt sind die bürgerlichen Begriffe von Eigentum, Freiheit, Recht - und Bildung (vgl. engl. Ausg., 1888: »culture«). Dieser Begriff von Kultur deckt sich vollkommen mit dem der Gegenwart; Kultur ist variabel, aktiv, interaktiv wie auch das Produkt einer Tätigkeit. Hegel verstand Bildung als eine Entwicklung der Menschheit, als die Wechselbeziehung der aktiven und passiven, der abstrakten und konkreten Momente der Geschichte des Menschen und der Natur. Das Moment des absoluten Wesens und seine Beziehung zum historisch Besonderen und Relativen sind jenes Absolute, welches Marx in den ***Thesen über Feuerbach*** und im ***Kommunistischen Manifest*** zurückgewiesen hat. Dennoch ist die Seite der Hegeischen Formulierung, die den Entwicklungscharakter betont, zentral für die These des ***Kommunistischen Manifests,*** die ohne Hinwendung zum Metaphysischen den Hegeischen Begriff der Bildung neu formuliert. Für den gesamten Bereich der Geschichte wird die Hegeische Position festgehalten, die Engels zweimal zu präzisieren versuchte.

Auch Morgan, a.a.O., S. 499, bewegte sich in dieser Richtung: die Familie ist ein Geschöpf des gesellschaftlichen Systems und eine Widerspiegelung seiner Kultur. Dieser Auffassung nach ist sie nicht das aktive Prinzip, sondern ein passives. Das gesellschaftliche System ist aktiv, die Familie ist sein Geschöpf, so daß die Familie in doppelter Weise von dem bewegenden Prinzip der Gesellschaft entfernt ist, da sie zugleich die Kultur des gesellschaftlichen Systems widerspiegelt. In dem von Engels übernommenen Abschnitt ***{Ursprung,*** a.a.O., S. 37-38, das Morganzitat, ***Ancient Society,*** a.a.O., S. 444) ist die Familie das aktive Prinzip, während das System der Blutsverwandtschaft passiv ist. Die von Morgan hier angenommene Bewegung ist einseitig, weil nicht zur Einheit integriert. Beide Seiten wurden nirgends zusammengebracht, und gleichwohl ist dies der Ansatz eines dialektischen Moments. Uber Theseus als den Repräsentanten einer Periode oder einer Ereignisreihe und damit als unpersönlichen Agenten einer Kultur vgl. Morgan, a.a.O., S. 265. Zum objektiven Prozeß des Uberganges von einer gesellschaftlichen Ebene auf die nächstfolgende vgl. Morgan, a.a.O., S. 561-562.

3 J. J. Bachofen, ***Das Mutterrecht. Eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur,*** 1861. N. D. Fustel de Coulanges, ***La cité antique,*** 1864 ***{The Ancient City,*** 1873). H.H.Bancroft, ***The Native Races of the Pacific States,*** 1875. Maurers Werk wird an mehreren Stellen im ***Kapital*** zitiert, Tylor in ***Kapital*** II (s. u., Anm. 13). Band 1 von Bancroft wurde von Engels auf Anregung von Marx exzerpiert ***{MEW*** S. 125).

Das Werk Bachofens enthält eine Reihe mystischer und mystifizierender Thesen. In erster Linie ist es eine Untersuchung über Religion und Gesellschaft, besonders über die Stellung der Frauen in der Urgesellschaft und im alten Recht. In dieser Hinsicht ist Bachofens Werk noch nicht erschöpfend untersucht worden. Seine

These hat für die moderne Sozialanthropologie Gültigkeit, wenn sie ihrer ethnozentrischen Naivität entkleidet wird. Bachofens ***Versuch über die Gräbersymbolik der Alten,*** 1859, entfaltet einen Gedanken, der für das gegenwärtige Studium von Mythen als einer äußeren Manifestation bedeutsam ist: Der Mythos ist die Auslegung des Symbols und wickelt in einer Reihe äußerlich verbundener Handlungen aus, was das Symbol als eine Einheit in sich faßt. Die Natur des Symbols sollte in diesem Zusammenhang ebenfalls von neuem untersucht werden. Die Frage, wie Morgan, der nicht die deutsche Sprache beherrschte, sich Bachofens ***Mutterrecht*** zugänglich machen konnte, ist immer noch unbeantwortet, (Vgl. L. Krader in: ***American Anthropologist,*** Bd. 72, 1970, S. 108-109.)

4 ***Chronik,*** S. 104-105.

5 D. [David Borisovic] Rjazanov, ***Novye dannye o literaturnom nasledstve K. Marksa i F. Engel'sa. Vestnik Socialisticeskoj Akademii,*** Nr. 6, 1923, S. 351-376, hat die Frage gestellt, welches Licht diese ethnologischen Materialien auf die Biographie und den Charakter von Karl Marx werfen. Diese Frage wird hier nur insoweit erörtert, als sie für die Beurteilung der ethnologischen Materialien selber notwendig ist; vgl. dazu unten Anm. 75. Zur Frage Kontinuität-Diskontinuität des Marxschen Denkens vgl. Auguste Cornu, ***La Jeunesse de Karl Marx,*** 1934; ders., ***The Origins of Marxian Thought, 1957;*** Georg Lukâcs, ***Der junge Hegel,*** 1948. Jean Hyppolite, ***Etudes sur Marx et Hegel,*** 1955. Karl Korsch, ***Karl Marx,*** 1938.

Cornu zufolge bezeichnen die ***ökonomisch-philosophischen Manuskripte von*** 1844 den Wendepunkt, doch ist Cornus Gelehrsamkeit hier seinen eigenen Konstruktionen bei der Suche nach Ursprüngen und Wendepunkten als einem Spiel der intellektuellen Biographie eines Autors aufgesessen. Eine noch extremere Auffassung vom Bruch zwischen dem jungen und dem reifen Marx ist von Louis Althusser u. a., ***Lire le Capital, 1*** Bde., 1965 vertreten worden (vgl. auch Althusser, ***Pour Marx,*** 1965). Eine überzeugendere Darstellung der kontinuierlichen wie diskontinuierlichen Entwicklung der Marxschen Gedanken hat George Lichtheim, ***Marxism,*** 2. Aufl., 1964, gegeben. Die bislang ausführlichste Untersuchung dieser Entwicklung mit besonderer Bezugnahme auf die ***Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie,*** 1857-1858 (vgl. Anm. 11) als das Zwischenglied zwischen Marxens Schriften der vierziger Jahre und der Niederschrift des ***Kapital*** gibt Roman Rosdolsky, ***Zur Entstehungsgeschichte des Marxschen >Kapital<, 2.*** Aufl., 1969. Vgl. auch Otto Morf, ***Geschichte und Dialektik in der Politischen Ökonomie,*** 1970, S. 171-236, der dem von Rosdolsky eingeschlagenen Weg folgt.

Marx hat auf das Jahr 1843, in welchem er die ***Kritik der Hegeischen Rechtsphilosophie*** niederschrieb, als das für seine Entwicklung kritische Jahr hingewiesen; vgl. sein »Vorwort« zur ***Kritik*** von 1859, a.a.O., auf das Korsch aufmerksam gemacht hat. Zeit seines Lebens hat Marx bestimmte Interessen unverändert beibehalten, während er neue entwickelte, sowie Methoden für ihre Analyse. Das Studium der Gesellschaft war Gegenstand seiner ersten Arbeit: in den Jahren 1843-1845 erkannte er die Grenzen der Untersuchung der »bürgerlichen Gesellschaft«, da »Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln« (a.a.O., S. 8). In dem Manuskript von 1843, m den ***ökonomisch-philosophischen Manuskripten*** von 1844 und in den ***Thesen über Feuerbach*** von 1845 wird das Programm eines Studiums des Menschen im Verhältnis zur Gesellschaft formuliert. Eine Theorie der Entwicklung der Produktivkräfte der Gesellschaft in verschiedenen Stufen entwickelt Marx in der ***Deutschen Ideologie*** im Zusammenhang seiner ersten Studien zur politischen öko-

nomie konkret als die Entwicklung vom primitiven Zustand zum Kapitalismus. Das Resultat dieser Studien, das sich in der Kritik an Proudhon schon abzeichnete, stellt die weitergehende, einer genauen Untersuchung bedürftige Frage nach dem Verhältnis der ***Einleitung zur Kritik der Hegeischen Rechtsphilosophie zum Kommunistischen Manifest.*** In den ethnologischen Manuskripten sind diese Problemstellungen sowohl in der Auswahl der Werke, in den Themen der Exzerpte wie in der Behandlung dieser Themen miteinander verknüpft. So wichtig es sein mag, die composita des Marxschen Denkens für sich genommen zu erkennen, so stellt sich uns doch eine andere Aufgabe: die Beziehungen, die der Inhalt der Exzerpthefte zu den verschiedenen Wissenschaften vom Menschen im Kontext ihrer damaligen Enwicklung hat, sowie die Stellungnahmen Marxens zu jener Entwicklung zu untersuchen.

6 Von besonderer Bedeutung für die ethnologischen Exzerpthefte sind dabei seine Aussagen über das Verhältnis von Familie, bürgerlicher Gesellschaft und Staat (in der ***Kritik der Hegeischen Rechtsphilosophie),*** über die Entfremdung des Menschen in der Gesellschaft und in der Natur (in den ***ökonomisch-philosophischen Manuskripten),*** die Lehre von der Selbsterzeugung des Menschen durch seine Arbeit und seine gesellschaftlichen Verhältnisse (in ***Die deutsche Ideologie*** und ***Die heilige Familie)*** und die Entgegensetzung des abstrakten und des konkreten menschlichen Wesens ***(Thesen über Feuerbach).*** Vgl. ***Differenz der demokritischen und epikureischen Naturphilosophie*** (Doktordissertation), (1840); ***Das philosophische Manifest der historischen Rechtsschule, Rheinische Zeitung,*** Nr. 221, 1842; ***Zur Kritik der Hegeischen Rechtsphilosophie*** (1843), von der allein die Einleitung veröffentlicht wurde, in: ***Deutsch-Französische Jahrbücher,*** 1844; ***ökonomisch-philosophische Manuskripte,*** (1844); ***Die heilige Familie,*** 1845 (gemeinsam mit Friedrich Engels); ***Thesen über Feuerbach*** (1845); ***Die deutsche Ideologie,*** (1845-1846) (gemeinsam mit Engels).

7 Karl Marx, Brief an Ferdinand Lassalle, 16. Jan. 1861. ***MEW***30, S. 578: »Sehr bedeutend ist Darwins Schrift und paßt mir als naturwissenschaftliche Unterlage des geschichtlichen Klassenkampfes. Die grob englische Manier muß man in Kauf nehmen. Trotz allem Mangelhaften ist hier zuerst der >Teleologie< in der Naturwissenschaft nicht nur der Todesstoß gegeben, sondern der rationale Sinn derselben empirisch auseinanderlegt.« Charles Darwins Werk ***The Origin of Species,*** 1859, hatte Marx schon seinem Brief an Engels vom 19. Dez. i860 (a.a.O., S. 131) mit einer Bemerkung erwähnt, die in dem Brief an Lassalle weiter ausgeführt ist. Während er dort von der »naturhistorischefn] Grundlage für unsere Ansicht« spricht, formuliert er einen Monat später: »naturwissenschaftliche Unterlage des geschichtlichen Klassenkampfes«. Der »Todesstoß« gegen die Teleologie ist ein in diesem Zusammenhang völlig neuer Gedanke. Unter Teleologie verstand Marx einen Bildungsprozeß, der einem belebten oder unbelebten Naturding oder der Natur als ganzer vollkommen äußerlich ist. Im ersten Band des ***Kapital (MEW*** 23, S. 361-2) zitiert Marx Darwin für die These, daß die allgemeine Ähnlichkeit der natürlichen Organe sich nach ihren Funktionen richtet, wobei kleine Abweichungen der Form durch »natürliche Züchtung« unterdrückt werden. Die Form wird durch die Beziehung zur Funktion bestimmt und nicht durch äußere Einwirkung, die die Richtung des Formwechsels festlegt. Eine dem Darwinschen Prinzip in seiner Anwendung auf die Organe natürlicher, lebender Wesen entsprechende Untersuchung für die menschliche Gesellschaft fordert Marx an späterer Stelle (a.a.O., S. 392-3): Er hebt hervor, daß Darwin »das Interesse auf die Geschichte der natürlichen Teleologie [. . .], d. h. auf die Bildung der Pflanzen- und Tierorgane als

F

Produktionsinstrumente für das Leben der Pflanzen und Tiere« gelenkt habe, und fügt hinzu: »Verdient die Bildungsgeschichte der produktiven Organe des Gesellschaftsmenschen, der materiellen Basis jeder besonderen Gesellschaftsorganisation, nicht gleiche Aufmerksamkeit?« Äußere Einwirkung hat keine Beziehung auf das Verhältnis von Funktion und Form oder zum Formwechsel in seinem Verhältnis zum Funktionswechsel. Das Verhältnis Innen-Außen bei Naturdingen ist etwas anderes als die Beziehung auf eine Kraft oder eine Lenkung, die der Natur als ganzer äußerlich ist, wodurch die Teleologie charakterisierbar ist. Darwin beanspruchte, jegliche Bezugnahme auf »die natürliche Auslese als eine aktive Kraft oder Gottheit« ausgeschlossen zu haben, sich also gänzlich innerhalb der natürlichen Gegebenheiten zu bewegen und nur mit der »zusammengesetzten Wirkung und dem Produkt einer Reihe von Naturgesetzen [oder] der Abfolge von Ereignissen, die von uns festgestellt werden« zu operieren (a.a.O., 2. Aufl. u. ff., Kap. 4, § 2). In diesem Abschnitt und durchgängig im ***Origin of Speäes*** wird der rationale Sinn der Teleologie dargestellt, den Darwins wissenschaftliche Auffassung empirisch entfaltet.

Hegels Anthropologie verstand Marx als Prozeß der menschlichen Selbsterzeugung und damit anti-teleologisch. Vgl. K. Marx, ***Ökonomisch-philosophische Manuskripte*** (1844). ***MEG A*** I, 3. S. 156.

8 Bei den Darwinisten, ob nun Darwin selbst, T. H. Huxley oder Lubbock, gibt es keinerlei Bezugnahme auf einen übernatürlichen Plan oder auf Teleologie.

Marx stimmte Darwins Widerstand gegen einen übernatürlichen Plan in der Natur zu; dadurch wurde die Bedeutung der natürlichen Auslese anerkannt. Andererseits kritisierte Marx Darwins Malthusianismus, d. h. die Lehre von einer notwendigen Begrenzung der Bevölkerungsgröße wegen des Mangels an Nahrungsmitteln. Darwins Ambivalenz hinderte Marx nicht, eine positive Geste zu machen, denn er wollte Darwin ***Kapital,*** Band II widmen, was Darwin aber nicht akzeptierte, zum Teil, weil er die religiösen Gefühle seiner Familie nicht verletzen wollte. Francis Darwin, der die Autobiographie seines Vaters herausgab, fügte verschiedene Passagen in dieses kurze Werk ein, in denen Darwins Verbündete Asa Gray und T. H. Huxley einen Kompromiß unterhalb einer finalen Ursache suchten, den großen Plan der Natur, oder Teleologie und Wissenschaft. Der Sohn zitiert Charles Darwins Unterstützung im Fall von Gray. Dieser Winkelzug über die Frage der Teleologie ist ebenso Darwins Privatangelegenheit wie sein Respekt vor den religiösen Gefühlen seiner Familie, nicht seine eigenen. Es ist auch bemerkenswert, daß die Initiative in Sachen Teleologie von seinen Kollegen ausging, nicht von ihm selbst. Siehe Charles Darwin, ***Autobiography.*** Francis Darwin, ed. (1892), New York, 1958, pp. 308, 316. Läßt man diese Privatangelegenheiten beiseite, so lag das Gewicht der Darwinschen Theorie objektiv auf der antiteleologischen Seite. Siehe John Dewey, ***The Influence of Darwin on Philosophy and other Essays in Contemporary Thought,*** New York, 1910. M. T. Ghiselin, ***The Triumph of the Darwinian Method,*** California, 1969, ch. ***6,*** hat diesen Sachverhalt richtig eingeschätzt. Ein übernatürlicher Plan innerhalb einer evolutionären Lehre, schon durch Gray und Huxley zur Übereinstimmung gebracht, wurde durch den späteren Darwinianer C. Lloyd Morgan eingeführt, der den Darwinismus mit »emergenter Evolution« verband. Dies hat, geschrieben oder ungeschrieben, die anthropologische Theorie durch das Werk von A. L. Kroeber verdunkelt, der diesen Aspekt des Evolutionismus mit seiner Vorstellung des Uberorganischen verknüpfte. Kroebers Konzeption des Superorganischen ist lediglich eine andere Form der Lehre der »emergenten Evolution«. Das Superorganische kommt in direktem Fortschritt vom Organischen her, so wie das Orga-

nische aus dem Anorganischen hervorgeht; jedes ist eine geologische Schicht, übereinandergelagert in und auf der Erdkruste anzutreffen. Trotzdem enthält die Bezeichnung von Kroeber nicht eine geologische Analyse, sondern die Beobachtung einer natürlichen Folge: Kroeber hatte beobachtet, daß für viele Millionen von Jahren die Erde allein von anorganischer Materie gebildet wurde, dann folgte eine Reihe geologischer Schichten, die organische Materie enthielten, und in den oberen Schichten konnten Beweise für menschliche oder supraorganische Besitzergreifung entdeckt werden. Dies ist ein gescheiteter Versuch, ein evolutionäres Bild zu zeichnen und den Platz der Menschheit in der Natur zu deuten. Er ist als Erklärung ungenügend, denn er schließt keine Theorie ein, die die Transformation vom Organischen zum Superorganischen oder die »Emergenz« begründete; er wechselt nur das Gebiet, in dem eine Erklärung zu suchen ist. Worin immer das Unzulängliche in Darwins Vorgehen bestehen mag, es ist trotz allem den emergenten oder superorganischen Vorstellungen überlegen, denn natürliche Auslese ist eine allgemeine Erklärung der Evolution mit Angabe der Art der Beobachtung, die sie verifizieren kann.

9 J. B. Bury, ***The Idea of Progress, 1952.*** K. Löwith, ***Weltgeschichte und Heilsgeschehen,*** 1953, und M. Ginsberg, ***The Idea of Progress,*** 1953, folgen dieser Unterscheidung Bury s.

10 ***Zur Kritik der Politischen Ökonomie,*** 1859.

11 ***Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie (Rohentwurf),*** 1857-1858, zuerst 1939 veröffentlicht, 1953 neu aufgelegt. Die Einleitung (1953, S. 5-31) wurde zuerst von Karl Kautsky in ***Die Neue Zeit,*** 1903 (in drei Teilen), veröffentlicht.

12 Marx, ***Kapital*** I, Kap. 12. ***MEW*** 23.

13 ***Kapital*** II, ***MEW 24,*** S. 436 f., zum unterschiedlichen Aufwand disponibler und notwendiger Zeit in der primitiven und der kapitalistischen Produktion: E. B. Tylor, ***Researches into the Early History of Mankind,*** 1865 (von Marx nach der deutschen Ubersetzung - als Tyler - zitiert). Vgl. ***Kapital*** I, a.a.O., ***MEW2^,*** S. 102, wo die Auffassung vertreten wird, daß der Mensch zuerst außerhalb des Gemeinwesens, dann innerhalb seiner austauscht. Vgl. auch ebd., S. 102, und ***Kapital*** III, 1. Teil, ***MEW 2^,*** S. 187.

14 ***Marx-Engels-Archiv,*** Bd. 1 [1926], S. 316-342; vgl. die Einleitung von D. Rjazanov, S. 309-314; und ***Chronik,*** S. 365.

15 Lawrence Krader, ***Ethnologie und Anthropologie bei Marx,*** München 1973, S.11 f.

16 Lewis Henry Morgan, ***Ancient Society or Researches in the Lines of Human Progress from Savagery through Barbarism to Civilization,*** 1877; unveränderte Neuauflage 1878; 1907 neu aufgelegt mit veränderter Seitenzählung; wenn nicht anders angegeben, wird im folgenden diese Ausgabe zitiert. Neue englischsprachige Ausgaben: 1963 (E. B. Leacock, Hrsg.) und 1964 (L. A. White, Hrsg.); deutsche Ubersetzung Morgan, ***Die Urgesellschaft,*** von K. Kautsky und W. Eichhoff, 1891. Die Ausgabe von 1877 und ihre Neuauflage von 1878 enthalten mehr als 70 Zitate griechischer und lateinischer Autoren im Original. In der Ausgabe von 1964 wurden sie ins Englische übersetzt. In der Ausgabe von 1907 und in der Ausgabe von 1963, die den Text und die Seitenzählung der Ausgabe von 1907 unverändert übernimmt, wurden die meisten dieser Zitate, vor allem die griechischen, stillschweigend entfernt. In die Ausgabe von 1964 wurden Änderungen von Morgans Hand aufgenommen. Dennoch ist eine endgültige Ausgabe von ***Ancient Society*** immer noch ein Desiderat, teilweise um ihrer selbst willen: Morgans Exposition (a.a.O., 1907, S. 90-93) der. Beziehungen der Tuscarora und anderer irokesischer Gentes ist unklar.

Vgl. Marx, Morgan-Exzerpte, ***Notebooks,*** a.a.O., Teil I, Anm. 5, 57, 82, 104, 113, 206, 228, 229, 233, 259. Zu Homer s. u., Anm. 31. Zu wünschen ist eine Neuausgabe auch wegen des Schicksals, das das Buch in den Händen anderer gehabt hat: Morgan hat den Missionar Ashur Wright zitiert (a.a.O., S. 83 und Index; A. Wright, S. 464), der inzwischen als Asher Wright identifiziert wurde, siehe B. J. Stern, ***American Anthropologist,*** Bd. 33, 1935, S. 138-145, und W. N. Fenton, ***Ethnohistory,*** Bd. 4, I9S7> S. 302-321; ders., ***Ethnology,*** Bd. 4, 1965, S. 252-265. Marx (Morgan-Exzerpte, a.a.O., S. 13) verweist auf Arthur Wright, unnötigerweise, weil Morgan an dieser Stelle (1907, S. 464) nur A. Wright erwähnt. An anderer Stelle (Morgan-Exzerpte, S. 36) folgt Marx Morgan (S. 83), indem er Ashur Wright schreibt. Engels ***(Ursprung der Familie)*** gibt den Vornamen als Arthur wieder; in die englische Übersetzung von Engels (S. 43) wurde Morgans Schreibweise, Ashur, übernommen. (Siehe die folgende Anm.) Die deutschen Ausgaben von Engels 1931, S. 25, und 1962, S. 53, geben den Namen Arthur. (Vgl. die folgende Anm.) Die russische Ausgabe der Marxschen Morgan-Exzerpte >verbesserte< dies zu Ashur ***{Konspekt knigi Liuisa G. Morgana, »Drevnee Obscestvo«, Archiv Marksa i EngeTsa,*** Bd. 9, 1941, M. B. Mitin (Hrsg.), S. 26 und 70). Vgl. E. Lucas, ***Die Rezeption Lewis H. Morgans durch Marx und Engels, Saeculum,*** Bd. 15, 1964, S. 158: »Auch die Marxsche Handschrift hat ***Engels*** einen Streich gespielt: der Missionar Ashur Wright hat den Vornamen Arthur erhalten«; Lucas verweist auf die Ausgabe des ***Archiv,*** a.a.O., S. 26, und auf Morgan, a.a.O., 1877, S. 455.

Über Morgan gibt es zwei Biographien, von B. J. Stern, ***Lewis Henry Morgan, Social Evolutionist,*** 1931, und von Carl Resek, ***Lewis Henry Morgan, American Scholar,*** i960. Morgans Werk ***Ancient Society*** ist Thema eines 1964 veranstalteten Symposiums gewesen: ***VII Congrès International des Sciences Anthropologiques et Ethnologiques,*** Moskau, Bd. IV, 1967, S. 441-511.

17 Friedrich Engels, ***Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats im Anschluß an Lewis H. Morgans Forschungen.*** Erste Aufl. 1884, vierte Aufl. 1892, Neuaufl. 1931, von H. Duncker; ***MEW11,*** 1962. Im folgenden wird nach der letztgenannten Ausgabe zitiert. Zur Titelwahl des Werkes s. u., Anm. 87, (7) und (11). Der Einfluß Darwins auf die Formulierung des Titels läßt sich vermuten; die Frage nach dem Ursprung ist nicht von Darwin angeregt worden, ein Jahrhundert zuvor hatten Bernard Mandeville, Condillac, Francis Hutcheson, N. S. Bergier, Lord Monboddo, Jean-Jacques Rousseau und John Miliar nach den Ursprüngen von Lastern, Tugenden, menschlicher Erkenntnis, Ungleichheit, heidnischen Gottheiten, Sprache und Rangunterschieden gesucht. Vor ihnen war man den Ursprüngen von Geld, Vorurteil und Ungehorsam nachgegangen. In Charles Darwins Werk ***The Origin of Species by Means of Natural Selection, or the Preservation of Favoured Races in the Struggle for Life,*** 1859, hat »origin« eine von diesen Vorgängern verschiedene Bedeutung. Auf dem Gebiet der Ethnologie und Evolutionstheorie folgten dann: John Lubbock, ***The Origin of Civilisation,*** 1870; A. Giraud-Teulon, ***Les origines de la famille,*** 1874; ders., ***Les origines du mariage et de la famille,*** 1884. M. M. Kovalevsky, ***Tableau des origines et de l'évolution de la famille et de la propriété,*** 1890. In diesem Zeitraum stellten E. B. Tylor, W.H.Holmes, H. L. Roth, J. H. King, F. v. Schwarz, Can. Taylor die Frage nach den Ursprüngen von Spielen, Kunstformen, Agrikultur, Ubersinnlichem, afrikanischen und arischen Kulturen. Die Suche nach Ursprüngen richtete sich aber jetzt ebensosehr auf geographische und zeitliche Lokalisierung, wie es ihr um ein abstraktes Prinzip ging; Engels und denjenigen Autoren, die in Darwins Richtung arbeiteten, ging es bei ihrer Suche nach Ursprüngen um Prinzipien, nicht um geographische Lokalisie-

rungen.

Im 20. Jahrhundert ist die Frage nach Ursprüngen unter anderen von E. Westermarck, ***The Origin and Development of the Moral Ideas,*** P. Wilhelm Schmidt, ***Der Ursprung der Gottesidee,*** R. H. Lowie, ***The Origin of the State,*** und C. Levi-Strauss, ***UOrigine des Manières de Table,*** aufgenommen worden; da es auch hier um Prinzipien des Ursprungs geht, setzen diese Autoren die Richtung von Darwin und Engels fort. Weitere Werke, die Ursprung/Ursprünge im Titel führen, siehe in der Bibliographie, passim.

18 M. M. Kovalevsky, ***Dve 2izny, Vestnik Evropy,*** 1909, Nr. 7, S. 11. Die Herkunft der Marxschen Kopie von ***Ancient Society*** ist wegen der Engelsschen Verschwörungstheorie, daß dieses Werk in England totgeschwiegen wurde, von mehr als bibliophilem Interesse. (Engels' Vorworte zur ersten und vierten Auflage des ***Ursprungs der Familie,*** a.a.O., und sein Brief an Karl Kautsky vom 16. Februar 1884, ***MEW*** 36, S. 109). Kovalevskys Aussage, daß er das Buch aus Amerika mitbrachte und daß Marx es von ihm erhielt, muß im Zusammenhang mit Marxens eigener bibliographischer Eintragung des Morganschen Buches, London 1877, gesehen werden (s. u. Anm. 1). Nach Auskunft von D. N. Anucin, ***Etnograficeskoe Obozrenie,*** 1916, Nr. 1-2, S. 11, wurde Kovalevsky die Lektüre Morgans durch V. F. Miller empfohlen, der den Kaukasus, ein Gebiet, über das auch Kovalevsky arbeitete, erforschte. Vgl. B. G. Safronov, ***M. M. Kovalevsky kak sociolog,*** i960, S. 32; B. A. Kaloev, M. M. Kovalevsky, ***Sovetskaja Etnografija,*** 1966, Nr. 6, S. 30-42; M. O. Kosven, M. M. Kovalevsky kak etnograf-kavkazoved. Ebd., 1951, Nr. 4, S. 116-135.

19 Marx starb am 14. März 1883. Uber Engels' Suche nach Morgans ***Ancient Society*** vgl. seinen Brief an Kautsky vom 16. Februar 1884 (s. o., Anm. 13); siehe auch Engels, ***Ursprung der Familie,*** a.a.O., Vorwort zur ersten und zur vierten Auflage.

20 Engels, a.a.O., S. 38. Morgan schrieb: »Die Familie repräsentiert ein aktives Prinzip. [. . .] Systeme der Blutsverwandtschaft sind passiv; sie verzeichnen den Fortschritt, den die Familie macht, nur über große Zeitabschnitte, und wandeln sich radikal nur dann, wenn die Familie sich radikal gewandelt hat.« ***(Ancient Society,*** S. 444).) Marx hat diesen Abschnitt kommentiert (Morgan-Exzerpte, a.a.O., S. 10): »Ebenso verhält es sich mit politischen, religiösen, juristischen, philosophischen Systemen überhaupt.« Engels hat beide Aussagen wiedergegeben und den Gedanken weiterentwickelt, indem er die Analogie von Gesellschaft und organischer Welt einführte: »Mit derselben Sicherheit aber, mit der Cuvier aus den [. . .] Marsupialknochen eines Tierskeletts schließen konnte, daß dies einem Beuteltier gehörte [. . .] mit derselben Sicherheit können wir aus einem historisch überkommenen Verwandtschaftssystem schließen, daß die ihm entsprechende, ausgestorbne Familienform bestanden hat.« (a.a.O.) Engels meinte, daß Morgans und seine eigene Methode der Rekonstruktion mit derselben Sicherheit arbeiteten wie die von Cuvier. Seine Formulierung behauptet definitiv die Präzision der Methode des Biologen und des Ethnologen.

Marxens Formulierung nimmt auf gesellschaftliche Institutionen Bezug, ohne sich in seiner Methodologie auf ein organizistisches Modell oder auch nur auf eine metaphorische Übernahme eines organischen Modells festzulegen. Morgan freilich neigte allgemein zu einer organizistischen Auffassung der menschlichen Gesellschaft, welche gewisse Ähnlichkeiten mit derjenigen Herbert Spencers hat. Eine Generation später vermochte es Dürkheim nicht, sich ganz der Bürde einer organizistischen Gesellschaftstheorie kollektiver Vorstellungen zu entledigen. Marx ist im

Zusammenhang seiner Beschäftigung mit Morgan nicht für die organizistische Anschauung eingetreten und hat sie im Blick auf Hegels Theorie der Gesellschaft zurückgewiesen (vgl. ***Grundrisse,*** a.a.O., Einleitung passim). Er meinte, daß Cuvier, obgleich einer der besten Geologen, »gewisse facts [. . .] ganz verkehrt ausgelegt« habe (Brief vom 25. März 1868, MEW 32, S. 52). Zu Cuviers Gegenstellung gegen die Evolutionstheorie und den Darwinismus vgl. A. D. White, ***A History of the Warfare of Science and Theology,*** (1896) i960, Bd. 1, S. 63-64.

Daß Marx unterschiedlicher Meinung über Darwin war, geht aus seinem Brief an Engels vom 7. August 1866 hervor (***MEGA*** III, 3, S. 355). Dort wird das Werk von Trémaux als »ein sehr bedeutender Fortschritt über Darwin« hingestellt.

Im allgemeinen hat Marx Morgans Organizismus sowohl in seiner Ausdrucksweise wie inhaltlich in seinen Aufzeichnungen und Exzerpten ignoriert oder er hat ihm widersprochen.

21 Morgans allgemeine Hypothese: a.a.O., S. 390.
Zur ganowanischen kulturellen Einheit als Grundlage der Bevölkerung beider Amerika: ebd., S. 156, Beweise gegen die Einbeziehung der Eskimos, ebd. und S. 181.
Zur Behandlung der turanischen und ganowanischen Familien in der gleichen Begrifflichkeit: ebd., S. 438, 444.
Uber die Entwicklung von Keimen des Denkens: ebd., S. 59-60.
Uber natürliche Auslese: ebd., S. 48.

22 In der Paginierung der Ausgabe New York 1877-1878 gliedern sich die Teile folgendermaßen:

Teil	I,	S. 3-45	Intelligenz
	II,	S. 49-379	Regierung
	III,	S. 383-521	Familie
	IV,	S. 525-554	Eigentum

Die Londoner Ausgabe, die Marx in dem Inhaltsverzeichnis seines Exzerptheftes erwähnt (s. o., Anm. 1), hat möglicherweise eine andere Paginierung gehabt; wir sind dem nicht nachgegangen, es ist dies auch unwichtig, weil uns hier die Proportion der Teile interessiert. Die von Marx vorgenommene Umstellung in der Reihenfolge der Teile muß nicht notwendig eine Kritik an der Schlüssigkeit der Morganschen Anordnung bedeuten, die von ihm vorgenommene Anordnung und Gewichtung der Teile steht in genauerer Ubereinstimmung mit seinen eigenen Interessen. In Marxens Exzerptheft ist die Anordnung der Teile und die Paginierung die folgende:

Teil	I Ms. S. ι	insgesamt	3 1/2 S.
	III Ms. S. 4		161/4 S.
	IV Ms. S. 20		8½ S. ca.
	II Ms. S. 29		69 3/4 S.

98

Zu Engels, siehe dieses Kapitel, Abschnitt 5, ***Das Verhältnis von Engels zu Marx und Morgan,*** und die Anmerkungen 91-93. Morgans Werk enthält die folgenden Tafeln: am Ende von Teil III, Kap. II, zum malaiischen System der Blutsverwandtschaft; Teil III, Kap. III, das turanische und das ganowanische System; Teil III, Kap. V, das römische und das arabische System. (Der hebräische Familientypus wird in dem letztgenannten Kapitel behandelt, während die arabischen Blutsverwandtschaftstermini im Anhang verzeichnet werden. Diese Unregelmäßigkeit wird von Morgan nicht erklärt.) Die Tafeln sind Morgans ***Systems of Consanguinity and Affinity of the Human Family. Smithsonian Institution, Contributions to Human Knowledge,*** Bd.

17, 1871, entnommen. J. F. McLennan, ***Studies in Ancient History,*** 1876, hatte Einwände gegen Morgans Erklärung des Ursprungs des klassifikatorischen Systems der Blutsverwandtschaft gemacht, die von Morgan in einer Fußnote beantwortet wurden. (Vgl. Morgan, ***Ancient Society,*** Fußnote zu Teil III und ***Systems of Consanguinity,*** a.a.O., S. 479-486.) Zur Kürze der Lubbock-Exzerpte und ihrer Stellung in der Marxschen Biographie, vgl. unten Anm. 75.)

23 Engels, a.a.O., Vorwort zur vierten Aufl. Marx hat die Theorie der Gens und nicht die Priorität des Matriarchats vor dem Patriarchat betont.

24 Vgl. auch Engels, a.a.O., S. 103, 123.

25 J. J. Bachofen, ***Briefe (Gesammelte Werke,*** Bd. X, 1967). Festzuhalten ist die gegenseitige Stützung von Bachofen und Morgan. Zu Engels' Hochschätzung von Bachofen vgl. ***Ursprung der Familie,*** Vorwort zur vierten Auflage.

26 Marx entnahm sie hauptsächlich Anmerkungen von Justus Lipsius : C. ***Cornelii Taciti, De Situ, Moribus, et Populis Germaniae.*** Opera qvae exstant, ex Iusti Lipsi editione ultima. Antverpiae, apud C. Plantinum (Christophe Plantin), 1585, 1589. Spätere Ausgaben sind bekannt. 1581 hatte Lipsius eine Tacitusausgabe ohne nennenswerte Anmerkungen veröffentlicht. Spätere Ausgaben des Tacitus enthielten Anmerkungen von Lipsius, Beatus Rhenanus u.a.; vgl.: J. P. Gronovius (ed.), Amsterdam, 1672. Insgesamt handelt es sich um rund 75 lateinische und griechische Zitate, hauptsächlich die von Morgan angegebenen Stellen. Die von Morgan zitierte ***Ilias-Stelle*** XII 274 (s. Morgan a.a.O., S. 552), die vom Austausch von Gold nach seinem Gewicht in Talenten handelt, konnte Marx nicht auffinden (Morgan-Exzerpte, a.a.O., S. 26). (S. A. 2ebelev zufolge, in ***Archiv,*** a.a.O., Bd. 9, S. 51, steht sie Buch XIX 247: χρυσοῦ δέ στήσας Ὀδυσεύς δέκα πάντα τάλαντα. »Ganze zehn Talente Goldes wog Odysseus ab.«)

Am Schluß der Morgan-Exzerpte zitiert Marx: Eginhartus/Einhard ***(Vita Karoli Imperatoris,*** nach der Tacitusausgabe von Lipsius), Jordanes (Getica, zitiert nach Lipsius), Julianus ***(Antiochico,*** zitiert nach Lipsius), Tacitus ***(Annalen,*** nach Lipsius), Tacitus ***(Germania),*** Caesar (Gallischer Krieg); diese Passagen werden bei Morgan nicht zitiert.

In der Literatur über das Marxsche Manuskript haben mit der klassischen Literatur zusammenhängende Fragen zu einiger Verwirrung geführt. Marx erwähnt dort (Morgan-Exzerpte, S. 73, a.a.O.) Dionysius von Halikarnassus, ohne den Titel des betreffenden Werkes, die ***Römischen Altertümer,*** zu nennen. Die russische Version der Morgan-Exzerpte ***(Archiv,*** a.a.O., Bd. 9, S. 142) ergänzt diesen Hinweis durch einen Titel, ohne anzugeben, daß es sich um eine Hinzufügung der russischen Ausgabe handelt, die also nicht von Marx selber stammt; das genannte Werk erscheint hier als »Römische Archäologie«. E. Lucas, ***Die Rezeption Lewis H. Morgans durch Marx und Engels, Saeculum,*** Bd. 15, 1964, S. 156, nimmt ohne weitere Prüfung an, daß es sich um einen Irrtum von Marx handelt : »Im letzten Fall ist Marx ein Irrtum unterlaufen: der Titel des Werkes des Dionysius heißt nicht >Römische Archäologien sondern >Römische Altertümer« (Morgan, a.a.O., S. 251, hatte, ebenso wie Marx, nur den Namen des Dionysius zitiert).

Auf derselben Seite des Aufsatzes von Lucas stellt sich ein ähnliches Problem. Morgan hatte geschrieben (a.a.O., S. 553-554; = ^77, S. 544): »When field agriculture had demonstrated that the whole surface of the earth could be made the subject of property owned by individuals in severalty, and it was found that the head of the family became the natural centre of accumulation, the new property career of mankind was inaugurated. It was fully done before the close of the Later Period of Barbarism. A little reflection must convince anyone of the powerful influence

property would now begin to exercise upon the human mind, and of the great awakening of new elements of character it was calculated to produce.« Diese Passage lautet in den Marxschen Exzerpten: »When field culture bewiesen hatte, daß (die) ganze Oberfläche der Erde could be made the subject of property owned by individuals in severalty u(nd) (das) Familienoberhaupt became the natural center of accumulation, the new property career of mankind inaugurated-, fully done before the close of the Later Period of Barbarism, übte einen großen Einfluß auf (the) human mind, rief new elements of character wach [. . .]« (Morgan-Exzerpte, S. 26, a.a.O.). Die russische Ausgabe gibt dies folgendermaßen wieder: »Als die Beschäftigung mit der Agrikultur bewiesen hatte, daß die gesamte Oberfläche der Erde Objekt des Eigentums getrennter Individuen werden konnte, und das Familienhaupt der natürliche Mittelpunkt der Akkumulation des Reichtums wurde, betrat die Menschheit einen neuen, durch das private Eigentum geheiligten Weg (celovecestvo vstupilo na novyj, osviascennyj castnoj sobstvennost'iu put'). Dies hatte sich schon vollzogen, ehe die spätere Periode der Barbarei zu ihrem Ende kam. Privates Eigentum (castnaja sobstvennost') übte einen mächtigen Einfluß auf den menschlichen Geist aus, rief neue Elemente des Charakters wach [. . .]« ***{Archiv,*** a.a.O., Bd. 9, S. 52).

In drei Punkten hat die russische Fassung das Marxsche Exzerpt verändert. Sie gibt »Eigentum« an zwei Stellen als »privates Eigentum« wieder, und sie führt das Wort »osviascennyj«, »geheiligt«, ein, obwohl es weder von Morgan noch von Marx verwendet wird. Die Verknüpfung des Adjektivs »privat« mit dem Substantiv »Eigentum« durch die russischen Herausgeber geht vielleicht auf ihre Lektüre von Engels zurück, die durch den Titel des Engelsschen Buches ihre Marxlektüre beeinflußt haben mag (s. auch ***Archiv,*** a.a.O., S. 10, wo das Marxsche Ms., S. 5, in derselben Weise geändert wird). Obgleich also eine Art Erklärung für diesen Eingriff gegeben werden kann, sollte dies nicht als eine Rechtfertigung für die Freiheit im Umgang mit dem Marxschen Material genommen werden.

Die von den russischen Herausgebern vorgenommene Änderung hat weitere Konsequenzen gehabt, weil sie nicht in einer Fußnote gekennzeichnet wurde. Lucas, a.a.O., S. 156, schreibt in diesem Zusammenhang: »Darüber hinaus ist die [von Marx] nicht wörtlich festgehaltene, sondern durchweg paraphrasierte Vorlage subjektiv verfärbt. Eine Wendung, Anmerkung oder ein Zitat ist ironisch wiedergegeben und ironische Zwischenbemerkungen werden gemacht.« Die Anmerkung von Lucas bezieht sich auf den Satz: »[. . .] betrat die Menschheit einen neuen, durch das private Eigentum geheiligten Weg«, der von Lucas als Beispiel einer ironischen Wendung von Marx und einer subjektiven Verfärbung herangezogen wird. Dieser Satz findet sich nicht bei Marx.

Das in der russischen Fassung vorkommende Wort »osviascennyj« wird von Lucas mit »geheiligt« wiedergegeben. Der Text von ***Der Ursprung der Familie*** gibt einen Hinweis, warum dieser Einschub in den Marxschen Text ohne Angabe, daß es sich nicht um Marxens wörtliche Formulierung handelt, gemacht wurde. Bei Engels heißt es ***{MEW11,*** S. 105): »[. . .] eine Einrichtung [. . .], die nicht nur das früher so geringgeschätzte Privateigentum heiligte und diese Heiligung für den höchsten Zweck aller menschlichen Gemeinschaft erklärt.«

Die russische Version ist nicht eine Ubersetzung, sondern eine Wiedergabe, die dem Russischen eigentümliche semantische, grammatische und syntaktische Konstruktionen an die Stelle des vielsprachigen Marxschen Exzerpierstils setzt.

27 Morgan, ***Ancient Society,*** 1907, S. 17, charakterisiert die lateinischen Stämme der Periode des Romulus als das »[. . .] höchstentwickelte Beispiel für die Obere

Stufe der Barbarei«.

28 Morgan, a.a.O., S. 544. Morgans Ansicht, daß die Ufer des Tigris, des Euphrat und anderer Flüsse (Südwest-)Asiens die natürliche Heimat der Hirtenstämme waren, ist einer der Gründe, auf die Gordon Childe seinen Vorschlag stützt, das Morgansche Schema inhaltlich, wenn schon nicht seiner Form nach, zu verändern. (S. u., Anm. 153).

29 Morgan, ebd., S. 552. ***Ilias,*** Buch V, 90. Diomedes greift hier die Trojaner wie die Winterflut an, die über die Zäune und Dämme an der Flußböschung hinwegfegt. Aus dem Zusammenhang lassen sich einige Vermutungen über die Technologie der Hochwasserregulierung im homerischen Griechenland, möglicherweise über ihren Weinbau usw. gewinnen, nichts jedoch über Formen des privaten oder kollektiven Grundeigentums. ***Ilias*** V, 90-91 : ουτ' άρα ερκεα ἴσχει άλωάων εριθηλέων έληόντ' εξαπίνης' δτ' επίβρίση Διος ομβρ

»... die Aufdämmungen vermochten der Winterflut ebensowenig standzuhalten wie die Mauern der fruchtbaren Weingärten ihrem plötzlichen Kommen widerstehen, wenn der Regen des Zeus sie antreibt«, usw. ερκεα Zaun, Umwallung. άλωά Garten, Weinberg, Obstgarten, bearbeiteter Boden.

30 Morgan, a.a.O., S. 19. Engels, a.a.O., S. 30, zitiert, als habe Morgan geschrieben: »... zu einer fast unbedingten Herrschaft . . .« und gibt so das von Marx hinter Morgans uneingeschränkte Feststellung gesetzte Ausrufezeichen wieder. Die deutschen Ausgaben von H. Duncker, 1931, und von 1962, a.a.O., behalten Engels' Text unverändert bei.

31 Morgan, a.a.O., S. 471.

32 Ebd., S. 540.

33 Engels, a.a.O., S. 62. M. M. Kovalevsky, ***Tableau des Origines et de l'Evolution de la Famille et de la Propriété,*** 1890.

34 Morgan, a.a.O., S. 478.

35 Ebd., S. 479-480.

36 Ebd., S. 480.

37 Engels, a.a.O., S. 172.

38 Ebd., S. 61.

39 Morgan, a.a.O., S. 42. Marx (Morgan-Exzerpte, S. 8) schreibt: »each smaller family would be a miniature of the group«. Die russische Fassung gibt dies so wieder: »[. . .] kazdaja men' saja sem' ja dolzna byla predstavljat' soboj v miniature vsju gruppu.« - Wörtlich: »jede kleinere Familie wäre in Miniatur die gesamte Gruppe« ***(Archiv,*** a.a.O., Bd. 9, S. 16). Die Bedeutung wird damit auf die größere Gruppe übertragen, was wahrscheinlich weder Morgans Intention war, noch dem Marxschen Verständnis Morgans entspricht.

40 Morgan, ebd., S. 22.

41 Aristoteles, ***Politik,*** Erstes Buch, 2, 1253a.

42 Marx, ***Grundrisse,*** S ***6.***

43 Marx, ***Kapital,*** I, a.a.O., S. 346. S. auch S. 194.

44 Aristoteles, a.a.O., Erstes Buch, 1-3 passim. Die Familie und das Dorf gehen der Polis zeitlich voraus, ebd. 1252b. Ist es zur Errichtung der Polis gekommen, so geht sie der Familie und dem Individuum genauso voraus, wie das Ganze früher ist als die Teile, ebd. 1253a. Aristoteles unterscheidet so die chronologischen und logischen Bedingungen des Verhältnisses von Familie, Gesellschaft und Staat, wobei die Polis der Endzweck der Gesellschaft ist: »Wenn also schon die früheren Formen der Gesellschaft natürliche sind, so gilt dies erst recht von der Polis, denn sie ist ihr Endzweck. Was ein jegliches Ding ist, wenn seine Entwicklung vollendet ist, nennen

wir seine Natur.« Ebd., 1252b.

45 Morgan, a.a.O., S. 126, 256, 259, 282.

46 Ebd., S. 316.

47 Ebd., S. 293.

48 Ebd., S. 363. Vgl. Morgan, S. 477: »[. . .] die Familie konnte nicht als ganze in die Gens eingehen, denn Mann und Frau gehörten notwendig verschiedenen Gentes an.«

49 Ebd., S. 402.

50 Marx, ***Grundrisse,*** a.a.O., S. 390 und ff.

51 Sir John Budd Phear, ***The Aryan Village in India and Ceylon.*** 1880. Einleitung, S. IX-LVI.

Modern Village Life in Bengal* S. 3-169. (Marx, Ms. S. 129-146, Mitte.) ***The Agricultural Community in Ceylon.*** S. 173-229. (Marx: ***The Agricultural Economy in Ceylon,*** Ms., S. 146-153.)

a ***Modern Village Life in Bengal.*** In: ***Calcutta Review,*** Juli, Oktober 1874.

Evolution of the Indo-Aryan Social and Land System. S. 233-272. (Marx, Ms. s. 153-155·)

Anhang. Anmerkung A. S. 275-284. Zu Phear, S. 24[13]

Anmerkung B. S. 285-286. Zu Phear, S. 53[c]

Glossar. S. 289-295.

b Anmerkung A. ***Classification of Ryots. By Baboo Ram Semdar Basack, of Dacca. Eastern Bengal*** (Marx, Exzerpte, S. 143).

c Anmerkung B. Jama Bandi. ***Annual Account Book.*** (Marx, Exzerpte, S. 134.)

Welche Wichtigkeit Marx der Untersuchung der indischen Dorfgemeinde beigemessen hat, geht aus den zahlreichen Stellen hervor, in denen sie im ***Kapital*** erörtert wird: Bd. I, 1. Abschnitt, Kap. 1 und 2; 4. Abschnitt, Kap. 11 und 12 (diese beiden Passagen sind ziemlich ausführlich) ; Bd. II im Zusammenhang mit Buchführung (6. Kap.); Bd. III, 5. und 6. Abschnitt, passim.

52 Ebd., S. 238.

53 Ebd., S. 263.

54 Ebd., S. 155.

55 Ebd., S. 62.

56 Ebd., S. 143, 146 mit Verweis auf Sir Henry Sumner Maine, ***Village Communities in the East and West,*** 1871.

57 Phear, a.a.O., S. 271.

58 H. S. Maine, ***Lectures on the Early History of Institutions,*** 1875. 412 Seiten.

Das Buch ist in 13 Vorlesungen gegliedert:

I. New Materials for the Early History of Institutions, S. 1 (Marx, Exzerpte, S. 160)

II. The Ancient Irish Law, S. 24 (Exzerpte, S. 160)

III. Kinship as the Basis of Society, S. 64 (Exzerpte, S. 161)

IV. The Tribe and the Land, S. 98 (Exzerpte, S. 162)

V. The Chief and his Order, S. 119 (Exzerpte, S. 164)

VI. The Chief and the Land, S. 147 (Exzerpte, S. 167)[a]

VII. Ancient Divisions of the Family, S. 185 (Exzerpte, S. 175)

VIII. The Growth and Diffusion of Primitive Ideas, S. 225 (Exzerpte, S. 180)

IX. The Primitive Forms of Legal Remedies I, S. 250 (Exzerpte, S. i8i)[b]

X. The Primitive Forms usw. II, S. 279 (Exzerpte, S. 184)

XL The Early History of the Settled Property of Married Women, S. 306 (Exzerpte, S. i86)[c]

XII. Sovereignty, S. 342 (Exzerpte, S. 190)
XIII. Sovereignty and Empire, S. 371 (Exzerpte, S. 193)°

a Die ersten fünf Kapital hat Marx auf ***j*** ˣ ***h*** Seiten seines Manuskriptes zusammengedrängt. Auf S. 173 ff. der Exzerpte, Maines sechster Vorlesung, hat er längere Passagen aus Haverty eingeschoben.

b Enthält die von Marx vielleicht im Latin Dictionary von Lewis und Short und in Johnsons English Dictionary nachgeschlagenen lateinischen Rechtstermini.

c Der Titel der elften Vorlesung wird in den Marxschen Exzerpten genannt. Die sechste und siebente sowie die drei letzten Vorlesungen hat Marx mit besonderer Aufmerksamkeit in ausführlichen Exzerpten und kritischen Anmerkungen durchgearbeitet.

59 Maine gründete seine Darstellung der Frühgeschichte der irischen Rechtsinstitutionen vor allem auf den Senchus Mor, den er, Whitley Stokes folgend, in das 11. Jahrhundert oder etwas früher datierte (a.a.O., S. 12). Diese Datierung ist seither revidiert worden: J. F. Kenney, ***The Sources of the Early History of Ireland,*** Bd. 1, 1929, S. 325, Anm., datiert den Senchus Mor »wahrscheinlich« in das achte Jahrhundert. Vgl. auch John Cameron, ***Celtic Law, The »Senchus Mor« and »The Book of Aicill«,*** 1937, S. 35. Der Autor zitiert weitere Belege zur Stützung der Datierung ins achte Jahrhundert. Für die bibliographischen Hinweise in diesem Zusammenhang danke ich Miss B. A. Bailey.

60 Maine, ***Lectures,*** S. 200.

61 Edmund Spenser, ***A view of the state of Ireland,*** 1596. John Davies (irischer Kronanwalt unter König Jakob zur Zeit der englischen Eroberung Irlands; Maine schreibt seinen Namen durchweg Davis), ***A discoverie of the trve cavses why Ireland was neuer entirely subdued, nor brought under the obedience of the Crowne of England, vntill the beginning of His Maiesties happie raigne,*** 1612.

62 Maine, a.a.O., S. 382.

63 K. A. Wittfogel, ***Die orientalische Despotie*** (engl. 1957) 1962. E. Ch. Welskopf, ***Die Produktionsverhältnisse im alten Orient und in der griechisch-römischen Antike,*** 1957, E. R. Leach, ***Hydraulic Society in Ceylon, Past and Present,*** Nr. 15, 1959, S. 2-26. E. J. Hobsbawm, Einleitung zu Karl Marx, ***Pre-Capitalist Economic Formations,*** 1964, S. 9-64. J. Pecirka, J. Chesneaux, in ***Eirene,*** Bd. 3, 1964, S. 131-168. F. Tökei, ***Zur Frage der asiatischen Produktionsweise*** (ung. 1965) 1969. P. Skalnik und T. Pokora, in ***Eirene,*** Bd. 5, 1966, S. 179-187; J. Pcirka, ebd., Bd. 6, 1967, S. 141-174. Y. Varga, ***the Asiatic Mode of Production,*** in: ***Economic Problems of Capitalism,*** 1966. D. Thorner, ***Marx on India and the Asiatic Mode of Production,*** in: ***Contributions to Indian Sociology,*** Nr. 9, 1966, S. 33-66. ***Recherches Internationales: Premières sociétés de classe et mode de production asiatique,*** Nr. 57-58, 1967, L. Krader, ***Peoples of Central Asia,*** 3. Aufl., 1971, Vorwort. M. Godelier, ***La notion de >mode de production asiatique<,*** o. J.

64 Maine, a.a.O., S. 358-359.

65 ***Kapital*** I. a.a.O., S. 385, und dort zitiert: G. W. F. Hegel, ***Grundlinien der Philosophie des Rechts,*** 1821, § 187, Zusatz.

66 Maine, a.a.O., S. 359.

67 Ebd., S. 245.

68 Ebd., S. 196-197.

69 ***MEGA,*** III, ι, S. 86 (Schluß von Ms. XXIII). ***(MEΨEτφά.*** ι, S. 515.)

70 Ebd., S. i n .

71 Ebd., S. 206 ***(MEW 2,*** S. 37). Marx behandelt im ***Kapital*** den Fetischismus der Arbeitszeit und ebenso die Aufspaltung des Menschen im Arbeitstag und im

Produktionsprozeß. Diese Analyse bezieht sich auf dieselbe Problematik, sie wird jedoch in ihre wirklichen Teile zerlegt. Die Problemstellung der ethnologischen Exzerpthefte hängt zusammen mit den in der ***Heiligen Familie,*** der ***Deutschen Ideologie,*** in den ***ökonomisch-philosophischen Manuskripten*** und sogar schon in der ***Kritik der Hegeischen Rechtsphilosophie*** entwickelten Positionen. In den späteren Manuskripten wird darüber hinaus der Zustand des zivilisierten Menschen dem des primitiven Menschen gegenübergestellt, der Prozeß des Übergehens von dem einen Zustand in den andern gesetzt und die in der Untersuchung der primitiven Gemeinwesen gewonnene Perspektive auf die Kritik des Staates angewandt. In der Einleitung zu den ***Grundrissen*** und im ***Kapital*** war die Kritik an dem kommunalen Leben der Gegenwart kurz entwickelt worden; vgl. auch die in den Entwürfen für den Zasulicbrief implizierte Kritik des primitiven Zustandes des Menschen (s. Zusatz ι zu diesem Kapitel). Wir gehen hier den Beziehungen der Marxschen Äußerungen zu den Themen von primitivem Gemeinwesen und Zivilisation nach sowie ihrem Verhältnis zu dem Kontext, in dem sie jeweils erscheinen, den Phasen der Marxschen Entwicklung, denen sie angehören, seiner Einstellung zu den damit angesprochenen Fragen und den Funktionen, die sie übernehmen.

72 Niccolô Machiavelli, ***Istorie Florentine*** (vgl. Marx, Brief vom 25. Sept. 1857 an Engels) oder ders., ***Discorsi sopra la prima decade di Tito Livio*** (vgl. ***Chronik,*** a.a.O., S. 19). Simon Nicolas Henri Linguet, ***Théorie des loix civiles,*** 2 Bde 1767. Linguet wird in allen drei Bänden des ***Kapital*** jeweils mehrfach zitiert; vgl. ***Kapital*** I, 23. Kap., ι., Linguets Wort »L'esprit des lois, c'est la propriete.«

73 Morgan, a.a.O., S. 233 und S. 514.

74 H. S. Maine, ***Dissertations on Early Law and Custom,*** New York, 1886, Kap. VII und Anm. A zu Kap. VIII. An der zuletzt genannten Stelle greift Maine Morgan an, weil er den Namen »Gens« verwendet, ohne die männliche und weibliche Linie der Abstammung zu unterscheiden. Seine eigene Stellungnahme zu der Frage des Verhältnisses von Familie und Gens hat Maine jedoch nicht formuliert. Die Terminologie der Entwicklungsstufen (Wildheit, Barbarei, Zivilisation) und die Theorie der Hordenpromiskuität (S. 287) hat Maine akzeptiert. Mit seiner Feststellung, daß weder die männliche Linie die weibliche ablöste, noch umgekehrt, sondern daß »beide seit jeher nebeneinander bestanden und immer voneinander unterschieden waren« (ebd.), hat er der Diskussion eine andere Wendung gegeben. Diese Ansicht ist in ihrer Allgemeinheit so wenig beweisbar wie die von Morgan. Nach Maine wurden Häuptlinge nach tanaistischer Regel gewählt, die Wahlen waren jedoch nicht frei, weil der Stamm »im allgemeinen einen Nachfolger wählte, bevor der Häuptling starb, und dies fast ausnahmslos einer seiner Brüder oder der nächste erwachsene Verwandte war« (a.a.O., S. 145). In demselben Buch definierte Maine »Tanistry« als die Regel, nach der der älteste männliche Verwandte die Nachfolge übernimmt (S. 137). Diese Definition weicht von der vorher zitierten Passage ab, indem sie sich von der Idee einer reinen Demokratie weiter entfernt. Die idealisierte Vorstellung von einer primitiven Demokratie, der L. H. Morgan anhing, bezog sich auf die Wahl bei den Irokesen, die in Morgans Schema einer niedrigeren Stufe der Barbarei angehört als das irische Wahlverfahren.

75 Sir John Lubbock [Lord Avebruy], ***The Origin of Civilisation and the Primitive Condition of Man. Mental and Social Conditions of Savages.*** London, 1870.

I.	Introduction	P. 1
II.	Arts and Ornaments	25
III.	Marriage and Relationship	50
IV.	Religion	114

V. Religion (continued) 158
VI. Religion (concluded) 219
VII. Character and Morals 257
VIII. Language 273
IX. Laws 3[00]
Appendix 325
On the Primitive Condition of Man
Notes 363
Index

Marx exzerpierte **2V3** Seiten aus Lubbocks Kapitel über Ehe und Verwandtschaft, 4 Seiten aus den drei Kapiteln über Religion, 1V2 Seiten aus dem Kapitel über Gesetze. Die Kapitel über Kunst, Moral und Sprache überging er. Lubbock arbeitete als junger Mann unter der Leitung Darwins. Vgl. R. J. Pumphrey, ***Science,*** Bd. 129, 1959, S. 1087-1092. Rjazanov, Novye Dannye, a.a.O., S. 368 (vgl. ***Neueste Mitteilungen über den literarischen Nachlaß von Karl Marx und Friedrich Engels, Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung,*** Bd. 11, 1925, S. 399) schreibt, besonders im Hinblick auf diese Exzerpte: »Marx hat seine methodische und systematische Arbeitsweise bis ans Ende seines Lebens beibehalten. Wenn er in den oder um die Jahre 1881-1882 (k 81-82 godu) die Fähigkeit zu intensiver unabhängiger, schöpferischer geistiger Arbeit verlor, so hat er doch seine Fähigkeit zur Forschung niemals eingebüßt.« Um jegliche Zweideutigkeit zu beseitigen, die in Rjazanovs Bemerkung noch enthalten sein mag, werden wir die von ihm vorgenommene chronologische Einordnung auf das Korpus der ethnologischen Manuskripte von Marx beziehen. Auf der einen Seite stehen die Exzerpte von 1880-1881 mit den Materialien zu Morgan, Phear, Maine, auf der anderen die Lubbock-Exzerpte von 1882, rund vier Monate vor Marxens Tod. Die Zeitangabe »um« oder »gegen 1881-1882« ist nicht sinnvoll. Die inhaltliche Prüfung der 1880-1881 angelegten Exzerpthefte zeigt, daß Marx geistig voll bei Kräften war, so daß von einer Beeinträchtigung seiner Fähigkeiten zu jener Zeit nicht die Rede sein kann. Alle diejenigen, die, wie Kautsky, Kovalevsky und Hyndman, Marx in den Jahren 1880 und 1881 besuchten, bezeugen dies in Briefen und Erinnerungen (zu Kovalevsky siehe Anm. 18, über Hyndman, Anm. 105). Rjazanovs Bemerkung ist möglicherweise zutreffend für die Lubbock-Exzerpte, doch unvermindert ist in ihnen Marxens kritisches Vermögen und seine Fähigkeit, weitreichende Anspielungen zu machen, wie in dem Cervanteszitat (siehe ***Notebooks,*** a.a.O.) und in der Anspielung auf Shakespeares Kaufmann von Venedig (Lubbock-Exzerpte, S. 8, ***Notebooks,*** a.a.O.). Der Vergleich des Korpus der Morgan-Phear-Maine-Manuskripte mit den Lubbock-Materialien zeigt durch die Kürze, in der diese im allgemeinen und besonders Marxens eigene Stellungnahmen gehalten sind, daß seine physische Ausdauer in den Monaten vor seinem Tode gemindert war.

Die Werke von Morgan, Phear und Maine wurden zwischen 1875 und 1880 veröffentlicht, also nach Erscheinen des Werks von Lubbock. Marx folgte der Entwicklung der theoretischen Konstruktionen und des Instrumentariums der empirischen Wissenschaft der Ethnologie, die damals im Prozeß ihrer Entfaltung begriffen war: den Fragen des Verhältnisses der Gens zur Familie und zum Stamm und vergleichbaren Entwicklungen von Eigentum, Gliederung der Gemeinschaft, Recht und Gesetz. Engels sah diese Probleme in den Marxschen Kategorien. Außerhalb seines Gesichtskreises blieben Fragen wie die des sozialen Klassenverhältnisses des Individuums in der Gesellschaft der Periode der Auflösung der gentilen Institutionen, das Verhältnis von Objektivität und Subjektivität des gesell-

schaftlichen Interesses und die Kritik der historischen und kulturellen Schranken der romantischen und viktorianischen Auffassung der Gesellschaft als eines Organismus. Andererseits war Engels über die sukzessive Anhäufung ethnologischer Daten und über die Entwicklung sowohl der Einzelinterpretation wie der allgemeinen Theorie dieser sich neu herausbildenden Wissenschaft auf dem laufenden. Vgl, in diesem Zusammenhang Engels' Einschätzung von Alexis Giraud-Teulon, ***Origines de la famille,*** und Lubbocks ***Origin of Civilisation*** in ihrem Verhältnis zu McLennan und Morgan (Engels, ***Ursprung der Familie,*** Vorwort zur 4. Aufl., a.a.O., S. 476 ff.), sowie über Morgan den ersten Satz seines Buches. Besonders in seinem Vorwort zur vierten Auflage hat er auf die neuen Materialien, die seit dem Erscheinen des Morganschen Werkes gesammelt wurden, hingewiesen und darauf, welchen Einfluß dies auf die theoretischen Schlußfolgerungen hat.

76 Siehe Anhang und Anm. 1.

77 Lubbock, a.a.O., S. 105.

78 Marx hatte ***Don Quijote*** im Jahre 1854 gelesen, als er Spanisch lernte. Vgl. ***Chronik,*** a.a.O., S. 146.

79 Morgan, a.a.O., S. 511. Engels, a.a.O., S. 68-69; vgl. auch ebd., S. 39, Fußn., S. 55-56 und im Vorwort zur 4. Aufl., a.a.O., S. 475.

80 Lubbock, a.a.O., S. 72.

81 ***MEW*** 19, 1969: Die Mark, S. 317-330 (veröffentlicht als Anhang zu ***Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft,*** 1882). Zur Urgeschichte der Deutschen, ebd., S. 425-473. Fränkische Zeit, ebd., S. 474-518. In diesen Arbeiten stellt Engels ein Kontinuum von der alten Mark bis zu dieser Institution im neunzehnten Jahrhundert her.

82 ***Kapital*** I, a.a.O., S. 372. Die dritte Auflage, in der diese Fußnote von Engels erscheint, trägt das Datum des 7. November 1883 und gibt somit einen Hinweis darauf, welchen Stand Engels in der Formulierung seiner im darauf folgenden Jahr publizierten Ideen über primitive Gesellschaft und Wirtschaft erreicht hatte.

Marx entwickelt in diesem Teil seines Werkes, daß die Teilung der Arbeit in der primitiven Gesellschaft zwei Ausgangspunkte hat: Einmal entspringt sie einer auf die Produktion bezogenen physiologischen Grundlage, und sie weitet ihr Material »mit der Ausdehnung des Gemeinwesens, der Zunahme der Bevölkerung und namentlich dem Konflikt zwischen den verschiednen Stämmen und der Unterjochung eines Stammes durch einen andren« aus. Zweitens beruht die gesellschaftliche Teilung der Arbeit im menschlichen Urzustand auf Austausch zwischen Gemeinwesen. (a.a.O.) Marx behauptet hier, daß die Teilung der Arbeit innerhalb der Familie zu der des Stammes sich weiterentwickelt, ohne damit zu sagen, daß die Familie sich zum Stamm weiterentwickelt. Marxens Aussage über das Verhältnis von Teilung der Arbeit innerhalb einer Familie und eines Stammes steht in einer nur indirekten Beziehung zu dem Verhältnis von Familie und Stamm. Die Schlußfolgerungen, zu denen Marx 1881 gekommen war, gingen über die Ansichten hinaus, die Engels ihm in der Fußnote von 1883 zugeschrieben hat. Wir schließen daraus, daß Engels die Marxschen Morgan-Manuskripte erst nach diesem Datum studiert hat.

Strittig ist sodann das Verhältnis des Gensprinzips zu dem des Stammes auf der einen und dem der Familie auf der anderen Seite. Die mit dem Gensprinzip verbundene Ansicht der primitiven gesellschaftlichen Organisation macht den hauptsächlichen Unterschied zwischen der von Marx in den ***Grundrissen*** (S. 375 bis 378) und im ***Kapital*** vertretenen Auffassung aus. Eine frühe Stellungnahme zu diesem Problem findet sich in dem Feuerbach gewidmeten Teil der ***Deutschen Ideologie*** (Engels weist darauf in ***Ursprung,*** a.a.O., S. 68, hin). In den genannten

Abschnitten der ***Grundrisse*** handelt Marx vom Gemeinwesen in seinem Verhältnis einerseits zum Grundeigentum und andererseits zum Verwandtschaftsband. In der Engelsschen Fußnote wird der Gesichtspunkt der Blutsverwandtschaft aufgenommen, während Marx in den Entwürfen des Zasulicbriefes die Seite von Land und Grundeigentum aufnimmt. (Siehe Anhang.) Die blutsverwandtschaftliche Beziehung macht nicht Verwandtschaft insgesamt aus; in den ***Grundrissen,*** S. 375, erwähnt Marx die Heirat zwischen Familien.

83 S. Anm. 19, 84-87.

84 Engels, Brief an Kautsky vom 24. März 1884, ***MEW*** 36, S. 129. S. Anm. 87.

85 Engels an Bernstein und Kautsky, 22. Mai, und an Kautsky, 23. Mai 1884. Ebd., S. 147-148.

86 Engels, ***Ursprung,*** S. 172, Fußn.: »Ich beabsichtigte anfangs, die brilliante Kritik der Zivilisation, die sich in den Werken Charles Fouriers zerstreut vorfindet, neben diejenige Morgans und meine eigne zu stellen. Leider fehlt mir die Zeit dazu. Ich bemerke nur, daß schon bei Fourier Monogamie und Grundeigentum als Hauptkennzeichen der Zivilisation gelten und daß er sie einen Krieg des Reichen gegen den Armen nennt. Ebenfalls findet sich bei ihm schon die tiefe Einsicht, daß in allen mangelhaften, in Gegensätze gespaltenen Gesellschaften Einzelfamilien (les familles incohérentes) die wirtschaftlichen Einheiten sind.« Die Quelle für die Formulierung von Engels und möglicherweise auch für den zu entwickelnden Gedankengang findet sich in den Marxschen Aufzeichnungen, die oben wiedergegeben wurden. Der Gedankengang ist komplex: Zunächst muß das Verhältnis der Familie zur Gesellschaft und ihrem Staat von dem Verhältnis der Familie zu einer Gesellschaft ohne Staat unterschieden werden. Die Form der Familie ist in ähnlicher Weise eine Variable. Zweitens: Die Antagonismen von Gesellschaft und Staat entwickeln sich erst später in großem Maßstab, deswegen müssen zwei Arten von Antagonismen zeitlich und quantitativ unterschieden werden. Drittens ist diejenige Familie, die Beziehungen zu Diensten für Ackerbau hat, eine ökonomische Einheit sowohl von Produktion wie Konsumtion. Die Einzelfamilie der Zivilisation schließt die Familie in der industriellen Gesellschaft ein, die eine Einheit der Konsumtion, kaum aber eine Einheit der Produktion ist. Engels' Bemerkungen zur Einzelfamilie als ökonomischer Einheit sollten in diesem Bezugsrahmen gesehen werden. Der Ausgangspunkt dieser Erörterung der Geschichte der Familie im strengen Sinn ist die Herleitung dieses Begriffs bei Varro, ***De Significatione Verborum,*** Stichwort >familia<, aus dem Oskischen, »wo der Sklave >famel< genannt wird, woraus dann das Wort für Familie entsteht.« Diese ethnographische Aufzeichnung hat den Versuchen der Grammatiker widerstanden, zwischen servus und famulus zu unterscheiden. (A. Ernout, A. Meillet, a.a.O., S. 215). Für Indien hat Marx den Unterschied zwischen städtischen und ländlichen, reichen und armen Familien herausgearbeitet. (Maine-Exzerpte, S. 177). Der Gegensatz, der sich in der Periode der Auflösung der griechischen und römischen Gentes entwickelte, erscheint in den Gegensätzen des modernen Orients. Die Begrenztheit der Perspektive Fouriers wurde von Marx festgestellt. (Siehe Kapitel über die Marxschen Anmerkungen zu Phear.)

87 »[. . .] da ***er selbst*** das Buch bei den Deutschen einführen wollte, wie ich aus seinen sehr ausführlichen Auszügen sehe«: Engels an Kautsky, 16. Februar 1884, ***MEW*** 36, S. 109-110. Engels, ***Ursprung,*** S. 27. Der Zusammenhang der übrigen Aufzeichnungen und Exzerpte, insbesondere der Maine-Exzerpte, mit denen zu Morgan drängt die weitergehende Frage nach der Gestalt der Marxschen Bearbeitung dieses Materials auf. Die durch die inhaltliche Abfolge der Aufzeichnungen, die

sich schließlich Fragen von Recht und Verfassung (Sohm), kolonialen Fragen (Money) und Agrikulturellen Techniken zuwenden, nahegelegte Fragen nach der Beziehung der Ideen zueinander haben wir bereits angedeutet. Engels hat J. W. B. Moneys Buch über Java Kautsky empfohlen (a.a.O.). (Siehe oben Anm. i.)

Engels hat Eduard Bernstein aus Marxens Exzerptheft und seinem eigenen Entwurf vorgelesen: »Nun las er mir, als ich hinübergekommen war [nach London], aus diesen Manuskripten und dem Entwurf [in der autorisierten engl. Ubersetzung: Synopsis] eines Buches, dem er Marxs Auszüge aus des Amerikaners Lewis Morgan Ancient Society< zugrunde legte, Abend für Abend bis in die tiefe Nacht hinein vor.« Das Datum von Bernsteins Besuch ist wichtig, weil es belegt, daß Engels gegen Ende Februar und Anfang März 1884 nicht nur die Marxschen Aufzeichnungen durchgearbeitet, sondern auch einen Entwurf seines eigenen Buches fertiggestellt hatte. Ende Februar 1884 können wir also als Zeitraum festhalten, in dem Engels einen Entwurf des dann als ***Ursprung der Familie*** veröffentlichten Werkes anfertigte. Seine Arbeit daran zerfällt in zwei Abschnitte: zunächst arbeitet er nach den Marxschen Exzerpten, während er das Buch von Morgan zu beschaffen sucht (Januar-März 1884), und schreibt einen eigenen Entwurf; von Ende März bis Ende Mai arbeitet er dann mit dem Buch von Morgan. Im folgenden geben wir aufgrund von Zitaten aus Engels' Korrespondenz des Jahres 1884 mit verschiedenen Personen eine Chronologie der Niederschrift des ***Ursprungs der Familie:***

(1) Brief an Kautsky, 16. Februar (***MEW***36, a.a.O.): »Uber die Urzustände der Gesellschaft existiert ein ***entscheidendes*** Buch, so entscheidend wie Darwin für die Biologie, es ist wieder von Marx entdeckt worden, Morgan: >Ancient Society<, 1877. M. sprach davon, aber ich hatte damals andre Sachen im Kopf, und er kam nicht wieder darauf zurück, was ihm gewiß angenehm war, da ***er selbst*** das Buch bei den Deutschen einführen wollte, wie ich aus seinen sehr ausführlichen Auszügen sehe. Morgan hatte die Marxsche materialistische Geschichtsanschauung in den durch seinen Gegenstand gebotenen Grenzen selbständig neu entdeckt und schließt für die heutige Gesellschaft mit direkt kommunistischen Postulaten ab. Die römische und griechische Gens wird zum ersten Mal aus der der Wilden, namentlich amerikanischen Indianer, vollständig aufgeklärt und damit eine feste Basis für die Urgeschichte gefunden. Hätte ich die Zeit, ich würde den Stoff, mit Marx' Noten, für's Feuilleton des >S[ozialdemokrat]< oder die >Neue Zeit< bearbeiten, aber daran ist nicht zu denken. All der Schwindel von Tylor, Lubbock und Co. ist definitiv kaputt gemacht, Endogamie, Exogamie und wie all der Blödsinn heißt. Diese Herren unterdrücken das Buch hier, soviel sie können, es ist in Amerika gedruckt, ich hab's seit 5 Wochen bestellt, kann's aber nicht bekommen! trotzdem eine Londoner Firma als Mitverleger auf dem Titel steht.«

(2) E. Bernsteins Besuch in London wird in einem Brief von Engels an Laura Lafargue mit demselben Datum angekündigt (ebd., S. in), seine Abreise in einem Brief an Kautsky vom 3. März 1884 (ebd., S. 117) erwähnt.

(3) Brief an F. A. Sorge, 7. März (ebd., S. 124). Empfiehlt Morgans Buch. Morgan hat ***»Marx' Geschichtstheorie naturwüchsig neu entdeckt*** und schließt mit kommunistische^] Folgerungen für heute.«

(4) Brief an Kautsky, 24. März (ebd., S. 129). Engels hat ein antiquarisches Exemplar des Buches erhalten. Er schlägt vor, wenn er Zeit finden könne, eine Bearbeitung für ***Die Neue Zeit*** herzustellen, vorausgesetzt, daß ein Separatabzug als Broschüre gemacht werde.

(5) Brief an Kautsky, 26. April (ebd., S. 142-143). Er hat den Plan, bloß eine Rezension Morgans zu schreiben, die durch das Bismarcksche Sozialistengesetz

nicht zu verbieten wäre, aufgegeben: »Ich hatte mir vorgenommen und allgemein hier erzählt, ich würde dem Bismarck einen Streich spielen und etwas schreiben (Morgan), was er platterdings nicht verbieten könne. Aber beim besten Willen - es geht nicht. Das Kapitel über die Monogamie und das Schlußkapitel über das Privateigentum als Quelle der Klassengegensätze sowie als Hebel der Sprengung der alten Gemeinwesen, ***kann*** ich nicht so abfassen, daß sie unter das Sozialistengesetz sich fügen.« Engels will die Sache kritisch behandeln, in sozialistischer Perspektive. Fouriers Kritik der Zivilisation hat die von Morgan antizipiert: ein Hauptpunkt.

(6) Brief an Paul Lafargue, 10. Mai (ebd., S. 145). Er hofft, mit dem Manuskript Ende der folgenden Woche fertig zu sein, »eine sehr wichtige Arbeit«.

(7) Brief an Bernstein, 17. Mai (ebd., S. 146). Schlägt vor, daß Kautsky das Kapitel über die Familie »minus Monogamie« (Kapitel II, Abschnitt 4) als Probe in der ***Neuen Zeit*** drucken läßt. »Es wird lang - ca. 130 enggeschriebene Oktavseiten und heißt: >Die Entstehung der Familie, des Privateigentums und des Staats<.« (Siehe unten Nr. 11.)

(8) Brief an Bernstein und Kautsky, 22. Mai (ebd., S. 147). Das Manuskript mit Ausnahme des noch revisionsbedürftigen Schlußkapitels abgesandt.

(9) Brief an Kautsky, 23. Mai (ebd., S. 148). Kapitel 1-8 am Tag zuvor an Kautsky abgegangen (s. u.). Nimmt den Vorschlag eines Vorabdrucks in der ***Neuen Zeit*** von Kapitel II, Uber die Familie, Abschnitt 1-3, nochmals auf (s. u.: Inhaltsverzeichnis des ***Ursprungs).***

10 Brief an Laura Lafargue, ***26.*** Mai (ebd., S. 153). Berichtet von der Beendigung seiner Schrift und erklärt, daß er deswegen seine Korrespondenz liegengelassen habe.

11 Brief an August Bebel, 6. Juni (ebd., S. 161). Erwähnt seine demnächst erscheinende Arbeit, »Ursprung der Familie, des Eigentums und des Staats« (nicht ganz die endgültige Fassung).

Inhaltsverzeichnis des ***Ursprung,*** usw.:

Kap. I. Vorgeschichtliche Kulturstufen
1. Wildheit
2. Barbarei
II. Die Familie
1. Die Blutsverwandtschaftsfamilie
2. Die Punaluafamilie
3. Die Paarungsfamilie
4. Die monogame Familie
III. Die irokesische Gens
IV. Die griechische Gens
V. Entstehung des athenischen Staats
VI. Gens und Staat in Rom
VII. Die Gens bei Kelten und Deutschen
VIII. Die Staatsbildung der Deutschen
IX. Barbarei und Zivilisation

Die Abfolge der Kapitel entspricht der Marxschen Umstellung der Morganschen Anordnung, indem Kapitel II über die Familie denen über die Gens und den Staat vorausgeht. Dem Eigentum hat Engels kein eigenes Kapitel oder Abschnitt gewidmet, ebensowenig der Intelligenz (s. o., Anm. 22). Nach der Länge zu urteilen, ist die Familie das wichtigste Thema; das Kapitel, das sie behandelt, nimmt mehr als ein Drittel des gesamten Werkes in Anspruch; man vergleiche proportional den Raum, den Marx und Morgan dafür verwendet haben (s. Anm. 22). Wegen der unterschied-

lichen Darstellungsweise der verschiedenen Themen und ihres inneren Abstandes erübrigt sich jeder weitere Vergleich.

88 Engels, ***Ursprung,*** a.a.O., S. 30. Vgl. V. Gordon Childe, ***Social Evolution,*** 1951, S. 6 ff.: Childe hält Morgans und Engels' Darstellung der verschiedenen Stufen »von ökonomischer, politischer und Verwandtschaftsorganisation im Einzelnen für unhaltbar«, »sie bleibt jedoch das Beste in ihrer Art.« Childe ist sich über die Erweiterung des Materials seit den Tagen Morgans sehr wohl im klaren, ihm geht es jedoch um die zugrunde liegende Idee sozialer Evolution in ungleichmäßigen Schritten, d. h. von Perioden schnellen Wandels (in Childes Terminologie: Revolutionen), denen Perioden der Stabilität folgen. Deswegen behält er Morgans dreistufigen Rahmen bei, während er für die einzelnen Stufen neue Kriterien vorschlägt. Morgans Kapitel über den Rhythmus menschlichen Fortschritts ist der Kritik von Childe am stärksten ausgesetzt. Dieses Kapitel enthält jedoch eine Aussage Morgans, in der ein sowohl unilinearer wie multilinearer Ansatz der Evolution des Menschen angedeutet wird, und die damit den Untertitel des Werkes ausführt, in dem von verschiedenen aufsteigenden Linien menschlichen Fortschritts die Rede ist. ***(Ancient Society,*** a.a.O., S. 4, 29.) - Dieses Problem ist von Sahlins bei Darwin, Tylor, Morgan und Spencer wiederaufgenommen worden (M. Sahlins und E. Service, ***Evolution and Culture,*** 1959), ohne jedoch besonders auf Morgans Orientierung einzugehen. Statt dessen wird Tylors Gesichtspunkt für das Verhältnis von allgemeiner und spezifischer Evolution wiedergegeben.

Das Schema der drei Stufen menschlicher Evolution, das Morgan entwickelt hatte, findet sich auch bei Adam Ferguson, ***Essay on the History of Civil Society,*** 1767; »civil« hat hier eine andere Bedeutung als bei Morgan. Giambattista Vico, ***Principi die Scienza Nuova*** . . ., (1725) 1744, hatte die Idee einer Stufenfolge von Wildheit, heroischem oder barbarischem Zeitalter und einem Zeitalter der Zivilisation bereits formuliert. Seine Theorie des Fortschreitens von Mensch und Zivilisation weicht von der von Ferguson ab und steht, wie seine Kommentatoren ausgeführt haben, der Herders besonders in der Sprachtheorie näher. Außerdem ist Vicos Theorie zyklisch. Fourier hatte eine Klassifikation der Gesellschaften von Wildheit bis Zivilisation vorgeschlagen, die komplexer ist als die von Ferguson oder Morgan, sie nimmt jedoch keinen durch unbewußte Antriebe gelenkten Fortschritt an. Der gegenwärtige Zivilisationszustand ist für Fourier präharmonisch. François Marie Charles Fourier, ***Théorie des quatre mouvements et des destinées générales,*** 1808, und ***Traité de l'association domestique-agricole,*** 2 Bde. 1822. Die Gesamtausgabe seiner Werke enthält jeweils die 2. Auflage der beiden Werke, erschienen 1841 bis 1843, sowie die folgenden Werke: Fourier, ***Œuvres complètes,*** Bd. 1. ***Théorie des quatre mouvements,*** usw., Bd. 2-5, ***Théorie de l'unité universelle,*** 4 Bde., von denen Bd. 2 und 3 der ***Traité de l'association,*** usw. ist. Bd. 6, ***Le Noveau Monde industriel et sociétaire ou invention des procédés d'industrie attrayante et naturelle distribuée en séries passionées,*** 2. Aufl., 1845. Vielleicht hatte Engels die Marxschen Bemerkungen zu Fourier vor Augen, als er ihn am Ende seines Buches erwähnte. (Vgl. ***Die heilige Familie, MEW*** 2, S. 207-208, und Engels, ebd., S. 604 u. ff.)

89 Engels, ***Ursprung,*** a.a.O., S. 48-49.

90 Ebd., S. 39, 46-47 (Bachofen) und S. 80 (Maine); s. a. das Vorwort zur 4. Aufl.

91 Morgan, a.a.O., S. 562.

92 Engels, a.a.O., S. 160.

93 Morgan, a.a.O., S. 561-562. Engels, a.a.O., S. 172-173.

94 Eduard Bernstein, ***Bemerkungen über Engels' Ursprung der Familie. Vorrede zur italienischen Ausgabe,*** in: ***Socialistische Monatshefte,*** Bd. 4, 1900. Vgl. dort S.

448: »[Morgan] überschreitet nirgends principiell die Grenze, die den Durchschnitt der objektivistischen Culturhistoriker vom Vertreter des historischen Materialismus trennt. [. . .] Morgan steht als Geschichtshistoriker zum historischen Materialismus in keinem anderen Verhältnis, wie die socialistischen Theoretiker der Epoche von 1825 bis 1840 zum Marx-Engelsschen Socialismus.« Ebd., S. 449: »So viel vom historischen Materialismus wie bei Morgan, findet man auch bei den Theoretikern des Owenismus, Saint-Simonismus und Fourierismus, von denen namentlich der letztere sehr geistreiche Vertreter hatte und Morgan wohl bekannt war.« Sein mangelndes Verständnis Morgans zeigt Bernstein, indem er Morgan zu den »Geschichtshistorikern« rechnet. Damit wird die Beziehung des Morganschen Werkes zu den Naturwissenschaften verschleiert. Darüber hinaus hat Bernstein eine völlig neue Beziehung von Morgan zu den Fourieristen in den Vereinigten Staaten erfunden, indem er Engels auf eine Weise versteht, die sich nicht belegen läßt; aus Engels geht lediglich hervor, daß Fourier Morgan in vielen Dingen antizipiert habe. »Fouriers Kritik der Zivilisation tritt erst durch M[organ] in ihrer ganzen Genialität hervor.« (Engels, Brief an Kautsky, 26. April, 1884, S. Anm. 82.)

95 Morgan, a.a.O., S. 537, 561-562.

96 Marx, ***ökonomisch-philosophische Manuskripte, MEGA,*** III, 1, S. 156 ***(MEW*** Ergbd. ι, S. 574).

97 Vgl. Marx, Brief an Engels, 18. Juni, 1862. ***MEW^o,*** S. 249: »Mit dem Darwin, den ich wieder angesehn, amüsiert mich, daß er sagt, er wende die >Malthussche< Theorie ***auch*** auf Pflanzen und Tiere an, als ob bei Herrn Malthus der Witz nicht darin bestände, daß sie ***nicht*** auf Pflanzen und Tiere, sondern nur auf Menschen - mit der geometrischen Progression - angewandt wird im Gegensatz zu Pflanzen und Tieren. Es ist merkwürdig, wie Darwin unter Bestien und Pflanzen seine englische Gesellschaft mit ihrer Teilung der Arbeit, Konkurrenz, Aufschluß neuer Märkte, >Erfindungen< und Malthusschen >Kampf ums Dasein< wiedererkennt. Es ist Hobbes* bellum omnium contra omnes, und es erinnert an Hegel in der >Phänomenologie<, wo die bürgerliche Gesellschaft als >geistiges Tierreich<, während bei Darwin das geistige Tierreich als bürgerliche Gesellschaft figuriert.« Die bürgerliche Gesellschaft hatten Marx und Engels in der ***Heiligen Familie*** als einen Übergang von der bürgerlichen Gesellschaft im Sinne Hegels zur Bourgeoisie, wie sie im ***Kommunistischen Manifest*** kritisiert wurde, behandelt. George Lichtheim hat Hegels organismische Naturphilosophie kurz als anti-mechanistisch, dem »Begriff der Gesellschaft als eines lebendigen Wesens« verpflichtet, charakterisiert. (Vgl. Hegel, ***Phenomenology of Mind,*** Ubers, von J. B. Baillie, 1967, Einleitung von George Lichtheim, S. XXVI.) Während wir uns dem ersten Teil der Lichtheimschen Auffassung unmittelbar anschließen können, bedarf der zweite weiterer Diskussion. Die Sache wird dadurch noch kompliziert, daß Baillie Hegels Wendung »das geistige Tierreich« als »Selfcontained individuals associated as a community of animals« (a.a.O., S. 417) übersetzt, was nicht nur verschleiert, was Hegel sagen will, sondern ebenso die Pointe der Marxschen Bemerkung verfehlen muß (vgl. Hegel, ***Phänomenologie des Geistes,*** hg. von J. Hoffmeister, S. 285). Lichtheims Gedanke, daß Hegel Gesellschaft als lebendiges Wesen begriff, muß von einer anderen Stelle her begründet werden. In der ***Philosophie des Rechts*** verwendet Hegel »Organismus« und »Organisation« für gesellschaftliche Institutionen, und in seinem ganzen Werk versteht er den Begriff der Gesellschaft als den eines hochorganisierten Systems, jedoch nicht im biologischen Sinne. Hegels Philosophie ist in diesem Zusammenhang allgemein als organizistisch anzusehen, nicht aber im besonderen in ihrer Anwendung auf die menschliche Gesellschaft, etwa in der Weise eines Lilienfeld oder Schäffle. Darüber hinaus

trägt Hegels Rede vom »Organismus des Staats«, ***Phil. d. Rechts,*** §§ 267, 269, nicht im mindesten biologistische Züge. Zu Hegels Theorie des >Organismus<, vgl. T. L. Haering, ***Hegel,*** Bd. 2 (1938) 1963, S. 416 u. ff., 496 u. ff. Die übertriebene Genauigkeit von Baillie verfehlt den entscheidenden Punkt und den ironischen Unterton Hegels, läßt jedoch einen wichtigen Nebenaspekt deutlich hervortreten: die von der Gesellschaft getrennten, von ihr unabhängigen und logisch ihr vorhergehenden Individuen sind die Voraussetzung der Hobbesschen Lehre und der Anstoß für Hegels paradoxe Formulierung. Die Hobbessche Gesellschaftstheorie eines ungezügelten Individualismus beschreibt in Wirklichkeit, wie Hegel erkennt, die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft; Darwin hat dann das Tierreich, oder das Reich der Natur im allgemeinen, vergeistigt, so daß es die Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft anzunehmen vermochte.

98 John Morley, ***Life of Gladstone,*** Bd. 3, 1903, S. 52. In den siebziger Jahren war Morley mit Marx in Berührung gekommen.

99 ***Chronik,*** a.a.O., S. 391.

100 ***Marx-Engels-Archiv,*** Bd. 1, a.a.O., S. 316-317; vgl die Einleitung von D. Rjazanov, S. 309-314. Brief an die Redaktion der Zeitschrift ***Otecestvennye Zapiski*** als Erwiderung auf einen Artikel von N. K. Michailowskij, ***Vestnik Narodnoy Voll,*** Mai 1884. Siehe: ***MEW*** 19, S. 107-112 und 558-559, wo die russische Ubersetzung auf das Jahr 1886 datiert wird. Für die Datierung 1884, siehe: P. W. Blackstock und B. F. Hoselitz, ***The Russian Menace to Europe. A Collection of Articles, Speeches and News Dispatches*** [von Karl Marx und Friedrich Engels], 1952, S. 274.

101 ***MEW*** 19, S. 242.

102 Ebd., S. 386.

103 Morgan, ***Ancient Society,*** a.a.O., S. 562.

104 ***ME W***19, S. 386 und S. 390, Fußn. In dem Entwurf, aus dem wir zitiert haben, spielt Marx auf die mittelalterliche Dorfgemeinde an, die sich in seiner Trierer Heimat bis in seine Tage als Überbleibsel erhalten hatte. In einem Brief an Engels vom 25. März 1868 ***(MEW*** 32, S. 51 f.) äußert er sich hierzu genauer: »Direkt in ***meiner*** Gegend, auf dem ***Hunsrücken,*** hat das altdeutsche System bis in die ***letzten*** Jahre fortgedauert. Ich erinnre mich jetzt, daß mein Vater als ***Advokat*** mir davon sprach! . . .« Siehe auch die Vorrede von Marx und Engels zur zweiten russischen Ausgabe (G. Plechanow) des ***Kommunistischen Manifest (MEW*** 19, insbes. S. 296).

In der Einleitung zu den ***Grundrissen*** hatte Marx die entgegengesetzte Theorie zur modernen Dorfgemeinde vertreten (a.a.O., S. 26): Die höhere Gesellschaftsform ist der Schlüssel zur niederen, die Anatomie des Menschen der Schlüssel zur Anatomie des Affen. Diese Richtung der Rekonstruktion ist der Bewegung bei Engels, Morgan und Cuvier gerade entgegengesetzt. »Man kann Tribut, Zehnten etc. verstehn, wenn man die Grundrente kennt. Man muß sie aber nicht identifizieren. Da ferner die bürgerliche Gesellschaft selbst nur eine gegensätzliche Form der Entwicklung, so werden Verhältnisse früherer Formen oft nur ganz verkümmert in ihr anzutreffen sein, oder gar travestiert. Zum Beispiel Gemeindeeigentum.« Gemeint sind hier der russische ***mir*** und die indische Dorfgemeinschaft jener Zeit. (Vgl. Korsch, a.a.O., S. 52. Zur indischen Dorfgemeinschaft s. hier die Anm. 51.)

105 H. M. Hyndman, ***The Record of an Adventurous Life,*** New York, 1911, S. 256. Marx brach die Beziehung zu Hyndman ***(Chronik,*** S. 385, Brief an F. Sorge, 15. Dez. 1881) wegen eines Plagiates Hyndmans ab.

106 Ebd., S. 253-254.

107 ***Chronik,*** a.a.O., S. 381: »[1880-1881] ca. Dezember - ca. März 1881. Marx treibt im Anschluß an die gründliche Durcharbeitung von Morgan >Ancient Society<

(98 Seiten Exzerpte) umfangreiche urgeschichtliche Studien und liest und exzerpiert u. a. Maine >Lectures on the early history of institutions<, Phear >The Aryan Village in India and Ceylons Sohm >Fränkisches Recht und römisches Rechts Dawkins, >Early man in Britain . . .<, Exzerpte 1880.« Diese Aufzählung entspricht nicht der Anordnung der Exzerpthefte (s. o., Anm. 1): Die Datierung wäre zu ändern (s. Anhang). Die Nennung von Dawkins stellt ein ungelöstes Problem dar und sollte entfallen. M. Rubel, ***Bibliographie des Œuvres de Karl Marx, 1956,*** S. 196, schlägt dieselbe Datierung wie die ***Chronik*** vor. Rjazanov (Novye Dannye, a.a.O., s. Anm. 6 und 88) schreibt: »Er erhielt Morgan [Ancient Society] im Jahre 1878. Auf 98 engbeschriebenen Seiten (man muß wissen, daß eine Seite seiner raschen Handschrift mindestens 2,2 und mehr Druckseiten ergibt) machte er detaillierte Auszüge.« Und ebd. : »Angesichts der besonderen Bedeutung dieser Materialien habe ich ausnahmsweise Photographien der Morganexzerpte und der zweier anderer Autoren - Lubbock und Maine - anfertigen lassen. Aus diesen Exzerptheften geht klar hervor, daß sich Marx in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre ausgiebig mit der Geschichte des Feudalismus und des Grundeigentums beschäftigt hat.« Das Datum 1878, als Marx das Morgansche Werk erhält, ist für die Datierung der Exzerpthefte bedeutungslos. Diese Arbeiten und Marxens Interesse an ihnen umfassen weit mehr als die Geschichte des Feudalismus und des Grundeigentums: sie umfassen nicht weniger als die gesamte Vorgeschichte und Geschichte der Menschheit, das Problem des Kollektivismus, die Dorfgemeinde in der orientalischen und westlichen Gesellschaft, die Aufspaltung der Gesellschaft in soziale Klassen und die Bildung des Staates. Dazu gehören die Punkte, die Rjazanov hervorhebt, der als erster auf den Umfang und die Bedeutung dieses Materials aufmerksam gemacht hat und dem wir zutiefst verpflichtet sind.

108 ***Archiv Marksa,*** a.a.O., S. iv. Lucas, a.a.O., S. 154, liest dies irrtümlicherweise als 1881-1882; der (schwache) Beleg für dieses Datum, der dort gegeben wird (aus ***Karl Kautsky,*** in ***Die Volkswirtschaftslehre,*** usw.) ist deswegen unerheblich.

109 Die Herausgeber der Moskauer Ausgabe der Werke von Marx und Engels datieren die Marxsche Bearbeitung des Morgantextes zwischen Mai 1881 und Februar 1882. ***{Socinenija,*** 2. Aufl., Bd. 19, S. 617.) Zu dieser Zeit war er mit dem »intensiven Studium von Morgans >Ancient Society<« beschäftigt. Die Herausgeber der ***Socinenija*** fügen hinzu, daß er Maine, Sohm, Tylor und andere las und exzerpierte. Die Herausgeber der ***MEW*** 19, S. 619, stimmen damit überein.

Die ***Socinenija*** verzeichnen, daß Marx ca. August-September 1881 Geschichte, Entwicklung und gegenwärtige Lage der Kolonialvölker, insbesondere Mani [d. h. Money, s. Anm. 1] über Java und Phears ***Aryan Village*** studierte. ***{MEW 19,*** S. 620.)

Das Marxsche Studium von Lubbock, ***Origin of Civilisation,*** wird in den ***Socinenija,*** a.a.O., S. 623-624, auf Oktober-November 1882 datiert. ***{MEW,*** a.a.O., S. 624.) Die Beziehung zwischen Marx und Hyndman datiert von Oktober 1880 bis ca. Mai 1881 ***{Socinenija,*** ebd., S. 614; ***MEW ebd.,*** S. 616). Die Korrespondenz von Marx mit Zasulic datiert von Ende Februar bis Anfang März 1881. ***{Socinenija,*** ebd., S. 616, ***MEW,*** ebd., S. 618) In Bd. 21 der ***Socinenija,*** S. 565, und in Bd. 21 der ***MEW,*** S. 552 wird die Marxsche Bearbeitung Morgans 1880-1881 datiert. In denselben Bänden der ***Socinenija,*** S. 653 und ***MEW,*** S. 636 wird 1881-1882 genannt. Die Herausgeber der ***MEW*** fußen auf der 2. Auflage der ***Socinenija.*** Für keine der vorgeschlagenen Chronologien findet sich dort eine Grundlage, auch wird der offensichtliche Widerspruch in diesen Angaben nicht erklärt. An sich sind diese Datierungen möglich, doch enthalten sie einige immanente Schwierigkeiten. So scheidet die zweite Datierung, die von den Herausgebern der ***Socinenija*** und der ***MEW*** vorgeschlagen wird:

1881-1882, Mutmaßungen nicht vollkommen von dem, was wir wissen. Die Hinweise auf Morgan in den Entwürfen des Zasulic-Briefes und die Hinweise auf Marx-Morgan in den Memoiren Hyndmans beziehen sich auf einen Zeitpunkt, der der hier vorgeschlagenen Periode, die erst Mai 1881 beginnt, vorausgeht.

Ebenso läßt das immanente Zeugnis der Exzerpthefte diese Datierung wenig wahrscheinlich erscheinen, obgleich es sie nicht ausschließt: Im Exzerptheft B 146 folgen die Maine-Exzerpte denen aus Phears Werk. Das Maine-Manuskript wurde jedoch im Juni abgeschlossen (wahrscheinlich 1881, weniger wahrscheinlich 1880 und unwahrscheinlich 1882). Das Phear-Manuskript muß demnach vorher abgeschlossen gewesen sein. Nach der von den Herausgebern der ***Socinenija*** und der ***ME*** W vorgeschlagenen Datierung müßte das Phear-Manuskript dann im August oder September 1880, oder 1879, abgeschlossen gewesen sein, wodurch wir gezwungen wären, das Morgan-Manuskript, das den Phear-Exzerpten vorausgeht, noch früher zu datieren. Diese Möglichkeit bringt, wie wir gesehen haben, noch größere immanente Schwierigkeiten mit sich. Welchen Stellenwert in diesem Zusammenhang der Hinweis auf Tylor hat, ist eine andere Frage, die nicht in den Kontext der in der vorliegenden Arbeit behandelten Exzerpthefte gehört, da Tylor ebenso wie Dawkins in keinem der hier behandelten Exzerpthefte erscheint.

Die Herausgeber der ***Socinenija*** und der ***MEW*** (s. o.) haben Engels' Entdeckung des Marxschen Morgan-Manuskriptes auf die erste Hälfte des Februar 1884 datiert. Obgleich möglich, läßt dieses Datum die Frage offen, warum Engels seine Suche nach Morgans Buch im Januar jenes Jahres begonnen hat. Engels' Hinweis auf die Nachforschungen nach dem Buch impliziert, daß er schon früher auf Marxens Manuskript gestoßen war, und daß die »Entdeckung« deswegen zurückdatiert werden muß. Diese Folgerung ist nicht gewiß, jedoch muß die von den Herausgebern der ***Socinenija*** und der ***MEW*** erwogene Möglichkeit ihr Rechnung tragen und darf sie nicht außer acht lassen. (Siehe oben, Anm. 87.) Die Herausgeber dieser Ausgaben haben implizit die Marxsche Bearbeitung Morgans in zwei Abschnitte unterteilt: eine erste Bekanntschaft mit Morgans Werk und das spätere intensive Studium. Tatsächlich ist dies eine Möglichkeit, und sie ist von mir aufgrund anderer Überlegungen vorgeschlagen worden. Außerdem erwähnen sie Marxens Beschäftigung mit Problemen der »Urgemeinschaft« und »Urgesellschaft« und nehmen damit eine willkommene Erweiterung des Themenbereichs vor.

Die Bezugnahme der ***Socinenija*** und der ***MEW*** auf Marxens Bearbeitung von Lubbock ist für die Datierung unerheblich.

110 Zur Datierung dieser Exzerpte s. die vorhergehende Anmerkung und oben Anm. ι.

Lewis H. Morgan[1]
>Ancient Society<, London 1877

Teil I[2], Kap, I. A)I) Wachstum der Intelligenz durch Erfindungen und Entdeckungen.

I) Periode der Wildheit

1) Unterstufe. Kindheit des Menschengeschlechts; lebt in seinem ursprünglichen begrenzten Wohngebiet; ernährt sich von Früchten und Nüssen; in dieser Periode liegen die Anfänge artikulierter Rede; sie endet mit der Verwertung von Fischen zur Nahrung und der Kenntnis vom Gebrauch des Feuers. In diesem Zustand waren in der historischen Periode der Menschheit keine Stämme anzutreffen.
2) Mittelstufe: Beginnt mit Fischnahrung und Gebrauch des Feuers. Die Menschheit breitet sich vom ursprünglichen Wohngebiet über den größeren Teil der Erdoberfläche aus. Solche Stämme existieren noch, ζ. B. waren die australischen und der größere Teil der polynesischen, als sie entdeckt wurden, auf dieser Stufe.
3) Oberstufe: Beginnt mit der Erfindung von Pfeil und Bogen und endet mit der Erfindung der Töpferkunst. In diesem Zustand waren die Athapasken-Stamme des Hudsonbai-Gebietes, die Stämme im Columbia-Tal und einige Küstenstämme Nord- und Südamerikas; zur Zeit ihrer Entdeckung.

II) Periode der Barbarei

1) Unterstufe beginnt mit der Töpferkunst. Für die folgende, die Mittelstufe, kommt die ungleiche Ausstattung der zwei Hemisphären, der westlichen und der östlichen, in Betracht; aber es sind Äquivalente anzunehmen. In der östlichen Hemisphäre das Domestizieren von Tieren, in der westlichen der Anbau von Mais und Pflanzen mittels Bewässern, zugleich mit der Verwendung von Adobes und Steinen beim Hausbau. In der Unterstufe waren ζ. B. die indianischen Stämme der Vereinigten Staaten, östlich des Missouri, und solche Stämme in Europa und Asien, welche die Töpferei betrieben, aber ohne

domestizierte Tiere waren.
2) Mittelstufe. Beginnt in der östlichen Sphäre mit dem Domestizieren von Tieren, in der westlichen mit Ackerbau durch Bewässern und der Verwendung von Adobes und Steinen beim Hausbau; endet mit dem Verfahren zur Schmelzung von Eisenerz. In diesem Zustand sind ζ. B. die Puebloindianer von Neu-Mexiko, Mexiko, Zentralamerika, Peru und Stämme in der östlichen Hemisphäre, die domestizierte Tiere haben, aber ohne Kenntnis von Eisen sind. Alte Briten gehören hierhin; sie kennen die Verwendung von Eisen und andere Künste des Lebens - weit über den Entwicklungsstand ihrer häuslichen Institutionen hinaus - dank ihrer Nähe zu weiter fortgeschrittenen Stämmen auf dem Kontinent.
3) Oberstufe. Beginnt mit dem Schmelzen von Eisenerz, dem Gebrauch von eisernen Geräten, etc., endet mit der Erfindung eines phonetischen Alphabets und der Verwendung von Schrift in Aufzeichnungen. Auf der Oberstufe der Barbarei waren die griechischen Stämme des homerischen Zeitalters, die italischen Stämme vor der Gründung Roms (?), die germanischen Stämme zu Caesars Zeit.

III) Periode der Zivilisation

Beginnt mit phonetischem Alphabet und schriftlichen Aufzeichnungen; als Äquivalent - Hieroglyphenschrift in Stein.
Über Töpferei speziell zur II. Periode. (I)
Feuerstein und Steinwerkzeuge sind älter als Töpferei. Sie wurden häufig in vorgeschichtlichen Fundstätten ohne Töpferei gefunden. Eh diese erfunden, Beginn dörflichen Lebens mit gewisser Beherrschung der Nahrungsmittel, hölzerne Gefäße und Geräte. Fingerweben mit Fasern von Bast, Korbflechterei und Pfeil und Bogen gab es vor dem Auftauchen von Töpferei. Diese jedoch findet sich nicht ζ. B. bei den Athapasken, den Stämmen von Kalifornien und vom Columbia-Tal. Sie war unbekannt in Polynesien (außer auf den Tonga- oder Fidschi-Inseln), in Australien, Kalifornien und dem Hudsonbai-Gebiet. Tylor bemerkt, daß die »Kunst des Webens auf den meisten der von Asien abgelegenen Inseln unbekannt« war, und »auf den meisten Südsee-Inseln wußte man nichts von Töpferei«. Feuerstein und Steinwerkzeuge

ermöglichen die Herstellung des Kanu, hölzerner Geräte und Werkzeuge und schließlich die Verwendung von Brettern und Balken beim Hausbau. Das Kochen von Nahrung wurde - vor Kenntnis der Töpferei - in Körben, die mit Ton überschmiert waren, und in Erdlöchern, die mit Fellen eingefaßt waren, mittels heißer Steine bewerkstelligt.

Die Puebloindianer - wie die Zuni, die Azteken und die von Cholula (in Periode II, Mittelstufe) - stellten Tonwaren in großen Mengen und in vielen Formen von ausgezeichneter Güte her; die teilweise angesiedelten Indianer der U. St. in Periode II (i) wie die Irokesen, Choctaw, Cherokee in kleineren Quantitäten und beschränkter Anzahl von Formen.

Goguet[3] - im letzten Jahrhundert - bezieht sich auf Capt. Gonneville, der 1503 die Südostküste von Südamerika besuchte und feststellte, daß »ihre Hausgeräte aus Holz sind, sogar ihre Kochtöpfe. Diese sind aber gut einen Finger dick mit einer Art Ton bedeckt, welcher das Feuer hindert, sie zu verbrennen«, und nach Goguet überschmieren sie die hölzernen brennbaren Gefäße mit Ton, um sie vor dem Feuer zu schützen, bis sie entdeckten, daß Ton allein diesem Zweck genügen würde, und »so kam Töpferkunst in die Welt«.

Nach Professor E. T. Cox von Indianapolis ergaben die Analysen von »uralten Tonwaren«, die der Zeit der Mountbuilder angehören, daß sie aus alluvialem Ton und Sand zusammengesetzt waren oder aus einer Mischung des ersteren mit pulverisierten Süßwassermuscheln.

Entwicklung in verschiedenen Stämmen und Familien

Einige sind geographisch so isoliert, daß sie selbständig die verschiedenen Phasen durchlaufen, andere werden durch äußere Einflüsse verfälscht. So war und ist Afrika ein ethnisches Chaos von Wildheit und Barbarei; Australien und Polynesien waren in Wildheit, rein und einfach.

Die indianische Familie unterscheidet sich dadurch von jeder andern existierenden, daß sie den Zustand der Menschheit in drei aufeinanderfolgenden ethnischen Stufen darstellt. Als sie entdeckt wurde, stellte sie jeden der 3 Zustände dar und namentlich die Unter- und Mittelstufe der Barbarei, genauer und vollständiger als irgend andere Gruppen der Menschheit. Die Indianer im fernen Norden und einige der Küstenstämme

von Nord- und Südamerika befanden sich auf der Oberstufe der Wildheit.

Die halbseßhaften Indianer östlich vom Mississippi befanden sich auf der Unterstufe der Barbarei.

Die Puebloindianer von Nord- und Südamerika waren auf der Mittelstufe.

Teil I, Kap. II. Produktion des Lebensunterhaltes

Von ihrer [der Menschen] Gewandtheit in dieser Richtung - Produktion des Lebensunterhaltes - hing die ganze Frage der Herrschaft der Menschheit über die Erde ab. Der Mensch ist das einzige Wesen, von dem man sagen kann, daß es eine absolute Kontrolle (?!) über die Erzeugung von Nahrungsmitteln gewonnen habe. Die großen Epochen menschlichen Fortschritts sind mehr oder weniger direkt mit der Ausweitung der Unterhaltsquellen identisch (1. α).

ι) Natürliche Nahrung durch Früchte oder Wurzeln in einem beschränkten Wohngebiet. Primitive Periode, Erfindung der Sprache. Solche Art der Ernährung unterstellt ein tropisches oder subtropisches Klima. Früchte und Nußfrüchte tragende Wälder unter tropischer Sonne. Und waren wenigstens zum Teil Baumbewohner (auf Bäumen lebend) (Lucret. de rerum natura lib. V).[4]

2) Fischnahrung; die erste künstliche Nahrung, nicht gänzlich ohne Kochen verwertbar. Das Feuer wurde zuerst für diesen Zweck genutzt - (Jagd auf Wild war zu unsicher, um jemals ausschließliches Mittel für den Lebensunterhalt des Menschen gewesen zu sein). Mit dieser Art von Nahrung wurde die Menschheit unabhängig von Klima und örtlichkeit; den Küsten der Meere und Seen und dem Lauf der Flüsse folgend, konnten sie sich sogar im Zustand der Wildheit über den größeren Teil der Erdoberfläche ausbreiten. Von der ersten dieser Wanderungen legen die Uberreste von Feuerstein und Steinwerkzeugen, die sich auf allen Kontinenten vorfinden, überdeutlich Zeugnis ab. Im Intervall bis zur nächsten Periode beträchtlicher Zuwachs der Mannigfaltigkeit und der Menge der Nahrung. Brotwurzeln ζ. B. in Erdöfen gekocht; ständige Zutat von Wild mittels verbesserter Waffen, namentlich Pfeil

und Bogen; dies kam nach Speer und Kriegskeule; gab die erste tödliche Waffe für die Jagd; taucht spät auf in der Wildheit. Bezeichnet (Bogen und Pfeil) die Oberstufe der Wildheit, fügt das eiserne Schwert zur Barbarei, Feuerwaffen zur Periode der Zivilisation."" Bogen und Pfeil waren bei den Polynesiern und den Australiern gänzlich unbekannt.

Infolge der Unsicherheit aller dieser Nahrungsquellen außerhalb der großen Fischgebiete wurde Kannibalismus die Zuflucht der Menschheit. Die uralte Allgemeinheit dieser Praxis läßt sich Schritt für Schritt beweisen.

3) Mehlhaltige Nahrung durch Ackerbau

Der Anbau von Getreide scheint unbekannt gewesen zu sein in der Unter- und bis nah zum Ende der Mittelstufe der Barbarei, in der östlichen Hemisphäre den Stämmen von Asien und Europa. Dagegen war er auf der Unterstufe der Barbarei in der westlichen Hemisphäre den amerikanischen Ureinwohnern bekannt; sie hatten Gartenbau. Beide Hemisphären sind von der Natur ungleich ausgestattet. Die östliche besaß alle Tiere, bis auf eines, die zum Domestizieren geeignet waren, und auch die meisten Getreide; die westliche hatte eine zum Anbau geeignete Getreideart (Mais). Aber das war die beste. Die Gunst der Umstände war in dieser Periode auf selten der amerikanischen Ureinwohner. Aber als die am meisten vorgeschrittenen östlichen Stämme, beim Beginn der mittleren Periode der Barbarei, Tiere domestiziert hatten, die Fleisch und Milch gaben, war ihr Zustand ohne Kenntnis von Getreide weitaus höher als der der amerikanischen Ureinwohner mit Mais und Pflanzen, aber ohne domestizierte Tiere. Mit der Domestikation von Tieren scheint die Aussonderung der semitischen und arischen Familien heraus aus der Masse der Barbaren begonnen zu haben. Daß die Entdeckung und der Anbau von Getreide durch die arische Familie später als die Domestikation von Tieren ist, beweisen gemeinsame Bezeichnungen für diese Tiere in den verschiedenen Dialekten der arischen Sprache und nicht gemeinsame Bezeichnungen für Getreide oder angebaute Pflanzen, ζέα (das einzige dieser Worte), philologisch-sanskrit yavas (bedeutet im Indischen Gerste, im Griechischen. »Spelt«).

* Morgan: steht zur Periode der Wildheit in derselben Beziehung wie das eiserne Schwert zur Periode der Barbarei und die Feuerwaffe zur Periode der Zivilisation.

Hortikultur ging dem Ackerbau voraus, wie der Garten (hortos) dem Feld (ager), das letztere setzt Abgrenzung voraus, das erstere bedeutet direkt »eingefriedeter Raum«. [Horms ist ein abgeschlossener Platz für Pflanzen, deshalb ein Garten; von derselben Wurzel Cohors (auch cors, in einigen Manuskripten chors) ein Hof, ein ummauerter Platz, ein Innenhof (auch Viehhof); vgl. gr. χόρτος, χορός; lat. hortus; deutsch Garten, engl, garden, yard (ital. corte, frz. jardin).] Feldbau muß aber älter sein als der umschlossene Garten; erst der Anbau von Flecken offenen Alluviallandes, 2) umgrenzte Räume der Gärten, **3)** Feldbestellung mittels des durch tierische Kraft gezogenen Pfluges. Ob die Kultur solcher Pflanzen wie Erbsen, Bohnen, Rüben, Pastiniak, Runkelrüben, Melonenkürbis, squash (kürbisartige Frucht bei Massach. Indianern) und Melonen, in einer oder mehrerer Arten, dem Anbau von Getreide voranging, wissen wir nicht. Einige von diesen haben gemeinsame Bezeichnungen im Lateinischen und Griechischen, aber keines davon eine gemeinsame Bezeichnung mit Sanskrit.

Gartenbau in östlicher Hemisphäre scheint eher den Bedürfnissen der domestizierten Tiere als denen der Menschen entsprungen zu sein. Beginnt in der westlichen Hemisphäre mit Mais; führt in Amerika zu Seßhaftigkeit und zu Dorfleben. Pflegte besonders bei den Puebloindianern an die Stelle von Fisch und Wild zu treten. Vom Getreide- und Gemüseanbau erhält die Menschheit den ersten Eindruck von der Möglichkeit eines Uberflusses an Nahrung. Mit mehlhaltiger Nahrung verschwindet der Kannibalismus; er überlebt im Krieg, ausgeübt von Kriegsparteien unter den amerikanischen Ureinwohnern auf der Mittelstufe der Barbarei, ζ. B. unter Irokesen und Azteken, aber die Allgemeinheit dieser Praxis ist verschwunden (wurde in der Periode der Wildheit praktiziert an gefangenen Feinden und in Zeiten der Hungersnot an Freunden und Verwandten).

4) Fleisch und Milchnahrung. Fehlen von Tieren, die zur Domestikation geeignet waren, in westlicher Hemisphäre, außer dem Lama. Die früheren spanischen Schriftsteller erzählen von einem »stummen Hund«, den sie auf den Westindischen Inseln, dito in Mexiko und Zentralamerika als Haustier gefunden hätten, sprechen auch von Geflügel und Trut-

hähnen auf dem amerikanischen Kontinent; die Ureinwohner hatten den Truthahn domestiziert und die Nahua-Stämme einige Arten von wildem Federvieh.

Diese Differenz und die spezifischen Unterschiede in den Zerealien beider Hemisphären produzierte wesentliche Ungleichheit zu dem Teil ihrer Einwohner, der bereits die Mittelstufe der Barbarei erreicht hatte.

Die Domestikation von Tieren lieferte eine ständige Fleisch- und Milchnahrung; Stämme, die sie besaßen, schieden sich von der Masse der übrigen Barbaren. Den Puebloindianern war die Beschränkung auf eine wesentliche Nahrungsart ungünstig; haben geringeren Umfang des Gehirns, verglichen mit den Indianern auf der Unterstufe der Barbarei.

Vorzüge der arischen und semitischen Familien durch bedeutende Anzahl der domestizierten Tiere. Die Griechen molken ihre Schafe genauso wie ihre Kühe und Ziegen. (Ilias IV, 433) Arier noch weit mehr als Semiten.

Die Domestikation von Tieren - in östlicher Hemisphäre - führte allmählich in den Ebenen des Euphrat und in Indien und den Steppen von Asien Hirtenleben ein; innerhalb des einen oder des anderen Gebietes wurde die Domestikation zuerst vorgenommen. Sie kamen so nach Gebieten, die, weit entfernt, die Wiege des Menschengeschlechts zu sein, jedenfalls Gebiete waren, welche sie als Wilde oder Barbaren auf der Unterstufe der Barbarei, denen Waldgebiete natürliche Wohnstätten waren, nicht bewohnt hätten. Nachdem sie sich gewöhnt an Hirtenleben, war es keiner dieser Familien mehr möglich, wieder die Waldgebiete Westasiens und Europas mit ihren Herden zu betreten, ohne vorher zu lernen, einige von den Getreidearten anzubauen, durch welche sie die letzteren auch in gewisser Entfernung von den Steppen und Wiesentälern ernähren konnten. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß der Anbau des Getreides aus den Bedürfnissen der Haustiere und in Zusammenhang mit diesen Wanderzügen nach Westen hervorgegangen ist, und daß der Gebrauch mehlhaltiger Nahrung bei diesen Stämmen eine Folge war.

In der westlichen Hemisphäre erreichten die Ureinwohner insgesamt die Unterstufe der Barbarei und ein Teil davon die Mittelstufe, ohne domestizierte Tiere zu haben, außer dem Lama in Peru, und mit einem einzigen Getreide, Mais, zusam-

men mit Bohnen, Kürbissen und Tabak und in einigen Gebieten Kakao, Baumwolle und Pfeffer. »Mais« war, da er auch auf Gebirgsboden wächst - was den direkten Anbau begünstigte -, seiner Verwendbarkeit, sowohl grün als auch reif, und seiner großen Ergiebigkeit und nahrhaften Eigenschaften wegen eine reichere Ausstattung zur Förderung des frühen menschlichen Fortschrittes als alle anderen Getreide zusammen. Daher bemerkenswerter Fortschritt der amerikanischen Ureinwohner ohne domestizierte Tiere; die Peruaner stellten Bronze her, was dem Verfahren zur Schmelzung von Eisenerz am nächsten stand.

5) Unbegrenzte Nahrungsproduktion durch Feldbau. Die domestizierten Tiere, die menschliche Muskelstärke durch tierische Kraft ergänzten, bildeten einen neuen Faktor von größtem Wert. Später ermöglichte die Erzeugung von Eisen den Pflug mit eiserner Spitze und bessere Spaten und Äxte. Mit diesen und aus der früheren Gartenkultur entstand Feldbau und. damit zuerst unbegrenzte Nahrungszufuhr. Der durch tierische Kraft gezogene Pflug >kann als Inauguration einer neuen Kunst betrachtet werden<; damit entsprang der Gedanke, den Wald zu roden und weite Flächen unter Anbau zu bringen (Lucret. v. 1369). Dadurch wurde dichte Bevölkerung in beschränktem Gebiet möglich. Vor dem Feldbau war es schwerlich möglich, daß V2 Million Menschen in irgendeinem Teil der Erde sich unter einer Organisation entwickeln und zusammenbleiben konnten. Wo Ausnahmen vorkamen, müssen diese aus dem Hirtenleben in den Ebenen oder von einer durch Bewässerung verbesserten Gartenkultur unter besonderen und ausnahmsweisen Bedingungen herrühren.

Morgan teilt die Familienformationen (p. 27, 28) ein in:

1) Die Blutsverwandtschaftsfamilie; Heirat von Brüdern und Schwestern in einer Gruppe; darauf gegründet (und dient jetzt als Beweis davon) das malaiische System der Blutsverwandtschaft.

2) Punalua-Familie; Der Name ist abgeleitet von der hawaiischen Punaluabeziehung. Gegründet auf die wechselseitige Heirat mehrerer Brüder mit den Frauen eines jeden anderen in einer Gruppe; und von mehreren Schwestern mit den Ehemännern einer jeden anderen in einer Gruppe. »Bruder«

schließt die Vettern ersten, zweiten, dritten und selbst entfernteren Grades in sich; alle werden als Brüder angesehen; und »Schwester« schließt die Cousine ersten, zweiten, dritten und sogar weiter entfernten Grades ein, alle sind einander Schwestern. Auf diese Form der Familie ist das turanische und ganowanische System der Blutsverwandtschaft gegründet. Beide Familienformen gehören zur Periode der Wildheit.

3) Die syndyasmische Familie; von συνδυάζω [paaren (συνδυάς gepaart Euripides). Passiv: sich paaren oder begatten. Plato, Plutarch] [συνδυασμός Paarung, Verbindung zweier. Plutarch]. Gründete sich auf die Paarung von Mann und Frau in Form einer Ehe, aber ohne exklusive Beiwohnung, ist der Keim der monogamen Familie. Scheidung oder Trennung stand im Belieben beider Ehegatten. Diese Familienform gründet kein besondres Verwandtschaftssystem.

4) Die patriarchale Familie, sie war gegründet auf der Ehe eines Mannes mit mehreren Frauen. In hebräischen Hirtenstämmen praktizierten die Häuptlinge und hervorragenden Männer Polygamie. Geringer Einfluß auf die Menschheit, da sie nicht allgemein in Gebrauch kam.

5) Monogame Familie; Heirat eines Mannes mit einer Frau, mit ausschließlichem Geschlechtsverkehr. Vorzugsweise die Familie der zivilisierten Gesellschaft, wesentlich modern. Auf diese Familienform ist ein besonderes System der Blutsverwandtschaft gegründet.

Teil III, Kap. I. Die Urfamilie

Alleráltestes: Hordenwesen mit Promiskuität; keine Familie; hier kann nur Mutterrecht irgendwelche Rolle spielen. Die Verwandtschaftssysteme sind gebaut auf verschiedene Formen der Familie; ihrerseits wieder Beweis für Existenz der letzteren, die sie überleben.

Das älteste System der Blutsverwandtschaft, das bis jetzt entdeckt wurde, wurde unter den Polynesiern gefunden, wovon das hawaiische als typisch genommen, Morgan nennts das malaiische System. Hier fallen alle Blutsverwandten unter den Verwandtschaftsgrad: Eltern, Kind, Großeltern, Enkel, Bruder und Schwester; keine andre Blutsverwandtschaft; außer-

dem die Verschwägerungsgrade. Dies Systein entstand mit der »consariguinen« Form der Familie und beweist deren alte Existenz. Dies System herrschte sehr allgemein unter den Polynesiern vor, obgleich die Familie unter ihnen übergegangen war aus der consanguinen in die Punalua-Form. Letztere von ersterer nicht genug verschieden, um eine Modifikation des auf erstere gegründeten Verwandtschaftssystems zu produzieren. Heirat zwischen Brüdern und Schwestern war noch nicht ganz aus den Sandwichinseln verschwunden, als amerikanische Missionare sich vor 50 Jahren dort etablierten. Muß auch in Asien geherrscht haben, weil es die Basis des dort noch existierenden turanischen Systems ist.

Das turanische System war allgemein unter den nordamerikanischen Ureinwohnern und ist hinreichend auch in Südamerika nachgewiesen, gefunden in Teilen von Afrika, wo jedoch das Verwandtsehaftssystem unter dessen Stämmen sich mehr dem malaiischen nähert. Turanisches System noch vorherrschend in Südindien unter den Hindus der Dravidasprache und in modifizierter Form in Nordindien unter den Hindus, die Dialekte der Gauräsprache sprechen; auch in Australien in teilweise ausgebildeter Form. In den bedeutendsten Stämmen der turanischen und ganowanischen Familien wurde es produziert durch Punalua-Gruppenehe und durch Gentilorganisation, welche die Tendenz hatten, die Blutsverwandtschaftsehe durch Verbot der Ehe innerhalb der Gens zu unterdrücken, wodurch leibliche Brüder und Schwestern von ehelicher Verbindung ausgeschlossen wurden.

Das turanische System begreift alle unter dem arischen System bekannten Verwandtschaftsgrade, aber auch diesem unbekannte. Bei familiärer und formeller Begrüßung redet man sich mit dem Verwandtschaftsgrad, nie mit dem Personennamen an; wo keine Verwandtschaft existiert: mit »mein Freund«. Bei Entdeckung der amerikanischen Ureinwohner war die Familie aus der Punalua- in ihre syndyasmische Form übergegangen, so daß die durch das System der Blutsverwandtschaft begriffenen Verwandtschaftsgrade in zahlreichen Fällen nicht die waren, die wirklich in der syndyasmischen Familie existierten; aber ebenso hatte das malaiische System der Blutsverwandtschaft den Ubergang der Blutsverwandtschafts- zur Punalua-Familie überdauert. Gradeso überdauer-

te das turanische System der Blutsverwandtschaft den Ubergang der Punalua-Familie in die syndyasmische. Die Familienform variiert schneller als Blutsverwandtschaftssysteme, die folgen, um die Verwandtschaftsgrade in der Familie zu bezeichnen. Die Gentilorganisation war nötig, um das malaiische System in das turanische zu verwandeln; Eigentum im konkreten Sinne, mit seinen Rechten des Besitzens und der Vererbung, war nötig, zusammen mit der monogamen Familie, welche es schuf, um das turanische System der Blutsverwandtschaft umzustoßen und das arische an seine Stelle zu setzen.

Das semitische, arische oder uralische System der Blutsverwandtschaft - das die Beziehungen in der monogamen Familie definiert - war nicht auf das turanische System gegründet, wie dieses auf das malaiische, sondern ersetzte es unter den zivilisierten Nationen.

Von den **5** Familienformen haben **4** in der historischen Periode existiert; nur die Blutsverwandtschaftsfamilie ist verschwunden, kann aber von dem malaiischen System der Blutsverwandtschaft abgeleitet werden.

Ehe von einzelnen Paaren hatte seit der früheren Periode der Barbarei existiert in Form einer Verbindung, die so lange dauerte, wie es den Gatten beliebte; wurde stabiler mit Ausbildung der Gesellschaft, mit Fortschritt durch Erfindungen und Entdeckungen zu den nächsthöheren Stufen. Der Mann fing an, eheliche Treue von der Frau zu fordern, bei harten Strafen, aber er beanspruchte für sich selbst Freiheit. So unter den homerischen Griechen. Fortschritt vom Homerischen Zeitalter bis zu dem von Perikles mit schrittweiser Festsetzung in eine geordnete Institution. So moderne Familie höher als griechische und römische[5]; in historischer Zeit von 3000 Jahren hat die monogame Familie und Ehe eine Geschichte durchgemacht. Der Fortschritt des alten komplizierten »ehelichen« Systems besteht in seiner sukzessiven Reduktion, bis es zurückgeführt ist auf Null in der monogamen Familie. Jeder der **5** Familientypen gehört zu gänzlich unterschiedlichen Gesellschaftszuständen. Das turanische System der Blutsverwandtschaft, das die Verwandtschaftsbeziehungen in der Pulanual-Familie verzeichnet, blieb wesentlich unverändert bis zur Etablierung der monogamen Familie, als es der Natur der

Verwandtschaftsverhältnisse nicht mehr entsprach und auch ein Skandal für die Monogamie wurde. 2. B.: unter dem malaiischen System nennt ein Mann seines Bruders Sohn seinen Sohn, weil seines Bruders Frau auch seine Frau ist; und seiner Schwester Sohn ist auch sein Sohn, weil seine Schwester auch seine Frau ist. Unter dem turanischen System ist seines Bruders Sohn immer noch sein Sohn, aus demselben Grund, aber seiner Schwester Sohn ist jetzt sein Neffe, weil unter der Gentilorganisation seine Schwester aufgehört hat, seine Frau zu sein. Unter den Irokesen, wo die Familie syndyasmisch ist, nennt ein Mann seines Bruders Sohn seinen Sohn, obgleich seines Bruders Frau aufgehört hat, seine Frau zu sein; also dieselbe Inkongruenz mit einer großen Anzahl anderer Verwandtschaftsbezeichnungen, die aufgehört haben, der geltenden Form der Ehe zu entsprechen. Das System hat die Gebräuche überlebt, worin es entsprang, und erhält sich noch unter ihnen, obgleich es in der Hauptsache für die jetzt geltende Abstammung unrichtig ist. Monogamie kam auf, um sich der Vaterschaft für die Kinder und der Legitimation der Erben zu versichern. Das turanische System konnte durch keine Reform ihm adaptiert werden; stand in schneidendem Gegensatz zu Monogamie; das System wurde fallengelassen und die deskriptive Methode, die von den turanischen Stämmen stets benutzt wurde, wenn sie eine gegebene Verwandtschaftsbeziehung besonders kennzeichnen wollten, an seine Stelle gesetzt. Sie gingen zurück auf die einfachen Tatsachen der Blutsverwandtschaft und beschrieben die Verwandtschaftsbeziehung einer jeden Person durch eine Kombination von Grundbezeichnungen; sagten so: Bruders Sohn, Bruders Enkel, Vaters Bruder, Vaterbruders Sohn; jeder Ausdruck beschreibt eine Person; der Verwandtschaftsgrad mußte daraus gefolgert werden; so bei den arischen Nationen, in der ältesten Form bei den griechischen, lateinischen, sanskritischen, keltischen, semitischen Stämmen (Genealogien des AT). Spuren des turanischen Systems erhielten sich unter den arischen und semitischen Nationen bis herab zur historischen Periode, aber im wesentlichen wurde es ausgerottet. Das deskriptive wurde an seine Stelle gesetzt.

Jedes der Blutsverwandtschaftssysteme drückt die tatsächlich existierenden Beziehungen in der Familie zur Zeit ihrer Bil-

dung aus. Die Beziehungen von Mutter und Kind, Bruder und Schwester, Großmutter und Enkelkind waren stets versicherbar (seit der Etablierung irgendeiner Form von Familie), aber nicht die von Vater und Kind, Großvater und Enkelkind; letzteres nur (mindestens offiziell?) versicherbar in Monogamie. Die Blutsverwandtschaftssysteme sind klassifikatorisch oder aber deskriptiv. Unter dem ersten System werden Blutsverwandte unabhängig von ihrer Nähe oder Entfernung von Ego in Kategorien »klassifiziert«; dieselbe Verwandtschaftsbezeichnung wird auf alle zur selben Kategorie gehörenden Personen angewandt. Z. B.: meine eignen Brüder und die Söhne der Brüder meines Vaters sind alle gleichmäßig meine Brüder; meine eignen Schwestern und die Töchter der Schwestern meiner Mutter sind alle gleichmäßig meine Schwestern; solcher Art ist die Klassifikation im malaiischen und turanischen System. Im deskriptiven System dagegen werden die Blutsverwandten durch die ursprünglichen Ausdrücke für Verwandtschaftsbeziehungen bezeichnet oder durch eine Kombination dieser Termini, wodurch die Beziehung jeder Person spezifisch gemacht wird. So im arischen, semitischen oder uralischen System, das mit der Monogamie auftrat. Später wurde, ein geringer Schatz von Klassifikationen durch Erfindung gängiger Termini introduziert, aber die früheste Form des Systems, das ersische und skandinavische System, ist rein deskriptiv. Der radikale Unterschied der Systeme rührt von Mehrfachehen in der Gruppe im einen Fall, von Einzelehen zwischen Einzelpaaren im anderen.

Verwandtschaftliche Beziehungen zweifach: i) durch Consanguinität oder Bande des Blutes; diese selbst zweifach, a) lineal und b) collateral; a) lineal ist die Beziehung unter Personen, wovon eine von der anderen abstammt, b) collateral ist sie, wo Personen von gemeinsamen Vorfahren abstammen, aber nicht voneinander. 2) durch Verschwägerung oder Ehe: Eheliche Beziehung besteht durch Sitte. Wo Ehe zwischen einzelnen Paaren, ist jede Person das Ego, von dem aus der Grad der Verwandtschaft jeder Person gerechnet wird und auf den sie sich bezieht. Diese Stellung ist in der Lineallinie, und diese ist vertikal. Auf ihr sind über und unter Ego Vorfahren und Nachkommen in direkter Folge von Vater zu Sohn; diese Personen bilden zusammen die gerade, männliche Lineallinie.

Aus dieser Stammlinie gehen die verschiedenen Collaterallinien hervor, männlich und weiblich, die als Abzweigungen gezählt werden; in einfachster Form mit einem Bruder und einer Schwester etc.:

ι. Collaterallinie: männlich, mein Bruder und seine Nachkommen; weiblich: meine Schwester und ihre Nachkommen.

2. Collaterallinie: männlich, meines Vaters Bruder und seine Nachkommen; weiblich: meines Vaters Schwester und ihre Nachkommen; männlich: meiner Mutter Bruder und seine Nachkommen; weiblich: meiner Mutter Schwester und ihre Nachkommen.

3. Collaterallinie: väterlicherseits: männlich: meines Großvaters Bruder und seine Nachkommen; weiblich: meines Großvaters Schwester und ihre Nachkommen. Mütterlicherseits: meiner Großmutter Bruder und seine Nachkommen, weiblich: meiner Großmutter Schwester und ihre Nachkommen.

4. Collaterallinie: Urgroßvaters Bruder und Schwester und ihre jeweiligen Nachkommen. Urgroßmutters Bruder und Schwester und . . . dito . . . dito.

5. Collaterallinie: Ururgroßvaters Bruder und Schwester und ihre jeweiligen Nachkommen.

Ururgroßmutters Bruder und Schwester und . . . dito . . . dito.

Habe ich mehrere Brüder und Schwestern, so konstituieren sie mit ihren Nachkommen ebenso viele unabhängige Linien, aber zusammen bilden sie meine erste Collaterallinie in 2 Zweigen, einem männlichen und einem weiblichen etc., etc. Dies Zeug einfach summiert durch die römischen Rechtsgelehrten (Pandecten lib. XXXVIII, 10. De gradibus et adfinibus et nominibus eorum*; und Institutionen des Justinian lib. 111,6: De gradibus cognationis**; adoptiert durch die bedeutendsten europäischen Nationen).

Römer geben besondere Namen: patruus (für Onkel väterlicherseits) und amita (für Tante väterlicherseits); avunculus

* Über die Verwandschafts- und Verschwägerungsgrade und ihre Bezeichnungen.

** Uber die Grade der Blutsverwandtschaft.

(Onkel mütterlicherseits) und matertera (für Tante mütterlicherseits); avus, Großvater, gibt avunculus (ein kleiner Großvater); matertera soll herkommen von mater und altera = eine andere Mutter. - Die Ersen, Skandinavier und Slawen haben nicht diese römische Methode der Beschreibung angenommen.

Die 2 Grundformen - die klassifikatorische und die deskriptive - geben nahezu die exakte Grenzlinie zwischen barbarischen und zivilisierten Nationen ab.

Es bestanden mächtige Einflüsse, das Blutsverwandtschaftssystem zu perpetuieren, nachdem die Verhältnisse, unter denen jenes entstanden war, sich geändert hatten oder gar verschwunden waren. In einem so genau ausgearbeiteten System wie dem turanischen entwickelten sich natürlich Abweichungen in geringfügigen Einzelheiten. Das Blutsverwandtschaftssystem der Tamilen in Südindien und das der Seneca-Irokesen in New York sind noch identisch durch zweihundert Verwandtschaftsgrade; eine modifizierte Form des Systems - die allein steht -, die der Hindi, Bengali, Marâthi und anderer Völker Nordindiens, ist eine Kombination des arischen und turanischen Systems. Eine zivilisierte Kaste, die Brahmanen, verschmolz mit einer barbarischen Völkergruppe, verlor ihre Sprache in den genannten neuen Idiomen, die die grammatikalische Struktur der ursprünglichen Sprache beibehielten, wozu das Sanskrit 90% seiner Vokabeln gab. Ihre 2 Systeme von Blutsverwandtschaft kollidierten, das eine war auf Monogamie oder Syndyasmie gegründet und das andere auf Mehrfach eh en in einer Gruppe.

Unter den indianischen Stämmen von Nordamerika war die Familie syndyasmisch; aber sie lebten im allgemeinen in gemeinschaftlichen Wohnhäusern und praktizierten Kommunismus im Haushalt. Je mehr wir niedersteigen in Richtung der Punalua- und consanguinen Familie, desto größer wird die Haushaltsgruppe, mit mehr Personen, zusammengedrängt in einer Wohnung. Die Küstenstämme in Venezuela, wo die Familie punaluanisch gewesen zu sein scheint, werden von den spanischen Eroberern (Herreras History of America) als Bewohner glockenförmiger Häuser, deren jedes 160 Personen enthielt, dargestellt. Ehemänner und -frauen lebten zusammen in einer Gruppe im selben Haus.

Existiert in primitivster Form nicht einmal mehr unter den niedersten Wilden. Sie ist aber bewiesen durch ein System der Blutsverwandtschaft und Verschwägerung, welches für zahllose Jahrhunderte die Eheformen überlebt hat, in denen es entstand. - Das malaiische System weist die Verwandtschaftsgrade auf, wie sie nur in einer consanguinen Familie existieren konnten. Es besitzt eine Vorgeschichte von unbekannter Dauer; die Einwohner von Polynesien bezogen es in ihr System ein, obgleich die eigentlichen Malaien es in einigen Punkten modifiziert haben. Die hawaiischen und rotumanischen Formen sind typisch; es ist die einfachste und darum älteste (Form des klassifikatorischen Systems). Alle Blutsverwandten, nahe und entfernte, sind in **5** Kategorien eingeteilt:

1. Kategorie: Ego, meine Brüder und Schwestern, meine Vettern und Cousinen ersten, zweiten und weiter entfernten Grades sind alle ohne Unterschied meine Brüder und Schwestern. (Das Wort Cousin ist hier in unserem Sinne gebraucht, der Verwandtschaftsgrad ist in Polynesien unbekannt.)
2. Kategorie: mein Vater und meine Mutter zusammen mit ihren Brüdern und Schwestern und deren Cousins ersten, zweiten und weiter entfernten Grades sind alle meine Eltern.
3. Kategorie: meine Großväter und Großmütter, väterlicher- und mütterlicherseits, mit ihren Brüdern und Schwestern und ihren verschiedenen Cousins sind meine Großeltern.
4. Kategorie: meine Söhne und Töchter mit ihren verschiedenen Cousins sind alle meine Kinder.
5. Kategorie: meine Enkelsöhne und Enkeltöchter mit ihren verschiedenen Cousins sind alle meine Enkelkinder.

Ferner: alle Individuen desselben Grades oder derselben Kategorie sind Brüder und Schwestern untereinander.

Die **5** Kategorien oder Grade erscheinen auch in den »neun Verwandtschaftsgraden« der Chinesen mit zwei weiteren Vorfahren und zwei weiteren Nachkommen.

Die Frauen meiner verschiedenen Brüder, eigenen und collateralen, sind meine Frauen so gut wie ihre; für die Frauen: die Ehemänner ihrer verschiedenen Schwestern, eigenen und col-

lateralen, sind auch ihre Ehemänner.

Die verschiedenen Collaterallinien werden eingefügt und verschmolzen in die Lineallinie, in aufsteigender ebenso wie in absteigender Folge, so daß die Vorfahren und Nachkommen meiner collateralen Brüder und Schwestern die meinigen so gut wie die ihrigen sind.

Alle Glieder eines jeden Grades werden in ihren Verwandtschaftsbeziehungen ohne Rücksicht auf Nähe oder Entfernung des numerischen Grades auf dieselbe Ebene zurückgeführt. Auch bei andern polynesischen Stämmen - außer auf Hawaii und Rotuma - findet sich dies System; so bei den Bewohnern der Marquesas-Inseln und den Maori von Neuseeland; bei den Bewohnern von Samoa, Kusae und den King's Mill-Inseln in Mikronesien; zweifellos auf jeder bewohnten Insel des Pazifik, ausgenommen dort, wo es in das turanische übergeht. Das System beruht auf Heirat zwischen leiblichen Brüdern und Schwestern und umfaßte, entsprechend dem sich erweiternden Umfang des ehelichen Systems, allmählich auch die collateralen Brüder und Schwestern. In dieser consanguinen Familie lebten die Männer in Polygynie und die Frauen in Polyandrie. Es wäre schwierig, irgendeinen anderen möglichen Anfang der Familie in der primitiven Periode zu zeigen. Unter den Bewohnern von Hawaii waren in der Epoche ihrer Entdeckung noch nicht alle Spuren davon verschwunden.

Das System war also auf die Heirat zwischen leiblichen und collateralen Brüdern und Schwestern in einer Gruppe gegründet. Der Ehemann in diesem Sinn weiß nicht, ob dies oder jenes Kind sein eigenes ist; es ist sein Kind, weil es das Kind einer seiner Frauen ist, die er mit seinen Brüdern, leiblichen oder collateralen, gemein hat. Die Frau kann dagegen ihre Kinder von denen ihrer Schwester unterscheiden: sie wäre deren Stiefmutter. Diese »Kategorie« existiert aber nicht im System; ihrer Schwester Kinder sind also ihre Kinder. Die Kinder dieser gemeinsamen Ahnen könnten sich zwar von mütterlicher Seite unterscheiden, aber nicht von väterlicher: sind daher alle Geschwister. Die ehelichen Beziehungen weiteten sich dort aus, wo Verwandtschaft von Bruder und Schwester als vorhanden galt: jeder Bruder hat so viele Frauen, wie er Schwestern hat, leibliche oder collatérale.

r

Uberall wo der Verwandtschaftsgrad **v** der Ehefrau in der Collaterallinie gefunden wird, muß der des Ehemannes in der linealen gelten, und vice versa.

Unter den Kaffern von Südafrika sind die Frauen meiner Cousins - Vaterbruders Sohn, Vaterschwesters Sohn, Mutterbruders Sohn, Mutterschwesters Sohn - ebenfalls meine Frauen. Je größer die Gruppe mit ehelichen Beziehungen, desto geringer das Übel der Inzucht.

Als sich 1820 die amerikanischen Missionen auf den Sandwich-Inseln etablierten, waren sie über die Beziehungen der Geschlechter schockiert; sie fanden dort die Punalua-Familie, in der leibliche Brüder und Schwestern (vom geschlechtlichen Verkehr) nicht gänzlich ausgeschlossen waren, die Männer lebten in Polygynie, die Frauen in Polyandrie, die Organisation in Gentes war noch nicht erreicht. Es ist unwahrscheinlich, daß in Hawaii die wirkliche Familie so groß war wie die in ehelicher Verbindung vereinigte Gruppe.

Die Notwendigkeit mußte eine Unterteilung in kleinere Gruppen zur Beschaffung von Nahrungsmitteln und zu gegenseitigem Schutz herbeiführen. Die Individuen wechselten wahrscheinlich nach Belieben von einer dieser Untergruppen in eine andere, in der Punalua- so gut wie in der consanguinen Familie, was Veranlassung zu dem Anschein böswilligen Verlassens des einen Ehegatten durch den anderen und der Kinder durch ihre Eltern gab, wovon Rev. Hiram Bingham (amerikanischer Missionar auf den Sandwich-Inseln) spricht. Kommunismus in der Lebensführung muß in der blutsverwandten und in der Punalua-Familie geherrscht haben, weil ihre Verhältnisse ihn erforderten. Er herrscht noch allgemein unter wilden und barbarischen Stämmen (jede kleinere Familie mußte ein Miniaturabbild der Gruppe sein).

Uber das chinesische System der neun Grade siehe »Systems of Consanguinity etc.« p. 415, 432.

In Piatos Timaeus (Ch. II) sollten alle Consanguinei in der idealen Republik, in der die Frauen gemeinschaftliche Ehefrauen wären und die Kinder gemeinschaftlich den Eltern gehören sollen, unter **5** Kategorien fallen (siehe meine Ausgabe p. 705, erste Kolumne). Hier dieselben 5 primären Verwandtschaftsgrade. Plato war bekannt mit hellenischen und

pelasgischen Überlieferungen, die in die Region der Barbarei zurückreichen etc. Seine Grade sind genau die von Hawaii.

Der durch die Blutsverwandtschaftsfamilie angedeutete Gesellschaftszustand weist auf einen früheren Zustand unterschiedslosen Geschlechtsverkehrs hin (in der Horde!), trotz Darwin (siehe Descent of Man II, 360). Sobald die Horde wegen der Nahrungsbeschaffung in kleinere Gruppen auseinandergebrochen war, mußte sie die Promiskuität aufgeben und in blutsverwandte Familien zerfallen, welches die erste »organisierte Form der Gesellschaft« war.

Teil III, Kap. III. Die Punalua-Familie

Existierte in Europa, Asien und Amerika während der historischen Periode, in Polynesien im gegenwärtigen Jahrhundert, weit verbreitet auf der Stufe der Wildheit, wurde in einigen Fällen unter Stämmen, die die Unterstufe der Barbarei erreicht hatten, beibehalten und im Falle der Briten unter Stämmen auf der Mittelstufe der Barbarei.

Geht hervor aus der Blutsverwandtschaftsfamilie durch allmählichen Ausschluß der leiblichen Brüder und Schwestern von ehelichen Beziehungen. Dieser Prozeß, der sich in isolierten Fällen und zuerst nur teilweise vollzogen hatte, dann aber häufiger und schließlich allgemein unter den fortschreitenden noch in der Wildheit (verharrenden Stämmen) geworden war, illustriert das Wirken des Prinzips der natürlichen Auslese.

Aus dem australischen Klassensystem (siehe später) geht klar hervor, daß deren ursprünglicher Zweck der Ausschluß der eigenen Brüder und Schwestern von ehelichen Beziehungen war, während (siehe die Abstammungsfolge dieser Klassen p. 425) die collateralen Brüder und Schwestern in diesem Verhältnis verblieben.

In der australischen Punalua-Gruppe wie in der hawaiischen bildet die Bruderschaft der Ehemänner die Grundlage des Ehebündnisses in der einen Gruppe und die Schwesternschaft der Frauen in der anderen . . . Die australische Organisation in Klassen auf Grund des Geschlechts - welche die Punaluagruppe, die die Keimzelle der Gens enthielt, hervorbrachte -

herrschte wahrscheinlich unter allen Stämmen der Menschheit, die späterhin Gentilorganisation besaßen. Vor der Organisation in Gentes, welche Brüder und Schwestern durch ein organisches Gesetz immerwährend vom Ehebündnis ausschloß, waren letztere noch häufig in die Punalua-Familie einbezogen, wie auf Hawaii, wo es weder Organisation in Gentes noch das turanische System der Blutsverwandtschaft gab.

i) Punalua-Familie: i860 sagte Richter Lorin Andrews von Honolulu in einem Brief, der ein Verzeichnis des hawaiischen Verwandtschaftssystems begleitete: »Die verwandtschaftliche Beziehung eines Punalua ist ziemlich amphibischer Natur. Sie entstand daraus, daß zwei oder mehr Brüder ihre Frauen oder zwei oder mehr Schwestern ihre Ehemänner gemeinschaftlieh zu besitzen geneigt waren; die heutige Bedeutung des Wortes indes ist die eines teuren Freundes oder intimen Genossen.« Worüber Richter Andrews sagt, daß sie es zu tun geneigt waren und was damals vielleicht eine abnehmende Praxis war, ist einstmals universal unter ihnen gewesen, wie ihr Verwandtschaftssystem beweist. Weiter bezeugt durch die Missionare (siehe p. 427, 428). So schrieb der kürzlich gestorbene Rev. Artemus Bishop, einer der ersten Missionare auf diesen Inseln, der dem Morgan ebenfalls i860 ein ähnliches Verzeichnis schickte: »Diese Verwirrung der Verwandtschaftsbeziehungen ist die Folge des alten Brauchs unter Verwandten, daß Männer und Frauen gemeinschaftlich zusammen leben.« Die Punalua-Familiengruppe besteht aus: eine Gruppe: mehrere Brüder mit ihren Frauen; andere Gruppe: mehrere Schwestern mit ihren Ehemännern; jede Gruppe schließt die Kinder dieser Ehen ein.

In Hawaii nennt ein Mann die Schwester seiner Frau seine Frau; alle Schwestern seiner Frau, leibliche so gut wie collatérale, sind auch seine Frauen. Aber den Ehemann der Schwester seiner Frau nennt er Punalua, d. h. seinen intimen Genossen, und ebenso all die Ehemänner der verschiedenen Schwestern seiner Frau. Sie waren in der Gruppe untereinander verheiratet. Diese Ehemänner waren wahrscheinlich keine Brüder, sonst hatte die Verbindung durch Blutsverwandtschaft vorgeherrscht vor der durch Verschwägerung; aber ihre Frauen waren Schwestern, leibliche und collatérale; in diesem

Fall war die Schwesternschaft der Frauen die Grundlage, die die Gruppe bildete, und die Ehemänner standen zueinander im Punalua-Verhältnis. Die andre Gruppe beruht weiterhin auf der Bruderschaft der Ehemänner, und eine Frau nennt den Bruder ihres Ehemannes ihren Ehemann; alle Brüder ihres Mannes, leibliche und collatérale, waren auch ihre Ehemänner; aber die Frau des Bruders ihres Ehemannes stand zu ihr im Punalua-Verhältnis. Diese Frauen sind im allgemeinen nicht Schwestern, obgleich zweifellos Ausnahmen in beiden Gruppen [so daß auch Brüder Schwestern und Schwestern Brüder gemeinsam hatten]. Alle diese Frauen standen zueinander im Punalua-Verhältnis. Brüder hörten auf, ihre leiblichen Schwestern, und später, nachdem die Gentilorganisation ihre volle Wirkung auf die Gesellschaft ausgeübt hatte, auch ihre collateralen Schwestern zu ehelichen. Aber bis dahin hatten sie die Frauen, die ihnen blieben, gemeinschaftlich. In gleicher Weise hörten die Schwestern auf, ihre leiblichen Brüder zu heiraten und später, nach einem langen Zeitraum, auch ihre collateralen Brüder; aber sie hatten die Ehemänner, die ihnen blieben, gemeinschaftlich.

Ehen in Punalua-Gruppen erklären die Verwandtschaftsbeziehungen des turanischen Systems der Blutsverwandtschaft. Gibt nun verschiedne Beispiele von Überleben über Wildheit hinaus des Punalua-Brauchs; Caesar De Bell. Gall. V, 14, über Britannier in der mittleren Periode der Barbarei; Caesar sagt: »Uxores habent dexi duodexique inter se communes, et maxime fratres cum fratribus parentesque cum liberis.«* Barbarische Mütter haben nicht 10-12 Söhne, die als Brüder sich gemeinschaftliche Weiber halten könnten; aber das turanische Verwandtschaftssystem liefert viele Brüder, weil nahe und entfernte Vettern in diese Kategorie mit Ego fallen. Das »parentes que cum liberis« ist wahrscheinlich eine falsche Auffassung des Caesar davon, daß mehrere Schwestern ihre Gatten gemeinsam hatten. Herodot über Massageten auf der Mittelstufe der Barbarei (I., 216). Herodots Phrase: »γυναῖκα μεν γαμέει έκαστος, ταύτησι δε έπικοιναχρέονται«** scheint auf den Beginn der syndyasmischen Familie hinzudeuten;

* »Je zehn oder zwölf haben ihre Frauen gemeinsam, und zwar meist Brüder untereinander und Väter zusammen mit ihren Söhnen«

** »Zwar heiratet jeder eine Frau, aber diese haben sie gemeinsam.«

jeder Ehemann paarte sich mit einer Frau, die so seine Hauptfrau wurde, aber, im Bereich der Gruppe setzte sich die Gemeinschaft der Ehemänner und Frauen fort. Die Massageten, obgleich ohne Kenntnis des Eisens, kämpften zu Pferde, bewaffnet mit Streitäxten aus Kupfer und Speeren mit Kupferspitze, und konnten Wagen (άμαξα) herstellen und gebrauchen. Also nicht Promiskuität vorstellbar. Herodot, IV, 104, sagt auch von den Agathyrsoi: »έπίκοινον δέ των γυναικών την μιξιν ποιεύνται, ίνα κασίγνητοί τε αλλήλων εωσι και οΐκήιοι έόντες πάντες μήτε φθόνω μήτ' εχΦει χρέωνται ες άλλήλους.«*

Punalua-Gruppenehe liefert für diese und ähnliche Gebräuche in anderen Stämmen, die bei Herodot erwähnt werden, eine bessere Erklärung als Polygamie oder allgemeine Promiskuität.

Herrera, Hist, of America. (I,2i6) sagt (das gilt von der Zeit der ersten Seefahrer, die die Küstenstämme von Venezuela besuchten): »Sie beobachteten weder Gesetz noch Verordnung in der Ehe, sondern nahmen Frauen, soviel sie wollten, und diese so viele Ehemänner, wie es ihnen gefiel; sie gaben einander nach Belieben auf, ohne daß dies für irgendein Unrecht gehalten wurde. Es gab keine Mißgunst unter ihnen, alle lebten, wie es ihnen am besten gefiel, ohne Anstoß aneinander zu nehmen ... - die Häuser, in denen sie wohnten waren allen gemeinsam, und so geräumig, daß sie 160 Personen enthielten, stark gebaut, wenn auch nur mit Palmblättern gedeckt, und hatten die Form einer Glocke.« Diese Stämme gebrauchten irdene Gefäße, waren auf der Unterstufe der Barbarei. Derselbe Herrera (VI,94) sagt von den Küstenstämmen von Brasilien: »Sie leben in Bohios oder großen schuf - blattgedeckten Hütten, von denen es ungefähr 8 in jedem Dorf gibt, voll von Leuten mit ihren Lagerstätten oder Hängematten, um darin zu liegen ... sie leben in einer gemeinen Weise, ohne irgendeine Rücksicht auf Recht und Anstand.«

Bei der Entdeckung der verschiedenen Teile Amerikas schien die Punalua-Familie vollständig verschwunden, die Familienform war syndyasmisch, aber umgeben noch mit den Resten

* »Sie haben Frauen gemeinschaftlich, damit alle untereinander verwandt und verschwägert sind und weder Neid noch Haß aufkommt.«

des älteren Ehesystems. Ein Brauch ist ζ. B. noch jetzt bei mindestens 40 nordamerikanischen Indianerstämmen anerkannt. Heiratet ein Mann die älteste Tochter einer Familie, so hat er durch Brauch das Recht, alle ihre Schwestern zu Ehefrauen zu nehmen, sobald sie das heiratsfähige Alter erreicht haben. Das Recht wurde wegen der Schwierigkeit, mehrere Familien zu unterhalten, selten geltend gemacht, obgleich Polygynie allgemein als Privileg der Männer anerkannt war. Früher - zur Zeit der Punalua-Familie - traten leibliche Schwestern auf Grund ihrer Schwesternschaft in eheliche Beziehungen; nach Absterben der Punalua-Familie blieb dem Ehemann der ältesten Schwester das Recht, der Ehemann aller ihrer Schwestern zu werden, wenn er wollte. Dies ist ein genuines Überbleibsel der alten Punalua-Sitte.

2) Ursprung der Gentilorganisation

Teilweise Entwicklung von Gentes im Status der Wildheit, vollständige Ausbildung auf der Unterstufe der Barbarei. Die Keimzelle der Gentes wurde in den australischen Klassen wie in der hawaiischen Punalua-Gruppe gefunden. Die Gentes wurden auch bei den Australiern gefunden, auf Klassen begründet, mit einer offenbar daraus hervorgegangenen Art der Organisation - ihr (der Gentilorganisation) Ursprung muß in vorher vorhandenen Elementen der Gesellschaft gesucht werden, und es ist anzunehmen, daß ihre Reife erst lange Zeit nach ihrer Entstehung eintrat.

Zwei der fundamentalen Gesetze der Gens in ihrer archaischen Form wurden in den australischen Klassen gefunden, das Verbot der Ehe zwischen Brüdern und Schwestern und Abstammung in der weiblichen Linie . . . und als die Gens auftauchte, waren die Kinder in der Gens ihrer Mutter. Daß natürliche Umwandlung der Klasse die Gens gebar, ist offensichtlich genug. . . . Und in Australien die Tatsache: hier wurde die Gens gefunden in wirklicher Verbindung mit einer vorhergehenden archaischen Organisation, die noch die Einheit eines sozialen Systems bildete, deren Platz später durch die Gens eingenommen wurde. Keime der Gens wurden ebenso in der hawaiischen Punalua-Gruppe gefunden, aber nur auf der weiblichen Seite dieses Brauchs, wonach verschiedene Schwestern, leibliche oder collatérale, ihre Ehemänner gemeinsam hatten. Diese Schwestern mit ihren Kindern und

Nachkommen in der weiblichen Linie liefern genau die Mitgliedschaft einer Gens des archaischen Typus. Abstammung wird hier notwendig über die Frauen geführt, da Vaterschaft für die Kinder nicht mit Sicherheit feststellbar. Sobald diese spezifische Form der Ehe in der Gruppe etablierte Institution war, existierte die Grundlage für die Gens. In Hawaii änderte sich die natürliche Punalua-Gruppe nicht in eine Gens, d. h. in eine Organisation, die auf diese Mütter, Kinder und Abkommen in der weiblichen Linie beschränkt blieb. Aber einer analogen Gruppe, die auf der Schwesternschaft der Mütter beruht, oder der ähnlichen australischen Gruppe mit demselben Einigungsprinzip, muß der Ursprung der Gens zugeschrieben werden. Man nahm die Gruppe, wie man sie vorfand, und organisierte einige ihrer Mitglieder mit etlichen ihrer Nachkommen in eine Gens auf der Grundlage von Verwandtschaft.

Die Gens entsprang einer Familie, die aus einer Gruppe von Personen bestand, die im wesentlichen mit der Mitgliedschaft einer Gens zusammenfiel.

Sobald sich die Gens voll entwickelt hatte und ihren ganzen Einfluß auf die Gesellschaft ausübte, »wurden Frauen selten, die doch früher zur Genüge vorhanden gewesen waren«, weil die Gens dazu tendierte, »den Umfang der Punalua-Gruppe zu verringern und sie schließlich zu beseitigen«. Die syndyasmische Familie entstand allmählich innerhalb der Punalua-Familie, nachdem die Gentilorganisation in der Urgesellschaft vorherrschend geworden war. Als die syndyasmische Familie zu erscheinen und die Punalua-Gruppen zu verschwinden begannen, suchte man Frauen durch Kauf und Raub. Entstanden in der Punalua-Gruppe, sprengte die Gentilorganisation diese ihre Geburtsstätte.

3) Das turanische oder ganowanische Verwandschaftssystem

Dieses System und die Gentilorganisation, jedenfalls in ihrer archaischen Form, werden gewöhnlich zusammen gefunden. Die Familie ist ein aktives Prinzip, steht hie still, schreitet von einer niederen Form in eine höhere. Verwandtschaftssysteme sind dagegen passiv. Nur in langen Zwischenräumen registrieren sie den Fortschritt, den die Familie gesondert durchlaufen hat, und ändern sich nur radikal, wenn die Familie sich

radikal gewandelt hat. [Ebenso verhält es sich mit politischen, religiösen, juristischen, philosophischen Systemen überhaupt.] Das turanische System der Blutsverwandtschaft drückt die tatsächlichen Verwandtschaftsbeziehungen aus, wie sie in der Punalua-Familie existieren; es beweist seinerseits die Präexistenz dieser Familie. Dies System geht herab bis auf unsere Zeit in Asien und Amerika, nachdem die Familienform und daher Eheform, aus der es entsprungen war, verschwunden und die Punalua-Familie durch die syndyasmische ersetzt war. Die substantiell identischen Formen des Verwandtschaftssystems der Seneca-Irokesen (gebraucht als typisch für die ganowanischen Stämme von Amerika) und der Tamilen von Südindien (als typisch für die turanischen Stämme von Asien) haben über 200 Verwandtschaftsbeziehungen für dieselbe Person gemein (siehe die Tabellen p. 447 sq.).

Natürlich gibt es einige, aber nicht wesentliche Unterschiede des Systems bei verschiedenen Stämmen und Nationen. Alle grüßen sich gleicherweise mit dem Verwandtschaftsgrad. Unter den Tamilen muß der Ausdruck für den Verwandtschaftsgrad gebraucht werden, wenn die Person, an die man sich richtet, jünger ist als der Sprecher; wenn älter, wird mit dem Verwandtschaftsgrad oder dem Personennamen gegrüßt; bei den amerikanischen Ureinwohnern muß der Angeredete immer mit dem Verwandtschaftsgrad bezeichnet werden. Dies System war also das Mittel, durch das jedes Individuum in den alten Gentes imstande war, seine Beziehung zu jedem anderen Glied seiner Gens zu verfolgen, bis Monogamie das turanische System niederwarf. Bei den Seneca-Irokesen sind die Beziehungen von Großvater (Hoc'-sote), Großmutter (Oc'-sote), Enkel (Ha-yä'-da) und Enkelin (Ka-yä'-da) die entferntesten, die in aufsteigender und absteigender Linie bezeichnet wurden.

Die Beziehung zwischen Bruder und Schwester sind nicht abstrakt, sondern in der doppelten Form von »älter« und »jünger« mit speziellen Bezeichnungen:

Älterer Bruder: Ha'-ge; Jüngerer Bruder: Ha'-gä;

Ältere Schwester: Ah'-jé; Jüngere Schwester: Ka-gä.

Die Beziehung derselben Person zu Ego ist in vielen Fällen unterschiedlich je nach Geschlecht von Ego.

I. Collaterallinie: für einen männlichen Seneca sind Söhne

und Töchter seines Bruders seine Söhne und Töchter (Ha-ah'-wuk und Ka-ah'-wuk), und sie nennen ihn Vater (Hä-nih). Ebenso sind seines Bruders Enkelkinder seine Enkelsöhne (Ha-yä'-da) (Singular) und Enkeltöchter (Ka-yä'-da); sie nennen ihn (Hoc'-sote) Großvater. Auch die Kinder und Enkelkinder seines Bruders sind mit seinen leiblichen in derselben Kategorie.

Ferner: für einen männlichen Seneca sind Sohn und Tochter seiner Schwester seine Neffen und Nichten (Ka-ya-wan-da), sie nennen ihn Onkel (Hoc-no'-seh). So beschränkt sich der Verwandtschaftsgrad von Nichte und Neffe auf die Kinder der Schwester eines Mannes, leibliche und collatérale.

Die Kinder seines Neffen und seiner Nichte sind seine Enkelkinder, wie zuvor, und er ist ihr Großvater.

Für eine weibliche Seneca sind einige dieser Verwandtschaftsbeziehungen verschieden; ihres Bruders Sohn und Tochter sind ihr Neffe (Ha-soh-neh) und ihre Nichte (Ka-soh-neh), und beide nennen sie Tante (Ah-ga'-huc) (andre Bezeichnungen als für Neffe und Nichte des männlichen Seneca). Die Kinder dieser Neffen und Nichten sind ihre Enkelkinder.

Ihrer Schwester Sohn und Tocher sind ihr Sohn und ihre Tochter, jeder von beiden nennt sie Mutter (Noh-yeh), und deren Kinder sind ihre Enkelkinder, nennen sie Großmutter (Oc-sote). Die Frauen dieser Söhne und Neffen sind ihre Schwiegertöchter (Ka-sä), und die Ehemänner dieser Töchter und Frauen sind ihre Schwiegersöhne (Oc-na-hose), und sie wenden auf sie das entsprechende Korrelativ an.

II. Collaterallinie: Für männliche und weibliche Seneca:

Vaters Bruder ist sein oder ihr Vater, nennt sie Sohn oder Tochter. Ebenso sind alle Brüder eines Vaters als Väter eingeordnet. Deren Söhne und Töchter sind seine oder ihre Brüder und Schwestern, ältere oder jüngere. Anders: Die Kinder von Brüdern stehen in der Beziehung von Brüdern und Schwestern.

Für einen männlichen Seneca sind die Kinder dieser Brüder seine Söhne und Töchter, deren Kinder seine Enkelkinder; die Kinder dieser Schwestern seine Neffen und Nichten, und die Kinder der letzteren seine Enkelkinder.

Für einen weiblichen Seneca: die Kinder dieser Brüder sind

ihre Neffen und Nichten, die Kinder dieser Schwestern ihre Söhne und Töchter, und diese Kinder wie ihre Enkelkinder. Des Vaters Schwester ist des Senecas Tante, sie nennt ihn Neffe, wenn er männlich ist. Die Beziehung von Tante beschränkt sich auf Vaters Schwester und auf die Schwester der Personen, die zu einem Seneca in der Beziehung eines Vaters stehen, unter Ausschluß der Schwestern der Mutter. Die Kinder der Schwester des Vaters sind Cousins (Ah-gare'-seh).

Für den männlichen Seneca: die Kinder seines Vetters sind seine Söhne und Töchter und die seiner Cousine seine Neffen und Nichten.

Für eine weibliche Seneca sind erstere ihre Neffen und Nichten und letztere ihre Söhne und Töchter.

Alle Kinder der letzteren sind seine oder ihre Enkelkinder.

Für den männlichen Seneca: Mutters Bruder ist Onkel, nennt ihn Neffen. Der Verwandtschaftsgrad eines Onkels beschränkt sich hier auf die leiblichen und collateralen Brüder der Mutter, unter Ausschluß von Vaters Brüdern. Seine Kinder sind die Vettern des männlichen Seneca; die Kinder seines Vettern sind seine Söhne und Töchter, die seiner Cousine Neffen und Nichten.

Für eine weibliche Seneca sind die Kinder all ihrer Cousins Enkelkinder.[6]

Für den männlichen: Die Schwestern der Mutter sind meine Mütter, die Kinder der Schwester der Mutter sind meine Brüder und Schwestern, ältere und jüngere. Die Kinder dieser Brüder sind meine Söhne und Töchter, die dieser Schwestern meine Neffen und Nichten; und die Kinder der letzteren meine Enkelkinder.

Für eine weibliche: Umgekehrt dieselbe Verwandtschaft wie vorher.

Für einen männlichen Seneca: Jede der Frauen dieser verschiedenen Brüder und dieser verschiedenen Vettern ist seine Schwägerin (Ah-ge-ah'-ne-ah), jede von ihnen nennt ihn Schwager (Ha-ya'-o).

Jeder der Ehemänner dieser verschiedenen Schwestern und Cousinen ist mein Schwager.

Spuren der Punalua-Sitte bleiben hier und dort in den Verschwägerungsgraden der amerikanischen Ureinwohner.

Bei den Mandan ist die Frau meines Bruders meine Frau, bei

den Pawnee und Ankara dasselbe; bei den Crow ist die Frau des Bruders meines Mannes »meine Genossin«, bei den Creek »meine derzeitige Mitbewohnerin«, bei den Munsi »meine Freundin«, bei den Winnebago und Achaotinne »meine Schwester«. Der Ehemann der Schwester meiner Frau ist in manchen Stämmen »mein Bruder«, in anderen »mein Schwager«, bei den Creek »mein kleiner Trennender«, was auch immer das meint.

III. Collaterallinie: hier wird nur ein Zweig berücksichtigt (4 " entsprechend den vorhergehenden).

Der Bruder des Vaters meines Vaters ist mein Großvater, nennt mich Enkel. Diese Brüder sind in die Beziehung eines Großvaters gestellt, und dies hindert collatérale Aszendenten, über diese Verwandtschaftsgrade hinauszugehen. Das Prinzip, das die collateralen Linien mit der geraden Linie verschmilzt, wirkt aufsteigend ebenso wie absteigend. Der Sohn dieses Großvaters ist mein Vater, seine Kinder sind meine Brüder und Schwestern, die Kinder dieser Brüder sind meine Söhne und Töchter, die der Schwestern meine Neffen und Nichten; und deren Kinder meine Enkelkinder. Ist Ego weiblich, gilt die gleiche Verwandtschaft umgekehrt wie in den vorherigen Fällen.

IV. Collaterallinie. Auch nur ein Zweig dieser Linie betrachtet.

Der Bruder des Vaters meines Großvaters ist mein Großvater; sein Sohn auch mein Großvater; der Sohn des letzteren mein Vater; dessen Sohn und Tochter mein Bruder und meine Schwester, älter oder jünger; und deren Kinder und Enkelkinder folgen in denselben Verwandtschaftsverhältnissen zu Ego wie in anderen Fällen.

V. Collaterallinie - die Klassifikation ist dieselbe wie in den entsprechenden Zweigen der 2., bis auf die zusätzlichen Vorfahren.

Bei den Seneca-Irokesen gibt es Bezeichnungen für Schwiegervater: Oc-na-hose für den Vater der Frau und Hä-gä-sä für den Vater des Mannes. Erstgenannte Bezeichnung wird auch gebraucht für einen Schwiegersohn. Bezeichnung auch für Stiefvater (Hoc-no-ese) und Stiefmutter (Oc-no-ese), Stiefsohn (ha-no) und Stieftochter (Ka-no). In einer Anzahl von Stämmen sind zwei Schwiegerväter und zwei Schwiegermütter

miteinander verwandt, und es gibt Bezeichnungen, diese Beziehung auszudrücken.

In etwa der Hälfte der angeführten Verwandtschaftsgrade ist das turanische System identisch mit dem hawaiischen. Das System der Seneca und Tamilen unterscheidet sich vom hawaiischen in den Verwandtschaftsbeziehungen, die abhängig sind von Ehe oder Nichtehe zwischen Brüdern und Schwestern. Im ersteren ζ. B. ist der Sohn meiner Schwester mein Neffe, im letzteren mein Sohn. Die Änderung der Verwandtschaftsbeziehungen, welche aus der Ersetzung der Blutsverwandtschafts- durch die Punalua-Familie resultiert, verwandelte das malaiische System in das turanische.

In Polynesien war die Familie punaluanisch; das System der Blutsverwandtschaft bleibt malaiisch; in Nordamerika ist die Familie syndyasmisch, das System der Blutsverwandtschaft bleibt turanisch; in Europa und Westasien wurde die Familie monogam, das System der Blutsverwandtschaft blieb eine Zeit lang turanisch, bis es in Verfall geriet und vom arischen ersetzt wurde. Das malaiische System muß allgemein in Asien vorgeherrscht haben, vor der malaiischen Wanderung auf die Inseln des Pazifik.

Das (turanische) System wurde den Vorfahren der drei Familien in der malaiischen Form mit den Strömen des Blutes aus einer gemeinschaftlichen asiatischen Quelle überliefert; danach in seine gegenwärtige Form durch ferne Vorfahren der turanischen und ganowanischen Familien abgeändert.

Das grundlegende Verwandtschaftsverhältnis des turanischen Systems ist geschaffen durch die Punalua-Familie; mehrere der Verschwägerungsgrade haben sich geändert. Die Bruderschaft der Ehemänner und die Schwesternschaft der Ehefrauen bildeten die Basis der Verwandtschaft, die ihren vollen Ausdruck in der hawaiischen Punalua-Sitte fand. Theoretisch hatte die Familie dieser Periode den gleichen Umfang wie die im Ehebund vereinigten Gruppen; aber praktisch mußte sie in eine Anzahl kleinerer Familien unterteilt sein wegen der Wohnung und der Nahrung. Daß bei den Britanniern eine Gruppe von io oder 12 Brüdern ihre Frauen gemeinsam besaßen, mag die Größe einer üblichen Unterabteilung einer Punalua-Gruppe angeben. Kommunismus in der Lebensführung scheint seinen Ursprung in den Bedürfnissen der blutsverwandten

Familie gehabt zu haben, hat in der punaluanischen fortgedauert und wurde der syndyasmischen bei den amerikanischen Ureinwohnern überliefert, bei denen er eine Praxis blieb bis in die Epoche ihrer Entdeckung - (und die Südslawen? und auch die Russen zu einem bestimmten Grad?).

Teil III, Kap. IV. Die syndyasmische und die patriarchale Familie

Die syndyasmische oder Paarungs-Familie wurde bei der Entdeckung der amerikanischen Ureinwohner bei dem Teil derselben gefunden, der auf der Unterstufe der Barbarei stand; Paare heirateten und bildeten deutlich gekennzeichnete, aber dennoch nur teilweise gesonderte Familien. In dieser Familie liegt der Keim der monogamen Familie. Verschiedene der syndyasmischen Familien wurden gewöhnlich in einem Haus gefunden [wie bei den Südslawen: die monogamen Familien], einen gemeinsamen Haushalt bildend [wie Südslawen in gewissem Grad: russische Bauern vor und nach der Leibeigenen-Emanzipation], worin das Prinzip des.Kommunismus in der Lebensführung praktiziert wurde. Diese Tatsache beweist, daß die Familie als Organisation zu schwach war, die Härte des Lebens allein zu bestehen, aber sich auf die Ehe zwischen einzelnen Paaren gründete. Die Frau war jetzt etwas mehr als die Hauptfrau ihres Ehemannes; die Geburt von Kindern trug dazu bei, die Verbindung zu zementieren.

Die Ehe war nicht auf »Zuneigung« gegründet, sondern auf Konvenienz und Notwendigkeit. Die Mütter arrangierten die Heiraten ihrer Kinder ohne deren vorherige Zustimmung oder Wissen; oft wurden so Fremde in ein eheliches Verhältnis gebracht; zu geeigneter Zeit wurden sie informiert, wann die einfache Hochzeitszeremonie stattfinden würde. So waren die Gebräuche bei den Irokesen und vielen anderen indianischen Stämmen. Vor der Heirat gab man an die nächsten Verwandten der Braut Geschenke, die etwas von der Natur eines Kaufpreises hatten und Kennzeichen dieser Ehe-Geschäfte wurden,. Die Verbindung dauerte nur nach Belieben der Parteien, Mann oder Frau. Allgemeines Empfinden gegen diese Trennungen bildete sich und gewann immer mehr an Kraft.

Wenn Unstimmigkeit auftrat, versuchten die Gentil-Verwandten jeder Partei zu vermitteln. Half das nicht, so verließ das Weib das Haus ihres Mannes, nahm mit ihren persönlichen Habseligkeiten auch die Kinder, die ausschließlich als ihr Eigentum betrachtet wurden; wo die Verwandten der Frau in dem gemeinsamen Haushalt vorherrschten, was gewöhnlich der Fall war, verließ der Ehemann das Haus seiner Frau. So war die Dauer der Ehe dem Wunsch der Parteien anheimgegeben.

Rev. Asher[7] Wright, viele Jahre lang Missionar unter den Seneca, schrieb 1873 hierüber an Morgan: »Was ihre Familien betrifft: als sie noch die alten Langhäuser bewohnten, . . . herrschte irgendein Clan vor, und die Frauen nahmen Ehemänner von den anderen Clans herein; und manchmal, als eine Neuigkeit, brachten einige ihrer Söhne ihre jungen Frauen herein, bis sie sich tüchtig genug fühlten, ihre Mütter zu verlassen. Gewöhnlich beherrschten die Frauen das Haus, . . . die Vorräte waren gemeinschaftlich. Wehe dem unglücklichen Ehemann oder Liebhaber, der unfähig war, seinen Anteil an der Vorsorge zu tun. Einerlei, wie viele Kinder oder welche Güter auch immer er im Hause besitzen mochte, ihm konnte zu jeder Zeit befohlen werden, sein Bündel zu schnüren und sich zu trollen, und er durfte nicht versuchen, ungehorsam zu sein. Das Haus wurde ihm zu heiß gemacht: . . . er mußte zu seinem eigenen Clan zurückkehren oder, was oft geschah, gehen und eine neue Ehe in einem anderen beginnen. Die Frauen waren die große Macht in den Clans und auch sonst überall. Sie zögerten nicht, wenn der Umstand es forderte, einem Häuptling die Hörner abzuschlagen, wie der technische Ausdruck lautete, und ihn zurückzuschicken in die Ränge der Krieger. Die ursprüngliche Ernennung der Häuptlinge ruhte auch immer bei ihnen.« Cf. Bachofen: »Das Mutterrecht«, wo Gynaikokratie behandelt wird. Unter den Irokesen, Barbaren auf der Unterstufe der Barbarei, aber geistig hochstehend, und überhaupt unter den gleich fortgeschrittenen indianischen Stämmen verlangten die Männer unter strengen Strafen Keuschheit von den Weibern, eine reziproke Verpflichtung bestand nicht. Polygamie wurde überall als Recht der Männer eingeschätzt, das praktisch begrenzt wurde durch die Unfähigkeit, sich diesen Luxus zu leisten. In der syndyasmischen

Familie - Fehlen von ausschließlichem Geschlechtsverkehr. Das alte eheliche System blieb, aber unter reduzierten und beschränkten Formen.

Ähnlich unter den Puebloindianern auf der Mittelstufe der Barbarei. Nach Clavigero (Hist, of Mexico) (II, 9 9) schlössen die Eltern alle Ehen. »Ein Priester verknüpfte einen Zipfel des huepilli (Kleid) der Braut mit dem tilmatli (Mantel) des Bräutigams, und in dieser Zeremonie bestand hauptsächlich die Eheschließung.« Herrera (History of America) (III, 217) sagt: »Alles, was die Braut einbrachte, wurde im Gedächtnis behalten, damit in Fällen, in denen sie wieder unverheiratet wäre, was häufig bei ihnen vorkam, die Güter geteilt werden konnten; der Mann nahm die Töchter und die Frau die Söhne; es stand beiden frei, wieder zu heiraten.« Polygamie war ein anerkanntes Recht der Männer unter den Puebloindianern, häufiger praktiziert als unter den weniger fortgeschrittenen Stämmen.

In der Punalua-Familie brachten die Bedingungen des Gesellschaftszustandes mehr oder weniger Paarbildung mit sich, jeder Mann hatte eine Hauptfrau unter einer Anzahl von Frauen und umgekehrt, so daß die Tendenz in Richtung auf die syndyasmische Familie lief. Dies Ergebnis war hauptsächlich bedingt durch die Organisation in Gentes.
In dieser Organisation galt:

1) Das Verbot der Ehe innerhalb der Gens schloß leibliche Brüder und Schwestern aus, auch die Kinder leiblicher Schwestern, da diese alle in derselben Gens. Bei Unterteilung der Gens folgte das Verbot der Ehe - mit allen Nachkommen in der weiblichen Linie eines jeden Vorfahren in der Gens - ihren Zweigen, für lange Zeiträume, wie als Fall bei den Irokesen gezeigt.
2) Die Struktur der Gens schuf ein Vorurteil gegen die Ehe von Blutsverwandten; war schon sehr allgemein unter den amerikanischen Ureinwohnern zur Zeit ihrer Entdeckung. Z. B. unter den Irokesen war keiner der in der Verwandtschaftstabelle aufgeführten Blutsverwandten heiratbar. Seit es nötig war, Frauen bei anderen Gentes zu suchen, begann man sie durch Handel und Kauf zu erwerben; Frauenmangel statt des früheren Uberflusses; so wurde schrittweise die Anzahl der Punalua-Gruppen verringert. Solche Gruppen

verschwanden, obgleich das System der Blutsverwandtschaft blieb.

3) Die Suche nach Frauen beschränkte sich nicht auf den eigenen oder befreundeten Stamm; man raubte sie auch gewaltsam von feindlichen Stämmen. Daher der indianische Brauch, das Leben weiblicher Gefangener zu schonen, während die Männer getötet wurden. Wenn Frauen durch Kauf oder Raub erworben wurden, werden sie nicht mehr so bereitwillig mit anderen geteilt wie vordem.

Dies führte dazu, den Teil der theoretisch möglichen Gruppe, der ihr nicht unmittelbar zum Erwerb des Lebensunterhaltes angehörte, auszuscheiden; die Größe der Familie und der Umfang der ehelichen Gruppen wurden dadurch noch mehr eingeschränkt. Praktisch begrenzte sich die Gruppe selbst, zuerst auf leibliche Brüder, die ihre Frauen gemeinschaftlich teilten, und dann auf leibliche Schwestern, die ihre Ehemänner gemeinschaftlich teilten.

4) Die Gens schuf eine höhere Struktur der Gesellschaft als vordem bekannt. Die Ehe von nicht-verwandten Personen schuf ein physisch und geistig stärkeres Geschlecht; wenn zwei fortschreitende Stämme zusammengebracht wurden, weiteten sich die neuen Hirne, bis sie die Summe der Fähigkeiten beider umfaßten.

Die Neigung, sich zu paaren, die jetzt bei den zivilisierten Rassen so mächtig ist, ist also nicht normal für die Menschheit, sondern ein Erzeugnis der Erfahrung, wie alle großen Triebe und Mächte des Geistes.

Kriegführung unter Barbaren - wegen verbesserter Waffen und stärkerer Anreize - zerstört mehr Leben als Krieg unter Wilden. Stets trieben Männer das Kriegshandwerk; ließ die Frauen in der Uberzahl. Dies stärkte das System der Gruppenehen, verzögerte den Fortschritt der syndyasmischen Familie. Dagegen begünstigte die Verbesserung der Ernährungsbedingungen, die dem Anbau von Mais und Gartenpflanzen folgte, den allgemeinen Fortschritt der Familie (bei den amerikanischen Ureinwohnern). Je stabiler solch eine Familie wurde, desto mehr entwickelte sich ihre Besonderheit. Nachdem sie Zuflucht in einem gemeinsamen Haushalt genommen hatte, in dem eine Gruppe solcher Familien an die Stelle der Punalua-Gruppe getreten war, nahm sie nun ihren

Unterhalt aus dem, was sie selber, was der Haushalt und die Gentes, zu denen die Ehemänner und -frauen jeweils gehörten, lieferten. Die syndyasmische Familie entsteht an der Grenze zwischen Wildheit und Barbarei, durchzieht die Mittelstufe und den größeren Teil der Oberstufe der Barbarei; sie wurde durch eine niedere Form der monogamen ersetzt.

Uberschattet vom Ehesystem der Vorzeit, errang sie Geltung mit dem allmählichen Fortschritt der Gesellschaft. M(organ) sagt, was oft anwendbar, von den alten Briten: (auf der Mittelstufe der Barbarei) »sie scheinen ihrem Verstände nach Wilde gewesen zu sein, während sie die kunstvollere Kleidung fortgeschrittener Stämme trugen.«

Eisen aus Erz wurde von einer Anzahl afrikanischer Stämme verhüttet, eingeschlossen die Hottentotten, soweit unser Wissen von ihnen zurückreicht. Nachdem sie Metall in einem primitiven Verfahren, das sie aus fremden Quellen hatten, gewinnen konnten, vermochten sie rohe Werkzeuge und Waffen herzustellen.

Die Entwicklungen müssen studiert werden in Gegenden, in denen die Institutionen einheitlich sind. Polynesien und Australien sind die besten Gegenden für das Studium der wilden Gesellschaft, Nord- und Südamerika für die Bedingungen der Gesellschaft auf der Unterstufe und Mittelstufe der Barbarei.

M. nimmt einen »asiatischen Ursprung der amerikanischen Ureinwohner« an. Ihre Ankunft in Amerika kann nicht von einem planmäßigen Wanderzug herrühren, wohl aber von einem Unfall auf See und den großen ozeanischen Strömungen von Asien an die Nordwestküste.

Mittelstufe der Barbarei - im 16. Jahrhundert (glänzend) exemplifiziert durch die Puebloindianer in Neu-Mexiko, Mexiko, Zentralamerika, Granada, Ecuador und Peru, mit den fortgeschrittenen Künsten und Erfindungen, verbesserter Architektur, entstehender Manufaktur und beginnender Wissenschaft.

Oberstufe der Barbarei - griechische, römische und später germanische Stämme. Die patriarchate Familie der semitischen Stämme gehört zur Oberstufe der Barbarei und blieb noch eine Zeitlang nach dem Beginn der Zivilisation. Häuptlinge lebten in Polygamie; aber dies war nicht die materielle Grundlage der patriarchalen Institution. Was diese Familien-

form wesentlich charakterisiert: Organisation einer Anzahl von Personen, abhängigen und freien, in einer Familie unter väterlicher Gewalt, zum Zweck der Landnahme und um Schafe und Herden zu versorgen. Die in Sklaverei Gehaltenen und die als Diener Beschäftigten lebten in der Ehebeziehung, und mit dem Patriarchen als Vorsteher bildeten sie eine patriarchale Familie. Autorität über ihre Mitglieder und über ihr Eigentum war die Hauptsache. Das Charakteristische: die Vereinigung einer Anzahl von Personen in einem bis dahin unbekannten knechtischen Abhängigkeitsverhältnis. Väterliche Gewalt über die Gruppe; damit eine größere Individualität der Personen.

So auch die römische Familie unter väterlicher Gewalt (patria potestas). Der Vater hatte Macht über Leben und Tod seiner Kinder und Nachkommen, wie über Sklaven und Diener, welche den Kern der Familie bildeten und ihr den Namen lieferten; und ein absolutes Verfügungsrecht über das gesamte Eigentum, das sie schufen. Ohne Polygamie war der römische Pater familias ein Patriarch und seine Familie eine patriarchalische. In mindrem Grad gilt dieselbe Charakteristik für die frühe Familie der griechischen Stämme.

Die patriarchale Familie kennzeichnet jene eigentümliche Epoche im menschlichen Fortschritt, als die Individualität der Person sich über die Gens zu erheben begann, in der sie vordem aufgegangen war; ihr allgemeiner Einfluß drängte mächtig auf die Etablierung der monogamen Familie . . .Ihre hebräische und römische Form sind Ausnahmen in der menschlichen Erfahrung. Väterliche Autorität ist »unmöglich« in den blutsverwandten und punaluanischen Familien; sie begann zu erscheinen als schwacher Einfluß in der syndyasmischen Familie und herrschte völlig unter der Monogamie und über alle Grenzen der Vernunft in der patriarchalen Familie römischen Typs.

Teil III, Kap. V. Die monogame Familie

Mode: die patriarchale Familie - in lateinischer oder hebräischer Form - zur typischen Familie der primitiven Gesellschaft zu machen. Die Gens, wie sie in der späteren Periode

der Barbarei auftrat, wurde zwar erkannt, aber irrtümlicherweise wurde angenommen, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt auf die monogame Familie folgte. Die Gens wurde behandelt als eine Ansammlung von Familien, aber die Gens geht ganz in der Phratrie auf, die Phratrie im Stamm, der Stamm in der Nation; aber die Familie konnte nicht völlig in der Gens aufgehen, weil Ehemann und -frau notwendigerweise verschiedenen Gentes angehörten. Die Frau, herunter bis zur späteren Periode, rechnet sich selbst zur Gens ihres Vaters und trug den Namen seiner Gens bei den Römern. Da alle Teile zum Ganzen gehören müssen, konnte die Familie nicht die Einheit der Gentilorganisation werden. Diesen Platz hatte die Gens inne.

Die Familie ist eine moderne Erscheinung unter den römischen Stämmen; dies beweist die Bedeutung von familia, enthält dieselben Elemente wie famulus = Diener. Festus sagt: »Famuli origo ab Oscis dependet, apud quos servus Famel nominabatur, unde familia vocata.«* In der primären Bedeutung ist Familie nicht bezogen auf das verheiratete Paar oder dessen Kinder, sondern steht in Beziehung zur Gesamtheit der Sklaven und Diener, die für ihren Erhalt arbeiteten und unter der Gewalt des Pater familias waren. In einigen testamentarischen Verfügungen ist familia als Äquivalent für Patrimonium gebraucht, die Erbschaft, die an den Erben ging. Gajus. Inst. II, 102 »Amico familiam suam, id est Patrimonium suum mancipio dabat.«** Wurde introduziert in die lateinische Gesellschaft zur Bezeichnung eines neuen Organismus, dessen Oberhaupt Frauen und Kinder und eine Anzahl dienender Personen unter väterlicher Gewalt hielt.

Mommsen nennt die familia »a body of servants (Rom. Gesch.). Dieser Ausdruck ist also nicht älter als das harte Familiensystem der latinischen Stämme, das nach Feldbau und nach gesetzlicher Sklaverei sowie nach Trennung der Griechen

* »Famuli kommt ursprünglich aus dem Oskischen, wo der Knecht Famul genannt wurde; davon hat die Familie ihren Namen.«

** »Dem Freund gab er seine familia, d. h. sein Patrimonium als Eigentum.«

*** Th. Mommsen, ***Römische Geschichte,*** Bd. I, S. 62 (3. Aufl. 1861): »Darum bilden die >Hörigen< (clientes) des Hauses in Verbindung mit den eigentlichen Knechten die von dem Willen des >Bürgers< (patronus, wie patricius) abhängige >Knechtschaft< (familia).«

und Latiner aufkam. [Fourier charakterisiert die Epoche der Zivilisation durch Monogamie und Grund-/Privateigentum. Die moderne Familie enthält im Keim nicht nur servitus (Sklaverei), sondern auch Leibeigenschaft, da sie von vornherein Beziehung hat auf Dienste für Ackerbau. Sie enthält in Miniatur alle die Antagonismen in sich, die sich später breit entwickeln in der Gesellschaft und ihrem Staat.]

Mit der syndyasmischen Familie entwickelt sich der Keim der väterlichen Autorität, je mehr die neue Familie monogame Charaktere annimmt. Sobald Eigentum in größeren Mengen entstand und damit der Wunsch, dieses auf die Kinder zu übertragen, und so die Abstammungsfolge von der weiblichen auf die männliche Linie übergegangen war, wurde erstmals eine reale Grundlage für die väterliche Gewalt geschaffen. Gajus selbst sagt, Hist. I, 55: »Item in potestate sunt liberi nostri, [auch jus vitae necisque] quos justis nuptiis procreavimus, quod jus proprium civium Romanorum est: fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus.* Monogamie erscheint in einer ausgeprägten Form in der späteren Periode der Barbarei.

Alte Germanen: ihre Institutionen waren einheitlich und urtümlich. Nach Tacitus waren die Ehen bei ihnen streng; sie begnügten sich mit einer einzigen Frau, *einige* wenige ausgenommen, aufgrund ihres Ranges. Ehemänner brachten ihrer Frau Mitgift (nicht umgekehrt), nämlich ein aufgezäumtes Pferd und einen Schild mit Speer und Schwert; kraft dieser Gaben wurde die Frau vermählt (Germania c. 18). Die Geschenke mit der Natur von Kaufgaben - zweifelsohne früher für Gentilverwandte der Frau - gingen damals schon an die Braut. »Singulis uxoribus contend sunt« (Germania c. 18) und die Weiber »saepta pudicitia agunt«.**

Wahrscheinlich »unterstellt« die Familie sich selbst einem gemeinschaftlichen, von verwandten Familien gebildeten Haushalt (wie Südslawen). Als Sklaverei eine gesellschaftliche

* »Ebenso sind in unserer Gewalt unsere Kinder [auch das Recht über Leben und Tod], die wir in rechtmäßigen Ehen gezeugt haben, was eigentliches Recht der römischen Bürger ist. Denn es gibt kaum andere Menschen, die solche Macht über ihre Kinder haben, wie wir sie haben.«

** »Sie begnügen sich mit nur einer Gattin«, und die Weiber »leben in umhegter Keuschheit«.

Institution wurde, verschwanden diese Haushalte allmählich. [In Wirklichkeit unterstellt - um selbständig isoliert existieren zu können - die monogame Familie überall eine Domestiken-Klasse, die ursprünglich direkt Sklaven waren.] Homerische Griechen: monogame Familie von niederem Typ. Die Behandlung ihrer weiblichen Gefangenen spiegelt die Kultur dieser Periode in Hinsicht auf Frauen im allgemeinen; Zeltleben von Achilles und Patroklus; was auch immer von Monogamie existierte, kam von erzwungener Abgeschlossenheit der Frauen [gewisse Grade der Abschließung]. Der Ubergang der Abstammungsfolge von der weiblichen zur männlichen Linie war schädlich für Position und Rechte der Frau und Mutter, ihre Kinder wurden von ihrer Gens in die Gens ihres Ehemannes überführt; sie verlor durch Heirat ihre agnatischen Rechte, erhielt kein Äquivalent dafür; vor dem Ubergang herrschten die Glieder ihrer eigenen Gens im Haushalt vor; dies verlieh der mütterlichen Autorität volle Kraft und machte Frauen eher als Männer zum Mittelpunkt der Familie. Nach dem Übergang stand sie allein im Haushalt ihres Ehemannes, isoliert von ihrer Gentilverwandtschaft. Unter den wohlhabenden Klassen lebte sie in erzwungener Abschließung, und Hauptzweck der Ehe war, Kinder in ehelicher Legitimität zu zeugen (παιδοποιείσθαι γνησίως).

Von Anfang bis Ende herrschte bei den Griechen ausgesuchte Selbstsucht unter den Männern vor, die die Achtung vor den Frauen so sehr verringerte, wie es selten unter Wilden gefunden wurde. Die Gebräuche der Jahrhunderte prägten den Gemütern der griechischen Frauen ein Inferioritätsgefühl auf. [Aber das Verhältnis der Göttinnen im Olymp zeigt Rückerinnerungen an frühere freiere und einflußreichere Position der Weiber. Die Juno herrschsüchtig, die Göttin Weisheit springt aus dem Kopf des Zeus etc.] Es war vielleicht. . . dieser Rasse nötig, um aus dem syndyasmischen in das monogame System herüberzukommen. Die Griechen blieben Barbaren in ihrer Behandlung des weiblichen Geschlechts auf der Höhe ihrer Zivilisation; ihre Erziehung war oberflächlich, der Verkehr mit dem anderen Geschlecht war ihnen verweigert, ihre Inferiorität ihnen eingeprägt, bis sie schließlich von den Frauen selbst als Tatsache akzeptiert wurde. Die Frau war nicht ein ebenbürtiger Gefährte des Ehemannes, sondern

stand zu ihm in der Beziehung einer Tochter.

Siehe Becker: Charicles.

Da die Triebfeder, welche die Monogamie hervortrieb, die Mehrung von Eigentum war und das Verlangen, es auf die Kinder zu übertragen - auf die legitimen Erben, die tatsächliche Nachkommenschaft des verheirateten Paares -, trat auf der Oberstufe der Barbarei - als Schutz gegen das Uberleben einiger Teile der alten jura conjugalia - der neue Brauch auf: Abschließung der Frauen. Das Leben bei den zivilisierten Griechen war ein System der Beschränkung und Unterdrükkung der Frauen.

Römische Familie: Mater familias war Herrin der Familie, bewegte sich auf der Straße frei ohne Beschränkung durch ihren Ehemann, besuchte mit den Männern die Theater und festliche Mahle; im Haus war sie weder auf besondere Wohnräume verwiesen noch ausgeschlossen von der Tafel der Männer. Römische Frauen haben daher mehr persönliche Würde und Unabhängigkeit als griechische; aber Heirat gab sie in manum viri (in die Gewalt des Mannes); sie war = Tochter des Ehemannes; er hatte die Macht der Bestrafung und, im Fall von Ehebruch, die über Leben und Tod (mit Zustimmung des Rates ihrer Gens).

Confarreatio, cöemptio, usus[8], alle **3** Formen der römischen Ehe gaben die Frau in manus des.Mannes, entfielen unter dem Kaiserreich, als die freie Ehe allgemein angenommen wurde, die die Frau nicht in manus des Mannes gab.

Scheidung von frühester Periode auf Wunsch der Parteien (wahrscheinlich übernommen von der syndyasmischen Familien-Periode) blieb selten in der Republik (Becker: Gallus (II,

Die Zügellosigkeit - auffallend in griechischen und römischen Städten auf der Höhe ihrer Zivilisation - war aller Wahrscheinlichkeit nach das Überbleibsel eines alten, niemals völlig ausgerotteten ehelichen Systems, das, herabgefolgt von der Barbarei als soziales Übel, nun seine Ausschweifungen in dem Kanal des Hetärismus ausdrückte. - Die monogame Familie entsprach dem arischen (semitischen, uralischen) System der Blutsverwandtschaft und Verschwägerung.

Gentes haben ihren natürlichen Ursprung in der Punalua-Familie. Die Hauptzweige des arischen Geschlechts waren in

Gentes organisiert, als sie geschichtlich zuerst bekannt wurden; dies zeigt, daß sie auch dort anfingen; und aus der Punalua-Familie entsprang das turanische System der Blutsverwandtschaft; kann noch, verbunden mit der Gens in ihrer archaischen Form, bei den amerikanischen Ureinwohnern gefunden werden. Also ist auch dies ein ursprüngliches System der Arier.

Die Armut an einer originalen Nomenklatur für Verwandtschaftsbeziehungen im arischen System der Blutsverwandtschaft wird damit erklärt, daß ein großer Teil der Nomenklatur des turanischen Systems unter der Monogamie wegfiel. Gemeinsam ist unter den verschiedenen arischen Dialekten nur: Vater und Mutter, Bruder und Schwester, Sohn und Tochter, und ein gemeinsamer Ausdruck, der unterschiedslos auf Neffe, Enkelsohn und Cousin angewandt wird (Sanskrit: naptar, lat. nepos, griech. ανεψιός). Eine so fortgeschrittene Kultur, wie die Monogamie sie voraussetzt, hätten sie niemals mit einer so dürftigen Nomenklatur für Blutsverwandtschaftsbeziehungen erreichen können. Doch wird die Verarmung erklärt mit einem vorhergehenden System wie dem turanischen. Im turanischen System bezeichnete man Brüder und Schwestern - jüngere und ältere - besonders, und die verschiedenen Bezeichnungen waren Kategorien von Personen zugeordnet, die auch nichtleibliche Brüder und Schwestern einschlössen. Im arischen System, auf der Basis der Monogamie, sind die Bezeichnungen für Bruder und Schwester zum ersten Mal abstrakt und nicht auf collatérale anwendbar.

Ein Überbleibsel des früheren turanischen Systems erscheint noch: So werden bei den Ungarn ältere und jüngere Brüder und Schwestern durch besondere Ausdrücke klassifiziert: französisch frère (aîné älter, puîné und cadet jünger); aînée und cadette ältere und jüngere Schwester. Sanskrit: älterer Bruder und jüngerer (agrajar und amujar), dito für Schwester (agrajri und amujri). Selbst wenn es einmal gemeinsame Bezeichnungen für älteren und jüngeren Bruder und Schwester im Griechischen, Römischen und in Dialekten gegeben hat, ihre frühere Anwendung auf Kategorien von Personen machte sie unanwendbar als exklusiv für leibliche Brüder und Schwestern.

Für Großvater gibt es in arischen Dialekten keine gemein-

same Bezeichnung. Sanskr. pitameha, gr. πάππος, lat. avus, russ. djed, walisisch hendad. Der Ausdruck in einem früheren System (turanischen) war nicht nur auf den eigentlichen Großvater, seine Brüder und verschiedene Vettern angewandt, sondern auch auf Brüder und verschiedene Vettern der Großmutter, konnte aber nicht benutzt werden, um einen direkten Großvater und Vorfahren in der Monogamie zu kennzeichnen.

Keine abstrakten Bezeichnungen für Onkel und Tante und keine besonderen Bezeichnungen für Onkel und Tante väterlicher und mütterlicher Seite in den arischen Dialekten. Sanskr. pitroya, gr. πάτρως, lat. patruus, slaw. stryc, angelsächsisch, belgisch, germanisch earn, oom, oheim für Onkel väterlicherseits. In der arischen Ursprache gibt es keine Bezeichnung für Onkel mütterlicherseits, ein Verwandtschaftsgrad, der durch die Gens zu einem so hervorragenden gemacht wurde unter barbarischen Stämmen. Wenn das frühere System turanisch war, so gab es notwendigerweise eine Bezeichnung hierfür, aber beschränkt auf die leiblichen Brüder der Mütter und ihre verschiedenen Vettern; die Kategorie schloß eine Anzahl von Personen ein, wovon viele nicht Onkel sein konnten im monogamen *System.*

Dagegen erklärt sich, bei früherer Existenz des turanischen Systems (mit Kategorien), der Ubergang zum deskriptiven System auf Basis der Monogamie. Jede Beziehung in der Monogamie ist spezifisch; Personen unter dem neuen System werden beschrieben mittels der primären Bezeichnungen oder durch Kombination derselben als Bruders Sohn für Neffe, Vaters Bruder für Onkel, Vaters Bruders Sohn für Vetter. Dies war der Ursprung des gegenwärtigen Systems der arischen, semitischen und uralischen Familien. Die Generalisierungen, die es jetzt enthält, sind späteren Ursprungs. Alle die Stämme, die das malaiische und turanische System besessen, beschrieben ihre Verwandtschaft nach derselben Regel, wenn sie fragten, wie eine Person mit einer anderen verwandt sei; nicht als ein System von Blutsverwandtschaft, sondern als ein Mittel, Verwandtschaft herzuleiten. Schluß daraus: Nach allgemeiner Errichtung des monogamen Systems unter den Ariern etc. fielen diese zurück in die alte deskriptive Form, die unter dem turanischen System in fortwährendem Gebrauch

gewesen und ließen dies selbst als unbrauchbar und hinsichtlich der Abstammung unwahr fallen. Beweis, daß das gegenwärtige System ursprünglich rein deskriptiv war: Erse - typisch arische Form, estnisch - typisch uralisch - sind noch deskriptiv. Im Ersischen sind die einzigen Bezeichnungen für Blutsverwandtschaft die primären: Vater und Mutter, Bruder und Schwester, Sohn und Tochter. Alle andre Verwandtschaft wird vermittelst dieser Bezeichnungen beschrieben, beginnt in umgekehrter Reihenfolge. Z. B. Bruder, Sohn des Bruders, Sohn des Sohnes des Bruders. Das arische System legt die unter der Monogamie existierenden Verwandtschaftsbeziehungen dar und setzt voraus, daß die Vaterschaft der Kinder bekannt ist.

Später wurde eine Methode der Deskription, wesentlich verschieden von der keltischen, dem neuen System aufgepfropft, aber ohne dessen Grundzüge zu verändern; eingeführt durch die römischen Bürger, angenommen durch verschiedne arische Nationen, unter denen der römische Einfluß sich ausbreitete. Das slawische System hat einige vollständig eigene Grundzüge, ist turanischen Ursprungs (siehe: Systems of consanguinity etc., p. 40).

Römische Änderungen: unterschieden den väterlichen und mütterlichen Onkel mit besonderen Bezeichnungen dafür, erfanden Bezeichnungen für Großvater als Korrelat des nepos. Mit diesen Bezeichnungen und den primären, in Verbindung mit geeigneten Zusatzsilben, konnten sie die Verwandtschaft in der linealen und den ersten fünf collateralen Linien systematisieren, was die Hauptmasse der Verwandtschaft eines jeden Individuums einschloß.

Das arabische System durchlief ähnliche Prozesse wie das römische und mit ähnlichen Ergebnissen.

Von Ego bis zu tritavus gibt es in der Linealfolge 6 Generationen von Aszendenten und von Ego bis trinepos ebenso viele Deszendenten, in deren Beschreibung nur 4 Grundworte gebraucht werden. Wäre es nötig, darüber hinauszugehen, würde tritavus ein neuer Ausgangspunkt der Bezeichnung: tritavi pater bis tritavi tritavus, der 12. Vorfahre von Ego in der Linealfolge männlich; ebenso trinepotis trinepos etc.

1. Collaterallinie: männlich: frater, fratris filius, fratris nepos, fratris pronepos bis fratris trinepos; wenn zum 12. Des-

zendenten, fratris trinepotis trinepos. Durch diese simple Methode wurde der Vater zur Ausgangsquelle der Abstammungsfolge in dieser Linie.

Dieselbe Linie: weiblich: soror, sororis filia, sororis neptis, sororis proneptis bis sororis trineptis (6. Grad) und sororis trineptis trineptis (12. Deszendent). Beide Linien stammen von pater ab, aber indem sie Bruder und Schwester zum Ausgangspunkt der Abstammungsfolge in der Beschreibung machen, werden die Linie und ihre zwei Zweige scharf unterschieden; und die Verwandtschaft jeder Person zu Ego ist besonders bezeichnet.

2. Collaterallinie: männlich väterlicherseits: Vaters Bruder, patruus; patrui filius, p. nepos, p. pronepos, p. trinepos bis patrui trinepotis trinepos.

Patrui filius heißt auch frater patruelis und im Gebrauch der Volkssprache consobrinus (Cousin).

Pand. Lib. XXXVIII, tit. 10. »Item fratres patrueles, sorores patrueles, id est qui quaeve ex duobus fratribus progenerantur; item consobrini consobrinae, id est qui quaeve ex duobus sororibus nascuntur (quasi consobrini); item amitini amitinae, id est qui quaeve ex fratre et sorore propagantur; sed fere vulgos istos omnes communi appellatione consobrinus vocat.«*

Weiblich väterlicherseits: Vaters Schwester; amita, amitae filius, a. neptis, amitae trineptis; a. trineptis trineptis. Besondere Bezeichnung für amitae filia: amitina.

3. Collaterallinie: männlich väterlicherseits: Großvaters Bruder - patruus magnus (keine existierende Sprache hat einen eigenen Ausdruck für diesen Verwandtschaftsgrad; patrui magni filius, nepos, trinepos, endet mit patrui magni trinepotis trinepos.

Dieselbe Linie weiblich (väterlicherseits) beginnt mit amita magna, Großtante väterlicherseits etc.

* »Gleicherweise die fratres patrueles, sorores patrueles, d. h. die Kinder zweier Brüder; gleicherweise consobrini consobrinae, d. h. die von zwei Schwestern geboren sind (quasi Cousins); gleicherweise amitini amitinae, d. h. diejenigen, die Kinder (von verschiedenen Ehen) von Bruder und Schwester sind, aber im Gebrauch der Volkssprache werden sie alle mit der gemeinsamen Bezeichnung Consobrinus benannt.«

4. u. 5. Collaterallinie: väterlicherseits: beginnt jeweils mit patruus major (Urgroßvaters Bruder) und patruus maximus (Urur-Großvaters Bruder). Geht dann wie vorhin: patrui majoris filius, bis trinepos und patrui maximi filius bis trinepos.

Weibliche Zweige (väterlicherseits) beginnen jeweils mit amita major und amita maxima,

1. Für die Verwandten mütterlicherseits der ersten Collaterallinie, Schwester etc., bleibt dasselbe, während die weibliche Lineallinie an die Stelle der männlichen tritt.
2. Collaterallinie (mütterlicherseits): avunculus (Onkel mütterlicherseits), avunculi filius, nepos, trinepos etc.

   In dem weiblichen Zweig (mütterlicherseits): matertera (Tante mütterlicherseits), materterae filia, neptis, proneptis trineptis etc.
3. Collaterallinie männlich und weiblich (mütterlicherseits) beginnt jeweils mit avunculus magnus und matertera magna.
4. . . . mit avunculus major und matertera major.
5. . . . avunculus maximus und matertera maxima.

Mit Bezug auf die gegenwärtige monogame Familie: sie muß fortschreiten, wie die Gesellschaft fortschreitet, und sich ändern, wie die Gesellschaft sich ändert, genauso wie sie es in der Vergangenheit getan hat. Sie ist vom gesellschaftlichen System geschaffen ... es ist zu erwarten, daß sie noch weiterer Verbesserung fähig ist, bis die Gleichheit der Geschlechter erreicht ist. Sollte die monogame Familie in weiterer Zukunft die Bedürfnisse der Gesellschaft nicht befriedigen können - beständiger Fortschritt der Zivilisation unterstellt -, so ist es unmöglich vorherzusagen, welcher Art ihre Nachfolgerin sein wird (491, 492).

Teil III, Kap. VI. Aufeinanderfolge der mit der Familie verknüpften gesellschaftlichen Einrichtungen

Erste Stufe der Aufeinanderfolge:

I) Unterschiedsloser Geschlechtsverkehr.

II) Gruppenehe von Brüdern und Schwestern, leiblichen und collateralen, in einer Gruppe; ergibt:

III) die Blutsverwandtschaftsfamilie (erste Stufe der Familie); ergibt:
IV) Das malaiische System der Blutsverwandtschaft und Verschwägerung.

2. Stufe

V) Die Organisation auf der Grundlage des Geschlechts und die Punalua-Sitte, mit der Tendenz, die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern zu verhindern; ergibt:
VI) Die Punalua-Familie (zweite Stufe der Familie); ergibt:
VII) Die Organisation in Gentes, die Brüder und Schwestern von der Ehe ausschloß; ergibt:
VIII) Das turanische und ganowanische System der Blutsverwandtschaft und Verschwägerung.

j. Stufe

IX) Anwachsender Einfluß der Gentil-Organisation und Verbesserung in den Künsten des Lebens, was einen Teil der Menschheit auf die Unterstufe der Barbarei fortschreiten läßt; ergibt:
X) Heirat zwischen einzelnen Paaren, jedoch ohne exklusive Cohabitation; ergibt:
XI) Die syndyasmische Familie (dritte Stufe der Familie).

4. Stufe

XII) Hirtenleben in Ebenen auf begrenzten Gebieten; ergibt:
XIII) Die patriarchale Familie (vierte, aber außergewöhnliche Stufe der Familie).

3. Stufe

XIV) Entstehung des Eigentums und Einführung der Linealfolge in die Hinterlassenschaft; ergibt:
XV) Die monogame Familie (fünfte Stufe der Familie); ergibt:
XVI) Das arische, semitische und uralische System der Blutsverwandtschaft und Verschwägerung und besiegt das turanische.

I) Unterschiedsloser Geschlechtsverkehr. Leben in Horden; keine Heirat; weit unter den niedersten jetzt lebenden Wilden; die primitiveren Steinwerkzeuge, die in verschiedenen

r

Teilen der Erdoberfläche gefunden wurden und von den jetzt lebenden Wilden nicht gebraucht werden, bezeugen äußerste Roheit des Zustandes des Menschen, nachdem er aus seiner primitiven Umgebung herausgekommen war und begonnen hatte, als Fischer sich über die Kontinente auszubreiten. Primitive Wilde. Die Blutsverwandtschaftsfamilie . . . anerkannte Promiskuität in festgelegten Grenzen, und diese waren nicht die engsten, und sie weist durch ihren Organismus auf einen schlimmen Zustand, gegen den sie ein Schild aufstellt,

ad V) In den australischen männlichen und weiblichen ehelich verbundenen Klassen findet man Punalua-Gruppen. Bei den Hawaiianern findet sich dieselbe Gruppe mit der Ehesitte, die sie bezeichnet. Die Punalua-Familie schloß dieselben Personen ein, die in der vorhergehenden blutsverwandten gefunden wurden, mit Ausnahme leiblicher Brüder und Schwestern, die theoretisch, wenn nicht überhaupt, ausgeschlossen waren,

ad VII) Organisation in Gentes. Unter den australischen Klassen findet sich die Punalua-Gruppe in breiter und systematischer Staffelung; aber auch Organisation in Gentes. Hier ist die Punalua-Familie älter als die Gens, denn sie beruhte auf Klassen, die den Gentes vorausgingen . . . um das turanische System ins Dasein zu bringen, waren beide, die Punalua-Familie und die Gentil-Organisation, erforderlich.

ad X und XI) Neigung, die Gruppe verheirateter Personen zu verkleinern, noch vor dem Ende der Wildheit, denn die syndyasmische Familie wurde ein beständiges Phänomen auf der Unterstufe der Barbarei. Die Sitte, die den fortgeschrittenen Wilden dazu führte, unter einer Anzahl von Frauen eine als seine Hauptfrau anzuerkennen, reifte mit der Zeit zur Gewohnheit der Paarung, indem sie diese Frau zur Gefährtin und Genossin in der Erhaltung der Fanlilie machte ...

Das alte Ehe-System, nun durch das allmähliche Verschwinden der Punalua-Gruppe auf engere Grenzen beschränkt, umgab immer noch die fortschreitende Familie, der es bis zur Schwelle der Zivilisation folgte ... Es löste sich schließlich in der neuen Form des Hetärismus auf, die der Menschheit noch in die Zivilisation als ein dunkler

Schatten über der Familie folgte . . . Die syndyasmische Familie trat nach der Gens auf, die deren Entstehung wesentlich bewirkt hatte.

Vom Columbia River bis Paraguay war die indianische Familie im allgemeinen syndyasmisch, punaluanisch in einigen Gebieten, monogam aber nirgends.

ad XIV) Es ist unmöglich, den Einfluß des Eigentums auf die Zivilisation der Menschheit zu unterschätzen. Es war die Macht, die die arischen und semitischen Nationen aus der Barbarei in die Zivilisation brachte . . . Regierungen und Gesetze wurden eingeführt, mit der vorrangigen Bestimmung, es zu schaffen, zu sichern und zu genießen. Es etablierte menschliche Sklaverei als Instrument zu seiner Produktion. Mit der Einführung der Vererbung von Eigentum auf die Kinder des Besitzers entstand die erste Möglichkeit zu einer streng monogamen Familie.

ad XV) Die monogame Familie: in ihrer endgültigen Gestalt sicherte diese Familie die Vaterschaft der Kinder, setzte den privaten Besitz beweglichen wie unbeweglichen Eigentums an die Stelle gemeinsamen Besitzes und das ausschließliche Erbrecht der Kinder an die Stelle der agnatischen Vererbung. Die moderne Gesellschaft beruht auf der monogamen Familie. Alle älteren Burschen - darunter Sir Henry Maine - nehmen an, daß hebräische und latinische Typen (der patriarchalen Familie) die früheste organisierte Gesellschaft produziert hätten . . . Damit hängt zusammen die Hypothese von der menschlichen Entartung, um die Existenz von Barbaren und Wilden zu erklären. Aber Erfindungen und Entdeckungen folgten aufeinander; die Kenntnis der Sehne mußte dem Bogen und Pfeil vorangehen, wie das Schießpulver dem Gewehr, die Dampfmaschine der Eisenbahn und dem Dampf boot; so folgten die verschiedenen Produktionsweisen in langen Intervallen aufeinander. Ebenso Institutionen.

Teil IV. (Entwicklung des Eigentumsbegriffs)
Kap. I. Die drei Erbfolgeordnungen

»Früheste Eigentumsbegriffe (!)« waren eng verbunden mit der Vorsorge für den Lebensunterhalt, dem ersten Bedürfnis.

r

Die Objekte des Besitzes vermehren sich natürlich in jeder »folgenden ethnischen Periode« mit der Vervielfachung der Künste, wovon die Subsistenzmittel abhängen. Wachstum von Eigentum hält so Schritt mit Fortschritt von Erfindungen und Entdeckungen. Jede ethnische Periode zeigt so einen deutlichen Fortschritt gegenüber den ihr vorangehenden, nicht nur in der Zahl der Erfindungen, sondern ebenso in deren Mannigfaltigkeit und im Umfang des Eigentums, der daher resultiert. Die Mannigfaltigkeit der Eigentumsformen wurde von der Herausbildung gewisser Regelungen in bezug auf Besitz und Vererbung begleitet. Die Bräuche, von denen diese Regeln über Besitz und Vererbung des Eigentums abhängen, werden vom Zustand und der Höhe gesellschaftlicher Organisation bestimmt. Das Anwachsen des Eigentums ist so mit dem Fortgang der Erfindungen und Entdeckungen und der Verbesserung sozialer Institutionen, welche die verschiedenen ethnischen Perioden des menschlichen Fortschritts kennzeichnen, eng verbunden. (525, 526)

I. Eigentum auf der Stufe der Wildheit

Die Menschheit, ohne Kenntnis des Feuers, ohne artikulierte Sprache und ohne künstliche Waffen . . . war abhängig . . . von den wildwachsenden Früchten der Erde. Langsam und fast unbemerkbar in der Periode der Wildheit avancierte sie von Gebärdensprache und unvollkommenen Lauten zu artikulierter Sprache; von der Keule als erster Waffe zum Speer mit Feuersteinspitze und schließlich zu Pfeil und Bogen; von Steinmesser und -meißel zu Steinaxt und -hammer; von Korbweide und Rohrkorb zu dem mit Lehm überzogenen Korb, der ein Gefäß abgab, um Nahrung auf dem Feuer zu kochen; und endlich zu der Kunst der Töpferei.

Hinsichtlich ihrer Nahrungsmittel schritt sie fort von den wildwachsenden Früchten in einem begrenzten Wohngebiet zu Schuppen- und Schalentieren der Gewässer und schließlich zu Brotwurzeln und zu Wildbret.

Ferner wurden auf der Stufe der Wildheit entwickelt: Taue und Verfertigung von Seilen aus Rindenfaser; eine Art Kleid aus Pflanzenmark; das Gerben von Häuten zur Kleidung und als Bedeckung für die Zelte, schließlich die Errichtung des Hauses auf Pfählen, bedeckt mit Rinde oder aus Brettern mit

Steinbeilen gespalten. Zu den geringeren Erfindungen zählten neben dem Feuerbohrer (während umgekehrt alles zum Feuermachen Gehörige die Hauptinvention!), Mokassin (indianisches Wort für Schuhe ohne Sohlen aus weicherem Leder vom Hirsch etc.) und der Schneeschuh. Während dieser Periode große Vermehrung der Menschen (im Gegensatz zum primitiven Zustand) auf der Basis vermehrter Konsumtionsmittel, Ausbreitung derselben über die Kontinente. In sozialer Organisation Fortschritt von blutsverwandter Horde zu in Gentes organisierten Stämmen, und damit besaßen sie die wichtigsten Verwaltungseinrichtungen im Keim. Der entwickeltste Teil der Wilden hatte schließlich die Gentilgesellschaft organisiert und kleine Stämme mit zerstreuten Dörfern ausgebildet. . . ihre rohen Kräfte und noch roheren Künste waren hauptsächlich dem Lebensunterhalt gewidmet; sie bauten noch kein Pfahlwerk zur Verteidigung ihrer Dörfer; keine mehlhaltige Nahrung, immer noch Kannibalismus. - Der Fortschritt war »als Möglichkeit« ungeheuer, trug in sich die Anfänge von Sprache, Verwaltung, Familie, Religion, Hausbau, Eigentum; ebenso die wichtigsten Künste der Produktion im Keim.

Das Eigentum der Wilden war unbeträchtlich: rohe Waffen, Stoffe, Geräte, Gewänder, Werkzeuge aus Feuerstein, Stein und Knochen und »persönliche Schmuckstücke« waren die Hauptgegenstände ihres Eigentums. Wenige Gegenstände des Besitzes, keine Passion für Besitz; kein Studium lucri, das jetzt ein so übermächtiges Verlangen im menschlichen Geist ist.

Das Land gehörte den Stämmen gemeinschaftlich, wohingegen die Wohnhäuser im gemeinsamen Besitz ihrer Bewohner waren.

Die Leidenschaft für Besitz erhält ihre aufkommende Macht von rein persönlichen Gegenständen, wuchs an mit dem allmählichen Fortschritt der Erfindungen. Die Gegenstände, die als die wertvollsten erschienen, wurden in das Grab des verstorbenen Eigentümers gelegt, für weiteren Gebrauch im Land der Geister.

Erbfolge: Die erste große Erbfolgeordnung kam auf mit der Institution der Gens, die das Vermögen einer verstorbenen Person unter die Gentilgenossen verteilte. Praktisch eigneten es sich die nächsten Verwandten an, aber das allgemeine Prinzip war, daß das Eigentum in der Gens des Verstorbenen

r

bleiben und unter seine Mitglieder verteilt werden sollte. [Blieb in der Zivilisation bei griechischen und römischen Gentes.] Kinder erbten von ihrer Mutter, nahmen aber nichts von dem, der als ihr Vater galt.

II. Eigentum auf der Unterstufe der Barbarei

Haupterfindungen: Töpferei, Fingerweben und die Kunst des Feldbaus in Amerika, die durch Bewässerung mehlhaltige Nahrung (Mais) und Gemüse hergab [in der östlichen Hemisphäre beginnt als Äquivalent: Domestizierung von Tieren], keine große Erfindungen. Fingerweben mit Kette und Einschlag scheint dieser Periode anzugehören, ist eine der größten Erfindungen; aber es kann nicht als sicher angenommen werden, daß diese Kunst nicht schon während der Wildheit erlangt war.

Die Irokesen und andere Stämme von Amerika stellten auf derselben Stufe Gürtel und Tragbänder mit Kette und Einschlag von außerordentlicher Qualität und Ausführung her; sie verwendeten feine Fäden aus den Fasern von Ulmen- und Lindenbast. Grundzüge dieser Erfindung, die seither die menschliche Familie bekleidet, waren vollständig vorhanden; aber sie waren nicht imstande, von da zur Erzeugung gewebter Kleidungsstücke zu gelangen.

Es scheint, daß Bilderschrift in dieser Periode erstmalig auftrat; wenn früheren Ursprungs, erfuhr sie jetzt eine beträchtliche Entwicklung.

Die Reihe der zusammenhängenden Erfindungen in diesem Abschnitt:

1) Gebärdensprache oder Sprache persönlicher Zeichen
2) Bilderschrift oder idiographische Symbole
3) Hieroglyphen oder konventionelle Zeichen
4) Hieroglyphen mit Lautwert oder lautliche Symbole, die nach einem Schema gebraucht werden
5) Phonetisches Alphabet oder geschriebene Laute.

Die Schriftzeichen auf den Copan-Monumenten, scheinbar Hieroglyphen von der Art konventioneller Symbole, beweisen, daß die amerikanischen Ureinwohner, die die ersten drei Formen praktizierten, unabhängig in Richtung auf ein phonetisches Alphabet vorschritten. Pfahlwerk als Mittel zur Verteidigung des Dorfes und Schilde aus ungegerbten Häuten

als Schutz gegen Pfeile, die jetzt tödliche Geschosse geworden waren, verschiedene Arten der Kriegskeule, versehen mit einem scharfen Stein oder mit einer Geweihspitze, scheinen zu dieser Periode zu gehören. Jedenfalls waren sie in allgemeinem Gebrauch bei den amerikanischen Indianerstämmen auf der Unterstufe der Barbarei, als sie entdeckt wurden. Der Speer mit Stein- oder Knochenspitze war keine gebräuchliche Waffe bei den Waldstämmen, wenn er auch mitunter verwendet wurde; ζ. B. gebrauchten die Ojibwa die Lanze oder den Speer, She-mä'-gun, mit steinerner oder beinerner Spitze. Bogen und Pfeil und Kriegskeule waren die Hauptwaffen der amerikanischen Indianer stamme auf dieser Stufe.

Einiger Fortschritt in der Töpferei, nämlich: die Größe der hergestellten Gefäße und ihre Verzierung nehmen zu; die Creek verfertigten irdene Gefäße von 2-10 Gallonen; die Irokesen verzierten ihre Krüge und Pfeifen mit kleinen Menschengesichtern, aufgesetzt wie Knöpfe; im ganzen blieb die Töpferei außerordentlich roh bis zum Ende dieser Periode. Merklicher Fortschritt im Hausbau in Größe und Art der Konstruktion.

Unter den geringeren Erfindungen: Blasrohr zum Schießen von Vögeln, hölzerner Mörser zum Zerreiben von Mais zu Mehl und Steinmörser zum Anfertigen von Farben. Irdene und steinerne Pfeifen, und der Gebrauch von Tabak. Knochen- und Steinwerkzeuge höheren Grades, darunter Steinhämmer und schwere hölzerne Schlegel; deren Stiel und der obere Teil des Steins waren in ungegerbte Häute gehüllt; Mokassins und Gürtel, verziert mit Stachelschweinstacheln. Einige dieser Erfindungen waren wahrscheinlich von Stämmen auf der Mittelstufe geborgt; denn durch diesen Prozeß, der sich ständig wiederholte, hoben die mehr fortgeschrittenen Stämme, diejenigen, die unter ihnen standen, empor, so schnell, wie letztere imstande waren, die Mittel des Fortschritts zu schätzen und sich anzueignen.

Der Anbau von Mais und Gartenpflanzen lieferte der Bevölkerung ungesäuertes Brot, das indianische Succotash (Gericht aus grünem Mais und Bohnen) und Hominy (Maismus), führte zur Bildung einer neuen Art von Eigentum: bebautem Ackerland oder Gärten.

Obgleich das Land gemeinsamer Besitz eines Stammes war,

wurde nun das Besitzrecht eines Individuums oder einer Gruppe an angebautem Land anerkannt, das Gegenstand der Erbfolge wurde. Die Gruppe, geeint in einem gemeinsamen Haushalt, war meistens von derselben Gens, und das Erbrecht gestattete nicht, daß es der Verwandtschaft entzogen werde.

Erben: Das Eigentum und die Habe von Ehemann und Ehefrau werden getrennt gehalten und bleiben nach ihrem Tod in der Gens, wozu sie jeweils gehörten. Weib und Kinder nahmen nichts vom Ehemann und Vater und vice versa. Starb bei den Irokesen ein Mann, der Frau und Kinder hinterließ, so wurde sein Eigentum unter seine Gentilverwandten verteilt, und zwar so, daß seine Schwestern und deren Kinder und seine Onkel mütterlicherseits das meiste davon erhielten; seine Brüder konnten auch einen kleinen Teil davon erhalten. Starb eine Frau, die Ehemann und Kinder hinterließ, so erbten ihre Kinder, Schwestern, Mutter und Mutterschwestern ihre Habe; den größten Teil davon erhielten die Kinder; in jedem Fall blieb das Eigentum in der Gens. Unter den Ojibwa wurde die Habe der Mutter unter ihren Kindern verteilt, wenn sie alt genug waren, es zu gebrauchen; sonst oder wenn keine Kinder vorhanden waren, fiel sie ihren Schwestern, ihrer Mutter und ihren Mutterschwestern zu, unter Ausschluß ihrer Brüder. Obgleich die Ojibwa die Abstammungsfolge auf die männliche Linie übertragen hatten, folgte das Erbrecht dem Gesetz, das bei Abstammungsfolge in weiblicher Linie vorgeherrscht hatte.

Die Mannigfaltigkeit und der Umfang des Eigentums waren größer als in der Wildheit, aber noch nicht groß genug, um starkes Interesse am Erben hervorzurufen.

Im Verteilungsmodus liegt der Keim der zweiten großen Erbfolgeordnung, die das Eigentum unter Ausschluß der übrigen Gentilen an die agnatische Verwandtschaft gab. Die Agnation und agnatische Verwandtschaft setzt jetzt die Abstammungsfolge in männlicher Linie voraus. Das Prinzip ist in beiden Fällen dasselbe, aber die eingeschlossenen Personen sind verschieden.

Bei Abstammungsfolge in der weiblichen Linie sind Agnaten die Personen, die ihre Abstammung ausschließlich über Frauen vom selben gemeinsamen Vorfahren wie der Erblasser zurückverfolgen können; im andern Fall sind Agnaten die, die

ihre Abstammung ausschließlich über Männer zurückverfolgen können. Es sind Blutsbande von Personen innerhalb der Gens bei direkter Abstammung vom selben gemeinsamen Vorfahren in einer bestimmten Linie, die die Grundlage einer agnatischen Verwandtschaft schaffen.

Gegenwärtig beginnt unter den fortgeschrittenen Indianerstämmen sich eine Abneigung gegen die gentile Erbfolge zu manifestieren; einige haben sie ganz über Bord geworfen und durch ausschließliche Erbfolge der Kinder substituiert. Beispiele dieser Abneigµng unter Irokesen, Creek, Cherokee, Choctaw, Menomini, Crow und Ojibwa.

In dieser älteren Periode der Barbarei sehr bedeutende Abnahme des Kannibalismus; wurde aufgegeben als allgemeine Praxis; blieb als Kriegsgebrauch in dieser und der mittleren Periode; in dieser Form ward Kannibalismus gefunden in den wichtigsten Stämmen der U. St., Mexiko und Zentralamerika. Erwerbung von mehlhaltiger Nahrung war das Hauptmittel, die Menschheit von diesem wilden Brauch zu befreien.

I) und II) Stufe der Wildheit und Unterstufe der Barbarei: diese 2 ethnische Perioden umfassen mindestens $^4/_5$ der ganzen Existenz der Menschheit auf der Erde.

Auf der Unterstufe beginnen die höheren Eigenschaften der Menschheit sich zu entwickeln: persönliche Würde, Beredsamkeit, religiöses Empfinden, Offenheit, Männlichkeit und Tapferkeit werden jetzt allgemeine Charakterzüge, aber auch Grausamkeit, Hinterlist und Fanatismus. Verehrung der Elemente in der Religion, mit verschwommener Vorstellung persönlicher Götter und eines Großen Geistes, einfache Dichtung, gemeinsame Wohnhäuser und Maisbrot gehören zu dieser Periode. Sie brachte die syndyasmische Familie und ebenso die Konföderation von Stämmen, die in Phratrien und Gentes organisiert waren, hervor. Die Phantasie, diese große Fähigkeit, die so viel zur Erhebung der Menschheit beigetragen hat, erzeugte nun eine ungeschriebene Literatur von Mythen, Legenden und Uberlieferungen, die bereits einen mächtigen Einfluß auf die Menschen übte.

III) Eigentum auf der Mittelstufe der Barbarei

Zeugnisse von der Lebensweise dieser Periode sind viel weniger erhalten geblieben als von irgendeiner anderen.

Sie war von den Puebloindianern Nord- und Südamerikas in barbarischem Glanz zur Zeit ihrer Entdeckung dargestellt.

Diese Epoche wird in der östlichen Hemisphäre mit der Domestizierung von Tieren eröffnet, in der westlichen mit dem Erscheinen der Puebloindianer, die in großen gemeinschaftlichen Wohnhäusern leben, aus Adobes und, in einigen Gegenden, aus geschichteten Steinen gebaut.

Anbau von Mais und Pflanzen durch Bewässerung, was künstliche Kanäle erforderte, und viereckig angelegte Gartenbeete mit aufgeworfenen Furchen, die das Wasser enthielten.

Teile dieser Puebloindianer hatten, als sie entdeckt wurden, Bronze hergestellt, wodurch sie sich dem Schmelz verfahren von Eisen näherten.

Das gemeinschaftliche Wohnhaus, in der Art einer Festung, hatte eine Mittelstellung zwischen dem Pfahlwerk-Dorf der Unter- und der befestigten Stadt der Oberstufe inne. Als Amerika entdeckt wurde, gab es dort keine Städte im eigentlichen Sinn des Wortes.

In der Kriegskunst kein großer Fortschritt, außer bei der Verteidigung, durch die Konstruktion größerer Häuser, die im allgemeinen für die Indianer uneinnehmbar waren.

Sie hatten erfunden: ausgepolsterte Mäntel (escaupiles), mit Baumwolle gefüllt als zusätzlicher Schild gegen Pfeile, und das zweischneidige Schwert (macuahuitl), in dessen hölzerne Klinge beidseitig eine Reihe scharfer Feuersteinspitzen eingesetzt war ... Sie gebrauchten noch Pfeil und Bogen, Speer, Kriegskeule, Feuersteinmesser und -beile und Steinwerkzeuge, obgleich sie Axt und Meißel aus Kupfer hatten, die jedoch aus irgendeinem Grund nie allgemein in Gebrauch kamen.

Zu Mais, Bohnen, Kürbissen und Tabak kamen nun Baumwolle, Pfeffer, Tomaten, Kakao und verschiedene andere Früchte. Bier wurde durch Gärung des Saftes der maguey (mexikanische Agave) hergestellt. Die Irokesen hatten jedoch ein ähnliches Getränk, produziert durch Gärung des Ahornsaftes. Durch verbesserte Methoden in der keramischen Kunst würden irdene Gefäße mit dem Fassungsvermögen von,mehreren Gallonen hergestellt, von feinem Material und erlesener Verzierung; Schüsseln, Töpfe und Wasserkrüge gab es im Überfluß.

Entdeckung und Gebrauch der gediegenen Metalle, zuerst

für Ornamente, schließlich für Werkzeuge und Geräte wie Kupferaxt und -meißel, sind dieser Periode zuzurechnen. Das Schmelzen dieser Metalle im Tiegel und wahrscheinlich unter Verwendung von Blasrohr, Pusterohr und Holzkohle sowie das Gießen in Formen, die Erzeugung von Bronze, rohe Steinskulpturen, gewebte Kleidung aus Baumwolle (Hakluyt: Coll. of Voyages. III, 377), Häuse Grabsteine verstorbener Häuptlinge eingehauene Ideographen oder Hieroglyphen, der Kalender zur Einteilung der Zeit, der Sonnwendstein zur Kennzeichnung der Jahreszeiten, zyklopische Mauern, Domestikation des Lamas und einer Art Hund, des Truthahns und anderen Geflügels gehören derselben Periode in Amerika an.

Eine hierarchisch aufgebaute Priesterschaft, durch besondere Kleidung ausgezeichnet; persönliche Götter mit Idolen, die sie repräsentieren, und Menschenopfer erscheinen zuerst in dieser Periode. Zwei große indianische Pueblos entstehen jetzt, Mexiko und Cusco, sie haben über 20 000 Einwohner, eine für die vorherige Periode unerhörte Zahl.

Das aristokratische Element in der Gesellschaft manifestiert sich in schwacher Form bei den zivilen und militärischen Häuptlingen, weil die Zahl derer, die unter derselben Regierung standen, wuchs und die Angelegenheiten immer komplexer wurden.

östliche Hemisphäre: Dort finden wir in dieser Periode Stämme mit domestizierten Tieren, die Milch- und Fleischnahrung erbringen, aber wahrscheinlich ohne Gartenkultur und mehlhaltige Nahrung. Wildes Pferd, Kuh, Schaf, Esel, Schwein; ihre Zähmung gab großen Impuls; in Herden gezüchtet, wurden sie zur Quelle steten Fortschritts. Der Effekt wurde erst allgemein, als sich Hirtenleben zur Gründung und Erhaltung der Herden ausgebildet hatte. Europa, hauptsächlich Waldgebiet, war fürs Hirtenleben ungeeignet; aber die Grasflächen von Mittelasien und am Euphrat, am Tigris und anderen Flüssen Asiens waren natürliche Heimstätten der Hirtenstämme. Dorthin mußten sie sich natürlicherweise wenden; dort werden die fernen arischen Vorfahren gefunden, wo sie auf ähnliche semitische Hirtenstämme trafen.

Kultivierung von Getreide und Pflanzen muß ihrer Wanderung von den Grasflächen in die Waldgegenden von Westasien

Γ

und Europa vorangegangen sein. Sie wurde ihnen durch die Bedürfnisse der domestizierten Tiere aufgezwungen, aber ist jetzt in ihre Lebensweise eingegangen. (Dies ist vielleicht nicht der Fall bei den Kelten.)

Gewebte Stoffe aus Flachs und Wolle, Werkzeuge und Waffen aus Bronze erscheinen in dieser Periode auch in der östlichen Hemisphäre.

Um die Schranke zur Oberstufe der Barbarei zu überschreiten, war es unentbehrlich, Metallwerkzeuge mit Schneide und Spitze zu haben; dazu war die Erfindung des Verfahrens zum Eisenschmelzen nötig.

Eigentum: Großer Zuwachs von persönlichem Eigentum und einige Veränderungen in der Beziehung der Personen zum Land; das Landgebiet gehörte noch dem Tribus gemeinschaftlich; aber ein Teil davon wurde nun zum Erhalt der Verwaltung abgetrennt, ein anderer für religiöse Zwecke, und ein noch wichtigerer Teil - der, wovon das Volk seine Subsistenz bezog - wurde aufgeteilt unter die verschiedenen Gentes oder Gemeinschaften von Personen, die im selben Pueblo wohnten. Niemand besaß Land oder Häuser zu eigener Verfügung mit dem Recht zu verkaufen und in vollem Eigengut zu übereignen, wem er wollte. Privateigentum an Häusern und Land war ausgeschlossen durch das gemeinschaftliche Eigentum an Land durch die Gentes oder Gemeinschaften, gemeinschaftliche Wohnhäuser und die Art der Bewohnung durch verwandte Familien.

Rev. Sam. Gorman, Missionar unter den Laguna-Puebloindianern, sagt, an die Historische Gesellschaft in Neu-Mexiko gerichtet: »Das Recht auf Eigentum liegt beim weiblichen Teil der Familie und geht in dieser Linie von der Mutter zur Tochter. Das Land besitzen sie gemeinschaftlich, wenn aber einer ein Stück Land urbar gemacht hat, hat er persönlichen Anspruch darauf, den er an einen aus der Gemeinschaft verkaufen kann ... Im allgemeinen stehen die Speicher unter Kontrolle der Frauen, und sie sorgen mehr als ihre spanischen Nachbarn für die Zukunft vor. Gewöhnlich versuchen sie, Vorräte für ein Jahr bereitzuhalten. Nur wenn zwei Jahre der Knappheit einander folgen, leiden die Pueblos als Gemeinschaft Hunger.« (Morgan p. 536, Nte. Das Besitzrech
Individuen oder Familien hatten, war unveräußerlich, außer

durch Erbschaft an seine oder ihre Gentilerben.)

Die Moqui-Puebloindianer haben jetzt außer 7 großen Pueblos und Gärten Schafherden, Pferde und Maultiere und beträchtliches anderes persönliches Eigentum; sie stellen irdene Gefäße in vielen Größen und ausgezeichneter Qualität her und wollene Decken auf Webstühlen und mit selbst verfertigtem Garn. Major J. W. Powell erwähnt den folgenden Fall, der zeigt, daß die Männer dort noch immer keine Rechte über das Eigentum der Frau oder über das der Kinder der Ehe erworben haben. Ein Zuni heiratete eine Oraibi-Frau und hatte mit ihr drei Kinder; er wohnte mit ihnen zu Oraibi, bis sie starb. Die Verwandten der verstorbenen Frau ergriffen von ihren Kindern und dem Hausrat Besitz, ließen ihm sein Pferd, Kleider und Waffen und verschiedene Decken, die ihm gehörten, nicht die seiner Frau. Er verließ das Pueblo mit Powell, um nach Santa Fe zu gehn und dann zu seinem eigenen Volk nach Zuni zurückzukehren. Wahrscheinlich hatten Frauen ebenso wie Männer ein Besitzrecht an den Räumen und Abteilungen in den Pueblo-Häusern, die sie bewohnten, und überließen sie ihren nächsten Verwandten nach bestimmten Regeln. Die spanischen Schriftsteller hinterließen eine undurchdringliche Verwirrung über den Landbesitz der südlichen Stämme. In unveräußerlichem gemeinschaftlichen Land, das zu einer Gemeinschaft von Personen gehörte, sahen sie feudalen Grundbesitz, im Häuptling den Feudalherrn, im Volk seine Vasallen; sie sahen, daß das Land in gemeinsamem Besitz war, nicht die Gemeinschaft ihrer Besitzer selbst - die Gens oder den Teil einer Gens. Abstammungsfolge in der weiblichen Linie erhielt sich in einigen Stämmen von Mexiko und Zeritralamerika, während in anderen, wahrscheinlich den meisten, die Abstammungsfolge auf die männliche Linie übergegangen war - verursacht durch den Einfluß des Eigentums. Bei den Mayas lag die Abstammungsfolge in der männlichen Linie, dagegen ist schwer zu bestimmen, in welcher Linie bei den Azteken, in Texcuco, Tlacopan und Tlaxcala.

Bei den Puebloindianern lag die Abstammungsfolge in der männlichen Linie mit Überbleibseln des archaischen Gesetzes, wie beim Teuctli-Amt. Unter ihnen zu erwarten: die zweite große Erbfolgeordnung, nach welcher das Eigentum unter die agnatische Verwandtschaft verteilt wurde. Bei Abstammung

in der männlichen Linie stehen die Kinder einer verstorbenen Person an der Spitze der Agnaten, so daß sie den größeren Teil (unter den Agnaten) erhielten. Aber sie waren nicht Alleinerben (mit Ausschluß der anderen Agnaten). Die Amerikaner erreichten nie die letzte Periode (Oberstufe) der Barbarei.

Kap. II (Teil IV). Die drei Erbfolgeordnungen (Fortführung)

Die Oberstufe der Barbarei begann in der östlichen Hemisphäre.

Verfahren des Eisenschmelzens; trotz Bronze war der Fortschritt gehemmt, weil ein Metall von ausreichender Stärke und Härte für handwerkliche Zwecke fehlte, dies wurde zuerst im Eisen gefunden. Von da Fortschritt rapider.

IV) Eigentum auf der Oberstufe der Barbarei

Am Ende dieser Periode; Eigentum in erheblichem Maß war allgemein geworden - aus den mannigfaltigsten Gegenständen bestehend, im Besitz von Einzelnen -, infolge von Landwirtschaft, Gewerbe, lokalem Handel und auswärtigem Warenverkehr, aber:

Altes Gemeineigentum an Land war dem Separateigentum, außer in Teilen, nicht gewichen. In diesem Status entsprang Sklaverei; sie steht in direktem Zusammenhang mit der Schaffung von Eigentum. Aus der Sklaverei entstand die patriarchale Familie hebräischen Typs und die ihr ähnliche cler latinischen Stämme unter väterlicher Gewalt, aber auch eine modifizierte Form derselben Familie unter den griechischen Stämmen. Daher, namentlich aber infolge des anwachsenden Uberflusses an Nahrung durch Feldbau, begannen sich die Nationen zu entwickeln, zählten viele iooo unter einer Regierung, wo früher nur wenige iooo waren. Der Kampf um den Besitz der besten Gebiete wurde verschärft durch die Ansiedlung von Stämmen in bestimmten Gegenden und in befestigten Städten im Zusammenhang mit dem Anwachsen der Volkszahl. Verbesserte Kriegskunst und vermehrte Belohnungen für Tapferkeit. Diese Änderungen kündigen das Nahen der Zivilisation an.

Die ersten Gesetze der Griechen, Römer und Hebräer - nach Beginn der Zivilisation - verwandelten hauptsächlich nur das in Gesetze, was ihre vorhergehende Erfahrung in Gewohnheiten und Gebräuchen verkörpert hatte.

Gegen Ende der späteren Periode der Barbarei: Tendenz zu 2 Formen von Besitztum, nämlich durch Staat und durch Individuen. Bei den Griechen war einiges Land im gemeinsamen Besitz des Stammes, anderes - für religiöse Zwecke - im Besitz der Phratrie, anderes im gemeinsamen Besitz der Gens, aber der Hauptteil der Ländereien war in Privatbesitz Einzelner unterteilt. Zur Zeit Solons war die athenische Gesellschaft noch gentil, das Land vorwiegend im Besitz von Einzelnen, die gelernt hatten, es zu verpfänden (Plut, in Solon c. XV). »Σεμνύνεται γαρ Σόλων έν τούτοις οτι της τε προϋποκειμένης (verpfändeten) γης ορούς [die Marken, die der Schuldner bei Haus oder Acker setzen mußte, worauf er Geld entlehnt hatte, mit einer Schrift, welche seinen Namen neben der Summe angab] Ορους άνειλε πολλαχή πεπηγότας πρόσθεν δε δουλεύουσα, νυν ελευθέρα.«[9]*

Die römischen Stämme hatten von ihrer ersten Niederlassung an eine öffentliche Domäne, den Ager Romanus; daneben gab es den Landbesitz der Kurie für religiöse Zwecke, den der Gens und den von Einzelnen. Nachdem diese sozialen Körperschaften ausgestorben waren, wurde das Land, das sie gemeinsam besessen hatten, allmählich Privateigentum.

Diese verschiedenen Formen des Besitztums zeigen, daß die älteste Art des Landbesitzes die gemeinschaftliche des Stammes war; nach Beginn seiner Kultivierung wurde ein Teil des Stammeslandes unter die Gentes verteilt, die ihre Anteile gemeinsam besaßen. Dem folgten im Laufe der Zeit Zuteilungen an Einzelne, und diese Zuteilungen wurden schließlich zu gesondertem Privatbesitz. Persönliches Eigentum stand im allgemeinen unter individuellem Besitzrecht.

Die monogame Familie erschien auf der Oberstufe der Barbarei, herausentwickelt aus der syndyasmischen Familie, und hing aufs engste zusammen mit dem Anwachsen des Eigentums und den Verfahren seiner Vererbung.

* »Denn in diesen (Gedichten) rühmt sich Solon, daß er die Marken des verpfändeten Landes, die überall angebracht waren, weggenommen habe; zuvor war die Erde in Banden, nun ist sie frei.«

Die Abstammungsfolge ging über auf die männliche Linie; aber alles Eigentum, das bewegliche und unbewegliche, blieb - wie seit undenklicher Zeit - erblich in der Gens.

Ilias. In der Ilias (V, 20) werden Zäune rings um angebaute Felder erwähnt, (IX, 577) ein eingehegtes Grundstück von 50 acres (πεντηκοντόγυος), zur Hälfte Rebengelände, der Rest . Ackerland, XIV (121). Tydeus lebte in einem Wohnhaus, war reich an Gütern, und hatte korntragende Felder im Uberfluß (Morgan irrt sich, wenn er glaubt, das bloße Einzäunen beweise Privatgrundeigentum). Man unterschied schon Pferderassen nach besonderen Vorzügen (V, 261). »Schafe eines reichen Mannes stehen zahllos in der Hürde« (IV, 433). Gemünztes Geld war unbekannt; daher war der Handel meist Tausch, wie in folgenden Zeilen zu sehen ist:

»ενδεν άρ[5] οινίζοντο (οινάζω im medium Wein kaufen) χάρη κομόωντες 'Αχαιώι, άλλοι μεν χαλκω (aere), άλλοι δ'αϊδωνι (blinkend) σιδήρω άλλοι δε ρινοις (pellibus), άλλοι δ'αύτήσι βόεσσιν, άλλοι δ' ανδραπόδεσσι' (τίδεντο δέ δαΐτα δάλειαν)« (Ilias V, 47[2] "75)*;

hier Erz	III Äquivalentform; wo Wein = Geld	u. Wein = Erz od. Eisen od. Felle
Felle = Wein		od. Ochsen
Ochsen		
Sklaven		(II Äquivalentform)

Gold in Barren wird erwähnt, das nach Gewicht galt und nach Talenten bemessen wurde (II. XII, 274, von Morgan zitiert, steht da nicht)**

Erwähnt werden: Gegenstände aus Gold, Silber, Messing und Eisen, gewebte Stoffe aus Leinen und Wolle in vielen Formen, Häuser, Paläste etc.

Vererbung: Nachdem so eine große Quantität von Häusern

* »Dort nun kauften des Weins die hauptumlockten Achaier:
Einige gaben (dafür) Erz und andere *blinkendes* Eisen,
Andere dann Felle und andere lebende Rinder,
Andere Sklaven.«

** Gemeint ist: *Ilias* XIX, 247 (S.A. Éebelev, *Archiv,* a.a.O., Bd. 9, S. 51); Morgan, a.a.O., S. 552:
»χρυσοϋ δέ στήσας Όδυσεύς δέκα πάντα τάλαντα . . .« »Odysseus, nachdem er ganze 10 Talente abgewogen hatte, . . .«

und Land, Rinder- und Schafherden und tauschbaren Waren in individuellem Besitztum auf der Oberstufe der Barbarei erreicht war, mußte die Frage der Vererbung behandelt werden, bis das Recht den Tatsachen entsprach. Die domestizierten Tiere waren ein wertvollerer Besitz als alle früheren Arten von Eigentum zusammen; sie dienten als Nahrung, waren gegen Handelsartikel eintauschbar, verwendbar, um Gefangene zurückzukaufen, Strafen zu zahlen, und für religiöse Opfer; da sie sich in unbegrenzter Zahl vermehren konnten, ermöglichte ihr Besitz dem menschlichen Geist die erste Vorstellung von Reichtum.

Dem folgte im Laufe der Zeit die systematische Bebauung der Erde, was dazu führte, daß sich die Familie mit dem Boden identifizierte und zu einer Organisation zur Erzeugung von Eigentum wurde; fand bald Ausdruck bei latinischen, griechischen, hebräischen Stämmen in der patriarchalen Familie, die Sklaven und Knechte einbegriff. Die Arbeit von Vater und Kindern wurde mehr und mehr mit dem Land, der Züchtung von domestizierten Tieren und der Herstellung von Handelsgütern verbunden und führte zur Individualisierung der Familie; dies, legte auch höhere Erbanrechte der Kinder auf das Eigentum nahe, bei dessen Schaffung sie beteiligt gewesen waren. Vor der Landkultur fielen Rinder- und Schafherden natürlich unter das gemeinschaftliche Besitztum der Personen, die zum Zweck der Nahrungsbeschaffung in einer Gruppe auf der Basis von Verwandtschaft vereinigt waren. Die agnatische Erbfolge konnte sich unter dieser Bedingung durchsetzen. Aber sobald Land Gegenstand des Eigentums wurde und Zuteilungen an Personen zu individuellem Besitztum geführt hatten, war es unausweichlich, daß zur agnatischen Erbfolge dazukam: die dritte große Erbfolgeordnung, die das Eigentum den Kindern des verstorbenen Besitzers zuwies.

Als Feldbau bewiesen hatte, daß die ganze Oberfläche der Erde zum Gegenstand des Eigentums im Besitz einzelner Individuen gemacht werden konnte, und als das Familienoberhaupt das natürliche Zentrum der Akkumulation wurde, hatte die neue Laufbahn der Menschheit im Zeichen des Eigentums begonnen. Sie war vor dem Ende der späteren Periode der Barbarei vollständig entfaltet, übte einen großen

Einfluß auf den menschlichen Geist aus, rief neue Charakterzüge wach; Eigentum wurde die schreckliche Leidenschaft des Barbaren des heroischen Zeitalters (»Beute und Schönheit«). Dagegen waren archaische und spätere Sitten nicht mehr aufrechtzuerhalten [Herr Loria! Voila, das Wirken der Leidenschaft!]. Monogamie hatte die Vaterschaft für die Kinder gesichert und deren ausschließliches Recht, das Eigentum ihres verstorbenen Vaters zu erben, behauptet und gewährleistet. Als man auf der Oberstufe der Barbarei die Germanen entdeckte, verwendeten sie Eisen in begrenzten Mengen; hatten Rinder- und Schafherden; bauten Getreide an, stellten grob gewebte Stoffe aus Leinen und Wolle her; hatten noch nicht die Vorstellung von privatem Grundbesitz erlangt.

Folgt daher: Privateigentum an Land in Europa und Asien war in der mittleren Periode der Barbarei unbekannt, tritt in der späteren Periode auf. Bei den hebräischen Stämmen gab es privaten Grundbesitz schon vor dem Beginn der Zivilisation. Sie kamen aus der Barbarei, wie die arischen Stämme, mit domestizierten Tieren und Getreide, Eisen und Messing, Gold und Silber, irdenen Gefäßen und gewebten Stoffen. Aber ihre Kenntnis des Feldbaus war beschränkt in der Zeit Abrahams. Der Wiederaufbau der hebräischen Gesellschaft nach dem Exodus auf der Grundlage blutsverwandter Stämme, denen - nach Erreichen Palästinas - Landstriche zugewiesen wurden, zeigt, daß die Zivilisation sie unter gentilen Institutionen, ohne Kenntnis einer politischen Gesellschaft fand.

Erbfolge war auf die Phratrie und wahrscheinlich sogar auf die Gens, »das Haus des Vaters«, begrenzt. . . Nachdem Kinder ein ausschließliches Erbrecht erlangt hatten,. folgten Töchter, wenn keine Söhne da waren. Durch Heirat wurde dann ihr Eigentum aus ihrer eigenen Gens in die ihres Ehemannes überführt, wenn nicht den Erbinnen gewisse Verpflichtungen auferlegt wurden. Von vornherein und natürlicherweise war ja die Ehe innerhalb der Gens verboten. Die Frage kam vor Moses als eine Frage hebräischen Erbrechtes, vor Solon als eine Frage athenischen Erbrechtes, weil die Gens ein vorgeordnetes Recht, es innerhalb ihrer Mitglieder zurückzuhalten, beanspruchte; sie beide entschieden in demselben Sinn. Dieselbe Frage muß in Rom aufgetaucht sein, und ihr wurde teilweise mit dem Gesetz, daß die Heirat einer Frau

eine deminutio capitis* und damit Einbuße agnatischer Rechte bewirke, begegnet.

Eine andere Frage war mitberührt: sollte Heirat durch das Gesetz, das sie innerhalb der Gens verbot, eingeschränkt bleiben oder sollte sie frei werden, so daß der Grad und nicht die Tatsache der Verwandtschaft maßgeblich werden sollte. Letztere Lösung siegte. Zelophehad starb, hinterließ Töchter, keine Söhne, und die Erbschaft ging an die ersteren. Später hatten diese Töchter die Absicht, außerhalb des Stammes Joseph, wozu sie gehörten, zu heiraten; die Mitglieder des Stammes widersetzten sich einer solchen Uberführung des Eigentums, brachten Suite vor Moses.

Diese Burschen präsentierten die Suite so:

»Wenn sie jemand aus den anderen Stämmen der Kinder Israels zu Weibern nimmt, so wird unser Väter Erbteil weniger werden, und soviel sie haben, wird zu dem Erbteil kommen des Stammes, dahin sie kommen; also wird das Los unseres Erbteils verringert.« (Numeri XXXVI, **3**) Moses antwortet: »Der Stamm der Kinder Josephs hat recht geredet. Das ist's, was der Herr gebietet den Töchtern des Zelophehad und spricht: Sie mögen sich verheiraten, mit wem es ihnen gefällt, nur *müssen* sie einen aus dem Geschlecht des Stammes ihrer Väter nehmen. Auf daß nicht die Erbteile der Kinder Israels von einem Stamm zum anderen übergehen; denn ein jeglicher unter den Kindern Israels soll festhalten an dem Erbe des Stammes seiner Väter. Und alle Töchter, die Erbteil besitzen in einem der Stämme der Kinder Israels, müssen einen von dem Geschlecht des Stammes ihrer Väter heiraten, auf daß ein jeglicher unter den Kindern Israels seiner Väter Erbe behalte.« (Numeri XXXVI, **5-9**). Sie v
tet, innerhalb ihrer eigenen Phratrie zu heiraten, nicht notwendigerweise innerhalb ihrer eigenen Gens. Die Töchter des Zelophehad wurden »mit den Söhnen der Vatersbrüder verheiratet« (Numeri XXXVI, 11), die nicht nur Mitglieder ihrer eigenen Phratrie, sondern auch ihrer eigenen Gens waren; sie waren auch ihre nächste Agnaten. Früher hatte Moses die Erbfolgeordnung und die Anwartschaft so etabliert: »Und sollst zu den Kindern Israels sprechen und sagen: Wenn

* Verminderung der bürgerlichen Rechte.

r

jemand stirbt und hat nicht Söhne, so sollt ihr sein Erbe seinen Töchtern zuwenden. Hat er keine Tochter, so sollt ihr es seinen Brüdern geben. Hat er nicht Vatersbrüder, so sollt ihr das Erbe seinem nächsten Angehörigen in seinem Geschlecht geben, und der soll es besitzen« (Numeri XXVII, 8-n).

Hier die Erben: 1) Die Kinder; aber es scheint, daß die Söhne das Eigentum erhielten, mit der Verpflichtung, die Töchter zu erhalten. Wir finden anderswo, daß der älteste Sohn einen doppelten Anteil hat,

2) die Agnaten in Reihenfolge ihrer Nähe: a) die Brüder des Verstorbenen in Ermangelung von Kindern des Verstorbenen, und wenn er keine Brüder hatte b) die Brüder des Vaters des Verstorbenen,

3) die Gentilen, auch in Reihenfolge ihrer Nähe, »der nächste Angehörige in seinem Geschlecht«. Das »Geschlecht des Stammes« ist das Analogon zur Phratrie; also ging das Eigentum in Ermangelung von Kindern und Agnaten an den nächsten Phrator des verstorbenen Besitzers. - Diese Erbfolge schließt Kognaten von der Erbschaft aus; ein Phrator, der weiter entfernt als ein Vatersbruder ist, würde vor den Kindern der Schwester eines Verstorbenen erben. Die Abstammung gilt in männlicher Linie, und das Eigentum mußte in der Gens geerbt werden. Der Vater erbte nicht von seinem Sohn und der Großvater nicht von seinem Enkel. Hierin und in fast allem übrigen stimmt das Mosaische Gesetz mit dem Gesetz der Zwölf Tafeln überein.

Später begründete das Levitische Gesetz die Ehe auf einer neuen Grundlage, unabhängig vom Gentilgesetz; verbot die Ehe innerhalb gewisser Grade von Blutsverwandtschaft und Verschwägerung, erklärte sie außerhalb dieser Grade für frei; dies entwurzelte die Gentilbrauche mit Bezug auf Ehe bei den Hebräern, wurde später das Gesetz christlicher Nationen. Solons Gesetze über Erbfolge sind substantiell dieselben wie die von Moses.

Beweist, daß die früheren Bräuche, Sitten und Institutionen der Hebräer und Griechen dieselben waren in bezug auf Eigentum.

Zu Solons Zeit war die dritte große Erbfolgeordnung fest begründet unter Athenern. Die Söhne erbten das Vermögen ihres verstorbenen Vaters mit der Verpflichtung, die Töchter

zu erhalten und sie für ihre Heirat angemessen auszustatten. Wenn keine Söhne da waren, erbten die Töchter in gleicher Weise. Dadurch wurden Erbinnen geschaffen (έπίκλ/ήρες) und Frauen mit Vermögen ausgestattet (das sie bei Heirat ihrer Gens zugunsten der Gens des Gatten zu entziehen drohten. Um dies zu verhindern) verordnete Solon, daß die Erbin ihren nächsten männlichen Agnaten heiraten solle, obwohl beide zur selben Gens gehörten, und Ehe unter ihnen früher durch Brauch verboten war. Es gibt Beispiele, wo der nächste Agnat, obgleich verheiratet, seine Frau verstieß, um die Erbin zu heiraten und so das Vermögen zu gewinnen. Protomachus, im Eubulides des Demosthenes, ist ein Beispiel dafür. (Demost. gegen Eubulides, 41.) Wenn keine Kinder, ging das Vermögen an die Agnaten, wenn die nicht vorhanden waren, an die Gentilen des Verstorbenen. Eigentum wurde ebenso unveränderlich wie bei den Athenern bei Hebräern und Römern in der Gens gehalten. Solon erhob zum Gesetz, was vorher fester Brauch war. Unter Solon erschienen testamentarische Verfügungen (eingeführt? von ihm); Plutarch sagt, sie seien früher nicht erlaubt gewesen (Romulus, 754-717 a. C, 1-37 d. Stadt Rom; Solon, Gesetzgeber Athens um 594 a. C.).

»Εύδοκίμησε δέ κάν τω περί διαΰηκών νόμω, πρότερον γαρ ουκ έξήν, άλλ' εν τω γένει του τεδνη κότος εδει τα χρήματα και τον οίκον καταμένειν, ο δ[5] φ βούλεταί τις έπιτρέψας, εί μή παίδες είεν αύτω, δούναι τα αυτού, φιλίαν τε συγγενείας έτίμησε μάλλον και χάριν ανάγκης, και τα χρήματα κτήματα των εχόντων έποιησεν.« Plutarch, Vita Solonis 21,2.*

Dieses Gesetz anerkannte die absolute persönliche Verfügungsgewalt einer Person über Eigentum, solange sie lebte, wozu jetzt testamentarische Verfügungen traten, wenn keine Kinder da waren, aber das Gentilrecht blieb vorgeordnet, solange Kinder da waren, die ihn (den Besitzer) in der Gens

* »Auch durch sein Testamentgesetz erwarb er sich Ruhm; denn zuvor war ein Testament zu verfassen nicht möglich, sondern Geld und Haus des Verstorbenen mußten innerhalb der Familie bleiben. Indem er einem jeden, der keine Kinder hatte, es überließ, sein Vermögen zu vermachen, wem er wollte, stellte er Freundschaft über Verwandtschaft, Gunst über Zwang und machte aus dem Vermögen das rechtmäßige Eigentum des Besitzers.«

repräsentieren konnten. Allem Anschein nach muß der Brauch (der testamentlichen Verfügung) früher da gewesen sein, da Solon Gewohnheitsrecht in positives Recht verwandelte.

Das römische Gesetz der Zwölf Tafeln, zuerst erlassen 449 v. Chr.; darin anerkannt: Intestaterbrecht: »Intestatorum hereditates ex lege XII tabularum priscum ad suos heredes pertinet.«* (Gajus, inst. III, 1) (mit den Kindern erbte die Frau des Verstorbenen). »Si nullus sit suorum heredum, tunc hereditas pertmet ex eadem lege XII tabularum ad agnatos.«** (Gaj. III, 9). »Si nullus agnatus sit eadem lex XII tabularum gentiles ad hereditatem vocat«*** (ib. 111¾ 17). Es scheint eine vernünftige Schlußfolgerung, daß hereditas ursprünglich bei den Römern gerade in der umgekehrten Ordnung existiert hatte als in den Zwölf Tafeln; Erbfolge durch die Gentes vor der der Agnaten; die der Agnaten vor der exklusiven der Kinder.

In der späteren Periode der Barbarei kam Aristokratie auf, durch Entwicklung der Individualität der Person, Anwachsen von Reichtum, den nun Individuen in Menge besaßen; Sklaverei trug durch ständige Erniedrigung eines Teiles der Bevölkerung dazu bei, solche Gegensätze in den Lebensverhältnissen zu schaffen, die in vorhergehenden ethnischen Perioden unbekannt waren; das und Eigentum und öffentliche Ämter schufen eine aristokratische Gesinnung, antagonistisch zu den demokratischen Prinzipien, die durch die Gentes genährt wurden.

Auf der Oberstufe der Barbarei ging das Amt des Häuptlings in seinen verschiedenen Graden, das ursprünglich erblich in der Gens und für die Mitglieder derselben ein Wahlamt gewesen, sehr wahrscheinlich bei griechischen und römischen Stämmen in der Regel vom Vater auf den Sohn über. Aber kein Beweis, daß so durch Erbfolgerecht. Jedoch das bloße Vorhandensein von Ämtern wie Archon, Phylobasileus oder

* »Die Erbschaft des Erblassers gehört durch das Gesetz der XII Tafeln zuerst den Erben.«

** »Wenn er keinen Erben hat, dann gehört das Erbe durch dasselbe Gesetz der XII Tafeln den Agnaten.«

*** »Wenn er keinen Agnaten hat, bringt dasselbe Gesetz der XII Tafeln die Gentilen an die Erbschaft.«

βασιλεύς unter den Griechen und von princeps und rex unter den Römern hatte die Tendenz, in ihren Familien die aristokratische Gesinnung zu verstärken. Obgleich sie Dauerhaftigkeit erlangte, war sie nicht stark genug, die demokratische Konstitution der frühen Verfassungen dieser Stämme wesentlich zu ändern.

Heutzutage, wo Eigentum so immens und seine Formen so verschiedenartig sind, wurde es eine von Seiten des Volkes nicht zu bewältigende Macht. »Der Menschengeist steht ratlos vor seiner eigenen Schöpfung. Dennoch wird die Zeit kommen, wo die menschliche Vernunft erstarken wird zur Herrschaft über das Eigentum . . . Das bloße Streben nach Eigentum ist nicht die letzte Bestimmung der Menschheit. Die seit Anbruch der Zivilisation verstrichene Zeit ist nur ein Bruchteil (und zwar ein sehr kleiner) der verflossenen Lebenszeit der Menschheit; und auch ein Bruchteil der Zeiten, die noch bevorstehen. Die Auflösung der Gesellschaft verspricht Endpunkt einer Laufbahn zu werden, deren Ende und Ziel Eigentum ist; denn solch eine Laufbahn enthält Elemente der Selbstzerstörung ... Sie (eine höhere Stufe der Gesellschaft) wird eine Wiederbelebung sein, in einer höheren Form, von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit der alten Gentes« (552).

Teil II Entwicklung der Gesellschaftsverfassung
Kap. I. Organisation der Gesellschaft auf Grundlage der Geschlechtsverschiedenheit

Organisation in männliche und weibliche Klassen (also Organisation auf Grundlage der Geschlechtsverschiedenheit) findet sich noch jetzt in voller Lebenskraft bei den australischen Ureinwohnern. Vormals in der Wildheit war die Gemeinschaft von Ehemännern und -frauen innerhalb vorgeschriebener Grenzen der Kern des sozialen Systems; die ehelichen Rechte (jura conjugalia) [die Römer unterschieden: connubium, bezogen auf die Ehe als bürgerliche Institution, und conjugium: die bloße physische Vereinigung] bildeten sich innerhalb der Gruppe. [Emanzipation von diesen »Rechten« etc. langsam vollzogen durch Umänderungen, die in unbe-

wußten Reformen resultierten; »wurden unbewußt durch natürliche Auslese bewerkstelligt«.]

Im Gebiet um den Darling River - nördlich von Sydney - gibt es unter den australischen Ureinwohnern, die die Kamilaroi-Sprache sprechen, die nachfolgende Organisation in Klassen auf der Grundlage des Geschlechts und die beginnende Gentilorganisation auf der Grundlage von Verwandtschaft. Weit verbreitet selbiges unter anderen australischen Stämmen; aus inneren Erwägungsgründen geht hervor, daß die männlichen und weiblichen Klassen älter sind als die Gentes, die bei den Kamilaroi nach und nach die Klassen verdrängen. Die Klasse in ihren männlichen und weiblichen Zweigen ist die Einheit des sozialen Systems und steht zentral, während Gentes sich ausbilden und durch Eingriffe in jene zur Vervollkommnung vorschreiten. Selbe Organisation nach Geschlecht wurde bisher bei wilden Stämmen außerhalb Australiens noch nicht gefunden, weil diese Wilden, die sich in ihrem abgeschlossenen Wohnsitz auf der Insel langsam entwickeln, die archaischste (organisierte) Form am längsten erhalten haben. Die Kamilaroi sind in **6** Gentes eingeteilt, die hinsichtlich (der Heiratsrechte) zwei Abteilungen bilden:

I)	1) Leguan (Duli)	II)	**4)** Emu (Dinoun)
	2) Känguruh (Murriira) [Padymelon, eine Känguruhart]		**5)** Wasserhuhn (Bilba)
			6) Schwarzschlange (Nurai)
	3) Opossum (Mute)		

Ursprünglich war es den ersten **3** Gentes nicht erlaubt, untereinander zu heiraten, weil sie Unterteilungen einer ursprünglichen Gens waren, durften aber in eine der anderen Gentes heiraten und vice versa. Dies ist nun modifiziert unter den Kamilaroi, aber nicht so weit, daß Ehe mit allen Gentes außer der eigenen Gens erlaubt wäre. Absolutes Verbot für Männer oder Frauen innerhalb ihrer eigenen Gens zu heiraten. Abstammung gilt in weiblicher Linie, was die Kinder der Linie ihrer Mutter zuordnet. Dies sind Merkmale der archaischen Form der Gens.

Aber außerdem existiert eine weitere und ältere Einteilung in 8 Klassen, **4** ausschließlich männliche und **4** ausschließlich weibliche. Sie ist mit Heirats- und Abstammungsregeln verbunden, die der Gens im Weg stehen (zeigt, daß deren Orga-

nisation später . . . Jieirat ist beschränkt auf einen Teil der Männer der einen Gens mit einem Teil der Frauen einer anderen Gens, während in entwickelter Gentilorganisation Mitglieder jeder Gens Personen des entgegengesetzten Geschlechts in allen Gentes außer ihrer eigenen heiraten dürfen.

Die Klassen sind:

Männlich	Weiblich
1) Ippai	i) Ippata
2) Kumbo	2) Buta
3) Murri	3) Mata
4) Kubbi	4) Kapota

Alle Glieder je einer der **4** männlichen Klassen sind, von welcher Gens auch immer sie sein mögen, einander Brüder, so sind alle Ippai Brüder etc., weil alle von einem gemeinsamen weiblichen Vorfahren abzustammen glauben.

Ebenso sind alle Glieder je einer der **4** weiblichen Klassen einander Schwestern, aus demselben Grund (Abstammung von einer gemeinsamen Mutter), zu welcher Gens auch immer sie gehören.

Ferner sind alle Ippai und Ippata einander Brüder und Schwestern, ob sie nun Kinder der selben Mutter oder collatérale Blutsverwandte sind; ebenso verhält es sich für die folgenden mit denselben Nummern bezeichneten Klassen. Wenn sich ein Kumbo und eine Buta treffen, die sich nie vorher gesehen, begrüßen sie sich als Bruder und Schwester. Die Kamilaroi sind also in vier große primäre Gruppen von Brüdern und Schwestern organisiert, jede Gruppe ist aus einem männlichen und weiblichen Zweig zusammengesetzt, die aber in ihren Wohngebieten ungetrennt leben. Die Klassen enthalten den Keim der Gens, insofern ζ. B. Ippai und Ippata in Wirklichkeit eine einzige Klasse in 2 Zweigen bilden und nicht untereinander heiraten können; aber keine realisierte Gens, weil sie unter 2 Namen fallen (wie Ippai und Ippata), deren jeder für gewisse Zwecke vollständig ist, und weil ihre Kinder Namen annehmen, die von ihren eigenen verschieden sind. Die Klassen standen in bezug auf das Recht zur Heirat oder mehr der Beiwohnung in unterschiedlicher Ordnung zueinander (da Brüder und Schwestern nicht untereinander heiraten dürfen), nämlich so:

F

1) Ippai kann heiraten	4) Kapota und keine andere
2) Kumbo kann heiraten	3) Mata und keine andere
3) Murri kann heiraten	2) Buta und keine andere
4) Kubbi kann heiraten	1) Ippata und keine andere

Später. - wie weiter unten gezeigt - wurde dies Schema so weit modifiziert, daß jede Klasse von Männern das Recht zur Heirat mit einer weiteren Klasse von Frauen erhielt; dies ein Eingriff von Gens in Klasse.

Jeder Mann ist so in der Auswahl seiner Frau auf *VA* aller Kamilaroi-Frauen beschränkt. Theoretisch ist jede Kapota die Frau jedes Ippai. Rev. Fison zitiert aus einem Brief von Mr. T. E. Lance (der lange in Australien gelebt): »Wenn ein Kubbi eine fremde Ippata trifft, so reden sie sich als Goleer = Gatte an . . . daher wird ein Kubbi, der eine Ippata trifft, auch wenn sie von einem anderen Stamm ist, sie als seine Frau behandeln, und sein Recht hierzu wird von ihrem Stamm anerkannt werden.« Nach diesem Ehesystem sind *VA* aller Männer ehelich mit *VA* aller Frauen des Kamilaroi-Stammes verbunden. Während die Kinder in der Gens ihrer Mutter blieben, gingen sie innerhalb derselben Gens in eine andere Klasse über, die verschieden von der beider Eltern war.

Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
1) Ippai heiratet	4) Kapota: deren Kinder sind	3) Murri u.	3) Mata
2) Kumbo heiratet	3) Mata: deren Kinder sind	4) Kubbi u.	4) Kapota
3) Murri heiratet	2) Buta: deren Kinder sind	1) Ippai u.	1) Ippata
4) Kubbi heiratet	1) Ippata: deren Kinder sind	2) Kumbo u.	2) Buta

Folgt man der weiblichen Linie, so ist Kapota (4) die Mutter von Mata (3), und Mata (3) ist hinwiederum die Mutter von Kapota; ebenso ist Buta (2) die Mutter von Ippata (1) und hinwiederum Ippata (1) die Mutter von Buta (2). Selbes in männlicher Klasse; da aber Abstammung-in der weiblichen Linie gilt, leiten sich die Kamilaroi-Stämme selbst von 2 angenommenen weiblichen Vorfahren ab, die die Grundlage für 2 ursprüngliche Stämme legten. - Geht man der Abstammung weiter nach, findet man, daß das Blut jeder Klasse durch alle Klassen geht.

Obgleich jedes Individuum einen der oben erwähnten Klassennamen führt, so ist daneben der einzelne persönliche Name unter den Wilden doch ebenso allgemein wie unter den barbarischen Stämmen.

Die Gentilorganisation, als eine höhere Organisation, über-

wand auf natürliche Weise die Klassen, indem sie sie einfach unverändert in sich aufnahm; dann Eingriffe in sie. Die Klassen bestehen aus Paaren von Brüdern und Schwestern, die voneinander abgeleitet sind, und die Gentes bestehen, vermittelst der Klassen, auch aus Paaren, wie folgt:

Gentes		Männl.		Weibl.		Männl.		Weibl.
1) Leguan	sind alle	Murri	u.	Mata	oder	Kubbi	u.	Kapota
2) Emu	sind alle	Kumbo	u.	Buta	oder	Ippai	u.	Ippata
3) Känguruh	sind alle	Murri	u.	Mata	oder	Kubbi	u.	Kapota
4) Wasserhuhn	sind alle	Kumbo	u.	Buta	oder	Ippai	u.	Ippata
5) Opossum	sind alle	Murri	u.	Mata	oder	Kubbi	u.	Kapota
6) Schwarzschlange	sind alle	Kumbo	u.	Buta	oder	Ippai	u.	Ippata

Der Zusammenhang der Kinder mit einer bestimmten Gens ergibt sich durch das Heiratsgesetz. So mußte eine Leguan-Mata einen Kumbo heiraten; ihre Kinder waren Kubbi und Kapota und notwendig Leguan der Gens nach, da die Abstammung in der weiblichen Linie galt. Eine Leguan-Kapota mußte einen Ippai heiraten, ihre Kinder waren Murri und Mata und dito Leguan, der Gens nach. So mußte eine Emu-Ippata einen Kubbi heiraten, ihre Kinder sind Kumbo und Buta und von der Emu-Gens. So blieb die Gens erhalten, dadurch daß sie die Kinder all ihrer weiblichen Mitglieder behielt. Ebenso mit den übrigen Gentes. Der Theorie nach ist jede Gens von zwei angenommenen weiblichen Vorfahren abgeleitet und enthält 4 oder 8 Klassen. Wahrscheinlich gab es ursprünglich nur 2 männliche und 2 weibliche Klassen, die in bezug auf das Recht zur Heirat einander gegenüberstanden und die sich später in 8 unterteilten. Die Klassen als eine frühere Organisation wurden augenscheinlich nachher innerhalb der Gentes eingerichtet, nicht durch Unterteilung der Gentes gebildet.

Da die Leguan-, Känguruh- und Opossum-Gentes in den Klassen, die sie enthalten, übereinstimmen, sind sie Unterteilungen einer ursprünglichen Gens; ebenso andrerseits Emu, Wasserhuhn und Schwarzschlange; können so zurückgeführt werden auf 2 ursprüngliche Gentes mit dem Recht einer jeden, in die andere zu heiraten, aber nicht innerhalb der eigenen. Dies wird bestätigt durch die Tatsache, daß 1) 3) 5) ursprünglich nicht untereinander heiraten durften, ebensowenig wie 2)

F"

4) 6) . Als die drei eine Gens waren, war Heirat unter ihnen verboten; dies dauerte nach der Unterteilung fort, denn sie waren von derselben Abstammung, obgleich sie verschiedene Gentilnamen hatten. Dasselbe exakt gefunden bei den Seneca-Irokesen.

Da Heirat, als sie noch 2 Gentes waren, auf besondere Klassen beschränkt war, war der Theorie nach die Hälfte aller Frauen der einen Gens mit der Hälfte aller Männer der anderen verheiratet. Nach ihrer Unterteilung in **6** wurde der Vorteil, außerhalb der Gens zu heiraten, durch die bestehenden Klassen mit ihren Restriktionen neutralisiert, daher fortgesetzte Inzucht außerhalb des unmittelbaren Grades von Bruder und Schwester. Nachkommen von Ippai und Kapota bis zur **4 .** Generation, für jedes Zwischenpaar 2 Kinder, eines männlich und eines weiblich angenommen, dann:

1) Ippai heiratet Kapota; ihre Kinder sind Murri und Mata. Die letzteren 2 können einander nicht heiraten.

2) Murri heiratet Buta . . . ihre Kinder: Ippai und Ippata; Mata heiratet Kumbo . . . ihre Kinder: Kubbi und Kapota;

3) Ippai heiratet seine Cousine Kapota, und Kubbi heiratet seine Cousine Ippata; ihre Kinder sind jeweils Murri und Mata und Kumbo und Buta; von diesen heiraten die Murris die Butas, ihre Cousinen zweiten Grades, etc. Unter diesen Umständen heiraten die Klassen nicht nur ständig untereinander, sondern werden durch die Organisation auf der Grundlage des Geschlechts dazu gezwungen. - Die Organisation in Klassen scheint nur darauf gerichtet gewesen zu sein, die Heirat zwischen Brüdern und Schwestern zu beseitigen. - Neuerung: jeder Trias von Gentes ist in beschränktem Umfang Heirat mit jeder anderen erlaubt; und zweitens kann in Klassen geheiratet werden, die vorher nicht gestattet waren. So kann nun ein Leguan-Murri eine Mata in der Känguruh-Gens heiraten, seine collatérale Schwester etc. Jeder Klasse von Männern in jeder Trias von Gentes scheint nun eine zusätzliche Klasse von Frauen in den 2 anderen Gentes derselben Trias erlaubt, die ihnen vorher verboten war.

Wo immer die mittlere oder niedere Schicht der Wildheit aufgedeckt wird, wurden Heiraten ganzer Gruppen unter Gebräuchen, die die Gruppen kennzeichnen, entdeckt. . . . Die Bedürfnisse des Lebens setzten der Größe der Gruppe,

die unter diesem Brauch zusammen lebte, eine praktische Grenze. »Fälle von physischer und geistiger Entartung in Stämmen und Nationen müssen aus Gründen, die uns bekannt sind, zugestanden werden, aber sie unterbrachen niemals den allgemeinen Fortschritt der Menschheit. . . Die Künste, mit denen Wilde ihr Leben erhielten, erhalten sich bemerkenswert lange. Sie gehen nie verloren, ehe sie nicht durch andere, höhere, ersetzt worden sind. Durch die Ausübung dieser Künste und mit der Erfahrung, die sie durch soziale Organisation gewann, schritt die Menschheit unter einem notwendigen Entwicklungsgesetz voran, obgleich ihr Fortschritt substantiell für Jahrhunderte unmerklich war . . . Stämme und Nationen sind durch die Zerreißung ihres ethnischen Lebens untergegangen.« (p. 60). Bei anderen (nichtaustralischen) Stämmen scheint die Gens in Proportion zur Einengung des ehelichen Systems vorgeschritten zu sein.

»Wir haben dasselbe durch Reproduktion fortgepflanzte Hirn, welches in längst vergangenen Zeitaltern in den Schädeln von Barbaren und Wilden arbeitete; und es ist auf uns überkommen, beladen und gesättigt mit den Gedanken, Bestrebungen und Begierden, die es während der dazwischenliegenden Perioden erfüllten. Es ist das nämliche Gehirn, das mit der Erfahrung der Zeitalter älter und größer geworden ist... Auswüchse der Barbarei (wie ζ. B. Mormonentum) sind Enthüllungen uralter Neigungen . . . eine Art geistiger Atavismus.« (61)

Teil II, Kap. I. Die irokesische Gens

Älteste Organisation war eine soziale, gegründet auf Gentes, Phratrien und Stämme; so wurde die gentile Gesellschaft geschaffen, wo die Verwaltung mit Personen durch deren Beziehung zu einer Gens oder einem Stamm zu tun hatte. Diese Beziehungen sind rein personal. Nachher kommt eine politische Organisation, gegründet auf Landgebiet und Eigentum; hier hat die Verwaltung mit Personen durch deren Beziehung zum Landgebiet, wie ζ. B. zum Stadtbezirk, zur County, zum Staat zu tun. Gentile Organisation wurde in Asien, Europa, Afrika, Amerika, Australien gefunden, dauert

f

bis zur politischen Gesellschaft, die erst nach der Zivilisation eintritt.

Die irische Sept, der schottische Clan, die Phrara der Albanier, die ganas des Sanskrit etc. waren dasselbe wie die amerikanisch-indianische Gens. Gens γένος und ganas bedeuten gleicherweise (im Lateinischen, Griechischen und Sanskrit) Verwandtschaft; enthalten dasselbe Element wie gigno, γιγνομαι, ganamei (>zeugen< alle **3**) . Dadurch wird eine unmittelbare gemeinsame Abstammung der Mitglieder der Gens ausgedrückt. Eine Gens ist daher eine Gesamtheit von Blutsverwandten, die von demselben gemeinsamen Vorfahren abstammen, sich durch Gentilnamen unterscheiden und durch Bande des Blutes zusammengehalten werden. Sie schließt nur die Hälfte solcher Nachkommen ein; wo Abstammung in der weiblichen Linie, wie überall in der archaischen Periode, ist die Gens zusammengesetzt aus einem vorausgesetzten weiblichen Vorfahren und ihren Kindern, mit den Kindern ihrer weiblichen Nachkommen ununterbrochen durch die weibliche Linie; es ist umgekehrt bei Abstammung in der männlichen Linie, zu der, nach dem Auftreten von Eigentum in größerem Umfang, die der weiblichen Linie umgewandelt wurde. Der moderne Familienname ist selbst ein Überbleibsel des Gentilnamens, mit Abstammung in der männlichen Linie; die moderne Familie ist, wie sich in ihrem Namen ausdrückt, eine unorganisierte Gens, mit unterbrochenen Verwandtschaftsbanden und so weit verstreuten Mitgliedern, wie der Familienname sich vorfindet. Die schließliche Form der Gens enthält zwei Änderungen: 1. Wechsel von der weiblichen zur männlichen Abstammungslinie, 2. Wechsel in der Erbfolge des Eigentums eines verstorbenen Mitglieds von seinen Gentilen zu seiner agnatischen Verwandtschaft und schließlich zu seinen Kindern.

In ihrer archaischen Form existiert die Gens jetzt unter den amerikanischen Ureinwohnern.

Wo Gentilinstitutionen vorherrschten - und vor Errichtung einer politischen Gesellschaft - finden wir Völker oder Nationen in Gentilgesellschaften und darüber hinaus nichts. »Den Staat gab es nicht« (p. 67). Wie die Gens, die Einheit der Organisation, wesentlich demokratisch war, so notwendigerweise auch die aus Gentes zusammengesetzte Phratrie, der aus

Phratrien zusammengesetzte Stamm und die gentile Gesellschaft, die durch Konföderationen oder (was höhere Form) Verschmelzung der Stämme gebildet wurde [wie die **3** römischen in Rom, die **4** Stämme der Athener in Attika, die drei dorischen Stämme in Sparta, alle auf einem gemeinsamen Territorium]. In der archaischen Form der Gens gehören die Kinder einer Frau zu ihrer Gens; ebenso die Kinder ihrer Töchter, Großtöchter etc. Aber die Kinder ihrer Söhne, deren Großsöhne etc. gehören zu anderen Gentes, nämlich zu denen ihrer Mütter. Auf der Mittelstufe der Barbarei (mit syndyasmischer Familie) begannen die indianischen Stämme die weibliche Linie in die männliche zu ändern - dasselbe auf der Oberstufe der Barbarei bei den griechischen Stämmen (ausgenommen die Lykier) und den italischen Stämmen (ausgenommen die Etrusker). Heirat in der Gens war verboten. Die Gens-Institution beginnt notwendig mit 2 Gentes; die Männer und Frauen der einen Gens heiraten die Männer und Frauen der anderen; die Kinder, die den Gentes ihrer jeweiligen Mütter folgten, werden zwischen ihnen geteilt. Beruhend auf dem Band der Verwandtschaft als dem Prinzip ihres Zusammenhaltens, verleiht die Gens jedem einzelnen Mitglied den persönlichen Schutz, den keine andere existierende Macht geben könnte.

Die Gentes der Irokesen werden als klassisches Beispiel in der ganowanischen Familie genommen. Als die Irokesen entdeckt wurden, waren sie auf der Unterstufe der Barbarei. Sie stellten Netze, Schnüre und Seile aus Rindenfasern her, sie woben Gürtel und Lastgurte, mit Kette und Einschlag aus demselben Material; machten irdene Gefäße und Pfeifen aus Lehm, der mit kieselartigen Materialien gemischt und im Feuer gehärtet war, davon manche mit groben Medaillons verziert; sie bauten Mais, Bohnen, Kürbisse und Tabak in Gartenbeeten an, sie machten ungesäuertes Brot von gestoßenem Mais, den sie in irdenen Gefäßen kochten (diese Laibe und Kuchen hatten einen Durchmesser von ungefähr *6* Inches und waren ein Inch dick); sie gerbten Häute zu Leder, woraus sie Schürzen, Leggins und Mokassins machten; sie gebrauchten Pfeil und Bogen und Kriegskeule als Hauptwaffen; sie gebrauchten Werkzeuge aus Feuerstein, Stein und Knochen, trugen Fellkleidung, waren erfahrene Jäger und Fischer. Sie

errichteten lange gemeinschaftliche Wohnhäuser, groß genug, 5, 10, 20 Familien zu versammeln, und jeder Haushalt praktizierte Kommunismus in der Lebensführung. Sie waren nicht vertraut mit dem Gebrauch der gediegenen Metalle. Hinsichtlich ihrer geistigen Fähigkeiten und ihrem allgemeinen Fortschritt waren sie der repräsentative Zweig der Indianerfamilie nördlich von Neu-Mexiko. Militärisch »war ihre Laufbahn einfach schreckenerregend. Für die Ureinwohner des Kontinentes waren sie die Zuchtrute Gottes«.

Im Laufe der Zeit haben sich Anzahl und Namen der jeweiligen Gentes leicht verändert, ihre größte Zahl ist 8:

I) Seneca: 1) Wolf. 2) Bär. 3) Schildkröte. 4) Biber. 5) Hirsch. 6) Schnepfe. 7) Reiher. 8) Falke.
II) Cayuga: 1) Wolf. 2) Bär. 3) Schildkröte. 4) Biber. 5) Hirsch. 6) Schnepfe. 7) Aal. 8) Falke.
III) Onondaga: 1) Wolf. 2) Bär. 3) Schildkröte. 4) Biber. 5) Hirsch. 6) Schnepfe. 7) Aal. 8) Ball.
IV) Oneida: 1) Wolf. 2) Bär. 3) Schildkröte.
V) Mohawk: 1) Wolf. 2) Bär. 3) Schildkröte.
VI) Tuscarora: 1) Grauer Wolf. 2) Bär. 3) Große Schildkröte. 4) Biber. 5) Gelber Wolf. 6) Schnepfe. 7) Aal. 8) Kleine Schildkröte.

Die Veränderungen zeigen, daß bestimmte Gentes in einigen Stämmen erloschen sind und daß andere durch Spaltung übervoller Gentes gebildet wurden. Das Jus gentilicium beinhaltet:

1) Das Recht der Gens, ihren Sachem und ihre Häuptlinge zu wählen. Fast bei allen amerikanischen Indianerstämmen gibt es 2 Grade von Häuptlingen, Sachem und gemeine Häuptlinge; alle anderen Grade sind Spielarten dieser 2 primären Grade; sie wurden in jeder Gens aus ihren Mitgliedern gewählt. Ein Sohn könnte da, wo die Abstammung in der weiblichen Linie galt, nicht als Nachfolger seines Vaters gewählt werden, weil er zu einer anderen Gens gehörte. Das Amt des Sachem war erblich in der Gens, insofern es so oft wiederbesetzt wurde, als eine Vakanz eintrat; das Amt des Häuptlings war nicht erblich, weil es als Belohnung für persönliche Verdienste verliehen wurde und mit dem Individuum starb. Die Pflichten des Sachem beschränkten sich auf Friedenszeiten, konnte nicht als Sachem in den Krieg ziehen. Die

Häuptlinge, die wegen persönlicher Tüchtigkeit, Weisheit in öffentlichen Angelegenheiten, Beredsamkeit im Rat ins Amt erhoben wurden,waren gewöhnlich die an Fähigkeiten, aber nicht an Autorität über die Gens Überlegenen. Der Sachem stand vornehmlich in Beziehung zu der Gens, wovon er das offizielle Oberhaupt war; der Häuptling vornehmlich zu dem Stamm, in dessen Rat er wie der Sachem Mitglied war.

Das Amt des Sachem ist älter als die Gens; gehört ebenso zur Punalua-Gruppe wie zur früheren Horde. In der Gens waren die Pflichten des Amtes väterlich; in der Gens wählbar aus ihren männlichen Mitgliedern. Dem indianischen System der Blutsverwandtschaft entsprechend, ging das Amt des Sachem von Bruder zu Bruder oder von Onkel zu Neffe und sehr selten von Großvater zu Enkel. Die Wahl, freie Abstimmung der erwachsenen Männer und Frauen, fiel gewöhnlich auf einen Bruder des verstorbenen Sachem oder einen der Söhne einer Schwester; sein eigner Bruder oder der Sohn einer eignen Schwester wurde meist vorgezogen. Zwischen verschiedenen Brüdern, leiblichen oder collateralen, einerseits und den Söhnen verschiedener Schwestern, leiblichen oder collateralen, andererseits gab es keine Priorität des Anspruchs, da alle männlichen Mitglieder der Gens in gleicher Weise wählbar waren.

Hatte die Gens einen gewählt (Sachem) (unter den Seneca-Irokesen ζ. B.), so war noch die Zustimmung der 7 übrigen Stämme erforderlich. Diese trafen sich zu diesem Zweck in Phratrien; wenn sie die Bestätigung der Wahl verweigerten, mußte die Gens neu wählen; wurde akzeptiert, so war die Wahl vollständig, aber der neue Sachem mußte noch »erhoben werden« (i. e. mit seinem Amt bekleidet) durch einen Rat des Bundes, bevor er sein Amt antreten konnte; das war ihre Methode, das Imperium zu übertragen. Der Sachem einer Gens war ex officio Mitglied im Rat des Stammes und im höheren Rat des Bundes. Selbe Methode von Wahl und Bestätigung galt für das Amt des Häuptlings; aber ein Generalrat trat niemals zusammen, um Häuptlinge unter dem Grad des Sachem zu erheben. Man wartete ab, bis Sachems gewählt wurden.

Die Zahl der Häuptlinge in jeder Gens war gewöhnlich proportional der Zahl ihrer Mitglieder; unter den Seneca-Iro-

kesen kommt 1 Häuptling auf ungefähr 50 Personen; der Seneca sind nun in New York einige 3000, haben 8 Sachems und etwa 60 Häuptlinge; die Verhältniszahl ist jetzt größer als früher. Die Anzahl der Gentes in einem Stamm entspricht meist der Bevölkerungszahl des Stammes; die Zahl der Gentes variiert in verschiedenen Stämmen von 3 bei den Delawaren und Munsi zu über 20 bei den Ojibwa und Creek; 6, 8, 10 war die gewöhnliche Anzahl.

2) Das Recht, Sachems und Häuptlinge abzusetzen

Dies Recht blieb den Mitgliedern der Gens vorbehalten; das Amt war offiziell »auf Lebenszeit«, aber praktisch »für die Dauer guten Verhaltens«. Die Einsetzung eines Sachem hieß: »Horner aufsetzen«, seine Absetzung »Hörner abnehmen«. Sobald ein Sachem oder Häuptling in gehöriger Form durch die Gens abgesetzt war, war er von nun Privatperson. Der Rat der Stämme konnte auch Sachems und Häuptlinge absetzen, ohne auf ein Vorgehen der Gens zu warten, und sogar gegen deren Wunsch.

3) Die Verpflichtung, nicht innerhalb der Gens z u heiraten

Diese Vorschrift ist noch unverbrüchlich bei den Irokesen. - Bei Entstehung der Gens waren in einer Gruppe Brüder mit der Frau eines jeden anderen verheiratet und Schwestern mit dem Ehemann jeder anderen in einer Gruppe. Die Gens suchte Brüder und Schwestern von ehelichen Beziehungen auszuschließen durch das Verbot, innerhalb der Gens zu heiraten.

4) Das Recht der Vererbung des Eigentums verstorbener Mitglieder

Im Status der Wildheit war Eigentum beschränkt auf persönliche Gegenstände; auf der Unterstufe der Barbarei kam noch das Besitzrecht an gemeinschaftlichen Wohnhäusern und Gärten hinzu. Die wertvollsten persönlichen Gegenstände wurden mit dem verstorbenen Besitzer begraben. Im übrigen: Eigentum sollte in der Gens bleiben und unter die Gentilen des verstorbenen Besitzers verteilt werden. Dies war theoretisch noch Gesetz bei den Irokesen; praktisch eigneten sich aber die nächsten Verwandten in der Gens die Gegenstände einer verstorbenen Person an. Im Fall eines Mannes teilten seine eigenen Brüder und Schwestern und Onkel mütterlicherseits seine Effekten untereinander auf; im Fall einer Frau

erbten ihre Kinder und ihre Schwestern das Eigentum, unter Ausschluß ihrer Brüder. In beiden Fällen blieb das Eigentum in der Gens. Deshalb nahm der Ehemann nichts von seiner Frau und vice versa. Diese wechselseitigen Vererbungsrechte stärkten die Autonomie der Gens.

5) Gegenseitige Verpflichtung zu Hilfe, Abwehr und Sühne für erlittene Unbilden

Die Sicherheit des Einzelnen hing von der Gens ab; die Bande der Verwandtschaft waren ein mächtiges Element des gegenseitigen Beistands; eine Person schädigen hieß, seine Gens schädigen.

Herrera: »Hist. of America« (IV, 171) erzählt von den Maya von Yucatan: Wenn Schadenersatz zu leisten war und der zur Zahlung Verurteilte nahe daran war, in Armut zu versinken, steuerte die Verwandtschaft (Gens) bei; derselbe sagt von den Florida-Indianern (IV, **34**): Stirbt ein Bruder o verhungern eher die Leute des Hauses, als daß sie in den nächsten **3** Monaten etwas zu essen suchten, aber die Familie und die Verwandten schicken alles hin. Personen, die von einem Dorf in ein anderes zogen, konnten ihr Besitzrecht an bebautem Land oder an einem Teil des gemeinschaftlichen Wohnhauses nicht auf Fremde übertragen; sie mußten es der Gentilverwandtschaft lassen. Herrera berichtet von diesem Brauch bei den Indianerstämmen des Nicaragua.

Garcilasso de la Vega [Royal Commentaries Lond. ed. 1688, Rycaut's Trans, (p. 107)] bemerkt über die Andenstämme Perus, daß, »wenn Gewöhnliche oder Gemeine heirateten, die Gemeinschaften (= Gentes) des Volkes verpflichtet waren, ihnen Häuser zu bauen und bereitzustellen.« Die alte Praxis der Blutrache . . . hat ihre Geburtsstätte in der Gens. Tribunale für die Untersuchung von Verbrechen und Gesetze, die die Bestrafung vorschreiben, traten spät ins Dasein der Gentilgesellschaft. Unter den Irokesen und überhaupt bei den Indianerstämmen war die Verpflichtung, den Mord an einem Verwandten zu rächen, überall anerkannt. Vorher Beilegungsversuch zwischen der Gens des Totschlägers und der Gens des Erschlagenen; jede Gens hielt einen getrennten Rat der Mitglieder ab, es wurden für den Mörder Beilegungsanträge gestellt, meist Ausdrücke des Bedauerns und Geschenke von beträchtlichem Wert anbietend. Zog das alles nicht, weil die

Gentilverwandten der erschlagenen Person unversöhnlich waren, so ernannte die Gens (des Erschlagenen) unter ihren Mitgliedern einen oder mehrere Rächer, die dem Verbrecher folgen sollten, bis er entdeckt wäre, und ihn dann erschlagen, wo immer er gefunden würde. Wenn sie so verfuhren, war dies kein Grund zur Beschwerde durch irgendein Mitglied der Gens des Opfers.

6) Das Recht, ihren Mitgliedern Namen zu geben

Unter wilden und barbarischen Stämmen gibt es keine Familiennamen. Die persönlichen Namen von Individuen derselben Familie weisen auf keinen Familienzusammenhang zwischen ihnen. [Der Familienname ist nicht älter als die Zivilisation.] Dennoch zeigen indianische Personennamen, gewöhnlich den Personen anderer Gentes desselben Stammes, die Gens des Individuums an. In der Regel hatte jede Gens Namen, die ihr besonderes Eigentum waren und als solche von anderen Gentes im selben Stamm nicht benutzt werden konnten. Ein Gentilname verlieh an und für sich schon Gentilrechte.

Nach der Geburt eines Kindes wählte seine Mutter für es unter Hinzuziehung ihrer nächsten Verwandten einen Namen aus, der der Gens gehörte und nicht im Gebrauch befindlich war. Aber das Kind war noch nicht vollständig benannt, solange nicht seine Geburt und der Name seines Vaters beim nächstfolgenden Rat des Stammes bekanntgegeben waren. Nach dem Tod eines Mannes konnte sein Name zu Lebzeiten seines ältesten überlebenden Sohnes ohne dessen Zustimmung nicht wieder gebraucht werden. [Dies wie alles Besondere, wenn nicht direkt das Gegenteil gesagt wird, gilt von den Irokesen.]

Zwei Klassen von Namen waren in Gebrauch, die einen der Kindheit, die anderen dem erwachsenen Leben zugeordnet; der eine »weggenommen« (ihr Ausdruck) und der andere »verliehen«. Im Alter von 16 und 18 wurde der erste Name weggenommen, gewöhnlich durch den Häuptling der Gens, und einer der 2ten Klasse statt dessen gegeben. Beim nächsten Rat des Stammes wurde die Namensänderung öffentlich bekanntgegeben, danach übernahm die Person, wenn sie männlich war, die Pflichten des erwachsenen Mannes. In manchen Indianerstämmen verlangte man von dem Jungen, auf den

Kriegspfad zu gehen und sich seinen zweiten Namen durch einige Akte persönlicher Tüchtigkeit zu verdienen. Nach einer schweren Krankheit war es nicht ungewöhnlich, aus abergläubischen Erwägungen eine zweite Namensänderung zu beantragen und zu erhalten. Wenn eine Person zum Sachem oder Häuptling gewählt war, wurde der Name weggenommen und ihm bei seiner Einsetzung ein neuer verliehen.

Der Einzelne hatte über die Frage einer Änderung nicht zu bestimmen; sie war ein Vorrecht der weiblichen Verwandten und der Häuptlinge; aber ein Erwachsener durfte seinen Namen ändern, vorausgesetzt, er konnte einen Häuptling veranlassen, dies im Rat bekanntzugeben. Eine Person, die die Verfügungsgewalt über einen besonderen Namen hatte, wie der älteste Sohn über den seines verstorbenen Vaters, konnte ihn einem Freund in einer anderen Gens leihen; aber nach dem Tod der Person, die den Namen trug, kehrte der Name zu der Gens zurück, zu der er gehörte. Die Namen, die jetzt unter den Irokesen und andern Indianerstämmen in Gebrauch sind, sind meist uralte Namen, die in den Gentes seit undenklichen Zeiten überliefert werden.

In der Familie und bei formeller Begrüßung sprachen die Indianer einander mit der Bezeichnung des Verwandtschaftsgrades an, in der die angesprochene Person zum Sprecher stand. Waren sie verwandt, grüßten sie sich mit der Verwandtschaftsbezeichnung; wenn nicht, wird sie durch »mein Freund« ersetzt. Gälte für lümmelhaft, einen Indianer mit seinem persönlichen Namen anzusprechen, oder seinen Namen direkt von ihm selbst zu erfragen. Die angelsächsischen Vorfahren der »Engländer« hatten bis zur normannischen Eroberung nur einzelne Personennamen, keine Namen, um die Familie zu kennzeichnen. Zeigt an die späte Erscheinung der Monogamie; und Existenz einer sächsischen Gens in früherer Periode.

7) Das Recht, Fremde in die Gens zu adoptieren

Kriegsgefangene wurden entweder getötet oder in irgendeine Gens adoptiert; letzteres geschah gewöhnlich mit Frauen und Kindern, die als Gefangene genommen waren. Die Adoption verlieh nicht nur Gentilrechte, sondern auch die Nationalität des Stammes.

Wer einen Gefangenen adoptierte, stellte ihn oder sie in den

Verwandtschaftsgrad eines Bruders oder einer Schwester; wenn eine Mutter adoptierte: in den eines Sohnes oder einer Tochter; und auch nachher wurde die Person in jeder Hinsicht so behandelt, als wäre sie in diesem Verwandtschaftsgrad geboren. Die Sklaverei, die auf der Oberstufe der Barbarei das Schicksal der Gefangenen wurde, war unter den Stämmen der Ureinwohner auf der Unterstufe der Periode unbekannt. Adoptierten Gefangenen wurden in der Familie oft die Plätze verstorbener Personen, die im Kampf erschlagen worden waren, zugewiesen, um die durchbrochenen Reihen der Verwandten aufzufüllen. Ausnahmsweise wurde eine kleiner werdende Gens so wieder aufgefüllt; ζ. B. war einmal die Falken-Gens der Seneca so klein geworden, daß sie dem Erlöschen nah war. Um die Gens zu retten, wurde aus der Wolf-Gens in gegenseitigem Einvernehmen eine Anzahl von Personen in corpore durch Adoption in die Falken-Gens aufgenommen. Das Adoptionsrecht lag in der Entscheidung jeder Gens. Unter den Irokesen wurde die Adoptionszeremonie bei einem öffentlichen Rat des Stammes vorgenommen, wodurch sie sich praktisch in einen religiösen Ritus wandelte.

8) Religiöse Feierlichkeiten in der Gens?

Es kann kaum gesagt werden, daß eine indianische Gens besondere religiöse Riten hätte; aber ihre religiöse Verehrung stand mehr oder minder in direktem Zusammenhang mit den Gentes; hier entsprangen religiöse Vorstellungen und Formen der Verehrung, die in der Gens eingeführt worden waren, breiteten sich von der Gens über den Stamm aus, statt ausschließlich in der Gens zu bleiben. So gab es bei den Irokesen 6 jährliche religiöse Feste (Ahorn-, Saat-, Beeren-, Grünkorn-, Ernte- und Neujahrsfest), die alle Gentes, die in einem Stamm vereinigt waren, gemeinsam hatten und die zu festgesetzten Jahreszeiten begangen wurden.

Jede Gens bestellte ein Anzahl von »Hütern des Glaubens«, Männer und Frauen, beauftragt mit der feierlichen Abhaltung jener Feste; sie leiteten in denselben die Zeremonien zusammen mit den Sachems und Häuptlingen des Stammes, die ex officio »Hüter des Glaubens« waren. Ohne offizielles Oberhaupt, ohne jegliches Merkmal einer Priesterschaft, hatten sie doch vergleichbare Funktionen. Die »weiblichen Hüter des Glaubens« waren besonders mit den Vorbereitungen für das

Fest beauftragt, das bei allen Ratsversammlungen am Ende eines jeden Tages für alle Anwesenden besorgt wurde. Das gemeinsame Gastmahl. Ihre Verehrung war eine Danksagung mit Anrufungen des Großen Geistes und der geringeren Geister, ihnen weiterhin die Segnungen des Lebens zu gewähren (cf. Morgan's: League of the Iroquois, p. 182).

9) Ein gemeinsamer Begräbnisplatz

Uralte - aber nicht exklusive - Begräbnisart: der Körper wurde auf einem Gerüst aufgebahrt, bis das Fleisch verwest war, danach wurden die Knochen eingesammelt und in Rindenfässern in einem Haus, das zu ihrer Aufnahme errichtet war, aufbewahrt. Die zur selben Gens gehörten, wurden gewöhnlich im selben Haus untergebracht. Rev. Dr. Cyrus Byington fand diese Praxis bei den Choctaw 1827; so sagt Adair [Hist, of the Americ. Indians, p. 183] von den Cherokee: »Ich sah deren drei in einer ihrer Städte ziemlich nahe beieinander . . . Jedes Haus enthielt die Gebeine jeweils eines Stammes, mit den hieroglyphischen Zeichen jeder Familie (Gens) auf jedem der wunderlich geformten Schreine.« In uralten Zeiten gebrauchten die Irokesen Gerüste und bewahrten die Gebeine der verstorbenen Verwandten in Rindenfässern auf, oft behielten sie sie in dem Haus, das sie bewohnten. Mitunter beerdigten sie sie auch; im letzten Fall liegt dieselbe Gens nicht immer nebeneinander begraben, es sei denn, sie hatten einen gemeinsamen Bestattungsplatz für das Dorf. Rev. Asher Wright, Missionar unter den Seneca, schrieb an Morgan: »Ich finde keine Spur des Einflusses des Clanverbandes auf den Bestattungsplätzen der Toten ... sie begruben sie nicht getrennt ... sie sagen, daß früher die Mitglieder der verschiedenen Clans häufiger zusammen wohnten als in der Gegenwart. Als eine Familie waren sie mehr unter dem Einfluß des Familienbewußtseins und hatten weniger Einzelinteressen.«

Im Tuscarora-Reservat (nahe Lewiston) hat der Stamm, obgleich die Tuscarora »Christen« sind, einen gemeinsamen Bestattungsplatz, aber die Individuen derselben Gens, die von Biber, Bär, Grauer Wolf etc., waren in einer Reihe nebeneinander begraben. Dort sind Ehemänner und Ehefrauen getrennt und in getrennten Reihen begraben; ebenso Väter und ihre Kinder; aber man findet in derselben Reihe Mütter und ihre Kinder und Brüder und Schwestern.

Bei den Irokesen und anderen Indianerstämmen auf derselben Stufe der Entwicklung waren bei der Bestattung eines verstorbenen Gentilen alle Mitglieder der Gens Leidtragende; die Ansprachen bei der Bestattung, die Vorbereitung des Grabes und das Begraben der Leiche wurden von Mitgliedern anderer Gentes durchgeführt.

Die Puebloindianer von Mexiko und Zentralamerika praktizierten unvollständige Verbrennung des Toten [beschränkt auf Häuptlinge und bedeutende Männer], ebenso Beisetzung auf Gerüsten und Erdbestattung.

10) Der Rat der Gens

Der Rat war Instrument der Verwaltung und höchste Autorität über Gens, Stamm, Bund. Alltägliche Angelegenheiten wurden durch die Häuptlinge erledigt, solche von allgemeinem Interesse waren der Entscheidung des Rates vorbehalten, und der Rat - aus der Gentilorganisation hervorgegangen - war der Rat der Häuptlinge. Seine Geschichte war gentil, tribal und konföderal, bis die politische Gesellschaft dazwischentrat und den Rat in den Senat verwandelte.

Der Rat in seiner einfachsten und niedersten Form war der der Gens, eine demokratische Versammlung, wo jedes erwachsene männliche und weibliche Mitglied eine Stimme in allen vor ihn gebrachten Fragen hatte; er wählte Sachems und Häuptlinge und setzte sie ab, dito die »Hüter des Glaubens«; er verzieh oder rächte den Mord an einem Gentilgenossen; er adoptierte Personen in die Gens. Er war der Keim zum höheren Rat des Stammes und dem noch höheren des Bundes; beide waren ausschließlich aus Häuptlingen als den Repräsentanten der Gentes zusammengesetzt. So war dies bei den Irokesen, und die Gentes der griechischen und latinischen Stämme hatten dieselben Rechte [ausgenommen die Punkte i, 2, 6, (die sich nicht belegen lassen, aber) deren uralte Existenz doch angenommen werden muß].

Alle Mitglieder einer irokesischen Gens waren persönlich frei und verpflichtet, die Freiheit jedes anderen zu verteidigen; sie waren gleich an Befugnissen und persönlichen Rechten. Sachems und Häuptlinge beanspruchten keinen Vorrang. Sie waren eine Bruderschaft, einander durch Verwandtschaftsbande verbunden. Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, obgleich niemals formuliert, waren die Kardinalprinzipien der

Gens, und diese war die Einheit eines Sozial- und Verwaltungssystems, die Grundlage, auf der die indianische Gesellschaft organisiert war. Erklärt das Gefühl von Unabhängigkeit und persönlicher Würde, das überall ein Merkmal des indianischen Charakters ist.

Zur Zeit der europäischen Entdeckung waren die amerikanischen Indianerstämme allgemein in Gentes organisiert, mit Abstammung in der weiblichen Linie; in einigen Stämmen, wie bei den Dakota, sind die Gentes verschwunden, in anderen wie bei den Ojibwa, Omaha und den Maya von Yucatan, ist die Abstammungsfolge von der weiblichen auf die männliche Linie übergegangen. Durchgängig im ursprünglichen Amerika nahm die Gens ihren Namen von verschiedenen Tieren oder unbelebten Objekten, niemals von Personen; in diesem frühen Zustand der Gesellschaft ging die Individualität der Personen in der Gens auf; die Gentes der griechischen und latinischen Stämme waren in der relativ späten Periode, wo sie unter historische Beachtung kommen, bereits nach Personen benannt. In einigen Stämmen, wie bei den Moqui-Pueblo-Indianern von Neumexiko, führen die Mitglieder der Gens ihre Abstammung auf das Tier zurück, dessen Name sie tragen - ihre fernen Vorfahren seien vom Großen Geist in Menschen verwandelt worden.

Die Personenzahl der Gentes variiert:

3 ooo Seneca gleichmäßig unter 8 Gentes verteilt, ergäbe einen Durchschnitt von 375 Personen pro Gens;

15 000 Ojibwa, verteilt unter 23 Gentes, ergäbe einen Durchschnitt von 650 Personen pro Gens;

Cherokee hätten einen Durchschnitt von mehr als 1000 Personen in einer Gens.

Im gegenwärtigen Zustand der Hauptindianerstämme reicht die Personenzahl in jeder Gens von 100 bis 1000.

Ausgenommen die Polynesier, scheint jede Familie der Menschheit unter der Gentilorganisation gewesen zu sein.

Teil II, Kap. III. Die irokesische Phratrie

Die Phratrie (φρατρία) ist eine Bruderschaft, ein natürliches Erzeugnis der Gentilorganisation, eine organische Vereini-

gung oder Verbindung von zwei oder mehr Gentes desselben Stammes zu bestimmten gemeinsamen Zwecken. Diese Gentes waren gewöhnlich solche, die sich durch Spaltung einer ursprünglichen Gens gebildet hatten.

Unter den griechischen Gentes war die Phratrie fast so konstant wie die Gens; jeder der 4 Stämme der Athener war in 3 Phratrien organisiert, jede setzte sich aus 30 Gentes zusammen; also 4 Stämme = 12 Phratrien = 360 Gentes oder 4 Stämme = 4X3 Phratrien = 4X3X30 Gentes. Solche numerisch symmetrische Organisation beweist, daß später Gesetze an der gegebenen Division von Stämmen in Phratrien und Phratrien in Gentes herumgearbeitet haben. Alle Gentes eines Stammes sind in der Regel gemeinsamer Abstammung und tragen einen gemeinsamen Stammesnamen. Die Organisation in Phratrien hat ein natürliches Fundament in der unmittelbaren Verwandtschaft bestimmter Gentes als Unterteilungen einer ursprünglichen Gens, und auf dieser Basis bildete sich ursprünglich auch die griechische Phratrie. Die spätere legislative numerische Angleichung der athenischen Stämme in Phratrien und Gentes erheischte nur Eingliederung fremder Gentes und Überführung durch Einvernehmen oder Zwang. Von den Funktionen der griechischen Phratrie ist wenig bekannt; Durchführung besonderer religiöser Riten, Verzeihung oder Rache für den Mord an einem Phrator, Reinigung eines Mörders, nachdem er der Strafe seines Verbrechens entgangen war, als Vorbereitung auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

ποια δέ χέρνιψ φρατέρων προσδέξεται (Aeschylus, Eumeniden, v. 656).* In Athen überlebte diese Institution die Errichtung einer politischen Gesellschaft unter Kleisthenes; ihre Funktion: die Registrierung des Staatsbürgers zu überwachen; die Phratrie wurde so zum Hüter der Abstammung und des Nachweises der Staatsbürgerschaft. Die Frau wurde bei der Heirat in die Phratrie ihres Ehemannes, die Kinder wurden in Gens und Phratrie ihres Vaters eingetragen. Die Phratrie hatte auch die Pflicht, den Mörder eines Phrators am Gerichtshof zu verfolgen (veränderte Form der Blutrache!). Wären alle Details bekannt, würden wir wahrscheinlich die

* »Aber welche Phratrie wird ihn zur Sühnefeier zulassen?«

Phratrie im Zusammenhang mit den gemeinsamen Mahlzeiten, den öffentlichen Spielen, den Begräbnissen hervorragender Männer, der frühesten Heeresorganisation und den Verhandlungen des Rates finden, sowie mit der Durchführung religiöser Riten und der Überwachung sozialer Vorrechte. Das Analogon der griechischen Phratrie war die römische curia. »ειη δ'ανΈλλάδι γλώττη τα ονόματα ταύτα μεθερμήνευα με να φυλή μεν και τριττύς ή τρίβους, φράτρα δέ και λόχος ή κουρία.«* (Dionys. II, c. VII: cf. II, c. XIII).

Jede Kurie = ίο Gentes in jedem der drei römischen Stämme, macht 30 Kurien und 300 Gentes; die Kurie griff direkt in die Verwaltung ein. Die Vereinigung der Gentes - comitia curiata - stimmte nach Kurien ab; jede hatte eine gemeinsame Stimme. Diese Versammlung war die oberste Gewalt des römischen Volkes bis auf die Zeit von Servius Tullius herab.

Aufgrund natürlichen Wachstums entstand die Phratrie der amerikanischen Ureinwohner, wo sie bei einer großen Zahl von Stämmen existierte; sie hatte keine Verwaltungsfunktionen wie Gens, Stamm oder Bund, aber gewisse soziale Funktionen, was namentlich dann wichtig war, wenn der Stamm groß war. Sie stellt die Phratrie in ihrer archischen Form und in ihren archaischen Funktionen dar.

1) Die 8 Gentes der Seneca-Irokesenstämme, wiedervereinigt in 2 Phratrien.

I. Phratrie. Gentes: 1) Bär. 2 Wolf. 3) Biber. 4) Schildkröte.

II. Phratrie. Gentes: 5) Hirsch. 6) Schnepfe. 7) Reiher. 8) Falke.

De-änon-dä'-a-yoh (Phratrie) bedeutet Bruderschaft. Die Gentes in derselben Phratrie sind Brudergentes zueinander und Vettergentes zu denen der anderen Phratrie; die Seneca brauchen diese Ausdrücke, wenn sie von Gentes im Verhältnis zu Phratrien sprechen. Ursprünglich war Heirat unter den Mitgliedern derselben Phratrie nicht erlaubt, aber die Mitglieder der einen Phratrie konnten in jede Gens der anderen heiraten. Dies Verbot (der Heirat unter Gliedern derselben

* »Diese Wörter könnte man folgendermaßen in die griechische Sprache übersetzen: Tribus mit phyle und trittys, curia mit phratra und lochos.«

Phratrie) zeigt, daß die Gentes einer jeden Phratrie Unterteilungen einer ursprünglichen Gens waren, und das Verbot, innerhalb der eigenen Gens zu heiraten, war dieser Unterteilung gefolgt. Diese Restriktion war seit langem verschwunden, außer mit Bezug auf Heirat eines Individuums in seiner eigenen Gens. Tradition der Seneca, daß der Bär und der Hirsch die ursprünglichen Gentes seien, von denen die anderen Unterabteilungen. Also: natürliche Grundlage der Phratrie war die Verwandtschaft der Gentes, aus denen sie sich zusammensetzte. Nach ihrer Unterteilung auf Grund der anwachsenden Zahl gab es eine natürliche Tendenz zu ihrer Wiedervereinigung in einer höheren Organisation, für Zwecke, die ihnen allen gemeinsam waren. Dieselben Gentes waren nicht für immer in derselben Phratrie; wenn das Gleichgewicht ihrer jeweiligen Anzahl gestört war, fanden Ubergänge von bestimmten Gentes aus einer Phratrie in eine andere statt.

Mit dem Anwachsen der Anzahl in einer Gens, der die räumliche Trennung ihrer Mitglieder folgte, trat Segmentation ein, und der ausgeschiedene Teil nahm einen neuen Gentilnamen an.

Aber die Erinnerung an ihre frühere Einheit blieb und wurde die Grundlage ihrer Reorganisation in einer Phratrie.

2) Cayuga-Irokesen. 8 Gentes ungleich in 2 Phratrien aufgeteilt:

I. Phratrie. Gentes: 1) Bär. 2) Wolf. 3) Schildkröte. 4) Schnepfe. 5) Aal.

II. Phratrie. Gentes: 6) Hirsen. 7) Biber. 8) Falke.

Sieben der Gentes sind dieselben wie bei den Seneca; die Reiher-Gens ist verschwunden, Aal tritt an ihre Stelle, aber ging auf die andere Seite über. Die Schnepfen- und Biber-Gentes haben ebenfalls ihre Phratrien getauscht. Auch die Cayuga nennen die Gentes derselben Phratrie »Bruder-Gentes«, die der anderen Phratrie »Vetter-Gentes«.

3) Onondaga-Irokesen (8 Gentes ungleich aufgeteilt in Phratrien wie bei Cayuaga).

I. Phratrie. Gentes. 1) Wolf. 2) Schildkröte. 3) Schnepfe. 4) Biber. 5) Ball.

II. Phratrie. Gentes. 6) Hirsch. 7) Aal. 8) Bär.

Falke (bei den Cayuga) ersetzt durch Ball bei den Onondaga.

Die Zusammensetzung der Phratrien weicht von der der Seneca ab. **3** der Gentes in der I. Phratrie sind dieselben, aber Bär-Gens wird jetzt zusammen mit Hirsch gefunden. Die Onondaga haben keine Falken-, die Seneca keine Aal-Gens, aber verbrüdern sich, wenn sie sich treffen, da sie miteinander verbunden sind.

Die Mohawk und Oneida haben nur **3** Gentes: 1) Bär. 2) Wolf. **3**) Schildkröte; keine Phratrien. Zur Zeit der Bildung der Konföderation existierten sieben der **8** Seneca-Gentes in verschiedenen Stämmen, wie sich an der Einrichtung des Sachem-Amt es in ihnen zeigt. Aber die Mohawk und Oneida hatten nur die aufgeführten **3**; sie hatten demnach eine vollständige Phratrie verloren, und eine Gens der verbleibenden - wenn (!) angenommen wird (!) daß die ursprünglichen Stämme einmal aus denselben Gentes zusammengesetzt waren.

Wenn ein in Gentes und Phratrien organisierter Stamm sich teilte, so mußte es wohl auf der Grundlage der Phratrie-Organisation geschehen. Obgleich die Mitglieder eines Stammes durch Heirat durcheinandergewürfelt wurden, ist doch jede Gens in einer Phratrie zusammengesetzt aus Frauen mit ihren Kindern und den Nachkommen durch die weibliche Linie, die die Gesamtheit der Phratrie bildeten. Diese würden räumlich zusammenbleiben wollen und haben sich so als eine besondere Vereinigung abgelöst. Die männlichen Mitglieder der Gens heirateten die Frauen anderer Gentes, und daß sie bei ihren Frauen blieben, berührte die Gens nicht, da ja die Kinder des Mannes nicht zu ihrem Verband gehörten. Die Gentes und Phratrien können durch jeden Stamm verfolgt werden. Die Tuscarora-Irokesen wurden detachiert vom Hauptstamm in unbekannter Periode der Vergangenheit, bewohnten die Neuse River-Region von Nordkarolina zur Zeit ihrer Entdekkung. Um 1712, verjagt aus dieser Gegend, übersiedelten sie in das Land der Irokesen und wurden als *6.* Mitglied in den Bund aufgenommen.

Tuscarora-Irokesen. 2 Phratrien von **8** Gentes

I. Phratrie. Gentes 1) Bär. 2) Biber. **3**) Große Schildkörte. **4**) Aal.

II. Phratrie. Gentes **5**) Grauer Wolf. **6**) Gelber Wolf. 7) Kleine Schildkröte. **8**) Schnepfe.

Haben *6* Gentes mit den Cayuga und Onondaga gemeinsam, 5 mit den Seneca, 3 mit den Mohawk und Oneida. Die Hirsch-Gens, die sie einst besaßen, ist in moderner Zeit erloschen. Die Wolf-Gens ist nun in 2 geteilt, in Graue und Gelbe; ebenso ist die Schildkröten-Gens verdoppelt in Große und Kleine. Drei der Gentes in der ersten Phratrie sind dieselben wie drei in der I. Phratrie der Seneca und Cayuga, nur die Schildkröten-Gens[10] ist doppelt. Da einige 100 Jahre zwischen der Trennung der Tuscarora von und der Rückkehr zu ihren Stammverwandten vergangen waren, ist das ein Beweis für die Dauerhaftigkeit des Bestandes einer Gens. Wie bei den anderen Stämmen werden die Gentes in derselben Phratrie Bruder-Gentes genannt, die in der anderen Vetter-Gentes.

Unterschiede in der Zusammensetzung der Phratrien zeigen die Modifikationen, die sie eingegangen sind, um den veränderten Verhältnissen zu begegnen (die diese sie bildenden Gentes befielen, wie Entvölkerung einiger od. Auslöschen etc.) und um einen gewissen Grad des Gleichgewichts in der Zahl der Phratoren einer jeden aufrechtzuerhalten. Phratrie-Organisation unter den Irokesen stammt von unvordenklicher Zeit, ist älter als der Bund, der vor **4** Jahrhunderten errichtet wurde. Im ganzen gesehen sind die Unterschiede der Zusammensetzung hinsichtlich der Gentes gering und beweisen die Dauerhaftigkeit sowohl der Phratrie als auch der Gens. Die irokesischen Stämme hatten 38 Gentes und in vier der Stämme eine Gesamtzahl von 8 Phratrien. Bei den Irokesen hatte die Phratrie teils soziale, teils religiöse Aufgaben.

1) Spiele, gewöhnlich bei Ratsversammlungen des Stammes oder Bundes. Z. B. traten die Seneca bei Ballspielen in Phratrien an, eine gegen die andre, und wetteten miteinander über den Ausgang des Spieles. Jede Phratrie stellte ihre besten Spieler auf etc. Vor Spielbeginn wurden Gegenstände des persönlichen Eigentums von den Mitgliedern der Phratrien auf die Ergebnisse gesetzt und bis zum Ausgang des Spiels Hütern zur Aufbewahrung übergeben.

2) Im Stammesrat saßen sich die Sachems und die Häuptlinge jeder Phratrie gewöhnlich an einem imaginären Ratsfeuer gegenüber, und die Redner sprachen die 2 sich gegenübersitzenden Gruppen als die Repräsentanten ihrer Phratrien an.

3) Wenn ein Mord begangen worden war, trat erst der Rat der Gens des Erschlagenen, dann der Rat der Gens des Mörders zusammen. Die Gens des Verbrechers rief oft die anderen Gentes ihrer Phratrie auf (wenn der Totschläger und der Erschlagene zu verschiedenen Phratrien gehörten), sich mit ihr zu vereinen und eine Beilegung von der anderen zu erreichen. Dann hielt die Phratrie einen Rat ab, wandte sich hierauf an die andere Phratrie und sandte eine Delegation mit einem Gürtel aus weißem Wampum dorthin, um eine Versammlung der Phratrie und einen Ausgleich für das Verbrechen herbeizuführen. Sie boten der Familie und Gens des Ermordeten mit Ausdrücken des Bedauerns Entschädigung und Geschenke von Wert an. Unterhandlungen zwischen den beiden Rats ver Sammlungen dauerten, bis ablehnende oder zustimmende Entscheidung erreicht war. Der Einfluß einer Phratrie war größer als der einer Gens, und wenn sie die andere Phratrie zum Handeln aufforderte, war Ausgleich wahrscheinlicher, namentlich bei mildernden Umständen. Darum besorgte die griechische Phratrie (vor der Zivilisation) die hauptsächliche Verfolgung der Mordfälle und die Reinigung des Mörders, wenn er der Bestrafung entgangen war. Daher übernimmt die griechische Phratrie nach Errichtung der politischen Gesellschaft die Pflicht, die Mörder an den Gerichtshöfen zu verfolgen.

4) Bei Bestattung von Personen anerkannter Wichtigkeit - auffallende Funktionen der Phratrien (p. 95, 96) verstorbenen Sachem sandte die entgegengesetzte Phratrie, nicht seine eigene, unmittelbar nach dem Begräbnis den offiziellen Wampum-Gürtel des verstorbenen Würdenträgers zu dem zentralen Ratsfeuer nach Onondaga als Bekanntgabe seines Ablebens. Der wurde bis zur Einsetzung seines Nachfolgers zurückbehalten, dem er dann als Zeichen seines Amtes verliehen wurde.

5) Die Phratrie war direkt beteiligt bei der Wahl der Sachems und der Häuptlinge der verschiedenen Gentes. Hatte eine Gens für ihren verstorbenen Sachem einen Nachfolger ernannt (oder wählte sie einen Häuptling 2ten Grades), so wurde als eine Selbstverständlichkeit erwartet, daß die Gentes derselben Phratrie die Wahl bestätigten; aber manchmal gab es Opposition von seiten der entgegengesetzten Phratrie. Da-

durch kam der Rat einer jeden Phratrie ins Spiel.
6) Früher hatten die Seneca »Medizin-Logen«; diese bildeten einen hervorragenden Teil ihres religiösen Systems; eine Medizin-Loge abhalten hieß, die höchsten religiösen Riten feiern und die höchsten religiösen Mysterien praktizieren; sie hatten 2 solcher Organisationen, eine in jeder Phratrie. Jede war eine Bruderschaft, in die neue Mitglieder durch eine formelle Initiation aufgenommen wurden.

Ungleich der griechischen Phratrie und der römischen Kurie hatte diese indianische Phratrie kein offizielles Oberhaupt, ebenso keine religiösen Funktionäre, die ihr unabhängig von Gens und Stamm angehört hätten.

M. betrachtete die **4** Tlaxcala-»Geschlechter«"", die die vier Quartiere des Pueblo von Tlaxcala bewohnten, als **4** Phratrien (nicht als **4** Stämme, weil sie denselben Pueblo bewohnten und denselben Dialekt sprachen). Jedes »Geschlecht« oder jede Phratrie hatte eine besondere militärische Organisation, eigene Tracht und Fahnen, und ihr oberster Kriegshäuptling (Teuctli) war ihr höchster militärischer Befehlshaber. Sie zogen phratrienweise in den Kampf. Die Organisation einer Streitmacht nach Phratrien und Stämmen war den homerischen Griechen nicht unbekannt. Nestor sagt zu Agamemnon: »κρϊν' άνδρας κατά φύλα, κατά φρήτρας, Άγάμεμνον, ώς φρήτρη φρήτρηφιν άρήγϊ], φύλα δε φυλοις,** (Horn. Ilias II, 362-363).

Die Choctaw-Gentes sind in 2 Phratrien vereinigt, die erste wird »Geteiltes Volk« genannt und enthält **4** Gentes, die zweite »Geliebtes Volk« und enthält ebenfalls **4** Gentes. Die Gliederung des Volkes in Abteilungen nach Gentes schuf zwei Phratrien. - Ein Stamm hat nie weniger als 2 Gentes. Die Gens wächst an Zahl ihrer Mitglieder, teilt sich in zwei; diese werden wieder unterteilt, und mit der Zeit vereinigen sie sich wieder zu 2 oder mehr Phratrien. Diese Phratrien bilden einen Stamm, und ihre Mitglieder sprechen denselben Dialekt. Im Laufe der Zeit zerfällt dieser Stamm durch den Prozeß der Segmentation in mehrere, die sich wiederum in einem Bund vereinigen. Solch ein Bund ist ein Gebilde, das durch den

* lineages.

** »Trenne die Männer nach Stämmen, nach Phratrien, damit eine Phratrie der anderen und ein Stamm dem andern beistehe.«

Stamm und die Phratrie, aus einem Paar von Gentes hervorgegangen ist.

Der Mohikaner-Stamm hatte **3** ursprüngliche Gentes: Wolf, Schildkröte, Truthahn. Jede unterteilte sich, und die Unterteilungen wurden unabhängige Gentes, aber sie behielten die Namen der ursprünglichen Gentes als ihre jeweiligen Phratrienamen, anders: die Unterabteilungen jeder Gens reorganisierten sich in einer Phratrie. Dies beweist überzeugend den natürlichen Vorgang, wie im Laufe der Zeit eine Gens in verschiedene zerbricht und diese in einer Phratrie-Organisation vereint bleiben, was durch Annahme eines Phratrienamens zum Ausdruck kommt.

Der Stamm der Mohikaner besteht ursprünglich aus **3** Gentes, Wolf, Schildkröte, Truthahn.

I) Wolf-Phratrie. **4** Gentes.	1) Wolf. 2) Bär.
	3) Hund. 4) Opossum.
II) Schildkröten-Phratrie. **4** Gentes.	**5**) Kleine Schildkröte.
	6) Sumpfschildkröte.
	7) Große Schildkröte.
	8) Gelber Aal.
III) Truthahn-Phratrie. **3** Gentes.	**9**) Truthahn.
	10) Kranich. 11) Huhn.

Selten unter den amerikanischen Indianerstämmen fand sich ein so klarer Beweis für die Segmentation von Gentes, der die Bildung von Phratrien ihrer jeweiligen Unterabteilungen folgte.

Es zeigt ebenso, daß die Phratrie sich auf die Verwandtschaft der Gentes gründet. In der Regel ist der Name der ursprünglichen Gens, aus der die anderen sich gebildet haben, unbekannt, aber hier blieb er als Name der Phratrie. Der Name nur einer der athenischen Phratrien ist uns bekannt. Die der Irokesen hatten keinen Namen als den der Bruderschaft.

Teil II, Kap. IV. Der irokesische Stamm

Die amerikanischen Ureinwohner fallen in zahllose Stämme auseinander, »durch den natürlichen Prozeß der Segmentation sondert sich jeder Stamm mit einem eigenen Namen, einem besonderen Dialekt, einer obersten Verwaltung, einem Ge-

biet, das als das eigene bewohnt und verteidigt wird, ab. Die Dialekte waren so zahlreich wie die Stämme, denn die Trennung war nicht vollzogen, bevor die Dialektabänderung begonnen hatte.« - Morgan glaubt, daß all die zahlreichen amerikanischen Ureinwohnerstämme (minus Eskimos, die keine Ureinwohner) sich aus einem ursprünglichen Volk herausgebildet haben.

Die Bezeichnung Nation wird trotz geringer Volkszahl auf viele indianische Stämme wegen des ausschließlichen Besitzes eines Dialektes und eines Gebietes angewandt. Aber Stamm und Nation sind nicht genaue Äquivalente; unter den gentilen Institutionen entspringt Nation nur, wenn die Stämme, die unter derselben Verwaltung vereint sind, zu einem Volk verschmolzen sind wie die **4** athenischen Stämme in Attika, die drei dorischen in Sparta, die latinischen und sabinischen in Rom. Ein Bund erfordert unabhängige Stämme in getrennten Gebieten; Verschmelzung eint sie durch eine höhere Entwicklung in demselben Gebiet, obgleich die Tendenz zu räumlicher Trennung nach Gentes und Stämmen sich fortsetzt. Am ehesten ist der Bund das Analogon zur Nation. Sehr selten Fälle unter den amerikanischen Ureinwohnern, wo der Stamm Völker, die verschiedene Dialekte sprachen, umfaßte; wo doch, war's das Resultat der Union eines schwächeren mit einem stärkeren Stamm, der einen nahe verwandten Dialekt sprach, wie die Union der Missouri - nach ihrer Niederlage - mit den Oto. Die große Mehrheit der Ureinwohner ward in unabhängigen Stämmen gefunden; nur wenige hatten es zu Bündnissen von Stämmen gebracht, die Dialekte vom selben Sprachstamm sprachen. Beständige Tendenz zur Auflösung war in den Elementen der Gentilorganisation vorhanden; sie wurde verschärft durch eine Neigung zu Sprachabweichungen, die von ihrem spzialen Status und dem großen Gebiet, das sie besaßen, nicht zu trennen sind; eine gesprochene Sprache kann, selbst wenn sie auffallend beharrlich in ihren Vokabeln und mehr noch in ihren grammatikalischen Formen ist, keine Beständigkeit haben. Der lokalen Separation - im Gebiet - folgt im Lauf der Zeit Veränderung der Sprache; dies führt zur Trennung der Interessen und letztlich zu Unabhängigkeit. Die große Zahl von Dialekten und Sprachen in Nord- und Südamerika, die wahrscheinlich - ausgenommen die der

Eskimos - von einer ursprünglichen Sprache abgeleitet sind, erheischten für ihre Bildung die Zeit, die in **3** ethnischen Perioden zu messen ist.

Neue Stämme und neue Gentes bildeten sich fortwährend durch natürliches Wachstum. Der Prozeß wurde merklich durch die große Ausdehnung des amerikanischen Kontinentes beschleunigt. Die Methode war einfach: von einem übervölkerten geographischen Zentrum, das besondere Vorzüge in Hinsicht auf Nahrung besaß, zog nach und nach ein Teil der Bevölkerung ab. Dies wiederholte sich jährlich, bis sich eine beträchtliche Bevölkerung in gewisser Entfernung vom ursprünglichen Sitz des Stammes entwickelt hatte; im Laufe der Zeit bildeten die Auswanderer abweichende Interessen aus, wurden Fremde ihrem Bewußtsein nach, und schließlich unterschieden sie sich auch in der Sprache; Trennung und Unabhängigkeit folgten, obwohl ihre Gebiete aneinandergrenzten. Dies wiederholte sich von Zeit zu Zeit in neuerworbenen Gebieten so gut wie in alten . . . Wenn durch die zunehmende Bevölkerungszahl die Mittel zum Lebensunterhalt beeinträchtigt wurden, zog der überschüssige Teil an einen neuen Platz, wo er sich mit Leichtigkeit etablierte, weil die Verwaltung in jeder Gens und in jeder Vereinigung von Gentes vollständig war. [Dies war organisierte Kolonisation^] Unter den Puebloindianern fand derselbe Prozeß in leicht modifizierter Form statt. Wenn ein Dorf zahlenmäßig übervölkert war, so begab sich eine Kolonie flußauf- oder -abwärts und gründete ein neues Dorf; dies wiederholte sich in Abständen; verschiedene solcher Dörfer entstehen, jedes ist eine unabhängige, sich selbst verwaltende Gemeinschaft, aber vereinigt in einer Liga oder einem Bund zu gegenseitigem Schutz; schließlich entstand Verschiedenheit der Dialekte und vervollständigte ihre Entwicklung zu Stämmen.

Stämme, die sich durch Teilung eines ursprünglichen Stammes bildeten, besitzen eine Anzahl von Gentes gemeinsam und sprechen Dialekte derselben Sprache; haben eine Anzahl von Gentes gemeinsam, selbst nach Jahrhunderten der Trennung. So haben die Huronen, jetzt Wyandot, *6* Gentes desselben Namens mit 6 der Gentes der Seneca-Irokesen gemeinsam, nach mindestens 400 Jahren der Trennung. Die Potawatomi haben 8 Gentes mit denselben Namen wie 8 unter den

Ojibwa, während die ersteren *6* und die letzteren 14 mit anderen Namen haben; dies zeigt, daß seit ihrer Trennung neue Gentes in jedem Stamm durch Segmentation gebildet wurden. Ein noch älterer Absetzer der Ojibwa - oder eines ihnen beiden vorausgehenden Stammes -, die Miami, hat nur **3** Gentes mit den ersteren, Wolf, Eistaucher und Adler, gemeinsam.

Illustrationen für Stämme auf der Unterstufe der Barbarei. **8** Missouri-Stämme wohnten bei ihrer Entdeckung entlang den Ufern des Missouri, über iooo Meilen zusammen mit den Ufern seiner Nebenflüsse, des Kansas und des Platte, ebenso entlang den kleineren Flüssen von Iowa und auf dem Westufer des Mississippi bis zum Arkansas. Die Dialekte beweisen, daß das Volk vor der letzten Unterteilung aus **3** Stämmen bestand, nämlich:

1) Ponka und Omaha; 2) Iowa, Oto und Missouri; **3)** Kaw, Osage und Quappaw; ihre Dialekte stehen einander näher als den anderen Dialekten der Dakotasprache, wozu sie gehören; es gibt also eine linguistische Notwendigkeit für ihre Ableitung von einem ursprünglichen Stamm, wovon sie Unterabteilungen sind; sie breiteten sich von einem zentralen Punkt am Missouri entlang seinen Ufern aus, flußauf- und flußabwärts; mit anwachsender Entfernung zwischen ihren Siedlungen - Trennung der Interessen, gefolgt von Abweichungen in der Sprache und schließlich von Unabhängigkeit. Wenn ein solches Volk sich entlang einem Fluß in einer Prärielandschaft ausbreitete, konnte es sich zuerst in **3**, dann in **8** Stämme spalten; die Organisation jeder Unterabteilung blieb dennoch vollständig. Spaltung meint eine Trennung in Teile durch natürliche Expansion über ein größeres Gebiet, gefolgt von einer vollständigen Absonderung. Zwischen dem nördlichsten Stamm am Missouri, den Ponka an der Mündung des Niobrara, und dem südlichsten, den Quappaw an der Einmündung des Arkansas in den Mississippi, liegen beinahe 1500 Meilen. Die dazwischenliegende, auf den schmalen Waldgürtel am Missouri begrenzte Region war im Besitz der übrigen *6* Stämme. Diese waren vollkommene Fluß-Stämme.

Die Stämme des Oberen Sees. 1) Ojibwa; 2) Ottawa (= o-tä' - was);

3) Potawatomi sind Unterteilungen eines ursprünglichen

Stammes; die Ojibwa, der ursprüngliche Stamm, bleiben am ursprünglichen Ort, bei den größten Fischgründen am Ausfluß des Sees; sie werden von den beiden anderen »Älterer Bruder« betitelt, die Ottawa »Nächstälterer Bruder«, die Potawatomi »Jüngerer Bruder«.

Die letzteren sonderten sich zuerst, die Ottawa zuletzt ab, wie sich an dem relativen Umfang der Dialektunterschiede zeigt, die bei den Potawatomi am größten sind. Als entdeckt, 1641, saßen die Ojibwa an den Stromschnellen am Ausfluß des Oberen Sees, von wo sie sich entlang der Südküste des Sees bis zur Gegend von Ontonagon, entlang seiner nordöstlichen Küste und den St. Mary River herunter in Richtung auf den Huronsee ausgebreitet hatten; ihre Lage war ausgezeichnet für Fisch- und Wildnahrung [sie bauten weder Mais noch Pflanzen an], hinter keinem Teil Nordamerikas, außer dem Tal des Columbia, zurückstehend. [Die Ojibwa stellten schon vor langer Zeit irdene Pfeifen, Wasserkrüge und Geräte her, wie sie jetzt versichern. Indianische Töpferei ist zu verschiedenen Zeiten ausgegraben worden bei Sault St. Mary, das Werk ihrer Vorväter.] Mit solchen Vorzügen konnte es nicht ausbleiben, daß sie sich zu einer großen Indianernation entwikkelten und nacheinander Scharen von Emigranten aussandten, die unabhängige Stämme wurden.

Die Potawatomi bewohnten eine Region an den Grenzen von Michigan und Wisconsin, woraus 1641 die Dakota sie zu vertreiben suchten. Zugleich waren die Ottawa, deren frühere Niederlassung am Ottawa River in Kanada angenommen wird, westwärts gezogen; damals waren sie an der Georgian Bay, den Manitoulin-Inseln und in Mackinaw ansässig, von welchen Punkten sie sich südlich über Michigan ausbreiteten. Räumliche Trennung und Entfernung hatten lange vor ihrer Entdeckung zur Ausbildung von Dialekten und zur Stammesunabhängigkeit geführt. Die **3** Stämme, deren Territorien aneinander grenzten, hatten eine Allianz zum gegenseitigen Schutz gebildet, »die Ottawa-Konföderation« (offensive und defensive Liga). Vor diesen Trennungen hatte ein anderer Tochterstamm, die Miami, sich von den Ojibwa- - dem gemeinsamen Elternstamm - getrennt, und war nach Zentralillinois und Westindiana gewandert. Folgend im Zug dieser Wanderung waren die Illinois, ein anderer und späterer

Sprößling vom selben Stamm, der sich später in Peoria, Kaskaskia, Weaw und Piankasha unterteilte. Ihre und der Miami Dialekte sind am nächsten mit dem der Ojibwa verwandt, und dann mit dem der Crée [Die Potawatomi und Crée haben ungefähr die gleichen Abänderungen; wahrscheinlich waren Ojibwa, Ottawa und Crée noch nach der Loslösung der Potawatomi der Sprache nach ein Volk].

Alle diese Stämme nahmen ihren Ausgang von dem zentralen Sitz an den Fischgründen am Oberen See - einem natürlichen Zentrum des Lebensunterhalts. Die Algonkin von Neu-England, Delaware, Maryland, Virginia und Carolina sind sehr wahrscheinlich abgeleitet vom gleichen Stamm. Jede Horde, die in der Art einer Militärkolonie auswanderte, suchte ein neues Gebiet zu erringen und zu halten, und sie erhielten zunächst die Verbindung mit dem Mutterstamm solange wie möglich aufrecht; durch diese einander folgenden Bewegungen suchten sie ihre gemeinsamen Besitzungen auszudehnen und danach dem Eindringen fremder Völker in ihr Gebiet Widerstand zu leisten . . . Die Indianerstämme, die Dialekte des gleichen Sprachstammes sprechen, werden gewöhnlich auch in räumlicher Nähe gefunden, wie ausgedehnt auch immer ihr gemeinsames Gebiet sei. Dies gilt in der Hauptsache von allen Stämmen der Menschheit, die sprachverwandt sind . . . nachdem sie sich von einem gemeinsamen Zentrum ausgebreitet hatten . . . bewahrten sie ihre Verbindung mit dem Mutterland für Zeiten der Gefahr und als Zufluchtstätte im Unglück.

Damit ein Gebiet wegen zunehmender Übervölkerung Ausgangspunkt für Wanderungen werden konnte, waren besondere Vorteile in der Gewinnung des Lebensunterhaltes erforderlich. Solche natürlichen Zentren waren in der Tat wenig zahlreich, in Nordamerika nur **3**. An der Spitze das Tal des Columbia, ausgezeichnetste Region der Erdoberfläche an Vielfalt und Umfang der Nahrung, die es vor dem Anbau von Mais und Pflanzen bot. Als Gemisch von Wald und Prärie war es eine ausgezeichnete Jagdgegend. In den Prärien wuchs eine Sorte von Brotwurzeln, Kamash, und zwar im Uberfluß; in dieser Hinsicht war es aber anderen Gegenden nicht überlegen; was es auszeichnete, war ein unerschöpflicher Lachsbestand im Columbia und andern Küstenflüssen. Der Lachs

füllte diese Ströme zu Millionen und wurde zu gewissen Zeiten mit Leichtigkeit in riesigen Mengen gefangen. Nachdem er aufgeschnitten und in der Sonne getrocknet worden war, wurde er verpackt und in die Dörfer gebracht, wo er das Hauptnahrungsmittel während des größeren Teils des Jahres bildete. Außerdem lieferten die Muschelfanggründe der Küste einen großen Teil der Nahrung während der Wintermonate. Außerdem war das Klima mild und das ganze Jahr hindurch gleich, ungefähr wie das von Virginia und Tennessee. Es war das Paradies für Stämme ohne Kenntnis von Zerealien. Es kann für sehr wahrscheinlich genommen werden, daß das Tal des Columbia das Geburtsland der ganowanischen Familie war, wovon aufeinanderfolgend Ströme von wandernden Banden ausgingen, bis beide Teile des Kontinents besetzt waren, und daß beide Teile bis zur Epoche der europäischen Entdeckung sich mit Einwohnern aus dieser Quelle auffüllten. Die große Ausdehnung der zentralen Prärien, die sich mehr als 1500 Meilen von Nord nach Süd und über 1000 Meilen von Ost nach West ausdehnen, stellten der freien Kommunikation zwischen der pazifischen und der atlantischen Seite des nordamerikanischen Kontinents ein Hindernis entgegen.

Daher ist es wahrscheinlich, daß eine ursprüngliche Familie, die sich vom Tal des Columbia auszubreiten begann und unter dem Einfluß natürlicher Ursachen wanderte, Patagonien eher als Florida erreicht haben würde. Die Entdeckung des Maises würde den Gang der Ereignisse nicht wesentlich geändert oder die Wirkung früherer Ursachen aufgehoben haben. Nicht bekannt, wo das amerikanische Getreide seinen Ursprung hat; aber Zentralamerika, wo Vegetation überaus tätig, wo Mais besonders fruchtbar, wo die ältesten Stätten der Puebloindianer gefunden wurden ... ist wahrscheinlich das Geburtsland des Mais. Von Zentralamerika hatte sich die Kultivierung nach Mexiko ausgebreitet, dann nach Neu-Mexiko und zum Tal des Mississippi, von da nach Osten zur Atlantikküste; der Umfang des Anbaus nahm zu den Randgebieten hin ab. Er dürfte sich unabhängig von den Puebloindianern ausgebreitet haben, weil die barbarischeren Stämme die neue Nahrung haben wollten; aber er gelangte nie über Neu-Mexiko hinaus zum Tal des Columbia, obgleich die Minitari und Mandan des oberen Missouri, die Shyan des Red River of the North, die Huron

am Lake Simcoe in Kanada, die Abnaki des Kennebec wie überhaupt alle Stämme zwischen Mississippi und Atlantik ihn anbauten. Wandernde Horden vom Tal des Columbia dürften die Puebloindianer von Neu-Mexiko und Mexiko bedrängt haben, was dazu führte, daß vertriebene und zersplitterte Stämme in Richtung auf und durch den Isthmus nach Südamerika gedrängt wurden, wohin diese die ersten Keime des Fortschrittes, die sich bei den Puebloindianern entwickelt hatten, gebracht haben dürften. Da sich dies von Zeit zu Zeit wiederholte, wurde Südamerika - auf Kosten des Nordens, dem sie entzogen wurden - mit Einwohnern versehen, die den früher eingewanderten wilden Banden weit überlegen waren. So dürfte Südamerika die fortgeschrittene Position in der Entwicklung erlangt haben, selbst in einem weniger begünstigten Gebiet. Die peruanische Legende von Manco Capac und Mama Oello, Kindern der Sonne, Bruder und Schwester, Ehemann und -frau, zeigt, daß Puebloindianer, von weit her eingewandert, wenn auch nicht notwendig aus Nordamerika direkt, sich zusammengetan und den rohen Stämmen der Anden die höheren Künste des Lebens gelehrt haben, darunter Anbau von Mais und Pflanzen; die Legende hat die Horde ausgeschieden, behielt nur den Anführer und seine Frau.

Zweites (nach dem Tal des Columbia) natürliches Ausgangszentrum: die Halbinsel zwischen Oberem See, Huron- und Michigansee, Sitz der Ojibwa und Wiege vieler indianischer Stämme.

Drittes natürliches Ausgangszentrum: die Seeregion in Minnesota, die Wiege der gegenwärtigen Dakotastämme. Es gibt Grund anzunehmen, daß Minnesota vor der Besetzung durch die Dakota ein Teil des Algonkin-Gebietes war.

Sobald Anbau von Mais und Pflanzen aufkam, hatte das die Wirkung, die Bevölkerung örtlich zu binden, sie innerhalb kleinerer Gebiete zu versorgen und auch ihre Zahl zu vergrößern; übertrug aber nicht die Herrschaft über den Kontinent den fortgeschrittenen Stämmen der Puebloindianer, die sich fast ausschließlich von Ackerbau ernährten. Gartenbau breitete sich unter den wichtigsten Stämmen auf der Unterstufe der Barbarei aus und verbesserte wesentlich ihre Lage. Sie hatten, als sie entdeckt wurden, mit den nichtgartenbautreibenden Stämmen die großen Gebiete von Nord-

amerika inne, und aus ihren Reihen füllte sich der Kontinent mit Einwohnern. Unablässige Kriegführung der Ureinwohner miteinander. Als Regel: unablässiger Krieg zwischen den' Stämmen, die zu verschiedenen Sprachstämmen gehörten, wie z.B. zwischen Irokesen- und Algonkinstämmen und den ersteren dito mit den Dakotastämmen. Dagegen lebten Algonkin- und Dakotastämme in Frieden miteinander, was sich am Besitz aneinandergrenzender Gebiete zeigt. Die Irokesen führten einen Ausrottungskrieg gegen ihre verwandten Stämme, die Erie, die Neutrale Nation, die Huronen und die Susquehanna. Stämme, die Dialekte desselben Sprachstammes sprechen, können sich verständigen, ihre Differenzen beilegen und lernen, im Hinblick auf ihre gemeinsame Abstammung; sich als natürliche Verbündete zu betrachten.

Die Bevölkerungszahl in einem gegebenen Gebiet ist begrenzt durch den Umfang der Nahrung, die es bietet; wo Fisch und Wild die wichtigste Nahrungsquelle bildeten, war ein immenses Gebiet erforderlich, einen kleinen Stamm zu erhalten. Als mehlhaltige Nahrung hinzukam, war das von einem Stamm bewohnte Gebiet noch groß im Verhältnis zur Anzahl der Bevölkerung.

New York - mit 47 000 • Meilen - hatte nie mehr als 25 000 Indianer, inbegriffen die Irokesen, die Algonkin auf der Ostseite des Hudson und auf Long Island und die Erie und die Neutrale Nation im Westen des Staats. Eine persönliche auf Gentes gegründete Verwaltung war unfähig, hinreichende Zentralgewalt zu entwickeln, um die wachsende Zahl des Volkes zu kontrollieren, wenn sie nicht in vernünftiger Entfernung voneinander blieben.

Unter den Puebloindianern von Neu-Mexiko, Mexiko und Zentralamerika hielt das Wachstum der Bevölkerung auf einem kleinen Gebiet nicht den Prozeß der Desintegration auf. Wo es verschiedene Pueblos nah beieinander am selben Strom gab, war deren Bevölkerung gewöhnlich gemeinsamer Abstammung und unter einer tribalen oder konföderierten Verwaltung. [Jeder Puoblo war gewöhnlich eine unabhängige, sich selbst verwaltende Gemeinschaft.] Allein in Neu-Mexiko / wurden etwa 7 Sprachen, jede mit verschiedenen Dialekten, gesprochen. Zur Zeit von Coronados Expedition, 1540-1542, waren die vorgefundenen Dörfer zahlreich, aber klein. Es

gehörten 7 der Cibola-, Tucayan-, Quivira- und Hemezspräche und 12 der Tiguexsprache an, daneben gab es andere Gruppen, die sprachliche Verwandtschaft ihrer Mitglieder anzeigten. Unbekannt, ob jede Gruppe einen Bund bildete. Die 7 Moqui-Pueblos (die Tucayan-Dörfer von Coronados Expedition) sollen jetzt konförderiert sein, waren es wahrscheinlich schon zur Zeit ihrer Entdeckung.

Der Prozeß der Unterteilung wirkte unter den amerikanischen Ureinwohnern Tausende von Jahren und hat in Nordamerika allein etwa 40 Sprachen entwickelt, wovon jede in ebenso vielen Dialekten gesprochen wurde, wie es unabhängige Stämme gab.

Für einen amerikanischen Indianerstamm werden nur wenige hundert und höchstens ein paar tausend Leute erheischt, um ihn in eine respektable Position in der ganowanischen Familie zu stellen.

Funktionen und Attribute eines Indianerstammes (p. 112-121)

1) Der Besitz eines Landgebietes und eines Namens

Das Territorium: ihr unmittelbares Siedlungsgebiet und so viel der umliegenden Region, wie der Stamm zum Jagen und Fischen durchstreifte und gegen andre eindringende Stämme verteidigen konnte; darüber hinaus ein breiter neutraler Gürtel, der ihn vom nächsten Stamm, der eine andere Sprache hatte, trennte und von keinem der beiden beansprucht wurde; weniger breit und weniger klar gekennzeichnet, wenn sie Dialekte der gleichen Sprache hatten. Die Namen, womit nach und nach die Stämme einzeln bezeichnet wurden, waren in vielen Fällen zufällig; so nannten sich die Seneca selbst »Großes Hügel Volk« etc. Nach Beginn der europäischen Kolonisation in Nordamerika erhielten die Indianerstämme Namen von anderen Stämmen, welche ihnen andere als ihre eigenen beigelegt hatten. Seither ist in der Geschichte eine Anzahl von Stämmen unter Namen bekannt, die sie selbst nicht anerkennen.

2) Der Besitz eines besonderen Dialektes

Stamm und Dialekt sind im wesentlichen von gleicher Ausdehnung. Die 12 Dakota-Horden sind jetzt wirkliche Stämme, aber wurden durch das Vorschreiten der Amerikaner auf ihrem ursprünglichen Gebiet in vorzeitige Trennung gezwun-

gen, was sie in die Ebene trieb. Früher war ihre Verbindung so eng geblieben, daß am Missouri sich nur ein neuer Dialekt, das Teton, gebildet hat; das Santee am Mississippi war die ursprüngliche Sprache. Vor einigen Jahren zählten die Cherokee 26 000, die größte Anzahl von Indianern mit demselben Dia-**r** lekt, die jemals in den U. St. gefunden wurde. In den Gebirgsdistrikten von Georgia hat sich eine leichte Divergenz in der Sprache ergeben. Die Ojibwa, in der Hauptsache noch ohne Gartenbau, zählen ungefähr 15 000 und sprechen denselben Dialekt, die Dakotastämme zwei eng verwandte Dialekte. Dies Ausnahmen. In U. St. und British America zählt ein Stamm im Durchschnitt weniger als 2000.

3) Das Recht, die von den Gentes erwählten Sachems und Häuptlinge einzusetzen.

4) Das Recht, Sachems und Häuptlinge abzusetzen.

Auf der Stufe der Wildheit und auch auf der Unter- und Mittelstufe der Barbarei wurde das Amt auf Lebenszeit verliehen oder für die Dauer guten Verhaltens. Die Sachems und die Häuptlinge, von den Gentes gewählt, wurden nach Bildung des Stammes Mitglieder des Stammesrates. Daher war das Recht der Investitur letzterem vorbehalten (ebenso hatte er auch Absetzungsrecht); ging, nach Bildung der Konföderation, auf den Rat des Bundes über. Die Ämter der Sachems und Häuptlinge waren überall nördlich von Mexiko wählbar; Beweis auch für andere Teile des Kontinents; Beweis, daß sie allgemein ursprünglich so gewesen.

5) Der Besitz gemeinsamer religiöser Vorstellungen. »Nach Art der Barbaren waren die amerikanischen Indianer ein religiöses Volk.« (p. 115) Medizin-Loge - Tanz war eine Form der Verehrung.

6) Eine oberste Verwaltung durch einen Rat der Häuptlinge Die Gens wird repräsentiert durch ihre Häuptlinge. Der, Stamm wird repräsentiert durch den Rat der Häuptlinge der Gentes. Da er unter Bedingungen zusammentrat, die allen, bekannt waren, und inmitten des Volkes und ihren Rednern^ offenstehend abgehalten wurde, handelte er mit Gewißheit^ unter dem Einfluß des Volkes. Der Rat hatte die gemeinsamen $ Interessen des Stammes zu beachten und zu schützen, Fragen und Erfordernisse, die durch ihre beständige Kriegführung mit anderen Stämmen auftauchten, zu beraten. Im allgemeinen.

stand der Rat jeder privaten Einzelperson offen, die sich in einer öffentlichen Angelegenheit an ihn wenden wollte.

Die Frauen durften ihre Wünsche und Meinungen durch einen Sprecher eigener Wahl ausdrücken. Die Entscheidung traf der Rat. Bei den Irokesen war Einstimmigkeit Grundsatz des Handelns. Die Teilnahme an militärischen Operationen war in der Regel freiwillig. Theoretisch lag jeder Stamm im Krieg mit jedem anderen Stamm, mit dem er keinen Friedensvertrag geschlossen hatte. Jeder Person stand es frei, eine Kriegstruppe zu organisieren und eine Expedition durchzuführen, wohin sie wollte. Sie kündigte ihr Projekt durch einen Kriegstanz an und lud Freiwillige ein. Wenn es ihr gelungen war, einen Trupp zu bilden, der aus den Personen bestand, die sie beim Tanz begleitet hatten, brachen sie unmittelbar auf, solange ihre Begeisterung auf dem Höhepunkt war. - Wenn ein Stamm durch einen Angriff bedroht war, bildeten sich Kriegstrupps auf ebensolche Weise, um ihn abzuwehren. So aufgebotene Truppen wurden zu einem Heer vereinigt, jede unter ihrem eigenen Kriegshauptmann, und über ihr gemeinsames Vorgehen wurde von einem Rat dieser Hauptleute beschlossen. Dies gilt für Stämme auf der Unterstufe der Barbarei. Die Azteken und Tlaxcalanen zogen in Phratrien aus, jede Unterabteilung unter ihrem eigenen Hauptmann und unterschieden durch Tracht und Banner. Die Konföderation der Irokesen und die der Azteken waren die für aggressive Zwecke geeignetsten. Unter den Stämmen auf der Unterstufe der Barbarei, die Irokesen eingeschlossen, wurden die größten Verwüstungen von unbedeutenden Kriegstrupps verübt, die sich fortwährend zusammentaten und Kriegszüge in entfernte Gebiete unternahmen. Eine Genehmigung des Rates für diese Expeditionen wurde weder gesucht noch war sie nötig. Der Rat des Stammes hatte die Befugnis, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Gesandtschaften auszusenden und zu empfangen, Bündnisse zu schließen. Die Verbindung zu unabhängigen Stämmen wurde von weisen Männern und Häuptlingen gehalten, die dazu delegiert waren. Wenn ein Stamm eine solche Delegation erwartete, wurde ein Rat zu ihrem Empfang und zur Erledigung ihres Auftrages zusammengerufen.

7) In manchen Fällen ein oberster Häuptling des Stammes

Nämlich ein Sachem, der dem Rang nach über seinen Amtsgenossen stand. Der Rat trat nur selten zusammen, und es konnten Dringlichkeiten auftreten, die das vorläufige Handeln einer autorisierten Person erforderten, die den Stamm repräsentierte und deren Handlungen der Bestätigung durch den Rat unterlagen. Dies war die einzige Grundlage für das Amt eines obersten Häuptlings. Bei den Irokesen gab es keinen, und ihr Bund hatte keinen Exekutivbeamten. Wenn es den obersten Häuptling in Indianerstämmen gab, dann in einer Form, die zu schwach war, der Vorstellung einer Exekutivbehörde zu entsprechen. Daß der Häuptling in sein Amt gewählt wurde und der Absetzung unterworfen war, machte den Charakter dieses Amtes aus.

Der Rat der indianischen Häuptlinge stellte die Regierungsform einer einzigen Gewalt dar, sie war allgemein vorherrschend unter den Stämmen auf der Unterstufe der Barbarei. Dies erstes Stadium. Zweites Stadium: eine Regierungsform mit einem Rat der Häuptlinge und gleichgeordnet daneben einem obersten militärischen Heerführer, der eine die zivilen, der andere die militärischen Funktionen repräsentierend. Diese Form begann sich auf der Unterstufe der Barbarei, nach der Bildung von Bündnissen, zu manifestieren und wurde auf der Mittelstufe endgültig. Das Amt des Generals - oberster militärischer Heerführer - war der Keim zu dem eines obersten Exekutivbeamten, König, Kaiser, Präsident; eine Regierung der zwei Gewalten.

Drittes Stadium: Regierung eines Volkes oder einer Nation durch einen Rat von Häuptlingen, eine Volksversammlung und einen obersten militärischen Führer. Erscheint unter Stämmen, die die Oberstufe der Barbarei erreicht haben, den homerischen Griechen oder den italischen Stämmen zur Zeit des Romulus. Starke Zunahme der Menschen, die in einer Nation vereint sind, ihre Niederlassung in befestigten Städten, die Mehrung des Reichtums an Rinder- und Schafherden und an Land machten die Volksversammlung zu einem Teil der Regierungsgewalt. Der Rat der Häuptlinge wurde zu einem vorberatenden Gremium; die Volksversammlung billigte öffentliche Maßnahmen oder wies sie zurück, ihre Entscheidung war endgültig. Zuletzt ein oberster Heerführer. Dies blieb bis zum Eintritt der politischen Gesellschaft, als unter den Athe-

nern ζ. B. der Rat der Häuptlinge zum Senat wurde, die Versammlung des Volkes zur Ekklesia oder Volksversammlung. Auf der Mittelstufe der Barbarei blieben die zu Stämmen organisierten Gentes bestehen wie zuvor, aber Bündnisse wurden häufiger. In einigen Gebieten, wie im Tal von Mexiko, findet sich kein Anzeichen dafür, daß eine politische Gesellschaft errichtet wurde. Es ist unmöglich, eine politische Gesellschaft oder einen Staat auf Gentes zu gründen.

Teil II, Kap. V. Der Irokesenbund

Verbindung zu gegenseitigem Schutz war zuerst einfach, praktisch hervorgerufen durch Notwendigkeiten (wie Angriffe von außen), dann Liga, dann systematischer Bund. Bei der Entdeckung von Amerika existierten Konföderationen in verschiedenen Gegenden, u. a. namentlich: Irokesenbund mit **5** unabhängigen Stämmen, Creekbund mit **6**, Ottawabund mit **3**, die Dakotaliga der »Sieben Ratsfeuer«, der Moquibund in Neu-Mexiko mit **7** Pueblos, der Aztekenbund im Tal von Mexiko mit **3** Stämmen. Am leichtesten war die Bildung von einem Bund (allgemein schwierig aufgrund der instabilen geographischen Verhältnisse) für die Puebloindianer auf der Mittelstufe der Barbarei wegen der Nähe ihrer Pueblos zueinander und der geringen Ausdehnung ihrer Gebiete.

Die berühmtesten Konföderationen in Nordamerika waren die der Azteken und die der Irokesen; letztere genau bekannt; erstere hatte wahrscheinlich denselben Charakter des systematischen Bündnisses, aber in den historischen (spanischen) Berichten erscheint sie mehr oder minder als bloße Offensiv- und Defensivliga von **3** verwandten Stämmen. Der Bund hatte die Gentes zur Grundlage und zum Mittelpunkt und den Sprachstamm (wovon die Dialekte gegenseitig noch verständlich waren) als seinen Umkreis. Es gab keinen Bund, der über die Grenzen von Dialekten einer gemeinsamen Sprache hinausreichte - andernfalls wären heterogene Elemente in die Organisation hineingezwängt worden. Ausnahmsweise wurden wohl einmal die Uberreste eines nicht sprachverwandten Stammes in einen bestehenden Bund aufgenommen, wie ζ. B. die Natchez in den Creekbund nach ihrer Zerschlagung durch

die Franzosen. Es war nicht möglich, einem Bund als Gleichberechtigter anzugehören, außer durch Mitgliedschaft in einer Gens und einem Stamm und durch eine gemeinsame Sprache.

Monarchie ist unvereinbar mit Gentiiismus. Die griechischen Tyranneien waren auf Usurpation gegründete Despotien - der Keim, aus dem später die Königtümer entstanden; die sogenannten Königtümer des homerischen Zeitalters waren Militärdemokratien und nichts mehr. Die Irokesen waren ursprünglich aus einem Gebiet jenseits des Mississippi ausgewandert und wahrscheinlich ein Zweig des Dakotastammes; zunächst zogen sie nach dem Tal des St.-Lorenz-Stromes und siedelten sich dann nahe Montreal an. Durch die Feindschaft der umliegenden Stämme dazu gezwungen, kamen sie nach der Zentralregion von New York. Mit Kanus befuhren sie das östliche Gestade des Ontariosees (ihre Zahl war gering). Ihre erste Niederlassung errichteten sie an der Mündung des Oswego River, wo sie nach der Uber lieferung lange blieben; waren damals wenigstens 3 verschiedene Stämme: 1) Mohawk, 2) Onondaga, 3) Seneca. Ein Stamm ließ sich nachher an der Spitze des Lake Canandaigua nieder, das wurden die Seneca; ein anderer nahm das Onondaga-Tal in Besitz, das wurden die Onondaga; ein dritter zog östlich, siedelte erst am Oneida, bei der Gegend von Utica, kehrte dann zum Mohawk-Tal zurück; das wurden die Mohawk. Die, die blieben, wurden die **4)** Oneida. Teile der Seneca oder der Onondaga siedelten sich entlang dem östlichen Ufer des Cayugasees an, sie wurden die Cayuga. Vor der Besetzung durch die Irokesen scheint New York Teil des Gebietes der Alkonginstämme gewesen zu sein; nach ihrer Überlieferung entsetzten die Irokesen die alten Bewohner, als sie nach und nach ihre Niederlassungen ausdehnten, nach Osten zum Hudson und nach Westen zum Genesee.

[Also bis dato **5** Stämme: 1) Seneca 2) Cayuga 3) Onondaga 4) Oneida 5) Mohawk.]

Nach der Uberlieferung blieben sie lange Zeit nach ihrer Niederlassung in New York, während der sie gemeinsame Sache gegen ihre Feinde machten, aber noch keinen Bund bildeten. Residierten in Dörfern, gewöhnlich umgeben mit Pfahlwerk, lebten von Fisch und Jagd und den Erzeugnissen einer begrenzten Gartenkultur. Ihre Anzahl stieg nie über

20 ooo. Unsichere Nahrungsbeschaffung und andauernde Kriegszüge hielten die Mitgliederzahl aller Ureinwohnerstämme, einschließlich der Puebloindianer, niedrig. Die Irokesen waren in den großen Wäldern verborgen, die damals ganz New York bedeckten. Zuerst wurden sie 1608 entdeckt; um 1675 war der Höhepunkt ihrer Herrschaft über das weite Gebiet erreicht, das den größeren Teil von New York, Pennsylvania und Ohio [1651-55 vertrieben sie die ihnen verwandten Stämme, die Erie von der Area zwischen Genesee River und Eriesee, kurz nachher die Neutrale Nation vom Niagara, und kamen so in Besitz des Rests von New York mit Ausnahme des Lower Hudson und Long Island] und Teile von Kanada, nördlich vom Ontariosee, einnahm.

Zur Zeit ihrer Entdeckung waren sie nach Intelligenz und Fortschritt die höchsten Repräsentanten der roten Rasse nördlich von Neu-Mexiko, obgleich den Golf-Stämmen in den Künsten des Lebens unterlegen. Es gibt noch 4000 Irokesen in New York, etwa 1000 in Kanada und ebenso viele im Westen.

Die Konföderation wurde um 1400-1450 geschlossen (nach den Generationen der Sachems in der Geschichte von David Cusick, einem Tuscarora, früher). Die Irokesen lebten - die 5 Stämme - in aneinander grenzenden Gebieten, sprachen einander verständliche Dialekte derselben Sprache und hatten bestimmte gemeinsame Gentes in den verschiedenen Stämmen. Andere Stämme lebten unter denselben Umständen, aber die Irokesen zeigten durch die Bildung des Bundes ihre Überlegenheit. Nach ihrer Sage wurde die Konföderation durch einen Rat der weisen Männer und Häuptlinge der 5 Stämme geschlossen, die sich zu diesem Zweck am Nordufer des Onondagasees, nahe Syracuse, trafen und im Verlauf dieser Session die Organisation zustande brachten und unmittelbar ins Werk setzten.

Der Ursprung des Planes wird einer mythischen Person Hä-yo-went'-hä, dem Hiawatha Longfellows, zugeschrieben. Der Bundesschluß wird unter ihnen noch als Meisterstück indianischer Weisheit gefeiert, nach den Irokesen selbst hat die Form ihrer Organisation bis jetzt fortexistiert, mit kaum irgendeinem Wandel.

Die allgemeinen Grundzüge des Irokesenbundes sind:

1) Eine Vereinigung von 5 Stämmen, die aus gemeinsamen

Gentes zusammengesetzt waren; unter einer auf der Grundlage von Gleichheit errichteten Verwaltung; jeder Stamm blieb unabhängig in allen Angelegenheiten der lokalen Selbstverwaltung.

2) Ein allgemeiner Rat der Sachems, der mit höchster Macht ausgestattet war in allen Angelegenheiten, die den Bund betrafen, mit begrenzter Zahl der Mitglieder, die an Rang und Autorität gleich waren.

3) 50 Sachem-Ämter wurden geschaffen und für immer bestimmten Gentes der verschiedenen Stämme zugewiesen, mit der Befugnis für diese Gentes, sooft Ämter unbesetzt waren, sie durch Wahl eines ihrer jeweiligen Mitglieder auszufüllen, und mit der Befugnis der Amtsentsetzung aus begründeter Ursache; das Recht, diese Sachems in das Amt einzusetzen, war dem Generalrat vorbehalten.

4) Die Sachems des Bundes waren auch Sachems in ihren jeweiligen Stämmen und bildeten mit den Häuptlingen den Rat eines jeden Stammes, welcher die oberste Gewalt über alle Angelegenheiten hatte, die sich ausschließlich auf den Stamm bezogen.

5) Einstimmigkeit war unerläßlich für jede öffentliche Entscheidung.

6) Im Generalrat der Sachems wurde nach Stämmen abgestimmt, jeder Stamm hatte so ein Veto den anderen gegenüber (Polen!).

7) Der Rat eines jeden Stammes hatte die Befugnis, einen Generalrat einzuberufen; letzterer konnte nicht von sich aus zusammentreten.

8) Der Bund hatte weder eine oberste Exekutivbehörde noch ein offizielles Oberhaupt.

9) Der Generalrat stand den Sprechern des Volkes bei der Diskussion öffentlicher Fragen offen; aber die Entscheidung lag allein beim Rat.

10) Da sie die Notwendigkeit eines allgemeinen obersten Heerführers erfahren hatten, schufen sie das Amt, und zwar doppelt, damit der eine den anderen neutralisieren möge. Die beiden obersten Kriegshäuptlinge wurden einander an Macht gleichgestellt.

Als später die Tuscarora zugelassen worden waren, erlaubte man ihnen aus Höflichkeit, gleichberechtigt im Generalrat zu

sitzen, aber die ursprüngliche Zahl der Sachems wurde nicht vermehrt.

Die Sachem-Ämter waren ungleich unter die 5 Stämme verteilt, aber ohne daß einem dadurch ein Ubergewicht an Macht gegeben wäre, und ungleich unter die Gentes der letzten drei Stämme. Mohawk hatte 9 Sachems, Oneida 9, Onondaga 14, Cayuga 10, Seneca 8.

Die Sachems waren arrangiert in Klassen, um Einstimmigkeit im Rat leichter zu erlangen.

1) Mohawk: iste Klasse 3 (Schildkröten-Gens*), 2te Klasse 3 (Wolf-Gens), 3te Klasse 3 (Bär-Gens).

2) Oneida: iste Klasse 3 (Wolf-Gens), 2te Klasse 3 (Schildkröten-Gens), 3te Klasse 3 (Bär-Gens).

3) Onondaga: iste Klasse 3 (ister gehört zur Bär-Gens, 3ter zur Bär-Gens. Dieser und 2ter waren erbliche Ratgeber des To-do-dä'-ho, der das hervorragendste Sachem-Amt inne hatte),

~ 2te Klasse 3 (ister zur Schnepfen-Gens), (2ter zur Schildkröten-Gens),

3te Klasse 1 (Wolf-Gens). Dieser Sachem war erblicher Hüter des Wampum.

4te Klasse 4 (ister zur Hirsch-Gens, 2ter zur Hirsch-Gens, 3ter zur Schildkröten-Gens, 4ter zur Bär-Gens),

5te Klasse 3 (ister zur Hirsch-Gens, 2ter zur Schildkröten-Gens, 3ter zur Schildkröten-Gens).

4) Cayuga: iste Klasse 5 (ister zur Hirsch-Gens, 2ter zur Reiher-Gens 3ter zur Bär-Gens, 4ter zur Bär-Gens, 5ter zur Schildkröten-Gens),

2te Klasse 3 (2ter zur Schildkröten-Gens, 3ter zur Reihergens),

3te Klasse 2 (beide zur Schnepfen-Gens).

5) Seneca: Iste Klasse 2 (Schildkröten-Gens und Schnepfen-Gens),

2te Klasse 2 (Schildkröten-Gens und Falken-Gens),

3te Klasse 2 (Bär-Gens und Schnepfen-Gens),

* Marx: Turtle tribe; Morgan, op. cit., p. 130: Turtle tribe. Morgan hat die Liste der Sachem-Ämter aus ***League of the Iroquois,*** 1851, pp. 64-65, übernommen, ohne >Stamm< - entsprechend seiner Nomenklatur von 1877 - durch >Gens< zu ersetzen. Vgl. Morgan, ***Ancient Society,*** ed. by Leslie A. White, Cambridge, Mass., 1964, p. 115, nte. 5.

4te Klasse 2 (Schnepfen-Gens und Wolf-Gens).

In Wirklichkeit besteht der Generalrat nur aus 48. Hä-yo-went'-hä und Da-gä-no we'-da, die 2 legendären Gründer, willigten ein, dieses Amt unter den Mohawk-Sachems zu übernehmen und ihre Namen in der Liste zu belassen, unter der Bedingung, daß nach ihrem Ableben die 2 Ämter vakant bleiben sollten. Bei allen Ratsversammlungen zur Einsetzung von Sachems werden ihre Namen noch genannt (Candidatures mortes). Jeder Sachem hatte einen Gehilfen, der von der Gens seines Vorgesetzten aus ihren Mitgliedern gewählt war und mit denselben Formen und Zeremonien eingesetzt wurde. Hatte bei allen zeremoniellen Anlässen hinter seinem Oberen zu stehen, handelte als sein Bote und hatte im allgemeinen seinen Anordnungen nachzukommen; er (der Gehilfe) hatte das Amt eines Häuptlings, was seine Wahl nach dem Tod des Sachem an dessen Stelle wahrscheinlich machte; diese Gehilfen heißen »Stützbalken im Langhaus« (das »Langhaus« symbolisierte den Bund).

Die Namen, die den ursprünglichen Sachems verliehen waren, wurden für immer die Namen ihrer jeweiligen Nachfolger. Z. B. wurde beim Tod von Gä-ne-o-di'-yo, einem der 8 Seneca-Sachems, sein Nachfolger durch die Schildkröten-Gens gewählt, worin das Amt des Sachems erblich war, und wenn er durch den Generalrat »erhoben wurde«, wurde sein eigener Name weggenommen und jener ihm gegeben, was ein Teil der Zeremonie war. Ihr jetziger Rat ist noch vollständig bis auf den Mohawk-Stamm, der um 1775 nach Kanada zurückging. Sooft Vakanzen eintreten, werden die Plätze besetzt, und ein Generalrat wird einberufen, um die neuen Sachems und ihre Gehilfen einzusetzen.

Bei Stammesangelegenheiten waren die 5 Stämme unabhängig voneinander, ihre Gebiete waren durch feststehende Grenzlinien getrennt, ihre Stammesinteressen verschieden. Als Organisation wurde der Stamm durch den Bundesschluß weder geschwächt noch beeinträchtigt; noch in voller Lebenskraft. Die Irokesen empfahlen den Vorvätern der Amerikaner (Engl.) 1775 eine Union der Kolonien ähnlich ihrer eigenen. Sie sahen in den gemeinsamen Interessen und der gemeinsamen Sprache der verschiedenen Kolonien Elemente für eine Konföderation.

Die Onondaga waren zu »Hütern des Wampum« und »Hütern des Ratsfeuers«, die Mohawak zu »Empfängern des Tributs« unterjochter Stämme, die Seneca zu »Hütern der Tür« des Langhauses ernannt worden. Diese und ähnliche Vorkehrungen waren zum gemeinsamen Nutzen getroffen worden.

Dem Anschein nach beruhte das Amt auf den Stämmen, im Grunde aber auf den gemeinsamen Gentes. Alle Mitglieder derselben Gens, seien es Mohawk, Oneida, Onondaga, Cayuga oder Seneca, waren einander Brüder und Schwestern kraft ihrer Abstammung von demselben Vorfahren. Wenn sie sich trafen, galt die erste Frage der Gens des anderen, und die nächste dem unmittelbaren Stammbaum ihrer jeweiligen Sachems; dann waren sie imstande, nach ihrem System der Blutsverwandtschaft ihre wechselseitige Verwandtschaft herauszufinden.

3 Gentes - Wolf, Bär, Schildkröte - waren den 5 Stämmen gemeinsam; diese und 3 andere waren drei Stämmen gemeinsam: die Wolf-Gens war durch Fünfteilung eines ursprünglichen Stammes nun in 5 Unterteilungen vorhanden, wovon eine in jedem Stamm; dasselbe mit Bär- und Schildkröten-Gentes. Hirsch-, Schnepfen- und Falken-Gentes waren den Seneca, Cayuga und Onondaga gemeinsam. [Das Erblichmachen der Wahl der Sachems in bestimmten Gentes, rührt es nicht daher, daß bestimmte Gentes allen Stämmen gemeinsam sind?] Der Mohawk der Wolf-Gens erkannte einen Oneida, Onondaga, Cayuga oder Seneca von derselben Gens, obwohl ihre Mitglieder verschiedene Dialekte derselben Sprache sprechen, als Bruder an etc. Nach dem Dafürhalten eines Irokesen war jedes Mitglied einer Gens, von welchem Stamm auch immer, so gewiß ein Verwandter wie der eigene Bruder; dies ist noch in seiner ursprünglichen Kraft und erklärt die Beharrlichkeit, mit der der alte Bund zusammenhielt. Wären die 5 Stämme in Konflikt geraten, hätte sich Wolf gegen Wolf, Bär gegen Bär etc., Bruder gegen Bruder gewandt. Solange der Bund dauerte, gab es weder Anarchie noch zerbrach die Organisation. Solche Festigkeit hat das Band der Verwandtschaft. Das Langhaus (Ho-dé-no-sote) wurde Symbol des Bundes; sie nannten sich selbst »Volk des Langhauses« (Ho-dé-no-sau-nee), der einzige Name, den sie sich gaben.

Verschmelzung ist eine höhere Stufe des Prozesses. Z. B. verschmolzen die **4** athenischen Stämme in Attika zu einer Nation durch Vermischung der Stämme auf demselben Gebiet und durch das allmähliche Verschwinden der geographischen Grenzlinien zwischen ihnen. Die Stammesnamen und -Organisationen blieben in voller Lebenskraft, aber ohne die Grundlage eines unabhängigen Territoriums. Als eine politische Gesellschaft auf der Basis des Demos und der Stadtgemeinde eingeführt war und alle Einwohner des Demos, ungeachtet ihrer Gens und ihres Stammes, eine politische Gesamtheit wurden, war die Verschmelzung vollzogen.

Im Onondaga-Tal, dem Sitz des Zentralstammes und dem Platz, wo das Ratsfeuer beständig brennen sollte, wurden üblicherweise, aber keineswegs ausschließlich, die Ratssitzungen des Bundes abgehalten etc.

Ursprünglich war die Hauptaufgabe des Rates, Sachems zu erheben, um Vakanzen (nach Tod oder Absetzung) aufzufüllen, doch erledigte er auch alle Angelegenheiten des Gemeinwohls. Nach und nach zerfiel der Rat in drei verschiedene Arten (nach den Funktionen, die er abwechselnd übt); Zivilrat (erklärt Krieg, schließt Frieden, entsendet und empfängt Gesandtschaften, schließt Verträge mit fremden Stämmen, regelt die Angelegenheiten unterworfener Stämme, etc.); Trauerrat (erhebt Sachems, bekleidet sie mit ihrem Amt); Rat für den Kult (abgehalten zur Feier einer allgemeinen religiösen Festlichkeit). Allmählich entsprach der Trauerrat beiden Zwekken; jetzt ist er der einzige, da die zivilen Befugnisse des Bundes mit der Herrschaft des Staates ihr Ende erreicht hatten.

Von einem fremden Stamm wurde einem der fünf Stämme eine Mitteilung gemacht; der Stammesrat entschied, ob die Angelegenheit wichtig genug war, einen Bundesrat einzuberufen; wenn ja, wurde ein Herold zu den nächstgelegenen (von den **5)** Stämmen gesandt, nach Ost und West, mit einem Wampum-Gürtel, der eine Botschaft enthielt, daß ein Zivilrat (Ho-de-os-seh) an angegebenem Ort, Zeitpunkt und zu dem und dem Zweck abgehalten werden solle; der Stamm, der die Nachricht empfing, mußte sie dem nächstgelegenen senden, bis die Bekanntmachung allgemein war. Ein Rat versammelte sich nur dann, wenn er unter den vorgeschriebenen Formen

einberufen war. Wenn der Rat friedlichen Zwecken galt, hatte jeder Sachem ein Reisigbündel von weißen Zedern als Friedenszeichen mitzubringen, galt er kriegerischen Zwecken, dann Reiser von roten Zedern, sinnbildlich für Krieg.

Gesetzt, die Onondaga waren der Stamm, der den Generalrat einberufen hat. Am festgesetzten Tag wurden die Sachems verschiedener Stämme mit ihrem Gefolge, die üblicherweise einen oder zwei Tage vorher angekommen waren und in einiger Entfernung gelagert hatten, von den Onondaga-Sachems bei Sonnenaufgang förmlich empfangen. Sie marschierten in getrennten Prozessionen von ihren Lagern zu dem Ratshain - dabei war jeder mit einem Ledergewand bekleidet und trug ein Bündel von Reisern -, wo die Onondaga-Sachems sie mit einer Menge Volks erwarteten. Die Sachems stellten sich dann im Kreis auf, wobei ein Onondaga-Sachem, der zum Zeremonienmeister berufen worden war, die der aufgehenden Sonne zugewandte Seite einnahm. Auf ein Zeichen hin gingen sie nordwärts im Kreis herum. Der nördliche Abschnitt des Kreises heißt »die kalte Seite«, der westliche »die Seite nach der untergehenden Sonne«, der südliche »die Seite der hohen Sonne«, der östliche »die Seite der aufgehenden Sonne«. Nachdem sie dreimal im Kreis gegangen waren, wobei[1] der erste und der letzte unmittelbar aufeinander folgten, stoppte der Führer an der Seite der aufgehenden Sonne und legte sein Reisigbündel vor sich. Die anderen taten es ihm (nacheinander nordwärts im Kreis herum) nach. XX Danach breiteten alle Sachems in derselben Reihenfolge ihr Ledergewand aus und setzten sich hinter ihren Reisigbündeln mit gekreuzten Beinen darauf, während ihre assistierenden Sachems dahinter stehen blieben [zu XX: sie bildeten aus Reisigbündeln einen inneren Kreis]. Nach einer kurzen Pause stand der Zeremonienmeister auf, zog aus seinem Beutel zwei Stücke trockenes Holz und ein Stück Zündschwamm und begann durch Reiben Feuer zu machen. Wenn es ihm gelungen war, trat er in den Kreis und zündete sein eigenes Bündel an und dann das eines jeden anderen. Sobald diese gut brannten und auf ein Signal vom Zeremonienmeister hin, standen die Sachems auf und gingen dreimal rund um den brennenden Kreis, wie zuvor in nördlicher Richtung. Während des Ganges drehte sich jeder von Zeit zu Zeit um, so daß er sich von allen

Seiten (dem wärmenden Einfluß des Feuers) aussetzte; dann setzten sie sich wieder, jeder auf sein Gewand. Danach erhob sich der Zeremonienmeister aufs neue, füllte die Friedenspfeife und entzündete sie an seinem eigenen Feuer; tat drei Züge, den ersten in Richtung Zenit (bedeutet Dank an den Großen Geist für den Schutz während des letzten Jahres, und daß ihm vergönnt war, an diesem Rat teilzunehmen); den zweiten in Richtung Boden (bedeutet Dank an seine Mutter, die Erde, für ihre vielfältigen Erzeugnisse, die ihm zum Lebensunterhalt gedient hatten); den dritten zur Sonne (bedeutet Dank für ihr nie versagendes Licht, das immer auf alle scheint). Dann gab er die Pfeife weiter an seinen Nachbarn zur Rechten und nach Norden zu, der wiederholte dieselbe Zeremonie und so weiter rund um den brennenden Kreis. Die Zeremonie, die Friedenspfeife zu rauchen, bedeutete auch gegenseitiges Gelöbnis ihrer Treue, Freundschaft und Ehre. Mit dieser Zeremonie war die Eröffnung des Rates vollzogen, und dieser wurde darauf als zur Verhandlung bereit erklärt. (Wenn die Sachems im Rat versammelt waren, ordneten sie sich in zwei Abteilungen:) auf den einander gegenüberliegenden Seiten des Ratsfeuers saßen auf der einen: Mohawk-, Onondaga- und Seneca-Sachems; ihre Stämme waren im Rat Bruder-Stämme zueinander und Vater-Stämme für die beiden anderen; sie bildeten durch Ausdehnung des Prinzips (welches die Gentes zu einer Phratrie vereinte) eine Phratrie von Stämmen und Sachems. Auf der anderen Seite des Feuers saßen Oneida- und Cayuga- und später die Tuscarora-Sachems - eine zweite Stammesphratrie, Bruder-Stämme zueinander und Sohnes-Stämme für die gegenübersitzenden.

Da die Oneida eine Unterabteilung der Mohawk und die Cayuga eine Unterabteilung der Onondaga oder Seneca waren, so waren sie tatsächlich jüngere Stämme, daher ihre Beziehung von jünger-älter und die Anwendung des phratrischen Prinzips.

Beim Aufrufen der Stämme im Rat wurden die Mohawk zuerst genannt, ihr Stammesbeiname war »der Schild«; danach die Onondaga unter dem Beinamen »Namensbringer«, denn sie waren beauftragt gewesen, die 50 ursprünglichen Sachems auszuwählen und zu benennen. Nach der Tradition der Onondaga wurde ein weiser Mann beauftragt, die Territorien

der Stämme zu besuchen und die neuen Sachems auszuwählen und zu benennen, je nach den Umständen, was die ungleiche Verteilung des Amtes unter den verschiedenen Gentes erklärt. Die nächsten in der Reihenfolge waren die Seneca, »Türhüter«, die zu ständigen Hütern des westlichen Tores des Langhauses ernannt waren; dann die Oneida, »Große Bäume«, und die Cayuga, »Große Pfeife«; die Tuscarora wurden zuletzt aufgerufen ohne bezeichnendes Epitheton. Der fremde Stamm wurde im Rat durch eine Delegation weiser Männer und Häuptlinge vertreten, die ihre Angelegenheit vortrugen und in Person überbrachten. Nach ihrer Einführung hielt einer der Sachems eine kurze Ansprache, dankte dem Großen Geist etc., dann informierte er die Gesandten, daß der Rat bereit sei, sie zu hören. Einer der Gesandten trug dann die Angelegenheit förmlich vor und unterstützte sie mit Argumenten[11]; nach der Rede zog sich die Delegation aus dem Rat zurück und wartete in einiger Entfernung. Nun Debatte unter den Sachems; war die Entscheidung getroffen, wurde ein Sprecher ernannt, um die Antwort des Rates zu verkünden, zu deren Empfang die Delegation zurückgerufen wurde. Als Sprecher des Rates wurde meist einer aus dem Stamm gewählt, der den Rat zusammengerufen hatte; in einem förmlichen Vortrag, der die ganze Frage wiederholte, teilte er dann die Zurückweisung mit (mit Begründung) oder die Annahme (völlige oder teilweise). Im letzteren Fall wurden Wampum-Gürtel ausgetauscht, um die Bestimmungen der Ubereinkunft zu bezeugen.

»Dieser Gürtel bewahrt meine Worte« ist eine übliche Bemerkung eines irokesischen Häuptlings im Rat, oft übergab er den Gürtel als Zeugnis für das, was er gesagt hatte. Mehrere solcher Gürtel wurden im Verlauf der Verhandlungen an die Gegenpartei gegeben. Als Erwiderung wurde von dieser für jeden angenommenen Antrag ein Gürtel zurückgegeben.

Einstimmigkeit der Sachems war in allen öffentlichen Fragen erforderlich und wesentlich für die Gültigkeit jedes öffentlichen Aktes; es war ein grundlegendes Gesetz der Konföderation. Sie kannten nichts von Mehrheiten und Minderheiten bei Handlungen des Rates. Zur Erreichung der Einstimmigkeit gab es die oben angeführten Klassen. Kein Sachem durfte eine Meinung im Rat ausdrücken, die einem Votum gleichkam, bevor er nicht mit dem Sachem oder den Sachems seiner

Klasse sich über die zu verkündende Meinung geeinigt hatte und als Sprecher der Klasse beauftragt war. So konnten die 8 Senecas in 4 Klassen nur 4 Meinungen haben, und die 10 Cayuga-Sachems, in gleicher Anzahl von Klassen, konnten auch nur 4 Meinungen haben. Dann gab es eine kreuzweise Beratung zwischen den 4 Sachems, die als Sprecher ihrer Klassen ernannt waren; wenn sie einig waren, bestimmten sie einen aus ihrer Mitte, ihre endgültige Meinung vorzutragen, und dies war dann die Antwort des Stammes. Wenn so die Sachems jedes Stammes auf getrennte Weise eines Sinnes geworden waren, verglichen sie ihre verschiedenen Meinungen, und wenn die übereinstimmten, war die Entscheidung des Rates getroffen. Die 5 Personen, die gewählt waren, die Entscheidung der 5 Stämme auszudrücken, erklären vielleicht die Funktion und die Einsetzung der *6* Wahlmänner im Aztekenbund. War ein Sachem halsstarrig und uneinsichtig, so wurde Einfluß auf ihn ausgeübt, dem er nicht wohl widerstehen konnte. Seltener Fall auch.

Zu Beginn der amerikanischen Revolution konnten sich die Irokesen, wegen mangelnder Einstimmigkeit im Rat, nicht über eine Kriegserklärung an die neue amerikanische Konföderation einig werden. Ein Teil der Oneida-Sachems war dagegen. Da Neutralität den Mohawk unmöglich war und die Seneca zum Kampf entschlossen waren, wurde beschlossen, daß jeder Stamm auf eigene Verantwortung sich am Krieg beteiligen oder neutral bleiben sollte. Der Krieg gegen die Erie, die Neutrale Nation und die Susquehanna und die verschiedenen Kriege gegen die Franzosen waren vom Generalrat beschlossen. »Unsere kolonialen Urkundenregister sind voll von Verhandlungen mit dem Irokesenbund.«

Die Einsetzung neuer Sachems in das Amt stieß auf großes Interesse beim Volk und den Sachems selbst. Für die Zeremonie zur Einsetzung der Sachems war der Generalrat ursprünglich eingerichtet worden. In dieser Tätigkeit wurde er Trauerrat genannt, weil er den Verstorbenen zu beklagen und seinen Nachfolger einzusetzen hatte. Beim Tod eines Sachems hatte der Stamm, der ihn verloren hatte, die Befugnis, einen Generalrat einzuberufen, Zeit und Ort des Treffens zu bestimmen; ein Herold wurde mit einem Wampum-Gürtel ausgesandt, meist der Amtsgürtel des verstorbenen Sachem, der die Bot-

schaft enthielt: »der Name (der des Verstorbenen) beruft den Rat«, und der auch den Tag und den Ort der Zusammenkunft ankündigte. Trauerrat mit den Festlichkeiten, die folgten, war die Hauptattraktion für die Irokesen. Sie strömten von den entferntesten Gegenden mit Eifer und Enthusiasmus herbei, um daran teilzunehmen. Bei der Lamentation (womit die Veranstaltung eröffnet wurde) wurde eine Prozession gebildet; die vereinigten Stämme sangen Wehklage in Versen mit Responsorien, während sie vom Empfangsplatz zum Ratsplatz marschierten. Dies ist der Ablauf des i. Tages; 2. Tag: Einsetzungszeremonie, dauerte meist bis zum 4. Tag.

U. a. wurden zur Instruktion des neu eingesetzten Sachem die alten Wampum-Gürtel, in die, nach ihrem Ausdruck, die Strukturen und Prinzipien des Bundes »hineingeredet waren«, hervorgeholt und gelesen, i. e. interpretiert. Ein weiser Mann, nicht unbedingt einer der Sachems, nahm die Gürtel einen nach dem anderen, und während er zwischen den beiden Abteilungen der Sachems auf und ab ging, las er aus ihnen die Geschehnisse, die sie beurkundeten. Nach der Vorstellung der Indianer können diese Gürtel mittels eines Dolmetschers von Gesetzen, Verordnungen oder Verhandlungen Kunde geben, die zu jener Zeit in sie geredet wurden, und wovon sie die ausschließliche Urkunde sind. Ein Wampum-Geflecht (strand of wampum) [germ, strähn, einer der Stränge, aus denen ein Seil zusammengesetzt ist, Strähn = hank, skein (Gebind)], bestehend aus Perlenschnüren von purpurnen und weißen Muscheln, oder ein Gürtel, in den Figuren aus Perlen in verschiedenen Farben gewebt waren, wirkte nach dem Prinzip, ein bestimmtes Ereignis mit einer bestimmten Schnur zu verbinden; so wurde die Anordnung der Fakten in ihrer Abfolge ebenso möglich wie ihre genaue Erinnerung. Diese Geflechte und Gürtel von Wampum waren die einzigen sichtbaren Urkunden der Irokesen; aber sie erforderten geübte Interpreten, die aus ihren Schnüren und Figuren die Aufzeichnungen herauslesen konnten, die zum Gedächtnis darin eingeschlossen sind. Einer der Onondaga-Sachems war zum »Hüter des Wampum « bestellt, und 2 Gehilfen waren mit ihm eingesetzt, von denen verlangt wurde, daß sie in der Interpretation des Wampum ebenso bewandert sein sollten wie der Sachem selbst. Die Auslegung dieser verschiedenen Gürtel

und Schnüre wurde in der Ansprache dieses weisen Mannes zu einem zusammenhängenden Bericht über die Ereignisse bei der Bildung des Bundes. Die Uberlieferung wurde vollständig wiedergegeben und in ihren wesentlichen Punkten durch den Hinweis auf die in diesen Gürteln enthaltenen Urkunden bekräftigt. So wurde der Rat zur Erhebung von Sachems ein belehrender Rat, der bei den Irokesen die Strukturen und Prinzipien der Konföderation ebenso wie die Geschichte seiner Bildung lebendig erhielt. Dies beschäftigte den Rat bis zum Mittag eines jeden Tages; der Nachmittag war Spielen und Vergnügungen gewidmet. Bei Dämmerung wurde an jedem Tag ein gemeinsames Mahl für alle Anwesenden aufgetragen. Es bestand aus Suppe und gekochtem Fleisch, wurde nahe dem Rat-Haus gekocht und direkt aus den Kesseln in hölzerne Schüsseln, Näpfe und Schalen gefüllt. Eine Danksagung wurde gesprochen, ehe das Mahl begann. Es war ein langgedehnter Ruf einer einzelnen Person in hohem schrillen Ton, der in Kadenzen bis zur Stille herabsank, worauf das Volk im Chor antwortete. Die Abende waren dem Tanz gewidmet. Nach diesen Zeremonien und Festlichkeiten mehrere Tage hindurch wurden die Sachems in ihr Amt eingeführt. Ob das Recht des Rates, Sachems »einzusetzen«, nur funktional war? Jedenfalls wird kein Fall von Ablehnung erwähnt. Obgleich der Form nach eine Oligarchie, war diese leitende Körperschaft der Sachems eine repräsentative Demokratie der archaischen Form. (Dies zeigt sich im) Recht der Gentes, Sachems und Häuptlinge zu wählen und abzusetzen, im Recht des Volkes, im Rat durch Sprecher ihrer Wahl gehört zu werden, und im Freiwilligensystem des Militärdienstes. In dieser niederen und mittleren ethnischen Periode waren demokratische Prinzipien das Lebenselement der Gentilgesellschaft.

Ho-yar-na-go[5]-war, der irokesische Name für einen Sachem, bedeutet »Ratgeber des Volkes«; analog bei den Mitgliedern des griechischen Rates der Häuptlinge; so bei Äschylus, Sieben gegen Theben, 1005 :

»δοκούντα και δόξαντ' άπαγγέλειν με χρή
δήμου προβούλοις τήσδε καδμείας πόλεως.«*

* »Mir obliegt es, die Entscheidung und den Beschluß der Ratgeber der Stadt des Kadmos zu verkünden.«

Häuptling zweiten Grades heißt »Ha-sa-no-wä[5]-na«, »ein erhabener Name«, zeigt, wie die Barbaren die gewöhnlichen Motive persönlichen Ehrgeizes würdigten. Fast ohne Ausnahme waren die berühmten Redner, die weisen Männer und Kriegshäuptlinge der Irokesen Häuptlinge zweiten Grades. Das Amt des Häuptlings, das für Verdienste verliehen wurde, fiel notwendigerweise an den tüchtigsten Mann (diese waren also ausgeschlossen vom Generalrat, aus dem so die ehrgeizigen Elemente entfernt wurden). In amerikanischen (europäischen) Annalen werden fast nur solche Häuptlinge angeführt, keiner aus der langen Reihe der Sachems außer Logan (ein Cayuga-Sachem), Handsome Lake (Seneca-Sachem, Gründer der Neuen Religion der Irokesen) und neuerdings Ely S. Parker (Seneca-Sachem).

In der Konföderation der Stämme taucht das Amt des Generals zuerst auf. (Hos-gä-ä-geh'-da-go-wä = Großer Kriegssoldat). Entstanden bei Gelegenheiten, in denen die verschiedenen Stämme in ihrer Eigenschaft als Verbündete in Krieg verstrickt waren. Dabei machte sich das Bedürfnis nach einem obersten Heerführer, der die Bewegungen der vereinten Truppen lenken sollte, bemerkbar. Die Erhebung dieses Amtes zu einer ständigen Einrichtung war ein verhängnisvolles Ereignis in der Geschichte der Menschheit. Beginn der Loslösung der militärischen von der zivilen Gewalt, die, zu Ende geführt, die äußere Manifestation der Verwaltung wesentlich veränderte. Aber der Gentiiismus verhinderte eine Usurpation. Die Regierung der einen Gewalt wurde nun zur Regierung der zwei Gewalten. Die Funktionen der Regierung wurden im Laufe der Zeit zwischen den beiden aufgeteilt. Das neue Amt war der Keim für einen obersten Exekutivbeamten - aus dem General wurde der König etc. Das Amt entsprang den militärischen Bedürfnissen der Gesellschaft.

Der Große Kriegssoldat der Irokesen (Unterstufe der Barbarei), der Teuctli der Azteken (Mittelstufe der Barbarei), der βασιλεύς der Griechen und der Rex der Römer (Oberstufe der Barbarei) war dasselbe Amt durch drei aufeinander folgende ethnische Epochen, nämlich das eines Generals in einer Militärdemokratie. Bei den Irokesen, Azteken, Römern wurde das Amt durch Wahl besetzt oder durch einen Wählerkreis bestätigt; wahrscheinlich auch bei den Griechen der

legendären Epoche; auf Nichts gegründet die Behauptung, daß es erblich bei den homerischen Stämmen vom Vater auf den Sohn übergegangen sei; widerspricht der Grundlage gentiler Institutionen. Wenn in zahlreichen Fällen das Amt vom Vater auf den Sohn überging, so könnte dies die - unbegründete - Vermutung einer Erbfolge nahegelegt haben, die jetzt für geschichtlich wahr genommen wird. Die Erbfolge wurde, wo sie zuerst sich festsetzte, durch Gewalt (Usurpation), nicht durch den freien Willen des Volkes eingerichtet.

Nach Stiftung des Irokesenbundes wurden zwei ständige Kriegshäuptlingsämter geschaffen und benannt, beide waren dem Senecastamm zugewiesen. Eines davon - Ta-wan'-ne-ars, bedeutet Nadelbrecher - wurde in der Wolf-Gens und das andere - So-no-so-wä = »Große Austermuschel« - in der Schildkröten-Gens erblich gemacht. Die Seneca erhielten beide Ämter, weil die Gefahr eines Angriffes im Westen der Gebiete am größten war. Sie wurden in gleicher Weise wie die Sachems gewählt; »erhoben« durch einen Generalrat, und beide waren an Rang und Macht gleich. Als oberste Befehlshaber hatten sie die Verantwortung für die militärischen Angelegenheiten des Bundes und den Befehl über seine gemeinsamen Truppen, wenn sie sich zu allgemeinen Expeditionen vereinigt hatten. Gouverneur Blacksnake, der unlängst verstarb, hatte das erstgenannte Amt inne, was zeigt, daß die Folge regelmäßig erhalten geblieben war. Es wurden 2 gewählt, um der Vorherrschaft eines einzelnen Mannes auch in den militärischen Belangen vorzubeugen; so die 2 römischen Konsuln, nach Abschaffung des Rex.

Die Irokesen eroberten andere Stämme und hielten sie unterworfen, z. B. die Delawaren, aber diese blieben unter der Verwaltung ihrer eigenen Häuptlinge und trugen zur Verstärkung des Bundes nichts bei. Es war bei diesem Zustand der Gesellschaft unmöglich, Stämme, die verschiedene Sprachen hatten, unter einer Verwaltung zu vereinigen und besiegte Stämme unter Tribut zu halten, mit irgendeinem Vorteil außer dem bloßen Tribut.

Das irokesische Gehirn näherte sich im Umfang dem arischen Durchschnittsmaß. Eloquent im öffentlichen Vortrag, rachsüchtig im Krieg, mit unbeugsamer Ausdauer haben sie sich einen Platz in der Geschichte erobert. Sie drängten die

ψ *

Erie und die Neutrale Nation, Mitglieder des Bundes zu werden, und vertrieben sie nach ihrer Weigerung aus ihren Grenzen. In der Auseinandersetzung zwischen Engländern und Franzosen um die Oberherrschaft in Nordamerika - als die 2 während des ersten Jahrhunderts der Kolonisation an Macht und Hilfsmitteln nahezu gleich waren -, kann das französische Scheitern zu einem nicht geringen Grad den Irokesen zugeschrieben werden.

Teil II, Kap. VI. Gentes in anderen Stämmen der ganowanischen Familie

Bei der Entdeckung der einzelnen Regionen von Amerika fand man die Ureinwohner in zwei verschiedenartigen Verhältnissen vor:
i) die Puebloindianer, für ihren Lebensunterhalt fast ganz vom Gartenbau abhängig; auf dieser Stufe standen die Stämme von Neu-Mexiko, Mexiko, Zentralamerika und auf dem Andenplateau;
i) die nicht gartenbautreibenden Indianer, abhängig von Fisch, Brotwurzeln und Jagd; auf dieser Stufe standen die Stämme im Columbia-Tal, im Hudsonbai-Gebiet, in Teilen von Kanada etc. Zwischen diesen Stämmen und die Extreme durch unmerkliche Ubergänge verbindend, befanden sich
3) die teilweise angesiedelten und teilweise gartenbautreibenden Indianer; solche waren: die Irokesen, die Indianer von Neu-England und Virginia, die Creek, Choktaw, Cherokee, Minitari, Dakota, Shawnee. Waffen, Künste, Bräuche, Erfindungen, Tänze, Hausbau, Form der Verwaltung, Lebensweise tragen alle den Stempel eines gemeinsamen Geistes; über weite Bereiche zeigen sie die aufeinanderfolgenden Entwicklungsstufen derselben ursprünglichen Vorstellungen.

Es wurde nun (von europäischen und amerikanischen Autoren) zuerst der verhältnismäßige Fortschritt der Puebloindianer überschätzt, dann der der nicht gartenbautreibenden unterschätzt. Daher wurden sie als 2 verschiedene Rassen betrachtet. Aber eine Anzahl der nicht gartenbautreibenden Stämme war auf der Oberstufe der Wildheit; die die Mitte haltenden Stämme befanden sich auf der Unterstufe der Bar-

barei, die Puebloindianer auf der Mittelstufe der Barbarei. Die Beweise für die Einheit des Ursprungs haben sich nun so gehäuft, daß sich die Theorie durchsetzte, Eskimos gehören zu einer davon verschiedenen Familie. In »Systems of Consanguinity etc.« stellt Morgan das von 70 amerikanischen Indianerstämmen dar; dieses System hat er nachgewiesen mit dem Beweis seiner Ableitung von einem gemeinsamen Ursprung; er nannte sie allesamt die ganowanische Familie (»Familie des Pfeils und Bogens«).

Gibt nun mit Bezug auf die Gentes die verschiedenen Stämme dieser ganowanischen Familie (nach Nomenklatur in »Systems of Consanguinity«):

I Hodenosaunische Stämme

1) Irokesen. Gentes: 1) Wolf. 2) Bär. 3) Biber. 4) Schildkröte.
5) Hirsch. 6) Schnepfe. 7) Reiher.
8) Falke.

2) Wyandot. Uberreste der alten Huronen, trennten sich vor mindestens vierhundert Jahren von den Irokesen.
Gentes: 1) Wolf. 2) Bär.
3) Biber. 4) Schildkröte. 5) Hirsch.
6) Schlange. 7) Stachelschwein. 8) Falke.

Falke ist jetzt erloschen; sie haben noch fünf Gentes mit den Irokesen gemeinsam, die Namen haben sich nun geändert. Abstammung in der weiblichen Linie; Heirat innerhalb der Gens ist verboten; das Amt des Sachem (Zivil-Häuptling) ist erblich in der Gens; gewählt von deren Mitgliedern; das Amt des Sachem geht von Bruder zu Bruder oder von Onkel zu Neffe weiter; das des Kriegshäuptlings wird für Verdienste verliehen; sie haben 7 Sachems und 7 Kriegshäuptlinge; Eigentum ist erblich in der Gens; Kinder erben die Habe ihrer Mutter (nichts vom Vater), ob verheiratet oder unverheiratet; jede Gens hat die Macht, ihre Häuptlinge abzusetzen und zu wählen. Die Erie, Neutrale Nation, Nottoway, Tutelo und die Susquehanna, die nun ausgestorben oder in anderen Stämmen aufgegangen sind, haben die gleiche Abkunft.

Zur Zeit ihrer Entdeckung in zahlreiche Gruppen zerfallen, ebenso ihre Sprache in viele Dialekte; aber der Hauptsache nach bewohnten sie aneinander grenzende Gebiete; sie hatten den Oberlauf des Mississippi und beide Ufer des Missouri über mehr als iooo Meilen in Besitz. Irokesen und ihre verwandten Stamme sind wahrscheinlich Abkömmlinge dieses Stammes.

1) Dakota oder Sioux; jetzt 12 unabhängige Stämme; Gentilorganisation im Verfall, aber ihre nächsten Nachbarn, die Missouri-Stämme, besitzen sie; haben nach Tieren benannte Organisationen, analog den Gentes, aber letztere sind jetzt verschwunden. Carver, Travels in North America, Philad. ed. 1796, p. 164, war bei ihnen 1767; er besuchte die östlichen Dakota am Mississippi; gibt exakte Stammes- und Gentesbeschreibung derselben, stimmt auch ganz mit Sachem und Kriegshäuptling etc. Morgan besuchte die östlichen Dakota 1861, die westlichen 1862, also beide fast ein Jahrhundert nach Carver, fand nichts mehr von Gentes; Änderung der Lebensweise den Dakota aufgezwungen in dem Intervall, als sie in die Ebenen getrieben wurden und in nomadische Horden zerfielen.

2) Missouri-Stämme

a) Ponka. Gentes: 1) Grizzlybär. 2) Viel Volk. 3) Elch. 4) Stinktier. 5.) Büffel. *6)* Schlange. 7) Medizin. 8) Eis.

Hier gilt Abstammung in der männlichen Linie; die Kinder gehören der Gens des Vaters an; das Amt des Sachem ist erblich in der Gens, durch Wahl ernannt, aber Söhne eines verstorbenen Sachem sind wählbar; Ubergang von der archaischen Form wahrscheinlich unlängst, da Abstammung in weiblicher Linie noch bei 2 der 8 Missouri-Stämme, Oto und Missouri, und unter den Mandan (Stämme vom Oberen Missouri) gefunden wird. Eigentum ist erblich in der Gens, worin Heirat verboten ist.

b) Omaha. Gentes: 1) Hirsch. 2) Schwarz. 3) Vogel. 4) Schildkröte.[12] 5) Büffel. 6) Bär. 7) Medizin. 8) Gekrächz. 9) Haupt. 10) Rot. 11) Donner. 12) Viele Jahreszeiten.

Abstammung, Erbfolge, Heiratsregeln sind dieselben wie bei Ponka.

c) Iowa. Gentes: 1) Wolf. 2) Bär. 3) Büffelkuh. 4) Elch. 5) Adler. 6) Taube. 7) Schlange. 8) Eule. Biber-Gens existierte unter Iowa und Oto, jetzt erloschen. Alles andere wie zuvor.

d) Oto und Missouri. Diese Stämme sind zu einem verschmolzen, mit folgenden 8 Gentes:

1) Wolf. 2) Bär. 3) Büffelkuh. 4) Elch. 5) Adler. 6) Taube. 7) Schlange. 8) Eule.

Abstammung in der weiblichen Linie. Amt des Sachem und Eigentum sind erblich in der Gens, worin Heirat verboten.

e) Kaw (Kaw'-zä)

Gentes: 1) Hirsch. 2) Bär. 3) Büffel. 4) Adler (weiß). 5) Adler (schwarz). 6) Ente. 7) Elch. 8) Waschbär. 9) Präriewolf. 10) Schildkröte. 11) Erde. 12) Hirschschwanz, 13) Zelt. 14) Donner.

Abstammung, Erbfolge, Heiratsregeln wie bei Ponka.

Die wildesten der amerikanischen Ureinwohner; intelligent; 1869 waren die Kaw sehr reduziert, etwa 700, gibt 50 per Gens. Osage und Quappaw (Stämme) hat Morgan nicht besucht. - Heimatland aller dieser Stämme war am Missouri und seinen Nebenflüssen, von der Mündung des Big Sioux in den Mississippi und dessen Westufer hinunter bis zum Arkansas. Alle sprechen nahe verwandte Dialekte der Dakota-Stammsprache.

3) Winnebago. Gentes: 1) Wolf. 2) Bär. 3) Büffel. 4) Adler. 5) Elch. 6) Hirsch. 7) Schlange. 8) Donner.

Als der Stamm zuerst entdeckt wurde, residierte er nahe dem See gleichen Namens in Wisconsin; Abkömmling des Dakota-Stammes, folgten dem Zug der Irokesen nach dem Tal des St.-Lorenz-Stroms. Ihr Vordringen wurde durch die Algonkinstämme zwischen Huronsee und Oberem See aufgehalten. Ihre nächsten Verwandten sind die Missouri-Stämme.

Abstammung, Erbfolge, Heirat wie bei den Ponka. Sonder-^ bar, daß so viele Stämme dieses ursprünglichen Stammes in ihrer Abstammungsfolge von der weiblichen auf die männliche Linie übergegangen sind, da, wenn entdeckt, die Eigentumsidee bei ihnen noch in den Anfängen war. Wahrscheinlich hat all dies jüngst unter dem Einfluß der Amerikaner und

der Mission stattgefunden. Carver fand bei den Winnebago 1787 Spuren der Abstammung in weiblicher Linie. Siehe »Travels« 1. c. p. 166. Er sagt: »Einige Nationen beschränken, wenn die Würde erblich ist, die Folge auf die weibliche Linie. Beim Tod eines Häuptlings hat der Sohn seiner Schwester in der Nachfolge Vorrang vor seinem Sohn, und falls er keine Schwester hat, übernimmt der nächste weibliche Verwandte die Würde. Dies erklärt, weshalb eine Frau an der Spitze der Winnebago-Nation[13] stehen konnte, was mir, bevor ich mit ihren Gesetzen vertraut war, sonderlich vorkam.«

1869 zählten die Winnebago 1400, pro Gens ein Durchschnitt von 150 Personen.

4) Stämme vom Oberen Missouri

1) Mandan. Gentes: 1) Wolf. 2) Bär. 3) Präriehuhn. 4) Gutes Messer. 5) Adler. *6)* Flachkopf. 7) Hohes Dorf.

An Intelligenz und den Künsten des Lebens standen die Mandan an der Spitze aller ihnen verwandten Stämme, was sie wahrscheinlich den Minitari zu verdanken haben. Abstammung in der weiblichen Linie; Amt und Eigentum wurden in der Gens vererbt, worin Heirat verboten war. Zeigt, daß ursprünglich bei den Dakotastämmen Abstammung in der weiblichen Linie galt.

2) Minitari. Dieser Stamm und die Upsaroka oder Crow sind Unterabteilungen eines ursprünglichen Volkes, zweifelhafte Mitglieder dieses Zweiges der ganowanischen Familie; dazugerechnet, weil sie eine Reihe von Wörtern mit den Missouri- und Dakotastämmen gemeinsam haben. Sie brachten Gartenbau, Häuser mit Balkenwerk und ein besonderes Religionssystem in diese Gegend, worin sie die Mandan unterrichteten; könnten Nachkommen der Mountbuilder sein. Minitari und Mandan leben jetzt in demselben Dorf; sie gehören zu den schönsten Rothäuten, die jetzt in Nordamerika leben.

3) Upsaroka oder Crow. Gentes: 1) Präriehund. 2) Schlechte Leggins. 3) Stinktier. 4) Trügerische Hütten. 5) Verlorene Hütten. *6)* Schlechte Ehrenbezeugung. 7) Metzger. 8) Bewegliche Hütten. 9) Bärentatzenberg. 10) Schwarzfußhütten. 11) Fischfänger. 12) Antilope. 13) Rabe.

Abstammung, Erbfolge, Heirat etc. wie bei Minitari.

Wenn jemand, dem ein Gegenstand zum Eigentum geschenkt worden war, starb und denselben noch in Besitz hatte, während der Geber bereits tot war, fiel der Gegenstand wieder an die Gens des letzteren. Hatte eine Frau Eigentum verfertigt oder erworben, ging es nach ihrem Tod an ihre Kinder, das ihres Gatten an seine Gentilverwandtschaft. Machte jemand einem Freund ein Geschenk und starb, mußte dieser einige anerkannte Akte des Trauerns vollziehen, indem er sich etwa beim Begräbnis ein Glied eines Fingers abschnitt oder das Eigentum der Gens des Gebers zurückgab. Dieser Akt des Trauerns war unter den Crow sehr verbreitet, auch als ein religiöses Opfer, wenn sie eine »Medizin-Loge«, ein großes religiöses Zeremoniell, abhielten. Die Crow haben einen Ehebrauch, den Morgan bei mindestens 40 anderen Indianerstämmen gefunden hat: wenn ein Mann die älteste Tochter einer Familie heiratet, hat er ein Anrecht auf alle ihre Schwestern, sobald sie die Reife erlangt haben (Überbleibsel der Punalua-Sitte).

Polygamie war durch Herkommen unter allen amerikanischen Ureinwohnern erlaubt, niemals herrschte sie in irgendeinem bedeutenden Maß vor, weil kaum jemand mehr als eine Familie unterhalten konnte.

77/ *Golf-Stämme*

1) Muskhogee oder Creek. Der Creek-Bund bestand aus 6 Stämmen, nämlich: Creek, Hitchiti, Yuchi, Alabama, Koasati und Natchez. Mit Ausnahme der letzteren, die nach ihrer Zerschlagung durch die Franzosen zu dem Bund zugelassen wurden, sprachen alle Dialekte derselben Sprache.

Abstammung unter den Creek in weiblicher Linie, Sachemschaft und das Eigentum Verstorbener waren erblich in der Gens, worin Heirat verboten war; die anderen Stämme hatten auch Gentilorganisation; jetzt sind die Creek teilweise zivilisiert, haben politisches System; in wenigen Jahren werden alle Spuren ihrer Gentilorganisation verschwunden sein. 1869 wurden etwa 15 000 Creek gezählt, Durchschnitt von 550 Personen für die Gens.

Gentes der Creek (22): 1) Wolf. 2) Bär. 3) Stinktier. 4) Alligator. 5) Hirsch. 6) Vogel. 7) Tiger.

8) Wind. 9) Kröte. 10) Maulwurf.
11) Fuchs. 12) Waschbär. 13) Fisch.
14) Korn. 15) Kartoffel. 16) Walnuß.
17) Salz. 18) Wildkatze. 19). 20). 21).
22) Sinn verlorengegangen.

2) Choktaw. Bei ihnen ist jede Phratrie benannt; 2 Phratrien mit je 4 Gentes, wie bei Irokesen.

Phratrie: Geteiltes Volk. Gentes: 1) Rohr. 2) Low Okla. 3) Lulak. 4) Linoklusha.

II Phratrie: Geliebtes Volk. 1) Geliebtes Volk. 2) Kleines Volk. 3) Großes Volk. 4) Bachkrebs.

Die Gentes derselben Phratrie konnten untereinander nicht heiraten, aber jede in Gentes der anderen; zeigt, daß, wie die Irokesen, die Choktaw mit 2 Gentes anfingen, jede davon teilte sich nachher in 4. Abstammung in der weiblichen Linie, Eigentum und Sachemschaft waren in der Gens erblich. 1869 waren es über 12 000, gibt einen Durchschnitt per Gens = 1500. 1820 residierten sie noch in ihrem alten Gebiet, östlich des Mississippi; wanderten dann in das Indianerterritorium. Nach Choktaw-Gebräuchen wurde das Eigentum eines Mannes nach seinem Tod unter seine Brüder und Schwestern und unter die Kinder seiner Schwestern aufgeteilt, nicht unter seine Kinder; er konnte zu Lebzeiten das Eigentum seinen Kindern geben, dann konnten sie es gegen seine Gens behaupten. Viele Indianerstämme haben jetzt beträchtliches Eigentum an domestizierten Tieren, Häusern und Land, das Einzelnen gehört; unter ihnen war es gemeinhin Praxis, es noch zu Lebzeiten an ihre Kinder zu geben. In dem Maß, wie das Eigentum wuchs, rief der Ausschluß der Kinder vom Erben Widerstand gegen die Gentilvererbung hervor, und in einigen der Stämme, u. a.,bei den Choktaw, wurde vor kurzem der alte Brauch abgeschafft und das Recht auf das Erbe ausschließlich den Kindern des verstorbenen Besitzers zuerkannt. Dies kam indes durch Ersetzung des gentilen Systems durch ein politisches zustande, und ein wählbarer Rat und Magistrat ersetzten die alte Häuptlingsverwaltung. Nach dem alten Brauch erbte die Frau nichts von ihrem Ehemann und vice versa er nichts von ihr; aber die Habe der Frau wurde unter ihre Kinder aufgeteilt und, wenn sie keine Kinder hatte, unter ihre Schwestern.

3) Chickasaw. 2. Phratrien, Iste 4 Gentes, lite 8.

I. Panther-Phratrie 1) Wildkatze. 2) Vogel. 3) Fisch. 4) Hirsch.

II. Spanische Phratrie 1) Waschbär. 2) Spanisch. 3) Königlich. 4) Hush-ko-ni. 5) Eichhörnchen. 6) Alligator. ***6)*** Wolf. 8) Amsel.

Abstammung in der weiblichen Linie. Heirat innerhalb der Gens verboten, Sachemschaft und Eigentum in der Gens erblich. 1869 zählten sie 5000, Durchschnitt per Gens etwa 400.

4) Cherokee, ursprünglich 10 Gentes, wovon Eichel und Vogel jetzt erloschen sind.

Gentes: 1) Wolf. 2) Rote Farbe. 3) Lange Prärie. 4) Deàf (ein Vogel). 5) Stechpalme. *6)* Hirsch. 7) Blau. 8) Langes Haar.

Abstammung in der weiblichen Linie, Heirat innerhalb der Gens verboten.

1869: 14 000 Durchschnitt per Gens = 1750. Jetzt übertreffen Cherokee und Ojibwa alle übrigen Indianer in U. St. hinsichtlich der Zahl der Personen, die denselben Dialekt sprechen. Nicht wahrscheinlich, daß jemals in irgendeinem Teil von Nordamerika 100 000 denselben Dialekt gesprochen haben; dies nur bei Azteken, Texcucanen und Tlaxcalanen (Stämmen), und selbst dies ist auf der Grundlage der spanischen Zeugnisse schwer zu beweisen. Die außergewöhnliche Zahl von Creek und Cherokee ist dem Besitz domestizierter Tiere und gutentwickeltem Feldbau zuzuschreiben; jetzt sind sie teilweise zivilisiert, haben eine gewählte konstitutionelle Verwaltung an die Stelle ihrer alten Gentes gesetzt, unter deren Einfluß diese in raschem Verfall befindlich sind.

5) Seminolen: von den Creek abstammend, sollen in Gentes organisiert sein.

IV Pawnee-Stämme

Die Pawnee sollen nach Aussage des Missionars Rev. Samuel Allis in 6 Gentes organisiert sein: Bär, Biber, Adler, Büffel, Hirsch, Eule. Wenn dies zutrifft, ist es auch für die Ankara (deren Dorf nahe dem der Minitari liegt und die die nächsten

Nachbarn der Pawnee sind), die Hueco und 2 oder 3 andere kleine Stämme, die am Canadian River residieren, wahrscheinlich; haben alle stets westlich vom Missouri gelebt und sprechen eine besondere Sprache.

V Algonkin-Stämme

Bei Entdeckung dieser großen Gruppe der amerikanischen Ureinwohner lebten sie auf dem Gebiet von den Rocky Mountains bis zur Hudsonbai südlich vom Saskatchewan und dann östlich zum Atlantik, einschließlich beider Ufer des Oberen Sees, ausgenommen seine Spitze, und auf beiden Seiten des St.-Lorenz-Stromes unterhalb des Lake Champ lain. Südlich dehnte sich ihr Gebiet entlang der atlantischen Küste bis Nordkarolina und das östliche Ufer des Mississippi von Wisconsin und Illinois herab bis Kentucky. Im östlichen Teil dieser ungeheuren Region waren die Irokesen und die ihnen verwandten Stämme, ein zudringliches Volk und einzige Konkurrenten der Algonkin innerhalb der Grenzen dieses Gebietes.

A) Gitchigämestämme (von Ojibwa gï-tchi[5] (groß) und gä'-me (See), der ursprüngliche Name des Oberen Sees Und anderer großer Seen).

I) Ojibwa. Sprechen denselben Dialekt, sind in Gentes organisiert, wovon Morgan 23 gefischt. In ihrem Dialekt heißt das Symbol oder Kennzeichen einer Gens Totem (ebensooft dodaim ausgesprochen); ζ. B. ist ein Wolf das Totem der Wolf-Gens. Daher hat Schoolcraft (»History of Indian Tribes«) die Gentilorganisation »Totem-System« getauft.

23 Gentes (bekannt): 1) Wolf 2) Bär 3) Biber 4) (Sumpf-) Schildkröte 5) (Schnapp-)Schildkröte 6) (Kleine) Schildkröte 7) Rentier 8) Schnepfe 9) Kranich 10) Taubenfalke **II)** Fischadler 12) Eistaucher 13) Ente 14) Ente 15) Schlange 16) Bisamratte 17) Marder 18) Reiher 19) Ochsenkopf 20) Karpfen 21) Getigerter Haifisch 22) Stör 23) Hecht.

Abstammung in männlicher Linie, Kinder gehören zur Gens ihres Vaters. Ursprünglich in weiblicher. Denn 1. haben die Delawaren, die von allen Algonkin-Stämmen als

einer der ältesten anerkannt und von allen »Großväter« genannt werden, noch Abstammung in der weiblichen Linie wie auch etliche andere Algonkin-Stämme; 2. gibt es Beweise, daß noch 1840 für die Sachems Abstammung in der weiblichen Linie galt; 3. hat sich amerikanischer und missionarischer Einfluß geltend gemacht; den Missionaren schien Erbfolge, die den Sohn enterbte, ungerecht. Wo wir das Wort »erblich« anwenden, ζ. B. für den Neffen (seiner Schwester Sohn) eines Sachems, folgt nicht, daß letzterer ein »erbliches Recht« im modernen Sinn hatte, sondern daß er in der Nachfolgelinie (in der Gens) stand und seine Wahl im wesentlichen gesichert war.

Eigentum und Amt waren in der Gens erblich (worin Heirat verboten war); jetzt bekommen Kinder das meiste unter Ausschluß ihrer Gentilverwandten. Eigentum und Habe der Mutter gehen an die Kinder, andernfalls an ihre Schwestern, leibliche und collatérale. Ein Sohn kann jetzt seinem Vater im Amt folgen; wenn es mehrere Söhne gab, wurde die Entscheidung durch Wahl getroffen; die Gens kann nicht nur wählen, sondern auch absetzen. Jetzt zählen die Ojibwa über 16 000; gibt einen Durchschnitt für die Gens von etwa 700.

2) Potawatomi: 15 Gentes. Alles andere wie bei den Ojibwa. Die Gentes sind:

i)Wolf 2) Bär 3) Biber 4) Elch 5) Eistaucher 6) Adler 7) Stör 8) Karpfen 9) Fischadler 10) Donner 11) Kaninchen 12) Krähe 13) Fuchs 14) Truthahn 15) Schwarzfalke.

3) (Ottawa.) Ojibwa, Ottawa und Potawatomi sind Unterabteilungen eines ursprünglichen Stammes; als sie zuerst bekannt wurden, waren sie verbündet.

4) Creek; als sie entdeckt wurden, hatten sie das Nordwestufer des Oberen Sees inne, breiteten sich von da zur Hudsonbai und dann westlich zum Red River of the North aus; hatten später die Region von Saskatchewan in Besitz, ihre Gentilorganisation ging verloren; am nächsten verwandt sind sie den Ojibwa, gleichen ihnen sehr in Bräuchen, Sitten und persönlicher Erscheinung.

B) Mississippi-Stämme

Westliche Algonkin, hatten das östliche Ufer des Mississippi in Wisconsin und Illinois und südlich bis Kentucky inne.

1. Miami, 10 Gentes: 1) Wolf 2) Eistaucher 3) Adler 4) Bussard 5) Panther 6) Truthahn 7) Waschbär 8) Schnee 9) Sonne 10) Wasser.

Ihre unmittelbaren Nachbarn - die Wea, Piankasha, Peoria, Kaskaskia - waren in früher Zeit unter dem Gesamtnamen Illinois bekannt, jetzt sind sie nur noch wenige, haben ihre alte Lebensart verloren für seßhaftes Ackerbau-Leben.

Die Miami nahmen an Zahl ab, veränderten ihre Lebensweise, die Gentilorganisation verschwand schnell. Als der Verfall begann, Abstammung in der männlichen Linie, sonst wie vorher.

2) Shawnee (weit fortgeschritten); haben noch ihre Gentes, obgleich sie die gentile durch die zivile Organisation ersetzt haben. - Ihre Gentes erhalten sie für genealogische und gesellschaftliche Zwecke; sind [Die Shawnee verehrten früher eine weibliche Gottheit - go-gome-tha-mä' (unsere Großmutter)]:

1) Wolf 2) Eistaucher 3) Bär 4) Bussard 5) Panther 6) Eule 7) Truthahn 8) Hirsch 9) Waschbär 10) Schildkröte 11) Schlange 12) Pferd 13) Kaninchen.

Abstammung etc. wie bei den Miami. 1869 waren ihrer nur 700, etwa 50 per Gens; früher 3-4000, was über dem Durchschnitt der amerikanischen Indianerstämme lag. Shawnee hatten einen Brauch - wie auch Miami, dito die Sauk und Fox -, sie nannten die Kinder nach der Gens von Vater oder Mutter oder nach irgendeiner anderen Gens mit gewissen Einschränkungen. Unter den Irokesen, siehe oben, hatte jede Gens ihre eigenen besonderen Personennamen, die keine andere Gens verwenden durfte; daher zeigte in jedem Stamm der Name (der besondere, persönliche) die Gens an. So ist unter den Sauk und Fox »Langes Horn« ein Name, der zur Hirsch-Gens gehört; Schwarzer Wolf zur Wolf-Gens; die Adler-Gens hat folgende besondere Namen: Ka'-po-nä (der Adler baut sein Nest), ja-ka-kwä-pe (der mit erhobenem Kopf sitzende Adler), Pe-ä-tä-na-kä-hok (der über einen Baumast fliegende Adler).

Bei den Shawnee verliehen diese Namen das Recht der Gens, zu der sie gehörten, so daß der Name die Gens der Person bestimmte. Der Sachem mußte in allen Fällen zu seiner Gens gehören; wahrscheinlich beginnt so der Übergang von der weiblichen zur männlichen Abstammungsfolge: in erster In-

stanz, damit der Sohn (der zur Gens der Mutter gehörte) seinem Vater nachfolgen könne, und zweitens, damit die Kinder Eigentum von ihrem Vater erben können. Empfing ein Sohn den Namen seines Vaters, so konnte er ihm im Amt nachfolgen, vorbehaltlich der Wahl. Aber der Vater hatte darüber keine Kontrolle; die hatte die Gens bei bestimmten Personen, meist Matronen, belassen, die bei der Namengebung zu Rate gezogen werden mußten, und die das Recht hatten, den Namen zu bestimmen. Durch Ubereinkommen zwischen den Gentes der Shawnee besaßen diese Personen diese Befugnis; sie konnten so die Person in die Gens bringen, der der Name gehörte. [Eingeborene Kasuisterei des Menschen, Dinge durch Namensänderung zu ändern! und Schlupfwinkel zu finden, um innerhalb der Tradition die Tradition zu durchbrechen, wo aktuelles Interesse mächtige Motive dazu gab!] Spuren der archaischen Abstammungsfolge existieren noch unter den Shawnee.

3) Sauk und Fox: diese Stämme haben sich zu einem vereinigt; alles andere wie Miami; 1869 nur 700; etwa 50 per Gens. Noch 14 Gentes.

1) Wolf 2) Bär 3) Hirsch 4) Elch 5) Falke 6) Adler 7) Fisch 8) Büffel 9) Donner 10) Knochen 11) Fuchs 12) See 13) Stör 14) Großer Baum.

4) Menomini und Kikapo. Diese voneinander unabhängigen Stämme sind in Gentes organisiert; Eigentum ist in der Gens erblich, aber beschränkt auf die agnatische Verwandtschaft in der weiblichen Linie.

C) Rocky Mountain Stämme

1) Blood Blackfeet und 2) Piegan Blackfeet. Jeder dieser 2 Stämme ist in Gentes geteilt, erster in 5,2ter in 8. Namentlich unter den letzteren gibt es Namen (von Gentes), die mehr nach Banden als Gentes riechen, wie Hautfett, Inneres Fett, Zauberer, Nimmer Lachend, Darbend, Halbtotes Fleisch.

Aber Spitznamen für Gentes haben in manchen Fällen die ursprünglichen Namen verdrängt. Abstammung in männlicher Linie, Heirat innerhalb der Gens verboten.

D) Atlantische Stämme

1) Delawaren, einer der ältesten Algonkin-Stämme. Als sie entdeckt wurden, war ihr Heimatgebiet die Gegend rings

um die Delaware Bay und nördlich davon;
haben 3 Gentes: 1) Wolf 2) Schildkröte 3) Truthahn; aber jede dieser Gentes ist zugleich eine Phratrie, da Wolf in 12 Untergentes geteilt ist, jede hat einige der Kennzeichen einer Gens; Schildkröte in 10 Subgentes (2 weitere erloschen), Truthahn in 12 Subgentes. Die Namen der Subgentes sind Personennamen und meist, wenn nicht alle, weiblich; werden von den Delawaren selbst (jetzt in der Delaware-Reservation in Kansas) als ihre verschiedenen namengebenden Vorfahren betrachtet. Dies zeigt zweierlei: Erstens, wie die ursprünglichen Tiernamen der Gentes Personennamen Platz machen können.

[Die Namen der ursprünglichen Gentes bleiben, wie Wolf, Schildkröte, Truthahn; aber die Segmentation der Gens in Subgentes wird nach den spezifischen (persönlichen) Namen der Stammütter der Teile (Unterabteilungen der Gensfamilien) benannt; so werden die ursprünglichen Tiernamen der Gentes Namen von Phratrien, und die Namen der Subgentes werden von Personen (Müttern) genommen, ohne daß dieser Wechsel (wie bei der männlichen Abstammung der Antiken) irgend etwas mit Heldenverehrung (als Urahnen) zu tun hätte.] Zweitens zeigt sich hier das natürliche Wachstum der Phratrie durch Segmentation einer Gens in verschiedene Subgentes.

Abstammung galt bei den Delawaren in der weiblichen Linie, und alles andere war archaisch (so konnten die 3 ursprünglichen Gentes nicht innerhalb derselben Gens heiraten), seit wenigen Jahren beschränkt sich das Verbot auf die Subgentes; so in der Wolf-Gens, ζ. B. können die mit demselben Namen nicht untereinander heiraten, wohl aber die mit verschiedenen Namen. Auch die Praxis, Kinder durch Namengeben in die Gens ihres Vaters aufzunehmen, ist bei den Delawaren aufgekommen, hat die gleiche Konfusion über Abstammung herbeigeführt wie unter Shawnee und Miami. [Dies scheint der natürliche Ubergang der Abstammungsfolge von weiblicher zu männlicher Linie zu sein. Der Verwirrung konnte nur durch den Wechsel ein Ende gemacht werden.] Die amerikanische Zivilisation und der Kontakt mit ihr haben den Institutionen der Indianer einen Schock versetzt, worauf das ethnische Leben allmählich zusammenbrach. Weil Abstammung in

der weiblichen Linie gerechnet wurde, bei den Delawaren wie bei den Irokesen, ging das Amt des Sachem von Bruder zu Bruder oder von (mütterlichem) Onkel zu Neffe (Schwestersohn).

2) Munsi: Abkömmlinge der Delawaren, haben dieselben Gentes: Wolf, Schildkröte, Truthahn, Abstammung in der weiblichen Linie etc.

3) Mohikaner sind ein Teil der Neuengland-Indianer, südlich vom Kennebeck, deren Sprachen nahe verwandt sind; konnten ihre Dialekte untereinander verstehen. Mohikaner haben, wie die Delawaren und Munsi, die Wolf-, Schildkröten- und Truthahn-Phratrie, wovon jede aus einer Anzahl von Gentes zusammengesetzt ist, also aus einer ursprünglichen Gens in verschiedene auseinandergebrochen, die in einer Phratrie vereinigt blieben. Die Phratrien bei den Mohikanern decken sich mit Gentes in einer jeden, und die Phratrien müssen angegeben werden, um die Klassifikation der Gentes zu erläutern. Abstammung in der weiblichen Linie (auch so bei Pequot und Narraganset).

I Wolf-Phratrie:	1) Wolf 2) Bär 3) Hund 4) Opossum.
II Schildkröten-Phratrie:	1) Kleine Schildkröte 2) Sumpfschildkröte 3) Große Schildkröte 4) Gelber Aal
III Truthahn-Phratrie:	1) Truthahn 2) Kranich (3) Huhn)

4) Abnaki (bedeutet »aufgehende Sonne«). Dieser Stamm war den Micmac näher verwandt als den Neuengland-Indianern : südlich des Kennebeck. 14 Gentes, wovon einige dieselben wie bei den Ojibwa sind. Abstammung nun in männlicher ! Linie, das Verbot der Heirat in der Gens hat von seiner Kraft eingebüßt, das Amt des Sachem ist in der Gens erblich.

VI Athapasko-Apachen-Stämme

Ob die Athapasken des Hudsonbai-Gebietes und die Apachen von Neu-Mexiko, Unterabteilungen eines ursprünglichen Volksstammes, in Gentes organisiert sind, ist nicht endgültig entschieden; (das gilt auch für) Hasen- und Rotmesser-Athapasken (im Hudsonbai-Gebiet), Sklavensee-Athapasken in dito. Die Kutchin (Louchoux) der Yukon River-Region;

[Nordwest-Territorien, Britisch-Nordamerika, südlich von den exrussischen Küstenniederlassungen] sind Athapasken. Bei ihnen gibt es (nach einem Brief des verstorbenen Georg Gibbs an Morgan): »3 Grade oder Klassen in der Gesellschaft (soll heißen Totems, die aber im Rang verschieden sein mögen) [und in der Art, namentlich wie zum Gensprinzip Eroberung hinzukommt, können nach und nach die Gentes zur Kastenbildung Anlaß geben? Wo dann das Verbot der Heirat zwischen verschiedenen Gentes das archaische Gesetz über Heirat innerhalb derselben Gens ganz verkehrt.] Ein Mann heiratet nicht in seiner eigenen Klasse, sondern nimmt eine Frau aus einer anderen; und ein Häuptling aus der höchsten darf eine Frau aus der niedersten heiraten, ohne seine Kaste zu verlieren [Den Begriff der Kaste trägt der Brief Schreiber hinein und interpretiert sich's so, daß ein Mann nicht in seiner eigenen Gens heiraten kann, wohl aber in die Gens seiner Bruder- oder Vettern-Phratrie; zeigt aber, daß, sobald Rangunterschied zwischen Blutsverwandten in den Gentes entsteht, dieses in Konflikt mit dem gentilen Prinzip gerät und die Gens in ihr Gegenteil, die Kaste, versteinern kann.][14] Die Kinder gehören dem Grad ihrer Mutter an [welches ist also der Rangunterschied zwischen Gentes? Brüder und Schwestern aller Gentes finden sich in Gentes jeden Ranges. Das Verwandtschaftsband läßt keine finierte Aristokratie aufkommen, Brüderlichkeit bleibt im Gleichheitsgefühl]. Die Mitglieder desselben Grades in verschiedenen Stämmen führen keinen Krieg gegeneinander«.

Die Kolushen der Nordwestküste sind sprachlich nahe verwandt[15] mit den Athapasken; haben Organisation in Gentes; Gentes haben Tiernamen; Abstammung in weiblicher Linie; das Recht der Nachfolge liegt in der weiblichen Linie, geht von Onkel zu Neffe, ausgenommen der Oberhäuptling, der im allgemeinen der mächtigste Mann der Familie ist.

VII Indianer stamme der Nordwestküste

In einigen dieser Stämme herrscht - ebenso wie bei den Kolushen - Gentilorganisation vor. Siehe: Dali: »Alaska and its resources« (p. 414), und namentlich Bancroft: Pacific States, I, 109.

VIII Salish-Sahaptin- und Kutenai-Stämme

Dies ist der wichtigste Volksstamm der Stämme des Columbia-Tals, ohne Gentilorganisation. Dies war der Ausgangspunkt der Wanderungen der ganowanischen Familie, die sich über beide Teile des Kontinents ausbreitete; ihre Vorfahren besaßen wahrscheinlich Gentilorganisation, die in Verfall geriet und schließlich verschwand.

IX Shoshone-Stämme

Die Comanche von Texas zusammen mit den Ute-Stämmen, Bonnak (Panacks?), Shoshonen und manche andere Stämme gehören dazu. 1859 (berichtet von Mathew Walker, einem Wyandot Halbblut, der unter den Comanche lebte) hatten die Comanche 6 Gentes. Comanche-Stamm. Gentes: 1) Wolf, 2) Bär, 3) Elch, 4) Hirsch, 5) Gopher (amerik. Erdeichhörnchen) 6) Antilope. Da die Comanche Gentes haben, so ist zu vermuten, daß auch die anderen Stämme dieses Volksstammes Gentes haben.

Hiermit schließt Morgan mit den Indianern im Norden von Neu-Mexiko ab. Die Mehrzahl von ihnen war zur Zeit der europäischen Entdeckung auf der Unterstufe der Barbarei, die übrigen auf der Oberstufe der Wildheit. Organisation in Gentes und Abstammung in der weiblichen Linie erschien ursprünglich überall. Ihr System war ausschließlich sozial. Einheit war die Gens; Phratrie, Stamm, Bund waren die übrigen Glieder der organischen Reihenfolge. Dasselbe findet' sich bei arischen und semitischen Stämmen, als sie aus der Barbarei auftauchten; also war dieses System in der Urgesellschaft universal und hat folglich einen gemeinsamen Ursprung - die Punalua-Gruppe, die die Gentes gebar; all die arischen Familien der Menschheit zeigen gemeinsame Punalua-Herkunft - mit aufgepfropfter Gentilorganisation -, von der alle abgeleitet sind -, und sich schließlich in Familien differenziert haben.

ι) Moqui-Puebloindianer; besitzen noch ihre alten gemeinschaftlichen Häuser, 7 an der Zahl, nahe bei Little Colorado in Arizona, das ehemals ein Teil von Neu-Mexiko war; leben unter ihren uralten Institutionen und repräsentieren den Typus indianischen Lebens, (der zur Zeit ihrer Entdeckung) von Zuni (Pueblo) (Neu-Mexiko) bis Cuzco (Nordperu) (vorherrschte). Zuni, Acoma, Taos und verschiedene andere Pueblos in Neu-Mexiko haben noch dieselbe Struktur, die schon Coronado (1540-42) vorgefunden hat. Bisher nichts Nennenswertes studiert über ihre innere Organisation.

Die Moqui sind in folgenden (9) Gentes organisiert:

1) Hirsch, 2) Sand, 3) Regen, 4) Bär, 5) Hase, 6) Präriewolf, 7) Klapperschlange, 8) Tabakpflanze, 9) Riedgras.

Dr. Ten Broeck, Stabsarzt der USA, lieferte dem Mr. Schoolcraft die Moqui-Legenden über den Ursprung[16] ihrer Dörfer. »Ihre Großmutter[17] brachte von ihrer Heimat, dem Westen, 9 Geschlechter mit, erstens den Hirsch und so weiter die übrigen Gentes (cf. über die Großmutter der Shawnee, oben S. 57). Nachdem sie diese dorthin gepflanzt hat, wo nun die Dörfer stehen* verwandelte sie sie (nämlich Hirsch, Sand, Regen, Bär etc.) in Menschen, und diese bauten die verschiedenen Pueblos auf; die Unterscheidung nach Geschlechtern, Hirschgeschlecht, Sandgeschlecht etc., wird noch aufrechterhalten. Sie glauben an die Seelenwanderung und daß sie nach dem Tod in Bären, Hirsche etc. zurückverwandelt werden; Leitungsämter sind erblich, aber gehen nicht notwendigerweise an die Söhne der Inhaber; wenn sie irgendeinen anderen Blutsverwandten vorziehen, ist er erwählt.« Hier wird also Gentilorganisation auf der Unterstufe der Barbarei gefunden, aber von diesem Punkt an, sowohl im übrigen Norden als im ganzen Süden, gibt es keine bestimmten Angaben außer im Hinblick auf die Laguna. Trotzdem finden sich Spuren bei den frühen spanischen Autoren.

In vielen Gentes, wie bei den Moqui, sind Überlieferungen im Umlauf von der Umwandlung ihrer ersten Vorfahren aus dem Tier oder unbelebten Objekt, welches das Symbol der Gens wurde (Totem), in Mann und Frau (so bei der Kranich-Gens unter den Ojibwa). Ferner gibt es eine Anzahl von

Stämmen, die die Tiere, deren Namen sie tragen, nicht essen, doch ist dies nicht allgemein verbreitet.

2) Laguna (Neu-Mexiko). Aus dem Vortrag von Rev. Samuel Gorman vor der »Historical Society of New Mexico« i860:

»Jedes Dorf ist in Stämme oder Familien eingeteilt (lies: Gentes), und jede dieser Gruppen ist nach irgendeinem Tier, Vogel, Kraut, Baum, Stern oder einem der vier Elemente benannt. Im Pueblo der Laguna mit über 1000 Einwohnern gibt es 17 solcher Stämme; einige heißen Hirsch, einige Klapperschlange, einige Mais, einige Wolf, einige Wasser etc. Kinder gehören zu demselben Stamm wie ihre Mutter, und uraltem Brauch entspricht, daß zwei Personen desselben Stammes nicht heiraten dürfen; neuerdings wird dies nicht mehr so rigoros beobachtet wie früher. Sie besitzen ihr Land gemeinsam, aber wenn jemand ein Stück gerodet hat, hat er einen persönlichen Anspruch darauf, den er an irgend wen aus derselben Gemeinschaft verkaufen kann; oder aber er gehört, wenn er stirbt, seiner Witwe oder seinen Töchtern: oder wenn er ein unverheirateter Mann war, bleibt er in der Familie seines Vaters.«

Daß Frau oder Tochter vom Vater erben, ist zweifelhaft.

3) Azteken, Texcucanen und Tlacopanen dito die übrigen Nahua-Stämme in Mexiko - folgendes Kapitel.

4) Maya von Yucatan.

Herrera: »General History of America« spricht von Verwandtschaft hinsichtlich der Stämme von Mexiko, Zentralamerika und Südamerika oft so, daß die Gens daraus hervorguckt. Er und die anderen frühen spanischen Beobachter bemerkten, daß eine große Anzahl von Personen verwandtschaftlich verbunden waren, und bezeichnen daher die Gruppe als »Verwandtschaft«, weiter forschten sie nicht.

Herrera sagt unter anderem von den Maya (Lond. ed. 1726, Stevens transi. III, 299): »Sie pflegten ihre Stammbäume sehr genau zu beachten und betrachteten sich infolgedessen alle als verwandt und waren einander hilfreich ... sie heirateten weder Mütter noch Schwägerinnen, noch irgendeine Person, die denselben Namen wie ihr Vater trug, weil es als ungesetzlich galt.« Der Stammbaum eines Indianers hatte nach ihrem System der Blutsverwandtschaft keine Bedeutung außerhalb der Gens. Sagt Tylor in seiner »Early History of Mankind«!

(p. 286 sq): »Die Analogie der nordamerikanisch-indianischen Sitte mit derjenigen der Australier besteht darin, daß die Clanschaft auf der weiblichen Seite ein Ehehindernis bildet; gehen wir aber weiter südlich nach Zentralamerika, zeigt sich, wie in China, die umgekehrte Sitte. Diego de Landa sagt von dem Volk von Yucatan, daß niemand eine Frau seines Namens väterlicherseits heiratet, denn dies galt unter ihnen als sehr schändlich; sie konnten aber leibliche Vettern und Cousinen mütterlicherseits heiraten.«

XI Die südamerikanischen Indianerstämme

Spuren der Gens wurden in allen Teilen Südamerikas gefunden, ebenso wie die tatsächliche Existenz des ganowanischen Systems der Blutsverwandtschaft; aber dieser Gegenstand ist nicht hinreichend erforscht.

Sprechend von den zahlreichen Stämmen der Anden, sagt Herrera (General History of America (IV, p. 231)): »Diese Mannigfaltigkeit der Dialekte rührt her von den Nationen, die in Geschlechter, Stämme oder Clans (Clan = Gens) aufgeteilt sind.« Jene Stämme der Anden, von denen er spricht, wurden von den Inka in einer Art Bund vereinigt. - Nachdem E. B. Tylor von Yucatan gesprochen hat, wo die Deszendenz in männlicher Linie und entsprechendes Eheverbot gilt, sagt er: »Weiter südlich, unterhalb der Landenge, erscheint die >Clanschaft und das Eheverbot< wieder (reappears) auf weiblicher Seite, so in B rit. Guyana bei den Arawak, bei den Guarani und Abipon in Paraguay (Deutsche Ubersetzung (363,64) - Brett (Indian Tribes of Guyana) bemerkt von den indianischen Stämmen in Guyana: diese Stämme sind in Familien geteilt (lies Gentes), deren jede einen besonderen Namen hat, wie die Siwidi, Karuafudi, Onisidi etc. . . .

Diese alle haben Abstammung in weiblicher Linie, und keine Person, gleich welchen Geschlechts, darf eine andere mit demselben Familiennamen heiraten. So trägt eine Frau der Siwidi-Familie denselben Namen wie ihre Mutter, aber weder ihr Vater noch ihr Ehemann kann der Familie angehören. Ihre Kinder und die Kinder ihrer Tochter dürfen nicht eine Ehe eingehen mit irgendeinem, der denselben Namen trägt; doch

können sie in die Familie ihres Vaters heiraten, wenn sie wollen etc.«

Mit Ausnahme der andinen Bevölkerung waren die südamerikanischen Stämme, als sie entdeckt wurden, entweder auf der Unterstufe der Barbarei oder in der Periode der Wildheit. Viele der peruanischen Stämme, die unter der von Inka-Puebloindianern eingerichteten Verwaltung konzentriert waren, standen auf der Unterstufe der Barbarei, wenn dies aus der ungenügenden Beschreibung des Garcillasso de la Vega geschlossen werden kann.

Die Wurzel der Gens liegt in der Periode der Wildheit, ihre letzte Entwicklungsphase bei Griechen und Römern (Oberstufe der Barbarei). Wo die Gentes in ihrer letzten Form bei einem Stamm der Menschheit gefunden werden, müssen die fernen Vorfahren sie in archaischer Form besessen haben. Wichtig wäre, die mittlere Phase (auf der Mittelstufe der Barbarei) genau zu kennen; existiert im 16. Jahrhundert bei den Puebloindianern, aber spanische Kolonisatoren ließen die goldene Gelegenheit ungenutzt, einen Zustand der Gesellschaft zu verstehen, deren Einheit (d. Gens) aufzunehmen sie unfähig waren.

Teil II, Kap. VII. Der Aztekenbund

Einziger fester Platz der Azteken war der Pueblo von Mexiko; mit seiner Eroberung wurde sein Verwaltungsgefüge zerstört und durch spanische Gesetze ersetzt. Diese sahen in der aztekischen Verwaltung ein Analogon zur europäischen Monarchie, fälschten so alle ihre historischen Erzählungen; sind nur »historisch« mit Bezug auf die Taten der Spanier, Taten und persönliche Charakteristika der Azteken, mit Bezug auf deren Waffen, Geräte und Gegenstände, Werkstätten, Nahrung und Kleidung und dergleichen. Taugen nichts mit Bezug auf indianische Gesellschaft und Verfassung, »weil sie von all diesem nichts kennengelernt und nichts verstanden haben«.

Die Azteken und ihre verbündeten Stämme waren auf der Mittelstufe der Barbarei; ohne Eisen und eiserne Werkzeuge; ohne Geld; Warentausch; sicher, daß sie ein Mahl an jedem Tag bereiteten; zuerst aßen Männer für sich, dann Weiber und

Kinder für sich, hatten weder Tische noch Stühle.

Gemeinschaftlicher Landbesitz; Leben in großen Haushalten, die aus einer Anzahl verwandter Familien gebildet wurden, und es gibt Gründe zu glauben, daß sie Kommunismus in der Haushaltsführung praktizierten. Andrerseits: sie bearbeiteten die gediegenen Metalle, trieben Feldbau mittels Bewässerung, verfertigten grobe Baumwollwaren, bauten gemeinschaftliche Wohnhäuser aus Adobesziegeln und Stein, stellten Töpferwaren von ausgezeichneter Qualität her. Es existierte kein »Königreich Mexiko«, wie es in den älteren Beschreibungen heißt, noch ein »Kaiserreich von Mexiko«, wie in den späteren getauft. Was die Spanier fanden, war einfach »der Bund der 3 Stämme«, dessen Gegenstück in allen Teilen des Kontinents existierte. Die Regierung lag bei einem Rat der Häuptlinge und einem obersten Heerführer der militärischen Truppen (oberster Kriegshäuptling). Die drei Stämme waren: 1) Azteken oder Mexikaner; 2) Texcucanen; 3) Tlacopanen. Die Azteken gehörten zu den 7 Stämmen, die, eingewandert von Norden, sich in und nahe bei dem Tal von Mexiko ansiedelten; sie befanden sich unter den historischen Stämmen zur Zeit der spanischen Eroberung. Alle diese Stämme nannten sich kollektiv »Nahua« in ihren Uberlieferungen, sprachen Dialekte der gemeinsamen Nahuatl-Sprache. Acosta (1585 auf Besuch in Mexiko) erzählt die Uberlieferungen, die über ihre aufeinander folgenden Niederlassungen noch im Umlauf waren.

1) Xochimilca, »Nation der Blumensamen«, siedelten beim Xochimilco-See, am südlichen Hang des Tales von Mexiko.
2) Chalca, »Volk der Münder«, kamen viel später, siedelten neben den 1) am Chalco-See.
3) Tepaneken, »Volk der Brücke«, siedelten am Azcopozalco, westlich vom Texcucosee, am westlichen Hang des Tales.
4) Acolhua, »Krummes Volk«, siedelten an der östlichen Seite des Texcucosees - später bekannt als die Texcucanen.
5) Tlatluican, »Männer der Sierra«, sie fanden das Tal um den See herum bereits besetzt, zogen weiter über die Sierra nach Süden und siedelten an der anderen Seite.
6) Tlaxcalanen, »Männer des Brotes«, lebten eine Zeit lang mit den Tepaneken, siedelten dann unterhalb des Tales, ostwärts in Tlaxcala.

/) Azteken, kamen zuletzt, besetzten die Gegend der heutigen Stadt Mexiko.

Acosta bemerkt, daß sie (die Azteken!) von fernen Gegenden, die weiter im Norden liegen, kamen, wo sie nun ein Königreich gestiftet, das sie Neu-Mexiko nennen. Dieselbe Tradition findet sich bei Clavigero und Herrera.

Die Tlacopanen werden nicht erwähnt, wahrscheinlich sind sie eine Unterabteilung der Tepaneken, die im ursprünglichen Gebiet des Stammes blieben, während die übrigen zu einem Territorium zogen, das unmittelbar südlich von Tlaxcala lag, wo sie unter dem Namen Tepeaca gefunden wurden.

Die Uberlieferung enthält 2 Tatsachen: 1) daß die 7 Stämme, die verwandte Dialekte sprechen, einen gemeinsamen Ursprung haben, 2) daß sie aus dem Norden kamen. Sie waren ursprünglich ein Volk und sind durch natürliche Segmentation in verschiedene Stämme zerfallen.

Die Azteken fanden die besten Lagen des Tales okkupiert, und nach verschiedentlichem Ortswechsel ließen sie sich nieder auf einem schmalen Streifen trockenen Landes inmitten von Sumpf, begrenzt von Pedregal-Feldern und natürlichen Teichen. Hier gründeten sie den Pueblo von Mexiko (Tenochtitlan) 1325 (nach Clavigero), 196 Jahre vor der spanischen Eroberung. Waren schwach an Zahl und in armseligem Zustand. Aber entlang ihrem Wohnsitz flössen in den Texcucosee Bäche von den westlichen Hügeln und die Ausflüsse des Xochimilco- und Chalco-Sees. Vermittelst Chausseen (Fahrdämmen) und Deichen umgaben sie ihren Pueblo mit einem künstlichen Teich von großer Ausdehnung. Das Wasser wurde von den erwähnten Quellen geliefert. Da das Niveau des Texcucosees damals höher als jetzt war, gab es ihnen nach vollendetem Werk die sicherste Lage aller Pueblos im Tal. Ihr technisches Wissen, wodurch sie dies Resultat erreichten, ist eine der größten Errungenschaften der Azteken.

Zur Zeit der spanischen Eroberung residierten 5 der 7 Stämme - Azteken, Texcucanen, Tlacopanen, Xochimilca und Chalca im Tal; dies war ein begrenztes Gebiet, ungefähr so groß wie der Staat Rhode Island; es war ein Gebirgs- oder Hochlandkessel ohne Abfluß, oval in der Form, am längsten von Nord nach Süd, 120 Meilen Umfang; es schloß über 1600 Meilen ein, die von Wasser bedeckte Fläche ausgenommen.

Das Tal selbst ist von einer terrassenförmigen Hügelkette mit dazwischenliegenden Vertiefungen umgeben, so daß das Tal von einer Gebirgsmauer umschlossen ist. Die Stämme residierten in ungefähr 30 Pueblos, wovon Mexiko der größte war. Es gibt eine Fülle von Beweisen, daß der Rest des modernen Mexiko von zahlreichen Stämmen besetzt war, die vom Nahuatl verschiedene Sprachen redeten und in der Mehrzahl unabhängig waren. Die übrigen Nahua-Stämme, die außerhalb des Tales von Mexiko lebten, waren die Tlaxcalanen, die Cholulanen (vermutlich eine Unterabteilung der ersten), die Huexotzinco, die Meztitianen (vermutlich eine Unterabteilung der Texcucanen), die alle unabhängig waren, endlich die Tepeaca und die Tlatluican, die abhängig waren. Bedeutende Zahl anderer Stämme, die etwa 17 territoriale Gruppen mit ebenso vielen Sprachen bildeten, hatten den Rest von Mexiko inne; dies ist fast eine genaue Wiederholung - in ihrer Zersplitterung und Unabhängigkeit - des Zustandes der Stämme der U. States und British Americas zur Zeit ihrer Entdeckung ein Jahrhundert oder mehr später.

1426 wurde der Aztekenbund gegründet; vorher gibt es wenig historisch wichtige Ereignisse unter den Talstämmen; uneinig, kriegerisch, ohne Einfluß jenseits ihrer unmittelbaren Lokalitäten. Um jene Zeit lag das Ubergewicht der Zahl und Stärke bei den Azteken. Unter ihrem Kriegshäuptling Itzcoatl wurde die frühere Vorherrschaft der Texcucanen und Tlacopanen überwunden und als Folge der früheren Kriege gegeneinander Liga oder aber Bund errichtet. Es war ein Defensiv- und Offensivbündnis zwischen den 3 Stämmen, mit Abmachungen über die Verteilung der Beute in festgesetzten Proportionen und über die Tribute der unterworfenen Stämme. Jetzt schwierig zu bestimmen, ob die Verbindung eine Liga (nach Belieben verlängerbar und auflösbar) war oder ein Bund, d. h. eine stabile Organisation, wie der Bund der Irokesen. Jeder Stamm blieb unabhängig in seiner lokalen Selbstverwaltung; die 3 waren ein Volk nach außen mit Bezug auf Angriff und Verteidigung. Jeder Stamm hatte seinen eigenen Rat der Häuptlinge und seinen eigenen obersten Kriegshäuptling, aber der Kriegshäuptling der Azteken war der oberste Befehlshaber der verbündeten Kriegstruppen; dies ist aus der Tatsache zu folgern, daß Texcucanen und Tlacopanen eine

Stimme bei der Wahl und Bestätigung des aztekischen Kriegshäuptlings hatten; zeigt, daß der aztekische Einfluß bei Gründung der Konföderation vorherrschte.

1426-1520 - 94 Jahre - führte der Bund häufig Kriege mit angrenzenden Stämmen und besonders mit den schwachen Puebloindianern, vom Tal von Mexiko nach Süden zum Pazifik und nach Osten bis Guatemala. Sie begannen mit den nächstliegenden, überwältigten sie; die Dörfer in diesem Gebiet waren zahlreich, aber klein, oft nur ein einziges großes, aus Adobes oder Stein errichtetes Gebäude, in manchen Fällen standen verschiedene solcher Gebäude zusammen. Diese Raubzüge wurden wiederholt in der ausgesprochenen Absicht, Beute zu machen, Tribut einzutreiben, Gefangene für Opfer zu nehmen, bis die wichtigsten Stämme in dieser Gegend unterjocht (mit einigen Ausnahmen) und tributpflichtig gemacht waren, inklusive die zerstreuten Dörfer der Totonacen nahe dem heutigen Vera Cruz.

Die Azteken wie die nördlichen Indianer tauschten die Gefangenen nicht aus und entließen sie nicht; der Marterpfahl war ihr Schicksal bei den nördlichen Indianern, wenn sie nicht durch Adoption gerettet wurden. Unter den erstem wurden sie - unter Pfaffeneinfluß - dem obersten Gott, den sie verehrten, zum Opfer dargebracht. Unter den amerikanischen Ureinwohnern erscheint eine organisierte Priesterschaft erst auf der Mittelstufe der Barbarei und im Zusammenhang mit der Erfindung von Idolen und Menschenopfern als einem Mittel, Autorität über Menschen zu erlangen. Wahrscheinlich dieselbe Geschichte in den bedeutenderen Stämmen der Menschheit.

Mit Bezug auf Gefangene gibt es 3 aufeinanderfolgende Bräuche in den 3 Unterperioden der Barbarei; in der 1. Periode wurden sie am Marterpfahl verbrannt, in der zweiten den Göttern geopfert, in 3ter wurden sie zu Sklaven gemacht; bei allen 3 das zäh bis tief in die sogenannte Zivilisation sich erhaltende Prinzip, daß ein Gefangener seinem Erbeuter ausgeliefert ist.

Der Aztekenbund versuchte nicht, die unterjochten Stämme zu absorbieren, unter gentilen Einrichtungen machte das die Sprachschranke unmöglich; sie wurden unter der Verwaltung ihrer Häuptlinge und ihren alten Bräuchen belassen. Manch-

mai wohnte ein Tributeinnehmer unter ihnen. Mitglied der Verwaltung konnte man nur durch die Gens werden, aber die Azteken waren nicht weit genug fortgeschritten - wie die Römer ζ. B. -, die Gentes der unterworfenen Stämme in ihre eignen Wohngebiete zu übersiedeln und sie einzugliedern. Aus demselben Grund - und wegen des Sprachhindernisses - konnten die Kolonisten des Aztekenbundes die eroberten Stämme nicht assimilieren. Die aztekische Konföderation gewann daher durch Terrorismus oder durch die diesen Stämmen auferlegten Lasten keine Kraft, sie erfüllten jene mit Feindschaft und steter Bereitschaft zur Revolte. Eben deshalb waren die übrigen Nahuastämme nicht in der Konföderation; die Xochimilca und Chalca waren nominell unabhängig, keine Mitglieder der Konföderation, aber tributpflichtig.

Dem Bund standen feindliche und unabhängige Stämme gegenüber, so die Mechoaca im Westen, die Otomi im Nordwesten (versprengte Banden dieser in der Nähe des Tales waren tributpflichtig gemacht worden), die Chichimeken, oder wilden Stämme im Norden der Otomi, die Meztitian im Nordosten, die Tlaxcalanen im Osten, die Cholula und Huexotzinco im Südosten und über diese hinaus die Stämme der Tabasco, der Chiapaneken und der Zapoteken. In diesen verschiedenen Richtungen erstreckte sich das Herrschaftsgebiet des aztekischen Bundes nicht 100 Meilen über das Tal von Mexiko hinaus, und ein Teil der umgebenden Area war unzweifelhaft neutraler Boden, der den Bund von ständigen Feinden trennte. Aus diesen begrenzten Materialien wurde das Königreich von Mexiko der spanischen Chroniken aufgebaut, später erhoben in das aztekische Kaiserreich der gegenwärtigen Geschichtsschreibung.

Die Bevölkerung des Tales und des Pueblos von Mexiko wird übertrieben angeschlagen auf 250 000 Personen; gäbe für • Meile 160 Personen, fast zweimal die gegenwärtige Bevölkerungsdichte von Rhode Island. Sie hatten weder Schaf- noch Rinderherden, noch Feldbau. Von jener Population können dem Pueblo von Mexiko vielleicht 30 000 zugerechnet werden.

Phantasiezahlen: Zuazo (der Mexiko 1521 bereiste, gibt ihm 60 000 Einwohner, ebenso der anonyme Eroberer, der Cortez begleitete (H. Ternaux-Compans, X, 92); Gomora und Mar-

tyr verwandeln die 60 000 Einwohner in *60* 000 Häuser und dies angenommen durch Clavigero, Herrera und zuletzt von Prescott (»Conquest of Mexiko«).

Solis macht aus den 60 000 Einwohnern des Zuazo - 60 000 Familien, das würde eine Bevölkerung von 300 000 geben, während London damals nur 145 000 Einwohner hatte (Black's London (p. 5)). Torquemada, zitiert bei Clavigero, macht aus *60* 000 Häusern - 120 000 Î Die Häuser im Pueblo von Mexiko waren zweifelsohne im allgemeinen große gemeinschaftliche Wohnhäuser, wie die in Neu-Mexiko zur selben Periode, groß genug, von 10 bis 50 und 100 Familien in jeder zu akkommodieren.

Der Aztekenbund steht - in Anlage und Ausgewogenheit - unter dem der Irokesen.

Der Pueblo von Mexiko war der größte in Amerika; romantisch gelegen, mitten in einem künstlichen See; große gemeinschaftliche Wohnhäuser, übertüncht mit Gips, wodurch sie strahlend weiß wurden, schlug er von weitem spanische Imagination; daher die überspannten Meinungen.

Bei den Azteken gefunden: Ziergärten, Magazine mit Waffen und Uniformen, verfeinerte Kleidung, gewebte Baumwollwaren von vorzüglicher Arbeit, verbesserte Werkzeuge und Geräte und vermehrte Mannigfaltigkeit der Nahrungsmittel, Bilderschrift, hauptsächlich um die Art des Tributes zu bezeichnen, den jedes unterjochte Dorf zu zahlen hatte (diese Tribute, mit System und grausamer Durchführung eingezwungen, waren künstliche Gegenstände und Gartenbauerzeugnisse); ein Kalender zur Zeitmessung, offene Märkte für den Warentausch, ferner administrative Ämter, um den Ansprüchen wachsenden städtischen Lebens zu genügen; Priesterschaft mit Verehrung in Tempeln und einem Ritual, das Menschenopfer einschloß. Das Amt des obersten Kriegshäuptlings hatte an Bedeutung zugenommen, etc.

I) Gentes und Phratrien

Spanische Schriftsteller (contemporär der Eroberung) sahen die aztekischen Gentes nicht; aber mehr als 200 Jahre lang sahen die Anglo-Amerikaner sie nicht bei den Irokesen; sie bemerkten früh die Existenz von Clans mit besonderen Tier-

namen, aber nicht als gesellschaftliche Einheit, worauf Stamm und Bund aufgebaut sind. Herrera (etc.) spricht von »Verwandtschaft« als einer Gruppe (Gens) und »Geschlechtslinie«"" (dies bedeutet bei einigen Schriftstellern Phratrie, bei andern Gens). Der Pueblo von Mexiko war geographisch in 4 Quartiere geteilt, jedes bewohnt von einer »Geschlechtslinie« (Phratrie), und jedes Quartier »war unterteilt«; jede Unterabteilung war im Besitz einer Gemeinschaft von Personen, die durch ein gemeinsames Band (Gens) verbunden waren [in Mexiko gab es nur 1 Stamm, den der Azteken].

Selbes erzählt von den Tlaxcalanen (Herrera, Clavigero); ihr Pueblo war in vier Quartiere geteilt; jedes wurde von einer »Geschlechtslinie« bewohnt; jedes hatte seinen eigenen Teuctli (oberster Kriegshäuptling), unterschiedliche militärische Kleidung, eigene Standarte und Feldzeichen. »Die vier Kriegshäuptlinge« waren von Amts wegen Mitglieder des Rates (Clavigero). Ebenso waren die Cholula in *6* Quartiere geteilt.

Da sich die Azteken in ihren sozialen Unterabteilungen einig geworden waren, welche Teile des Pueblo sie jeweils bewohnen wollten, rührten die geographischen Distrikte von der Art und Weise ihrer Ansiedlung her. Nach Acosta gibt Herrera einen kurzen Bericht über die Errichtung von Mexiko, erst »eine Kapelle aus Kalk und Stein für das Idol«. Das Idol befiehlt dann dem Priester, daß sein (des Idols) Haus in der Mitte bleiben solle; die Häuptlinge sollen sich mit ihrer Verwandtschaft und ihrem Gefolge in 4 Bezirke oder Quartiere teilen, und jede Partei soll so bauen, wie es ihr am besten gefällt; dies sind die 4 Quartiere von Mexiko, nun St. Johannes, St. Maria Rotunde,, St. Paul und St. Sebastian genannt. Nachdem diese Teilung vorgenommen war, befahl das Idol wieder, die Götter unter sich zu distribuieren, die es nennen würde, und jedes Revier hatte besondere Plätze zu bestimmen, wo die Götter verehrt werden sollten. So hatte jedes Revier verschiedene kleinere Bezirke, entsprechend der Zahl ihrer Götter, die das Idol sie zu verehren geheißen hatte . . . Nach dieser Trennung gingen die, die sich benachteiligt dachten, mit Verwandtschaft und Gefolge weg, um sich einen anderen

* Lineage.

Platz zu suchen, nämlich Tlatelueco, das in der Nähe liegt.

Diese Erzählung prozediert, wie Mode, nach fertigem Resultat; erst Verwandtschaft in 4 Abteilungen geteilt, und diese dann in kleinere Unterabteilungen. Der tatsächliche Prozeß zeigt genau das Gegenteil; erst ließ sich jede Gemeinschaft von Verwandten (Gens) in einem Gebiet für sich nieder, wobei die verschiedenen Gruppen (Phratrien), welche am nächsten verwandt waren, in geographischer Verbindung miteinander blieben. Also wenn die niedrigste Unterabteilung eine Gens war, dann war jedes Quartier im Besitz einer Phratrie, die sich aus verwandten Gentes zusammensetzte. (Griechische und römische Stämme siedelten in dieser Art sich in ihren Städten an.) Jede Gens derselben Phratrie (die 4 Quartiere von Mexiko) blieb in der Regel räumlich für sich. Da Ehemann und Ehefrau zu verschiedenen Gentes gehörten und die Kinder zur Gens des Vaters oder der Mutter, je nachdem, ob die Gens in männlicher oder weiblicher Linie gerechnet wurde, gehörte die überwiegende Zahl in jeder örtlichkeit derselben Gens an.

Ihre militärische Organisation beruhte auf dieser gesellschaftlichen Aufteilung. In den mexikanischen Chroniken des eingeborenen Autors Tezozomoc (Morgan erhielt diese von A. F. Bandelier, Highland, Illinois, der mit der Übersetzung dieses Buches beschäftigt ist), in denen er eine beabsichtigte Invasion von Michoacan erwähnt, sprach Axaycatl zu den 2 mexikanischen Anführern etc. und all den andern und fragte, ob alle Mexikaner vorbereitet wären nach den Bräuchen und Sitten jedes Bezirks; wenn ja, sollten sie losziehen und sollten sich alle vereinen in Matlatcinco Toluca; dies zeigt, daß die militärische Organisation nach Gentes und Phratrien geordnet war.

Auch der Grundbesitz zeigt hin auf Gentes. Clavigero sagt (II, p. 141}: »Die Ländereien, die Altepetlalli (altepetl = Pueblo) hießen, nämlich der Grundbesitz der Stadt- und Dorfgemeinden, war in ebenso viele Teile geteilt wie Distrikte in einer Stadt waren; und jeder Distrikt besaß seinen Teil völlig getrennt und unabhängig von dem Besitz jedes anderen. Diese Ländereien konnten in keiner Weise veräußert werden.«

Jede dieser Gemeinschaften war eine Gens und deren Ansiedlung notwendige Folge ihres sozialen Systems. Die Gemeinschaft machte den Distrikt (Clavigero setzt den Distrikt

für die Gemeinschaft), und der hatte das Land in gemeinsamem Besitz. Das Element der Verwandtschaft, das die Gemeinschaft einte, von Clavigero ausgelassen, ist ergänzt durch Herrera. Er sagt (III, p. 314): »Da waren andere Grundherren, die hießen größere Väter [Sachems], deren gesamter Grundbesitz gehörte einem einzigen Geschlecht [Gens], das in einem Distrikt wohnte, und deren gab es viele, als die Grundstücke verteilt wurden, in der Zeit, da Neuspanien bevölkert wurde; und jedes Geschlecht empfing seinen Anteil und hat ihn bis jetzt in Besitz gehabt; und all diese Grundstücke gehörten nicht einem einzelnen, sondern allen gemeinschaftlich, und derjenige, der sie in Besitz hatte, konnte sie nicht verkaufen, obwohl er sie lebenslang nutzte und sie seinen Söhnen und Erben hinterließ; und wenn ein Haus (alguna casa, feudale Bezeichnung der Spanier) ausstarb, so fielen sie dem nächsten Vater zu, der demselben Geschlecht oder Distrikt vorstand, und keinem anderen durften sie vermacht werden.«

Die feudalen Vorstellungen des Spaniers und die indianischen Verhältnisse, die er sah, laufen hier durcheinander - aber trennbar. Der aztekische »Grundherr« war der Sachem, der zivile Häuptling einer Gruppe von Blutsverwandten, von denen er »größerer Vater« genannt wurde. Die Ländereien gehörten jener Gruppe (Gens) gemeinschaftlich; wenn der Häuptling starb, ging seine Stelle (nach Herrera) auf seinen Sohn über; was überging, war in diesem Fall das Amt des Sachem, nicht das Land, das niemand zum Nießbrauch »besaß«; hatte er keinen Sohn, »wurde das Land dem nächsten Größeren Vater hinterlassen«, das heißt, ein anderer wurde als Saehem gewählt.

»Geschlechtslinie« kann hier nichts anderes sein als Gens (und Grundherr nichts anderes als aztekischer Sachem), und dies Amt war wie bei den anderen Indianern erblich in der Gens und wählbar unter ihren Mitgliedern; wenn die Abstammung in männlicher Linie galt, mußte die Wahl auf einen der leiblichen oder collateralen Söhne des verstorbenen Sachem fallen oder auf einen Bruder, leiblich oder collateral, etc.

Die »Geschlechtslinie« von Herrera und die »Gemeinschaften« von Clavigero sind offenbar dieselben Organisationen: Gentes. Der Sachem hatte keinen Anspruch auf die Grund-

stücke und konnte sie niemandem übertragen. Die Spanier betrachteten die Sache so, weil das Amt, das er bekleidete, ein ständiges war, und weil ein Komplex von Ländereien in dauerndem Besitz der Gens war, der er als Sachem vorstand; dieser hatte (außer seinen Funktionen als Häuptling der Gens) sowenig Autorität über die Personen (die ihm die Spanier zuschrieben) wie über das Land.

Was sie über Erbfolge sagen, ist ebenso konfus und widersprüchlich; nur wichtig hier, soweit sie Gruppen von Blutsverwandten zeigen, und daß Kinder von ihren Vätern erben, in welchem Fall die Abstammung in der männlichen Linie lag.

II) Existenz und Funktionen des Rates der Häuptlinge

Für die Existenz eines Aztekenrates gibt es Zeugnisse; fast, nichts über seine Funktionen und die Anzahl seiner Glieder.

Brasseur de Bourbourg sagt: »nahezu alle Städte und Stämme waren in 4 Clans oder Quartiere geteilt, deren Häuptlinge den Große Rat bildeten«; später sagt er, der aztekische Rat habe aus 4 bestanden (Bourbourg, Popul Vuh).

Diego Durän - (schrieb seine »History of the Indies of New Spain and Islands of the Main Land« 1579-1581, also vor Acosta und Tezozomoc) - sagt (p. 102): »In Mexiko wählten sie nach der Wahl eines Königs 4 Herren unter den Brüdern oder nahen Verwandten des Königs, denen sie die Titel von Fürsten gaben, und aus denen der König zu wählen war . .. Diese 4 Herren oder Titel bildeten, nachdem sie zu Fürsten gewählt waren, den königlichen Rat, wie die Präsidenten und Richter des obersten Gerichtshofes; ohne ihr Gutachten konnte nichts getan werden.« Acosta nennt die selben 4 Ämter [Tlacachcalcatl, Tlacatecal, Ezuauacatl und Fillancalque], nennt die Inhaber dieser Ämter »Wahlmänner«, und »alle diese 4 hohen Ämter gehörten zum Großen Rat, ohne dessen Zustimmung der König nichts Wichtiges tun konnte.«

Herrera (III, p. 224) teilt diese Amtsinhaber in vier Grade, sagt dann: »Diese vier Arten von Vornehmen gehörten zum Großen Rat, ohne dessen Zustimmung der König nichts Wichtiges tun konnte. Und kein König konnte gewählt wer-

den, es sei denn, er wäre aus einer dieser vier Klassen.« »König« für oberster Kriegshäuptling und »Fürsten« für indianische Häuptlinge. Als die Huexotzinco zum Vorschlag einer Allianz gegen die Tlaxcalanen Abgeordnete nach Mexiko sandten, sagte ihnen - nach Tezozomoc - Montezuma: »Brüder und Söhne, ihr seid willkommen, ruht euch eine Weile aus, denn obwohl ich König bin, vermag ich allein euch doch nicht zufriedenzustellen, sondern nur im Verein mit allen Häuptlingen des ehrwürdigen mexikanischen Senates.«

Hier ist der wesentliche Punkt, wie in den obigen Ausführungen: Existenz eines obersten Rates mit bestimmendem Einfluß auf die Handlungen des obersten Kriegshäuptlings. Die Begrenzung des Rates auf 4 ist unwahrscheinlich; so würde der Rat nicht den aztekischen Stamm vertreten haben, sondern die kleine Körperschaft von Verwandten, aus welchen der militärische Führer zu wählen war. Aber irn indianischen System (und überall sonst in gentilen Institutionen) repräsentiert jeder Häuptling eine Körperschaft, die ihn wählt, und die Häuptlinge zusammen repräsentieren den Stamm. Manchmal wird eine Auswahl aus ihnen gemacht, um einen Generalrat zu bilden, dann aber stets durch eine organische Bestimmung, die die Anzahl begrenzt und deren stete Ergänzung festlegt.

Der texcucanische Rat soll aus 14 Mitgliedern bestanden haben (Ixtlilxochitl, Hist. Chichimeca, Kingsborough, Mexican. Antiq. IX, p. 243); der Rat in Tlaxcala war eine zahlenmäßig große Körperschaft; wir finden ebenso einen cholulanischen und einen michoacanischen Rat, aber Clavigero sagt mit Bezug auf die Azteken (II, p. 132): »In der Geschichte der Eroberung werden wir Montezuma häufig in Beratung mit seinem Rat über die Forderungen der Spanier finden. Die Anzahl der Mitglieder dieses Rates kennen wir nicht, und die Geschichtsschreiber liefern uns nicht das Licht, solch einen Gegenstand zu beleuchten.« Sofern der aztekische Rat auf vier Mitglieder - alle aus derselben Geschlechtslinie - begrenzt war, wird es in unwahrscheinlicher Form präsentiert. [Mögen Spanier dem Stammes-Rat, aus den Häuptlingen der Gentes bestehend, nicht fälschlich die Gens untergeschoben haben, aus der der oberste Kriegshäuptling und vielleicht 4 andere Ämter zu wählen waren? Ganz wie z. B. die Hüter des

Wampum aus einer bestimmter Gens bei den Irokesen zu wählen waren? Das Amt konnte erblich an die Gens gekommen sein.]

Jeder Stamm in Mexiko und Zentralamerika hatte seinen Rat der Häuptlinge.

Der Aztekenbund scheint keinen Generalrat gehabt zu haben, der aus den obersten Häuptlingen der drei Stämme zusammengesetzt und von den besonderen Räten jedes Stammes unterschieden wäre. In diesem Falle wäre der Aztekenbund nur eine Defensiv- und Offensiv-Liga gewesen und als solche der Hauptmacht des Aztekenstammes unterstellt. Dies wäre noch zu erhellen.

III) Das Amt und die Funktionen eines obersten Kriegshäuptlings

Der Name des Amtes des Montezuma - Teuctli, Kriegshäuptling; als Mitglied des Rates der Häuptlinge wird er manchmal Tlatoani (= Sprecher) genannt. Dieses Amt eines obersten militärischen Heerführers, das höchste, das den Azteken bekannt war, war sonst dasselbe wie das des obersten Kriegshäuptlings im Irokesenbund. Das Amt machte seinen Träger ex officio zum Mitglied des Rates der Häuptlinge. Der Titel Teuctli wurde als eine Art Beinamen hinzugefügt wie: Chichimeca-Teuctli, Pil-Teuctli etc. Bei Clavigero heißt's (II, p. 137): »Die Teuctli hatten vor allen anderen im Senat den Vortritt, sowohl in der Sitzordnung als auch bei der Abstimmung, und es war ihnen gestattet, hinter sich einen Diener mit einem besonderen Sitz zu haben (der Subsachem der Irokesen), was als höchst ehrenvolles Privilegium galt.« Die spanischen Schriftsteller brauchen nie das Wort Teuctli, sie verwandeln es in König für Montezuma und dessen Nachfolger. Ixtlilxochitl, von gemischter texcucanischer und spanischer; Abstämmling, nennt die obersten Kriegshäuptlinge von Mexiko, Texcuco und Tlacopan nur »Kriegshäuptlinge«, Teuctli, und fügt ein weiteres Wort hinzu, um den Stamm anzuzeigen (Teuctli — Kriegshäuptling = General). Obiger Ixtlilxochitl sagt da, wo er von der Teilung der Macht zwischen den 3 Häuptlingen bei Gründung des Bundes etc. spricht: »Der König von Texcuco wurde gegrüßt (von den versammelten

Häuptlingen der 3 Stämme) mit dem Titel eines Acolhua-Teuctli, auch mit dem eines Chichimecatl-Teuctli, welchen seine Vorfahren getragen hatten und der das Zeichen der Herrschaft war [das Beiwort bezeichnet den Stamm]. Itzcoatzin (Itzcoatl), sein Onkel, erhielt den Titel eines Acolhua-Teuctli, weil er über die Tolteken-Acolhua regierte [war Kriegshäuptling der Azteken, als der Bund gebildet wurde]; und Totoquihuatzin den eines Tecpanuatl-Teuctli, welcher der Titel des Azcaputzalco gewesen war. Seitdem haben ihre Nachfolger denselben Titel erhalten.« (Hist. Chichimeca, IX,

Die Spanier stimmen überein, daß das Amt, das Montezuma inne hatte, ein Wahlamt war, wobei die Auswahl auf eine einzelne Familie beschränkt war, und, was sie wundert, nicht vom Vater auf den Sohn, sondern vom Bruder auf den Bruder oder vom Onkel auf den Neffen überging. Unter der unmittelbaren Anschauung der Eroberer fanden 2 Wahlen statt; auf Montezuma folgte sein Bruder (unbekannt, ob der leibliche oder collatérale) Cuitlahua, nach dessen Tod wurde sein Neffe Guatemozin gewählt (leiblicher oder collateraler Neffe?). Schon bei früheren Wahlen war der Bruder dem Bruder gefolgt oder der Neffe dem Onkel (Clavigero). Aber wer wählte? Duran (siehe oben) bringt 4 Häuptlinge als Wahlmänner, dazu kommt 1 Wahlmann von Texcuco und 1 von Tlacopan, macht zusammen *6.* Sie sind befugt, aus einer bestimmten Familie den obersten Kriegshäuptling zu wählen. Dies entspricht nicht dem System eines indianischen Wahlamtes.

Sahagun (»Historia General etc«. ch. XVIII) sagt: »Wenn der König oder Herr starb, versammelten sich alle Senatoren, genannt Tecutlatoques, und die Achcacauhti genannten Greise des Stammes und auch die Hauptleute und alten Krieger, die Yautequioaques genannt werden, und andere in Kriegsangelegenheiten hervorragende Hauptleute und auch die Tlenamacaques oder Papasaques genannten Priester, alle diese versammelten sich in den königlichen Gebäuden. Dann berieten sie und entschieden, wer Herr sein solle, und wählten den vornehmsten aus dem Geschlecht des verstorbenen Herrn, der ein fähiger Mann sein mußte, erfahren in Kriegsdingen, kühn und tüchtig . . . Wenn sie sich auf einen geeinigt

hatten, ernannten sie ihn sofort zum Herrn, und zwar erfolgte die Wahl nicht durch Wahlkugeln oder Zurufe, sondern sie berieten nur zusammen, bis sie sich zuletzt auf einen einigten . . . war der Herr einmal gewählt, wählten sie auch vier andere, die gleichsam Senatoren waren und immer um den Herrn zu sein hatten und über alle Geschäfte des Königreiches unterrichtet sein mußten.« Hatten die Azteken Gentes, dann war das Amt in einer bestimmten Gens erblich, aber wählbar unter deren Mitgliedern; dann ging es (wie der Sahagun von den Azteken oben erzählt) durch Wahl innerhalb einer Gens von Bruder zu Bruder oder von Onkel zu Neffen, aber nie von Vater zu Sohn (nämlich bei Abstammung in der weiblichen Linie wie bei den Irokesen). Diese Nachfolge bei der Wahl des obersten Kriegshäuptlings der Azteken beweist, daß sie Gentes hatten und wenigstens hinsichtlich dieses Amtes noch Abstammung in der weiblichen Linie.

Morgan konjektuiert: das Amt, das der Montezuma inne hat, ist erblich in der Gens (der Adler war das Wappen oder Totem an dem von Montezuma bewohnten Haus), deren Mitglieder ihn aus ihrer Zahl wählten, dieser Wahlvorschlag wurde dann den vier Geschlechtern (Phratrien) der Azteken getrennt zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt; auch den Texcucanen und Tlacopanen, die ein direktes Interesse an der Wahl des obersten Kriegshäuptlings hatten. Nachdem sie getrennt den Vorschlag erwogen und ihm zugestimmt hatten, ernannte jede Abteilung eine Person, die ihr Einverständnis überbringen' sollte; daher die 6 unrichtig benannten »Wahlmänner«: die vier als Wahlmänner erwähnten hohen Häuptlinge der Azte-, ken waren wahrscheinlich die 4 Kriegshäuptlinge der 4 Geschlechter oder Phratrien der Azteken, gleich den 4 Kriegshäuptlingen der 4 Geschlechter der Tlaxcalanen; ihre Funktion war es nicht zu wählen, sondern sich durch Konferenz, miteinander zu vergewissern, ob die von der Gens getroffene Wahl genehmigt sei und, wenn so, das Ergebnis zu verkünden. ; Absetzungsrecht ergibt sich aus dem Wahlrecht, wo die Wahl auf Lebenszeit erfolgte. Als sich Montezuma, durch Ein-: schüchterung, von seiner Residenz zu dem Quartier von Cortez geleiten läßt, wo er gefangengenommen wurde, waren die Azteken zunächst gelähmt. - Auf den Westindischen. Inseln hatten die Herren Spanier entdeckt, daß, wenn der

Kazike eines Stammes gefangen und als Gefangener gehalten wurde, die Indianer - gelähmt - sich zu kämpfen weigerten. Im Besitz dieser Kenntnis suchten sie, sobald sie aufs Festland kamen, den obersten Häuptling durch Gewalt oder List zu fangen und hielten ihn gefangen, bis ihr Zweck erreicht war. So Cortez mit Montezuma; so Pizarro, als er sich des Atahuallpa bemächtigte. Bei den Indianern selbst wurde ein Gefangener getötet; war dieser ein bedeutender Häuptling, fiel das Amt an den Stamm zurück und wurde sofort neu besetzt. Die Tatkraft des Volkes wurde durch neue Umstände (durch die Spanier) lahmgelegt; ein Gefangener blieb jetzt am Leben und im Besitz seines Amtes. Cortez brachte die Azteken in diese Lage. Erst warteten sie einige Wochen, in der Hoffnung, die Spanier würden sich zurückziehen; dann aber setzten sie Montezuma ab, wegen Mangel an Mut; wählten seinen Bruder an seine Stelle, griffen gleich darauf mit großem Ungestüm die spanischen Quartiere an und vertrieben sie schließlich aus ihrem Pueblo. Cortez sandte Marina zu Montezuma, ihn zu fragen, ob er glaube, sie hätten die Regierung in die Hände eines neuen Führers gegeben (Alles dies Herrera (III, p. 66)). Der antwortet, »sie würden sich nicht unterstehen, einen König in Mexiko zu wählen, solange er lebe«, geht dann aufs Dach des Hauses, hält eine Ansprache an seine Landsleute und erhielt (nach Clavigero) Antwort von einem aztekischen Krieger: »Schweige, du weibischer Schurke, zum Weben und Spinnen geboren; diese Hunde halten dich gefangen, du bist ein Feigling«; sie schießen dann mit Pfeilen auf ihn und steinigen ihn; er starb kurz nachher von der Demütigung; der Kriegshäuptling, der bei diesem Angriff die Azteken kommandierte, war sein Bruder Cuitlahua.

Kein Grund anzunehmen, vielmehr alles dagegen, daß Montezuma irgendwelche Macht in den zivilen Angelegenheiten der Azteken gehabt hätte. Aber Funktionen eines Priesters und, wie Herrera sagt, auch eines Richters waren mit seinem Amt als eines obersten Kriegshäuptlings verbunden. Der Rat hatte also das Recht, wie zu wählen so auch abzusetzen. - Die Spanier selbst erst anerkennen, daß der aztekische Bund - eine Liga oder ein Bund von Stämmen war. Wie konnten sie daraus eine aztekische Monarchie fabrizieren?

Um 850 vor Chr. beginnt die Zivilisation unter den asiatische Griechen mit den Gesängen Homers; unter den europäischen Griechen ungefähr ein Jahrhundert später mit den Gedichten Hesiods. Periode vorher von mehreren tausend Jahren, wäh rend derer die Hellenen durch die spätere Periode der Barbarei fortschritten; ihre ältesten Überlieferungen finden sie schon auf der griechischen Halbinsel, an der östlichen Küste des Mittelmeeres und den darin liegenden und angrenzenden Inseln ansässig vor. Ein älterer Zweig desselben Stammes, wovon die Pelasger die Hauptrepräsentanten waren, hatte vorher! den größeren Teil derselben Area okkupiert; diese wurden mit der Zeit entweder hellenisiert oder durch die Hellenen zum Auswandern gezwungen.

Pelasger und Hellenen waren in Gentes, Phratrien (nicht gewöhnlich bei den dorischen Stämmen. Müllers »Dorier«) und Stämme organisiert; in einigen Fällen war die organische, Reihe nicht vollständig; aber überall war die Gens die Einheit der Organisation. Rat der Häuptlinge; Agora oder Volksversammlung; βασιλεύς oder Heerführer. Mit der Entwicklung waren der Gens Modifikationen aufgezwungen worden, nämlich: 1) Ubergang der Abstammung von der weiblichen zur männlichen Linie, 2) Heirat innerhalb der Gens wurde erlaubt, wenn es sich um verwaiste Mädchen und Erbinnen handelte, 3) die Kinder erlangten ein ausschließliches Erbrecht auf ihres Vaters Eigentum.

Die Griechen bestanden aus zersplitterten Stämmen, analog den Indianern, etc.

Die griechische Gesellschaft kam zum erstenmal ungefähr bei der ersten Olympiade (776 vor Chr.) in Beobachtung, und von da an bis zur Gesetzgebung des Kleisthenes (509 vor) vorgfr hender Ubergang von gentiler in politische (bürgerliche) Organisation. [Er hätte sagen sollen, daß >politisch< hier den Sinn des Aristoteles hat = städtisch und politisches Wesen Stadtbürger.] Der Bezirk mit dem unbeweglichen Eigentum^ das er enthielt, und die Bevölkerung, die zu der Zeit darin wohnte, wurden die Einheit der Organisation; der Gentilgenosse wandelte sich in den Staatsbürger. Die Beziehungen eines Einzelnen zu seiner Gens, die persönlich gewesen waren,

wurden auf den Bezirk übertragen und wurden territoriale; der Demarch (Vorsteher der deme) des Bezirkes trat in gewissem Sinn an die Stelle des Häuptlings der Gens.

Privateigentum war das neue Element, das allmählich die griechischen Institutionen umgestaltete, um sie für diesen Ubergang vorzubereiten, nachdem mehrere Jahrhunderte mit Versuchen, ihn auf der Basis der Gens auszuführen, verstrichen waren. Mehrere Entwürfe verschiedener Art der Gesetzgebung wurden in den einzelnen griechischen Gemeinden versucht, die mehr oder weniger die Experimente der anderen kopierten, alle strebten nach demselben Resultat.

Unter den Athenern ist zu erwähnen die Gesetzgebung des Theseus (Tradition); ferner die des Draco 624, die des Solon 594 und die des Kleisthenes 509.

Bei Beginn der historischen Periode waren die Ionier in Attika in vier Stämme geteilt: Geleontes, Hopletes, Aegicores und Argades.

[Stamm φύλη; dann φρατρια od. φρατορία; φράτωρ Glied einer Phratrie; Γένος Geschlecht (auch: Nation und Stamm.)] »Die Geschlechterphylen waren gewöhnlich in Unterabteilungen - Phratrien, diese wieder in Geschlechter untergliedert [außer Γένος (το) γένω (kommt aber bei Homer Γενεά ionisch γενεή, und zwar für Stamm, Geburt, Familie, Nachkommenschaft, vor)]. Die Geschlechter wieder abgeteilt in οίκοι (Häuser oder Familien); die Unterabteilungen dagegen der topischen Phylen sind Gaue (δήμοι) oder Ortschaften (κώμαι) . . . ursprünglich, auch wo Geschlechterphylen waren, wohnten die Genossen eines Stammes zusammen im selben Teil des Landes ebenso die Genossen einer Phratrie und eines Geschlechts, so daß auch hier mit der Einteilung des Volkes zugleich eine Einteilung des Landes in größere oder kleinere Distrikte verbunden war.« - Bei den topischen Phylen kamen lediglich die Wohnsitze in Betracht. Später dies doch nicht so streng gehalten, daß Verlegung des Wohnsitzes aus einem Phylendistrikt in einen anderen notwendig auch die Versetzung in eine andere Phyle herbeigezogen hätte [134, 135 Schoemann, I. Einer Phyle und in derselben einer Phratrie oder einem δήμος (Gau) anzugehören war überall wesentliches Merkmal und Bedingung des Bürgertums . . . wovon die nicht in jenen Abteilungen begriffenen Landeseinwohner aus-

geschlossen. Näheres über letztere, ib. p. 135 sq].

Die 4 attischen Stämme - Geleontes, Aegicores, Hopletes, Argades -, selben Dialekt sprechend, bewohnten ein gemeinsames Gebiet, waren in eine Nation verschmolzen, waren vorher aber wahrscheinlich bloße Konföderation [Hermann (Political Antiquities of Greece) erwähnt den Bund von Athen, Aegina, Prasia, Nauplia etc.]. Jeder attische Stamm bestand aus 3 Phratrien, jede Phratrie aus 30 Gentes, daher 4 (Stämme) χ } Phratrien oder 12X30 = 360 Gentes; die Angaben über Phratrien und Stämme stimmen überein, aber die Zahl der Gentes variiert.

Die Dorer wurden im allgemeinen in drei Stämme geteilt angetroffen - Hylleis, Pamphyli und Dymanes -, sogar in Sparta, Argos, Sicyon, Korinth, Troezen etc., wo sie verschie- ; dene Nationen bildeten und jenseits des Peloponnes in Megara etc. Ein oder mehr nicht-dorische Stämme hatten sich in manchen Fällen mit ihnen vereinigt wie in Korinth, Sicyon, \ Argos.

In allen Fällen setzt der griechische Stamm Gentes voraus, selben Dialekt redend; Phratria kann fehlen. Zu Sparta: 3 ώβή (ώβάζω lakedämonisch in ώβές einteilen, ώβάτης Glied einer ώβή). Jeder Stamm enthielt 10 ώβαι (?) Phratrien? Von ihrer Funktion ist nichts bekannt; in der alten Rhetra des Lykurg wird angeordnet, die Stämme und obês unverändert beizubehalten.

Gesellschaftliches System der Athener: 1) Γένος Gens, auf Verwandtschaft gegründet; dann φρατρία auch φράτρα durch Segmentation einer ursprünglichen Gens, Bruderschaft von Gentes; dann φύλον später φυλή Stamm, zusammengesetzt aus verschiedenen Phratrien; dann Volk oder Nation, zusammengesetzt aus verschiedenen Stämmen. Bund der Stämme kommt früh vor (die Stämme bewohnen unabhängige Gebiete), führt zu keinen bedeutenden Ergebnissen. Es ist wahrscheinlich, daß die 4 Stämme sich erst verbündeten, dann \ verschmolzen, nachdem sie sich durch Druck von anderen Stämmen auf einem Gebiet zusammengefunden hatten.

Grote stellt in seiner »History of Greece« die Sache so dar: »Phratrien und Gentes scheinen kleine ursprüngliche Einheiten, die sich allmählich zu größeren vereinigten ... sie sind unabhängig von dem Stamm, den sie nicht voraussetzen . ..

die Basis des Ganzen war das Haus, der Herd, die Familie (οίκος), von denen eine größere oder geringere Anzahl die Gens (Γένος) bildete. Clan, Sept, oder eine vergrößerte, teilweise auch künstliche[19] Bruderschaft, zusammengehalten durch:

1) gemeinsame religiöse Zeremonien und ein ausschließliches Vorrecht auf das Priestertum zu Ehren des selben Gottes, der angeblich der gemeinsame Urahn ist und durch einen besonderen Beinamen bezeichnet wird;
2) einen gemeinsamen Begräbnisplatz καίτοι τις εστίν δστις άν εις τα πατρώα μνήματα τους μηδέν εν γένει τιθέναι είασεν*, Demosthenes, Eubulides;
3) gegenseitiges Beerbungsrecht;
4) gegenseitige Verpflichtung zu Hilfe, Verteidigung und Abwehr von Gewalttaten;
5) gegenseitiges Recht und Verpflichtung zu Heiraten in der Gens, in genau bestimmten Fällen, besonders, wo es eine verwaiste Tochter oder Erbin gab;
6) Besitz von gemeinsamem Eigentum - wenigstens in manchen Fällen - mit eigenem Archonten und Schatzmeister.

Die phratrische Union, die verschiedene Gentes vereinigte, war weniger eng, aber schloß doch auch gegenseitige Rechte und Verpflichtungen analogen Charakters ein, vor allem Gemeinsamkeit bei besonderen heiligen Riten und das gegenseitige Recht auf Verfolgung, wenn ein Phrator erschlagen wurde . . . Alle Phratrien desselben Stammes begingen gemeinsam regelmäßig wiederkehrende religiöse Feierlichkeiten unter dem Vorsitz eines Magistrates - Phylo-basileus oder Stammeskönig genannt -, der aus den Eupatriden erwählt wurde.«

Durch die griechische Gens guckt der Wilde (Irokese ζ. B.) aber auch unverkennbar durch.

Sonst ist der griechischen Gens eigentümlich:

7) Beschränkung der Abstammung auf die männliche Linie;
8) Verbot der Heirat innerhalb der Gens, außer im Fall von Erbinnen;

* »Und wer würde Personen, die keinen Zusammenhang mit der Familie haben, gestatten, im väterlichen Grab bestattet zu werden?« Demosthenes, Eubulides, 1907.

9) das Recht, Fremde in die Gens zu adoptieren;

10) das Recht, ihre Vorsteher zü wählen und abzusetzen.

ad 7. In unserer eigenen modernen Familie tragen die Deszendenten der männlichen Linie den Familiennamen und bilden eine Gens, obgleich in einem Zustand der Zerstreuung und ohne Einigungsband außer bei den nächsten Verwandt* schaftsgraden. Die Frauen verlieren mit der Heirat den Familiennamen, werden mit ihren Kindern in eine andere Gens überführt. Hermann sagt: »Jedes Kind wurde einregistriert in die Phratrie und das Geschlecht [Γένος] seines Vaters.«

ad 8. [Die Einführung der Heirat innerhalb der Gens geht hervor schon aus der Ausnahme für Erbinnen, wo dies erlaubt.] Wachsmuth (I, V, § 44): »Die Jungfrau, die ihres Vaters Haus verläßt, ist nicht länger Teilnehmer am väterlichen Opferherd, sondern tritt in die religiöse Gemeinschaft ihres Mannes ein, und dies gibt dem Eheband die Unverletzlichkeit.« Hermann (V, § **100)** sagt: »Jedes neu verheiratete: Frauenzimmer, das selbst die Bürgerrechte hatte, war zu diesem Zweck in die Phratrie ihres Ehemannes einzuführen.« Sacra Gentiiicia"" waren allgemein in griechischer und römischer Gens. Es scheint nicht, daß die Frau bei den Griechen ihre agnatischen Rechte durch Heirat einbüßte - wie bei den Römern; sie selbst rechnete sich zweifellos zur Gens ihres Vaters.

Das Gesetz, das die Heirat in der Gens verbot, dauerte fort, selbst nach Gründung der monogamen Ehe (die solche Beschränkungen auf die nächsten Grade einzuengen suchte), solange die Gens Basis des gesellschaftlichen Systems blieb. Becker sagt in Charicles: »Verwandtschaft war, mit geringen Einschränkungen, kein Hindernis zu heiraten, was in allen Graden der αγχιστεία""* oder συγγένεια*** stattfinden konnte, nur natürlich nicht im γένος selbst.«

ad 9. Adoption wurde erst später praktiziert, mindestens in Familien, doch mit öffentlichen Formalitäten und beschränkt auf besondere Fälle.

ad **10.** Das Recht, Häuptlinge zu wählen und abzusetzen, gehörte unbedingt den griechischen Gentes in der frühen

:" Besondere religiöse Feierlichkeiten.
** nächste Verwandtschaft.
*** Stammesverwandtsehaft, gleiche Abkunft.

Periode; jede Gens hatte ihren ἄρχος, die übliche Bezeichnung für Häuptling. Daß das Amt in der homerischen Periode erblich auf den Sohn überging, ist nicht anzunehmen, wenn man den freien Geist der athenischen Gentes bis herab zu Solon und Kleisthenes in Betracht zieht. Die Wahrscheinlichkeit steht stets gegen erbliches Recht, wo nicht entschiedene Beweise vorliegen, da dies der stärkste Widerspruch gegen das archaische Gesetz wäre.

Was abgeschmackt bei Grote: daß die Basis des sozialen Systems der Griechen der οἶκος, »das Haus, der Herd oder die Familie« sein soll. Er verlegt offenbar die römische Familie unter dem eisernen Zepter des Paterfamilias ins homerische Zeitalter der griechischen Familie. Die Gens ist ihrem Ursprung nach älter als die monogame und syndyasmische Familie, essentiell gleichzeitig mit der Punalua-Familie; aber die Gens ist auf keine der beiden gegründet. - Jede Familie, archaisch oder nicht, ist halb in, halb außer der Gens, weil Ehemann und Ehefrau verschiedenen Gentes angehören. [Aber Gens[20] entspringt notwendig aus einer promiskuösen Gruppe; sobald innerhalb dieser schon Heirat zwischen Brüdern und Schwestern entfernt zu werden beginnt, kann die Gens der Gruppe aufgepfropft werden, nicht vorher. Voraussetzung der Gens ist, daß Brüder und Schwestern (leibliche und collatérale) bereits von anderen Blutsverwandten geschieden sind.] Ist die Gens einmal da, bleibt sie die Einheit des sozialen Systems, während die Familie große Veränderungen durchläuft.

Die Gens geht ganz ein in die Phratrie, diese in den Stamm, dieser in die Nation, aber die Familie geht nie ganz ein in die Gens, sobald letztere einmal existiert; sie geht immer nur halb ein in die Gens des Mannes und halb in die Gens der Frau.

Nicht nur Grote, sondern Niebuhr, Thirlwall, Maine, Mommsen etc. - alle von klassischer Schülergelehrsamkeit - nehmen denselben Standpunkt ein mit Bezug auf die monogame Familie des patriarchalen Typs als dem Integral, um das sich im griechischen und römischen System die Gesellschaft baute. Die Familie - selbst die monogame - konnte nicht die natürliche Basis der Gentilgesellschaft bilden, ebensowenig wie heutzutage in bürgerlicher Gesellschaft die Familie die Einheit des politischen Systems ist. Der Staat erkennt die

Provinzen an, woraus er zusammengesetzt ist, diese ihre Bezirke, aber die Bezirke nehmen keine Notiz von den Familien; so erkannte die Nation ihre Stämme an, die Stämme ihre Phratrien, die Phratrien ihre Gentes; aber die Gens nimmt keine Notiz von der Familie.

Zu Herrn Grote ist ferner zu bemerken, daß, obgleich die Griechen ihre Gentes aus der Mythologie herleiten, jene älter sind als die von ihnen selbst geschaffene Mythologie mit ihren Göttern und Halbgöttern.

In der Organisation der gentilen Gesellschaft ist die Gens primär, sie bildet Basis und Einheit des Systems; die Familie ist auch primär und älter als die Gens; die blutsverwandte und Punalua-Familie hat zeitlich davor existiert, aber ist kein Glied der organischen Reihe. Grote sagt (111,75-79): »Die ursprüngliche religiöse und soziale Vereinigung der attischen Bevölkerung - im Unterschied von der politischen Union, die wahrscheinlich (!) späterer Einführung - wurde zuerst durch die Trittyen und Naukrarien dargestellt, und später durch die 10 Kleisthener Stämme, die in Trittyen und Demen eingeteilt waren. In dem früheren (religiösen und Familien-Verband) ist die persönliche Beziehung das wesentliche und vorherrschende Merkmal - die lokale Beziehung war untergeordnet; in dem späteren (politischen Verband) wurden Eigentum und Wohnsitz die Hauptbetrachtungspunkte, und das persönliche Element zählte nur noch in Verbindung mit jenen. Die Feste von Theoenia (attisch) und Apaturia (allen Ioniern gemein-; sam) brachten jährlich die Mitglieder dieser Phratrien und Gentes zu Gottesdienst, zu Festen und zur Erhaltung besonderer Sympathien zusammen.« »Die Gentes in Athen und in anderen Teilen Griechenlands trugen einen patronymischenj Namen, den Stempel ihrer geglaubten gemeinschaftlichen Vaterschaft . . . Asklepiadae in vielen Teilen Griechenlands; Aleuadae in Thessalien; Midylidae, Psalichydae, Belpsiadae,; Euxenidae in Aegina; Branchidae in Milet; Nebridae auf Kos; Iamidae und Klytiadae in Olympia, Akestoridae in Argos, Kinyradae auf Zypern, Penthilidae in Mitylene, Talthybiadae in Sparta -, Kodridae, Eumolpidae, Phytalidae, Lykomêdae, Butadae, Eineidae, Hesychidae, Brytiadae etc. in Attika. Mit jeder stand ein mythischer Ahn in entsprechender Verbindung, der sowohl für den ersten Vater von allen als auch für

den eponymen Heros der Gens galt - Kodrus, Eumolpus, Butes, Phytalus, Hesychus, etc. . . .

In Athen, mindestens nach der Revolution des Kleisthenes, wurde der Gentilname nicht angewendet; man bezeichnete jemanden zuerst mit seinem persönlichen Namen, dann mit dem seines Vaters und dann mit dem der Derne, zu der er gehörte, wie Aeschines, Sohn des Atrometus, ein Kothôkide . . .

Die Gens ist eine geschlossene Gemeinschaft in bezug auf Eigentum und Personen. Bis Solons Zeit gab es keine testamentarische Verfügungsgewalt. Wenn (ein Erblasser) ohne Kinder starb, folgten seine Gennêtes in sein Eigentum, und dies selbst nach Solon, wenn er ohne Hinterlassung eines Testamentes starb . . .

Wenn ein Mann ermordet wurde, hatten zuerst seine nächsten Verwandten, dann seine Gennêtes und Phratoren, beides, das Recht und die Pflicht, das Verbrechen gerichtlich zu verfolgen; während seine Mitdemo ten oder Einwohner derselben Derne nicht das gleiche Recht zur Verfolgung besaßen. Alles, was wir über die ältesten athenischen Gesetze hören, ist auf die Teilung in Gentes und Phratrien gegründet, die durchaus als Erweiterungen der Familie behandelt werden (?)... diese Teilung ist ganz unabhängig von Bestimmungen über das Eigentum - Reiche wie Arme waren Mitglieder der selben Gens . . . Verschiedene Gentes waren ungleich an Würde, was hauptsächlich von den religiösen Zeremonien herrührte, deren erbliche und ausschließliche Ausrichtung im Besitz der Gentes war und deren Heiligkeit in manchen Fällen als so herausragend betrachtet wurde, daß man sie deshalb nationalisierte. So scheinen die Eumolpidae und Kêrykes, die den Hierophanten und Aufseher der Mysterien der Eleusinischen Demeter stellten, und die Butaden, aus denen sowohl die Priesterin der Athene Polias als auch der Priester des Poseidon Erechtheus in der Akropolis hervorgingen, vor allen anderen Gentes hoch geehrt gewesen zu sein.«

Die Gens existierte in der arischen Familie, als die Latein, Griechisch und Sanskrit sprechenden Stämme ein Volk waren (gens, Γένος und ganas) ; sie verdankten sie ihren barbarischen Vorfahren und noch weiter zurück ihren wilden Urahnen.

Wenn die arische Familie schon in der mittleren Periode der

Barbarei sich absonderte, und dies ist wahrscheinlich, so müssen sie die Gens in ihrer archaischen Form überkommen haben . . . Vergleicht man die Gens der Irokesen auf der Unterstufe der Barbarei mit der Gens der Griechen auf der Oberstufe, so ist sie schlagend dieselbe Organisation; dort in ihrer archaischen Form, hier in ihrer schließlichen Form. Die Unterschiede zwischen ihnen wurden der Gens durch die Erfordernisse des menschlichen Fortschrittes auferlegt.

Mit diesen Veränderungen in der Gens gehen parallel Veränderungen im Erbrecht. . . Als Solon dem Besitzer von Eigentum gestattete, hierüber letztwillig zu verfügen, falls er keine Kinder habe, legte er die erste Bresche in die Eigentumsrechte der Gens.

Herr Grote, nachdem er bemerkt hat: »Pollux hat uns bestimmt versichert, daß die Mitglieder derselben Gens in Athen nicht immer blutsverwandt waren«, erklärt den Ursprung der Gens als schulgelehrter Philister so: »Gentiiismus ist ein Band an und für sich, unterschieden von Familienbanden, aber deren Vorhandensein voraussetzend und sie durch künstliche ; Analogie, die teils auf religiösen Glauben, teils auf positiven Vertrag gegründet ist, erweiternd, um auch Fremde zu umfassen. Alle Mitglieder einer Gens oder sogar einer Phratrie glauben von sich selbst, daß sie von demselben göttlichen oder halb göttlich en Ahnen abstammten . . . Zweifellos hat Niebuhr darin recht, daß die alten römischen Gentes nicht wirklich Familien waren, die von einem gemeinsamen historischen Ahnen herstammen. Es ist indessen nicht weniger wahr, . .. daß die Idee der Gens den Glauben an einen gemeinsamen ersten Vorfahren, einen Gott oder Heros in sich faßt - eine Genealogie, fabulÖs, aber bei den Mitgliedern der Gens selbst für heilig und wahr gehalten; sie diente als wichtiges Band der I Einigkeit zwischen ihnen . . .

Die natürliche Familie veränderte sich von Generation zu Generation, einige vergrößerten sich . . . andere verminderten sich oder starben aus; die Gens erfuhr keine Veränderungen, außer durch Neubildung, Untergang, Teilung der sie bildenden Familien. So waren die Beziehungen von Familie und Gens in ständigem Fluß und die gentile Ahnengenealogie, die ohne Zweifel dem frühen Zustand der Gens gemäß war, wurde im Laufe der Zeit[21] teilweise veraltet und unpassend.

Wir hören sehr selten von dieser Genealogie ... sie wurde nur in wichtigen und ehrwürdigen Fällen vor die Öffentlichkeit gebracht. Aber die niedriger stehenden Gentes hatten ihre gemeinschaftlichen Riten (sonderbar dies, Mr. Grote?) und gemeinsame übermenschliche Ahnen und eine Genealogie ebenso wie die berühmteren: (Wie befremdlich von Seiten der niedrigerstehenden Gentes! Nicht wahr, Mr. Grote?) Der Plan und die ideale (lieber Herr, nicht ideale, sondern carnale, Germanice fleischliche) Basis waren bei allen dieselben.« (II, 'S. 46 ff.)

Das System der Blutsverwandtschaft, das der Gens in ihrer archaischen Form angehörte - und die Griechen hatten diese einmal besessen wie andere Sterbliche auch -, erhielt das Bewußtsein der gegenseitigen Verwandtschaft aller Mitglieder der Gentes [lernten dies für sie entscheidend Wichtige durch Praxis von Kindesbeinen an]. Dies kam mit der monogamen Familie außer Gebrauch. Der Gentilname schuf einen Stammbaum, neben welchem der der Familie bedeutungslos war. Die Aufgabe dieses Namens war es, die Erinnerung der gemeinsamen Abstammung aller derjenigen, die ihn trugen, zu erhalten; aber das Geschlecht der Gens war so alt, daß die Mitglieder die tatsächlich unter ihnen existierende Verwandtschaft nicht beweisen konnten, außer in beschränkter Zahl von Fällen, durch jüngere gemeinsame Ahnen. Der Name selbst war der Beweis einer gemeinsamen Abstammung, falls diese nicht ausnahmsweise in der voraufgegangenen Geschichte der Gens eine Unterbrechung durch die Adoption von Blutsfremden erfahren hatte. Dahingegen das tatsächliche Bestreiten aller Verwandtschaft zwischen ihren Mitgliedern à la Pollux und Niebuhr, die die Gens in ein rein fiktives Gebilde verwandeln; würdig idealer, i. e. stubenhockerischer Schriftgelehrter. [Weil die Verkettung der Geschlechter, namentlich mit Anbruch der Monogamie, in die Ferne gerückt und die vergangene Realität im mythologischen Phantasiebild reflektiert erscheint, schlössen und schließen Philister-Biedermänner, daß die Phantasiegenealogie wirkliche Gentes schuf!] Große Proportion von Gliedern der Gens konnten ihre Abstammung weit zurück nachweisen, und bei den übrigen war der Gentilname, den sie trugen, ein für praktische Zwecke hinreichender Beweis ihrer gemeinsamen Abstammung. Die griechische

Gens war meist eine kleine Körperschaft; 30 Familien in einer Gens, abgesehen von den Frauen der Familienhäupter, ergibt einen Durchschnitt von 120 Personen für die Gens.

In der Gens hatte die religiöse Aktivität der Griechen ihren Ursprung, die sich dann auf die Phratrie ausdehnte und in periodischen Festen, die allen gemeinsam waren, ihren Höhepunkt erreichte. (De Coulanges) [Das lumpige religiöse Element wird Hauptsache bei der Gens, im Maß, wie reale Kooperation und gemeinsames Eigentum alle werden; der Weihrauchduft, der übrigbleibt.]

Teil II, Kap. IX. Die griechische Phratrie, der Stamm und die Nation

Die griechische Phratrie hatte eine natürliche Grundlage im Band der Blutsverwandtschaft, da sie aus Gentes gebildet war, die Unterabteilungen einer ursprünglichen Gens waren. Sagt Grote (III, 79) : »Alle zur selben Zeit lebenden Mitglieder der Phratrie des Hekatäus hatten einen gemeinschaftlichen Gott zum Ahnen im 16. Grad.« Die Gentes waren buchstäblich Brüdergentes (ursprünglich), und daher hieß ihre Organisation - Phratrie. Die Existenz der letzteren erklärt sich schon Dikaearchus rationalistisch so: Der Brauch gewisser Gentes, sich gegenseitig mit Frauen zu versorgen, führte zur phratrischen Organisation, zur Verrichtung gemeinsamer religiöser Riten. Ein Fragment dieses Dikaearchus ist durch Stephanus von Byzanz erhalten. Er braucht ***πάτρα*** für Gens, wie Pindar oft und Homer manchmal. Stephanus berichtet so: »Patra ist nach Dikaearchus eine von den drei Formen der gesellschaftlichen Verbindung unter den Griechen, welche wir Patra,« Phratrie und Stamm nennen. Die Patra tritt auf, wenn Verwandtschaft aus der ursprünglichen Vereinzelung übergeht in das zweite Stadium [Verwandtschaft der Eltern mit den Kindern und der Kinder mit ihren Eltern], und sie leitet ihren Namen von dem ältesten und wichtigsten Mitglied her, wie! Aiakidas, Pelopidas. Aber sie gelangte dahin, Phatria oder Phratria genannt zu werden, wenn manche Leute ihre Töchter in eine andere Patra hinein verheiraten. Denn die so verheiratete Frau nahm nicht länger an den väterlichen heiligen Riten

teil, sondern wurde in die Patra ihres Ehemannes aufgenommen, so daß für die Einheit, die früher durch Zuneigung zwischen Schwestern und Brüdern bestand, eine andere Einheit, beruhend auf der Gemeinschaft religiöser Riten, geschaffen wurde, die sie Phratrie nannten, und daß, während die Patra in der Weise, die wir vorher beschrieben haben, aus der Blutsverwandtschaft zwischen Eltern und Kindern und Kindern und Eltern hervorging, die Phratrie ihren Ausgang von der Verwandtschaft zwischen Brüdern nahm. Aber Stamm und Stammesgenossen wurden so genannt, infolge der Verschmelzung zu Gemeinschaften, und Nationen werden so genannt, da jede der so verschmolzenen Körperschaften ein Stamm war.« (Wachsmuth: »Hist. Antiquitäten der Griechen«*).

Heirat außerhalb der Gens ist hier als Sitte anerkannt, und die Frau wurde in die Gens (patra) eher als in die Phratrie ihres Ehemannes aufgenommen.

Dikaearchus, ein Schüler des Aristoteles, lebte zu der Zeit, da die Gens hauptsächlich als Stammbaum von Individuen existierte; ihre Macht war übergegangen auf neue politische Körperschaften. Heiraten mit gemeinsamen religiösen Riten konnten die phratrische Union nicht gründen, wohl aber befestigen. Die Griechen wußten von ihrer eignen Geschichte nichts, außer, was in die Oberstufe der Barbarei hineinreichte.

Siehe in der Aufstellung der militärischen Truppen Phratrien und Stämme bei Homer. (Siehe oben!) Aus der Ansprache des Nestor an Agamemnon geht hervor, daß die Organisation der Heere nach Phratrien und Stämmen damals nicht mehr gebräuchlich war. [Die Gens war als Basis für die Organisation eines Heeres von vornherein zu klein.] [Tacitus, De moribus Germaniae, sagt von den Germanen im Krieg, caput 7: »nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, set familiae et propinquates.«**]

Die Verpflichtung zur Blutrache - später in die Pflicht, den Mörder vor den richterlichen Tribunalen zu verfolgen, umgewandelt - ruhte ursprünglich auf der Gens des Erschlagenen, aber stand auch bei der Phratrie und wurde eine phratrische

* Wachsmuth, ***Hellenistische Altertumskunde,*** Teil I, Abb. I, Beilage 7.

** »Nicht eine zufällige Ansammlung, sondern Familien und Verwandtschaften machten eine Schwadron oder eine Kolonne.«

Verpflichtung. Die Ausweitung der Verpflichtung von der Gens zur Phratrie setzt gemeinsame Abstammung aller Gentes in einer Phratrie voraus. - Unter den Athenern überlebte die phratrische Organisation den Untergang der Gentes als der Basis des Systems; behielt in der neuen politischen Gesellschaft eine gewisse Kontrolle über die Eintragung der Bürger, die Beurkundung der Heiraten und die Verfolgung des Mörders eines Phrators vor den Gerichtshöfen. Die griechischen Gentes und Phratrien ließen als Vermächtnis für die neue Gesellschaft, die zu gründen sie bestimmt waren: ihre Institutionen, Künste, Erfindungen und ihr mythologisches (polytheistisches) System.

Wie an der Spitze der Gens der ***άρχος*** steht, so an der Spitze der Phratrie der Phratriarch ***(φρατριάρχος),*** der bei ihren Versammlungen den Vorsitz führte und bei der Durchführung der religiösen Riten amtierte. Sagte Coulanges (p. 157): »Die Phratrie hatte ihre Versammlungen und ihre Tribunale und konnte Beschlüsse fassen. In ihr gab es - ebenso wie in der Familie - einen Gott, eine Priesterschaft, einen Gerichtshof und eine Verwaltung.« Die religiösen Feiern der Phratrie waren eine Erweiterung derjenigen der Gentes, aus denen sie zusammengesetzt war.

Eine Anzahl von Phratrien bildete den Stamm; die Mitglieder jeder Phratrie gehörten demselben gemeinsamen Geschlecht an und sprachen denselben Dialekt. Die Konzentration auf ein kleines Gebiet bei denjenigen griechischen Stämmen, die zu einem Volk sich verschmolzen hatten, mußte dahin führen, die Verschiedenheit der Dialekte zu unterdrücken, und die später auftretende Schriftsprache wirkte noch weiter dagegen.

Wenn sich die verschiedenen Phratrien eines Stammes zur Abhaltung ihrer religiösen Feiern vereinten, so in ihrer Eigenschaft qua Stamm; als solcher standen sie unter der Präsidentschaft eines Phylo-basileus, des Oberhäuptlings des Stammes; er hatte priesterliche Funktionen, die immer dem Amt des Basileus innewohnten, und übte strafrechtliche Funktionen aus in Fällen von Totschlag; dagegen fehlten bürgerliche Funktionen - also König ein schlechter Namensirrtum für »basileus«. Unter den Athenern haben wir den Stammesbasileus, später hat der oberste Heerführer der 4 Stämme denselben Titel.

Gentile Institutionen waren ihrem Wesen nach demokratisch. Monarchie ist unvereinbar mit Gentiiismus. Jede Gens, Phratrie oder Stamm war eine vollständig organisierte, sich selbst verwaltende Körperschaft; wo verschiedene Stämme zu einer Nation sich verschmolzen, wurde die daraus sich ergebende Verwaltung so gebildet, daß sie mit den Prinzipien der einzelnen Bestandteile harmonierte. Stämme, die zu einer Nation verschmolzen, wie die Stämme der Athener und Spartaner, waren einfach ein komplexeres Abbild des Stammes. Es gab keinen gesellschaftlichen Namen für den neuen Organismus [wo die Stämme denselben Platz in der Nation einnahmen wie die Phratrien im Stamm, die Gentes in der Phratrie]; Aristoteles, Thukydides und andere »Moderne« nennen die Verfassung der heroischen Periode - ***βασιλεία,*** statt dessen entstehen Namen für das Volk oder die Nation, so bei Homer Athener, Lokrer, Aetolier etc., aber manchmal heißen sie auch nach der Stadt oder der Gegend, aus der sie kamen. Vor Lykurg und Solon gab es 4 Stufen der gesellschaftlichen Organisation: Gens, Phratrie, Stamm und Nation. So war die gentile griechische Gesellschaft eine Reihe von Personengruppen, mit welchen die Verwaltung durch ihre persönliche Beziehung zu Gens, Phratrie oder Stamm zu tun hatte.

Im heroischen Zeitalter gab es bei der athenischen Nation 3 gleichrangige Verwaltungsstellen oder Gewalten:
1) der Rat der Häuptlinge ***(βουλή); ί) αγορά,*** Volksversammlung; 3) ***βασιλεύς,*** oberster Heerführer.

1) Der Rat der Häuptlinge, ***βουλή.*** Er war ein Grundzug ihres gesellschaftlichen Systems, ihre letzte und höchste Instanz; wahrscheinlich auch hier zusammengesetzt aus den Häuptlingen der Gentes; eine Auswahl muß getroffen worden sein, da die Anzahl seiner Mitglieder meist kleiner war als die Zahl der Gentes; der Rat, auch legislative Körperschaft, repräsentierte die wichtigsten Gentes; seine Bedeutung mag mit wachsender Wichtigkeit des Amtes des ***βασιλεύς*** und mit den neuen Ämtern, die für ihre militärischen und städtischen Angelegenheiten geschaffen worden waren, und mit der Zunahme der Volkszahl und des Reichtums abgenommen haben, aber er konnte nicht ohne radikale Änderung der Institutionen beseitigt werden. Daher muß jedes Verwaltungsamt in seinen amtlichen Handlungen dem Rat zustimmungspflichtig

geblieben sein. Dionysius, 2, XII sagt: ***Έλληνικόν δε άρα και τοϋτο το εάος ήν. τοις γοϋν βασιλεϋσιν, όσοι τε πατρίους αρχάς παραλάβοιεν και όσους ή πληύύς αύτη καταστήσαιτο ηγεμόνας, βουλευτήριον ήν εκ των κρατίστων, ώς"Ομηρος τε και οί παλαιότατοι των ποιητών μαρίυροϋσι · και ούχ ώσπερ εν τοις καϋήμας χρόνοι ς αύϋάδεις και μονογνώμονες ήσαν αi των αρχαίων βασιλέων δυναστεϊαι****

In Äschylus »Έπτα επί Θήβας« (Sieben gegen Theben), wo beide fallen, Eteokles im Auftrag von Theben und sein Bruder Polyneikes als einer der 7 Häuptlinge, die die Stadt belagern, kommt ein Herold des Rates und teilt dem Chorus [sonst antworteten Antigone und Ismene] das Gutachten und den Schluß des Rates mit ***δοκοϋντα*** (was Rat facienda esse censuit) und ***δόξαντα*** (quae decrevit): ***δήμου της Καδμείας πόλεως προβούλοι*** der Stadtrat von Theben zusammengesetzt aus den Häuptlingen seiner vornehmsten Gentes. Die Stelle bei Äschylus:

v. 1005-1008:

» Δοκοϋντα και δόξανϊ άπαγγέλειν με χρή
Δήμου προβούλοις. της δε Καδμείας πόλεως
Έτεοκλέα μεν τού& επ' εύνοια χϋονός
άπτειν εδοξε γης φίλαις κατασκαφαϊς etc.«**

2) ***αγορά*** eingerichtet in der heroischen Periode - eine Volksversammlung. In Agora gehn und in Krieg; bei Homer heißt's vom grollenden Achilles: I, 490, 91, Ilias: »Οΰτε ποτ[5] εις άγορήν πωλέσκετο κυδιάνειραν (den Mann ehrend) οΰτε ποτ' ές πόλεμον.«

»Er ging weder in die ruhmvolle (den Mann ehrende) Agora noch in die Schlacht.«

Die Agora - eine spätere Einrichtung als der Rat der Häuptlinge [der früher wie bei den Irokesen mit αγορά insoweit verbunden war, als die Volksleitung (auch Weiber) dort reden \ konnten und immer Masse anwesend] - hatte die Macht, ;

* »Griechisch aber war diese Sitte. In jeder Klasse hatten die griechischen Könige, sowohl jene, die das Land ihrer Vorfahren erbten, als auch jene, die durch das Volk gewählt waren, als ihre Regierenden einen Rat, zusammengesetzt aus den besten Männern, wie Homer und die ältesten Poeten bestätigen.«

** »Es obliegt mir die Pflicht zu verkünden, was beschlossen und entschieden wurde durch die Volksberater der Stadt des Kadmos: Eteokles soll, so ist beschlossen, für seine Hingabe an das Land ein rechtmäßiges Begräbnis erhalten.«

öffentliche Maßnahmen, die vom Rat getroffen waren, anzunehmen oder zu verwerfen. Die Agora - bei Homer und in den griechischen Tragödien - hat einige charakteristische Eigenschaften, die später in der Ekklesia der Athener und den comitia curiata der Römer erhalten blieben. Im heroischen Zeitalter war die Agora eine feste Einrichtung bei den griechischen Stämmen [dito Germanen auf der Oberstufe der Barbarei]. Jeder konnte in der Agora sprechen; sie machte in alten Zeiten ihre Entscheidung meist durch Handheben kund.

In den »Schutzflehenden« des Äschylus fragt ***χορός:***

δήμου κρατούσα χειρ οπη πληθύνεται

Antwortet ***ΔΑΝΑΟΣ:***

v. 6o5 ***εδοξεν Αργείοισιν ού διχορρόπως, . . .***
v. 607- ***πανδημία γαρ χερσί δεξιωνύμοις***
6ï4 ***εφριξεν αΐΰηρ τόνδε κραινόντων λόγον*** · etc.*

3) Der Basileus [die europäischen Gelehrten - meist geborene Fürstenbediente, machen aus dem βασιλεύς einen Monarchen im modernen Sinn. Dagegen Morgan, Yankee, Republikaner; er sagt sehr ironisch, aber wahr, vom öligen Gladstone: »Mr. Gladstone . . . präsentiert seinen Lesern [in: »Juventus Mundi«] die griechischen Häuptlinge des heroischen Zeitalters als Könige und Fürsten, mit der Zugabe, daß sie auch Gentlemen waren.« Selbst er muß aber zugeben (der »Gutstein«): »im Ganzen scheint die Sitte oder das Gesetz des Primogenitur hinreichend, aber nicht allzu scharf ausgeprägt vorzuliegen.«]

Mit Bezug auf die Agora bei Homer sagt Schoemann, I, 27[22]: »Von förmlicher Abstimmung des Volkes ist niemals die Rede; nur durch lautes Geschrei. . . gibt die Volksversammlung ihren Beifall oder ihr Mißfallen über das Vorgetragene zu erkennen, und wenn es sich um eine Sache handelt, zu deren Ausführung die Mitwirkung des Volkes erforderlich ist, so verrät uns Homer kein Mittel, wie dasselbe gegen seinen Willen dazu gezwungen werden könne . . .«

Frage: Ging das Amt des Basileus durch Erbrecht vom Vater auf den Sohn über? Auf der Unterstufe der Barbarei ist das Amt des Häuptlings erblich in einer Gens, d. h. Vakanz, sooft

* »Wofür hat das Volk mehrheitlich seine Hand erhoben? Beschlossen wurde von den Argivern nicht in unentschiedener Weise . . . Denn die Luft erzitterte von den erhobenen rechten Händen des ganzen Volkes, als es folgendes zum Gesetz erhob.«

sie eintritt, wird aufgefüllt durch Mitglieder der Gens. Wenn die Abstammung in der weiblichen Linie liegt - wie bei den Irokesen -, wird meist ein leiblicher Bruder zum Nachfolger des verstorbenen Häuptlings gewählt; wenn in der männlichen Linie - wie bei den Ojibwa und Omaha - der älteste Sohn. Wenn es keine Einwände gegen die Person gab, wurde dies zur Regel; aber das Prinzip der Wahl blieb. Also bloße faktische Nachfolge des ältesten Sohnes oder eines der Söhne (wenn mehrere) beweist nicht »erbliches Recht«; er hatte nur durch Herkommen die Wahrscheinlichkeit der Nachfolge durch freie Wahl einer Versammlung für sich. Für die Griechen ist, entsprechend ihren gentilen Institutionen, entweder freie Wahl oder Bestätigung des Amtes durch das Volk, durch seine anerkannten Organisationen, wie bei römischem Rex, anzunehmen. In diesem Fall konnte der sogenannte Nachfolger das Amt nicht antreten ohne Wahl oder Bestätigung, und die Macht (des Volkes) zu wählen oder zu bestätigen schloß das Recht abzusetzen ein.

Was die berühmte Stelle in Ilias, i, II, v. 203-6 angeht (worauf auch Grote seine »royalistische« Anschauung gründet):

»ού μεν πως πάντες βασιλεύσομεν ενϋάδ' Αχαιοί,
ουκ άγαϋόν πολυκοιρανίη · εις κοίρανος εστω,
εις βασιλεύς, φ εδώκε Κρόνου παις άγκυλομήτεω
[σκήπτρον ϊήδε ϋέμιστας, ίνα σφίσι βασιλεύς]

so ist erstens zu bemerken: Agamemnon - für den Odysseus in obiger Stelle spricht - erscheint in der Ilias nur als der oberste Heerführer, der ein Heer vor einer belagerten Stadt kommandiert. Der Vers in Klammern steht in mehreren Handschriften nicht, ζ. B. nicht im Kommentar von Eusthatius. Ulysses hält hier keine Vorlesung über eine Regierungsform, königliche oder andere, sondern verlangt »Gehorsam« für einen Kriegsführer im Kriegsdienst. Wenn man bedenkt, daß die Griechen vor Troja nur qua Heer erscheinen, geht es in der Agora demokratisch genug zu. Achilles, wenn er von »Geschenken«, i. e. Austeilung der Beute spricht, macht stets zum Verteiler weder den Agamemnon noch einen anderen ***βασιλεύς,*** sondern die »Söhne der Achäer«, das Volk. Die

* »Es geht nicht an, daß wir Achäer hier alle zugleich kommandieren. Vielkommandiererei tut nicht gut. Einer sei Koiranos, einer Basileus, dem Zeus das Zepter und die göttliche Weihe verliehen hat, damit er König über uns sei.«

Prädikate »διογενεῖς« oder »διοτρεφεῖς«* beweisen auch nichts, da jede Gens von einem Gott herstammt, die Gens des Stammeshäuptlings schon von einem »vornehmeren« Gott (hier Zeus); selbst die persönlich Unfreien - wie der Sauhirt Eumäus und Rinderhirt Philoitios sind ***δίοι*** oder ***δεϊοι*** und dies in der Odyssee, also in viel späterer Zeit als die der Ilias; der Name ***ἥρως*** wird in der Odyssee auch dem Herold Mulios, dem blinden Sänger Demodokos beigelegt; etc. Κοιρανος, was Odysseus für Agamemnon neben ***βασιλεύς*** anwendet, heißt noch nur Befehlshaber im Krieg dort, ***βασιλεία,*** angewandt von den griechischen Schriftstellern für das homerische Königtum (weil Heerführerschaft sein wichtigstes Merkmal), mit ***βουλή*** und agora ist - eine Sorte militärischer Demokratie. Im homerischen Zeitalter lebten die griechischen Stämme in befestigten Städten; Bevölkerungszahl stieg durch Feldbau, Warenherstellung, Rinder- und Schafherden; neue Ämter waren erforderlich und gewisse Trennung ihrer Funktionen; eine neue Gemeindeverfassung erwuchs, eine Periode der unaufhörlichen militärischen Streifzüge um den Besitz des begehrtesten Landes; mit Zunahme des Eigentums wuchs das aristokratische Element in der Gesellschaft, was die Hauptursache der Unruhen in der athenischen Gesellschaft von der Zeit des Theseus bis zu Solon und Kleisthenes war.

Während dieser Periode und bis zur schließlichen Abschaffung des βασιλεύς-Amtes einige Zeit vor der i. Olympiade (776 vor Chr.) wurde das Amt des βασιλεύς hervorragender und mächtiger als das irgendeiner anderen Person in ihrer früheren Erfahrung. Richterliche und priesterliche Funktionen waren dem Amt beigelegt oder mit demselben verbunden; er scheint ex officio ein Mitglied des Rates der Häuptlinge gewesen zu sein. Die Befugnisse eines Generals in Feld und Garnison in der befestigten Stadt gab ihm Mittel, ebenso Einfluß in bürgerlichen Angelegenheiten zu gewinnen; scheint aber nicht, daß er bürgerliche Funktionen besaß. Auf der Seite des βασιλεύς entwickelte sich notwendig eine Tendenz, weitere Macht zu usurpieren, in beständigem Kampf mit dem Rat der Häuptlinge, den Repräsentanten der Gentes. [Daher wurde endlich das Amt von den Athenern abgeschafft.]

* Von göttlicher Abkunft.

Unter den spartanischen Stämmen gab es früh die Einrichtung des Ephorats, um die Macht des βασιλεύς zu begrenzen. [Die βουλή blieb die oberste Gewalt, unterstützt durch die Agora im homerischen Zeitalter.]

Thukydides sagt I, c. 13: »Δυνατωτέρας δέ γιγνομένης της Ελλάδος και των χρημάτων την κτήσιν ετι μάλλον ή πρότερον ποιούμενης τα πολλά τυραννίδες εν ταις πόλεσι καθίσταντο, των προσόδων (Einkünfte) μειζόνων γιγνομένων (πρότερον δέ ήσαν έπι ρητοΐς γέρασι (mit festgesetzten Befugnissen) πατρικαί (gentile) βασιλεία), ναυτικά τε έξηρτύετο ή Έλλάς και της θαλάσσης μάλλον άντειχοντο.«*

Aristoteles, Politica, III, c. X: » βασιλείας μεν ούν είδη (Arten) ταύτα, τέτταρα τον αριθμόν, μία μεν ή περι τους ηρωικούς χρόνους αύτη δ'ήν έκόντων (von Freien, über ein freies Volk) μέν, έπί τισι δ' (in einigem aber) ώρισμένοις. στρατηγός γαρ ήν και δικαστής ό βασιλεύς, και των προς τους θεούς κύριος (Hauptpriester); δευτέρα δ'ή βαρβαρική (άυτη δ'έστίν έκ γένους αρχή δεσποτική κατά νόμον). τρίτη (die dritte Form) δέ εν αισυμνητείαν προσαγορεύοσιν (αύτη δ[5], εστίν) αιρετή τυραννίς (Wahltyrannei), τετάρτη δ' ή Λακωνική τούτων (αύτη δ'έστίν ως ειπείν απλώς στρατηγία (Heerführerschaft), κατά γένος άίδιος)« (erbliche Heerführerschaft).**

Aristoteles gibt dem βασιλεύς keine bürgerlichen Funktionen [Was die richterliche Funktion angeht, so muß sie wie bei den alten Germanen gedeutet werden, als Vorsteher des Gerichtes, welches Versammlung ist; der Vorsitzende stellt die Frage, ist aber nicht der Urteilsfinder].

Die Tyrannis war Usurpation, faßte nie ständigen Boden in

*" »Als nun die Griechen mächtiger wurden und in den Besitz von noch mehr Eigentum gelangten, als sie vordem besessen hatten, wurden in fast allen Städten *i* Tyranneien eingerichtet, da ihre Einkünfte größer geworden waren (während dort vorher eine gentile Basileia mit festgesetzten Befugnissen gewesen war), und Flotten ? wurden in Griechenland ausgerüstet, das Meer zu erobern.«

** »Die Arten der Basileia sind nun diese vier: die erste ist die der heroischen Zeiten, sie war eine Regierung, die das Volk sich frei gesetzt, mit genau begrenzten Rechten, denn der Basileus war Heerführer, Richter und oberster Priester. Die zweite ist die der Barbaren, eine erbliche, despotische, durch Gesetz geregelte **i** Regierung. Die dritte Form ist die sogenannte asymnätische ; sie ist eine Wahltyrannis. Die vierte ist die lakedämonische; die weiter nichts als eine erbliche Heerführerschaft ist.« **I**

ff-

Griechenland, galt stets bei ihnen als illegitim; seine (des Tyrannen) Tötung galt für verdienstvoll.

Kleisthenes verwarf das Amt des βασιλεύς; behielt den Rat der Häuptlinge in einem wählbaren Senat und die Agora in der Volksversammlung (Ekklesia) bei; ein wählbarer Archon folgte bei den Athenern dem βασιλεύς; dieser selbst war auf der Oberstufe der Barbarei, was in deren Mittelstufe der Teuctli (Großer Krieger, verbunden mit den Funktionen eines Priesters) im Aztekenbund gewesen war; dieser hinwiederum ist auf der Unterstufe der Barbarei der Große Krieger, wie ζ. B. im Irokesenbund, und dieser selbst entsprang aus dem gewöhnlichen Kriegshäuptling des Stammes.

Teil II, Kap. X. Die Einführung der griechischen Politischen Gesellschaft

Weil die gentilen Institutionen unfähig waren, den nun komplizierteren Bedürfnissen der Gesellschaft zu begegnen, wurde den Gentes, Phratrien und Stämmen allmählich alle bürgerliche Gewalt entzogen und diese auf neue Wahlkörperschaften übertragen. Das eine System verschwand langsam, das andere trat allmählich hervor; eine Zeitlang existierten beide nebeneinander.

In einem palisadierten Dorf wohnten gewöhnlich die Stämme auf der Unterstufe der Barbarei; auf der Mittelstufe in gemeinschaftlichen Wohnhäusern aus Adobes und Stein, in der Art von Festungen; auf der Oberstufe waren die Städte mit einem ringförmigen Wall umgeben und schließlich mit Mauern aus behauenem Stein, mit Türmen, Brustwehren und Toren mit der Bestimmung, alle gleichmäßig zu beschützen und durch gemeinsame Kraft Verteidigung zu gewähren. Städte dieser Stufe bedingen einen ständigen und entwickelten Ackerbau, den Besitz von domestizierten Tieren in Herden, größere Handelsmengen sowie Eigentum an Häusern und Land. Der Bedarf an Behörden und Richtern, militärischen und städtischen Ämtern verschiedener Grade sowie an einem Modus der Aushebung und Unterhaltung militärischer Truppen wuchs, was öffentliche Einkünfte erforderlich machte. Dies alles machte dem »Rat der Häuptlinge« das Regieren

schwer. Die Militärgewalt, die erst dem βασιλεύς übertragen war, fiel jetzt auf den General; und die Hauptleute standen unter größeren Einschränkungen; richterliche Gewalt wurde jetzt bei den Athenern durch Archonten und Dikasten ausgeübt; die administrative Gewalt wurde städtischen Behörden übertragen. Nach und nach waren diese einzelnen Gewalten von der Summe der Gewalten des ursprünglichen Rates der Häuptlinge abgesondert worden, soweit sie vom Volk auf letzteren übergegangen waren. Diese Zeit des Überganges erscheint bei Thukydides (lib. I, 2-13) und anderen Schriftstellern als Zeit fortwährender Unordnung, mit Kompetenzkonflikten und Mißbrauch der noch nicht genau abgegrenzten Gewalten, als Untauglichkeit des alten Verwaltungssystems. Auch das Bedürfnis nach geschriebenem Gesetz anstelle bloßer Bräuche und Sitten war dadurch nötig geworden. Dieser Übergang dauerte Jahrhunderte.

Dem Theseus wird von den Athenern der erste Versuch, die gentile Organisation umzustoßen, zugeschrieben; man muß ihn als Namen für eine Periode betrachten oder für eine Reihe von Ereignissen.

Die Bevölkerung von Attika(Boeckh) betruginseinerBlütezeit etwa V2 Million; davon waren mehr als $^2/_3$, nämlich 365 000, \ Sklaven, außerdem etwa 45 000 angesiedelte Fremde, bleibt \ für die freie bürgerliche Bevölkerung - 90 000! Nach Schoemann war Attika in mehrere kleine Fürstentümer geteilt; die Alten (Strabo, b. IX, Plutarch: Theseus, c. 24, 32, 36) nennen 12 Staaten; in manchem dieser 12 gab es nicht nur eine, sondern mehrere Städte und Städtchen. Die Sage läßt den Theseus Land und Volk unter der Regierung eines einzigen Fürsten vereinen, Athen zum Sitz der Zentralgewalt machen, den Teilregierungen ein Ende setzen. Theseus war angeblich Basileus von Athen in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts v. Chr.

Vor Theseus (siehe Schoemann) lebte das attische Volk in Städten [12 angegeben nach Schoemann, als ebensoviele unabhängige Wohnsitze und Territorien der 12 Phratrien], bildete unabhängige Stämme, jeder mit eignem Territorium, auf welches das Volk beschränkt war, mit eigenen Rats-Häusern und Prytaneen, aber verbündet zu gegenseitigem Schutz und mit einem gewählten Basileus als Befehlshaber ihrer gemeinsamen

Truppen. Aber (siehe Thukydides und ähnlich bei Plutarch) sobald Theseus Basileus wurde, überredete er sie, die Rats-Häuser und Magistrate ihrer verschiedenen Städte abzubrechen und mit Athen sich zu verbinden, mit einem Rat-Haus (βουλευτήριος) und einem πρυτανείον. [Letzteres ist ein öffentliches Gebäude, worin das heilige Feuer unterhalten wurde und die Prytanen oder Vorsitzenden des Senates wohnten.] So wurden die vier Stämme unter Theseus dazu gebracht, in ein Volk zu verschmelzen. [Sagt Plutarch in »Theseus« c. 24: »Die Bewohner Attikas wohnten bisher zerstreut und konnten nur mit Mühe für gemeinsame Angelegenheiten zusammengebracht werden (dies zeigt, daß sie konföderiert waren, bevor sie verschmolzen), ja bisweilen waren sie in Streit und Fehden miteinander geraten. Theseus vereinigte nun alle in einer Stadt und bildete aus ihnen eine einzige Gemeine eines einzigen Staates. Zu diesem Zweck reiste er bei den einzelnen Gemeinen und Geschlechtern umher und suchte ihre Einstimmung zu erhalten« etc.] Den Mächtigen versprach er Aufhebung der königlichen Gewalt etc. und c. 25: »Um die Stadt noch mehr zu vergrößern, rief er jedermann unter Zusicherung gleicher Rechte hinzu, und er ließ dabei, wie man sagt, den bekannten Heroldsruf: >Hieher kommt, all' ihr Völker!< verkünden; denn er wollte in Athen einen allgemeinen Völkerverein (lies: Verein der attischen Stämme) stiften. Damit aber die herbeigeströmte gemischte Menge [Phantasie des Plutarch, gab damals keine solchen >Mengen<] nicht Unordnung und Verwirrung in den Freistaat brächten, teilte er das Volk zuerst in Edle, Landbauern und Handwerker. Den Edlen übertrug er die Aufsicht über die religiösen Angelegenheiten und das Recht, öffentliche Ämter zu besetzen (?), er ernannte sie zu Lehrern der Gesetze, zu Auslegern der göttlichen und menschlichen Rechte, stellte sie aber den übrigen Bürgern gleich, indem die Edlen zwar durch Ansehen, die Landbauern aber durch Nützlichkeit und die Handwerker durch Menge den Vorzug zu haben schienen. Daß er zuerst, wie Aristoteles sagt, >sich zum Volk hinneigte< und die Alleinherrschaft aufgab, scheint auch Homer zu bezeugen, welcher im Schiffsverzeichnis (2' Buch der Ilias) die Athener eine Gemeine, Demos, nennt.«

Theseus teilte das Volk in drei Klassen, ohne Rücksicht auf

Gentes, und zwar in Eupatriden (Wohlgeborene), Geomoren (Bauern) und »Demiurgen« (Handwerker). Die bedeutenden Ämter in der zivilen Verwaltung und in der Priesterschaft wurden der ersten Klasse zugewiesen» Diese Klassifikation war nicht nur Anerkennung von Eigentum und aristokratischem Element in der Verwaltung der Gesellschaft, sondern direkter Verstoß gegen die herrschende Gewalt der Gentes. Intention war offensichtlich, die Häuptlinge der Gentes mit ihren Familien und die Begüterten in den einzelnen Gentes in einer Klasse für sich zu vereinen, mit dem Vorrecht, die bedeutendsten Ämter bekleiden zu können, denen die Gewalt in der Gesellschaft übertragen war. Die Trennung der übrigen in zwei große Klassen war wieder eine Verletzung der Gentes. Aber es gelang nicht. Die jetzt so genannten Eupatriden waren wahrscheinlich die Männer der Gentes, die schon vorher in ein Amt berufen waren. Dies System brach nieder, weil es tatsächlich keine Übertragung der Macht von Gentes, Phratrien und Stämmen zu den Klassen gab und weil solche Klassen den Gentes als Basis des Systems unterlegen waren.

[Die Äußerung von Plutarch, daß »die Niedrigen und Armen bereitwillig der Aufforderung des Theseus folgten«, und der von ihm zitierte Ausspruch des Aristoteles, daß »Theseus sich zum Volk hinneigte«, scheinen aber trotz Morgan darauf hinzuweisen, daß die Häuptlinge der Gentes etc. durch Reichtum etc. bereits in Interessenkonflikt mit der Masse der Gentes geraten waren, was unvermeidlich ist bei Privateigentum an Häusern, Land, Herden, verbunden mit der monogamen! Familie.]

Vor 776 v. Chr. (erste Olympiade) wurde das Amt des Basileus in Athen abgeschafft, an dessen Stelle trat Archontentum, wie es scheint, erblich in der Gens. Die ersten 12 Archonten wurden Medontidae genannt, von Medon, angeblichem Sohn des Kodros, des letzten Basileus. (Nach Morgan ist das Archontentum lebenslang, erblich in der Gens, also nicht erblich im modernen Sinne.)

711 vor Chr. wurde das Amt des Archon auf 10 Jahre beschränkt und in freier Wahl der für würdig gehaltenem Person verliehen; hier Anfang der historischen Periode mit? Wahl zum höchsten Amt, welches das Volk zu vergeben hatte,

683 vor Chr. wurde das Amt des Archon zu einem jährlich'

wählbaren gemacht, die Zahl der Archonten wuchs auf 9, blieb so bis zum Ende der athenischen Demokratie.

1) Archon Eponymus, von seinem Namen wurde die Bezeichnung des Jahres abgeleitet; er entschied alle Familien-, Gentil- und Phratral-Streitigkeiten; war der gesetzliche Beschützer der Witwen und Waisen.
2) Archon Basileus; ihm fielen die Klagesachen bei Verletzung religiöser Gefühle und bei Mordtaten zu.
3) Archon Polemarch (in Zeiten vor Kleisthenes) war der Führer der Kriegsmacht und Richter bei Streitigkeiten zwischen Bürgern und Nichtbürgern.
4) Die *6* anderen Archonten hießen Thesmotheten.

Erst war der attische Archon Häuptling der Gens, und dieses Amt war erblich in der Gens; nachdem die Abstammung von der weiblichen auf die männliche Linie übergegangen war, standen die Söhne des verstorbenen Häuptlings in der Reihe der Wählbaren; die Athener gaben später dann den alten Titel des Häuptlings der Gens - Archon - dem höchsten Magistrat, machten das Amt wählbar ohne Rücksicht auf die Gens etc., erst lebenslang, dann 10 Jahre, dann 1 Jahr.

624 vor Chr. hatte Drako eine Sammlung von Gesetzen für die Athener entworfen; zeigt, daß Brauch und Sitte durch geschriebene Gesetze ersetzt werden mußten. Die Athener waren in dem Stadium, wo Gesetzgeber auftreten und Gesetzgebung entweder als Entwurf oder als vollständig abgeschlossene Leistung mit dem Namen einer Person verknüpft wird.

594 v. Chr. übernimmt Solon das Archontenamt. In seiner Zeit war schon der Areopagus aufgekommen, bestehend aus den Exarchonten, mit der Befugnis, Verbrechen zu untersuchen und die Sitten zu überwachen, zugleich mit einer Anzahl neuer Ämter im Militär-, Marine- und Verwaltungsdienst - wichtigstes Ereignis: Errichtung der ναυκραρίαι (Naukrarien), 12 in jedem Stamm, 48 insgesamt; jede Naukrarie umfaßt einen bestimmten Bezirk mit den Haushaltungsvorständen, aus dem dann die Truppen für das Heer und die Flotte ausgehoben wurden und von der wahrscheinlich Steuern eingezogen wurden. Die Naukraria war der beginnende Demos oder Stadtbezirk. Nach Boeckh bestand sie schon vor Solons Zeit, da die Vorsteher der Naukrarien schon früher erwähnt werden (πρυτάνεις των ναυκράρων). Aristoteles schreibt sie

dem Solon zu, weil dieser sie in seine Konstitution aufnahm. - 12 Naukrarien bildeten eine τριττύς (Trittys), ein größeres Gebiet, nicht notwendig zusammenhängend; sie bildete den Keim der » County « (?).

Der Rat der Häuptlinge (βουλή) dauerte fort, aber jetzt gab es daneben die Agora, den Gerichtshof des Areopag und die 9 Archonten. Er hatte zweifellos die Gesamtverwaltung der Finanzen. Als Solon ins Archontenamt kam, war der gesellschaftliche Zustand bösartig infolge des Kampfes um den Besitz von Eigentum. Ein Teil der Athener war durch Verschuldung in Sklaverei gefallen; die Person des Schuldners haftete und war dadurch leicht zu versklaven; andere hatten ihr Land verpfändet und waren nicht in der Lage, ihre Schuldenlasten abzulösen. Außer einem Corpus von Gesetzen, von denen einige gerade eingeführt waren, um die schlimmsten finanziellen Schwierigkeiten zu beheben, erneuerte Solon das Projekt des Theseus, die Gesellschaft in Klassen zu teilen, diesmal aber nicht nach dem Beruf, sondern nach dem Umfang des Eigentums; er teilte das Volk in vier Klassen nach dem Maß des Vermögens.

[Nach Plutarch »Solon« c. 18: Iste Klasse: Grundertrag = 500 Maß trockner und flüssiger Früchte.

(Das gewöhnliche Maß des Getreides war ein Medimnus (etwas über ''/i6 des Berliner Scheffels), der Flüssigkeiten ein Metrete (etwas mehr als 33 Berliner Quart). Wer dazugehörte, hieß 500 Scheffler[23]. Ute Klasse: die 300 Maß ernteten, hießen zur Ritterschaft Steuernde. Illte Klasse: die 200 Maß von einer? der beiden Früchte ernteten, hießen Zwiespänner (ζευγίται), wohl vom Gespann Maultiere, das sie hielten. (Dies geschah, nachdem er Schätzung der Bürger verordnete.) Alle anderen? gehörten zur IVten Klasse: Fröner (Theten).] Erhielt den 3 ersten Klassen, i.e. den Vermögenden, den Zugang »zu allen obrigkeitlichen Ämtern«; Theten (4te Klasse) hatten kein Amt; zu verwalten, hatten aber an der Regierung teil als Mitglieder der Volksversammlungen und Gerichtshöfe. (Dadurch bekamen sie entscheidende Macht, um so mehr) »da Solon auch bei solchen Sachen, worüber die Obrigkeit zu erkennen hatte,. .. eine Berufung an das Volksgericht erlaubte«.

Die Gentes wurden hierdurch geschwächt, in ihnen wurde der Verfall eingeleitet. Aber sofern die aus Personen bestehen«"

den Klassen an Stelle der aus Personen bestehenden Gentes gesetzt wurden, blieb die Verwaltung noch auf Personen und auf rein persönlichen Beziehungen gegründet.

Die erste Klasse war allein wählbar zu den hohen Ämtern, die zweite zum Reiterdienst, 3 te zur Infanterie, 4te zu leichtbewaffneten Soldaten; die letzte bildete die Majorität; sie zahlten keine Steuern, aber in der Volksversammlung hatten sie bei der Wahl aller Magistrate und Beamten Stimmrecht, mit der Macht, sie zur Geltung zu bringen; konnten alle öffentlichen Maßnahmen annehmen oder verwerfen. Alle freien Männer, wenn auch nicht in Zusammenhang mit Gens oder Stamm, wurden jetzt, bis zu einem gewissen Maß, in die Verfassung eingefügt; wurden Bürger und Mitglieder der Volksversammlung.

Die Iste (vornehmste) Klasse war nicht zum Militärdienst verpflichtet.

Neben dem Areopag gab es einen Rat (Plutarch läßt ihn falsch von Solon gründen; er nahm nur die alte βουλή in seine Konstitution auf), worin er aus jedem der 4 Stämme 100 Männer wählen ließ, Vorberater des Volkes, so daß nichts ohne ihre vorherige Prüfung an die Gemeine gelange.

Das territoriale Element war teilweise eingefügt durch die Naukrarien, wo wahrscheinlich eine Liste der Bürger und ihres Eigentums als Grundlage für Truppenaushebungen und Steuern geführt wurde. Die Gentes, Phratrien und Stämme blieben in voller Lebenskraft, obgleich mit verminderten Machtbefugnissen. - Ein Ubergangsstadium.

Wegen der verwirrten Situation der griechischen Stämme und der unvermeidlichen Bewegung des Volkes in der legendären Zeit vor Solon überführten viele Personen sich selbst von einer Nation in eine andere, verloren so die Verbindung mit ihrer eigenen Gens, ohne Verbindung mit einer anderen zu gewinnen; dies wiederholt von Zeit zu Zeit durch persönliche Abenteuer, Handelsgeist, Kriegsfolgen, bis in jedem Stamm eine beträchtliche Anzahl mit ihren Nachkommen ohne Zusammenhang mit irgendeiner Gens war. Alle diese Personen standen außerhalb des Gemeinwesens.

Sagt Grote (II, 53) : »Diese Phratrien und Gentes umschlossen wahrscheinlich zu keiner Zeit die ganze Bevölkerung des Landes - und die von ihnen nicht umfaßte Bevölkerung hatte

die Tendenz, immer zahlreicher zu werden, sowohl vor Kleisthenes, wie nach ihm.« Schon zur Zeit des Lykurg fand eine bedeutende Einwanderung nach Griechenland von den Inseln des Mittelmeeres und den ionischen Städten seiner östlichen Küste statt; wenn sie mit Familien kamen, brachten sie das Fragment einer neuen Gens mit sich; sie blieben aber Fremde, es sei denn, die Gens wurde in einen Stamm zugelassen, was wahrscheinlich häufig geschah. Erklärt die ungewöhnliche Anzahl von Gentes in Griechenland. Die ärmere Klasse wurde wohl nicht zugelassen, weder als Gens in einen Stamm, noch adoptiert in die Gens eines Stammes. Schon zur Zeit des Theseus, aber mehr speziell in der des Solon war die Zahl der ungebundenen Klassen - abgesehen von den Sklaven - größer geworden.

Diese Klassen von Personen waren ein wachsendes Element gefährlicher Unzufriedenheit. Wurden durch Theseus und Solon zur Bürgerschaft durch die Klassen zugelassen, aber blieben ausgeschlossen von den verharrenden Gentes und Phratrien. In den Rat (den neuen probuleutischen oder vorberatenden Senat) konnten nur 400 Stimmen gelangen, und zwar je 100 aus einem der 4 Stämme; dieselbe Bedingung nach altem Brauch der Wählbarkeit für die 9 Archonten, also auch für den Areopag [die Stämme bestanden nur aus Gentes und Phratrien, wer also außerhalb von diesen, war außerhalb des Stammes]; also nur zur Volksversammlung (Ekklesia) konnte ein Athener, der nicht ein Mitglied jener Stämme war, Zulaß erhalten; aber eben dadurch war er Bürger, nahm er teil an der Wahl der Archonten etc., nahm teil an der jährlichen Entscheidung ihrer Rechenschaftslegung. Konnte Anspruch auf Genugtuung für erlittene Unbill von den Archonten in eigener Person erheben, während ein Fremder dies nur durch Vermittlung eines für ihn gutstehenden Bürgers oder Prostates tun konnte. Alle anderen Personen, wie hoch auch immer ihr Grad oder ihr Vermögen, befanden sich politisch auf einer Stufe mit der 4ten Klasse der Thetes. Zugleich zielte die Politik des Solon dahin, gewerbetätige Ansiedler aus anderen Teilen Griechenlands nach Athen zu ziehen. Dies war eine der Ursachen, warum die Gentilorganisation aufhörte, den Ansprüchen zu genügen. [Diese Siedler waren alle Griechen; mit Schriftsprache hatte der Dialekt-Unterschied nicht mehr die

Macht, zur Barriere von Scheidung (Unverständlichkeit) zu werden; andrerseits Auswanderungen, Seefahrt und alle mit Handel verbundene Personenbewegung - nicht faßbar in auf die Gens gegründeten Gesellschaften.]

Andererseits gab es die Schwierigkeiten, Gens, Phratrie und Stamm lokal zusammenzuhalten. Früher hatten die Gens ihr Land gemeinsam, die Phratrien bestimmtes Land gemeinsam zu religiösen Zwecken und wahrscheinlich auch der Stamm anderes Land gemeinschaftlich besessen. Wenn sie sich in einer Stadt oder Gegend niederließen, siedelten sie nebeneinander nach Gentes, Phratrien und Stamm, gemäß ihrer gesellschaftlichen Organisation. Jede Gens wohnte in der Hauptsache für sich, nicht alle ihre Glieder, denn in jeder Familie waren 2 Gentes repräsentiert, wohl aber die Gemeinschaft, die die Gens fortpflanzte. Die Gentes derselben Phratrie suchten lokal zusammenzubleiben, und so die einzelnen Phratrien eines Stammes. Aber zur Zeit des Solon waren Land und Häuser im Privatbesitz einzelner, mit der Berechtigung, Land, wenn auch nicht Häuser, außerhalb der Gens zu veräußern. So war es immer schwieriger, die Mitglieder einer Gens räumlich zusammenzuhalten, wegen der sich ändernden Beziehungen der Personen zum Land, und weil die Mitglieder neues Eigentum an anderen örtlichkeiten erwarben. Die Einheit ihres sozialen Systems wurde instabil in bezug auf Wohnsitz und Charakter. [Abgesehen von Lokalität: die Eigentumsdifferenz innerhalb derselben Gens hatte die Einheit ihrer Interessen in Antagonismus ihrer Mitglieder verwandelt; außerdem war mit der Entwicklung der Sklaverei neben Land und Vieh Geldkapital entscheidend wichtig geworden!]

Nur die unsichere Lage und unablässige Kriegführung der Stämme (der attischen) von ihrer Niederlassung in Attika bis zur Zeit des Solon hatten die alte gentile Organisation so lange aufrechterhalten können. Die Ortsgemeinde, mit ihrem unbeweglichen Eigentum und ihren jeweilig gegebenen Einwohnern, hatte das Element der Beständigkeit geliefert, das der Gens nun fehlte.

Zur Zeit des Solon waren die Athener schon ein zivilisiertes Volk, waren es schon 2 Jahrhunderte gewesen; bedeutende Entwicklung in technischen Künsten; Seehandel war von nationaler Bedeutung; Fortschritt von Feldbau und Gewerbe;

Beginn geschriebener Versdichtung; aber ihre Verwaltungseinrichtungen waren noch gentile und hatten das Gepräge der späteren Periode der Barbarei; beinahe ein Jahrhundert voll von Unordnung folgte nach Solon.

509 v. Chr. Kleisthenes[5] Verfassung (der Kern derselben lag in der Naukraria) dauerte bis zum Verlust der Unabhängigkeit Athens. Teilte Anika in 100 Demen oder Gemeinden (Bezirke), jede umschrieben durch Grenzen und Zäune und durch einen Namen unterschieden. Jeder Bürger hatte sich selbst einzuregistrieren und eine Eintragung seines Eigentums in den Demos, wo er wohnte, zu veranlassen. Diese Eintragung war Beweis und Grundlage seiner bürgerlichen Rechte. Der Demos ersetzte die Naukraria; seine Einwohner hatten das Recht der Selbstverwaltung. Diese demotae wählten einen δήμαρχος, der die öffentlichen Register verwahrte, und der das Recht hatte, die Demoten zur Wahl der Magistrate und Richter einzuberufen, zur Uberprüfung der Bürgerlisten und zur Eintragung derjenigen, die während des Jahres ins Wahlalter gekommen waren. Sie wählten einen Schatzmeister und sorgten für die Veranlagung und Eintreibung von Steuern und für die Aushebung des Aufgebots von Mannschaften, das der Demos für den Dienst des Staates zu stellen hatte. Sie wählten ferner 30 Dikasten oder Richter, die alle im Demos vorkommenden Streitigkeiten unterhalb einer gewissen Summe schlichteten. Außerdem hatte die Derne ihren eigenen Tempel, eigene religiöse Feiern und einen eigenen Priester, der ebenfalls von der Derne gewählt wurde. Alle eingetragenen Bürger waren frei und gleich, waren aber nicht in der gleichen Weise zu den höheren Ämtern wählbar.

Das zweite Glied der organisch territorialen Reihe: 10 Demen, vereinigt in einem größeren geographischen Distrikt, wurden Ortsstamm - φύλο ν τοπικόν - genannt (so wurde beim römischen Tribus - ursprünglich eine Bezeichnung für % des Volkes, das aus 3 Stämmen bestand - aus einer numerischen Eigenschaft eine lokale Bezeichnung). Jeder Distrikt war nach einem attischen Heros benannt; einige der 10 Demen waren abgesondert (nicht räumlich zusammenhängend), wahrscheinlich eine Folge der örtlichen Trennung von Teilen des ursprünglich blutsverwandten Stammes, die ihren Demos in den Distrikt ihrer unmittelbaren Verwandten eingegliedert

wünschten. [Morgan nennt die topischen Phylen counties, Schoemann aber nennt die Unterabteilung der topischen Phylen, die auf Wohnsitz und Teile der Stadt und Landschaft gegründet waren, ihre Unterabteilungen, also Gaue (δήμοι) oder Ortschaften (κώμαι). Er sagt von Kleisthenes: Er teilte das gesamte Land in 100 Verwaltungsbezirke, hießen δήμοι, und die einzelnen Demen wurden teils nach den kleinen Städten oder Flecken, teils nach ausgezeichneten Geschlechtern benannt; die nach Geschlechtern benannten Demen lagen vorzugsweise in dem Teil des Landes, der der Phyle der Geleonten zugewiesen war (Hauptstadt Athen und ihre nächste Umgebung), wo also die meisten und bedeutendsten Adelsfamilien lebten, wo ihre Güter gelegen waren. Lange vor Kleisthenes gab es Bezirke, Städte und Flecken, die sich Demen nannten. Die Zahl der Demen stieg zuletzt auf 174; doch erinnerten an die ursprüngliche Zahl der 100 Heroen die Eponymen der 100 Demen. Die Phylen sind Verbände von 10 Demen.][24]

Jede Phyle, jeder Distrikt hieß nach einem attischen Heros. Die Einwohner wählten einen φύλαρχος, der die Kavallerie kommandierte; einen ταξίαρχος, der das Fußvolk, und einen στρατηγός, der beide kommandierte; jeder Distrikt hatte 5 Triremen zu liefern, wählte wahrscheinlich ebenso viele τριήραρχοι, sie zu kommandieren. Kleisthenes vergrößerte den Senat auf 500 Mitglieder und wies jedem Distrikt 50 zu, die von den Einwohnern gewählt wurden. (Attika war kaum 40 •-Meilen groß.) Drittes und letztes Glied der territorialen Reihe war der athenische Staat, aus 10 Ortsstämmen bestehend, repräsentiert durch Senat, Ekklesia, Gerichtshof des Areopag, Archonten, Richter, ausgewählte Heer- und Flottenbefehlshaber.

Um Staatsbürger zu sein, mußte man Mitglied einer Derne sein; um Mitglied im Senat oder Kommandeur einer Division von Heer oder Flotte zu werden, mußte man durch eine topische Phyle gewählt werden. Die Beziehungen zu Gens oder Phratrie hörten auf, die Pflichten eines Atheners als Bürger zu bestimmen. Die Verschmelzung des Volkes zu politischen Körperschaften auf bestimmten Landgebieten war nun vollständig.

Also Derne, Phyle und Staat anstelle von Gentes, Phratrien

und Stamm etc. Sie blieben (letztere) jedoch für Jahrhundert als ein Stammbaum der Geschlechter und Quelle des religiösen Lebens. ί

Kein Exekutivbeamter existierte unter diesem System. Der Vorsitzende des Senates, der durch Los für einen einzigen Tag bestimmt wurde, führte in der Volksversammlung den Vorsitz [konnte im Laufe des Jahres nicht zur selben Würde wiedergewählt werden] und hatte die Schlüssel der Burg und des Schatzhauses.

In Sparta blieb das Amt des Basileus in der Periode der Zivilisation; es war eine Doppel-Feldherrnschaft und in einer besonderen Familie erblich. Die Regierungsgewalt war zwischen Gerusia oder Rat, Volksversammlung und 5 Ephoren geteilt (jährlich gewählt. Die Ephoren waren mit Befugnissen analog den römischen Tribunen ausgestattet). Die Basileis befehligten das Heer und brachten als Oberpriester den Göt-, tern die Opfer dar.

Mit Bezug auf die 4 Stämme des attischen Volkes: 1) Geleontes.

2) Hopletes (οπλίτης schwerbewaffneter Infanterist, Soldat mit Panzer und Schild, der den ganzen Körper deckt, οπλον Zeug, Werkzeug, Gerät, besonders zur Ausrüstung der Soldaten: Waffe, ferner = der große Schild und Panzer des Schwerbewaffneten; heißt auch männliches Glied; οπλομαι-όπλίζομαι u. οπλίζω zubereiten von Speisen und Getränken; siehe Homer: Ausrüsten von Schiffen (Odyssee), waffnen* etc.).

3) Aigikoreis. Ziegenhirte von αίξ (gen. αίγός Ziege, von αϊσσω sich schnell bewegen) und κορέννυμι ionisch = κορίω sättigen, satt machen. (Αίγικορεϊς. αίγικορεύς der Ziegenhirt).

4) Argadeis. άργαδεΐς = έργάται (Plutarch) εργάτης Arbeiter, Feldarbeiter, Tagelöhner; έργάω und med. - εργάζομαι (έργον Werk, Tat) : ich arbeite, bin tätig, besonders : treibe Ackerbau.

Nach Schoemann[25] bestand die Hopletes-Phyle aus den hellenischen Einwanderern, die einst unter Xuthus für die Attiker gegen die euböischen Chalkontiden gestritten und dafür die Tetrapolis auf der nach Euböa schonenden Küste und einen beträchtlichen Teil des angrenzenden Landes zum

Wohnsitz erhalten hatten; ebenso auch das benachbarte Hochland mit Brilessos und Parnes bis zum Kithäron.

Der Phyle der Aigikoreis: Sitz, weil hier die Beschaffenheit des Landes Viehzucht zur Hauptbeschäftigung machte, in diesem Bezirk also Ziegenhirten die zahlreichsten.

Argadeis-Phyle: auf dem vom Brilessos nach West und Süd sich hinstreckenden Teil des Landes, wo die 3 großen Ebenen liegen, die thriasische, das Pedion oder die Pedias und die Mesogäa. Auch die Phyle der Geleontes hatte hier ihren Sitz. Der Hauptsitz des Adels war Athen (»εύπατρίδαι οί αυτό το άστυ οικούντες«).* Was Schoemann weiter sagt: Daß »Hauptstadt und nächste Umgebung« daher den Namen Geleontes bekamen - er hieß der Geleontenbezirk und alle, die in diesem Bezirk wohnten, ob Adlige oder Unadlige, wurden der Phyle der Geleonten zugezählt -, so zeigt dies, welchen Begriff dieser Schulmeister von der Natur einer Phyle oder eines Stammes hat.

Als nach dem Sturz der Pisistratiden der Adel unter Isagoras eine Zeitlang den Sieg gewonnen hatte, war das Volk in Gefahr, seine Freiheit zu verlieren, wenn Kleisthenes nicht die Adelspartei besiegt hätte. (Darauf bezieht sich Herodot, V, 69 »τόν δήμον πρότερον (vor Kleisthenes unter Isagoras) απωσμένον πάντως«.)**

Kleisthenes vermehrte erst die Zahl des Volkes durch Einbürgerung vieler in Attika ansässigen Nichtbürger oder Metöken, wozu auch die Freigelassenen gehörten. (Aristoteles, Politica III, 1,10) Daß er die Einteilung in 4 Geschlechterphylen, Stämme, abschaffte, war nötig, weil in die alte Einteilung die Neuaufgenommenen nicht einrangiert werden konnten, andererseits verlor dadurch der Adel den Einfluß, den er bisher in den ländlichen Distrikten (als Häuptlinge der Gentes) ausgeübt hatte. Kleisthenes besetzte mehrere, und zwar bedeutende Ämter, namentlich das Kollegium der 9 Archonten, statt wie bisher durch Volkswahl durch Los; aber diese Auslosung fand nur unter Bewerbern aus den 3 oberen und für Archonten nur aus der ersten Klasse statt.

Kurz nach den Reformen des Kleisthenes - Perserkriege,

* »Eupatriden sind jene, die in der Stadt selbst wohnen.«

** »Früher wurde das Volk von allem ferngehalten.«

worin sich die Athener aller Klassen ruhmvoll bewährten. Aristides setzte nun durch, daß fortan die Schranken aufgehoben waren, wodurch die ärmeren (eher: niedrigeren) Bürger von den Staatsämtern ausgeschlossen wurden. Plutarch, Aristides, c. 22:

γράφει ψήφισμα κοινήν είναι τήν πολιτείαν
και τους άρχοντας εξ Αθηναίων πάντων αιρείσθαι.*

(Dies letztere Wort nach Schoemann: hier nicht wählen, sondern losen, so auch bei Pausanias I, 15, 4.) Doch blieben gewisse Ämter nur den Pentakosiomedimnen, den 500 Schefflern, zugänglich. Zur 4ten Klasse gehörten auch Wohlhabende, die nur nicht so viel Landbesitz hatten, wie der Zensus für die 3 oberen Klassen erforderte. Und diese Art des Wohlstandes war seit Solons Zeit bedeutend gewachsen: Handel und Gewerbe in rascher Entwicklung, gewinnen nicht weniger Bedeutung als Landbau. Außerdem hatten die Kriege - Attika wurde wiederholt von den[26] Perserscharen verheert - namentlich viele Landbesitzer ruiniert; manche, die verarmt waren und unfähig, ihre niedergebrachten Höfe wiederaufzubauen, mußten sich ihres Besitztums entäußern und waren so in die 4te Klasse gesunken: auch diesen kam die Änderung des Aristides zugute. Im ganzen aber hatte sein Gesetz die Wirkung, die einseitige Bevorzugung der ländlichen Grundbesitzer aufzuheben und Gewerbetreibenden und Kapitalisten ohne Landbesitz Zutritt zu den Ämtern zu gewähren.

Perikles: Solange für den Besuch der Volksversammlungen nichts bezahlt wurde, hielten die Ärmeren sich meist gern davon fern. Von Perikles an die Zahlung; erst - unter ihm - für Besuch in Volksversammlungen und Funktionen in Gerichten nur ein Obol, spätere Demagogen erhöhten sie auf das Dreifache. Die wohlhabenden Klassen waren für Frieden, die Ärmeren gingen leichter auf die kriegerische Politik des Perikles ein.

Ephialtes - dieselbe Richtung wie Perikles - entzog dem Areopag sein bisheriges Oberaufsichtsrecht über die ganze Staatsverwaltung, ließ ihm nur die Blutsgerichtsbarkeit. Der Areopag gehörte größtenteils zur ruheliebenden und konser-

* »Volksbeschluß: daß die Verwaltung gemeinsam sei, und daß die Archonten aus allen Athenern auszulosen seien.«

vativen Partei: statt seiner wurde zur Beaufsichtigung und Kontrolle des Rates, der Volksversammlung und der Magistrate eine neue Behörde eingesetzt - ein Kollegium von 7 Nomophylakes oder Gesetzeswächtern; das Volk wurde mit dem Areopag einer aristokratischen Zuchtbevormundungsbehörde entledigt.

Teil II, Kap. XI. Die römische Gens

Als die Latiner, Sabeller, Osker und Umbrier, wahrscheinlich als ein Volk, in Italien einwanderten, waren sie im Besitz domestizierter Tiere und wahrscheinlich mit der Kultur von Getreide und anderen Pflanzen bekannt, jedenfalls ziemlich fortgeschritten auf der Mittelstufe der Barbarei, und als sie historisch erschienen, waren sie auf der Oberstufe an der Schwelle zur Zivilisation.

Nach Mommsen (Rom. Gesch., I, S. 16, Anm.): »Gerste, Weizen und Spelt wurde wildwachsend an der rechten Bank des Euphrat, nordwestlich von Anah gefunden. Das Vorhandensein von Gerste und Weizen in wildem Zustand in Mesopotamien wird schon durch den babylonischen Geschichtsschreiber Berosus erwähnt.« Fick in: Primitive Unity of Indo-European Languages, Göttingen 1873, (p. 280) sagt: »Viehzucht war die Grundlage ... aber nur sehr geringe Anfänge des Ackerbaus. Sie waren bekannt mit wenigen Körnerfrüchten, deren Kultivation sie nur lässig betrieben, um ein Beigericht zu Milch und Fleisch zu gewinnen. Die materielle Existenz des Volkes beruhte nicht auf dem Feldbau. Wenige ursprachliche Worte beziehen sich auf Ackerbau.« Diese Worte sind: yava, wilde Feldfrucht; varka (Karst oder Pflug); rava Sichel; pio (pinsere), bake und mak. Gr. μάσσω, was Zerstoßen und Zermalmen der Körner beweist.

Zur Zeit des Romulus (754-717 v. Chr. oder 1-37 der Stadt Rom) [Romulus bedeutet hier nicht Person, sondern Zeitperiode, wie bei seinen Nachfolgern] sind die latinischen Stämme - auf den Albaner Bergen und den Abhängen des Apennin östlich von Rom - durch Segmentation bereits in 30 unabhängige Stämme zerfallen, doch sind sie noch in einem losen Bündnis zu gegenseitigem Schutz vereint; ebenso Sabel-

1er, Osker, Umbrier. Alle sind, wie auch ihre nördlichen Nachbarn, die Etrusker, in Gentes organisiert.

Zur Zeit von Roms Stiftung (um 753) waren sie Ackerbauern geworden mit Herden von domestizierten Tieren, hatten die monogame Familie und ein Bündnis in der Art einer Liga. ~ Die etruskischen Stämme waren verbündet.

Die latinischen Stämme besaßen eine Anzahl befestigter Städte und feste ländliche Plätze, hatten sich aber aus agrikultureilen Gründen über das ganze Land zerstreut. Unter den Institutionen der latinischen Stämme bei Beginn der historischen Periode: Gentes, Kurien und Stämme. Die latinischen Stämme gehörten demselben Geschlecht an, Sabiner und andere Gentes mit Ausnahme der Etrusker waren verwandter Abstammung. Zur Zeit des Tarquinius Priscus, 4ter von Romulus, wurde die Organisation in eine numerische Skala gebracht: 10 Gentes auf eine Kurie, 10 Kurien auf einen Stamm;! 3 Stämme geben 30 Kurien und 300 Gentes.

Statt einen Bund der Stämme, die aus Gentes bestanden oder getrennte Gebiete bewohnten, zu bilden, konzentrierte Romulus sie und verschmolz sie in einer Stadt; dies wurde in 5 Generationen zuwege gebracht. Auf und um den Möns Palatinus vereinigte Romulus 100 zu einem Stamm organisierte Gentes, die Ramnes. Dann wurde ein großer Teil der Sabiner zugefügt, deren Gentes, nachher auf 100 angewachsen, zu einem zweiten Stamm, den Tities (angeblich auf dem Quirinal), organisiert wurden; unter Tarquinius Priscus wurde ein dritter Stamm, die Luceres, gebildet, die aus 100, den umliegenden Stämmen entnommenen Gentes zusammengesetzt waren, inklusive Etrusker. - Senat (Rat der Häuptlinge), comitia curiata (Volksversammlung) und militärischer Befehlshaber (rex). Unter Servius Tullius wurde der Senat »patrizisch«, patrizischer Rang wurde seinen Mitgliedern und deren Nachkommen verliehen; dadurch wurde eine privilegierte Klasse geschaffen. Erst eingeschmuggelt in das gentile, dann in das politische System, welches schließlich die von den Gentes überkommenen demokratischen Prinzipien umstieß.

Niebuhr, Hermann, Mommsen etc. betrachten die Gens alsj aus Familien zusammengesetzt, während die Gens nur aus Familienteilen bestand und die Gens, nicht die Familie, die Einheit des gesellschaftlichen Systems bildete. Man weiß we-

nig über ältere »gesellschaftliche« Geschichte von Rom, weil die Befugnisse der Gentes bereits auf neue politische Körperschaften übertragen waren, bevor römische Geschichtsschreibung beginnt. Gajus - Institutiones III, 17, sagt: »qui sint autem gentiles primo commentario rettulimus, et cum illic admonuerimus totum gentilicium ius in desuetudinem abiisse, superuacuum est hoc quoque loco de ea dem re iterum curiosius tract are. « *

Cicero, Topica, 6: » Gentiles sunt inter se qui eodem nomine (totem!) sunt. Non est satis. Qui ab ingenuis oriundi sunt. Ne id quidem satis est. Quorum maiorum nemo servitutem servivit. Abest etiam nunc. Qui capite non sunt deminuti. Hoc fortasse satis est. Nihil enim video Scaevolam pontificem ad hanc definitionem addidisse.«**

Festus: »Gentiiis dicitur et ex eodem genere ortus, et is qui simili nominem appellatur.«***

Varro, »de lingua latina« lib. VIII, c. 4: »Ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates, sic in verbis: ut enim ab Aemilio homines orti Aemilii, ac gentilis, sie ab Aemilii nomine declinatae voces in [gentilitate] nominali: ab eo enim, quod est impositum recto casu Aemilius, orta Aemilii, Aemilium, Aemilios, Aemiliorum, et sic reliquae ejusdem quae sunt stirpis.«****

Durch andere Quellen konstatiert, daß nur die zur Gens gehörten, die ihre Abstammung von einem anerkannten Vorfahren ausschließlich durch die männliche Linie herleiten

* »Es gibt aber Gentiles, die wir im ersten Kommentar erwähnt haben, und da, wie wir dort sagten, das vollständige lus Gentilicium außer Gebrauch gekommen ist, ist es überflüssig, auch hier über eben diesen Gegenstand genauer zu handeln.«

** »Gentiles sind diejenigen, die alle denselben Namen tragen. Aber das ist noch nicht genug. Sie stammen von freien Vorfahren ab. Aber nicht einmal das ist genug. Von ihren Vorfahren hat keiner in Knechtschaft gedient. Es fehlt auch jetzt noch etwas. Sie wurden nicht in ihren Bürgerrechten geschmälert. Das ist vielleicht genug. Denn ich sehe nicht, daß Scaevola Pontifex dieser Definition etwas hinzuzufügen hatte.«

*** »Gentile heißt derjenige, der sowohl demselben Geschlecht entspringt, als auch mit demselben Namen bezeichnet wird.« De significatione verbonum, s. v. gentilis.

**** »Wie es unter den Menschen Agnaten und Gentile gibt, so auch bei den Wörtern: denn von Aemilius stammen die Aemilier ab und die Gentilen, so sind Bezeichnungen von dem Namen des Aemilius abgeleitet; denn von dem Namen, der im Nominativ steht, kommt Aemilii, Aemilium, Aemilios, Aemiliorum und so die restlichen, die verwandt sind.«

konnten; mußten den Gentilnamen haben (dies Cicero).

445 v. Chr. In einer Ansprache des römischen Tribunen-Canulejus bei seinem Antrag, das Gesetz abzuschaffen, das Heirat zwischen Patriziern und Plebejern verbot, sagte er (Livius IV, c. 4): »Quid enim in re est aliud, si plebejam patricius duxerit, si patriciam plebeius? Quid iuris tandem mutatur? nempe patrem sequuntur liberi.«* (Dies involviert Abstammung in männlicher Linie.) Als praktische Illustration, daß Abstammung in der männlichen Linie galt: Julia, die Schwester des Cajus Julius Caesar, heiratet Marcus Attius Baibus. Ihr Name zeigt, daß sie zur Gens Julia gehörte. Ihre Tochter Attia nahm den Gentilnamen ihres Vaters, gehörte zur Gens Attia. Attia heiratete Cajus Octavianus, wurde die Mutter des Cajus Octavianus (i. e. des späteren Augustus). Ihr Sohn nimmt den Namen des Vaters an, gehört zu der Gens Octavia.

Nach Adam, Roman Antiquities: war nur eine einzige Tochter in der Familie, so wurde sie nach dem Namen der Gens, benannt; so Tullia, Tochter des Cicero; Julia, Tochter des Caesar; Octavia, Schwester des Augustus etc. Sie behielten denselben Namen nach der Verheiratung bei. Wenn 2 Töchter, wurde die eine major, die andere minor genannt (wie bei den Wilden). Wenn mehr als 2, wurden sie durch ihre Zahl unterschieden: Prima, Secunda, Tertia, Quarta, Quinta oder, zärtlicher, Tertulla, Quartulla, Quintilla . . . Während des blühenden Zustandes der Republik blieben die Namen der Gentes und die Beinamen der Familien fest und unverändert, Sie waren allen Kindern der Familie gemeinsam und gingen auf ihre Nachkommenschaft über. Sie wurden geändert und vermengt nach der Untergrabung der Freiheit.

Solange wir von den Römern wissen, galt die Abstammung in männlicher Linie. In allen oben zitierten Fällen heirateten die Personen außerhalb der Gens. Folgende Rechte und Verpflichtungen waren den römischen Gentes eigentümlich: *

1) Gegenseitiges Recht, das Eigentum eines verstorbenen Gentilen zu erben;

* »Denn was liegt sonst daran, wenn ein Patrizier eine Plebejerin heiratet oder ein Plebejer eine Patrizierin? Welches Recht wird schließlich dadurch geändert? Die Kinder folgen doch dem Vater.«

\) Besitz eines gemeinsamen Begräbnisplatzes;
3) Gemeinsame religiöse Feiern; sacra gentilicia;
4) Die Verpflichtung, nicht innerhalb der Gens zu heiraten;
5) Gemeinsamer Grundbesitz;
6) Gegenseitige Verpflichtung zu Hilfe, Verteidigung und Abwehr von Unrecht;
7) Das Recht, den Gentilnamen zu tragen;
8) Das Recht, Fremde in die Gens zu adoptieren;
9) Das Recht, Häuptlinge zu wählen und abzusetzen.

ad 1) 451 v. Chr. Das Gesetz der 12 Tafeln tritt in Kraft; die alte Erbordnung unter Gentilen ist bereits aufgehoben; der Nachlaß ging an sui heredes (Kinder), und wenn keine Kinder da waren, an die Nachkommen des Verstorbenen in der männlichen Linie. Gajus, Institutiones, 1, III, 1 und 2. (Die Frau war Miterbin mit den Kindern.) Die lebenden Kinder erbten zu gleichen Teilen, die Kinder verstorbener Söhne erbten zu gleichen Teilen den Anteil ihrer Väter; das Erbe blieb so in der Gens. Die Kinder der weiblichen Nachkommen des Erblassers, die zu anderen Gentes gehörten, waren ausgeschlossen. Wenn keine sui heredes da waren (ib. lib. III, 9), ging das Erbe nach demselben Gesetz an die Agnaten. Agnatische Verwandtschaft sind alle die Personen, die ihre Abstammung in der männlichen Linie auf denselben gemeinsamen Vorfahren wie der Erblasser zurückverfolgen können; wegen dieser Abstammung trugen alle - Männer wie Frauen - den gleichen Gentilnamen und standen im Grad dem Verstorbenen näher als die übrigen Gentilen. Die dem Grad nach nächsten Agnaten hatten den Vorzug: 1) Brüder und unverheiratete Schwestern; 2) Onkel väterlicherseits und unverheiratete Tanten des Erblassers usw. Aber die Kinder der verheirateten Schwestern waren ausgeschlossen - weil zu einer anderen Gens gehörig - eben zugunsten von Gentilverwandten (agnatischen), und zwar so entfernten, daß ihre Beziehung zu dem Verstorbenen nur noch durch den Gentilnamen nachweisbar war; das Gentilrecht hatte das Ubergewicht über Blutsverwandtschaft, weil das Prinzip, daß das Eigentum in der Gens bleiben müsse, fundamental war. Die Reihenfolge (die historische) ist natürlich gerade die umgekehrte von der, wie sie in den 12 Tafeln erscheint. 1) Die Gentilen; 2) die Agnaten, worunter die Kinder des Erblassers nach Ubergang

der Abstammung von der weiblichen zur männlichen Linie gehören; 3) die Kinder, mit Ausschluß der Agnaten.

Durch Heirat erlitt eine Frau deminutio capitis, i. e. sie büßte ihre agnatischen Rechte ein; eine unverheiratete Schwester konnte erben, nicht eine verheiratete. Sie würde das Eigentum in eine andere Gens überführt haben.

Von den archaischen Prinzipien erhielt sich in Rom der Heimfall des Eigentums an die Gentilen in bestimmten Fällen am längsten (bemerkt auch Niebuhr). - Der Freigelassene (Emanzipierte) erwarb durch manumissio keine Gentilrechte in der Gens seines Herrn, aber es war ihm erlaubt, den Gentilnamen seines Herrn anzunehmen, so Ciceros Freigelassener Tyro, der sich M. Tullius Tyro nannte. Das Gesetz der 12 Tafeln gab das Vermögen eines Freigelassenen, der ohne Testament starb, an seinen früheren Patron.

ad 2) Auf der Oberstufe der Barbarei - ein Begräbnisplatz für den ausschließlichen Gebrauch der Mitglieder der Gens. So bei den Römern. Als ζ. B. Appius Claudius, Häuptling der Gens Claudia, von Regiii, einer Stadt der Sabiner, mit seiner Gens und vielen Clienten nach Rom übersiedelte, wo er Senator wurde: - Sueton, vita Tiberius, c, I, sagt: »Patricia gens Claudia . . . agrum (Teil des Staatslandes) insuper trans Anienem (auf dem Anio) clientibus locumque sibi ad sepulturam sub Capitolio, publice accepit«*, erhielt er einen Begräbnisplatz für die Gens nach damaliger Sitte.

Das Familiengrab hatte in der Zeit des Julius Caesar noch nicht ganz das der Gens ersetzt; dies beweist Quintilius Varus, der, als er sein Heer in Germanien verloren hatte, sich selbst tötete. Sein Körper fiel in die Hände der Feinde, wurde halbverbrannt. Vellejus Paterculus II, 119: »Vari corpus semiustum hostilis laceraverat feritas; caput eius abscisum latumque ad Maroboduum et ab eo missum ad Caesarem gentilicii tarnen tumuli sepultura honoratum est.«** Cicero, de Legibus II, 22. »lam tanta religio est sepulcrorum (so groß die Heiligkeit der Begräbnisse), ut extra sacra et gentem inferi (ohne

* »Die patrizische Gens Claudia erhielt einen Teil des Staatslandes auf dem Anio als Begräbnisplatz für ihre Clienten und unterhalb des Capitols für sich selbst.«

»Der halbverbrannte Körper des Varus wurde von dem wilden Feind verstümmelt, sein Kopf abgeschnitten und dem Marbod gebracht, und von ihm wurde er an Caesar gesandt und wurde geehrt mit einem Begräbnis in dem Gentil-Grabhügel.«

religiöse Riten und Grabstätte der Gens) fas negent esse; idque apud majores nostros. A. Torquatus in gente Popilia judicavit.«* Zu Ciceros Zeit nahm das Familiengrab den Platz des Grabes der Gens ein, als die Familien in der Gens sich zu vollständiger Autonomie erhoben hatten. - Vor den 12 Tafeln war Verbrennung und Bestattung gleichermaßen geübt. 12 Tafeln verboten Verbrennen oder Begraben innerhalb der Stadt. Das Columbarium (ein Grab mit Nischen für Urnen) konnte in der Regel mehrere 100 Urnen aufnehmen.

ad 3) Sacra privata oder sacra gentilicia; veranstaltet von der Gens zu festgesetzten Zeiten. (Alle Mitglieder der Gens waren zur Teilnahme verpflichtet, gleich ob sie Mitglieder durch Geburt, Adoption oder Adrogation waren. Eine Person war von ihnen befreit und verlor die Privilegien, die mit ihnen verbunden waren, wenn sie ihre Gens verlor.) Es werden Fälle erwähnt, wo die Kosten zur Ausstattung dieser Feierlichkeiten eine Bürde für die Gens wurden, infolge der verminderten Anzahl ihrer Glieder. Die heiligen Riten - öffentlich und privat - waren ausschließlich den priesterlichen Verordnungen und nicht den zivilen Zuständigkeiten unterworfen.

Die Kollegien der Pontifices, Curiones und Augures, mit ausgeklügeltem System der Verehrung unter diesen Priesterschaften, wurden eingerichtet, aber die Priester wurden in der Regel gewählt; jedes Familienoberhaupt war auch Priester des Haushaltes.

In den frühesten Zeiten Roms hatten viele Gentes ihr eigenes Sacellum (kleines unbedecktes Heiligtum; eine Kapelle; »Sacellum est locus parvus deo sacrata cum ara« (Trebatius in Gell, c. 12: »Sacella dicuntur loca diis sacrata sine tecto«.** Festus) für die Veranstaltung ihrer religiösen Feste; einzelne Gentes hatten besondere Opfer zu verrichten, die ihnen von Generation zu Generation überkommen waren, und die als obligatorisch betrachtet wurden (Nautier an Minerva, Fabier an Herkules etc.).

ad 4) Die Gentilordnungen waren Gebräuche, die die Kraft

* »So groß ist die Heiligkeit der Begräbnisse, daß ohne religiöse Riten und Grabstätte der Gens begraben zu werden, Frevel sei; so war es bei unseren Vorfahren. So entschied es A. Torquatus in der gens Popilia.«

** »Sacellum ist ein kleiner Ort, einem Gott geweiht, mit einem Altar«. »Sacella nennen sie Orte, den Göttern geweiht, ohne Dach.«

von Gesetzen hatten; so das Verbot der Heirat innerhalb derj Gens; scheint zu Rom nicht spater in ein Gesetz verwandelt^ worden zu sein; aber die römische Genealogie beweist das; Gesetz - Heirat außerhalb der Gens. Zeigt sich darin ferner ohne Ausnahme: eine Frau verlor durch ihre Heirat ihre, agnatischen Rechte, weil sie ex-gens wurde. (Sollte das Eigentum aus der eigenen Gens nicht in die ihres Mannes überfüh-, ren.) Aus demselben Grund: Ausschluß der Kinder einer Frau. von allen Anrechten auf das Erbe eines Onkels oder Großvaters mütterlicherseits; da sie außer der Gens heiratet, gehören ihre Kinder der Gens des Vaters an - sind also nicht von ihrer Gens, also dort auch nichts zu erben.

ad 5) Gemeinsamer Landbesitz; allgemein unter barbarischen Stämmen, darum natürlich auch bei den latinischen Stämmen; von sehr früher Periode an scheint ein Teil ihrer Grundstücke in Privatbesitz Einzelner gewesen zu sein; zuerst beruhte das Eigentumsrecht an Land sicher nur auf dem tatsächlichen Besitz, was sich schon auf der Unterstufe der Barbarei findet. -j

Unter den bäuerlichen latinischen Stämmen war das Land in gemeinschaftlichem Besitz des Stammes, andere Ländereien im Besitz von Gentes oder von Haushalten. Die Verteilung von Ländereien an Einzelne wurde in Romulus' Periode üblich, später ganz allgemein. Sagt Varro, De re rustica I, l, c. 10: »Bina jugera quod a Romula primum divisa (dicebantur); viritim, quae heredem sequerentur, heredium appellarunt«* (dasselbe bei Dionysius). Ähnliche Verteilungen sollen von Numa und Servius Tullius gemacht worden sein; dies waren die Anfänge von absolutem Privatbesitz, sie setzen seßhaftes Leben voraus etc. Er wurde nicht nur zugemessen, sondern auch von der Regierung verliehen, und diese Form ist sehr verschieden von den Besitzrechten an Land, die aus der Handlung eines Einzelnen entstanden sind . . .

Dieses Land stammte aus dem gemeinsamen Besitz des römischen Volkes; Gentes, Kurien und Stämme besaßen noch Land gemeinsam nach Beginn der Zivilisation, außer den

* »Zwei Jugera verteilte Romulus zuerst an jeden, die sollten an die Erben, übergeben und Erbteil genannt werden.«

ï individuellen Zuteilungen.

Mommsen sagt dann: »Das römische Territorium in den frühesten Zeiten war in eine Anzahl von Clan- (heißt wohl Geschlechter bei ihm!) Distrikte geteilt, die später bei Bildung der ältesten Landquartiere (tribus rusticae) verwendet wurden . . . Diese Namen (der Distrikte) sind nicht wie die der Distrikte, die in einer späteren Periode hinzugefügt worden sind, den örtlichkeiten entlehnt, sondern ohne Ausnahme von Geschlechternamen gebildet, wie Camilii, Galerii, Lemonii, Poliii, Pupinii, Voltinii, Aemilii, Cornelii, Fabii, Horath, Menenii, Papirii, Romilii, Sergii, Voturii.«[27] Jede Gens besaß einen besonderen Distrikt und war an ihn gebunden. (Aber auch in Rom selbst waren die Gentes in getrennten Gebieten ansässig.)

Mommsen sagt ferner:

»Wie jeder Haushalt seine eigene Portion Land hatte, so hatte der Clan-Haushalt (das wohl *nicht* das Wort bei Mommsen) oder das Dorf Clan-Land, das zu ihm gehörte . . . das aber bis zu einer vergleichsweise späten Periode noch analog (!) der Hausmark, d. h. nach dem System des gemeinschaftlichen Besitzes, bestellt wurde ...

Diese Clanschaften wurden jedoch von Anfang an nicht als unabhängige Gesellschaften betrachtet, sondern als integrale- ! Teile einer politischen Gemeinschaft (civitas populi). Diese stellte sich zuerst selbst dar als eine Anhäufung einer Anzahl Clandörfer desselben Volksstammes, derselben Sprache und ; sittengleich, verbunden zu gegenseitiger Beachtung des Gesetzes und zu gegenseitiger Rechtshilfe und zu vereinter Aktion in Angriff und Abwehr.«[28] Mommsen schildert die latinischen Stämme vor der Gründung Roms als Inhaber von Ländereien nach Haushalten, *Gentes* und Stämmen, zeigt die aufsteigende Reihenfolge gesellschaftlicher Organisationen in den Stämmen, ganz parallel zu den Irokesen - Gens, Stamm, Bund. Phratrie wird nicht erwähnt. Der erwähnte Haushalt dürfte selten eine einzelne Familie gewesen sein, wahrscheinlich war er aus verwandten Familien zusammengesetzt, die ein gemeinschaftliches Wohnhaus bewohnten und Kommunismus in der Haushaltsführung praktizierten.

ad *6)* Erster Grundzug des *Genulismus - die Gentilen* waren für den Schutz persönlicher Rechte aufeinander angewiesen -

verschwindet als erster, sobald civitas gegründet, wo *jeden* Bürger sich für Protektion an das Gesetz und den Staat wendet; kann in historischer Periode bei den Römern nur noch in Uberbleibsein gefunden werden.

Um 432 wird Appius Claudius ins Gefängnis geworfen. Aber Livius VI, 20: »Ap. Claudio in vinculo ducto, C. Claudium inimicum (des Appius Cl.) Claudiamque omnem gentem sordidatum (in Trauerkleidern) fuisse.«* Während des 2ten Punischen Krieges, bemerkt Niebuhr, verbanden sich die Gentes, um ihre in Gefangenschaft befindlichen Genossen loszukau-j fen; der Senat verbot es ihnen; nach demselben Niebuhr war die Gens verpflichtet, ihren bedürftigen Gentilen beizustehen; er zitiert dafür Dionysius, II, 10: »εδει τους πελάτας των; ἀναλωμάτων ὡς τους γένει προσήκοντας μετέχειν.«**

ad 7) Zuletzt war es den Personen unmöglich geworden, ihre Abstammung auf den Gründer zurückzuführen. Niebuhr (auf. diesen abgeschmackten Grund sich stützend) leugnet die Existenz irgendwelcher Blutsverwandtschaft in der Gens, weil sie den Zusammenhang durch einen gemeinsamen Vorfahren nicht beweisen konnten; danach sei die Gens bloß eine künstliche Organisation ...

Nachdem die Abstammung von der weiblichen auf die männliche Linie übergegangen war, machten die Namen der Gentes, die wahrscheinlich von Tieren genommen waren, den Personen-Namen Platz. Irgendein Individuum, berühmt in der überlieferten Geschichte der Gens, wurde ihr namengebender Ahnherr, und wahrscheinlich wurde diese Person ***k*** langen Zeiträumen wieder durch andere ersetzt. Teilte sich eine Gens infolge lokaler Separation, so war ein Teil geneigt, einen neuen Namen anzunehmen; diese Namensänderung zerstörte die Verwandtschaft, worauf die Gens gegründet, nicht. . . Nur auf einem Weg war Verfälschung der Gentilabstammung möglich - durch Adoption. Dies war nicht häufig .. . in einer irokesischen Gens von 500 Personen - die Gens kam auf mit einem System der Blutsverwandtschaft, das alle Blutsverwandten unter eine kleine Anzahl von Kategorien

* »Als Appius Claudius ins Gefängnis geführt worden war, legten G. Claudio der Feind (d. Appius Cl.), und die ganze Gens Claudia Trauerkleider an.«

** »Die Nachbarn sollten die Kosten aufbringen, da sie ja Angehörige der Geo seien.«

brachte und ihre Nachkommen unbegrenzt darin beibehielt - sind alle Mitglieder miteinander verwandt, und jeder Einzelne kennt diese Verwandtschaft oder weiß sie herauszufinden, so daß die Tatsache der Verwandtschaft in der archaischen Gens stets lebendig war. Mit der monogamen Ehe kam ein gänzlich verschiedenes System der Blutsverwandtschaft auf, worin die Verwandtschaft zwischen Collateralen rasch verschwand. Dies war das System der griechischen und latinischen Stämme bei Beginn der historischen Periode.

Grote, History of Greece, III, 33, 36, erzählt: Kleisthenes von Argos änderte die Namen der drei dorischen Stämme von Sikyon, einen in Hyatae (im Singular: ein Eber), den 2. in Oneatae (ein Esel), den 3. in Choreatae (Ferkel); diese, als beabsichtigte Beleidigung gegen die Sikyonier, blieben ihnen während seiner Lebenszeit und *60* Jahre später. »Kam die Idee dieser Tiernamen durch die Uberlieferung?«[29]

Nach Beginn des Verfalls der gentilen Organisation hört auch die neue Geschlechterbildung durch den Prozeß der Segmentation auf; andere existierende starben aus. Dies führt dazu, den Wert der Gentilabstammung zu steigern. Zur Zeit des Kaisertums etablierten sich fortwährend neue Familien aus fernen Gebieten in Rom und nahmen Gentilnamen an, um gesellschaftliche Vorteile zu erringen. Kaiser Claudius - 40-54 nach Chr. - verbot den Fremden, römische Namen anzunehmen, besonders die alter Geschlechter. Sueton, Vita Claudius, c. 25, sagt: »Peregrinae conditionis homines vetuit usurpare Romana nomina, dumtaxat gentilicia.«* Römische Familien, die den historischen Gentes angehörten, setzten höchsten Wert auf ihre Abkunft, sowohl unter dem Kaiserreich wie vorher in der Republik.

ad 8) Sowohl unter der Republik wie im Kaiserreich wurde Adoption in die Familie praktiziert, die die adoptierte Person zugleich in die Gens der Familie brachte; das war mit Formalitäten verbunden, die sie erschwerten. Kinderlose Personen und jenseits des Alters, welche zu bekommen, konnten mit Zustimmung der Pontifices und der comitia curiata einen Sohn adoptieren. Cicero, Pro Domo, c. 13. Die noch zu

* »Er verbot Fremden, römische Namen anzunehmen, soweit es gentilische betraf.«

Ciceros Zeit existierenden Vorsichtsmaßregeln zeigen, d früher die Beschränkungen größer und die Fälle seltene' gewesen waren.

ad 9) Bei Römern gibt es keine direkte Information über die Besetzung des Amtes eines Vorstehers (princeps); jede Gens: hatte vor Entstehung der civitas einen Häuptling, wahrscheinlich mehrere; Erbfolge gab es wahrscheinlich nicht bei den latinischen Stämmen, da das Wahlprinzip später vorwiegt - i. e. unter den reges und in der Republik; der rex selbst, dasjj höchste Amt, war wählbar; das Amt des Senators war einer, Wahl oder der Ernennung unterworfen, ebenso das der Consuln und der niedereren Magistrate. Das Kollegium der Pontifices - eingerichtet durch Numa - füllte erst Vakanzen durch Wahl (die Pontiffs selbst sich ergänzend); Livius (XXV, 5)/ spricht von der Wahl eines Pontifex maximus durch die comitia um 212 vor Chr. Durch die Lex Domitia wurde das. Recht, die Mitglieder der verschiedenen Kollegien von Pontifices und Priestern zu wählen, auf das Volk übertragen. Später-modifiziert durch Sulla. Also abgeschmackt - ohne positive Anhaltspunkte - anzunehmen, daß das Amt des Princeps [1] (Vorsteher der Gens) »erblich« war.

Wo es aber Wahlrecht gab - und die Amtsdauer lebenslang da gab es auch das Recht, abzusetzen. Diese Vorsteher der Gentes oder eine Auswahl davon bildeten den Rat der latinischen Stämme vor der Stiftung Roms. Alle diese »Kantone (lies Stämme) waren in ältesten Zeiten politisch (asinus!) souverän, und jeder wurde von seinem Prinzen regiert [prinzeri findender Mommsen; lies Vorsteher des Stammes] unter* Mitwirkung des Rates der Alten und der Versammlung der Krieger«. (Mommsen[51]') Es war der Rat, Herr Mommsen, und nicht der militärische Befehlshaber, Mommsens Prinz, der; regierte.

Niebuhr sagt dazu: »In allen Städten zivilisierter Nationen an der Küste des Mittelmeeres war ein Senat so unwesentlich und so unentbehrlich im Staat wie eine Volksversammlung; e$ war eine Auswahl Bejahrter aus der Bürgerschaft; solch ein

* Mommsen, *Rom.* ***Gesch.*** I, S. 35: »Alle diese Gane (Stämme) waren in ältester Zeit politisch souverän und wurden ein jeder von seinem Fürsten unter Mitwirkung des Rates der Alten und der Versammlung der Wehrmänner regiert.«

Rat, sagt Aristoteles, sei er aristokratisch, sei er demokratisch, fehlt nirgends; sei die Anzahl von Teilhabern an der Regierung in Oligarchien auch noch so klein, so sind doch einige Ratsherren verordnet, um Beschlüsse vorzubereiten.« Der Senat der politischen Gesellschaft folgte dem Rat der Vorsteher der gentilen Gesellschaft.

Romulus' Senat der 100 Alten repräsentierte die 100 .Das Amt war lebenslang und nicht erblich, woraus folgt, daß das Amt des Vorstehers zu jener Zeit ein Wahlamt war.

Um 474 vor Chr. schlug die Gens Fabia dem Senat vor, als Gens den Veientianischen Krieg zu unternehmen. Ihr Antrag wurde angenommen, sie fielen in Hinterhalt. Livius, II, 50 [siehe auch Ovid, Fasti, II, 193] : »Tre aus) périsse satis convenit; unum prope puberem (noch im Knabenalter) aetate relictum stirpem genti Fabiae, dubiisque rebus populi Romani saepe domi bellique vel maximum futurum auxilium.«*

Der Zahl 300 dürfte eine gleich große Zahl von Frauen entsprechen, was mit den Kindern der Männer eine Ansammlung von mindestens 700 für die Gens Fabia ergeben würde (nicht nur der eine pubes).

Teil II, Kap. XII. Die Curie, der Stamm und der Populus der Römer

Angebliche Perioden bis zur Errichtung der Republik: 1) Romulus 754-717 (1-37 ab urbe condita); 2) Numa Pompilius 717-679 (37-75 a. u.); 3) Tullus Hostilius 679-640 (75-114 a. u.); 4) Ancus Marcius 640-618 (114-136 a. u.); 5) Tarquinius Priscus 618-578 (136-176 a. u.); 6) 578-534 (177 Servius Tullius; 7) 534-509 (220-245 a. u.) Tarquinius Superbus.

Societas gegründet auf Gens; neben civitas, gegründet auf Wohnsitz und Eigentum; letztere Organisation verdrängte allmählich im Laufe von 200 Jahren die erstere. In gewissem

* »306 sollen zugrunde gegangen sein; nur einen, fast noch ein Knabe, ihres Geschlechtes hatten sie zurückgelassen und dieser allein blieb übrig, die Gens Fabia fortzupflanzen, und er war in unsicheren Zeiten oft die größte Hilfe für die Römer, im Krieg wie im Frieden.«

r

Maß vollzog sich der Wandel unter Servius Tullius (578-53| vor, 176-220 a. u.). Curia entspricht der griechischen Phratrie = 10 gentes; 10 Curiae = 1 Stamm; unter Servius Tullius war Populus Romanus = 3 Stämme, 10 Curiae, 300 Gentes. Wurst, ob römische Könige fabelhaft oder nicht; ebenso wurst, ob die Gesetzgebung, die einem von ihnen zugeschrieben wird, fabelhaft sei oder wahr. Die Ereignisse des menschlichen Fortschrittes verkörpern sich selbst, unabhängig von besonderen Männern, in materiellen Zeugnissen, welche sich in Institutionen, Sitten und Gebräuchen kristallisieren und in Erfindungen und Entdeckungen erhalten bleiben.

Die zahlenmäßige Angleichung von Gentes etc. ist das Ergebnis gesetzgeberischer Vorsorge, nicht älter in den ersten **2** Stämmen als die Zeiten des Romulus. Die Curia der Römer - ungleich der Phratrie der Griechen und Irokesen - erweiterte sich zu einer Organisation, die unterschiedliche Verwaltungszuständigkeiten auf sich selbst vereinigte. Wahrscheinlich waren die Gentes einer Curia miteinander verwandt, versahen sich untereinander durch Heirat mit Frauen. (Dies Conjectur.) Die Organisation als Phratrie, obgleich erst in römischer Geschichte in Verbindung mit der Gesetzgebung des Romulus erwähnt, ist von undenklichen Zeiten in latinischen Stämmen.

Livius, I, 13: »Itaque, quum (der Romulus) populum in curias triginta divideret (nach dem Frieden mit den Sabinern), nomina earum (der geraubten Sabinerinnen) curiis imposuit.«*

Dionysius, Antiquitates Romae, II, 7: »φράτρα δέ και λόχος (Kriegerschar, Rotte) ή κουρία; ibid. heißt's: διήρηντο δέ και εις δεκάδας αι φράτραι προς αυτού, και ήγεμών έκάστην έκόσμει δεκάδαρκος, δεκουρίων κατά την έπιχώριον γλώττα προσαγορευόμενος.«** Plutarch, Vita Romuli, c, 20: »Έκάστη δέ φυλή δέκα φρατρίας είχεν, ας ενιοι λέγουσιν επωνύμους είναι εκείνων των γυναικών.«*** Was

* »Daher legte er, nachdem er das Volk in 30 Curiae geteilt hatte, deren Namen den Curien bei.«

** »Mit Phratrie und Kriegsschar ließe sich Curia übersetzen.« »Diese Curiae waren von ihm in Dekaden geteilt, jede unter ihrem eigenen Oberhaupt, der in ihrer Sprache Decurion genannt wurde.«

*** Jede Phyle aber hatte 10 Phratrien, die, wie man sagt, nach jenen Frauen (i. e, den 30 Sabinerinnen) genannt wurden.«

Romulus tat, war die Angleichung der Zahl der Gentes in jedem Stamm, was er fertigbringen konnte durch den Zuwachs aus den umliegenden Stämmen. Zur Bildung der Ramnes (erster Stamm) nahm er verwandte Gentes derselben Curie und erreichte dann numerische Symmetrie dadurch, daß er willkürlich den Uberschuß an Gentes in einer natürlichen Curie dazu benutzte, den Mangel in einer anderen auszugleichen (kommt auch bei den Indianern vor). Die Titles waren meist Sabiner, die Luceres heterogen; sie wurden später durch allmähliche Erwerbung und Eroberung gebildet. Sie enthielten auch etruskische Gentes. In der Konstruktion blieb die Gens rein, die Curie aber mochte in manchen Fällen auch Gentes enthalten, die nicht verwandt waren, durchbrach also die Schranke der natürlichen Phratrie; ebenso umschloß der Stamm fremde Elemente, die nicht zu einem durch natürliches Wachstum gebildeten Stamm gehörten. Der dritte Stamm (Luceres) war zum größten Teil eine künstliche Schöpfung; das etruskische Element darin läßt annehmen, daß ihr Dialekt den Römern nicht ganz unverständlich war.

Niebuhr zeigte zuerst (I, 331), daß das Volk souverän war, sogenannte Könige ihnen übertragene Gewalt hatten, und daß der Senat auf dem Prinzip der Repräsentation beruhte. Aber Niebuhr setzt sich in Widerspruch zu den Tatsachen, wenn er sagt, die numerischen Proportionen seien unwiderleglicher Beweis, daß die römischen Gentes nicht älter als die Konstitution des Romulus, daß sie »Innungen seien, die ein Gesetzgeber in Harmonie mit dem Rest seines Schemas gebildet hat«. Ein Gesetzgeber konnte keine Gens herstellen; auch eine Curie konnte er nur machen, wenn er Gentes kombinierte; aber er konnte durch Zwang die Anzahl der Gentes in einer Curie vergrößern oder verringern, und ebenso die Anzahl der Curien in einen Stamm.

Die Stelle bei Dionysius (Halicarnassensis) i, II, c. 7 lautet vollständig: »Nachdem er (Romulus) die ganze Masse dreigeteilt, machte er den hervorragendsten jedes der 3 Teile zum Führer (ηγεμόνα έπέστησεν); dann teilte er wieder jeden der drei Teile in 10, aus gleichen (im Rang ϊσος) Führern dieser ernannte er wieder die tüchtigsten; die (3) größeren Teile nannte er tribus; die kleineren Curien (κουρίας), wie sie auch jetzt noch heißen. In griechischer Sprache interpretiert ist der

tribus = φυλή oder τρίττυς; die curia = (pQOtQaund λόχος (Bande, Kriegerrotte); die Männer an der Spitze des Tribus = φύλαρχοι oder τριττύαρχοι, die die Römer Tribunen nennen. [Tribun ist also buchstäblich das Äquivalent des alten Stammesvorstehers.] Die Vorsteher der Curien = φρατρί άρχοι und λοχαγοί, welche die Römer Curionen nennen. Die Phratrien wurden wieder abgeteilt in Dekaden, und ein Führer leitete jede Dekade; decurio genannt in der Landeszunge. Nachdem aber so alle eingeteilt und zusammengestellt waren, in Phylen und Phratrien, teilte er das Land in 30 gleiche Lose, gab jeder Phratrie ein Los, nahm Land genügend für sacra und Tempel und ließ auch gewisses Land für gemeinschaftlichen Gebrauch übrig (και τίνα τω κοινω γήν καταλιπών). Nur diese Teilung von Leuten und Land durch Romulus erzeugte allgemeine und größte Gleichheit.«

Mitglieder der Curia hießen Curiale; wählten einen Priester, Curio, der der oberste Beamte der Bruderschaft war. Jede hatte ihre heiligen Riten, ihr sacellum als Ort des Gottesdienstes und ihren Versammlungsplatz für die Erledigung von Geschäften; neben dem Curio wurde ein Hilfspriester, flamen curialis, gewählt, der die unmittelbare Aufsicht über die Feste hatte; die Volksversammlung, comitia curiata, hatte die souveräne Gewalt in Rom inne, mehr als der Senat des Gentilsystems.

Vor der Zeit des Romulus gab es unter den latinischen Stämmen - Stammesvorsteher (Dionysius, II, 7); ein Stammesvorsteher war der oberste Beamte des Stammes, der magisteriale (in der Gemeinde), militärische (im Feld) und religiöse (führte die sacra durch) Funktionen zu verrichten hatte (Dionysius, 1. c). Jedenfalls war sein Amt wählbar, wahrscheinlidi gewählt durch die curiae, die zu einer Generalversammlung zusammengekommen waren. Schon vor der Gründung Roms gab es den »Stammes vorsteh er«, wahrscheinlich rex genannt, ebenso den Senatsrat (senex) und die Stammesversammlung-comitia (con-ire). Nach der Verschmelzung der 3 römischen Stämme ging der nationale Charakter des Stammes verloren.

Die 30 curiones wurden als eine Körperschaft in einem Kollegium der Priester organisiert, einer davon hatte das Amt des Curio maximus inne; wurde von der Versammlung der Gentes gewählt. Daneben gab es ein Kollegium der Auguren,

bestehend nach dem Ogulnischen Gesetz (300 vor)* aus 9 Mitgliedern einschließlich ihres Vorstehers - magister collegii, und das Kollegium der Pontifices, 9 Mitglieder nach demselben Gesetz, inklusive Pontifex maximus. Das Ganze, so wie es von Romulus organisiert war, nannte sich Populus Romanus; war nichts als eine Gentilgesellschaft; Änderung ernötigt, und zwar fundamental, durch rasches Anwachsen der Bevölkerung unter Romulus und namentlich in der Periode zwischen ihm und Servius Tullius (754-534).

Livius sagt, daß es ein »vetus consilium« (Livius I, 8), ein alter Trick der Gründer von Städten gewesen sei, eine Masse geringer und niedrig stehender Leute an sich zu ziehen und dann für deren Nachkommenschaft den Anspruch von Ureinwohnern zu erheben. So eröffnete Romulus eine Zufluchtsstätte nahe dem Palatin und lud alle Personen von den umliegenden Stämmen ein, etc. »Eo ex finitimis populis turba omnis sine discrimine, liber an servus esset, avida novarum rerum perfugit; idque primum ad coeptam magnitudinem roboris fuit.« (Livius, I, 8)** Plutarch, Romulus, c. 20, und Dionysius II, 15, erwähnen auch das Asyl oder den Hain. Zeigt, daß die barbarische Bevölkerung Italiens sehr angewachsen war, Unzufriedenheit unter ihnen wegen Mangel an persönlicher Sicherheit, Bestehen der Haussklaverei, Furcht vor Gewalt. Angriff seitens der Sabiner wegen der ihnen gestohlenen Weiber; resultierte in Kompromiß, Latiner und Sabiner verschmolzen zu einer Gesellschaft, jeder Teil behielt seinen eigenen militärischen Führer; die Tities (Sabiner) unter Titius Tatius. - 679-640 vor Chr. nahm Tullus Hostilius die latinische Stadt Alba, brachte ihre ganze Bevölkerung nach Rom; sie besetzten angeblich den Coelischen Hügel.

Die Zahl der Bürger hatte sich nun verdoppelt, nach Livius I, 30. 640-618: Ancus Marcius nahm die latinische Stadt Politorium und führte die Bevölkerung geschlossen nach Rom; ihnen wurde angeblich der Aventinus mons eingeräumt mit denselben Privilegien (wie die römischen Bürger). Kurz

* Durch das Gesetz, das unter dem Volkstribun Cnaeus Ogulnius eingerichtet wurde, erhielten die Plebejer Zugang zu allen Priesterämtern.

** »Von den benachbarten Völkern kam dorthin eine Menge Volks aller Arten, ohne Unterscheidung der Freien von den Sklaven, begierig auf Neues; dies waren die ersten, die für die Größe der Stadt einen Anfang machten.«

nachher wurden die Einwohner von Teilini und Ficana unter^ worfen, nach Rom gebracht, sie bewohnten ebenfalls der^ Möns Aventinus (Livius, I, 38). Die Gentes, die nach Romj gebracht waren, blieben alle räumlich für sich, das taten; Gentes überall auf der Mittel- und Oberstufe der Barbarei/] sobald die Stämme sich in Festungen und ummauerten Städten I zu versammeln begannen. [In den Pueblo-Häusern inNeu-Me-J xiko gehörten alle Bewohner eines Hauses zum selben Stamm, | und in einigen Fällen umfaßte ein einziges gemeinschaftliches] Wohnhaus einen Stamm. In Tlaxcala waren 4 Quartiere von Geschlechtslinien, wahrscheinlich Phratrien bewohnt etc.], Der größte Teil dieser Neuankömmlinge wurde in dem *y* Stamm, den Luceres, vereint, der erst unter Tarquinius Priscus (618-578) durch Einverleibung einiger neuer etruskischer, Gentes vervollständigt wurde. !

Das Wachstum der Stämme vollzog sich in Rom unter dem Zwang der Gesetzgebung, nicht ganz frei von der Beimischung fremder Elemente, daher der Name Tribus, % des Volkes; die lateinische Sprache muß einen Ausdruck gleichbedeutend mit Phyle gehabt haben, der erloschen ist; zeigt heterogene Elemente in römischen Stämmen, während die griechische Phyle rein war. Der Senat des Romulus war mit Funktionen ausgestattet, die denen des vorhergegangenen Rates der Vorsteher ähnlich waren. Jede Gens, sagt Niebuhr, sandte ihren Dekurionen, ihren Alderman, um sie im Senat zu vertreten. Also repräsentative und gewählte Körperschaft, blieb durch Wahl oder Auswahl bis zum Kaiserreich. Das Amt der Senatoren war lebenslang, die einzige Amtsdauer, die damals bekannt war (wie farmer bei den Angelsachsen mindestens für ein Leben). Livius 1,8 sagt: » Centum creat (Romulus) senatores: sive quia is numerus satis erat; (Kerl vergißt, daß es nur 100 Gentes gab, die den Stamm der Ramnes bildeten); sive quia soli centum erant, qui creari Patres possent. (Superlativ dies von faselndem Pragmatismus.) Patres certe ab honore [Pater, weil Vorsteher der Gens], patriciique progenies eorum appellati.«* Cicero, De re publica, 11,8: »Principes, qui appel-

* »Er schuf 100 Senatoren: entweder weil diese Zahl ausreichend war, oder weil es nur 100 gab, die man zu Vätern wählen konnte. Väter wurden sie sicher wegen ihrer Würde, und Patrizier wurden ihre Nachkommen genannt.«

lad sunt propter caritatem, patres.«* Die Auszeichnung der Patrizier, die für immer an ihre Kinder und linealen Nachkommen weitergegeben wurde, schuf auf einmal eine Aristokratie dés Ranges im Mittelpunkt des römischen Gesellschaftssystems, wo es feste Wurzeln faßte. Dieses aristokratische Element war nun für die erste Zeit in den Gentiiismus eingepflanzt. Nach der Vereinigung mit den Sabinern wuchs der Senat auf 200 Mitglieder durch Addition von 100 aus dem Stamm der Tities (Dionysius 11,47), und als die Luceres auf 100 Gentes angewachsen waren, in Zeiten der Patrizier, wurde ein 3. Hundert von den Gentes dieses Stammes hinzugefügt, durch Tarquinius Priscus.

Livius, 1,35: »Nec minus regni sui firmandi, quam augendae rei publicae memor centum in patres legit (Tarquinius Priscus) qui deinde minorum gentium sunt appellati: factio haut dubia regis, cuius beneficio in curiam vererant.«** Etwas verschieden davon Cicero, De re publica, II,2o: »Isque (Tarquinius) ut de suo imperio legem tulit, principio duplicavit illum pristinum patrum numerum (dies setzt voraus, daß die alten patres von 200 auf 150 herabgesunken; waren dann 50 zu ergänzen aus Ramnes und Tities und 100 neu hinzugefügt aus Luceres); et antiquos patres majorum gentium appellavit [dies auch bei den Irokesen, aber mit der ursprünglichen Bedeutung, daß die minores gentes Abkommen der majores, daher später gebildet sind] quos priores sententiam rogabat; a se adscitos, minorum.«***

Die Form dieser Angabe zeigt, daß jeder Senator eine Gens vertrat; ferner, da sicher jede Gens ihren obersten Vorsteher-princeps - hatte, wurde diese Person von der Gens gewählt oder 10 auf einmal von den 10 Gentes, die als Curie wählten. Dies ist dem Wesen nach auch Niebuhrs Ansicht. Nach der Errichtung der Republik (seit 509 vor Chr.) besetzten die

* »Führer, die wegen ihrer Fürsorge Väter genannt wurden.«

** »Er trug Sorge, seine Regierung zu versichern, während die Republik sich um 100 Väter mehr vergrößert hatte, die bekannt waren als die der kleineren Gentes, eine Tat, untrennbar von dem König, dessen Wohltat sie in die Curie gebracht hatte.«

*** »Dieser (Tarqu.), nachdem er seine königliche Macht legitimiert hatte, verdoppelte die Zahl der Väter und nannte die früheren Väter Väter der älteren Gentes, nach deren Urteil zuerst gefragt wurde, und diejenigen, die er dazugetan hatte, Väter der jüngeren Gentes.«

Censoren die Lücken im Senat nach ihrer Wahl; dies fi später den Consules zu; die Senatoren wurden in der Regej aus den Exmagistraten der höheren Grade gewählt. 4

Alle öffentlichen Maßnahmen entsprangen im Senat, sowohl die, bei denen sie unabhängig verfahren konnten, als auch die,! die sie der Volksversammlung zur Annahme vorlegen mußten^ Der Senat hatte die Oberaufsicht über die öffentliche Wohl-5 fahrt, die Handhabung der auswärtigen Beziehungen, die? Erhebung von Steuern und die Aushebung von Truppen, die^ letzte Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben, er hatte auch **4** die oberste Gewalt über Religion, obgleich die Verwaltung der Religionsangelegenheiten den verschiedenen Collegia zufiel.

Die Volksversammlung (in dieser Form unbekannt auf der Unter- und wahrscheinlich auch auf der Mittelstufe der Barba* rei) existierte auf der Oberstufe in der Agora der griechischen Stämme (höchste Form in der Ekklesia der Athener) und ebenso in der Versammlung der Krieger der latinischen Stämme; erhielt hier die höchste Form in der comitia curiata der Römer. Letztere bestand aus den erwachsenen Mitgliedern der Gentes, jede curia hatte eine gemeinsame Stimme, die Majorität in jeder wurde besonders ermittelt; und dadurch entschieden, wie das Votum lauten solle. (Livius I, 43 ; Dionysius II, 14, IV, 20, 84.) Es war eine Versammlung der Gentes, die allein Mitglieder des Gemeinwesens waren. Plebejer und Clienten - die schon eine zahlreiche Klasse bildeten - waren ausgeschlossen, weil keine Zugehörigkeit zu dem Populus Romanus möglich war, außer durch Gens und Stamm. Die comitia konnte keine öffentlichen Maßnahmen veranlassen, noch die ihr vorgelegten ändern; sie stimmte zu oder lehnte ab; alle Magistrate und höheren Amtsträger, inklusive rex, wurden von den comitia auf Vorschlag des Senats gewählt. So wurde Numa Pompilius durch die comitia curiata gewählt (Cicero, De re publica II, 11. Livius I, 17), Tullus Hostilius (Cicero, De re publica II, 17) und Ancus Martius (Cicero, De re publica II, 18. Livius I, 32). Mit Bezug auf Tarquinius Priscus bemerkt Livius (I, 35), daß der Populus ihn mit großer Mehrheit zum rex ernannte. Servius Tullius übernahm das Amt, was danach von den comitia bestätigt wurde (Cicero, De re publica II, 21). - Ihnen wurde das Imperium durch ein Gesetz der Volksversammlung verliehen - lex curiata de impe-

rio - römische Methode der Amtseinsetzung; vor dieser Ubertragung des Imperiums konnte die gewählte Person ihr Amt nicht antreten. Auf Berufung hatten die comitia curiata die letzte Entscheidung in Kriminalfällen, die einen römischen Bürger mit Todesstrafe bedrohten. Das Amt des Rex wurde durch eine Volksbewegung abgeschafft. Die Volksversammlung hatte nicht die Macht, selbst zusammenzutreten; aber es wird überliefert, sie sei zusammengetreten auf Aufforderung des Rex oder, in dessen Abwesenheit, des praefectus urbi; in der Republik wurde sie durch die Consules einberufen oder in deren Abwesenheit durch den Praetor. In allen Fällen präsidierte die berufende Person in den Beratungen der comitia. Der Rex war General und Priester, aber ohne bürgerliche Funktionen.

Nach Abschaffung des Königtums traten 2 Consules an seine Stelle, wie die 2 Kriegshäuptlinge der Irokesen.

Der Rex als Oberpriester nahm bei wichtigen Gelegenheiten die auspices auf dem Schlachtfeld wie in der Stadt vor, verrichtete auch andere religiöse Riten. Nach Abschaffung der Königswürde wurden ihre priesterlichen Funktionen auf das neugeschaffene Amt des rex sacrorum oder rex sacrificulus übertragen; bei den Athenern entspricht dem einer der 9 Archonten, Archon Basileus, der die Oberaufsicht über die Religionsangelegenheiten hatte. - Die Römer hatten in diesen **200** Jahren (bis Servius Tullius) die Notwendigkeit selbsterlassener geschriebener Gesetze, als Substitut für Brauch und Sitte, erfahren. Haben außerdem eine Stadtverwaltung und ein vollständiges Militärsystem, einschließlich der Einrichtung einer Ritterklasse, geschaffen.

Unter den neugeschaffenen städtischen Ämtern war das wichtigste das des Stadtvorstandes - custos urbis -; er war zugleich princeps senatus. Nach Dionysius II, 12, eingesetzt von Romulus. - Nach der Zeit der Decemviri (451-447) wurde dies Amt in den praefectus urbi umgewandelt, seine Macht erweitert und wählbar gemacht durch die neuen comitia centuriata [Census und comitia centuriata eingesetzt durch Servius Tullius nach seiner Einteilung des Volkes, entsprechend dem Eigentum . . . Der Aufstand des Coriolan bewog die Tribunen, die Macht, Patrizier vor das Tribunal des Volkes zu laden, an sich zu reißen. Daher waren die comitia tributa

weder reine Versammlungen der Gemeinen noch eine Veri Sammlung, die so organisiert war, daß die Gemeinen d Übergewicht gehabt hätten. Diese Institution gab den Tribu nen ihren Anteil an der Gesetzgebung, ihre Amtsträger durt ten vor den Gemeinen Resolutionen einbringen].

Unter der Republik hatten die Consules und in deren Abwei senheit der Praetor die Befugnis, den Senat einzuberufen und auch die comitia abzuhalten. Später wurde das Amt des Praetor geschaffen - praetor urbanus (nahm die Funktion des alten Amtes des praefectus urbi in sich auf). Der römische? Praetor war eine richterliche Behörde, das Vorbild des moder-,; nen Richters. Beim Tod des Romulus war die Gesellschaft noch gentil.

Teil II, Kap. XIII. Die Einführung der römischen Politischen Gesellschaft

578 oder 576-533. Servius Tullius. Seit Romulus die römische Gesellschaft gespalten hat, besteht sie aus Patriziern, die den Populus, und Plebejern, die die Plebs konstituieren; beide sind persönlich frei, und beide traten in das Heer ein; Plebejer aber waren nicht einbegriffen in die Gentilgesellschaft; standen außerhalb der Verwaltung. Nach Niebuhr ist die Existenz der Plebs als anerkannt freie und sehr zahlreiche Portion der Bevölkerung nachweisbar bis zur Regierung des Ancus Marchas (640-618). Die Plebs ist ausgeschlossen von den Ämtern, der comitia curiata, den religiösen Feierlichkeiten der Gentes (von der Heirat mit diesen). Zur Zeit des Servius war die Plebs fast so zahlreich wie populus; sie waren dem Militärdienst unterworfen und besaßen Familien und Eigentum. Die Konstitution der gentilen Organisation schloß sie aus; daher mußte letztere fliegen.

Entstehung der Plebs, i. e. von Personen, die nicht Mitglieder! der zu Curie oder Stamm organisierten Gentes waren. Abenteurer, die aus den Stämmen der Umgebung der Stadt zuströmten, Kriegsgefangene, die später freigesetzt wurden, ungebundene Personen, die mit den Gentes nach Rom verpflanzt; wurden, mußten eine solche Klasse schnell bilden; außerdem mag es sich ereignet haben, daß beim Auffüllen von 100

Gentes in jedem Stamm Fragmente von Gentes und Gentes, die weniger als eine vorgeschriebene Anzahl von Personen hätten, ausgeschlossen wurden. Aus dem Epitheton der Luceres »Patres minorum gentium« ist ersichtlich, daß die alten Gentes zögerten, ihre völlige Gleichberechtigung anzuerkennen. Nachdem der 3. Stamm mit der vorgeschriebenen Zahl von Gentes aufgefüllt war, war der letzte Weg der Zulassung gesperrt, wonach die Zahl der plebejischen Klasse rasch anwuchs. Niebuhr leugnet, daß die Clienten ein Teil der plebejischen Gemeinschaft gewesen seien.

Dionysius II, 8 und Plutarch, vita Romuli, XIII, 16 schreiben Romulus die Einrichtung (!) der Beziehung von Patron und Client zu, dito Suetonius Tiberius c, 1. (Alles, was diese 3 sagen, beweist gefällig nichts!) [Morgans Behauptung, daß die Clienten von Anfang an ein Teil der plebejischen Gemeinschaft waren - falsch, Niebuhr richtig.]

Niebuhr und andere nehmen an, daß der gesamte populus patrizisch war . . . Nach Dionysius II, 8 (vergleiche Plutarch, vita Romuli, XIII) fand die Errichtung der patrizischen Klasse vor Bildung des Senates statt, der nur aus Personen zusammengesetzt war, die sich durch Tapferkeit, Geburt (!) und Reichtum auszeichneten. Danach blieb aber noch eine große Klasse in den verschiedenen Gentes, die keine Patrizier waren.

Cicero, De re publica, II, 12 : »Quum ille Romuli Senatus, qui constabat ex optimatibus, quibus ipse rex tantum tribuisset, ut eos patres vellet nominari, patriciosque eorum liberos, tentavit, et cetera.«* Livius, I, 8: »Patres certe ab honore, patriciique progenies eorum appellati.«**

Die Bildung der Senatoren aus Vorstehern der Gens schließt nur ein, daß die gewählten Familienhäupter - und nur eine Familie aus den vielen der Gens hatte ihr Haupt im Senat - dies also bedingt nur, daß diese Burschen patres und nur ihre Nachkommen Patrizier waren, aber nicht alle Mitglieder jeder Gens, also der ganze populus (im Gegensatz zur Plebs), wie Niebuhr meint. Unter den reges und auch noch während der

* »Als jener Senat des Romulus, der aus den Besten zusammengesetzt war, die der rex selbst so hoch schätzte, daß er sie Väter und ihre Kinder Patrizier genannt wissen wollte, versuchte etc.«

** »Sicherlich werden sie Väter genannt infolge ihrer amtlichen Würde, und ihre Nachkommenschaft Patrizier.«

Republik wurden einzelne Personen durch die Verwaltung
Patriziern gemacht.

Vellejus Paterculus I, 8 : »Hic centum homines electos appeal latosque patres instar habuit consilii publici. Hanc origineml nomen Patriciorum habet.«*

Es konnte nicht patrizische und plebejische Gentes gebenl [notabene später als die gentile Gesellschaft unterging], doch Teilfamilien in einer Gens konnten patrizisch und andere plebejisch sein. Alle erwachsenen männlichen Mitglieder der Gens Fabia, 306, waren Patrizier; sie konnten entweder ihre Abstammung von Senatoren herleiten oder sich auf einen öffentlichen Akt beziehen, wodurch ihre Vorfahren ins Patriziat erhoben worden waren. Vor Servius Tullius waren die Römer in populus und plebs geteilt; nachher, namentlich nach der Gesetzgebung des Licinus (367 vor Chr.), wodurch alle Staats würden jedem civis zugänglich gemacht wurden, waren alle freien Römer in 2 Klassen: Aristokratie und gemeines Volk; die erstere bestand aus Senatoren und deren Nachkommen, zusammen mit denen, die eines der 3 Kurulischen Ämter (consul, praetor, curulis aedilis) innegehabt, und deren Nachkommen; alle aus dem gemeinen Volk waren nun römische cives. Die Gentilorganisation verfiel, und die alte Einteilung war nicht mehr länger haltbar. Personen, die in der ersten Periode zum Populus gehört, gehörten in der 2ten zur Aristokratie, ohne Patrizier zu sein. Claudii und Marcelli, 2 Familien der Gens Claudia; die ersteren Patrizier (konnten ihre Abstammung auf Appius Claudius zurückverfolgen), die 2ten Plebejer.

Die patrizische Klasse war zahlreich; bei jeder Lücke wurde ein neuer Senator gewählt. Gaben ihren patrizischen Rang an ihre Nachkommen weiter; andere wurden von Zeit zu Zeit von Staats wegen zu Patriciis gemacht. (Livius, IV, 4.)

Schatten der alten Unterscheidung von Populus und Plebs blieben: »A plebe consensu populixonsulibus negotium mandatur.«** (Livius, IV, 51). Numa (717-679 vor Chr.), der

* »Dies waren 100 ausgewählte Männer, und sie wurden Väter genannt, und es hatte die Form eines öffentlichen Konzils. Daher hat der Name Patrizier seinen Ursprung.«

** »Von der Plebs wurde in Ubereinstimmung mit dem Populus den Konsuln das Amt übertragen.«

Nachfolger des Romulus, versuchte die Gentes zu durchkreuzen, durch die Einteilung des Volkes in Klassen (wie Theseus), etwa 8 an der Zahl, entsprechend ihren Berufen.

Plutarch, Numa c. 17: »Numa bedachte nun, daß man auch Körper, die ursprünglich unmischbar und spröde sind, durch Stampfen und Zerstoßen in Verbindung bringen könne, weil kleine Teile sich eher vereinen. Daher beschloß er dann, die gesamte Menge in mehrere Teile zu scheiden und durch Hervorbringung neuer Verschiedenheiten jene erste große gleichsam in kleinere zu zersplittern und eben dadurch aufzuheben. Er teilte also das Volk nach den Gewerben in Flötenspieler (αυλητών), Goldarbeiter (χρυσοχόων), Zimmerleute (τεκτόνων), Färber (βαφέων), Schuster (σκυτοτόμων), Gerber (σκυτοδεψών), Schmiede (χαλκέων) und Töpfer (κεραμέων). Die übrigen Gewerbe vereinigte er miteinander und bildete aus allen zusammen eine Zunft. Durch die Gemeinschaften, Zusammenkünfte und gottesdienstlichen Feierlichkeiten, die er für jede Zunft nach Gebühr anordnete, brachte er es in der Stadt dahin, daß die Unterscheidung zwischen Sabinern und Römern, zwischen Bürgern des Tatius und Bürgern des Romulus völlig aufgehoben wurde, so daß diese Absonderung eine Vereinigung und Verschmelzung aller mit allen bewirkte.« Da diese Klassen aber nicht mit den Befugnissen ausgestattet waren, die von den Gentes ausgeübt worden waren, schlug die Maßnahme fehl [aber nach der Darstellung des Plutarch handelt es sich um »Bürger des Romulus« (Latiner) und Bürger des Tatius (Sabiner); dies würde die Gentes als hauptsächlich handwerktreibende stempeln, wenigstens die in der Stadt].

Servius Tullius' Periode 576-533 vor Chr. folgte eng der des Solon (596) und ging der des Kleisthenes (509 vor Chr.) voraus. Seine Konstitution ist nach der des Solon gebildet; war in praktischer Durchführung bei der Errichtung der Republik (509). Die Hauptveränderungen, die die Gentes verdrängten und die politische Gesellschaft inaugurierten, waren:

1) die Einrichtung von Klassen, die nach persönlichem Vermögen gebildet waren (an Stelle der Gentes);
2) comitia centuriata, als neue Volksversammlung, statt comitia curiata, der Versammlung der Gentes;
3) Errichtung von 4 Stadtbezirken, durch festgelegte Grenzen

umschrieben und als Landgebiete benannt, wo die Einwohner jedes Bezirkes ihre Namen einzutragen und ihr Eigentum zu registrieren hatten.

Servius[30] teilte das ganze Volk in 5 Klassen nach der Höhe des Eigentums, was bewirkte, daß die reichsten Männer der verschiedenen Gentes in einer Klasse vereinigt waren.

Der Mindestbesitz von Eigentum waren für die 1. Klasse 100 000 Asse; für die 2te 75 000; für die 3te Klasse 50 000; 4te Klasse 25 000; 5. Klasse 11 000 (Liv. I, 43).[31] Dionysius fügt eine 6. Klasse hinzu, die aus einer Centurie mit 1 Stimme bestand. Sie war zusammengesetzt aus solchen, die kein Eigentum hatten, oder weniger als für die Zulassung zur 5. Klasse erforderlich war; sie zahlten keine Steuern und dienten nicht im Krieg (Dionysius, IV, 20) (einige andere Unterschiede zwischen Dionysius und Livius).[32] Jede Klasse war in Centurien unterteilt, deren Anzahl war willkürlich, ohne Rücksicht auf Personenzahl in der Klasse, mit einer Stimme für jede centurie in der comitia. So zählte die 1. Klasse 80 Centurien, hatte 80 Stimmen in der comitia centuriata; 2te Klasse hatte 20 Centurien, wozu noch 2 Centurien Handwerker kommen, mit 22 Stimmen; die dritte Klasse hatte 20 Centurien mit 20 Stimmen; 4te Klasse, wozu noch 2 Centurien Hornbläser und Trompeter kommen, mit 22 Stimmen; 5te Klasse 30 Centurien mit 30 Stimmen. Außerdem die Ritter mit 18 Centurien und ebenso vielen Stimmen. Dadurch^ war die Staatsgewalt, soweit beeinflußbar durch die Volksversammlung, comitia centuriata - in den Händen der 1. Klasse und der équités, sie hatten zusammen 98 Stimmen, die Mehrheit des Ganzen. Die Centurien jeder Klasse waren geteilt inj seniores, über 5 5 Jahre, beauftragt mit der Pflicht, als Soldaten die Stadt zu verteidigen, und in juniores von 17 Jahren bis 54 Jahren inklusive, betraut mit den äußeren kriegerischen Unternehmungen. (Dionysius, IV, 16.) Jede Centurie einigte sich über ihr Votum gesondert, wenn sie in der comitia centuriata versammelt waren; bei einer Abstimmung über eine öffentliche Frage wurden die équités zuerst gefragt, dann die ι. Klasse. Stimmte deren Votum überein, so war damit die Frage entschieden, und die übrigen Centurien wurden nicht nach ihrer Stimme gefragt; wenn sie nicht übereinstimmten,

wurde die zweite Klasse aufgerufen usf. Die Rechte der comitia curiata, etwas erweitert, wurden nun auf die comitia centuriata übertragen; wählten alle Beamten und Behörden nach Vorschlag durch den Senat; nahmen an oder verwarfen Gesetzesentwürfe, die ihnen durch den letzteren vorgelegt wurden. Sie schafften auf sein Verlangen bestehende Gesetze ab, wenn's ihnen gefiel; erklärten Krieg auf seinen Antrag; aber der Senat schloß Frieden, ohne sie zu konsultieren. Eine Anrufung der comitia centuriata in allen Fällen, wo Todesstrafe verhängt war; sie hatten keine Kontrolle (die comitia centuriata) über Finanzen. - Das Eigentum, nicht die Mehrheit, herrschte über den Staat. Die Versammlung der comitia wurde jährlich auf dem Campus Martius abgehalten für die Wahl von Beamten und Behörden und zu anderen Zeiten, wenn nötig. Das Volk versammelte sich nach Centurien und Klassen unter seinen Offizieren, organisiert wie ein Heer (exercitus) ; Centurien und Klassen waren für zivile und militärische Organisation bestimmt. Bei der ersten Musterung unter Servius Tullius erschienen 80 000 in Waffen auf dem Campus Martius, jeder Mann in seiner Centurie, jede Centurie in ihrer Klasse, jede Klasse für sich (Livius, I, 44; Dionysius, der 84 700 zählt, IV, 22).

Jedes Mitglied einer Centurie war nun civis Romanus; dies war das Hauptresultat.

Nach Cicero, De re publica, II, 22, wählte Servius Tullius die équités aus der gemeinen Masse des Volkes (langte sich die Reichsten heraus) und teilte die übrigen in fünf Klassen.

Die Eigentumsklassen dienten dem nützlichen Zweck, die Gentes aufzulösen, die geschlossene Körperschaften geworden waren und die Masse der Bevölkerung ausschlössen. Die 5 Klassen blieben mit einigen Änderungen beim Abstimmungsmodus bis zum Ende der Republik; Servius Tullius soll auch die comitia tributa instituiert haben; eine eigene Versammlung jedes Ortsstammes oder Bezirkes, deren Hauptpflichten sich auf die Einschätzung und Einziehung von Steuern und auf die Stellung von Truppenkontingenten bezogen. Später wählte diese Versammlung die Volkstribunen.

Eine der ersten Handlungen des Servius war der Census: »Censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio; exquo belli pacisque munia non viritim . . . sed pro habitu

pecuniarum fièrent.«* (Livius I, **42.**)[33] Jede Person hatte si selbst im Bezirk ihres Wohnsitzes einzuschreiben, unter Aa gäbe des Umfanges ihres Vermögens; das geschah in Gegenwart des Censors. Wenn die Listen abgeschlossen ware- lieferten sie die Grundlage, auf der die Klassen errichr wurden. Die Bildung von **4** Stadtbezirken, umschrieben durch; Grenzen und mit eigenen Namen, war gleichzeitig; solch ein römischer Bezirk war ein geographisches Gebiet mit einem Verzeichnis der Bürger und ihres Eigentums, mit einer oĩĩĩϰ chen Organisation, einem Tribun und anderen Ämtern undj mit einer Versammlung - aber nicht wie die attische Derne *l* zugleich politische Körperschaft mit vollständiger Selbstver«: waltung, gewählter Behörde, Gerichtswesen und Priesterschaft. Dieser römische Bezirk war eine nahe Kopie der früheren athenischen Naukrarie, die wahrscheinlich auch ihr Vorbild war. Dionysius IV, **14** sagt, daß, nachdem Servius Tullius die 7 Hügel mit einem Wall umgeben hatte, er die Stadt in vier Teile teilte: **1)** Palatina, **2)** Suburra, **3)** Collina, **4)** Esquilina (früher hatte die Stadt **3** Teile); sie hätten nun zu diesen (diese Teile) statt nach φυλάς τας γενικάς nach φυλάς τάς τοπικάς** geordnet, und er setzte Befehlshaber über jeden Stamm als Phylarchen und Komarchen, die er anwies, aufzuzeichnen, welches Haus jeder bewohnte. Nach Mommsen hatte jeder dieser **4** Aushebungsdistrikte den vierten Teil nicht nur der ganzen Mannschaft zu stellen, sondern von jeder j ihrer militärischen Unterabteilungen, und jede Centurie zählte j die gleiche Zahl von Conscribierten aus jedem Bezirk, um alle, Unterschiede gentiler und lokaler Natur in einem gemeinsa-, men aufzuheben und durch den Einfluß des militärischen. Geistes Metöken und Bürger zu einem Volk zu machen.[34]

Ebenso war die zu Rom gehörende Umgegend, die unter der Verwaltung Roms stand, in tribus rusticae organisiert; nach einigen beträgt die Zahl **26,** nach andren **31** ; dies macht mit den **4** Stadt-tribus im einen Fall **30,** im anderen **35.** Die Bezirke waren nicht in dem Sinne zugehörig, daß sie an der

* »Denn er richtete den Census ein, eine heilsame Sache für das zukünftige Imperium, aus dem die Kosten für Krieg und Frieden nicht mehr von jedem Mann gleichmäßig aufzubringen waren, sondern in Ubereinstimmung mit ihrem Vermögen.«

** Statt nach Blutsverwandtschaftsstämmen nach Ortsstämmen.

Verwaltung des Staates teilgenommen hätten.

Die alles überragende Stadtgemeinde ward der Mittelpunkt des Staates.

Nach Einführung des neuen politischen Systems behielten die comitia curiata noch (außer religiösem curia-Dreck inaugurierten sie bestimmte Priester -) (einen Teil ihrer Befugnisse). Sie übertrugen noch immer das Imperium allen höheren Beamten, obwohl dies im Laufe der Zeit zur bloßen Form wurde. - Nach dem i. Punischen Krieg verloren sie alle Bedeutung und gerieten schnell in Vergessenheit, ebenso die curiae - beide wurden mehr überflüssig gemacht als abgeschafft. Gentes blieben lange ins Kaiserreich hinein als Stammbaum und Geschlechtslinie.

Das Element des Eigentums, welches in großem Maße die Gesellschaft während der verhältnismäßig kurzen Periode der Zivilisation beherrscht hat, gab der Menschheit den Despotismus, den Cäsarismus, die Monarchie, die privilegierten Klassen und schließlich die repräsentative Demokratie.

Teil II, Kap. XIV. Der Ubergang der Abstammungsfolge von der weiblichen auf die männliche Linie

1) Weibliche Abstammungslinie: weibliche Urahnen und ihre Kinder (Söhne und Töchter); die Kinder ihrer Töchter und die ihrer weiblichen Nachkommen fortlaufend in der weiblichen Linie. (Kinder ihrer Söhne und ihrer männlichen Nachkommen durch die männliche Linie waren ausgeschlossen.) Dies bildete die archaische Gens.

2) Abstammungsfolge in männlicher Linie: Die Gens besteht aus einem vermuteten männlichen Urahn und seinen Kindern, zusammen mit den Kindern seiner Söhne und ihren männlichen Nachkommen fortlaufend in der männlichen Linie.

Bei Ubergang von 1) zu 2) blieben alle gegenwärtigen Mitglieder der Gens Mitglieder derselben, nur würden in Zukunft alle Kinder, deren Väter zur Gens gehörten, allein in ihr verbleiben und den Gentilnamen tragen, während die Kinder der weiblichen Mitglieder ausgeschlossen werden. Dies würde die Verwandtschaft oder Beziehung der vorhandenen Gentilen nicht abbrechen oder verändern; aber danach verbleiben

die Kinder in der Gens, die zuvor ausgeschlossen waren, un^ es wurden die ausgeschlossen, die zuvor darin verblieben" wären. *4*

Solange die Abstammung in der weiblichen Linie galt (hatte die Gens folgende charakteristische Eigenschaften): i) Heirat innerhalb der Gens war verboten, wodurch die Kinder in eine andere Gens als die ihres vermutlichen Vaters kamen. 2) Eigentum und das Amt des Häuptlings waren in der Gens erblich; dadurch waren die Kinder von der Erbschaft des Eigentums oder der Nachfolge im Amt ihres vermutlichen Vaters ausgeschlossen. Sobald sich die Verhältnisse gewandelt hatten (durch Entwicklung von Privateigentum und Monogamie namentlich), und zwar derart, daß dieser Ausschluß »ungerecht« erschien, vollzog sich der Ubergang der Abstammung. [Privateigentum an Schaf- und Ziegenherden und nachdem Ackerbau zu Einzelbesitz an Häusern und Land geführt hatte.] Sobald Eigentum in größeren Massen sich ansammelte und dauerhafte Formen annahm und ein immer größer werdender Teil in Privatbesitz war, wurde die Abstammungsfolge in weiblicher Linie [wegen der Erbschaft] reif zur Abschaffung. Ein solcher Ubergang der Abstammungsfolge auf die männliche Linie erhielt wie zuvor die Erbschaft in der Gens, aber brachte die Kinder in die Gens ihres Vaters und an die Spitze der agnatischen'Verwandtschaft.

Es ist wahrscheinlich, daß mit dem Ubergang der Abstammung auf die männliche Linie oder schon früher die Tiernamen der Gentes außer Gebrauch kamen und durch Personennamen ersetzt wurden. Nach dieser Substituierung wurde der namengebende Vorfahr von Zeit zu Zeit geändert. Die berühmteren griechischen Gentes nahmen Namensänderungen vor; sie behielten den Namen der Mutter ihres Gentilvaters und schrieben seine Geburt der Umarmung eines besonderen Gottes zu. So war Eumolpus, der eponyme Vorfahre der attischen Eumolpiden, angeblich ein Sohn des Neptun und der Chione. 440 vor Chr. Herodot (I, 173): sagt von den Lykiern (von denen er erzählt, daß sie aus Kreta stammten und unter der Führung des Sarpedon nach Lykien gewandert seien), daß »ihre Bräuche teils kretisch, teils karisch« seien. »Die Lykier haben eine sonderbare Gewohnheit, worin sie abweichen von jeder anderen Nation der Welt. Frage einen

Lykier, wer er ist, und er antwortet, indem er seinen Eigennamen gibt, den seiner Mutter und so weiter in der weiblichen Linie. Ferner, wenn eine freie Weibsperson einen Mann heiratet, der ein Sklave ist, so sind ihre Kinder freie Bürger; aber wenn ein freier Mann ein ausländisches Weib heiratet oder mit einer Konkubine zusammen lebt, selbst wenn er die erste Person im Staate ist, gehen die Kinder aller Bürgerrechte verlustig.«

Jetzt bestätigt: Wenn ein Seneca-Irokese ein fremdes Weib heiratet, sind seine Kinder Fremde; aber wenn eine seneca-irokesische Weibsperson einen Fremden heiratet oder einen Onondaga sind ihre Kinder Irokesen des Senecastammes und gehören zur Gens und Phratrie ihrer Mutter. Die Frau überträgt ihre Nationalität und ihre Gens auf ihre Kinder, wer immer deren Vater ist.

Aus Herodots Stelle folgt, daß die Lykier in Gentes der archaischen Form organisiert waren, daher mit Abstammung in der weiblichen Linie.

Die Ureinwohner von Kreta (Kandia) waren pelasgische, semitische und hellenische Stämme, die voneinander getrennt lebten. Minos, der Bruder des Sarpedon, gilt als Haupt der Pelasger in Kreta; zu Herodots Zeit waren die Lykier ganz hellenisiert, ragten unter den asiatischen Griechen wegen ihres Fortschrittes weit hervor. Die Isolierung ihrer Vorfahren auf der Insel Kreta vor ihrer Wanderung nach Lykien in der mythischen Periode mag die Beibehaltung der weiblichen Linie für die Abstammungsfolge in dieser späten Periode erklären.

Die Etrusker [nach Cramer: Description of Ancient Italy (I, 153), dieser selbst zitiert Lanzi], wie wir aus ihren Monumenten sehen, ließen ihre Weiber zu ihren Festen und Banquets zu; sie beschreiben ihre Abkunft und Familie unter Hinweis auf die Mutter und nicht auf den Vater. Dieselben 2 Bräuche werden von Herodot bezüglich der Lykier und Kaunier von Kleinasien erwähnt.

Curtius (Griechische Geschichte, S. 543) bespricht die lykische, etruskische und kretische Abstammung in der weiblichen Linie und sagt: dies wurzele in den uralten Zuständen der Gesellschaft, als Monogamie noch nicht hinreichend etabliert war, um die Abstammung von väterlicher Seite mit

Sicherheit angeben zu können. Der Gebrauch erstreckte sie daher weit über das lykische Gebiet; findet sich heute nochisl Indien, existierte unter den alten Ägyptern; wird von Sancho^ niaton erwähnt (p. 16, Orell); kommt bei den Etruskern, Kretern vor, die ihr Vaterland - Mutterland nannten [noch immer sagt jeder: Mutterzunge, Vaterland; die Sprache gehört immer noch der Mutter]. Die Stelle bei Herodot beweist nur, daß sich die Bräuche der Abstammung in weiblicher Linie von allen den Griechen verwandten Völkern am längsten unter: den Lykiern erhalten haben . . . bei geordneteren Zuständen wurden sie aufgegeben, und Kinder nach ihren Vätern zu benennen wurde allgemein in Griechenland. Cf. Bachofen, Mutterrecht, Stuttgart 1861.

Bachofen (Mutterrecht) hat die Beweise für Mutterrecht und Gynaikokratie bei den Lykiern, Kretern, Athenern, Lemniern, Ägyptern, Orchomeniern, Lokrern, Lesbiern und unter östlichen asiatischen Nationen gesammelt und untersucht. Dies aber setzt voraus - die Gens in ihrer archaischen Form; diese gab der Gens der Mutter das Ubergewicht im Haushalt. Die Familie - wahrscheinlich schon in syndy asmischer Form - war noch von Uberresten des Ehesystems eines früheren Zustandes umgeben. Eine derartige Familie - ein verheiratetes Paar mit seinen Kindern - (mußte natürlich Schutz), mit verwandten Familien in einem gemeinsamen Haushalt (suchen), wo die einzelnen Mütter und ihre Kinder zur selben Gens gehörten, die vermutlichen Väter dieser Kinder zu anderen Gentes. **1,**

Gemeinsame Ländereien und gemeinschaftlicher Feldbau mußten zu gemeinschaftlichen Wohnhäusern und einem kommunistischen Haushalt führen; Gynaikokratie unterstellt für ihre Entstehung die Abstammung in der weiblichen Linie, Frauen bekamen in großen, mit gemeinsamen Vorräten versorgten Haushaltungen, in denen ihre eigene Gens ein zahlen* mäßiges Ubergewicht hatte, einen mächtigen Halt. . . (Die Stellung der Frau verschlechterte sich), als die Abstammungsfolge auf die männliche Linie überging und mit dem Erstehen der monogamen Familie, die das gemeinschaftliche Wohnhaus abschaffte, die Frau und Mutter inmitten einer rein gentilen Gesellschaft in ein Einzelhaus stellte und sie von ihrer gentilerf, Verwandtschaft trennte.

Bachofen (§ XIII, S. 31) sagt von der kretischen Stadt Lyktos: diese Stadt galt als eine lakedämonische Kolonie und als Verwandte der Athener. War in beiden Fällen so mütterlicherseits, denn nur die Mütter waren spartanischer Abkunft. Die athenische Verwandtschaft geht zurück auf athenische Weiber, welche die pelasgischen Tyrrhener vom Vorgebirge Brauron entführt haben sollen. - Mit Abstammung in männlicher Linie, bemerkt treffend Morgan, würde die Geschlechtslinie der Frauen unberücksichtigt geblieben sein; aber mit Abstammung in der weiblichen Linie gaben die Kolonisten ihre Stammbäume allein über Frauen an.

Monogamie gab es unter den Griechen wahrscheinlich nicht vor der Oberstufe der Barbarei. Wie pragmatisch und als echter deutscher Schulgelehrter Bachofen selbst die Sache auffaßt, wird aus folgendem Passus sichtbar: »Denn vor der Zeit des Kekrops hatten die Kinder nur eine Mutter, keinen Vater; sie waren unilateres. An keinen Mann ausschließlich gebunden, brachte das Weib nur spurii zur Welt. Kekrops (!) machte (!) diesem Zustand der Dinge ein Ende; brachte zurück (!) die regellose (!) Verbindung der Geschlechter zur Exklusivität der Ehe, gab den Kindern einen Vater (!) und eine Mutter (!) und machte sie so aus unilateres zu bilateres.« (§ XXXVIII, S. 73) (machte sie unilaters in der männlichen Abstammungslinie!).

Polybius XII, extract II: »Die Lokrer selbst [die 100 Familien der Lokrer in Italien) haben mir versichert, daß ihre eigenen Überlieferungen mehr dem Bericht des Aristoteles entsprechen als dem des Timäus. Geben dabei folgende Beweise . . . Aller alter Adel ist unter ihnen von Weibern abgeleitet und nicht von Männern. Die allein sind nobel, die ihren Ursprung von den 100 Familien ableiten; diese Familien waren adlig unter den Lokrern vor ihrer Wanderung und waren in der Tat dieselben, von denen durch Los 100 Jungfrauen ausgewählt wurden, wie das Orakel befohlen hatte, und die nach Troja gesandt wurden.«

Wahrscheinlich steht der hier erwähnte Rang (Adel) in Verbindung mit dem Amt des Vorstehers der Gens, das die besondere Familie innerhalb der Gens adelte, aus deren Mitgliedern jenes Amt einem verliehen war; dies impliziert Abstammungsfolge in der weiblichen Linie, für die Personen und

für das Amt. Das Amt des Vorstehers war erblich in der Gens! und in archaischen Zeiten unter seinen männlichen Mitgliedern wählbar. Bei Abstammung in der weiblichen Linie ging es von Bruder zu Bruder und von Onkel zu Neffen (Schwestersohn). Aber das Amt ging stets über Frauen; die Wählbarkeit einer Person hing von der Gens ihrer Mutter ab, die ihr den Zusammenhang mit der Gens und mit deren verstorbenem Vorsteher verlieh, dessen Platz besetzt werden sollte. Wo Amt und Rang durch Frauen vermittelt wurden, ist als Erklärung dafür Abstammung in der weiblichen Linie erforderlich.

In der legendären Periode der Griechen: Salmoneus und Kretheus waren leibliche Brüder, Söhne des Äolus. Der erstere gab seine Tochter Tyro, ihrem Onkel, in die Ehe. Mit Abstammung in der männlichen Linie wären Kretheus und Tyro von derselben Gens und hätten nicht heiraten können, Mit Abstammung in der weiblichen Linie gehörte Tyro der Gens ihrer Mutter an, nicht der ihres Vaters. Salmoneus war auch von anderer Gens als Kretheus; die Heirat blieb also innerhalb gentilen Brauchs. Der mythische Charakter der Personen ist gleichgültig, weil die Legende sich streng an die Gentilsitte gehalten hat; zeigt also hin auf Abstammung in weiblicher Linie im hohen (griechischen) Altertum. 7:

Nach der Zeit des Solon konnte ein Bruder seine Halbschwester heiraten, wenn sie von verschiedenen Müttern geboren waren, nicht aber wenn sie von verschiedenen Vätern stammten, jedoch von derselben Mutter geboren waren. Bei Abstammung in der weiblichen Linie gehörten sie verschiedenen Gentes an, aber bei männlicher Abstammungslinie - und diese existierte damals faktisch - derselben Gens, ihre Heirat war daher verboten [Dies also das Überleben der alten Praxis, die den Übergang der Abstammungsfolge auf die männliche Linie überdauert hat]. Kimon heiratete seine Halbschwester Elpinike, beide waren von demselben Vater, aber von verschiedenen Müttern. Im Eubulides des Demosthenes sagt Euxithius; ἀδελφήν γαρ ό πάππος (Großvater) ούμος εγημεν 0¾ όμομητρίαν (nicht von derselben Mutter).* Vgl. id. Eubulides [2]4·

* »Mein Großvater heiratete seine Schwester, da sie zu ihm nicht Schwester von derselben Mutter war.«

Abstammung in weiblicher Linie setzt die Gens zur Unterscheidung der Geschlechtslinie voraus; war - [wozu gar keine historischen Beweise weiter nötig, nachdem dies als archaische Form entdeckt] - altes Gesetz der latinischen, griechischen und anderer graeco-italischen Gentes.

Nimmt man als Zahl der registrierten Athener zur Zeit Solons = *60* 000 an und teilt diese gleichmäßig unter die 360 attischen Gentes, gäbe das einen Durchschnitt von 160 Personen für jede Gens. Die Gens war eine große Familie (nenne es Geschlechtsfamilie) von verwandten Personen mit gemeinsamen religiösen Feiern, gemeinsamem Begräbnisplatz und in der Regel gemeinsamem Land. Heirat innerhalb der Gens war verboten. Mit Ubergang der Abstammung auf die männliche Linie, dem Aufkommen der Monogamie, der ausschließlichen Erbberechtigung der Kinder und dem Auftauchen von Erbinnen wurde der Weg zur freien Heirat ohne Rücksicht auf die Gens, ausgenommen das Verbot für bestimmte Grade naher Blutsverwandtschaft, Schritt für Schritt vorbereitet. Die Ehen begannen in einer Gruppe, alle Männer und Frauen in ihr - ausschließlich der Kinder - waren gegenseitig Ehemänner und -frauen; aber Ehemänner und Ehefrauen gehörten zu unterschiedlichen Gentes; dies führte zur Ehe zwischen einzelnen Paaren mit (offiziell) ausschließlichem Geschlechtsverkehr.

Das turanische Verwandtschaftssystem (Asien, Afrika, Australien) [entsprechend dem ganowanischen in Amerika] muß auch unter den griechischen und latinischen Stämmen in derselben Entwicklungsperiode geherrscht haben. Ein Charakterzug derselben: die Kinder von Brüdern sind selbst Brüder und Schwestern und können als solche nicht untereinander heiraten. Die Kinder von Schwestern stehen in demselben Verhältnis und unter demselben Verbot. [Wenn Bachofen diese Punalua-Ehe regellos findet, so fände jemand aus dieser Periode die meisten jetzigen Ehen zwischen nahen und fernen Cousins, sei es väterlicher, sei es mütterlicher Seite, blutschänderisch, nämlich als Ehen zwischen blutsverwandten Geschwistern.] Dieses erklärt die Legende der Danaiden (worauf Aischylos seine »Schutzflehenden« gegründet).

Danaus und Aegyptus waren Brüder und Nachkommen der argivischen Io. Danaus hatte von verschiedenen Frauen 50 Töchter und Aegyptus 50 Söhne; letztere warben um die

ersteren; diese waren nach dem turanischen System Brüder und Schwestern und daher unverheiratbar. Wenn damals Abstammung in männlicher Linie gegolten hätte, hätten sie auch zur selben Gens gehört, anderes Heiratshindernis. Die 50 Danaus-Töchter - Danaiden - fliehen von Ägypten nach Argos, um dem gesetzlosen und blutschänderischen Ehestand zu entkommen. Dieses Ereignis war der Io von Prometheus vorhergesagt worden (Äschylus, Prometheus 853).

In den »Schutzflehenden« von Äschylus erklären die Danaiden den verwandten Argiviern (in Argos), sie seien nicht verbannt worden von Ägypten, sondern:

»Διαν δέ λιπούσαι χΦόνα συγχορ-τον Συρία φεύγομεν, οΰτιν' έφ' αιματι, δημηλασίαν ψήφω πόλεως γνωσθείσαι αλλ' αύτογενεΐ φυξα- νορία γάμον Αιγύπτου παίδων ασεβή όνοταζόμεναι παράνοιαν.« Äsch. Suppl. v. 5 sq.) συγχορτον = conterminam, da χόρτος (hortus, cursus) auch • = terminus. So χόρτος αυλής, ο της αυλής ορός, die Grenze des Hofes. So Eurip. Andromache v. 17: »σύγχορτα ναιω πεδία«, Ich bewohne angrenzende Felder (Ebenen).

Nicht wegen Bluttat (Mord) durch volksverbannenden Beschluß verurteilt, sondern aus Männerfurcht, die blutsverwandte und unheilige Ehe der Söhne des Aegyptus verschmähend.

Die Stelle scheint grammatice verdorben. Siehe Schütz, »Äschylus« vol. 2, p. 378. ;

Erst nachdem sie den Fall der Hiketiden* gehört hatten, beschlossen die Argiver im Rat, ihnen Schutz zu gewähren,, was die Existenz eines Verbotes solcher Ehen impliziert und die Triftigkeit ihres Abscheus. Zur Zeit, wo diese Tragödie in Athen aufgeführt wurde, erlaubte und forderte selbst das athenische Gesetz die Heirat zwischen Kindern von Brüdern im Fall von Erbinnen oder Waisen, obgleich diese Regel auf solche Ausnahmefälle beschränkt scheint. \

* Schutzflehenden.

Der keltische Zweig der Arier (außer denen von Indien) behielt länger als irgendein anderer die gentile Organisation bei; - beim schottischen Clan in den Highlands von Schottland - in seiner Fehde und Blutrache, Ansiedlung nach Gentes, gemeinsamer Nutzung des Landes, in der Treue des Clansman zu seinem Häuptling und der Mitglieder des Clans untereinander - (finden sich die Züge der Gentilgesellschaft). - Die irische Sept [keltisch: Villein - Genossenschaften in Frankreich] dürfte ein Uberrest alter keltischer Gentes sein. Andererseits Phis oder Phrara von Albanien; die Familiengemeinschaften in Dalmatien und Kroatien. Die Sanskrit - »Ganas« (»Gentes«).

Germanen: waren auf der Oberstufe der Barbarei, als sie den Römern zuerst bekannt wurden, konnten kaum die Vorstellungen von gesellschaftlicher Verfassung mehr entwickelt haben als Römer und Griechen, als jene zuerst bekannt wurden.

Tacitus, De Moribus Germahorum, c. 2: »Celebrant carminibus antiquis, (quod unum apüd illos memoriae et annalium genus est), Tuistonem deum, terra editum, ei filium Mannum originem gentes conditoremque. Manno tris filios adsignant, e quorum nominibus proximi Oceano - Ingaevones, medii - Herminones, ceteri - Istaevones vocentur. Quidam, ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos plurisque >gentis< (Stamm) appellationes, Marsos Gambrivios Suebos Vandalios affirmant (eaque vera et antiqua nomina). Ceterum Germaniae voeabulum recens et hüper additum; quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani (Wehrmann, guerriers) vocati sint; ita »nationis« nomen, non gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox (etiam) a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.«[35]* (natio muß hier = Bund von Stämmen sein;

* »In alten Liedern, der einzigen Art geschichtlicher Überlieferung bei ihnen, preisen sie Tuisto, einen erdentsprossenen Gott. Diesem schreiben sie einen Sohn Mannus zu, den Ahnherrn und Begründer ihres Volkes, dem Mannus wieder drei Söhne, nach deren Namen sich die Stämme an der Meeresküste als Ingaevonen, die in der Mitte des Landes als Herminonen, die übrigen als Istaevonen bezeichnen.

jeder Stamm = Gens, in mehrere Gentes segmentiert »(Suevi) majorem (enim) Germaniae partem obtinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti.« (Tacitus, Germania, c. 38*; die nationes sind hier verschiedene näher verwandte Stämme oder auch Stämme (wie ζ. B. die Seneca-Irokesen etc.) auf keinen Fall Gentes.)

Lipsius interpretiert: Die, qui transgressi primitus Rhenum sint**, sind eben das Volk, das jetzt Tungri, damals Germani genannt wurde. Dieser (der Name »Germani«) ist Partikularname einer einzigen Nation, der nach und nach auf alle* übertragen wurde. Meint umgekehrt: »ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim«, der Name herrscht nach und nach vor, nicht als der einer Gens (hier für erweiterte Gens = Stamm), sondern als nationis nomen, wo natio das ganze deutsche Volk, alle Stämme zusammen ist.

Daß alte Gesänge die einzigen historischen Aufzeichnungen (»memoriae«) und Annalen sind, fanden die Spanier auch bei den Puebloindianern. Eginhartus, »Vita Caroli Magni«: »Barbara et antiquissima carmina quibus vetum regum actionis et bella canebantur, scripsit, memoriaeque mandavit.«***

Jornandes »de Gothis« (quemadmodum et) inpriscis eorum carminibus poene storicu ritu (in commune re)colitur etc.****[36]

Tacitus, liber II, Annales de Arminio: »Caniturque adhuc baras apud gentes.«*****[37]

Manche behaupten auch - die Urzeit läßt hier ja freien Spielraum -, der Gott habe mehr Söhne gehabt, und es gäbe darum mehr Stammesnamen, die Marser, Gambrivier, Sueben und Vandalen, und das seien die echten alten Namen. Die Bezeichnung Germania dagegen sei noch neu und erst kürzlich dazugekommen; denn es seien nur diejenigen, die als erste den Rhein überschritten und dann die Gallier verdrängten, die heutigen Tungri, ursprünglich Germanen genannt gewesen. Der Name dieses Einzelstammes, nicht der des Volkes, habe nun nach und nach stärkere Geltung erlangt, so daß das Gesamtvolk zunächst vom Sieger wegen der Furchtvorstellung, später aber, nachdem der Name einmal aufgekommen war, auch von ihm selbst Germanen genannt wurde.«

* »Denn die Sueben halten den größten Teil Germaniens in Besitz und sind jetzt noch in selbständige Nationen mit eigenen Namen geschieden.«

»Die, die zuerst den Rhein überschritten . . .«

*** »Barbarische und sehr alte Gesänge, in denen von alten Taten der Könige und von Kriegen gesungen wird, hat er geschrieben und dem Gedächtnis anvertraut.«

**** »Uber die Gothen (insofern auch) in ihren alten Gesängen, die gleichsam historische Aufzeichnungen sind, . . .«

***** ft£r w i rc j bfs heute unter den barbarischen Völkern besungen.«

Julianus in »Antiochico« nennt diese cantus »άγρια μέλη (agrestia carmina) παραπλήσια ταῖς κλάγγαις των τραχύ βοώντων ορνίθων (similia clangoribus avium aspere clamantium).*[38]

Tacitus 1. c. (Germania) c. 3, spricht dann von ihren Kriegsgesängen: »Sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu [durch deren Vortrag; die Art, sie auszuschreien] (quem barditum vocant) accendunt animos.** barditus für baritus von Altgermanisch bar, baren, die Stimme erheben. Tacitus verwechselt ihr Kriegsgeschrei mit den Kampf gesängen.

Tacitus Germania,c. 5, beschreibt: »Terra . . . aut silvis horrida, aut paludibus foeda . . . satis (ablat, von sat) ferax (fruchtbar an Korn), frugiferarum arborum inpatiens: pecorum fecunda (überreich an Hornvieh) sed plerumque improcera (nicht groß, klein) : ne armentis (Ochsen) quidem suus honor (das Horn), aut gloria frontis; numéro gaudent (über die Zahl), eaeque solae et gratissimae opes sunt (sind ihr einziger Reichtum, den sie am meisten schätzen) . . . possessione et usu (Edelmetallen) haud perinde afficiuntur. (Haud perinde, nicht gleich den Römern, nicht so sehr wie.) Est videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo (Erde, Lehm, Ton) finguntur, quamquam proximi (die an den römischen Grenzen wohnend) ab usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt: interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur. Pecuniam probant veterem et diu notam, Serratos (von serra = Säge, waren nämlich so intendiert) Bigatosque (von biga, hatten die Prägung eines Zweigespanns). Argentum quoque magis quam aurum sequuntur, nulla affectione animi, sed quia numerus argenteorum (argentei numi, Silbermünzen) facilior usui est promiscua ac vilia mercantibus.

* »Die Dorgesänge sind ähnlich den gellenden Stimmen der Vögel.«

** »Es gibt bei ihnen auch noch Gesänge, durch deren Vortrag, den sogenannten Barditus, sie ihren Mut anfeuern.«

*** »Das Land ist entweder schaurig durch seine Urwälder oder häßlich durch seine Moore; es ist fruchtbar an Korn, aber Obstbäume trägt es nicht: Vieh gibt es viel, aber meist nur kleinwüchsig, selbst die Ochsen haben kein prächtiges Gehörn. Lediglich an der Zahl hat man Freude, ist Vieh doch ihr einziger Reichtum, den sie am meisten schätzen. Aus dem Besitz und Gebrauch (der Edelmetalle) machen sie

Tacitus, Germania c. 7. »Reges (die Häuptlinge der Stämm§ ex nobilitate (i. e. aus Gens, i. e. aus berühmteren Familie einer Gens und einer hervorragenden Gens), duces (di Kriegshäuptlinge) ex virtute sumunt (wie die Irokesen). Ne regibus infinita ac libera potestas; et duces exemplo potiu$ quam imperio . . . admiratone preaseunt.«* •<

c. XI. »De minoribus rebus principes consultant; de majo-f ribus omnes etc.«"*"* (Siehe das Weitere). ^

c. XII. »Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere . . . Eliguntur in iisdem conciliis et principes,; qui jura per pagos (Gaue) vicosque (Marktflecken) redduntf centeni singulis ex plèbe comités concilium simul et auctoritas adsunt.«***

c. XX. »Sororum filius idem apud avunculum (Onkel) qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem artioremque hune; nexum sanguinis tenent arbitrantur et in accipiendis obsidibus^ magis exigunt, tamquam (ziehen die Neffen den Söhnen vorg et animam firmius et domum latius teneant. Heredes tarnen! successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. SI liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui,| avunculi.«**** *A*

sich nicht sonderlich viel. Es ist bei ihnen zu beobachten, daß silberne Gefäße, diel ihre Gesandten und Fürsten als Geschenk erhielten, bei ihnen keinen anderen Wert;? besitzen als solche aus Ton. Unsere Grenznachbarn indessen wissen wegen des| Handelsverkehrs Gold und Silber wohl zu schätzen, ja bestimmte Sorten unseres -, Geldes anerkennen sie und nehmen sie gern. Weiter drinnen im Land treibt man hu einfacherer, älterer Art noch Tauschhandel. Von unserem Geld sagt ihnen das altej| schon lang bekannte zu: die Stücke mit gezähntem Rand und die mit dem Bild einei| Zweigespanns. Auch halten sie sich lieber ans Silber- als ans Goldgeld, nicht etwa!/ weil es ihrer Neigung entspricht, sondern deshalb, weil die (größere) Zahl vott» Silbermünzen für sie beim Einkauf billigen Kleinkrams bequemer zu verwenden isti|

* »Ihre Könige nehmen sie aufgrund edler Abkunft, ihre Heerführer aufgrund"! persönlicher Tapferkeit. Doch die Könige besitzen keine unumschränkte odejfl willkürliche Gewalt; und die Heerführer befehligen weniger aus Machtbefugnis ä§f durch ihr Beispiel . . . durch Bewunderung, wenn sie sich hervortun.« g

** »Über die weniger wichtigen Angelegenheiten beraten die Fürsten, über dièf wichtigeren alle usw.« J

*** »Es ist erlaubt, bei dem Rat anzuklagen und auch eine Entscheidung über Lebenf und Tod anzustreben. . . . Auch die Vorsteher werden in diesem Rat gewählt, diei#i den Gauen und Marktflecken Recht sprechen; einhundert Räte aus dem Volk helfen diesen Richtern bei der Ausübung ihrer Autorität.« p

**** »Der Schwestersohn steht bei dem Bruder der Mutter in gleichem Ansehen wie* bei seinem Vater, manche von ihnen erwähnen, daß das heiligste Band der Ver?I wandtschaft das von Schwestersohn zu Mutterbruder sei, und beim Geißelnehmeii;

Caesar, de bello gallico, VI, c. 22.

-»Agriculturae non student, maiorque pars eorum victus in lacté, caseo, carne consistit. Neque quisquam agri modum certum aut finis habet proprios: sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui cum una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt. Eius rei multas adferunt causas: ne assidua consuetudine capti Studium belli gerendi agri cultura commutent; ne latos finis parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant; ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur; ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat.«*

ib. c. XXIII:

»Civitatibus maxima laus est quam latissime circum se vastatis finibus solitudines habere. Hoc proprium virtutis existimant, expulsos agris finitimos cedere neque quemquam prope audere consistere; simul hoc se fore tutiores arbitrantur, repentinae incursionis timore sublato. Cum bellum civitas aut inlatum défendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.«**

ziehen sie den Neffen den Söhnen vor, da er die engsten Bindungen und die weitesten Interessen der Familie darstellt. Erben und Nachfolger sind immer die Söhne, ein Testament gibt es nicht. Wenn keine Söhne da sind, sind die nächsten die Brüder, dann die Brüder der Mutter, und dann die Brüder des Vaters.«

* »Feldbau betreiben sie nicht, und der größere Teil ihrer Nahrung besteht aus Milch, Käse und Fleisch. Keiner hat eine begrenzte Menge Land oder Vermögen für sich: die Magistrate und Häuptlinge weisen jedes Jahr den Stämmen und Clans, die sich versammelt haben, so viel Land und dort zu, wie es ihnen gut für sie scheint, und versammeln die Inhaber nach einem Jahr, um es woandershin zu geben. Sie führen für diese Praxis viele Gründe an - die Furcht, daß sie in Versuchung gerieten, durch zusammenhängende Felder ihre kriegerischen Zwecke mit Feldbau zu ersetzen; daß sie begierig nach der Erwerbung weiter Gebiete würden **und** dann der Mächtigere den Niedrigeren von seinem Gebiet vertriebe; daß sie mit größerer Sorge bauen würden, um den Extremen von Hitze und Kälte zu entgehen; daß eine Leidenschaft für Geld aufkommen könnte, was Parteien und Streit verursachen würde. Es ist ihr Anspruch, das gemeine Volk in Zufriedenheit zu halten, wenn jedermann sieht, daß sein Reichtum dem des Mächtigsten gleich ist.«

** »Ihre Nationen rechnen es sich zum höchsten Lob, Gebiete von Wildnis so weit wie möglich um sich zu haben. Sie denken, es wäre das wahre Zeichen von

Die principes regionum und pagorum - die Sachems - sind nicht die Kriegshäuptlinge, sondern die Zivilhäuptlinge wie bei den Indianern; für den Krieg werden sie gewählt, wie dort dito. [Dies zu Caesars Zeit.] Caesar spricht oben von »gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint.« Die Äcker werden jährlich verteilt von den principes.

Tacitus, Germania VII, wo er von Armeeformation spricht, »nec fortuiter conglobatio turmam (Reiterschwadron) aut cuneum (Infanteriekeil) facit, sed familiae et propinquitates;* hier tritt schon mehr familia hervor, aber bei Caesar ist diese selbst bestimmt als Gens.

Ibid. XXVI. »Faenus agitare et in usaras extendere ignotum; ideoque magis servatur quam si vetitum esset. Agri (die Felder), pro numéro cultorum (in Übereinstimmung mit der Zahl der Bebauer Cultor, der Hände), ab universus (bei der ganzen Bevölkerung) per vices (allmählich) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem (bei Caesar noch gleich) partiuntur, facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva | (der pflügbare Acker, das bestellte Land) per annos mutant, et superest ager; nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant (so daß sie Obstgärten anlegen konnten), et prata séparent (oder die Steppen abtrennen) et hortos rigent (oder Gärten bewässern): sola terrae seges imperatur (sie erwarten von den Feldern nur Getreide).-[0'39]

Tüchtigkeit, wenn die Nachbarn gezwungen werden, ihre Felder preiszugeben, und niemand nahe bei ihnen zu siedeln wagt; gleicherweise achten sie dafür, daß sie mehr Sicherheit haben, indem sie Furcht vor dem Eindringen verbreiten. Wenn eine Nation sich selbst verteidigt oder angreift, führt sie ein oberster Vorsteher, dem die Macht über Leben und Tod übertragen ist. Im Frieden gibt es keinen gemeinsamen Magistrat, aber die Vorsteher der Regionen und Gaue verteilen das Land und schlichten Streitigkeiten.«

* »Nicht zufällige Ansammlungen, sondern Familien und Verwandtschaften machten eine Reiterschwadron oder einen Infanteriekeil.«

** »Geldverleih und Zins sind unbekannt, was einem Verbot dieser Praktiken vorzuziehen ist. Die zu bebauenden Felder werden der Reihe nach entsprechend der Zahl der Bebauer von allen besessen, und bald teilen sie sie untereinander nach Würde auf, eine Aufteilung, die ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann, weil es genügend unbebaute Felder gibt. Die zu bebauenden Felder wechseln sie jährlich, und ager bleibt übrig. Sie ringen nämlich nicht um Ertragsfähigkeit und Nutzungsfläche des Bodens in der Weise, daß sie Obstgärten anlegen oder die Steppen abtrennen oder Gärten bewässern: sie erwarten von den Feldern nur Getreide.«

Die Mark und Gaueinteilung (pagus) scheinen Gruppen von Niederlassungen gewesen zu sein, die hinsichtlich der Truppenaushebungen vereinigt waren. Diese Organisationen sind Übergangsstadien zwischen einem gentilen und einem politischen System; die Einteilung des Volkes beruhte noch auf der Blutsverwandtschaft.

Nach der Form der Angabe bei Caesar scheint die Familie syndyasmisch gewesen zu sein.

Anmerkungen

1 Titel und Titelseite:

Ancient Society
or
Researches in the Lines of Human Progress from
Savagery through Barbarism to
Civilization
by
Lewis H. Morgan, LL. D. etc.
New York. Henry Holt
1877

2 Inhaltsverzeichnis:

Part I
Growth of Intelligence through Inventions and Discoveries
Chapter I.
Ethnical Periods

Marx begann mit den Exzerpten op. cit., p. 9:

I. Lower Status of Savagery. Infancy of human race, etc.

3 Morgan zitierte Sir Edward Burnett Tylor, ***Researches into the Early History of Mankind and the Development of Civilization,*** 1865, p. 273. Antoine Yves Goguet, ***De l'Origine des Loix, des Arts, et des Sciences, et de leurs Progrès chez les anciens peuples.*** **3 V.,** 1758. Zitiert in Tylor, **1.** c.

4 Lucretius, ***De Rerum Natura,*** Buch V, 951 (Morgan, op. cit., p. 20).

5 Morgan, op. cit., p. 399: Die Stellung der Frau hatte sich erheblich verbessert.

6 Morgan, op. cit., p. 448: »Die Kinder des Onkels mütterlicherseits sind meine Cousins, die Kinder meiner Cousins sind meine Söhne und Töchter, die meiner Cousinen sind meine Neffen und Nichten; aber wenn Ego weiblich ist, kehren sich diese Verwandtschaftsverhältnisse um, die Kinder von allen sind meine Enkelkinder.« Nach der Tafel, op. cit., p. 458, sind die entsprechenden Verwandtschaftsbeziehungen der Seneca folgende:

Ego (männlich)	:	Sohn von Mutters-Bruders-Sohn	=	Sohn
Ego (weiblich)	:	Sohn von Mutters-Bruders-Sohn	=	Neffe
Ego (männlich)	:	Tochter von Mutters-Bruders-Sohn	=	Tochter
Ego (weiblich)	:	Tochter von Mutters-Bruders-Sohn	=	Nichte

Ego (männlich)	:	Sohn von Mutters-Bruders-Tochter	=	Neffe
Ego (weiblich)	:	Sohn von Mutters-Bruders Tochter	=	Sohn
Ego (männlich)	:	Tochter von Mutters-Bruders-Tochter	=	Nichte
Ego (weiblich)	:	Tochter von Mutters-Bruders-Tochter	=	Tochter

Die Kinder der Kinder dieser Cousins sind die Enkelkinder des Seneca, der spricht, ungeachtet ob männlich oder weiblich. Marx überging eine Generation in dieser Reihe. Morgans Text, p. 448 ist elliptisch, der Bezug von allen ist unklar.

7 Ms.: Arthur. Morgan, op. cit., p. 464: Rev. A. Wright. Vgl. B. J. Stern, ***American Anthropologist,*** v. 35, 1933, p. 138; W. N. Fenton, ***Ethnology,*** v. 4, 1965, p. 251 (siehe oben, Einleitung, Anm. 16).

8 Coemptio, eine Heirat mit gegenseitigem Scheinverkauf der Parteien, durch die die Frau aus der Vormundschaft ihrer Familie befreit wurde. Confarreatio, eine alte feierliche römische Heirat. Usus, Brauch. (Lewis and Short, ***Latin. Diet.)***

9 Plutarch, ***Solon,*** XV. B. Perrin, ed. Loeb Lib., 1914: Die »Entlastung« war eine Befreiung von allen Schulden. In seinem Gedicht rühmt Solon dies vom verpfändeten Land.

10 Wolf) ausgestrichen. Morgan, op. cit., p. 93: Wolf-Gens. In Morgans Aufzählung gibt es keine Wolf-Gens in der ersten Phratrie der Tuscarora. Erste Phratrie:

Gentes:	der Seneca	der Cayuga	der Tuscarora
	1. Bär	1. Bär	1. Bär
	2. Wolf	2. Wolf	2. Biber
	3. Biber	3. Schildkröte	3. Große Schildkröte
	4. Schildkröte	4. Schnepfe	4. Aal
	(Morgan, p. 90)	5. Aal	(Morgan, p. 93)
		(Morgan, p. 91)	

Morgan stellte fest (p. 91), daß drei der Gentes in der ersten Phratrie der Tuscarora dieselben sind wie drei in der ersten Phratrie der Seneca und Cayuga, aber es sind nicht dieselben drei. Darüber hinaus bemerkt er, daß die Wolf-Gens doppelt sei (p. 93); aber sie ist nicht doppelt in der ersten Phratrie der Tuscarora; Marx folgerte, daß Morgan hier die Schildkröten-Gens gemeint haben müsse. Betrachtet man die beiden Phratrien, so ist die Schildkröten-Gens (Große und Kleine) doppelt: die Wolf-Gens (Grauer und Gelber) ist doppelt in der zweiten.

11 Morgan, op. cit., p. 142: »Einer der Abgeordneten trug dann ihre Vorschläge förmlich vor, und unterstützte sie mit den Argumenten, die er finden konnte.«

12 Die vierte Spalte, also 4, 8, 12, ist numeriert, aber die Namen fehlen. Cf, Morgan, op. cit., p. 159.

13 Morgan, op. cit., p. 162, zitiert J. Carver, ***Travels in North America,*** 1796, p. 1***66: nation.***

14 Marx nimmt an mehreren Stellen Bezug auf die Kaste. Cf. Brief an P. V. Annenkov, 28. Dezember 1846, ***MEW*** 27, S. 454. (Cf. auch Marx, ***Poverty of' Philosophy,*** 1963, Appendix, p. 183) Die Frage der Kaste wird hier im Zusammen* hang seiner Kritik am Proudhonschen Begriff »ökonomischer Evolutionen« aufgeworfen. Im ***Kapital I,*** Kap. 12, a.a.O., S. 359-360, schrieb Marx: »[. . .] dem Trieb früherer Gesellschaften, die Gewerbe erblich zu machen, sie in Kasten zu versteinern oder in Zünfte zu verknöchern, falls bestimmte historische Bedingungen dem Kastenwesen widersprechende Variabilität des Individuums erzeugen. Kastenwesen und Zünfte entspringen aus demselben Naturgesetz, welches die Sonderung von Pflanzen und Thieren in Arten und Unterarten regelt, nur daß auf einem gewissen Entwicklungsgrad die Erblichkeit der Kasten oder die Ausschließlichkeit der Zünfte; als gesellschaftliches Gesetz dekretirt wird.« Vgl. im selben Kapitel, Abschnitt j,

ebd., S. 388, wo die Arbeitsteilung in Piatos Staat als »atheniensische Idealisierung des ägyptischen Kastenwesens« dargestellt wird.

Im ***Kapital*** wie in dem Kommentar innerhalb der Morgan-Exzerpte hat Marx die Kaste als eine archaische Institution, und zwar beidemale als eine versteinerte, betrachtet. Im Brief an Annenkov und im ***Kapital*** stellt er sie in direkte Beziehung zur Arbeitsteilung in der Gesellschaft, wogegen sie in den Morgan-Exzerpten einen anderen Kontext bekam; das steht im Zusammenhang mit der Entstehung: Hier kommt der Rangunterschied zwischen Blutsverwandten in Konflikt mit dem Gentilprinzip und versteinert in dessen Gegenteil, die Kaste.

Marxens Bemerkung über die Kaste in den Morgan-Exzerpten aber hat noch größere Bedeutung: Im ***Kapital*** subsumiert Marx Kasten und Zünfte auf einer frühen Stufe der Entwicklung der natürlichen Ordnung; sie entspringen »aus demselben Naturgesetz, welches die Sonderung von Pflanzen und Thieren in Arten und Unterarten regelt«. Er meint, daß erst dann, wenn ein bestimmter Entwicklungsgrad erreicht ist, die Erblichkeit der Kaste oder die Ausschließlichkeit der Zünfte als gesellschaftliches Gesetz dekretiert wird. Die Trennnung der frühen Kastenorganisation von der späteren, erstere innerhalb der Naturordnung, letztere innerhalb des Bereiches von gesellschaftlicher Gesetzgebung, steht im Gegensatz zu Marxens Konzeption der Kaste in dem Kommentar zu Morgan. Hier begreift er das gesamte Phänomen der Kaste innerhalb der sozialen Ordnung, läßt aber die Frage offen, ob es sich durch unbewußte Entfaltung oder absichtliche Gesetzgebung etabliert. Der Vergleich der frühen Entwicklungsstufen der Kaste mit Phänomenen der Naturordnung ist nur eine Analogie; sie ist weniger vereinbar mit seinen allgemeinen Vorstellungen in den ***ökonomisch-philosophischen Manuskripten,*** der ***Heiligen Familie,*** der ***Deutschen Ideologie*** und in den anderen Schriften, in denen die Beziehung von Mensch und Natur aufgegriffen wird, als die Formulierung in den Morgan-Exzerpten. (Vgl. oben, Einleitung, Abschnitt 1, über Morgan.)

15 Morgan, op. cit., p. 180: Die Koluschen sind den Athapasken sprachlich verwandt, wenn auch nicht eng.

16 Morgan: Die Legende über ihren Ursprung, die er in einem ihrer Dörfer erfuhr, op. cit., p. 183.

17 Morgan, op. cit., p. 184: Große Mutter.

18 Montezuma hatte zivile und militärische Funktionen) durchgestrichen.

19 Morgan, op. cit., p. 227, Zitat aus G. Grote, ***History of Greece:*** geschaffene.

20 Gens erst nach Stiftung) durchgestrichen.

21 Morgan, op. cit., p. 239, Zitat aus Grote, op. cit.; Prozess.

22 G. F. Schoemann, ***Griechische Altertümer,*** Bd. I, 1855.

23 Ein Preußischer Scheffel = 55 Liter oder 1V2 bushels (c). George Grote, ***History of Greece,*** v. III, 1847, p. 155: Der Medimnus entsprach in Geld einer Drachme. Die Metrete entsprach 40 Litern. H. Frisk, ***Griechisches Etymologisches Wörterbuch,*** 1970, s. u. médimnos, etwa 52V2 Liter. Engels, ***Ursprung,*** op. cit., ***MEW 11,*** S. 113, Medimnus = ca. 41 L.

24 Schoemann, ebd., S. 353: »Sodann schaffte [Kleisthenes] die bisherige Eintheilung des Volkes in vier Phylen zwar nicht eigentlich ab, nahm ihr aber ihre frühere Bedeutung, indem er eine neue auf ganz andern Grundlagen basirte Eintheilung in zehn Volksabtheilungen einführte, die ebenfalls Phylen hießen, und deren jede wieder in eine Anzahl kleinerer Verwaltungsbezirke zerfiel, die mit einem allerdings schon altern, aber in diesem Sinn neuen Namen Demen genannt wurden. Wahrend aber diese Demen lediglich locale Verbände waren, in denen ohne Rücksicht auf Abstammung und sociale Stellung alle zusammenwohnenden zusammengefaßt wur-

den, wurde in den neuen Phylen ein örtlicher Zusammenhang nur insoweit gewahrt, als das Land in dreißig Trittyes zerlegt ward, zehn um die Stadt, zehn im Küstengebiet, zehn im Binnenland, und diese unter die zehn Phylen in der Weise verloost wurden, daß jede Phyle in jedem Landestheil eine Trittys erhielt.« Ebd., S. 387-388: »[. . .] theilte er das gesammte Land in eine nicht genau bekannte Anzahl von weit über hundert Verwaltungsbezirken (Schoemanns Bemerkung: die frühere Annahme, daß Kleisthenes nur hundert Demen geschaffen, ist nicht mehr haltbar . . .) von denen wieder eine Anzahl zu einem größeren Ganzen verbunden wurde. Diese letzteren nannte er Phylen, mit einem freilich für eine Oertlichkeit, nicht auf Abstammung basirte Eintheilung nicht eigentlich passenden, aber doch auch anderswo ähnlich gebrauchten Namen; die kleineren Bezirke hießen δήμος, und die einzelnen Demen wurden theils nach den kleinen Städten und Flecken, theils nach ausgezeichneten Geschlechtern benannt, deren Güter in ihnen belegen waren.« Zur Einschätzung einer höhern Zahl von Demen, die durch die Reform des Kleisthenes eingerichtet wurden, siehe Schoemann, **1.** c. Cf. Morgan, op. cit., p. 279.

25 Schoemann, ebd., p. 327.

26 Dies ist vom Standpunkt der Griechen aus gesehen.

27 Th. Mommsen, ***Römische Geschichte, 6.*** ed., 1874. Bd. I, p. 35: »Die römische Mark zerfiel in ältester Zeit in eine Anzahl Geschlechterbezirke, welche späterhin benutzt wurden, um daraus die ältesten >Landquartiere< (tribus rusticae) zu bilden. · Von dem claudischen Quartier ist überliefert, daß es aus der Ansiedlung der claudischen Geschlechtsgenossen am Aniö erwuchs. [. . .] Diese sind nicht, wie die der später hinzugefügten Distrikte, von örtlichkeiten entlehnt, sondern ohne Ausnahme von Geschlechternamen gebildet; und es sind die Geschlechter, die den Quartieren der ursprünglichen römischen Mark die Namen gaben, soweit sie nicht gänzlich verschollen sind.«

28 Mommsen, ib., p. 36: »Wie zu dem Haus ein Acker, so gehört zu dem • Geschlechtshaus oder Dorf eine Geschlechtsmark, die aber, wie später zu zeigen sein wird, bis in verhältnismäßig späte Zeit noch gleichsam als Hausmark, das heißt- nach dem System der Feldgemeinschaft bestellt wird. Ob die Geschlechtshäuser in> Latium ***selbst*** sich zu Geschlechtsdörfern entwickelt haben oder ob die Latiner schon als Geschlechtsgenossenschaften in Latium eingewandert sind, ist eine Frage. [. . .] Von Haus aus aber galten diese Geschlechtsgenossenschaften nicht als selbständige Einheiten, sondern als die integrierenden Theile einer politischen Gemeinde (civitas, populus), welche zunächst auftritt als ein zu gegenseitiger Rechtsfolge und Rechtshülfe und zu Gemeinschaftlichkeit in Abwehr und Angriff verpflichteter Inbegriff einer Anzahl stamm-, sprach- und sittengleicher Geschlechtsdörfer,« Mommsens Ausdruck ist »Geschlechtshaus«, Morgan liest dafür in der englischen Mommsenübersetzung »clan-household«; Mommsens »Geschlechtsmark« wird dort als »clan-lands«, »Geschlechtsgenossenschaften« als »clanships« wiedergegeben. Bei Morgan steht »civitas populi« für Mommsens »civitas, populus«; »gleichsam als Hausmark« wird fälschlich als »analogy of houselands« übersetzt. Momnv'-sens Wendung »von Haus aus«, die sich auf die integrierenden Teile einer pohU sehen Gemeinde bezieht, verschleiert den Sachverhalt: diese integrierenden Teile gehörten anfänglich nicht zur politischen Gemeinde, noch trat die politische Gemeinde »zunächst« als »Inbegriff« von Geschlechtsdörfern auf. Mommsen bedient sich gern pseudotemporaler Ausdrücke, wie »von Haus aus«, »zunächst«. Sein Gedankengang ist unklar, während seine entwicklungsgeschichtliche Konzeption zum Teil in der Formulierung >integrierend< - im Gang oder Prozeß der Integration - zum Ausdruck kommt. Die »politische Gemeinde« ist ein Anachronismus oder ein

Xymoron. Mommsen schreibt, a.a.O., S. 38: »Alle diese Gaue waren in ältester Zeit politisch souverain und wurden von seinem Fürsten unter Mitwirkung des Rathes der Alten und der Versammlung der Wehrmänner regiert.« Politische Souveränität und das Amt des Fürsten können nicht Bestandteil der Regierung »in ältester Zeit« gewesen sein; eine klarer gegliederte Abfolge der relativen Chronologie wäre am Platz gewesen, doch Mommsen hat die Problematik nicht durchdacht und das Problem der frühen politischen Entwicklung Roms >gelöst<, indem er sich einredete, daß seine Formulierungen der Quellenlage gerecht würden und daß diese für die gezogenen Schlußfolgerungen ausreiche.

29 Die Quelle hierfür ist Herodot, ***Geschichte,*** V, 68. Cf. Morgan, op. cit., p. 303, wo verwiesen wird auf Grote, ***History.***

30 Morgan, op. cit., p. 341: »Servius ahmte Solon nach, mit dessen Entwurf zur Verwaltung er zweifellos vertraut war, und teilte das Volk in 5 Klassen.«

31 As, römische Währungseinheit zur Zeit des Servius Tullius, entsprach einem Pfund Kupfer. »Als Kupfermünze war das as, entsprechend dem alten Brauch Geld zu wiegen, ursprünglich ein Pfund (asses librales oder aes grave) [. . .] und war ungeprägt (aes rude), bis Servius Tullius Tierfiguren darauf einprägen ließ (daher pecunia von pecus).« Lewis and Short, op. cit. Aber das as war ursprünglich ein aes grave oder rude, d. h. eine rechteckige Bronzeplatte, ungeprägt bis Servius Tullius, wie oben (Ernout et Meillet, op. cit.). Pecunia war das ausschließliche Eigentum (an Vieh) des Haushaltungsvorstandes zur Zeit des XII Tafel-Gesetzes, im Gegensatz zu familia, dem gemeinsamen Eigentum der freien Hausgemeinschaft, und zu peculium, dem ausschließlichen Eigentum der Sklaven (Walde-Hof mann, op. cit.). Das System von Walde-Hofmann ist hinsichtlich der Zeit nicht spezifiziert und zu sehr eingegrenzt, denn peculium ist das ausschließliche Eigentumsrecht jeder Person, die unter der potestas oder dem dominium eines Herrn stand, sei sie Sohn oder Sklave etc. Das Besitzrecht am peculium war in einigen Fällen in Übereinstimmung mit dem Herrn oder pater familias anerkannt, in manchen Fällen aber ohne Bezug auf ihn. Diese Bedeutungen sind sowohl für Marxens Exzerpte aus Morgan als auch für die aus Maine von Bedeutung. Zu Maine siehe ***Lectures,*** op. cit., pp. 147-149, 171-172, pecunia, cattle, etc. Siehe unten, Marx, Maine-Exzerpte, S. 167-168.

32 Über die Differenz zwischen Dionysius und Livius (Livius, I, 43). Siehe Morgan, ib., p. 341.

33 Pecunia, vgl. Anm. 31.

34 Mommsen, ***Römische Geschichte,*** 6. ed., 1874, Bd. I, S. 91: »Jeder dieser 4 Aushebungsdistricte hatte den vierten Theil wie der ganzen Mannschaft, so jeder einzelnen militärischen Abteilung zu stellen, so daß jede Legion und jede Centurie gleich viel Conscribirte aus jedem Bezirk zählte.« Morgan, p. 347: »gleiche Proportion der Einschreibungen aus jeder Region«. Die ungenaue englische Übersetzung bei Morgan ist hier von Marx korrigiert.

35 Vgl. Lipsius, Tacitus ed., ***Germania,*** ad c. 2.

36 Jordanes, ***Getica,*** ed. Mommsen, 28.

37 Tacitus, ***Annalen,*** II, 88. [H. Furnas, ed., 1896 (Zitat aus Grimm): Irmin?].

38 Julian, Antiochikos = Misopogon (Vogelhasser).

39 In einem Brief an Engels vom 25. März 1868 schrieb Marx: »Arva per annos mutant et superest ager, was heißt: sie wechseln (durch Los, daher auch sortes in allen Leges Barbarorum später) die Felder (arva), und es bleibt Gemeindeland (ager im Gegensatz von arva als ager publicus) übrig . . .« ***(MEW*** 32, S. 52).

Marx zufolge nahmen die Germanen zwar Umverteilungen und Wechsel ihrer Felder vor, sie kannten aber keinen Austausch. Dadurch besaßen sie die Felder

reihum (Marx liest hier »per vices«, während andere Ausgaben »in vices« haben, mit derselben Bedeutung; vgl. Lewis und Short, a.a.O.). Marx begreift diesen Prozeß a|s eine Abfolge verschiedener Stufen; alle Bebauer nehmen an der jährlichen Umvertei^ lung der Felder teil; die Neuaufteilung wird nach Würde oder gesellschaftlicher Stellung vorgenommen (secundum dignitatem). Caesar wußte von keinerlei gesellschaftlichen Rangunterschieden bei den Germanen, er machte seine Beobachtungen rund 150 Jahre vor Tacitus, und vielleicht bezogen sie sich nicht auf dieselben germanischen Völker. Tacitus bezeichnet die Felder als arva, wenn sie verteilt sind und von denen besessen werden, die sie bebaut haben, während ager, agri die zu verteilenden Felder sind. 1868 hatte Marx diesen Unterschied so gedeutet, daß er ager als »Gemeindeland« bezeichnete.

Sir John Phear, >The Aryan Village in India and Ceylons 1880

I. Modern Village Life in Bengal (Bis wo das Gegenteil angezeigt, das Zeug Abdrucke von Artikeln in *Calcutta Review* für 1874, Juli- und Oktobernummer.)

Was der Mann beschreibt, ist das »agrikulturelle Dorf« im Flußmündungsgebiet in Bengalen, das von den Seeketten der Sunderbunds im Süden zu dem Bogen reicht, der, durch Dacca, Pabna, Morshidabad führend, den niederen Rand des Roten Landes des Nordens bildet. Das ganze Land ist eine fast reine Alluvial-Ebene, die im allgemeinen weite offene Räume zeigt, oft sehr ausgedehnt, für das Auge nur durch schwere Massen von Laubwerk begrenzt. Diese offenen Flächen stehen während des Höhepunktes des Süd-West-Monsuns mehr oder weniger unter Wasser; am Ende der Regenperiode sind sie mit grün wogenden Schwaden von Reis bedeckt, und in der trockenen Jahreszeit liegen sie weitgehend brach, unterbrochen von Feldstücken verschiedenen Kaltwetter-Getreides (rabi) (3.4).

Außer wenigen Hauptstraßen, die die Hauptstadt mit den Bezirksstädten verbinden, gibt es fast keine Straßen, sondern nur unebene, manchmal mit Wagen befahrbare Wege entlang den Ackerrainen (oder ails), die das Land in kleine bebaute Flecken (oder khets) teilen und unterteilen. Die wenigen sonstigen Wege sind kachcha (d. h. unbefestigt), außer in der trockenen Jahreszeit. West-Bengalen (im Gegensatz zum Flußmündungsgebiet relativ hoch gelegen) liegt außerhalb des Deltas unterhalb der ghats; und dort gibt es so etwas wie Straßen durch und um die großen Dörfer, obgleich für Räderverkehr oft nicht geeignet (p. 4).

Als Hauptstraßen für den Verkehr und für den Transport von Gütern dienen unzählige kleine khals (Wasserläufe), die vom Hooghly, Ganges, Pudda, Megna und anderen Flüssen abzweigen und das Land in allen Richtungen durchschneiden (5). Ob ein Dorf auf den hohen Damm eines khal gebaut ist (die Dämme sind meist aus bloßem schmierigen Schlick, über

das Wasser hinausragend) oder im Inland gelegen, es steht stets auf erhöhtem Grund, über der Reichweite des Wassers während der Regensaison und fast verborgen inmitten eines Dschungels; diese Dörfer sind von allen Seiten zugänglich, wenn man durch die khets entlang den unterteilenden Ackerfurchen geht. In ihnen gibt es keine Spur von Straßen oder irgendeine Anordnung der Häuser (6). Jeder Wohnsitz besteht aus einer kleinen Gruppe von Hütten, im allgemeinen vier - eine Hausstätte. Der Grund, auf dem die Gruppe steht, ist eine sorgsam geebnete Fläche, etwas erhaben über das allgemein erhöhte Dorfland, nahezu quadratisch, und umfaßt 500-1000 Quadratyards. Die Hütten sind aus Bambus gebaut und mit Lehm beschmiert, manchmal aus Lehm allein; der Boden des Gerüstes ist ebenfalls aus Lehm und noch einmal gegenüber der Grundfläche erhöht; jede Hütte enthält nur einen Raum, etwa 20 Fuß lang und 10 bis 15 Fuß breit, gewöhnlich ohne Fenster (Seitenwände niedrig, das Dach sehr steil, mit Dschungelgras gedeckt), die Dachrinnen ragen so weit über, daß sie an der Rück- und Vorderseite der Hütte niedere Veranden bilden. Diese Hütten (meist vier) der Hausstätte sind an den Seiten der aufgeschütteten Bodenfläche angeordnet, blicken nach innen, berühren sich selten, schließen aber gewissermaßen einen inneren Raum ein - den Haus-Raum (uthan) [einen viereckigen Innenhof]. Hier spielen die Kinder, das Korn ist zum Trocknen ausgebreitet, die alten Frauen sitzen und spinnen etc. (7.8).

Die Haupthütte hat oft außer der Tür, die sich in dies innere Viereck öffnet, eine zweite Tür und eine gepflegte Veranda auf der gegenüberliegenden Seite, die sich auf den Pfad öffnet, auf dem das Wohnhaus am besten erreicht wird; dies ist der baithakhana (sitting room); hier werden Fremde oder Männer, die nicht zur Familie gehören, empfangen, und sehr oft ist es auch das Schlafzimmer der männlichen Mitglieder der Familie; der Lehm-Fußboden der Hütte oder auch der Veranda ist mit einer Matte ausgelegt, sofern diese hinreicht etc. Die Hütte, die dem baithakhana gegenüberliegt, ist für die Frauen und Kinder, eine der zwei anderen Hütten enthält die chula (Feuerstelle aus Lehm), sie dient als Küche; die vierte Hütte schließlich ist eine gola (Vorratslager für Getreide). In einer der Hütten, sei es innerhalb oder außerhalb des viereckigen

Hofes, ist der dhenki, und die Hütte heißt dhenki-ghar. Dhenki ist eine sehr große Mörserkeule mit Mörser, mit dem hauptsächlich Reis geschält wird. Der Mörser, gewöhnlich ein Gefäß aus einem Baumstamm ausgehöhlt, ist in den Boden eingelassen; die Mörserkeule ist ein Hammerkopf, auch aus Holz, so etwas wie ein horizontaler Hebebalken, der auf einem niederen Pfosten oder Ständer liegt und dessen anderer Arm von ein oder zwei Frauen durch ihr Körpergewicht herabgedrückt wird; sobald sie ihren Arm loslassen, fällt der Hammer, zerstampft den paddy in dem Mörser, und durch Wiederholung dieser Operation werden die Körner abgeschält. Paddy, der rohe Reis, gleicht etwas der Gerste und muß vor dem Essen geschält werden. Der dhenki erfüllt seinen Zweck überraschend gut (8-10).

Ist die Familie besser daran als der Durchschnitt, so mag die Hüttengruppe der Ansiedlung mehr als vier Hütten enthalten, fünf oder mehr; Ochsenstall, gola oder selbst dhenki ghar liegen außerhalb des Vierecks; vielleicht an oder in der Nähe einer Ecke (10-11).

Die Hausstätte ist gewöhnlich unregelmäßig von großen Bäumen wie Mango, Pipal, Palmen umgeben. Auf kleinen gerodeten Stücken dazwischen werden einige Kräuter und Gemüse für den Familiengebrauch für den Curry angebaut (diese kleinen Gemüsefelder sind meist wenig mehr als unregelmäßige Mauke-Flecken inmitten niederen Dschungelgestrüpps; nichts, was einem Garten ähnelt, keine Blumen). Das ganze Gebiet oder Gelände, das zu der Hausstätte gehört, ist von seinen Nachbarn abgegrenzt, im allgemeinen sehr ungenau, meist durch primitive Grenzmarkierungen, sehr selten gibt es einen ordentlichen Zaun; die Weiber halten den gehärteten Lehmboden des Hofes, der wichtigeren Hütten und Veranden sehr sauber, oft schmücken sie die Frontmauer des baithakhana mit grotesken Figuren in Kalk; der Rest der Hausstätte ist in der Regel in äußerst vernachlässigtem, schmutzigem Zustand. Der moderne Bengali hat kaum einen Begriff von Ordentlichkeit, ist absolut unfähig, ohne Hilfe eine gerade oder auch eine gekrümmte Linie zu ziehen; die Spuren, die sein Pflug hinterläßt, die Ränder seiner kleinen Felder, die Reihen seines gepflanzten paddy etc. gleichen Spuren von tintigen Spinnenbeinen auf einem Stück Papier

Das gewöhnliche »agrikulturelle Dorf« von Bengalen ist eine dichtgedrängte Ansammlung solcher Hausstätten . . . mehr oder weniger versteckt zwischen den Bäumen ihrer Umgebung; hier und da ungenutztes Land in Form unbesetzter Wohnplätze; auch Weiher oder Wassertümpel in den Gruben, die die Erde für die Errichtung von Hausstätten, Aufschüttungen etc. abgaben (12). Diese Teiche (Weiher) oder Bassins sind oft reich an allen Arten von Abscheulichkeiten (wimmeln alle von Fisch), überhangen von Dschungel und die Oberfläche mit schimmerndem Froschlattich bedeckt; hier badet die Bevölkerung, reinigt ihre Kleidung, holt ihr Trinkwasser, fängt Fisch in ihnen (13). In Bengalen wimmelt jeder Wassertümpel von kleinen oder großen Fischen; die Gräben, Rillen, Gruben trocknen für Monate aus, doch beim ersten schweren Regenfall, der sie füllt, erweisen sie sich als ein ganzes Fischreservoir. Manchmal hat ein glücklicher oder reicher ryot bei seiner Hausstätte einen Weiher, der nur ihm gehört, zugefügt, ihm eigen, zu dem seine Nachbarn kein Zutrittsrecht haben (1. c). Maidan (grün bewachsen).

Das Land, das durch die Landbauern des Dorfes bestellt wird, d. h. durch den Hauptteil der Einwohner, ist ein Teil der tieferliegenden Ebene außerhalb und um das Dorf. Die Familie einer Hausstätte - bestehend aus Vater und Söhnen oder aus Brüdern oder aus Vettern - bebaut zwischen zwei und zehn Morgen im ganzen, zusammengesetzt aus verschiedenen Parzellen, die oft in erheblicher Entfernung voneinander liegen. Die Männer gehen bei Tagesanbruch an ihre Arbeit, den Pflug auf der Schulter, und treiben ihre Rinder vor sich her, entlang dem nächsten Dorfpfad, der ins Freie führt; manchmal kehren sie mittags zu einer Mahlzeit und einem Bad im Weiher zurück und gehen dann wieder an ihre Arbeit; öfter aber bleiben sie bis zum Nachmittag, wenn Frauen und Kinder ihnen um die Mittagszeit Essen gebracht haben (14), Ein Mann und sein junger Sohn (noch im Knabenalter) können mit einem Pflug und einem Paar Ochsen drei Morgen bebauen (und so - in Proportion), vielleicht sogar mehr, mit der Hilfe, die sie bei der Ernte erhalten etc. Keine rein agrikultureile Klasse wie in England. Kleine Landbauern und die überflüssigen Hände einer Familie arbeiten in den freien

Stunden gegen Entgelt auf dem Land ihrer Nachbarn; in manchen Dörfern, wo der Beruf einer Kaste auf natürliche Weise ausstarb, waren die Mitglieder gezwungen, ihren Lebensunterhalt durch manuelle Arbeit zu verdienen, sie arbeiteten daher unter anderem auch auf dem Land für Lohn. Für den Herbst wird oft eine besondere Vereinbarung getroffen. Der paddy, der auf dem einen Feld in der einen Lage angebaut wird, reift oft später oder früher als der paddy, der unter geringfügig abweichenden Bedingungen angebaut wird. [Ernten werden nach den Monaten oder Jahreszeiten genannt, in denen sie geschnitten oder geerntet werden wie bhaduwi, kharif, rabi; und diese hängen jeweils von der Zeit der Aussaat ab.] Und so gehen kleine Trupps von Landbauern aus einem Dorf oder Bezirk, um den Landbauern eines entfernten Dorfes beim paddy-Schneiden zu helfen; diese Hilfe wird bei Bedarf erwiedert. Die Vergütung, die man für diese Arbeit erhält, ist üblicherweise ein Bündel aus jeweils fünf oder sieben Getreidegarben. Die Fremden bauen sich auf dem Erntefeld eine Mattenhütte und tragen nach geleistetem Dienst ihre Säcke mit Körnern heim (15.16).

Alle Klassen im Dorf führen ihr Leben in großer Gleichförmigkeit (16). Das Haus des vermögenderen oder einflußreicheren Mannes ist manchmal pakka oder aus Ziegeln gebaut (aber nach demselben Plan wie die Bambus-Hausstätte) - im allgemeinen nicht repariert und teilweise eingestürzt. Er hat mehr Kleider und bessere Decken; seine Kochgeräte und der wenige andere Hausrat sind vielleicht aus Messing statt aus Ton, statt einer Kokosnußschale sind seine hukhas (hukha oder hookha ist eine Art Tabakspfeife) aus Metall und sogar mit Silber eingefaßt, und seine Weiber tragen reicheren Schmuck und zahlreichen. Vielleicht hat er in seinem Empfangsraum einen hölzernen gaddi (taktaposh) (gaddi - ein Sitz; taktaposh - ein Podest oder Sitzplatz), auf dem er und seine Gäste oder Kunden sitzen können, mit überkreuzten Beinen, nur wenig über dem Boden. Vielleicht hat er statt eines glatten einen reichgeschnitztzten sanduk (fester Kasten) zur Verwahrung seiner Wertsachen oder mehrere davon. Sonst sind beide Haushalte gleich primitiv; man findet bei ihnen Reis in der einen oder anderen Form und Curry (mit Curry-Sauce bereitetes Ragout), und sie essen dies mit den Fingern von einer

Platte oder von Bananenblättern (17,18). Im Haus und während der Arbeit gehen die meisten Männer bis auf den dhoti (Lendentuch) nackt, und die Kinder bis zu sieben oder acht Jahren sind meist ganz nackt (18). Reichtum zeigt sich in den Geldaufwendungen bei Familienzeremonien, wie Hochzeiten, shraddas (Leichenbegängnissen) und Lesungen von nationalen und religiösen Epen, wie Bhagbut, Ramayan etc. Bei shadies (shady = Hochzeitszeremonie) und shraddhas liegen die Kosten im Kauf und in der Vorbereitung der Gaben, Geschenke und Bezahlungen an die brahmanischen Priester, in Geschenken an die Brahmanen und deren Ernährung überhaupt. Für die Lesungen wird der brahmanische Erzähler (kathak) sehr hoch bezahlt, und er und seine Zuhörer werden oft für einige Tage vom Veranstalter verpflegt. Dann werden jährlich bestimmte religiöse Feste von solchen Familien abgehalten, die es sich leisten können: das der Kali im Kartik (Oktober), Saraswatis oder Sri Panchamis im Magh (Ende Januar) und Zeremonien zu Ehren der Durga werden gewöhnlich von wohlhabenden Leuten veranstaltet. Das soziale Ansehen, das **inan** durch Reichtum erwirbt, wird in Bengalen sehr oft nach dem Modus oder dem Grad der Prachtentfaltung gemessen, mit der diese halb-öffentlichen Familienpflichten (in Wirklichkeit: Spektakel) aufgeführt werden (20).

Die Frauen sind alle sehr abergläubisch, und sie erledigen alle niederen Arbeiten des Haushaltes, auch in den Familien der höheren Klassen. Sie gehen täglich zu den Tümpeln Wasser holen, das gibt Gelegenheit für Klatsch etc. In jedem Dorf leben Astrologen als Auguren, die von übernatürlichen Herrschern gelenkt werden und die alle Erscheinungen des täglichen Lebens deuten (spirituale Vermittler) (21-23).

Der Boden, worauf die Hausstätte steht, und die kleine umliegende Fläche sind von einem Oberpächter gepachtet, eine übliche Pacht für den Ansiedlungsplatz beträgt 1,1-4,1-8 Rupien im Jahr und etwas weniger für das dazugehörige Stück. Die Gebäude, die die Hausstätte bilden, werden gewöhnlich von den Pächtern errichtet und gehören ihm; zieht er fort, so kann er die Materialien mitnehmen oder verkaufen. Dies ist ein Grund, warum Lehm-, Matten und Bambus-Hütten die Regel und pakka (aus Ziegeln gebaute Häuser) die Ausnahme sind. Die größte Mattenhütte einer Hausstätte

vollkommen neu aufzubauen kostet zwischen 30 und 50 Rupien; die chulha (Kochofen) wird von den Frauen aus Lehm gemacht. Der dao (Hackmesser, Spitzhaken), das Allerwelts-Gerät des Bengali, ist vom Dorfschmied für wenige Annas zu bekommen. Der Pflugsterz des Landbauers wird so gut wie umsonst von dem ryot gefertigt, vielleicht mit Hilfe des Dorfzimmermannes, und sein Dorn wird vom Dorfschmied für eine Rupie mit Eisen beschlagen. [Der Pflug ist ein äußerst einfaches hölzernes Gerät und bis auf den scharfen Dorn an der Spitze ohne Eisen, gleicht der Form nach genau einem dünnen Anker, eine Kralle geht mit solcher Neigung in den Boden, daß die andere nahezu vertikal steht und als Handgriff für den Pflüger dient, der Schaft ist der Pflugbaum, an den die Ochsen gespannt werden. Da gibt es kein Pflugscharmesser und kein Streichbrett; das spitze Ende wühlt die Erde nur auf, wendet sie aber nicht um. Das Ganze ist so leicht, daß ein Mann es mühelos auf seiner Schulter tragen kann.]

Ein durchschnittliches Gespann Ochsen ist für zwanzig Rupien erhältlich, und der Preis der wenigen irdenen Töpfe und Pfannen - die die notwendigen Geräte des Haushaltes ausmachen - kann nach Pice gerechnet werden (23.24). So klein ist das akkumulierte Kapital des Dorfbewohners, und selbst dies schuldet er noch oft dem mahajan [mahajan = Händler, Geldverleiher, einer, der es zu seinem Geschäft in den Dörfern macht, Geld und Korn an die ryots auf die Ernte als Pfand zu leihen] (24). Die extreme Armut des größten Teiles, d. h. des Hauptteils der Bevölkerung in Bengalen (dem reichsten Teil Indiens!) wird vom englischen Volk selten richtig wahrgenommen. Das tropische Klima und der in den Tropen leicht zu produzierende Reis ermöglichen ein Leben und einen gewissen niederen Grad von Gesundheit, der mit einem Minimum an Mitteln aufrechterhalten werden kann. Sieben Rupien im Monat sind ein ausreichendes Einkommen für den Unterhalt einer ganzen Familie; Nahrung ist der wichtigste Gegenstand der Ausgaben, und wahrscheinlich reichen eine Rupie und acht Annas im Monat in den meisten Teilen Bengalens aus, einen erwachsenen Mann zu ernähren und 12 Annas für eine Frau, auch in einer wohlhabenden Familie.

Die Dorfbewohner, die Landbauern sind, haben für ihren

Eigenbedarf meist ausreichend Reis aus ihrem Anbau; das wenige Bargeld, dessen sie bedürfen, ist der Erlös aus dem Verkauf des rabi (Kaltwetter-Ernte). Die anderen Dorfbewohner kaufen von Zeit zu Zeit ihren ungeschälten Reis in kleinen Mengen und alle so ihr Salz, Tabak (wenn sie ihn nicht selbst bauen), gurh (grober Zucker des Dattelbaumes etc., fest geworden zu einem Klumpen - Melasse), öl, masala, (Gewürze, Kräuter), fast täglich in dem Laden des Krämers (modi) (25). Für den Kauf etwa von Curry-Gewürzen ist Pice oder ***VAr*** Anna (1 Anna = Vi* Silber-Rupie), das kleinste von der Münze geprägte Stück, noch nicht klein genug, und Kauris (Kauri ist eine kleine Muschel, Cypraea, als Geld verwendet) werden im Verhältnis von etwa 5,120 zur Rupie gebraucht, um die Währung zu ergänzen *(26).*

In einem großen Dorf gibt es drei oder vier modi-Läden (verkaufen auch flüssige Artikel). Beschreibung eines solchen Ladens (25-28).

Hat oder Markt wird in den meisten Dörfern zweimal in der Woche abgehalten; meist ein leidlich offener Teil des Dorfplatzes, meist gibt es keine Stände zum Schutz der Verkäufer oder ihrer Güter, und wenn, dann sind es lange schmale Reihen von niederen Strohdächern, die einen erhöhten Boden bedecken, auf Bambusgestellen errichtet, ohne irgendwelche Seitenwände (28, 29). Zum hat bringt der Erzeuger seinen überschüssigen paddy, Senf-Samen, Betel-Nüsse, Zuckerrohr, gurh-Sirup, seine Chillies, Kürbisse, Yams; der Fischer seinen Fisch, der ölmüller seine öle, die alte Witwe ihre Matten und andere Handarbeiten, der Töpfer seine gharas (= ein irdenes Gefäß, mit engem schmalem Hals) und gamlas (gamla =?/ offenes irdenes Gefäß), der Höker seine Kurzwaren, Armringe etc. \\

Die städtischen Handelsagenten und die örtlichen modis kommen, um ihre Vorräte zu ergänzen, das Landvolk, um sich seine kleinen Wünsche zu befriedigen, überall Klatsch, nicht wenige bleiben, um zu trinken (diese Errungenschaft ist nicht selten in Indien). Jeder Verkäufer sitzt mit gekreuzten Beinen auf dem Boden, die Waren rings um sich ausgelegt, und für den Vorzug dieses primitiven Standes zahlt er eine festgelegte geringe Summe oder eine Abgabe in Naturalien an den Besitzer des hat; meist der zamindar (Eigentümer des übrigen

Dorf landes). Die an einem populären hat erzielten Gewinne sind im Verhältnis zum gewöhnlichen Pachteinkommen immerhin so beträchtlich, daß sie einen seltsamen Wettstreit zwischen den benachbarten zamindars herbeiführen; jeder will ein hat abhalten, verbietet den ryots den Besuch der anderen, dies führt oft zu Keilereien (29, 30).

Ist das Dorf ganz oder im wesentlichen von Muselmanen bewohnt, dann gibt es darin ein masjid (Moschee), wenn ein Mitglied der Gemeinschaft die Kosten für die Errichtung bestreitet, aus Ziegeln, meist aber aus Matten und Bambus; der mulla, der einen Gottesdienst leitet, ist vielleicht ein Händler oder modi, mit oberflächlicher Kenntnis des Arabischen begabt, die ausreicht, den Koran zu lesen; wird theoretisch von der mahalla, dem mohammedanischen Viertel, gewählt, aber praktisch ist das Amt erblich; wird mit kleinen Geldzahlungen bei Hochzeiten und anderen Zeremonien vergütet (31).

Patshala oder Winkel-Schule. Entlang einem Dorfpfad hockt eine Gruppe von zehn bis zwanzig meist nackten Kindern unter einem Pipal-Baum, nahe einer Hausstätte, oder auch unter einer dazugehörigen strohgedeckten Veranda, damit beschäftigt, Buchstaben auf ein Platanen- oder Palmblatt zu malen oder auf einem Stück zerbrochener Schiefertafel von irgendwoher zu rechnen, oder einfach auf dem geglätteten Boden vor ihnen: die einheimische Weise, die heranwachsende Generation zu erziehen. Unterricht wird hier gratis erteilt, denn es steht im Gegensatz zu den sozialen und religiösen Gefühlen eines Orientalen von Schicklichkeit, daß Lernen jedwelcher Art direkt bezahlt werden sollte. Der Lehrer ist ein älterer Brahmane: Guru Mahosoy; eigentlich sollte er nur Brahmanen und andere zweimal geborene Klassen unterrichten, er tut's aber faktisch für niedere Klassen für Lesen und Schreiben der einheimischen Sprache, Rechnen etc., gelegentlich verbindet ein modi mit seinem Laden auch diese Beschäftigung mit Bezug auf die Kinder, die unter dem vorgezogenen Dach seiner Ladenhütte hocken. Der Lehrer erhält bei besonderen Anlässen von der Familie der Eltern seiner Schüler kleine Geschenke an Reis oder dal (= geschälte Erbsen oder andere geschälte Hülsenfrüchte) oder auch ein Stück Tuch; ebenso wenn der Bengel eine bestimmte Stufe in seinem

Fortschreiten erreicht hat (32, 33). Ist er ein Brahmane, erhält er zusätzlich seinen Anteil von den Abgaben an die Brahmanen, ein gewichtiger Kostenpunkt bei der Veranstaltung der vielen Feste, die für einen wohlhabenden Bengali obligatorisch sind (34).

In Teilen von Bengalen, die für Sanskrit-Gelehrsamkeit bekannt sind, wie Vikrampur und Nuddea, ist etwas Ähnliches gleich wie altmodische English Grammar School manchmal anzutreffen; eine Wendung des Dorfpfades führt zu einem Toi; dort, in einer halboffenen Mattenhütte sitzt ein Dutzend Brahmanenjungen, schicklich gekleidet, mit überkreuzten Beinen auf dem erhöhten Boden, Sanskrit-Manuskripte auf ihrem Schoß, Grammatik lernend; jeder bleibt zwei, drei oder auch mehr Jahre bei dieser monotonen Beschäftigung wie Transkribieren heiliger Rollen, bis er in das Heim des tiefsten Wissens, Nobodweep, vorschreiten kann. Der Meister des Toi ist ein brahmanischer Pandit, der, in Gehorsam den Hindu-Prinzipien gegenüber, seine Schüler nicht nur unterrichtet, sondern auch ernährt (34, 35), persönlich stets arm (35). Er und seine Schüler leben von den Gaben der reichen Hindus in der Nachbarschaft; während der Ferien, die zwei Monate dauern, besucht er sie der Reihe nach und verläßt niemals ein Haus ohne Honorar von ein oder zwei Rupien, selbst zwanzig, je nach Reichtum seines Gastgebers. Ein oder mehrere Musterexemplare des Byragi und seiner weiblichen Begleiterin - einfache konzessionierte Bettler eines religiösen asketischen Ordens (aber meist lose Vögel) - leben in den meisten Dörfern; in seiner Hausstätte ist eine der Hütten thakurbari von Krishna (Inkarnation des Vischnu), wo die Mitglieder der sehr zahlreichen Sekte der Boistubs oder Vaisnabas (Vischnubiten) bei bestimmten Festen ihre Gaben niederlegen. Der Byragi ist der Geistliche einer der Sekten, die ihren Ursprung dem großen Reformer Chaitanya verdanken, der vor über dreihundert Jahren gelebt hat (36, 37).

Die Hausstätte des goala oder Kuhhalters, wovon es in einem ; Dorf mehrere gibt, ist wie die seiner Nachbarn; er ist Landbauer wie die meisten von ihnen. Meist ist der Kuhstall direkt an den uthan angebaut und schließt eine der beiden Seiten. Die Kühe sind kleine Tiere, oft nicht mehr als drei Fuß hoch und erbärmlich dünn, sie sind eng angebunden gehalten, Seite an

Seite in dem offenen Stall, sie werden mit getrocknetem Gras und mit angefeuchtetem Stroh gefüttert, außer, wenn sie unter der Obhut eines Jungen sind, dann können sie auf den unbebauten Platzen rund um das Dorf und auf den brachen khats auflesen, was sie finden. Alle Hindus trinken, wenn sie es sich leisten können, Milch; nach Reis und Hülsenfrüchten (dal bhat) ist sie das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung; weder Butter noch Käse; der goala verkauft nicht nur rohe Milch, sondern stellt auch die verschiedenen Produkte davon her, eingedickt; eine davon, dahi, gleicht einer Masse von dickem, geronnenem Rahm, ohne den ganzen flüssigen Teil; wird täglich von den goalas in irdenen gharas von Hausstätte zu Hausstätte feilgeboten, getragen wie eine Waage oder bahangi (ein Bambus, an jedem Ende mit Schnüren versehen, auf diese Weise wird der Kram über die Schulter geschlungen getragen), herabhängend von den zwei äußeren Enden eines Bambus über den Schultern (38, 39).

Werkstatt des Schmieds: ein gedeckter Schuppen, in dem altes und wenig neues Eisen durcheinander umherliegen. In der Mitte des Lehmbodens ist ein sehr kleiner Amboß, nahe dem Feuerplatz, welcher ein im Boden eingelassenes Loch ist. Die Öffnung des äußerst primitiven Blasebalgs ist ebenfalls im Boden eingelassen. Der Schmiedemeister, der auf seinem niederen Hocker oder auf seinen Fersen sitzt, bedient den Blasebalg, indem er mit der einen Hand an einer Schnur zieht, während er mit einer Zange in der anderen das Eisen im Feuer handhabt und dann, noch immer im Sitzen, sich dem Amboß zuwendet, mit einem kleinen Hammer in seiner rechten Hand, er vollführt den ersten Schlag bei der Bearbeitung des Metalls, und ein Geselle, der auch auf seinen Fersen hockt, folgt seiner Führung mit einem größeren Hammer. Die Hammerköpfe sind lang, nur einseitig, ohne Gegengewicht am Schaft befestigt, und der Amboß ist ungemein schmal, doch wird der Schlag von beiden Arbeitenden mit unfehlbarer Präzision ausgeführt.

Die Dorfbewohner brauchen nur wenige Geräte aus Eisen; wenige Nadeln, die Spitzen der Pflüge, Hacken (kudalis), Sichel oder Hackmesser (dao), das bonti (eine breite, sichelförmige Klinge, vertikal befestigt in einem schweren hölzernen Rahmen. Während der Benutzung wird der Rahmen fest

mit den Füßen gehalten, und der Fisch, das Gemüse, Stroh oder andere Gegenstände, die gereinigt, durchschnitten oder abgeschnitten werden sollen, werden mit der Hand gegen die konkave Schneide geführt; so geht es sehr schnell) für den Haus- und anderen Gebrauch (befestigte gekrümmte Schneide); alle diese Gegenstände werden hergestellt oder repariert vom Schmied. Sein Eisenvorrat besteht aus englischen Reifeisen, das als Bandeisen rund um die importierten Stückgutballen nach Indien gekommen ist und das er in der nächsten Stadt kauft (39-41).

»Professionals« im Dorf: nicht selten der kabiraj oder eingeborene Doktor (aus der Vaidya-Kaste), trägt seine Pillen in Papier-Päckchen in einem ziemlich großen Bündel, doppelt verpackt im Ende seines chadr oder chadra (Stück Stoff oder Gewand) mit sich herum; viele seiner Pillen sind nach alten Rezepten bereitet, sind vorzügliche Heilmittel; der kabiraj macht vorher in jedem einzelnen Fall einen Handel, zum Beispiel ein oder zwei Rupien für die gewöhnliche Medizin mit zwei oder drei Besuchen in einem hartnäckigen Fall von Malaria (41, 42).

Astrologe, fast in jedem größeren Dorf; er ist ein Acharjee (Lugu Acharjee), aber von einer etwas niedereren Klasse von Brahmanen, dessen Aufgabe ist es, die thakurs (Idole) zu malen und die verschiedenen traditionellen Darstellungen der Gottheiten, Horoskope vorzubereiten, etc. Andre malen Bilder in Wasserfarben für dekorativen Gebrauch bei großen Zeremonien, die von den reicheren Familien veranstaltet werden; keine Perspektive, aber Umriß in Farbe, flächig gut dargestellt; viele dieser Männer arbeiten zusammen an einem vorgegebenen Gegenstand für eine monatliche Bezahlung von zwanzig bis dreißig Rupien; meist aber verfertigt jeder seine Bilder mit Muße in seinem eigenen Heim und bietet sie, wenn sie fertig sind, einer reichen Person an, wofür er meist eine stattliche Vergütung erhält (42, 43).

Gottesverehrung bei den Mohammedanern gottesdienstlich und persönlich; masjid, öffentliche Predigt, gemeinsame Anbetung und Verehrung, die von den Individuen dargebracht werden, die in den Gottesdiensten versammelt sind, sind die charakteristischen Merkmale (43).

Bei den Hindus ist der Kult häuslich und stellvertretend; das

Familienidol, der tägliche Dienst der Verehrung des Idols wird durch einen Priester für die Familie durchgeführt, und die periodischen feierlichen Zeremonien zu Ehren derjenigen Manifestation der Gottheit, die die Familie annimmt, wie für die Seelen der verstorbenen Vorfahren sind die wichtigsten Bestandteile. Unter den reichen Hindus bilden der erbliche spirituale Führer, der erbliche purohit (Familienpriester) und der Dienst an dem geschmückten thakur den Grundpfeiler der Struktur der gemeinschaftlichen Familie, und bei den armen Leuten eines ländlichen Dorfes gibt es dasselbe in ärmlicher Form. Jeder respektable Haushalt, der sich diese kleine Ausgabe leisten kann, hat einen rohen thakur oder ein Bild seiner Schutzgottheit, aufgestellt in einer besonderen Hütte der Hausstätte, und ein Brahmane kommt täglich, um seine Verehrung und seinen Dienst zu verrichten; die Dorf-purohits - sie gehören zu einer niederen Kaste von unvollständig ausgebildeten Brahmanen - sind eine extrem unwissende Gruppe von Menschen. In einigen Distrikten sind sie Fremde im Dorf, kommen dorthin von außerhalb, leben für wenige Jahre darin und kehren dann für eine Zwischenzeit heim, treffen aber Vorsorge für einen Nachfolger oder Stellvertreter während ihrer Abwesenheit; erhalten Vergütung in der Form von Gaben und kleinen Trinkgeldern, haben ein ganz hübsches Auskommen, wenn sie verschiedenen Familien zur gleichen Zeit dienen. Wie die anderen Brahmanen haben sie Anspruch auf einen Anteil an den Gaben, die von den Reichen bei Familienfesten und Zeremonien verteilt werden. Großenteils ist der purohit erblich, stets so bei Familien von sozialer Distinktion; diese haben mehrere geistliche Führer ausschließlich für sich selbst; der guru (geistlicher Lehrer des Individuums, der ihm das mantra gibt = eine Passage aus den Veden, ein Gebet) ist der purohit der höheren Klasse, der ist ein Acharjee und leitet die periodischen puja oder poojah (= Verehrung), Feste der Familie, zusätzlich zu dem gewöhnlichen purohit, der den täglichen Dienst vor dem thakur verrichtet (44-46).

Die Masse der ry.ots, die die Bevölkerung des Dorfes ausmachen, ist zu arm, um eine Familiengottheit zu haben, sie müssen sich damit begnügen, einen Teil der Zuhörerschaft bei den religiösen Festen, die von ihren reicheren Nachbarn gefei-

ert werden, zu bilden, und bei den jährlichen pujas, die in dem Dorf-mandap (an den Seiten offenes, gedecktes Gerüst oder Gebäude) zugunsten der Gemeinschaft veranstaltet werden (46). Mandai - der Dorf-Vorsteher; der chaukidar - der Dorfwächter oder Constabel; der Barbier und der Wäscher sind auch noch wichtige Personage, ebenso der Zimmermann, Töpfer, Weber, Fischer; jalkar-wala - einer, der das Recht zum Fischen hat; Pechler etc.

Zamindar und Mahajan

Das waldige Wohngebiet (des Dorfes) ist umsäumt von ungenutztem oder gemeinschaftlichem Land von sehr unregelmäßiger Größe, und jenseits davon liegt wieder kultiviertes Land der offenen Ebene (mäth). Bis zu einer bestimmten Linie - uralten Ursprungs, aber gewöhnlich genau bestimmt - gehört alles Land, beides, das ungenutzte und das kultivierte, das als außerhalb des Dorfes angesehen wird, zu dem Dorf (als Besitz); auf der anderen Seite der Linie beginnt das Land einer anderen Gemeinde. In Teilen von Bengalen, wo Teile der Bezirke im Naturzustand sind, schließen die Grenzen des Dorfgebietes Dschungel und sonst herrenloses Land ein (48,49).

Das Dorf und sein Land als Ganzes heißen mauzah (49). Dies Land des mauzah wird in kleinen Feldern durch die ansässigen ryots gegen Bezahlung von Abgaben an den zamindar bebaut, entsprechend der Beschaffenheit des Bodens und dem beabsichtigten Anbau. Sie sind im allgemeinen variabel und werden von Zeit zu Zeit zwischen zamindar und ryot berichtigt (50), Sie werden mit extremer Genauigkeit klassifiziert in Übereinstimmung mit Merkmalen, die dem Land durch Brauch beigelegt sind, nicht alle konkret (51).

So:

Sali - Land, das während der Regenperiode gänzlich unter Wasser, ist von verschiedener Qualität;

Suna, nicht überschwemmt, ebenso von verschiedener Qualität;

Nadki, Land, für das eine Pacht in bar per bigah gezahlt wird;

Bhaoli, Land, für das die Pacht in Naturalien gezahlt wird, in Teilen des Ertrages; - ebenso Bhaoli: Land, für das die Pacht in bar per Ernte per bigah gezahlt wird.

Bhiti - erhöhte Flache für eine Hausstätte (51);
Khudkasht, Felder, zu deren Bebauung die Dorfbewohner berechtigt sind.
Pahikasht - Land, das Extraner bebauen können (52).

Diese Merkmale haften beständig an demselben Land; dementsprechend ist für jedes Dorf ein anerkannter Pachtbetrag (nirkh) gesondert zu zahlen; wenn das Innehaben, wie meist der Fall bei suna-Land, auf utbandi jama beruht (Pacht für das Land, das wirklich bebaut wird; wenn das Land ein Jahr bebaut wurde, darf man es im nächsten brach liegenlassen) und der Anbau durch Abwechslung von Frucht und Brache erfolgt, zahlt der ryot nur so viel für jede Sorte Felder, wie er wirklich bebaut. In den meisten Dörfern ist der weitaus größte Teil des Landes khudkasht (52).

Auch das freie Land des Dorfes ist unter die ansässigen ryots in kleine Anteile aufgeteilt, die oft aus verschiedenen verstreuten Stücken bestehen; im allgemeinen umfaßt es Land von verschiedener Qualität - selten mehr als zehn Morgen insgesamt und oft viel weniger . . . Zahlung der Pacht durch jeden ryot an den zamindar nach einem Stufensystem, mehr oder weniger von den erwähnten Elementen abhängig (53).

Abgekürztes Beispiel einer Jahresrechnung zwischen Ryot und Zamindar

Beschreibung des Landes	Größe*			Preis			Umfang der Pacht		
Sali, Reisfeld,	Big.	Cot.		Rs	As	P	Rs	A	P
1. Qualität	2	10	0	4	0	0	10	0	0
dito - 2. Qual.	1	1	0	3	0	0	3	2	2
dito - 3. Qual.	0	7½	0	2	4	0	0	3	10
Bambus	0	6	0		0	0	4	8	0
Ungenutztes Land	0	2	15	1	0	0	0	2	4
Hausstätte	0	1	0	20	0	0	1	0	0
umzäuntes Gelände	0	1	0	15	0	0	0	12	0
Ausschachtung	0	5½	0	1	0	0	0	4	8
Gesamt	4	14	15				20	11	0 (285)

* 1 bigha = ⅓ Morgen; cotta = 1/20 bigha.

In extenso füllt diese Geschichte (285, 286) vierzig und oft mehr parallele Kolumnen, die Kolumnen für Rückstände etc. (286). Tatsächlich hat der bengalische *ryot* wenig Veranlassung wegzuziehen, und durch Generationen, vom Vater auf den Sohn, bleiben dieselben Stücke Land oder doch annähernd in den Händen derselben Familie (53).

Das zamindari ist eine Ansammlung von vielen vollständigen mauzahs (54).

Die jährliche Rente wird meist in drei oder vier kists (Teilzahlungen) gezahlt, die Einziehung dieser Renten ist nur mit einem organisierten Stab durchführbar, üblicherweise nennt man sie, einzeln und kollektiv, die vom zamindar oder zamindari amla; besteht gewöhnlich aus: einem tehsildar (zieht die Pacht ein; wenn das zamindari groß ist, zieht er die Pacht für je drei oder vier mauzahs ein).

In jedem Dorf oder mauzah gibt es ein tehsildar's kachari [(auch »cutchary« genannt), nämlich ein Gericht oder Amt, wo öffentliche Angelegenheiten oder die Angelegenheiten eines zamindar-Gutes (wie hier) erledigt werden]; dort werden die zamindari-Bücher und -Papiere, die die Einziehung im Dorf betreffen, erhoben und aufbewahrt. Die Buchhaltung wird von den Hindus mit einer höchst absurden Ausweitung auf Details ausgeführt; es wäre zu ermüdend, alle Bücher zu beschreiben, die bei rechter Behandlung der kachari-Aufgaben geführt werden, die wichtigsten von ihnen sind: drei oder vier Bücher, genannt chitthä (Memorandum - Name eines Geschäftsbuches, das in der Verwaltung des Eigentums eines zamindar gebraucht wird, in dem Vermessungen und ähnliche andere Informationen enthalten sind); dies ist praktisch ein detailgenaues, auf verschiedene Weise gezähltes Register aller kleinen dags oder Landstücke, in die das Dorf land aufgeteilt ist, die Maße eines jeden, seine Lage, die Qualität des Bodens, der ryot, der es bebaut etc; das letzte von ihnen ist das khatiyan (ein Geschäftsbuch von der Art eines Hauptbuches) oder Hauptbuch, das unter dem Namen eines jeden all die verschiedenen Teile des Landes, die er inne hat, aufführt, mit all ihren jeweiligen Merkmalen. Das jama bandi, eine Art Steuerpapier, aufgestellt für jedes Jahr, mit einem Überblick über jeden ryot und über jeden Anteil an Land, den er in Besitz hat, der Preis, zu dem er es hat, entsprechend der

Beschaffenheit und Frucht. Es weist auch den gesamten Umfang der Summe auf, die demnach von ihm geschuldet wird, und die kists, in welcher sie zu zahlen ist; und das jama-wasil-baki (das die wichtigsten Feststellungen des jama bandi zusammenfaßt) - ein Rechnungsbuch, das gleichzeitig die volle Pacht, den eingezogenen Betrag und den Umfang der Rückstände für ein Gut, ein Dorf oder einen Bezirk aufführt. Ein bengalisches Geschäftsbuch wird so hergestellt: eine Anzahl langer schmaler, loser Blätter wird mit einer Schnur an einem Ende zusammengenäht, und wenn es geschlossen wird, werden die freien Enden der Blätter auf die Enden zurückgefaltet, die so gebunden sind (55-57).

Der gumashta (Gomashta) [im allgemeinen ein Beauftragter, einer, der die Geschäfte für einen anderen führt] und patwär [einer, der die Papiere über die Einziehung eines Dorfes hat und gemeinhin auch die Einziehung für das Dorf macht] oder ähnliche Beamte, was immer ihre verschiedenen Namen in verschiedenen Bezirken sein mögen, sind mit der Führung der kachari-Bücher beauftragt, entsprechend den sich ändernden Umständen bei den Pachtgütern der ryots; haben dadurch das ganze Jahr durch (als Spione des zamindar!) ein scharfes Auge auf das, was die ryots tun. Gewöhnlich gehören diese Burschen selbst zur Klasse der ryots und sind selbst Landbauern. Es findet sich daher, daß die Stücke in ihrer Hand die besten des Dorfes sind; ihre »eigentliche Arbeit« hindert sie, selbst anzubauen, und sie sind so »gezwungen«, andere ryots zu bezahlen, damit die den Boden für sie bestellen; sie mogeln meist, daß dies gratis geschieht, erschleichen und erpressen sich auch »das Anerbieten von Geschenken«. Insoweit ist das Amt erblich, daß im allgemeinen der Sohn dem Vater folgt; aber das ist meist notwendig, weil selten mehr als ein oder zwei andere unter den Dorfbewohnern das für dieses Geschäft nötige Quantum von Lesen und Schreiben besitzen (57-59).

Der zamindar ist der »Oberherr« der ryots (»Untergebene«), durch Gewohnheit und Gesinnung sind die letzteren glebae adscripti; seine Autorität und die seines amla werden durch den mandai (gewöhnlichste Bezeichnung, wechselt aber mit dem Bezirk) in Zaum gehalten, dem Dorfvorsteher, Sprachrohr und Repräsentanten der ryots des Dorfes in allen Angelegenheiten zwischen ihnen und dem zamindar oder seinen

Beamten. Der mandai ist Landbauer wie die übrigen ryots, keineswegs der reichste unter ihnen, sein Amt ist theoretisch wählbar, in Wirklichkeit geht es fast unveränderlich vom Vater auf den Sohn über und ist so erblich aus demselben Grund, daß alle Beschäftigungen und Stellungen in Indien erblich sind. Er muß hinreichend lesen und schreiben und die Rechnungen des zamindari verstehen können und bekannt sein mit den herkömmlichen Rechten der Dorfbewohner; er erhält nicht direkt Vergütung, aber die ryots helfen ihm von Zeit zu Zeit umsonst bei der Bebauung, er zahlt oft auch geringere Pacht als die anderen ryots. Der mandai und wenige der älteren Männer konstituieren den Dorf-Panchayat, durch den die meisten alltäglichen Auseinandersetzungen und Klagen beurteilt werden [er erklärt panchayat als eine Körperschaft von fünf Kasten-Männern, Dorfbewohner oder andere, die sich mit Disputen befassen und sie schlichten, die die Kaste, den Beruf etc. betreffen]. In hartnäckigeren Fällen gehen der mandai und die Parteien zum zamindar oder seinem Repräsentanten, dem naib [Stellvertreter oder Repräsentant - der Hauptbeamte oder Verwalter, der den zamindar in der Führung großer zamindaris vertritt], oder zu dem gumashta für Erörterung und Entscheidung.[1] So wird ohne die teuren öffentlichen Gerichte viel Justizadministration in den ländlichen Distrikten Bengalens abgemacht (56-61). Residiert der zamindar im Dorf, so sind oft der Barbier, der die Mitglieder seiner Familie rasiert, der dobhi, der für sie wäscht, der Hauptdarwan (Pförtner) und andere wichtige Diener - erblich, sie haben Teile des Dorflandes zu relativ niederer Pacht oder pachtfrei. Der dhobi und der Barbier haben das Recht, bei herkömmlicher Bezahlung von allen ryots beschäftigt zu werden; oft sind Zimmermann und Schmied in der gleichen Lage; der erbliche Wächter (chaukidar) erhält sein Land pachtfrei; ebenso ausgestattet ist der brahmanische Priester, der entweder von der Familie des zamindar oder für die Dorf-Pujas unterhalten wird etc. (61, 62). (Dieser Esel Phear nennt die Verfassung des Dorfes feudal.) Außerhalb dieser Dorf Ordnung steht der mahajan, der Dorf-Kapitalist. Der Dorf-ryot muß periodisch Geld auslegen; zum Beispiel, um eine Hütte der Hausstätte neu zu bauen oder zu reparieren, Pflug oder anderes Gerät zu machen, ein Paar Ochsen zu

ψ

kaufen, Saatgut ist nötig, endlich Reis für sich und seine Familie, verschiedene kists seiner Pacht sind zu bezahlen, bevor seine Ernten gesichert und zu Geld gemacht sind. Im westlichen Teil des Deltas reichen seine Ersparnisse selten hin, ihm über die Periode hinwegzuhelfen, die verfließen muß, bevor seine jährliche Produktion einkommt. Er muß also zum mahajan gehen um Geld und um paddy, wenn er ihn braucht. Gewöhnlichste Transaktionsweise zwischen beiden Seiten: der paddy zum Essen und zum Säen und auch anderer Samen werden unter der Bedingung geliefert, daß er sie zurückgibt -h 50% der Menge zur Herbstungszeit; Geld andererseits muß zurückgezahlt werden, auch zur Erntezeit, mit 2% Zins pro Monat, entweder in Form von paddy als Äquivalent, berechnet zum Bazar-Preis, oder in bar, mit Option des Verleihers. Als Sicherheit für die Exekution dieses Ubereinkommens nimmt der mahajan häufig Hypotheken auf die zukünftige Ernte des ryot, und er verhilft sich selbst zu dem vereinbarten Betrag, sogar auf der Dreschtenne, auf dem offenen Feld (63,64). _

Der zamindar - dieser falsche englische Landlord - ist lediglich ein Pacht-Einnehmer; der ryot ein Feldarbeiter, der von der Hand in den Mund lebt; der mahajan, der das Arbeits-Kapital liefert, die Arbeit zahlt und allen Profit einsteckt, ist ein Fremder, der keinen Eigentumsanspruch auf Land hat, nur ein Gläubiger, dessen alleiniges Ziel es ist, sein Geld anzulegen, so günstig wie möglich. Nachdem er soviel von dem Produkt, das ihm zur Verfügung steht, in seinen golas zurückgelegt hat (gola = eine Hütte, meist rund, in der Korn aufbewahrt wird), wie er voraussichtlich für das Geschäft des nächsten Jahres braucht, handelt er mit dem Rest einfach als Kornmakler und schickt es zu dem einträglichsten Markt. Ein erfolgreicher mahajan kann eine ganze mauzah oder mehr in seiner Hand haben - und doch hat er keinen legitimen Eigentümer-Status in der Gemeinschaft, während die, die ihn haben - der ryot. . . und der zamindar . . . -, aus verschiedenen Gründen offenbar machtlos sind (64, 65). Daher der unprogressive Charakter eines agrikultureilen Dorfes, so beschrieben von einem jungen zamindar, Babu Peary Chund Mookerjee, Beng, Soc. Sei. Trans., v. IV, sec. 4, ρ. ι.

»Ein Bauer der Gegenwart ist das primitive Wesen, das er

immer (!) war. Mit einem Stück Lumpen um seine Lenden als Gewand, bloßen Füßen, einer erbärmlichen Hütte und täglicher Kost der einfachsten Art, lebt er ein Leben^ unerschüttert von Ehrgeiz. Wenn er seine zwei Mahlzeiten erhält und einfache Kleidung, ist er mit seinem Los zufrieden, und wenn er ein paar Rupien sparen kann, um Schmuck für seine Frau und seine Kinder zu kaufen, und noch ein paar Rupien mehr für religiöse Zeremonien, wird er sich selbst als so glücklich betrachten, wie er nur wünschen kann. Er ist der größte Feind sozialer Reformen (ôt wäre nicht Feind davon, die Pacht selbst zu bekommen, die an die zamindars zu bezahlen ist, alt oder jung!), und niemals träumt er davon, die Spannriemen abzuwerfen, die die Zeit oder der Aberglaube um ihn gelegt haben. Er wird seinen Sohn nicht zur Schule schicken aus Angst (und nur zu berechtigt!), er würde sich dessen manueller Hilfe auf dem Felde berauben; er wird nicht das Wasser aus einem guten Behälter trinken, denn er ist daran gewöhnt, das Wasser aus einem zu nehmen, der näher an seinem Haus ist; er wird weder Kartoffeln noch Zuckerrohr anbauen, weil seine Vorväter es nie taten; er wird sich weiterhin von seinem ererbten Priester unbarmherzig schröpfen lassen, um sich die Hoffnung auf völliges Auslöschen nach dem Tode zu sichern
Die ryots sind zu arm (!), zu unwissend, zu uneinig untereinander, um eine Verbesserung zu bewirken« (65-67).

Häusliches Leben

Reiche unternehmerische zamindars sind sehr selten im mofussil [oder mafassal = das Land im Gegensatz zur Stadt; das Untergeordnete im Gegensatz zum Wesentlichen].

Der Hindu, der feine Herr des bengalischen Dorfes, der Grundeigentümer der Gegend, hat ein Einkommen von 100 bis 200 Rupien per Jahr höchstens; nicht immer ein pakka-Haus; sein Eigentum ist wahrscheinlich ein Anteil an einem Dorf oder an verschiedenen Dörfern, den er auf Grund von Pachtrechten inne hat; sein Netto-Einkommen = der Rest der Einziehungen, die er von den ryots eingetrieben hat, nachdem er die jama [oder jamma - = die Menge der Zahlungen, die er für das Land im Jahr leistet - die Gesamt-Pacht] an seine Oberen oder an die Regierung, was auch immer der Fall

sein mag, gezahlt hat (68, 69).

Bhadralog, angesehene, wohlhabende Leute, die nicht Brahmanen sind;

Andar mahal [das Wort mahalla = Teil einer Stadt, ein Viertel], der Teil des Hauses oder der Hausstätte, der den weibliehen Mitgliedern zugewiesen ist, den Fremde und nichtprivilegierte Männer nicht betreten dürfen.

Ashan = ein viereckiges Stück Teppich; thai = eine Metallplatte oder Schüssel; pan = ein Betel-Blatt; tiffin = eine Erfrischung; bau = junges, verheiratetes Mädchen; bäri = ein Wohnhaus, eine Hausstätte.

Allgemeine Sitte in Bengalen, die in allen Klassen vorherrscht, ist das Zusammenleben der Mitglieder einer Familie und der gemeinschaftliche Genuß des Eigentums. Zum Beispiel in der Familie des ryot: Nach dem Tod des Vaters bleiben seine Söhne, die früher abhängige Mitglieder der Familie waren, in derselben Hausstätte wohnten und dem Vater bei der Bebauung seines jot halfen (jote = beides, das Land, das der Landbauer bestellt, und sein Pachtrecht daran), weiterhin in derselben Hausstätte, bebauen denselben jot, aber nun als Besitzer. Manchmal tragen sie ihren Namen, anstatt den des Vaters, kollektiv in das Buch des zamindar kachahris ein, manchmal bleibt der Name des Verstorbenen unverändert dort stehen. Jeder Bruder, mit Frau und Kindern, bewohnt, wenn möglich, eine besondere Hütte in der Hausstätte, und sooft für diesen Zweck nötig, wird der Gruppe eine weitere Hütte zugefügt (76, 77). Nach dem Gesetz haben die Brüder Anspruch auf gleiche Erbteile aus jedem vererbbaren Eigentum, das sie gemeinsam übernommen haben, und jeder hat jederzeit das Recht, eine Teilung zu erzwingen. Stirbt einer der Brüder, treten seine Söhne, wenn er keine hat, seine Witwe, an seine Stelle und vertreten ihn in jeder Hinsicht (77). Generation auf Generation fortgehend, würde dies eine komplexe Verteilung ungeteilter Anteile hervorbringen; aber bei den ryots kommt's rasch zum Ende, die Kleinheit des ursprünglichen Objektes macht die verschiedenen Teile zu unbedeutenden. Ehe es so weit kommt, geben die jüngeren Glieder der Familie ihre Anteile auf oder verkaufen sie an die anderen und suchen sich andere Beschäftigung. Ist der jot seiner Natur nach unvererbbar, so teilen die gemeinschaftlich

lebenden Familienmitglieder das Land entsprechend ihren Anteilen auf und bebauen es getrennt. So ist das Land in manchen Dörfern in absurd kleine Stücke unterteilt, und dies Übel hat eine natürliche Tendenz sich auszuweiten (78). In wohlhabenden Familien mit bedeutenden Besitzungen, sei es in Handel oder in zamindaris und anderen Besitztiteln an Ländereien, dauert der Zustand der Gemeinschaftlichkeit gewöhnlich lang. Der ganze Besitz wird durch ein Mitglied der Familie verwaltet, genannt der »karta«, meist das älteste Individuum der ältesten Branche; theoretisch der Gesamtheit der gemeinsamen Mit-Teilhaber verantwortlich, jeder von denen kann die Familien-Rechnungsbücher und Papiere einsehen, die gewöhnlich in einer Art Büro (daftarkhana) von den Familiendienern geführt werden; selten jedoch widerspricht einer, wenn es aber zum Streit kommt, wird er mit Schärfe ausgefochten, es kommt zur Teilung, und auf Rechnungen wird bestanden. In der Regel genügt es den Teilhabern im Familienhaus, von Familiengeldern unterhalten zu werden, jeder erhält, wenn er braucht, genügend kleine Geldbeträge für alltägliche persönliche Ausgaben. Das Geld, das nach den Auslagen der gesamten Familie und nach den persönlichen Ausgaben übrig bleibt, wird vom karta in der Absicht, das gemeinsame Eigentum zu mehren, investiert. Das Geld, das für außergewöhnliche Familienzeremonien oder religiöse Veranstaltungen erforderlich ist, wird gewöhnlich durch den karta als Anleihe auf das gemeinsame Eigentum erhoben (78-80). Diese häusliche Gemeinschaft ist oft sehr groß: erstens die Teilhaber, Brüder, Neffen und Vettern, deren väterliche Anteile auf sie übergegangen sind, und die Witwen und Töchter der Teilhaber, die ohne Söhne oder Enkel verstorben sind, zweitens die gemischte Klasse der abhängigen Mitglieder - Frauen und Kinder von noch lebenden Teilhabern (deren Anteile an die Söhne gingen) und Individuen, die unter einem Gebrechen leiden, das sie vom Erben ausschließt. In Kalkutta und selbst im mofussil (gibt es) Beispiele von Familien von 300-400 Individuen, inklusive Dienerschaft, die in einem Haus leben. Meist zählt die Familie 50-100 (80, 81). Deorhi [entspricht der französischen conciergerie: nämlich im Eingang von alten Familien-Häusern gibt es oft auf beiden Seiten einen erhöhten Hausflur mit ein oder zwei offenen Zellen, worin die

darwans (Türhüter) sitzen, liegen und schlafen, eigentlich wohnen].

Puja dalan: die Veranda, dient vornehmlich als Bühne für die Durchführung religiöser und häuslicher Zeremonien.

Shamiana. (Zelt-Leinwand, horizontal ausgespannt entweder ganz über einen Hof oder zwischen Stangen, die fest im Boden verankert sind - ein Sonnensegel.)

Thakurbari, Zimmer, in dem die Figur der Familiengottheit (thakur) residiert und ihre tägliche Verehrung und Anbetung vollzogen wird. Weiber dürfen das Familien-Idol oder irgendeinen sichtbaren thakur nicht selbst verehren, ausgenommen die Tonfigur des Siwa, die für die alltägliche Verehrung gemacht ist. Die Shastras verbieten den Frauen und Sudras* jede Kenntnis und den Gebrauch von heiligen Texten.

Hat sich die Familie drei oder vier Generationen von dem gemeinsamen Vorfahren entfernt, so hat sie verschiedene Oberhäupter der Deszendenzlinien; diese Linien machen sich nach stirpes ansässig, in separaten Teilen des Hauses unter ihren eigenen Oberhäuptern; manchmal ist die Trennung so vollständig, daß der Teil des Hauses, der einer Linie zugewiesen ist, vom Rest des Hauses durch Versperren von Türen und durch Eröffnen eines eigenen Einganges abgetrennt ist. Gewöhnlich ist jede Gruppe für sich, und jeder Erwachsene hat einen Raum für sich allein, in dem er lebt, alle weiblichen Mitglieder zusammen in den inneren Zimmern, unter Europäern gemeinhin zenana genannt. Normalerweise begehen alle Linien die Verehrung der Familiengottheit gemeinschaftlich. Und selbst wenn die Linien in jeder Hinsicht getrennt sind - d. h. Essen, Verehrung und Besitzung -, wird im allgemeinen dieselbe Familiengottheit von allen beibehalten, und die Verehrung wird von den verschiedenen Linien im Turnus durchgeführt; die Dauer eines jeden Turnus ist proportional dem Anteil der Besitzer an dem gemeinschaftlichen Eigentum. Wenn zum Beispiel die unterteilte Familie durch vier Oberhäupter, zwei Brüder und ihre zwei Neffen, Söhne eines dritten verstorbenen Bruders, repräsentiert wird, würde der Turnus oder palla der Verehrung jeweils vier Monate dauern,

* Sudras: Angehörige der untersten Kaste.

zwei Monate und zwei Monate oder ein Vielfaches davon (85,86).

Nur in Kalkutta und anderen sehr großen Städten verharrt der Familien-Schwärm in solchen Dimensionen im Familien-Stock. Aber in ländlichen Orten, wo die zamindar-Familie sich viele Generationen erhält, kommt viel dergleichen vor (86). Maidan, ein offener grasbedeckter Platz; mandir, ein Tempel; mandap, ein seitlich offenes, gedecktes Gerüst oder Gebäude; majlis, eine Versammlung; mohan, der Obere eines math (ein gestifteter Tempel oder Schrein; math dagegen das offene anbaufähige Feld, das das bepflanzte Land des Dorfes ausmacht); gaddi, ein Sitz.

Ernst und heiter

Ubermäßige Liebe zu Spektakeln (89). Trunk in beträchtlichem Ausmaß. »In einem Teil der Veden ist das Vergnügen am Sichberauschen nachdrücklich betont, und manche der Tantristischen Schriften sind der Ermunterung zum Trinken gewidmet. . .« Tari-Alkohol wird aus vielen Arten von Zukker-Säften gewonnen, besonders aus dem Saft der Tari-Palme, wird reichlich, nach einfachen ursprünglichen Methoden in jedem Dorf hergestellt, ist offenbar rein einheimischen Ursprunges (90).

Der Bengali gleich welchen Ranges liebt Glücksspiele; Karten und Würfelspiel herrschen bei den Mittelklassen vor (91)..

In Bengalen gibt es zwei verschiedene Sekten unter den Mohammedanern, Suniten und Schiiten, beide befolgen ziemlich weitgehend die Vorschriften und Praktiken des Hinduismus; der bengalische Muselmane ist nichts anderes als ein oberflächlich konvertierter Hindu. In den besten und fruchtbarsten Teilen des Delta beträgt das mohammedanische Element über 60% der Bevölkerung, im Rest des eigentlichen Bengalen ist es 30-40% ; in einigen Distrikten sind die Dörfer ganz mohammedanisch oder ganz Hindu, aber häufiger hat jedes Dorf sein mohammedanisches Viertel und sein Hindu-Viertel (91, 92).

Viele Sekten auch unter den Hindus (92); ziemlich weit verbreitet in den ländlichen Ortschaften sind die Boistobs (mit unzähligen Verschiedenheiten und Unterteilungen), Saktas,

Sivas, Ganapatyas etc. (93). Die Hauptentwicklung der Boîstobs - deren Vishnu ist der Brahma (Krishna eine seiner Inkarnationen) - begann mit Chaitanya, der Reinheit predigte, Meditation und die Gleichheit aller Menschen ohne Unterschied der Sekte oder Kaste, vor Gott. Eine gewisse Freiheit von den Kasten-Fesseln und das Nichtbeachten religiöser Vorschriften, mit Betonung auf der Bedeutung der Lebensführung, scheinen die Sekte noch immer zu charakterisieren. Die Boistobs waren und sind auch jetzt noch aus allen Kasten zusammengesetzt, aber zusammengefaßt in all ihren Verschiedenheiten ... sie betrachten sich selbst gewöhnlich als eine Art Kaste (94).

Die Saktas bildeten vielleicht die Mehrheit der Dorfbewohner; jetzt ist ein großer Teil mit den Saivas vereint, die Siva, (den Zerstörer) als die erste und erhabenere Form des Brahma ansehen, und die Saktas besonders verehren die göttliche Natur in ihrer Aktivität, die weiblichen Formen der höchsten Gottheit, wie Durga oder Kali. Die Siva- und Sakta-Verehrung ist in hohem Maß eine Verehrung mit Dogma, prächtigen Zeremonien und blutigen Opfern etc. Die Boistobs sind den Saktas gegenüber »Protestanten« (94, 95).

Der klösterliche Orden ist zölibatär und vorwiegend ein Wander- oder Bettel-Orden, hat aber feste Standplätze und Hauptquartiere in den maths (ursprüngliche Bedeutung von math scheint Zelle oder Zimmer wie von Eremit gewesen zu sein); heutzutage ist ein typisches math ein gestifteter Tempel oder Schrein mit einer Wohnstatt für einen Oberen (den mohant) und seine Schüler (chelas). Die Stiftung des math ist entweder das Ergebnis einer privaten Zueignung oder aber eine Schenkung eines bereits existierenden reichen math, gegen das es in gewisser Art untergeordnet bleibt etc. (96-100).

In einzelnen Fällen machen die mohants, entweder durch Abweichen vom strikten Pfad der Heiligkeit, der ursprünglich für sie abgesteckt war, oder auch in Verfolgung der Absichten des Gründers [für die Stiftung, nicht für die einzelnen Mönche], den Erwerb von Reichtum durch Handel zu ihrem großen Ziel. Sehr viele Fälle davon in dem nordwestlichen Teil der bengalischen Präsidentschaft, wo zahlreiche Händler-mohants mit großem Reichtum und Einfluß zu finden sind (97).

Einen Schrein (dargah) eines heiligen mohammedanischen

Fakirs trifft man oft am Wegrand, nahe bei der Hütte oder Ansiedlung seines Beschützers. Passanten aller Glaubensbekenntnisse und Konfessionen werfen ihre Kauri-Muscheln und Pice ein (ιοί). In einem großen Dorf wird es auch einen mandap geben, i. e. ein weiter, seitlich offener, überdachter Raum, wo die puja-Feste im Dorf veranstaltet werden und andere dörfliche Versammlungen (wie in einem Gemeindesaal); manchmal ist's ein pakka-Gebäude, meist aus Bambus und Stroh; gewöhnlich wird es vom zamindar unterhalten (1. c).

Ländliches Verbrechen

Dakait: (Dakait, einer aus einer Bande von Dieben) oder Bandendiebstahl (engl, dacoity) (badmashes = die schlechten Charaktere eines Dorfes; pitara: ein Flechtwerk oder ein anderes unstabil gebautes Behältnis von eigentümlicher Form) (p. 102-105) Verfahren (charakteristisch!) d. Polizei (105-107). Das Gericht (108-110). Mookhtar = Gesetzes-Vertreter. Mord, um die Familienehre wiederherzustellen, bezieht sich auf die Frauen) (in-H5).

Rein agrarische Verbrechen sind verbreiteter als irgend andere. »Ein starkes Bewußtsein für althergebrachte Rechte, die durch den Arm des Gesetzes nicht geschützt werden, führt in Indien, wie anderswo, zu dem Bemühen, sie mit Gewalt zu behaupten.« (115) Krakeele (blutige) (115-118). Schlägerei der Leute des zamindars mit dem mandai (Dorf-Vorsteher): eine mauzah wurde in Ausführung eines Beschlusses verkauft, ein Fremder hatte sie erworben, der neue zamindar traf Maßnahmen, die Pacht seiner ryots zu erhöhen; war erfolgreich im Erlangen von kabulyats (kabulyat = das Gegenstück zu pottah oder Vermietung, nämlich von dem Pächter an seinen Gutsherrn gegeben) zu erhöhten Preisen von verschiedenen ryots, aber der mandai des Dorfes, dessen Beispiel höchst einflußreich, hielt standhaft aus und führte die Opposition an. Gegen ihn schickte der zamindar seine Gefolgsmänner, mit dem Auftrag, ihn zu fangen und wegzuschaffen (p. 118, 119
Leuten, aber der mandai blieb Sieger (p. 119, 1
Fall, wo die ryots gegen den mandai, weil er zu sehr die Partei

des zamindar in bestimmten Angelegenheiten nähme; deshalb beschloß ein »Komitee«, daß er bestraft und gewarnt werden solle, lassen ihn durch einige »Beauftragte« durchprügeln (wobei er f) (120, 121).

Streitigkeiten zwischen den ryots verschiedener Pachtrecht-Besitzer (p. 121, 123) (Totschlägerei).

Jangal (Dschungel = ein Wald, von beliebiger Ausdehnung, groß oder klein, wo das natürliche Wachstum der Bäume, Büsche und Vegetation ungestört bleibt).

Bhät = gekochter Reis; bigha, ein Flächenmaß, in Bengalen = etwa 7_3 Morgen; Arhar = Erbsenart (cytisius cajan), als Nahrungsmittel angebaut.

Ein zillah-Distrikt in Indien, fälschlich verglichen mit einer englischen County, umfaßt ein Gebiet von 2-3000 Quadratmeilen und hat eine Bevölkerung von (ein bis) zwei Millionen, wahrend zum Beispiel die County von Suffolk nur eine Fläche von 1454 Quadratmeilen hat und eine Bevölkerung von 360 000. Alle europäischen Beamten eines zillah machen höchstens ein Dutzend aus (wovon etwa die Hälfte durch ihren Dienst an die zillah-Station gebunden sind), nämlich ein obrigkeitlicher Beamter und (Steuer-)Einnehmer, mit drei oder vier gleichgestellten untergebenen und stellvertretenden Beamten, 1 Distrikt- und Sessions-Richter, 1 kleiner Gerichtshof oder ein untergeordneter Richter, ein Polizeiinspektor, ein Unterinspektor und ein Amtsarzt (125).

[Selten »beherrscht einer von ihnen wirklich die Landessprache« *(126).]*

Keine Steuereinnehmer in Indien (ausgenommen die, die. in letzter Zeit mit der Einführung einer Konzessionssteuer eingerichtet wurden); alle Steuern sind Land-Einkünfte, Gebührenmarke (nötig für jedes Verfahren an einem Gericht oder öffentlichen Amt, oder für die Abschrift eines Papieres, das bei einem Gericht oder Amt vorgelegt wird, oder für einen Vertrag, oder eine Bescheinigung etc.), Zölle und Warensteuem (dadurch wurde tari und Salz für ryots verteuert). Kürzlich Steuervermehrung durch Einführung einer Wegsteuer, ein kleiner steuerbarer Zuschlag auf die Pacht eines jeden ryot, den er an seinen Pachteinnehmer zahlt, dieser an die Regierung (128, 129).

Ein Teil der Pacht, die jeder Landbauer für sein Stückchen

zahlt, geht als Land-Revenue an die Regierung; sie bezieht etwa 20*Vi* Millionen Pf. St. per annum in der Form von Land-Revenue (133). Vor dem Bengal Settlement von 1973 war der zamindar bekanntlich nur Steuercollector, nicht Grundherr. Bursche Phear sagt: »Das Gebiet seines zamindari bedeckt große Distrikte eines Landes und wurde nicht nach bighas berechnet, sondern nach Gemeinden - mauzahs.« Seine »Geld-Einnahmen« wurden nicht als Pacht, sondern als jamas (Einziehung) der betreffenden Dörfer bezeichnet; sein Vermögensstand »setzt sich zusammen aus den jamas der Unterpächter und den Einziehungen in den Dörfern« (135). Des zamindars Dorf-kachahri (schon vor den Engländern) war ein Amt in jeder mauzah, mit einem Vorsteher, einem Rechner und einem Gebietsbeamten. (Hatten die früher beschriebene Aufgaben des jetzigen Collectors etc. des zamindar.) Die kachahris von je 5 oder *6* mauzahs, je nach deren Größe, wurden durch einen übergeordneten Beamten, sprich tehsildar, überwacht, der sein eigenes kachahri hatte, mit seinen Büchern und Papieren, entweder Duplikate von oder zusammengestellt aus denen der mauzah kachahris. Die Einziehungen, die durch die Beamten des Dorf-kachahris durchgeführt wurden, wurden ihm übergeben, und er leitete sie zum nächsten höheren Beamten weiter. So erreichte das Geld schließlich des zamindars eigenes kachari; daraus zahlte er die Regierungs-Revenue, die er für sein zamindari schuldete, und behielt den Rest für sich (138). Jeder Mittelsmann war so Spitze und Kopf einer Struktur, die in Form und Konstitution der Hauptstruktur genau gleich war, nur auf kleinerer Basis. Nur wenig gehörte dazu, sie abzutrennen und für sich selbst stehenzulassen, oder in einen abhängigen Zustand zu bringen (139) (siehe auch: Hunter: »Orissa«). Lang vor den Engländern war die ursprüngliche Einfachheit des zamindar-Systems verloren; es gab zamindaris und taluqs *verschiedener Ränge und Ordnungen,* die die Revenue direkt an die Regierung zahlten; innerhalb derselben wieder untergeordnete taluqs und Besitzungen, die sich aus dem Zustand, da sie Teile einer homogenen Einziehungsmaschinerie gewesen waren, in halbunabhängige gewandelt hatten und in dieser Eigenschaft eine festgelegte jama direkt an das übergeordnete kachahri zahlten, statt es nach dem gewöhnlichen Verfahren ihren jeweiligen

Einziehungsstellen zu schicken (141).

Nach und nach wurde bald jede untergeordnete, jam a-zahlende »mahal« oder Besitzung ein Miniatur-zamindari, worin gewisse jamas anstelle der Einziehungen genommen wurden, die übrigen Einziehungen wurden durch die alte Maschinerie gemacht. Verleihungen oder Besitzumwandlungen von ungenutztem Land waren also der Ursprung der taluqs, der abhängigen und unabhängigen, ebenso jaghir-Ver leihungen für Dienste (141, 142).

Innerhalb des Dorfes selbst - mit Bezug auf Landbesitz - kam ein analoger Prozeß in Gang. Es erwies sich oft, daß die wichtigsten Personen des zamindari amla und die Vorsteher der ryots (mandais) oder andere einflußreiche und privilegierte Personen wie Brahmanen zu festgesetzten und günstigen Bedingungen größere Teile des Dorflandes inne hatten, als sie bebauten oder bebauen konnten. Diese . . . verpachteten sie weiter, ganz oder in Teilen, und so entstanden mannigfaltige »jots« und ryottee-Pachtbesitze (142). Vor der Gesetzgebung von 1793 war die Erhaltung der mittleren Pachtbesitze, wie sie damals existierten, von Gewohnheit, persönlicher Macht und Einfluß des Inhabers abhängig. Die ryottee-Pachtbesitzungen und jots wurden dito durch Gewohnheit, Entscheidungen des Dorfpanchayat und zamindarisamla geordnet; alles gewohnheitsmäßig, keinerlei persönliches Eigentumsrecht in sich enthaltend (142, 143). Die Verwandlung der zamindaris in private Eigentümer - durch die englischen Schurken und Esel — machte eo ipso (wenn auch nicht in Idee jener Esel) alle Zwischenansprüche zu Rechten an Land, und der Besitzer eines solchen Anspruches konnte das Land in den Grenzen des Rechtes belasten oder veräußern; sein Besitztum selbst konnte wieder die komplexe gemeinschaftliche Besitzform wie bei den Hindus annehmen (147, 148).

Ein Zwischen-Pachtrecht oder Anspruch unterhalb des Revenue zahlenden zamindar ist wesentlich das Recht, nach Zahlung der eigentlichen jama an einen übergeordneten Besitzer, Einziehungen von den Landbauern zu machen und die jamas von untergeordneten Besitzern innerhalb eines spezifizierten Gebietes zu nehmen (148). Das Pachtrecht jeden Grades ist so in einem großen Ausmaß eine Rechnungsbuchangelegenheit und wird vollständig durch das jamabandi dar-

gestellt. Will der Besitzer eines solchen Eigentums ein Kind oder einen Familienverband begünstigen, so kann er es tun* indem er ihm einen Teil seiner Einziehungen in irgendeiner Form als mokarari-Schenkung (das, was endgültig festgelegt ist - permanent) überträgt (149). Meist macht das Pachtrecht des Schenkenden selbst nur das Recht auf einen unbedeutenden Anteil der Abgaben aus, etc., und dann wird seine Schenkung [an das Kind etc.] ein Anteil eines Anteils (149-150). Der Inhaber eines solchen Pachtrechts mag auch eine Schenkung dieser Art in Erwägung eines Bonus oder Vorteils an einen Fremden machen. Er mag's auch tun, um für sich selbst eine regelmäßige Geldeinnahme aus der Pacht zu sichern, die an die Schenkung gebunden wird, wovon er seine eigene jama bezahlt. Oder er mag sich auf diese Weise für die Rückzahlung geliehenen Geldes Sicherheit verschaffen und überträgt zeitweise an den Leiher unter zar-i-peshgi ticca sein Inhaber-Recht, Einziehungen zu machen. So oder so ähnlich muß der bengalische Pachtrecht-Inhaber, Eigentümer, zamindar, oder wie auch sonst sein Name sei, mit seinem Anspruch handeln, wann immer er Geld erheben will, oder einen Vorteil übertragen; veräußert also nicht ganz und gar die Gesamtheit seiner Ansprüche, wozu er nur selten Zuflucht nimmt, wenn er es vermeiden kann - so ist doch klar, daß er in jedem Fall eine neue Art von Besitzrechten schafft (150).

Was ferner ein mittleres Pachtrecht oder das Recht auf Land als Gegenstand gemeinsamen Besitztums angeht, so sei zum Beispiel ein ganzer Anteil an einem Dorf (oder irgendeiner Zahl von Dörfern) = 16 Annas (= 1 Rupie); nun habe einer einen Bruchteil, etwa einen 9'^ Annas-Anteil; dies kann statthaben in 3 oder 4 verschiednen Formen. Es kann bedeuten 1) der Pachtrecht-Inhaber hat ein mokarari (permanentes) Recht auf die Pachten und Abgaben, die von einem bestimmten Teil des Dorfgebietes, das von dem Rest durch Zäune und Grenzen abgetrennt is;t, erhoben werden und zu dem Gesamten im Verhältnis von 9^:16 stehen. Oder 2) in bestimmten Teilen des Gebietes, das die Übertragung ausmacht, hat er ein alleiniges Recht auf die Pacht, und in anderen Teilen nur auf einen Bruchteil, so eingerichtet, daß er im ganzen 9'^ von 16 Annas des gesamten Profits eines Gebietes erhält, etc. Meist ist mit seinem Recht verbunden, daß er das ihm (Zustehende) durch

eigene Beamte in seinem eigenen kachahri einziehen kann; vielleicht hat er aber auch nur das Recht, seinen Bruchteil der Netto-Einziehung zu entnehmen, die in einem gemeinschaftlichen kachahri gemacht wurde und sozusagen verschiedenen Anteilhaltern gehört (151, 152). Aber der Besitzer dieses mokarari-Rechtsanspruches von 9V2 Annas des Eigentums ist gewöhnlich eine gemeinschaftliche Familie oder eine Personengruppe, die eine ursprüngliche gemeinschaftliche Familie repräsentiert; alle Glieder einer solchen Gruppe haben ihren eignen Anteil an dem Rechtsanspruch, der, obwohl er mit dem Rest verbunden ist, an einen außenstehenden Käufer abgetreten werden kann. Außerdem, und das geschieht sehr oft, kann jedes Mitglied der Gruppe zwischen sich und seinen Teilhabern auf einer tatsächlichen Teilung des Besitzes bestehen. Sobald dies geschehen, hat er für sich allein einen Anspruch auf einen Anteil, zum Beispiel der Anna-Pacht; sage auf 'U derselben; dann ist ein besonderer Anteil an Pacht und Profit, die aus dem Gebiet erwachsen, das von dem Pachtrecht betroffen ist, Gegenstand der Zahlung einer höheren Pacht oder jama, % von 9V2 Annas = 1 Anna und 7 Pie. So wird die mauzah selbst, die Einheit, nach der das zamindari berechnet wird, in kleine Anteile aufgeteilt; und der Einzieher, der zu einem einzelnen ryot in der Position eines zamindars steht, kann sein und ist oft ein sehr kleiner Mann. Zum Beispiel zahlt der ryot seine gesamte Pacht an das patwari des 1 Anna 7 Pie-Teilhabers, oder er zahlt 1 Anna 7 Pie von 16 Annas seiner Pacht an ihn und das übrige an die anderen Teilhaber gesondert oder in Gruppen; oder er hat die Gesamtsumme seiner Pacht an das gemeinschaftliche kachahri zu zahlen, von dem jeder Teilhaber seinen Anteil erhält (153, 154).

Dieses System der Subinfeudation und Unterteilung gemeinschaftlicher Ansprüche, zusammen mit der Vereinzelung der Rechte, herrscht überall in Bengalen vor (154). Daher beispiellose Komplexität der Landansprüche, und keiner hat ein Interesse, Verbesserungen am Land zu machen (1. c). Unter diesem System sind die örtlich residierenden zamindars im allgemeinen kleine Teilhaber von untergeordneten Rechten, deren Mittel die der wohlhabenden ryots nicht wesentlich übersteigen (155).

Die Ländereien eines Dorfes sind grob in zwei Gruppen

unterscheidbar: das ryot-Land (der Hauptteil des Dorfgebietes, das Dorf-Land) einerseits und andrerseits zamindars-Land (in letzter Instanz der an die Regierung Revenue zahlende zamindar), ziraat, khamar, nijjot oder sir-Land (es gibt auch noch andere Bezeichnungen dafür) (155, 156). In Bengalen heißt das erstere Land des ryots meist »jot« (156). Wenn dieser wieder weiterverpachtet, so verdankt sein Pächter alles ihm und verliert seinen Besitz mit ihm allemal, wenn er ihn verliert, erhält also genau genommen nur ein Unterpacht recht (157). Bei gesetzlicher Durchführung verleiht die tatsächliche Okkupation desselben Landes über einen Zeitraum von 12 Jahren dem ryot (wenn er es nicht auf andere Weise, durch Gewohnheit etc. hat) ein persönliches Recht, es bei Zahlung einer gerechten und angemessenen Pacht innezuhaben; und Okkupation während 20 Jahren bei einer gleichbleibenden Pacht verleiht im allgemeinen ein Recht, es unter diesen Umständen innezuhaben. Eine sehr große Anzahl von ryöts in Bengalen hat in der einen oder anderen Weise ein ständiges Besitzrecht auf das Land, das sie bebauen, aber der Rest, eine noch größere Anzahl, hat es bei Zahlung von Pacht und Abgaben, die für das Land gewöhnlich an das zamindars kachahri gezahlt worden sind, lediglich inne; meist geringerer Betrag als die agrikulturellen Pächter in England zahlen. Zamindar kann vor dem Beginn eines jeden Jahres theoretisch verlangen, was ihm gutdünkt, und wirft den ryot, wenn er nicht zustimmt, raus, aber er verfährt selten so (157-158). Auf dem ziraat, khamar, nijjot oder sir-Land, kann der zamindar das Land auf eigene Rechnung bebauen oder Landbauern zu irgendwelchen Bedingungen, die sie annehmen, anstellen; sie sind seine Pachter, er ihr Grundherr im (europäischen) eigent-1 liehen Sinne des Wortes; hier hat der zamindar unbedingtes Besitztum an Land . . . Beim ryot-Land kommt der Nutzen den ryots zu (158-159). In einigen Teilen Bengalens wurde manchmal den jots oder ryottee-Ansprüchen auf beträchtliche Flächen unbeanspruchten Dschungels oder anderswie ungenutzten Landes stattgegeben, beständig, zu unbedeutenden Pachten; dieses Land wurde in der Folge an Landbauern weitervergeben. In solchen Fallen ist nicht zu unterscheiden zwischen dem jotdar und einem gewöhnlichen mittleren Pachtrechtbesitzer (159).

Mittel und Wege

Fast keine Mittel der Interkommunikation zwischen Dorf und Dorf und zwischen dem einen Teil eines ländlichen Distriktes und einem anderen (161). Es gibt keinen Stein oder irgend etwas anderes im Boden des Delta, das härter als Lehm wäre; und die Fluten der Regenzeit bringen solche Straßen zum Einbrechen oder *löschen* sie ganz aus, die nicht von erfahrenen Ingenieuren aufwendig konstruiert waren *(161, 162).*

Die Transportmittel, die für die Fortbewegung von Gütern in Gebrauch sind, sind Boote, die Köpfe von Männern und Frauen, kleine winzige Ochsen und Bambuskarren von sehr einfacher Konstruktion; wenn wohlhabendere Leute reisen, werden sie in palkis und doolies getragen oder fahren mit dem Boot. In der trockenen Jahreszeit können Männer, Ochsen und Karren überall hingehen. Der Nahverkehr findet nur sehr beschränkt statt. Das dana (= Korn) oder anderer Samen wird von den Ochsen auf dem khalian, nahe dem Stück Land ausgetreten, auf dem es gewachsen ist [In einigen Distrikten, wie in Chota Nagpore, wird ein primitiver Handflegel zum Korndreschen gebraucht]; und beide, das Korn und das Stroh, sind sehr leicht auf den Köpfen der verschiedenen Mitglieder der ryots-Familie zu der Ansiedlung zu tragen.

Der Mehrertrag, wenn es für den ryot einen gibt und er *nicht* an seinen mahajan geht, geht in kleineren Mengen an die nächsten häts und wird so über die benachbarten mauzahs verstreut oder wird weiter weg zu den größeren häts getragen; der mahajan und der modi leisten sich die *einzigen* Depots im Dorf. Die größeren hats wiederum oder die lokalen *Zentren* des ländlichen Handels liegen gewöhnlich an Straßen oder khals. Hier sammelt der Produktenhändler, was er durch seine Beauftragten verschiedenenorts einkaufen ließ, und schickt es in Karren oder Booten weg; so findet der Abfluß des Mehrertrages regelmäßig statt (163, 164).

Es wird oft, anläßlich von Mangel und Hunger, gesagt, daß der Strom sich nicht selbst umkehren wird, wenn es *nötig ist* (164), aber die Sache ist die: solange die ryots in der Lage sind, den erforderlichen Kleinverkaufspreis zu zahlen, werden die Dorf-mahajans und modis fortfahren, ihre Vorräte aufrechtzuerhalten, wie groß auch immer der örtliche Mangel sein mag

(164, 165). Aber wenn sich die Jahreszeit der Knappheit β nähert, sind beide, der mahajan und der modi, »inaktive«. Sie **.IS** kennen die Mittel ihrer Klienten und Kunden sehr genau. Der £ mahajan ist natürlich abgeneigt, seine Vorräte mit großen J Kosten für sich selbst zu erweitern, wenn seine Klienten schon ***l*** hoffnungslos bei ihm verschuldet sind; und der Dorf-modi wird aus dem gleichen Grund keinen Vorrat zu abnormen Preisen anlegen, um nachher an die weiterzuverkaufen, die nicht bezahlen können, was sie erwerben. Diese Dinge würden sich vollständig ändern, wenn weder der mahajan noch = der Dorf-Händler Grund hätten, an der Möglichkeit der ryots zu zweifeln, einen ausreichenden Preis für importierte Nahrung zu bezahlen (165). Es ist die eintretende Verarmung bei den ryots, wenn ein bestimmtes Preisniveau bei Nahrungsmitteln erreicht ist, welche die gewöhnliche Maschinerie aus dem Geleise wirft (166).

Was aber in Zeiten der Knappheit die Aktivität der Regierung betrifft, etc. (paralysiert diese sich selbst weitgehend, dies der Sinn des »Kohl« von Phear, aber sehr richtig). Was tut die Regierung in Notfällen dieser Art? Errichtet »Hilfswerke« in großem Umfang, wobei große Mengen der Bevölkerung von ihren Heimen entfernt und in begrenzten Gebieten massiert werden; Korn wird in beträchtlichen Mengen von außerhalb zu bestimmten lokalen Zentren transportiert für den Unterhalt derer, die in diesem Hilfswerk arbeiten, und für die Verteilung, soweit sie durch die lokalen Komitees durchführbar ist (166). Die Vorbereitungen der Regierung für diese außergewöhnliche Maßnahme hindern den üblichen Betrieb auf ländlichen Verkehrswegen beträchtlich; Boote, Karren etc. müssen - auch mit Druck - aus allen Richtungen eingezogen werden und werden für Tage und Wochen verschlossen; bevor sie wirklich gebraucht werden, damit sie bestimmt bereit sind, wenn sie wirklich benötigt werden. Nicht nur während die Regierung importiert, sondern lange davor, bleiben private Unternehmen ohne Gefährt (166, 167). Die Verfahrensweise der Regierung hat die Tendenz, den Druck von den mahajans und modis im Dorf zu nehmen, und den Markt, den sie versorgen, noch unsicherer zu machen, indem die' Regierung möglichst viele Personen wegführt, und zwar die leistungsfähigeren eher als die ungesicherten. - Sobald die

Regierung ihre Vorkehrungen für eine Hungersnot trifft und ihre Absicht, außerordentliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, ankündigt, endet alle natürliche Anstrengung im Dorf - am Ende des Systems (168). Peon (für piada) = Bedienter (niederer Diener eines zamindar oder Grundbesitzers); sanduk oder sinduk = eine hölzerne Truhe;

Ryot = raiyat, ursprünglich ein Leibeigener, jetzt ein Bauer. Rabi oder rubbee: die Monate März oder April; die Erntesaison der Frucht, die nach dem Aufhören des Monsunregens im September oder Oktober des vorhergehenden Jahres gesät oder gepflanzt wurde.

Taluq = eine Abhängigkeit (entfernte Besitzung); tehsildar oder tahsildar, einer, der Pacht oder Einkünfte einzieht.

Top oder tope oder topu - ein Hain fruchttragender Bäume. Zu bemerken, daß mit tari oder tädi, vulgär toddy, der Saft des Palmbaumes, fermentiert oder unfermentiert, bezeichnet wird.

Uber die Mittel der agrikulturellen Familie in Ost-Bengalen: Es gibt ein Memorandum, dem Phear zugestellt von Baboo Ram Sundar Basack of Dacca. Phear gibt's im »Appendix«, Note A.

Charpoy = ein Rahmen aus Holz, über das ein Geflecht aus Bändern oder Seilen gespannt ist und das auf vier kurzen Beinen steht. Dao = Gartenmesser oder Sichel.

I. Klasse ryots: bebauen 15 bighas und aufwärts und haben eine Familie von 1 oder 2 Brüdern und 4 oder 5 erwachsenen Söhnen. Ihre Zahl sehr gering.

IL Klasse ryots: bestellen 8 oder 10 bighas, mit etwa 3 oder 4 männlichen Erwachsenen in der Familie. Ihre Zahl ist größer als die der ersten Klasse. Ein ryot hat oft keinen anderen erwachsenen Mann in der Familie, der ihm hilft, aber Kapital genug, Arbeiter einzustellen, gehört dann zur ersten oder zweiten Klasse.

III. Klasse ryots: bebauen 4 oder 5 bighas, haben einen Sohn oder Bruder oder niemanden, der ihnen hilft (können daher nur 4 oder 5 bighas bebauen). Bilden die Majorität.

IV. Klasse: eine große Anzahl. Haben 1 oder 2 bighas Land, ernähren sich und ihre Familien hauptsächlich, indem sie gegen Lohn arbeiten: sind eigentlich eher Arbeiter als reguläre Landbauern.

I. Klasse haben allgemein 4 gedeckte Häuser in gutem Zustand, die zusammen ein Viereck einschließen, mit drei oder vier Außenhäusern, die als dhenkighur (dhenki, eine Mörserkeule und Mörser, hauptsächlich um Reis zu schälen und zu reinigen), Kuhstall und gola dienen. Das Haupthaus unter den vier, die das Viereck einschließen, kostet gewöhnlich 30 oder 40 Rupien. Die Arbeit wird von ihnen selbst geleistet. Die anderen Häuser kosten etwa 20 oder 25 Rupien. Die Kosten für den Hausbau einer solchen Familie betragen daher 150 bis 175 Rupien.

II. Klasse: außer den vier Häusern des Vierecks nur ein oder zwei Außenhäuser; ihr gesamter Wert 100 bis 125 Rupien.

III. Klasse: hat ein oder zwei Häuser mit einem Kuhstall oder ein bis zwei einzelne gedeckte Häuser, die als Küche, dhenkighur etc. dienen. Der Wert dieser Häuser: 30 bis 40 Rupien.

Der Wert wird hier berechnet nach den Kosten für den Aufbau; wenn sie in gutem Zustand verkauft werden, bringen sie im allgemeinen weniger, (der Verkaufspreis) variiert aber mit Zustand, Lage, Bedarf etc.

I.-Klasse-ryots haben gewöhnlich ein Messing-kalsi (kalsi = ein großer Wassertopf), 3 oder 4 lotahs (lotah oder pali = Trinkbecher), 4 oder 5 thalas (Teller), 1 oder 2 batis (bati = 1 Tasse), ι boughna (Messinggefäß) oder 2 eiserne Pfannen. Die Menge des Messings, die in diesen Geräten enthalten ist, ist etwa 12 bis 15 seers*; beim Kauf betragen die Kosten für das seer zwischen einer Rupie, 8 Annas und zwei Rupien; beim Verkauf variiert der Preis von 12 Annas bis zu einer Rupie 4 Annas pro seer. Im ganzen beträgt der Wert dieser Geräte 20 Rupien. Die eisernen Becken und ein oder zwei Porzellanteller bei den Mohammedanern und einheimische irdene Töpfe und Teller können mit ein paar Rupien bewertet werden.

Körbe und andere Gegenstände werden aus Bambus oder Rohrgeflecht gefertigt, wie jhakee, dalli, kula, dalla, katta und dhama oder Meßgefäß, kann mit einer Rupie bewertet werden.

Bei den ryots der zweiten Klasse beträgt die Gesamtmenge an Messing etwa 8 bis 10 seers = 8, 12 oder 15 Rupien; die

* ι seer = ca. 90 gr. ($^{T}/_{5}$ engl. Pfund).

Ryots	Haus	Haushaltsgeräte	Sinduks	Charpoys	Kleidung einschl.	Schmuck	Geräte im Kochraum	Gola-Geräte	Vieh	Pflüge	Hacken etc. 1	Boot	Gesamt
	Rs. As. P.	Rs. As. P.	Rs. As. P.	Rs. As. P.	Rs. As. P.	Rs. As. P.	Rs. As. P.	Rs. As. P.	Rs. As. P.	Rs. As. P.	Rs. As. P.	Rs. As. P.	Rs. As. P.
I. Klasse	162 8 0	22 0 0	1 2 4 0	ι 0 0	18 8 0	45 0 0	3 0 0	95 0 0	80 0 0	8 0 0	5 0 0	2 5 0 0	477 4 0
II. Klasse	112 8 0	1 5 8 0	3 8 0	1 0 0	1 0 8 0	30 0 0	3 0 0	45 0 0	40 0 0	5 0 0	3 0 0	1 5 0 0	283 0 0
III. Klasse	35 0 0.	10 0 0	0 1 2 0	1 0 0	5 8 0	ıı 0 0	3 0 0	25 0 0	20 0 0	3 0 0	2 0 0		116 4 0
letzte Klasse													2 5 0 0

anderen Gerate etwa 2 Rupien.

Ein III.-Klasse-ryot hat im allgemeinen 1 oder 2 Messing-lothas (Trinkbecher), 1 oder 2 thalas, manchmal ein boughna; Menge: 5 seers, etwa 8 Rupien. Die irdenen und Bambus-Gegenstände sind dieselben wie in der 2. Klasse, dadurch wird der Mangel an Messinggeräten kompensiert.

Unter den I.-Klasse-ryots haben nur wenige etwas wie ein sinduk, stets aber in dem Haus der Handeltreibenden im Dorf. Preis: 15-20 Rupien. Statt des regulären Familiensinduks haben die ryots dieser Klasse meist einen kleinen Kasten aus Mango oder anderem minderen Holz und 1 oder 2 petaras (oder pitara, s. o.) aus geflochtenem Rohr, im Preis von 2 bis 4 Rupien (die pitaras kosten ebensoviel).

Außerdem haben die meisten ryots oder deren Frauen 1 oder 2 kleinere hölzerne oder zinnerne Kästen, um Geld aufzubewahren, Schmuck oder andere Wertgegenstände. Preis davon: 1V2 Rupien. Gesamtwert dieser Truhen, Kisten, etc. = 6-8 Rupien.

II.-Klasse-Familien haben allgemein 1 petara und eine kleine Truhe oder 2; etwa 3 oder 4 Rupien.

III.-Klasse-ryots haben höchsten jhaels oder in manchen Fällen kleine petaras, Preis = etwa 1V2 Rupien.

Es ist allgemein Brauch, Wertgegenstände in irdenen Töpfen verborgen aufzubewahren und sie unter dem Boden oder außerhalb zu verstecken.

Mit sehr wenigen Ausnahmen haben die ryots keine chowkees oder charpoys etc., statt dessen verschiedenes, was man nachts als Bettzeug auf dem Boden ausbreitet. Eine Rupie ist der Durchschnittswert der Matten für jede Familie von ryots aller Sorten. Alle ryots benutzen chhalas oder Jutesäcke, um darauf zu sitzen, die, wenn die Gelegenheit es erfordert, auch für Korn gebraucht werden. Sitze verschiedener Art oder Schema werden aus Bambus-Stücken, Rohr und Spänen von Betelnuß-Bäumen und aus kleinen Pflanzen gemacht; so klein, daß auf jedem nur ein Mann sitzen kann.

Jeder ryot, männlich oder weiblich, hat zwei Lendentücher aus groben Manchester-Stoff für den normalen Gebrauch während der Arbeit, etwa 12 Fuß lang und 3 Fuß breit. In wohlhabenden Familien haben außerdem namentlich die Frauen einheimische sharees und zenana-Mäntel und die Män-

ner chaddars, manchmal peerans. Für die Wintersaison haben die älteren Männer und Frauen chaddars aus dickem Stoff, während der Arbeitszeit tragen sie sehr schmale und kurze gamchas, oder sie tragen Kleider auf, die kleiner gemacht wurden. Zwischen den verschiedenen Familien gibt es bei den Kleidern, die eine Familie besitzt, keinen Unterschied, außer soweit dies von der Anzahl der Individuen in jeder abhängt. Der Durchschnittswert der Kleider, die einem Individuum, männlich oder weiblich, gehören, ist etwa 2 Rupien. Dhutee: ein Stück Manchester-Stoff, auf dem Bazar als Langtuch oder amerikanischer Drill bekannt; Shari, ein Stück Stoff, das die Frauen tragen, hat Streifen in verschiedenen Farben. Chadars oder Tuch - ein Stück amerikanischer Drill oder Langtuch, das etwa 9 Fuß in der Länge mißt; peeran oder Hemd, ein Gewand aus amerikanischem Drill und Langtuch, kürzlich in Mode gekommen. Gamcha oder napkin, ein Stück Stoff, kurz und schmal. Kantha, eine Decke, vollgestopft mit Lumpen.

In der Familie eines I.-Klasse-ryot mit 12 Personen, von denen vier außer acht gelassen werden können, ist der Wert der Kleider, wenn man berücksichtigt, daß verschiedene Personen dieselben Kleider tragen, 15 oder 16 Rupien; in der II. Klasse von etwa sieben Personen, wo drei Personen aus demselben Grund ausgelassen werden, ist der Durchschnittswert der Kleider 8 oder 9 Rupien. In Familien III. Klasse mit 2 oder 3 Individuen ist der Wert der Kleidung = 4 bis 5 Rupien.

Zusätzlich dazu können 3, 2 und 1 Rupie als der Durchschnittswert der leps (Polster), kanthas und Kissen gelten, die zu jeweils einer Familie der I., II. und III. Klasse gehören.

Schmuck: erwachsene Männer tragen keinen; Jungen haben manchmal Messing- oder Silber-Reifen für die Hände und mandulees oder patta, die um den Hals hängen; Frauen tragen verschiedene Arten von Schmuck aus Gold, Silber und manchmal aus Messing, als da sind:

Nath oder Ring für die Nase; besar, ein Schmuckstück, das an der Nase hängt; dana, Perlen für den Hals, von den Hindus gebraucht, aber sehr selten; kälse, Schmuck für die Arme; balla = Ringe; mul oder kharu - Fußringe; churi, Armbänder, von den Mohammedanern verwendet; hasli, ein großer Reif um den Hals. - Im ganzen ist der Wert der Schmuckstücke,

die zu einer L-Klasse-Familie gehören = 40 bis 50 Rupien (Frauen, deren Ehemänner leben, tragen, wenn sie Mohammedaner sind, churi, von Silber oder Gummilack, und wenn sie Hindus sind, ein paar Muschel-Ringe. Für die II.-Klasse-Familie etwa 30 Rupien, für die III.-Klasse-Familie zwischen 10 und 15 Rupien).

Im Kochhaus gibt es außer pata (ein flacher Stein) und puta (ein Reibstein), um Zutaten zu zerreiben, kaum Gegenstände zusätzlich zu Messing- und Tontöpfen. So: ghotee, ein Wassertopf aus Messing oder Ton; raing, ein irdenes Gefäß, zum Curry-Kochen gebraucht; shara, ein irdener Deckel für einen Topf; jhajree, ein irdenes Gefäß, um das Wasser beim Reis waschen abzuseihen, etc.; hatta, ein eiserner Schöpflöffel oder Löffel, beim Kochen gebraucht; bowlee, eine eiserne Zange, um heiße Töpfe anzufassen; tagaree, ein hölzerner Napf, für Gekochtes. Diese zusammen mit dhenki, ukti, und mosal (ein großer hölzerner Mörser und Mörserkeule) kosten etwa 3 Rupien für jede Familie.

Ryots behalten im allgemeinen, je nach Lage den Umständen, eine gewisse Menge Reis, Senf etc., für den Verbrauch während des Jahres und den Samen für den Anbau des nächsten Jahres: der Wert für die I. Klasse 90-100 Rupien, für die II. Klasse 40-50 Rupien, für die III. Klasse 25 Rupien.

Vieh: Familie I. Klasse hat 8 bis 10 Kühe und Ochsen, manchmal ein paar Ziegen oder Schafe; wenn sie Mohammedaner sind, haben sie eine Anzahl Hühner; Familie II. Klasse hat 4 oder 5 Kühe; eine Familie III. Klasse 2 oder 3; der Wert des Viehs für die I. 70 Rupien, für die II. 40, für die III. 20 Rupien.

Geräte: eine I.-Klasse-Familie besitzt etwa 8-10 Pflüge und 3 oder 4 Eggen; etwa 8 Rupien wert; für die II. und III. Klasse ist der Wert der Pflüge jeweils 5 und 8 Rupien.

Eine I.-Klasse-Familie hat im allgemeinen 3 daos, 4 oder 5 kaches, 2 kodalees oder Spaten, 1 khuntee (eine Grabhacke) und eine Axt; Gesamtwert: 5 Rupien; II. und III. Klasse haben dieselben Gegenstände in geringerer Zahl, im Wert von jeweils 3 und 2 Rupien.

Boote: ryots leben in Niederungen und Feldern etc., die durch jährliche Überschwemmungen bewässert werden, und am Flußufer haben sie gewöhnlich ein dhingee (ein kleines

r

Boot) im Wert von 10 bis 30 Rupien. Dieses Luxus-»Gerät« gibt es nur bei L- und II.-Klasse-ryots, sehr selten bei III. Klasse.

Die große IV. Klasse hat im allgemeinen ein einzelnes Haus, ein Messing-Iota oder thalla oder einen Teller aus Stein oder Holz und Körbe aus Rohr oder Bambus etc., und nichts in der Art eines sinduk oder eharpoys; ein oder 2 Matten und kanthas und Polster und ein paar dhutees, einen Pflug, eine Egge, ein dao, ein kodalee, ein kachee und manchmal eine Kuh oder 2; der Wert des ganzen Krams kann im Durchschnitt auf 25 Rupien geschätzt werden.

Kodal oder kodali = eine Hacke, die gleichermaßen als Spaten, Schaufel und Hacke verwendet wird. Kathak, ein berufsmäßiger Geschichtenerzähler; einer, der traditionelle Gedichte rezitiert etc.

Lâtti oder lättee = ein Stock oder Knüppel, gewöhnlich aus Bambus, schwer beringt und beschlagen mit Metall; morha, ein Hocker.

Mulla oder mulâna: einer, der die Aufsicht über die Dorf-Moschee hat, mohammedanischer Schulmeister.

Kachha = roh, grob, unreif, unvollständig; pakka = reif, gereift, vollständig.

Nirkh, ein normaler oder gewöhnlicher Betrag, wie von Pacht etc., pälla, ein Turnus (Reihe, die an einen kommt), wie bei Verehrung oder Nutzung des Eigentums.

Dhotti, ein Tuch, um die Lenden getragen. Bhat, gekochter Reis; ghat = die Böschungen oder Terrassen an einem Flußufer, oder ein Wasserbehälter; der Paß auf einem Berg oder einer Hügelkette, manchmal die Linie der Hügel selber.

Jagir, jaghir, Landbesitz auf Grund von Dienstleistung oder Revenue; jalkàr-wâla, einer, der das Recht zu fischen hat.

Folgt nun die zweite Abteilung von Phears Buch über Ceylon. Dieser Bursch residierte 10 Jahre in Kalkutta; lebte in Ceylon 1877-1879. ^ a s dritte Paper (Evolution of the Indo-Aryan Social u. Land System) wurde 1872 durch den Burschen vor der Bethune Society of Calcutta gelesen.

II. Die agrikulturelle Gemeinde[2] in Ceylon

ι. *Dorf-Ökonomie*

Insel von Ceylon = eine Birne; der runde Teil der Birne wird durch ein Gebirge eingenommen, das sich manchmal zu einer Höhe von 7-8000 Fuß erhebt, an seiner Basis von Tiefland umgeben, das sich an alle Küsten fortsetzt (173).

Die Neue Nord-Zentral-Provinz, gegründet am 6. September 1873 für administrative Zwecke, umfaßt den Binnenteil der nördlichen Ebene . . . Grenzenloser Dschungel im natürlichen Zustand, sehr rar durchsetzt mit dünnen Fleckchen von gelb-grünem Anbau, mit einigen wenigen Wassertümpeln oder Wasserbecken . . . Die Oberfläche ist nicht absolut flach, sondern mit beträchtlicher Ondulation an einigen Stellen, an anderen durch niedrige Hügel oder Buckel aus Gneis unterbrochen. In der Regel scheinen die Tümpel ihrem Ursprung nach nur Wasseransammlungen in natürlichen Vertiefungen des Bodens zu sein, da sie keinen hinreichend tiefend Ausfluß haben, der sie austrocknen lassen könnte . . . aber ihre Tiefe und Größe wurde in den meisten Fällen durch ein Erdufer oder eine Befestigung künstlich vergrößert, die über der niedrigeren Seite der Vertiefung aufgeschüttet wurde. In den trockeneren Jahreszeiten schwindet der Hauptteil des Wassers in Richtung Boden, d. h. in Richtung auf die tiefere Seite; das Wasser zieht sich aus dem größeren Teil des Beckens zurück, so daß der Dschungel hier (wie er es auch auf der Befestigung selber tut) ebenso kräftig wie überall sonst in der Umgebung gedeihen kann. Daher ist es schwer, das Becken zu sehen, selbst wenn man in seiner Nähe ist. Und wenn das Becken voll ist, ähnelt es sehr einem überschwemmten Wald (173-175).

Anuradhapura, die klassische Stadt von Mahawansa, für 7-800 Jahre die Hauptstadt der nacheinander regierenden Dynastien, die über große Teile von Ceylon herrschten, dann für ebenso lange Zeit dem Verfall überlassen, liegt nahe dem Mittelpunkt der neuen Provinz. Ihre Bevölkerung (1871 nur *16* pro Quadratmeile, die Einwohner der Dörfer und des neuen Bazars mit eingerechnet) blieb für eine sehr lange Periode bis jüngst durch die entlegene und unzugängliche Lage vor der zerstörenden Wirkung fremder Einflüsse jegli-

cher Art bewahrt, daher dort ein »lebendiges Muster typischer« sehr primitiver agrikultureller Ökonomie und Zivilisation (175-6).

Die Bewohner sind Singhalesen und klassifizieren sich selbst mit den Kandyan oder Hochländern im Unterschied von den Tiefland-Singhalesen, die an der Küste an beiden Seiten angrenzen; sehr verschieden von den vergleichsweise zierlichen, schwarz aussehenden lamilen, die die Bevölkerung des nördlichen Teiles der Insel bilden (176, 177). Die singhalesische Sprache gehört zu der arischen Gruppe; scheint aus einer Wurzel herzukommen, die dem sanskritischen Prakrits von Nord-Indien nahe verwandt ist. Aber die Singhalesen haben ein Aussehen, das hindeutet auf Vermischung von Ariern mit einem anderen, gelben, grobknochigen ethnischen Element; sind breitschultrig, mit gewölbter Brust, muskulös, mit ausgeprägter Wade wie alle mongolischen Völker, unähnlich den Ariern von Indien; schlagendste Besonderheit - übermäßige Behaarung bei Männern und Frauen. Dies findet sich nicht bei den bestbekannten mongolischen Stämmen; aber die Ainos, eine turanische Rasse im äußersten Osten von Asien, besitzen diese außerordentliche Haarentwicklung in noch höherem Grad (177, 178).

Die Tamil-Einwohner der nördlichen Provinz sind mit ihrem schmächtigen Körperbau, schwarzer Haut, dicken Lippen, weiten Nasenflügeln, grobem Haar von ihren Brüdern auf dem Festland ununterscheidbar; sie gehören untrüglich zu der dravidischen Rasse (179). Ausnahmsweise sind auf den Grenzmarken der Tamilen- und Singhalesen-Bezirke niedere Kasten-Dörfer zu finden, wo sich reine Typen beider Arten nicht erhielten (1. c).

Außer der Verteilung der Bevölkerung des Distriktes auf agrikultureile Dörfer sind nach und nach kleine und oft ephemere Bazars an Knotenpunkten entlang den Hauptstraßen entstanden - als diese durch den Wald vorgetrieben wurden; sie waren vielleicht niemals von Kandyans, sondern nur von Tiefland-Singhalesen, Moormen oder Tamilen bewohnt (1. c).

Beherrschendes Element des Dorfes - die paddy-Fläche oder das paddy-Feld, das selbst eine »Funktion der Wasserversorgung« ist (179, 180). Meist grenzt das Feld direkt an ein

Becken und ist oft verblüffend klein im Verhältnis zum Ausmaß des ganzen Beckens; es wird irrigiert durch den Fluß des Wassers, das aus dem Becken durch einen Abzugskanal ausfließt, durch den niedrigsten Teil des Stützdammes dringt, öfter noch durch eine Bresche oder einen Einschnitt im Ufer selbst, und die Lage des Feldes ist so, daß das Wasser so ausfließen kann, daß das ganze davon in einer Folge von Etagen bis zu der niedrigsten und entferntesten überflutet wird; die Linie des Erdbodens von Seite zu Seite ist fast immer völlig horizontal. Je nach dem Charakter des Bodens hat das Feld eine mehr oder weniger unregelmäßige Form; mit seiner längeren Seite erstreckt es sich weg vom Becken. Sonst ist es eine einzelne Lichtung in diesem universalen Dschungel, der ringsum vorherrscht, sogar das Ufer des Beckens bedeckt und sehr oft den Beckenboden selbst (180). Jedem Feld entspricht ein gama oder Dorf, d. h. eine Gruppe von Hausstätten, wo die Landbauern leben; selten hat ein Dorf mehr als ein Feld; die Gruppe steht im Dschungel neben dem Feld, beschattet von Bäumen und nahe dem Damm; zeigt gewöhnlich keine regelmäßige Anordnung. Wenn der Besitzer wohlhabend ist, ist die einzelne Hausstätte eine niedrige, stohgedeckte Hütte aus Lehm-Flechtwerk, mit vielleicht zwei unbeleuchteten Räumen, die sich auf die winzige Veranda öffnen, deren Boden die Erdaufschüttung der Hütte ist und deren Dach ihre vorstehenden Dachrinnen. Vor dieser Hütte sind kleine, lehmüberzogene attawas oder bedeckte Zylinder aus Weiden-Flechtwerk auf Stützen gestellt, zur Aufbewahrung des Korns (ist Äquivalent der golas in Bengalen). Auf einer Seite steht außerdem ein großer offener Stall, mit seinem kleinen Boden für Vieh (wenn der Hüttenbewohner welches hat), Werkzeuge, Curry-Mahlstein, Reis-Stößel (der dhenki von Bengalen) etc. Unter den hinteren Dachrinnen der Hütte gibt es Platz für Pflüge, den Oberflächenglätter, Eggen etc. Angrenzend an den kleinen Beigarten der Hausstätte oder teilweise ihn einschließend - ein Garten oder ein nachlässig kultiviertes Stück für Obstbäume, Gewürze, Curry-Gemüse (säg von Bengalen) etc., das Ganze meist verwahrlost und vernachlässigt; die verschiedenen Hausstätten der Dorfgruppe sind voneinander durch unregelmäßige, schlecht bestimmbare, schlammige Pfade getrennt (181, 182).

An der Spitze ein territorialer Vorsteher - heutzutage (fälschlich!) »Eigentümer des Dorfes« genannt; er ist Nachfolger des primitiven Häuptlings; er mag jetzt die Krone sein (engl.) oder eine religiöse Stiftung, oder ein privater singhalesischer Gentleman (182). Das Dorf-Feld oder die paddy-Fläche ist in Abschnitte geteilt durch parallele Furchen, die von Seite zu Seite im rechten Winkel zum Verlauf des Wassers darüber gezogen sind; jeder solche Teil ist erblicher Anteil irgendeiner Person oder Familie, die im Dorf wohnt oder zu ihm gehört. Der wichtigste Abschnitt oder Anteil - genannt mottetuwa (ziraat in Bengalen) - gehört dem Vorsteher des Dorfes; alle anderen Teilhaber haben dem Burschen einige Abgaben in Naturalien zu machen oder für ihn bestimmte, genau angegebene Dienstleistungen, häusliche oder agrikultureile, zu verrichten.

Diese Unterscheidung der Besitzart[3] - Erzeugnis in Naturalien oder aber Dienstleistung - entspricht genau dem ryotte oder den lakhiraj-Besitzbedingungen in Bengalen. Nur der Unterschied: in Bengalen ist der ryot-Besitz (Besitz aufgrund von Abgaben eines Teiles des Ertrages) die vorherrschende Form und lakhiraj-Besitz die Ausnahme. In Ceylon ist (oder eher war) der Besitz aufgrund von Dienstleistung - nilakarya - ganz universal und das andere die Ausnahme. [Dies beweist, daß die ceylonesische Form die primitivere; denn der Dorfälteste oder Dorfvorsteher war kein Grundherr, hatte keine »Pacht« zu beziehen, wurde abgefunden durch »Dienste«.] In Bengalen ist der Dienst- oder lakhiraj-Besitz stets frei und ehrenhaft, so wie der des Priesters, Doktors, Wachmannes, etc., in Ceylon gilt der nilakarya gewöhnlich als knechtisch (183,184).

Meist hat eine Mehrzahl von Dörfern einen gemeinsamen Vorsteher, und früher wurde die Haushaltsversorgung eines reichen eingeborenen Häuptlings in einem Turnus von niedrigen Diensten aufrechterhalten, ausgeführt durch Dorfbewohner, die aus den vielen Dörfern genau nach ihren Pachtobligationen einberufen wurden. Jetzt wurde der Dienst-Besitz sozusagen Freigut (?). Wo es einen buddhistischen Vihara oder Tempel gibt, wie oft in der nördlichen Zentral-Provinz, ist der persönliche Dienst, der hier spezielle Formen bekleidet, wie: die Beleuchtung unterhalten, Dachdecken oder

andere Reparaturen am pansala (der Wohnsitz des buddhistischen Priesters) ausführen, etc., noch in vollem Gang (184, 185).

Die administrative Organisation zur Ausführung der Dienste für den Vorsteher des Dorfes bestand aus 1 oder 2 Beamten, dem gamerale (Dorfmann), dem lekham (Schreiber oder Rechner) etc. Manche der reicheren Teilhaber des Dorffeldes besaßen ihren Anteil wahrscheinlich deshalb, weil sie ihrem Familienursprung nach vom gleichen Blut wie der Vorsteher waren, sie bekleideten eines dieser Ämter als Erbe (185, 186). Einige dieser Dienste bestehen im Verrichten von Schmiede-, Zimmermanns-, dhobis-Arbeit oder auch der des Doktors (vederale). Im Dorf selbst werden diese Personen ihrerseits durch ihre Mitdorfbewohner bezahlt für ihre beruflichen oder handwerklichen Funktionen, entweder durch Arbeit, die man für sie bei der Bestellung ihrer Anteile an dem Dorf-Feld tut, oder durch eine Quote von dem paddy auf der Dreschtenne des Zahlenden, ausgemessen und abgestattet, wenn die Ernte abgeschlossen ist. Anderer Dienst besteht im Versorgen des Dorfvorstehers mit öl, Betelnüssen, Honig aus dem Dschungel, Wildbret etc. (186).

Viel wichtiger ist die gemeinsame Aktion der Dorfbewohner für ihr gemeinschaftliches Wohl, die erforderlich ist bei Bebauung unter den primitiven Bedingungen, die in der nördlichen Zentralprovinz herrschen und tatsächlich allgemein in Ceylon sind, ζ. B. in jeder Jahreszeit das Dorffeld gegen wilde Tiere des Dschungels, der es umgibt, einzuzäunen; kein einzelner Teilhaber könnte ohne Hilfe das ganze Werk ausführen, und wenn irgendwo ein Riß (Mangel, Fehler) ist, so ist das Feld eines jeden Teilhabers einem Einfall offen; jeder Teilhaber ist deshalb direkt an dieser Arbeit interessiert, hat seinen Teil daran zu tragen, im Verhältnis zu seinem Anteil an dem Feld. Ebenso wenn eine Bresche im Damm aufgefüllt oder irgendeine Reparatur an ihm ausgeführt werden muß, wird dies von allen Teilhabern gemeinsam ausgeführt, die aus ihren Familien oder Abhängigen, jeder in angemessenem Verhältnis, ein beständiges Arbeitsaufgebot in aufeinanderfolgenden Schichten stellen, bis das Werk getan ist (187). Obgleich jeder Teilhaber des Dorf-paddy-Feldes erbliches Recht auf sein Stück hat, und ausschließliches Recht, es zu bebauen, verbin-

det ihn dennoch die Art der Bebauung, die allgemein durchgeführt wird . . . bei jedem Schritt mit seinen Nachbarn, oberhalb und unterhalb, entweder weil seine Arbeit bestimmend oder abhängig ist. Der Vorgang, den Boden für die Saat zuzubereiten oder auszuholzen, das Unkraut zu jäten oder niedrig zu halten, und die Beförderung des Wachstums der paddy-Pflanzen werden von Anfang bis Ende weitgehend mit Hilfe der sukzessiven Überschwemmung der Stücke bewerkstelligt, die variiert werden muß, je nachdem, wie tief das Wasser ist. Gemeinhin gibt es drei ausgedehnte Überschwemmungen im Lauf der Bebauung und sieben kürzere während des Wachstums der Pflanzen. Da die Überschwemmung eines relativ niedrigen Stückes generell die Überschwemmung der Stücke oberhalb bedeutet, während man sich nicht darauf verlassen kann, daß die Pflanzen in allen Stücken gleichmäßig schnell wachsen, ist es daher, damit kein Risiko entsteht, daß die Unternehmungen des einen Teilhabers die jungen Pflanzen seines Nachbars zerstören, Gewohnheitsrecht, daß der Inhaber des niedrigeren Endes des Feldes die Verrichtungen der Bebauungssaison in seinem Stück vor irgendwem sonst beginnt und so dem Mann nächst über ihm einen sicheren Start verschafft. Dieselbe Reihenfolge wird von allen anderen aufeinanderfolgenden eingehalten (188, 189). Wenn in einem Jahr aus Mangel an Wasserzufuhr oder sonst welchem Grund nur ein Teil des Dorf-paddy-Feldes effektiv bebaut werden kann, wird dieser begrenzte Teil wie das Ganze behandelt und wird unter die Dorf-Anteilnehmer geteilt, als ob es die ursprüngliche Gesamtheit wäre. Die Entscheidung darüber wird vorgenommen durch die Teilhaber als Körperschaft. Dies ist jetzt nicht überall in der Praxis bekannt, aber ist oft vorgesehen in den kürzlich neugefaßten Gansabava-Verordnungen, auf Veranlassung der Dorfbewohner selbst, um anzuzeigen, daß es eine tiefverwurzelte alte Sitte war (189). Ganz unabhängig von den Beziehungen zum Dorfvorsteher, daher in jedem Dorf der nördlichen Zentralprovinz (und wirklich universal vorherrschend) gibt es Beamte, die vel vidahne, und andere, die von den Anteilnehmern dazu gewählt werden, das System des Einzäunens, Pflügens, Säens, Wechseln der Anteile, wenn nötig etc., oder allgemein die interne agrikulturelle Ökonomie des Dorfes zu kontrollieren und durchzusetzen (190).

Der Reisertrag der bewässerten Felder reicht nicht aus, um auch nur den Hauptteil der Nahrung der Teilhaber in'der Mehrzahl der Dörfer dieser Provinz zu bilden. Das normale Hauptnahrungsmittel ist das trockene Korn, koraccan, es wird im Hochland angebaut, d. h. auf hauptsächlich unbewässertem Boden oder auch Boden, den der Lauf des Wassers nicht erreichen kann. Ein Stück des Waldes, der das Dorf und das Dorf-paddy-Feld umgibt, wird gefällt und abgebrannt, und koraccan wird dort für wenige Jahre gepflanzt, und dann kann das gerodete Stück wieder dem Dschungel anheimfallen; dieser Prozeß wird auf demselben Stück mindestens zehn Jahre lang nicht wiederholt (190, 191).

Dieser Vorgang des chena-Rodens wird in der nördlichen Zentralprovinz oft in gemeinschaftlicher Aktion der Teilhaber im Dorf unter der Leitung ihrer eigenen Beamten getan; und manchmal ist der gesamte Verlauf der Bebauung, der darauf folgt, ebenso gemeinschaftlich, mit Teilung lediglich des Ertrages. Manchmal aber auch, nachdem die Urbarmachung ausgeführt ist, wird das Land aufgeteilt und vor der Bebauung zugewiesen; dies immer, wenn die Stücke für das Gemüse oder Curry-Gemengsei eines jeden Haushaltes erforderlich sind (191) (Kohl-Garten). - In den maritimen Provinzen scheint dies System des gemeinschaftlichen Rodens unbekannt. Jeder, der chena-Land hat, scheint es absolut zu besitzen, zu bebauen und es selbst urbar zu machen, in langen Intervallen, oder es wird für ihn zu festgelegten Bedingungen in ande-Pacht getan (191, 192).

In einigen wenigen Fällen, sagt man, wird Wald und chena-Boden als dem Dorf zugehörig betrachtet, in dem Sinn, daß die Teilhaber des Dorf-paddy-Feldes ohne Erlaubnis des Dorf-Vorstehers oder der Regierung in oben beschriebener Art irgendeinen Anteil urbar machen und bebauen können auf der Grundlage und entsprechend ihrem Besitz im Dorf. Im allgemeinen beansprucht die Krone (John Bull) einen vorrangigen Anspruch auf Dschungel und ungenutztes Land, wo immer es liegt, das nicht zuvor für den tatsächlichen Gebrauch angeeignet wurde; darauf kann kein Baum (!) gefällt oder chena kultiviert werden, außer mit Erlaubnis der Regierung (192). Die tatsächliche Arbeit des Bebauens wird meist durch jeden Dorfbewohner mit Hilfe seiner Familie verrichtet; pad-

dy-Anbau speziell ist so respektabel, fast von heiligem Charakter, daß Frauen unwürdig sind, daran teilzunehmen und sich nicht auf der Dreschtenne zeigen dürfen, namentlich wenn der sogenannte hill-paddy oder höher geachtete Sorten von Reiskorn gedroschen werden (192, 193). Wenn der Anteilnehmer eine Weibsperson ohne Kinder oder er anderweitig beschäftigt oder gut genug dran ist, sich manueller Arbeit enthalten zu können, dann ist es ein übliches Ubereinkommen, daß sein Anteil für ihn durch eine andere Person bebaut wird, zu den Bedingungen der letzteren, die dann dem Teilhaber einen spezifizierten Anteil am Ertrag abgibt; dies ist benamst Pachten in ande, d. h. halber Anteil; meist, vielleicht fast immer, ist der vereinbarte Anteil = *Vi* des Ertrages an Stroh und an paddy; der Landbauer muß außerdem einen Anteil an den verantwortlichen Diener geben, der vom Besitzer geschickt wird, um vom Tag der Reife bis zum Tag der Teilung auf dem Feld zu bleiben und auf dessen Interessen zu achten; darüber hinaus hat er diesen Mann in der Zwischenzeit zu ernähren (193, 194)·

Fast alle stellvertretende Bebauung nimmt diese Form an; nicht bekannt: Verpachten des Landes für einen Geldbetrag; es existiert dito keine Klasse von Landarbeitern, die auf dem Land eines anderen für Lohn arbeiten. In dem agrikulturellen Dorf von Ceylon mit Reisanbau ist - praktisch - kein Geld in Gebrauch. Vielleicht hat die Mehrzahl der Dorfbewohner nicht genug paddy, der als Nahrung bis zur nächsten Ernte oder für Samen zureichte, oder aber keinen Pflug oder keinen Ochsen. Diese erhalten sie, - wenn und wie sie erforderlich sind, vom Kapitalisten des Dorfes, unter der Bedingung, daß sie für ihn auf der Dreschtenne eine bestimmte festgelegte Menge oder einen Anteil des Ertrages als Rückgabe für jeden geliehenen Gegenstand beiseite legen. Ebenso werden die Dienste des Vederale, Dorfschmieds oder anderer Handwerker vergütet. Das mag manchmal auch bei Landarbeit vorkommen, aber generelle Sitte für benachbarte Anteilnehmer, sich gegenseitig, wenn nötig, gerade dabei zu helfen (194-195). Der Vorsteher des Dorfes, mit Bezug auf seine muttettuwa, bekommt diese umsonst bebaut unter Aufsicht seiner Beamten im Turnus des Feldbau-Dienstes, der ihm von den Dorfbewohnern geschuldet wird, deren Besitzart diesen Dienst

einschließt; kultiviert er auf diese Weise, so gehört ihm das ganze Produkt der Ernte. Aber auch er zieht es oft vor, auf diese Dienste zu verzichten und das muttettuwa-Land in ande zu verpachten (ande, unter der Bedingung, einen spezifizierten, ursprünglich halben Anteil am Ertrag zu erhalten) (195). Die gegebene Schilderung genommen von North Central und Kandyan Provinces (196). Erst errichtet sich eine königliche (!) Hierarchie auf der Basis des Dorfes; aber die souveräne Macht (!), wenn einmal konstituiert, wird im Lauf der Zeit das Instrument, um ganz neue Bedingungen und Begriffe (!) von Eigentum an Land zu erzeugen und zu entwickeln (1. c).

Landbesitz und staatliche Ökonomie

An Adigars, Dessaves etc. und andere Häuptlinge wurde von den Königen nicht Land (zum Lohn für militärische und zivile Dienste) verliehen, sondern Übertragungen von Herrschaft über Bevölkerungen. Der Beschenkte erhielt die herkömmlichen Vorsteherrechte über die Dörfer und nun angeeigneten Ländereien; daher nindegama (Dorf unter privatem Besitztum) im Gegensatz zum königlichen oder gabada-gama (197, 198). Subinfeudation gibt es in Ceylon nicht in beachtenswertem Ausmaß (198).

[Sogar die bengalischen Unterpachten gelangten zu ihrer außerordentlich modernen Entwicklung erst nach dem Permanent Settlement, das den zamindars das absolute Eigentumsrecht an allem Land ihrer zämindaris gegeben hatte - ein Recht ohne Parallele in Ceylon] (199).

Einige Schenkungen - königliche oder durch private Grundherren - wurden landbauende Siedlungen, die den Beschenkten (nicht den Schenkenden) an ihrer Spitze hatten; der Schenkende hatte keine Verbindung mit der neuen Gemeinschaft, außer der Dienstleistung, die den Beschenkten an ihn band und die oft im Laufe der Zeit außer Kraft kam. Andere waren vielleicht von Anfang an ausgenommen und frei von fortdauernder Verpflichtung (199, 200).

Daher will Phear die sehr zahlreichen Fälle von Landbauern und auch von nicht-landbauenden Besitzern herleiten, die Land auf ein absolutes und unabhängiges Recht hin besitzen und die in allen Teilen des Landes, speziell in den maritimen

r

Provinzen, zu finden sind, obgleich hier die holländische Herrschaft wahrscheinlich den größeren Teil dieser Änderung, die in modernen Zeiten stattgefunden hat, ausrichtete (200).

So entsteht nun eine Landarbeiter-Klasse; denn reiche einheimische Herren, die Geld auf anderem Wege als Agrikultur gewonnen, waren in der Lage, die Arbeit der ärmeren Besitzer im Dorf für Tagelohn zu bekommen und so ihr Land extensiv zu bewirtschaften - im englischen Sinne des Wortes (to »farm«) (200, 201).

Die ungeteilte Familie ist ebenso in Ceylon wie in Bengalen zu beobachten, doch im ersteren Fall selten in so großen Dimensionen; besonders charakteristisch für das ceylonesische System der ungeteilten Familie: zwei oder wahrscheinlich[4] mehr Brüder leben zusammen unter einem Dach und haben möglicherweise eine Frau gemeinsam; Praxis verhindert durch die englische Gesetzgebung, aber keineswegs ausgelöscht; tritt noch auf als ein kurioser Faktor[5] in dem Gesetz der Erbfolge, das durch die zivilen Gerichtshöfe angewandt werden muß (201).

Nutzung des Eigentums der ungeteilten Familie erfolgt durch ausdrückliches oder stillschweigendes Übereinkommen aller Erwachsenen, die das Familieneigentum mitbesitzen. Sondern sich oft in kleineren Gruppen ab, jede nimmt ihr eigenes Stück Land; jeder Teilhaber, der anderer Meinung ist, kann fordern, daß er seinen Anteil für sich abgetrennt haben will (202).

In Fällen von Kokosnuß- oder Arecanuß-Pflanzungen, von jak-Bäumen und selbst von paddy-Feldern ist es üblich, daß die Ernte in Anwesenheit aller Teilhaber gepflückt und der Ertrag auf der Stelle geteilt wird, entsprechend den Anteilen. In solchen Fällen verrichten alle Teilhaber zusammen die notwendigen Arbeiten, die bei Anbau und Aufziehen der Pflanzungen anfallen, und konstituieren in der Tat eine Kooperative. Eine andere Praxis ist, daß die Teilhaber das Land oder die Pflanzung in ande verpachten, entweder an einen Außenstehenden oder an einen oder mehrere von ihnen selbst. Dann sind alle Teilhaber bei der Teilung des Ertrages anwesend, die in zwei Schritten durchgeführt wird: erste Teilung in Hälften, und dann Teilung einer Hälfte unter die Teilhaber

(202, 203). Manchmal wird das Eigentum in tatta-maru-Folge genutzt; erst geteilt (ideell), und jeder Teilhaber erhält seine eigene Anzahl von Teilen, dann nimmt er das Ganze für ebenso viele Zeitabschnitte, wie ihm Teile zustehen, und gibt es am Ende einer solchen Periode an den Teilhaber weiter, der als nächster auf der Liste steht, etc. Zum Beispiel: A, B, C haben gemeinsame Rechte auf ein ungeteiltes paddy-Feld, ihre Anteile sind im Verhältnis 2 zu 3 zu 4, d. h. % zu 7_3 zu % des jeweiligen Ganzen. Dann nähme A das ganze Feld für zwei Jahre, B für drei und schließlich C für 4, und der Turnus wiederholt sich in der gleichen Reihenfolge für eine folgende Periode von 9 Jahren, bis irgendein Teilhaber auf einer tatsächlichen Teilung des Feldes besteht (203, 204).

Ähnliche Sorte von Reihenfolge wird in einigen Dörfern an der Küste zur Nutznießung der Fischgründe, die zu dem Dorf gehören, angenommen; diese sind in Felder eingeteilt, und die anerkannten Boote des Dorfes fischen in diesen Feldern im Turnus, der nach gansabawa-Verfahren eingerichtet wird. Jedes dieser Boote mit seinen Netzen ist ein wertvolles Eigentum, das vielen Teilhabern gemeinschaftlich gehört, die gewöhnlich Mitglieder einer Familie sind und das Recht auf ihre Anteile durch Erbschaft erhielten . . . Nach einem Tag Fischen wird der Ertrag an Land gezogen und in eine ausreichende Anzahl gleichwertiger Mengen geteilt, und diese Mengen werden dann so verteilt, daß 7_{50} an den Besitzer des Feldes, an dem der Fang an Land gebracht wurde, V_4 an die, die für die Arbeit eingestellt sind, V$ für die Bereitstellung von zusätzlichen Netzen etc., die von einer dritten Partei bei dem Vorgang des Ländens und Sichern des Fisches geliefert wurden, was zusammen = $\frac{2+25+20}{100}$ = $\frac{47}{100}$ macht; die übrigen $\frac{53}{100}$ gehen entsprechend ihrem Anteil an die Besitzer des Bootes und Netzes (204, 205).

Panguwa = Anteil an dem Dorf-paddy-Feld, das dem singhalesischen nilakaraya zukommt (206).

Die Bebauung in ande bei den Singhalesen ist das genaue Gegenstück zu der batai-Bebauung der Bengalen. Die Ubertragung des Rechtes, den Boden zu bebauen, ist unterschieden vom Verpachten des Landes als einer Ware in beiden agrikulturellen Systemen. Die Verpfändung des Nutzungsrechtes,

abgeleitet von dieser Vorstellung, ist die vorherrschende Form des Handels mit panguwa und jot, jeweils als Waren (207, 208).

In Ceylon, wie in Bengalen, gibt es zweierlei Dorfbeamte; die einen ernötigt durch Beziehung der Mitglieder der kleinen Dorfrepublik zueinander, die anderen durch Beziehung »zu ihrem (Î) Herrn«; der gamerale, lekhama, kankaname entsprechen dem bengalischen naib, patwari, gomashta; andererseits ist der vel vidane äquivalent dem mandai (208) (3t Ceylon u. Bengal p. 206-213). Batai-Ubereinkunft (Bengalen), nach der die Bebauung durch eine Person ausgeführt wird, die nicht der Besitzer ist - als Gegenleistung wird ein bestimmter Anteil am Ertrag an den Besitzer abgetreten (237).

Kornsteuer. Verpflichtung des Landbauern, an die Krone einen Zehnten oder einen Anteil seiner paddy-Ernte, wenn er eine hat, zu bezahlen, und in manchen Teilen des Landes auch von seinen anderen Kornernten (214).

In vielen Fällen stehen Dörfer unter der Verwaltung der Krone (khas, wie es in Indien heißt) für den besonderen Aufwand der zentralen Einrichtungen; die muttettuwa darin wurde mit Dienstleistung bebaut oder in ande ausgeliehen, unter der Leitung königlicher Beamter; der Ertrag, den man so erhielt, wurde in Naturalien in königlichen Vorratshäusern (gabedawa), Arsenalen (awudege) oder Schatzkammern (aramudale), je nach Sorte, aufbewahrt, und die geschuldeten persönlichen Dienste wurden im Palast oder sonstwo abgeleistet, um einigen unmittelbaren königlichen Forderungen zu genügen. Die Kron-Dörfer oder -Ländereien waren unter verschiedenen Bezeichnungen bekannt, als ratninda oder ande, ursprüngliches Kronland; nillapalla, solche, die an die Krone gefallen waren, wegen Verfehlungen in dem Amt, dem sie beigeordnet waren; malla palla, solche, die an die Krone zurückgingen - nach dem Tod des Beschenkten (216, 17).

Unter portugiesischer Herrschaft gab es gleichfalls verschiedene einheimische Gewalten in den verschiedenen Provinzen; aber geringe Kontinuität der allgemeinen städtischen Verwaltung jeglicher Art. Das Dorfsystem ist noch wirksam, sogar in dem Teil des Landes, der am meisten fremden Einflüssen und anderen störenden Wirkungen ausgesetzt ist, im niedrigen Teil des Landes, nahe der Küste. Durch die Dienstleistungen und

Abgaben, die aus dieser Quelle zu gewinnen waren, rekrutierten zuerst die einheimischen Herrscher des Tieflandes und nach ihnen die Portugiesen ihre militärischen Truppen und die Mittel der Regierung. Als die Portugiesen die Herrschaft über den südlichen maritimen Bezirk der Insel erlangten, nahmen sie die Position der eingeborenen Könige ein, die sie verdrängt hatten, und übernahmen deren Steuer- und Verwaltungsmaschinerie, wie sie bestand (217, 218).

Die Holländer, die die Portugiesen verdrängt hatten, dito in Macht über die maritimen Provinzen, entsetzten alle die eingeborenen Vorsteher und Beamte; ihre Regierung übernahm die direkte Einziehung und die Vorteile der verschiedenen Pflichten, Abgaben und Dienste, die auf den Besitzern des Landes lagen, wem auch immer sie geleistet worden waren (218, 219).

Die Engländer, als sie an der Reihe waren, die Regierung der maritimen Provinzen zu übernehmen, folgten zuerst dem Vorgang der Holländer, brauchten die Dienste derer, die Land in Dienst-Pacht hatten (und nach dieser Rechnung steuerfrei), nahmen auch an die Vorratshäuser etc., den Herren-Anteil des Ertrags in Naturalien, von den mallapalla, nillapalla, ratninda oder ande-Ländereien und nahmen endlich auch solche Vorteile, die von den Landbesitzern anderer und unsicherer Besitzarten zu gewinnen waren, einschließlich der Zahlungen der Quota des Ertrages und des Anteils am paddy (219).

Diese letzte Abgabe wurde durch königliche Proklamation vom 3. Mai 1800 in eine Abgabe von des Ertrages geändert, scheint sich auf die Reste des Landes - nach Abzug des Staatslandes - zu beziehen, die in Dienst-Pacht für die Regierung standen. Offenbar waren private Herren und die vihara-Vorsteher schon vor den Holländern verschwunden (219, 220).

Am 3. September 1801 wurde durch Proklamation die Verpflichtung zur Dienstleistung aufgrund von Landbesitz in den maritimen Provinzen abgeschafft (ab 1. Mai 1802) und solches Land einer Zahlung an die Regierung unterworfen in Höhe von Vio des Ertrages im Hochland, V_5 des Ertrages im Tiefland. Zugleich wurde die Zahlung von 7_4 des Produktes für mallapalla, nillapalla, ratninda oder ande-Land beibehalten (220). Obgleich so die Verpflichtung zum Dienst vom Land losge-

r

löst wurde, ward dem Gouverneur die Macht vorbehalten, ihn durch spezielle Anordnungen von Personen aller Kasten und Stellungen bei adäquater Bezahlung zu verlangen. Die Unkosten des Kandyanischen Krieges gaben der Regierung dann den Vorwand, einen generellen Anspruch auf die Dienste des Volkes zu erneuern, nicht mit Bezug auf Grundbesitz, sondern auf Herkommen und Kaste; Zahlungen sollten geleistet werden nach Sätzen, die von der Regierung festgelegt wurden; 1809 wurde der Wegebau zum Dienst ohne Bezahlung gemacht, der auf den Einwohnern des Distriktes ruhte, durch den sie führten (221). Diese Gesetzgebungen berührten nur die maritimen Provinzen, die von den Holländern erworben worden waren. 1815 erhielten die Briten durch Eroberung und Handel auch die Herrschaft über die Zentrale oder Kandyanische Provinz, die bis dahin allein unter der Verwaltung einheimischer Mächte stand. 1818 wurden, durch die Proklamation vom 21. November, alle Abgaben, die bis dahin an königliche Vorratshäuser, Schatzkammern oder Arsenale zu zahlen waren, und alle anderen Schuldigkeiten und Steuern abgeschafft und durch die Abgabe des Zehnten vom paddy-Land ersetzt, reduziert auf Vi_4 in einigen, bestimmten Körles (221, 222). Zugleich wurden die Dienstleistungen hinsichtlich des Dienst-Pacht-Landes (auf die gerade die neue Steuer fiel) beibehalten, obgleich festgesetzt wurde, daß die Dienste allgemein zu einem festgelegten Betrag bezahlt werden sollten; aber Reparaturen und Neubau von Straßen wurden wie in den maritimen Provinzen zum Dienst ohne Bezahlung gemacht (222). Durch Proklamation vom 21. November 1818 wurde auch die Verpflichtung bestimmter Bewohner von Tempelland, Dienste für die Regierung zu leisten, beibehalten (1. c).

Auf Report vom 24. Dezember 1831 des Lt. Colonel Colebrook (nämlich dieser und Mr. Cameron waren beauftragt worden, die Administration von Ceylon zu untersuchen) erklärte eine Order of Council vom 12. April 1832, daß niemand von seiner Majestät eingeborenen oder indischen Untertanen auf der Insel verpflichtet wäre, irgendeinen Dienst zu leisten in bezug auf ihren Landbesitz oder wegen ihrer Kaste oder sonstwie, zu welchem die Untertanen europäischer Herkunft nicht verpflichtet wären. Aber auch diese Proklamation enthielt die Einschränkung über die Dienste für die

Krone von Landbesitzern in königlichen Dörfern in der Kandyanischen Provinz und dasselbe für vihara und private Besitzer in derselben Provinz (1. c.)

Nach Ribeyro, Knox und Valentyn[6] war in den portugiesischen und früheren Zeiten überhaupt kein Geld im Land. Aller Handel, der kein Kron-Monopol war, wurde als Tausch durchgeführt. Paddy war die Ware, die gewöhnlich die Stelle von Münzgeld einnahm. Die meisten Geschenke, die jeden Dienst begleiteten, hatten die Form von paddy, und nahezu alle Verpflichtungen an Vergütungen oder Abgaben wurden durch ein Maß Korn eingelöst, dem Vorrat der Dreschtenne bei der Ernte entnommen (225). Von dem Bibliothekar von Malgava, Kandy, dem »Gelehrten« Suriyagoda Unanse, erhielt der Bursch Phear folgende bemerkenswerte Notiz:

Die früheste Erwähnung irgendeiner Steuer oder Abgabe des Volkes für den Unterhalt einer königlichen Person, die in den historischen Büchern von Ceylon zu finden ist, steht im Aggauna Satha (eine Rede von Buddha selbst) in Digha Nitraya und in den Kommentaren darüber, genannt Sumangali Vilasani, des gelehrten Buddhisten des göttlichen Buddhagosha. Die Passage der Rede lautet: »Wir werden einen Teil unseres paddy geben.« Dazu kommentiert Buddhagosha: »Wir werden dir geben zum Betrag von ammunan vom paddy von jedem unserer Felder« [Das Wort »Sali« im Original ist wörtlich eine bestimmte Art von Reis, soll aber hier für alle Kornprodukte stehen]. »Du hast es nicht nötig, irgendeinem Gewerbe nachzugehen. Aber sei du unser Vorsteher« (227, 228). Weiter wird keine Steuer oder Abgabe an Regierungsgewalt erwähnt; nichts von Diensten: diese seien, meint Phear, späteren Ursprungs; und die paddy-Steuern, die schließlich immer wieder auf die Dienste gelegt wurden, kamen noch später auf: mit dem Anwachsen der zentralen Einziehungsgewalt (227, 228). Das singhalesische Wort »otu«, wodurch die Steuer oder der Anspruch der Regierung meistens benamst, heißt »eins«, also äquivalent nur einem Teil oder einem Anteil, ohne Angabe irgendeiner Proportion des Anteils zürn Ganzen (228, 229). Also, der Zehnte bei der englischen Abgabe scheint auf die Praxis der Holländer, Kronland zu verleihen, gegründet. Die Kornsteuer ist folglich nicht älter als das Jahrhundert; kehrt aber in einem gewissen Sinn zurück zur frühesten und

ψ; •

weithin vorherrschenden Form der nationalen Revenue, die sich entwickelt hat von der Basis der Dorf-Organisation; aber charakteristisch, daß die ceylonesischen Arier von derselben Basis statt dessen das Dienst-System hervorbrachten (229).

III. Entwicklung des indo-arischen Sozial- und Land-Systems

Gegenwärtig bringt jeder Bericht einer Niederlassung, der an die Regierung (in Indien) geschickt wird, Beispiele und beschreibt die Umstände neugeschaffener agrikultureller Gemeinden (234. Phear hätte besser getan, statt seines hypothetischen Kohls eine Beschreibung solcher Beispiele zu geben!).

Dieser respektable Esel bildet sich ein, daß »da schon von Anfang an eine Abstufung von Würde und Beschäftigung innerhalb des Dorfes selbst emporwuchs« [!] (Der asinus läßt auch alles durch private Familien gründen) (p. 238).

Die Eigentumskonzeption geht nicht weiter als dies, nämlich, daß das Teilstück des Landes, das die Familie oder der Einzelne beansprucht, Teil des Dorflandes war, welches er oder sie berechtigt waren zu bebauen, oder es zum eigenen Vorteil bebauen ließen. Die Aufgabe des Zuweisens (solange die Praxis des Zuweisens bestand), die Reihenfolge der Bebauung, die Erhaltung des Wasservorrats, die Errichtung von Zäunen und all die anderen Angelegenheiten, die in der kleinen Gemeinschaft von gemeinsamem Interesse waren, wurden in der panchyat-Versammlung von den Oberhäuptern der Familien geregelt, denen Anteile am Dorfland zustanden

Jede kleine Kolonie oder abad (242), nij oder privates Land (243).

Kshatria-Kaste nur in brahmanischen Schriften erwähnt, und sie hat jetzt bestimmt keine Bedeutung mehr (siehe Growse's »Mathura«) (p. 246). Ebenso ist die Existenz der Vaisya-(Kaufmanns-) Kaste nur durch die brahmanischen Schriftsteller belegt (248). Die meisten der Nachkommen der ursprünglichen Siedler (um von Dörfern allgemein zu sprechen) waren weniger sorgfältig auf die Reinheit des Blutes oder die Erhaltung irgendwelcher Abstammungsmerkmale der eingewan-

derten Rasse bedacht. . . Mit ihnen vermischte sich allmählich Volk von jeder Art, Ureinwohner, solche, die wegen Armut, Fehden oder anderem (Grund) aus anderen abads weggelaufen waren; manche von ihnen durften sogar ein Stück des Dorf landes haben (248, 249).

Wahrscheinlich waren Brahmanen, Kshatria, Vaisya und Sudra der brahmanischen Codices nur utopische Klassenunterscheidungen einer prähistorischen Sitte (250).

In alledem ist am ehesten vorstellbar allein das Recht, Land zu bebauen, und eine Übertragung dieses Rechtes auf einen anderen gegen einen Anteil am Ertrag (255). Selbst in seinem privaten Land oder nij hatte der Vorsteher nur das Recht, es für sich selbst zu bebauen, oder einen anderen zu nehmen, der es tat, unter der Bedingung, den Ertrag zu teilen (256). Der Anteil des Ertrages, den der Vorsteher von den Landbauern nehmen konnte, wurde nicht nach seinem Belieben oder durch Abkommen festgelegt, sondern durch Brauch oder Praxis, im Hinblick darauf, daß der Dorf-panchayat die höchste Autorität war, und der Vorsteher keine Macht hatte, den Landbauer aus seinem Besitz zu vertreiben (257). Die Verwandlung dieser Quoten vom Ertrag in Geldzahlungen oder ihre Äquivalente (ein Ereignis, das auch noch nicht überall geschehen ist) machte sie nicht zu Pachtzahlungen für den Besitz oder Gebrauch des Landes als einem bezahlten Artikel, der zur Verfügung und zu einer Person gehört, sondern waren Verpflichtungen, zahlbar an eine herrschende Autorität. . . Der Vorsteher, so der zamindar bei allem Land innerhalb der zamindari, war meistens Grundherr (und das nur als einer, der lediglich das Recht hat, über den Besitz und die Bearbeitung des Bodens zu verfügen) seines nij-Landes, in manchen Fällen wahrscheinlich auch des ungenutzten. Seine Maschinerie war sein kachahri, das Zentrum der lokalen Autorität, neben dem panchayat, d. h. der alten ab ad-Selbstverwaltung (257, 258).

In Manus Institutionen gibt es nirgendwo eine Erwähnung von Land als Gegenstand des Eigentums im modernen englischen Sinn. Privates Besitztum an bebauten Stücken wird J anerkannt, ist aber einfach das Besitztum des Landbauern; das Land selbst gehört zu dem Dorf; keine Spuren einer Pacht; Besitzer ist einfach ein anderer Name für Landbauer. Er steht

unter der Verpflichtung zu bebauen, damit nicht des Rajahs oder des Herrn Abgaben in Naturalien zu kurz kämen, aber er konnte es durch Diener bebauen oder mit irgend jemandem vereinbaren, daß es bebaut wird, gegen Teilung der Ernte (d. h. das batai-System ist eine Form von Metayer).

An einer anderen Stelle bei Manu ist es jedermann auferlegt, einen Kornvorrat zu halten, der für seinen Haushalt 3 Jahre ausreicht. . . Fast jedermann wird als Landbauer angesehen . . . Die Praxis des batai führte in der Tat nicht zu einem Verleihen des Landes; und Pacht in irgendeiner Form ist dem Manu unbekannt (258 259). Verkauf von Land oder auch von Nießbrauch des Landes ist nirgends direkt erwähnt. . . Ein Feld aneignen, ein Feld geben und ein Feld in Besitz bringen erscheinen alle bei Manu, aber nicht ein Feld kaufen oder verkaufen (259, 260).

Etwas später, nach der Mitakshara, hatten abgespaltene Verwandte unkontrollierbare Macht über die Verfügung ihrer jeweiligen Anteile der Familienstücke erhalten; dies war lediglich eine Verlegung von persönlichen Bebauungsrechten, zum persönlichen Status in der Dorfgemeinschaft gehörend und Gegenstand einer Abgabe, die dem Herrn als Anteil vom Ertrag zu liefern war. Daher wurde die Transaktion von speziellen öffentlichen Formalitäten begleitet; und ein völliger Verkauf wurde mißbilligt, es sei denn, er geschähe aus Not. Außerdem wurde der Transfer, wenn er nicht absolut, sondern bedingt, Sicherheit für eine Schuld war, immer in der Form vorgenommen, die jetzt Nutznießungsverpfändung heißt (260, 261). Der Nießbrauch des Landes durch tatsächliche Bearbeitung, fußend auf einem partnerschaftlichen Recht in der Dorfgemeinschaft der Landbauer, und nicht das Land selbst, konstituierten das Objekt, worauf sich das Wort »Besitz« in den Hindu-Rechtsschriften bezieht (261).

Dies wird auch durch Kupferplatten mit Rechten, alte sanads und ähnliche Beweise bestätigt; sie enthüllen die ziemlich häufige Übertragung oder Abtretung des Rechtes, Einziehungen zu machen, und anderer zamindari-Rechte, die von einem Oberherrn kommen; oder die Übertragung eines ungenutzten Landstückes, oder aus dem ziraat des zamindars an einen Brahmanen oder eine andere Person; aber kein Beispiel von privater Übertragung durch Erwerb oder Kauf von wirkli-

chem Land oder auch von der Verleihung des Bodens für einige Jahre gegen eine Pacht (261, 261). Das Sanchi tablet, wovon in dem Journal of the Asiatic Society of Bengal, v. VI, p. 456, eine Übersetzung gegeben wird, bezieht sich nicht auf Erwerb und Kauf des Landes zwischen privaten Besitzern, sondern auf eine Befreiung verschiedener Art (so die Ablösung von der Verpflichtung, Revenue an den Herrn zu zahlen) mit Hinblick auf das Land, das debattar wurde (262 nt. 1).

Mr. La Touche's »Settlement Report of Ajmere und Mhairwarra«, kürzlich veröffentlicht, ist bemerkenswert, obgleich La Touche nach Phear die Fakten verfälscht durch Phraseologie, die er dem feudalen Europa entlehnt hat (263). Die Sache kommt darauf hinaus: Einige Mitglieder der Dorfgemeinschaft erfreuen sich des beständig bebauten oder verbesserten Dorflandes durch einige anerkannte, ererbte oder Gewohnheits-Rechte, manchmal Besitztum, manchmal Eigentum genannt; zahlen sie den üblichen Anteil des Ertrages an die Person, der es zusteht, ihn zu nehmen, so betrachten sie sich selbst als berechtigt, ungestört das Land weiterhin zu besitzen und zu bebauen, oder auch, es auf andere zu übertragen; nicht so etwas wie das Verleihen des Landes im Blick auf Profit; private Verkäufe des Landes sind praktisch unbekannt, und der Verkauf von Land wurde durch einen zivilen Gerichtshof (eine englische Neuerung) verboten, weil er der alten Sitte so zuwiderlief, daß er nicht verwirklicht werden konnte; Verpfändungen sind meist alle von Nießbrauchsart, und in Mhairwarra wurde eine Art von Metayer-System eingerichtet zwischen dem Gläubiger und dem Hypothekenschuldner: der Staat - der Repräsentant des früheren oberen Vorstehers - sammelt die Revenue (das moderne Äquivalent zu dem alten üblichen Anteil an dem Ertrag) von den Landbauern durch bestimmte Agentur-Maschinerien ein etc., außer von dem Land, wo die Rechte des Vorstehers, Abgaben und andere Naturalien einzuziehen, von ihm auf geringere Vorsteher übertragen wurden - istamrardars oder jaghirdars - gegen militärischen Dienst oder zu anderen Bedingungen; unter den Rechten, die so vom Staat und seinen Beauftragten ausgeübt wurden, war das Recht, über Land zu verfügen. Obgleich innerhalb des Staatsgebietes die Einziehung der Revenue als Geldzahlung eingerichtet wurde, wird in allen jaghir-Gütern?

die Revenue auf Grund einer Bewertung des Ertrages eingesammelt, und Geldbesteuerungen sind unbekannt (263-265); sagt La Touche selbst: »Der Landbesitz ist, wie man erwarten mochte, vollständig analog dem, der in den benachbarten einheimischen Staaten vorherrscht« (p. 266). In Europa, im Unterschied vom Osten, wurde an die Stelle der Produktenabgabe die Herrschaft über den Boden gesetzt - die Bauern wurden von ihrem Land vertrieben und zu Leibeigenen oder Landarbeitern herabgesetzt (266, 267).[7]

Im Osten, unter dem Dorfsystem, regierte das Volk praktisch sich selbst, und der Machtkampf zwischen den Vorstehern der vornehmen Klasse war vor allem ein Kampf um die Verfügung über die kachari tabils (271).

Anmerkungen

1 Ms.: Repräsentation. Phear: Entscheidung.

2 Siehe Einleitung, Anm. 51.

3 Phear, op. cit. p. 184: Besitzart oder Unterordnung.

4 Phear, op. cit. p. 201: vermutlich.

5 Phear, 1. c: Überbleibsel.

6 Siehe Bibliographie in ***Notebooks.***

7 Allgemeine Bemerkung: Phears Text hat für die bengalischen, ceylonesischen oder die sogenannten anglo-indischen Ausdrücke unterschiedliche Transkriptionen. Die Exzerpte und Notizen von Marx wurden in 28 Fällen hinsichtlich dieser Bezeichnungen standardisiert« (Nicht alle Ausdrücke wurden nach einem Standard-Verfahren behandelt, weil ein geeignetes System in Phears Text fehlt.)

Sir Henry Sumner Maine, >Lectures on the Early History of Institutions^ London 1875

In den Ubersetzungen des Brehon Law - einer Sammlung von Gesetzestraktaten - sind die wichtigsten:

Senchus Mor (das Große Buch des Ancient Law) und das Book of Aicill. Nach Mr. Whitley Stokes wurde das erstere in oder kurz vor dem 11. Jahrhundert zusammengestellt[1], das Book of Aicill ein Jahrhundert früher (12).

Edmund Spenser: »View of the State of Ireland.«

Sir John Davies.

Law of Wales.

Brehons sind eine Klasse von irischen Rechtsgelehrten, deren Beruf erblich wurde.

De Bello Gallico Caesar. VI, 13, 14[2]:

Der gelehrte Verfasser eines der modernen Vorworte, die dem dritten Band des Ancient Law vorangestellt sind, behauptet, daß die Rechtsfindung nach dem Brehon-System auf Präjudizien beruhe (p. 38). (Siehe: » Ancient Laws of Ireland«.) Will ein vornehmer Mann seine Schuld (einen Anspruch an ihn) nicht ablösen, rät Senchus Mor, »ihn zu befasten« (I.e. Ancient Laws etc., vol. I, p. 113). Dies ist identisch mit dem, was die Hindus »sitting dharna« nennen (39» 40)·

Alle Pfaffenautorität in Irland ging natürlich, nach der Konversion der irischen Kelten, an die »Stämme der Heiligen« (die klösterlichen Missionsgesellschaften, die in allen Teilen der Insel gegründet wurden, und die Menge der von ihnen abhängigen Bischöfe). Der religiöse Teil des Alten Rechts wurde daher verdrängt, es sei denn, die alten Vorschriften stimmten mit den Regeln des neuen christlichen Gesetzbuches, dem »Law of the letter«, genau überein (38).

Die Absicht der Brehons war, Disputanten zu zwingen, ihre Streitigkeiten vor einen Brehon oder vor eine Autoritätsperson, die von einem Brehon beraten wurde, zu bringen, weswegen ein weiterer Teil dieses Rechtsbuches sich mit der Frage der Pfändung befaßt und die verschiedenen Methoden auf-

zählt, wie jemand durch Beschlagnahme seines Eigentums gezwungen werden kann, einer Entscheidung Folge zu leisten (38, 39). Die Brehons scheinen die Tatsachen (durch hypothetische Konjekturen, i. e. durch rein hypothetische Fälle), aus denen die jeweilige Entscheidung abgeleitet wurde, erfunden zu haben. Da ihre Erfindungen notwendigerweise durch die Erfahrung begrenzt waren, werfen die Fälle, die in den Rechtssammlungen unterstellt sind . . . Licht auf die Gesellschaft, in deren Mitte sie zusammengestellt wurden (43, 44). Das »Law of Nature« meint das »Alte Recht« (Brauch), ausgelegt durch die Brehons, und dies bindend, soweit es zusammenfiel mit dem »law of the letter« (i. e. dem christlichen Kram) (50). Der Brehon behauptete, daß St. Patrick und die anderen großen irischen Heiligen, das Gesetz, das er verkündete, sanktioniert hätten und daß einige von ihnen es danach noch einmal geprüft hätten (51).

Durch die Geistlichen, die von Vorstellungen des römischen Rechts (eher solchen des kanonischen Rechts) mehr oder weniger durchtränkt waren, kam auch der römische Einfluß (so weit es ging -) in das Brehon-Recht (55). Daraus wurde im Interesse der Kirche ein Testament abgeleitet (»Letzter Wille«); ebenso der Begriff des »Vertrages« (die Unverbrüchlichkeit von Versprechen etc., sehr wichtig für Pfaffen). Eine veröffentlichte Unterabteilung des Senchus Mor, nämlich Corus Bescna, befaßt sich hauptsächlich mit dem »Vertrag«, und es zeigt sich darin, daß die materiellen Interessen der Kirche ein wesentliches Motiv für seine Zusammenstellung abgaben (56).

Nach dem Brehon-Recht gibt es 2 Sorten von »Vertrag«: »einen gültigen Vertrag und einen ungültigen Vertrag« . . . Früher war die Verbindlichkeit des Vertrages von allen Seiten begrenzt. . . durch die Rechte der Familie, entfernter Verwandter, Mit-Dorfbewohner, durch den Stamm, den Häuptling, und wenn man (später mit Christentum) einen gegen die Kirche gerichteten Vertrag schloß - durch die Rechte der Kirche. Der Corus Bescna ist in weiten Teilen eine Abhandlung über diese alten Begrenzungen (57, 58).

Das »Book of Aicill« verschafft Legitimität nicht nur dem Bastard, sondern auch den aus einem Ehebruch stammenden Bastard, und bemißt den Ausgleich, der an den vermutlichen

Vater zu zahlen ist. Der Traktat über »soziale Beziehungen« setzt offenbar zeitweiliges Zusammenwohnen der Geschlechter als Teil der hergebrachten Ordnung der Gesellschaft voraus, und aufgrund dieser Annahme reguliert er minuziös die gegenseitigen Rechte der Parteien; er zeigt eine besondere Fürsorge für die Rechte der Frau und geht darin sogar so weit, daß ihr der Wert ihrer häuslichen Arbeiten, solange sie im gemeinsamen Wohnhaus lebt, aufbewahrt wird (59). Dieser Traktat über soziale Beziehungen erwähnt eine »erste« Frau (61). Dies hält Maine für Kircheneinfluß, kommt aber überall auf der Oberstufe der Wildheit vor, ζ. B. bei Indianern, Allgemeine Ansicht scheint gewesen zu sein, daß die christliche Keuschheit. . . die berufsmäßige Tugend einer speziellen Klasse (Mönch, Bischof, etc.) sei (61). Die folgenden »Auszüge« zeigen einerseits, daß Herr Maine sich noch nicht aneignen konnte, was Morgan noch nicht gedruckt hatte, andererseits, daß er Sachen, die sich u. a. schon bei Niebuhr finden, darzustellen sucht als von ebendem Henry Sumner Maine »nachgewiesen«! »Von dem Zeitpunkt an, da eine Stammesgesellschaft sich endgültig (dies »endgültig«! absurd, da wir sehr oft finden, daß der Stamm, der sich einmal niedergelassen hat, de nouveau wandert und sich wieder niederläßt, entweder freiwillig oder durch irgend etwas dazu gezwungen) auf einem bestimmten Stück Land niederläßt, wird anstelle der Verwandtschaft das Land die Grundlage der Gesellschaft. Dieser Wandel vollzieht sich außerordentlich langsam« etc. (72). [Dies zeigt nur, wie wenig er den Punkt des Uberganges kennt.] Er fährt fort: »Natürlich ist die Konstituierung der Familie durch tatsächliche Blutsverwandtschaft eine zu beobachtende Tatsache, aber für alle Gruppen, die größer als die Familie sind, wird das Land, worauf sie leben, leicht das vereinigende Band zwischen ihnen, auf Kosten der Verwandtschaft, die immer unbestimmter verstanden wird.« (72, 73) [Dies zeigt, wie wenig die Gens eine von Maine höchstpersönlich beobachtete Tatsache ist!] »Vor einigen Jahren legte ich den Beweis dar (»Ancient Law« p. 103 sq), den die Geschichte des internationalen Rechts lieferte, daß die Vorstellung von territorialer Souveränität, welche die Basis des Internationalen Systems und untrennbar mit der Hoheit über ein begrenztes Gebiet verbunden ist, ganz allmählich die

Vorstellung von Stammessouveränität ersetzte« (73).

Nach Herrn Maine, zuerst: ungeteilte Hindu-Familie, *2.* Haushaltsgemeinschaft der südlichen Slawen, 3. die wirkliche Dorfgemeinschaft, wie sie zuerst in Rußland und danach in Indien gefunden wurde. [Dies »zuerst« und »danach« bezieht sich nur auf die relativen Zeiträume, in denen diese Dinge dem großen Maine bekannt geworden.] (78)

Ohne den Zusammenbruch der »kleineren sozialen Gruppen« und den Verfall der Autorität, die sie, ob sie nun demokratisch oder autokratisch ausgeübt wurde, über die Menschen, aus denen sie zusammengesetzt waren, besessen hatten - wie sagt der würdige Maine -, »würden wir niemals die verschiedenen großen Vorstellungen haben, die auf der Grundlage unseres Gedankengebäudes liegen« (86), und zwar sind diese großen Vorstellungen: »die Vorstellung von Land als einer austauschbaren Ware, unterschieden von anderen lediglich darin, daß sie nur begrenzt vorhanden ist« (86, 87), »die Theorie der Souveränität« oder (in anderen Worten), daß »ein Teil in jeder Gesellschaft unbegrenzte zwingende Gewalt über den Rest besitzt«, »die Theorie vom Gesetz als dem Befehl eines oder mehrerer Souveräne«, »die weiter zunehmende Wirksamkeit der Gesetzgebung« und [asinus!] die Probe auf den Wert der Gesetzgebung . . . nämlich: »das größte Glück für die größte Anzahl«. (87)

Die Form privaten Besitztums an Land, das aus der Aneignung von Teilen der Stammes-Domäne durch individuelle Haushalte von Stammesangehörigen entstand, wird weitgehend von den Brehonischen Rechtsgelehrten anerkannt, doch sind die Rechte privater Besitzer durch die übergeordneten Kontrollrechte einer Bruderschaft von Verwandten begrenzt, und die Kontrolle ist in mancher Hinsicht noch stringenter als die, die eine indische Dorfgemeinschaft über gesondertes Eigentum ausübt (89, 90). Dasselbe Wort: »Fine« oder Familie (?) wird auf alle Unterabteilungen der irischen Gesellschaft, vom Stamm in seiner größten Ausdehnung bis herunter zur Familie (im gegenwärtigen Sinne) - mit allen dazwischenliegenden Gruppen - »und sogar für Teile der Familie angewandt«. Sullivan, Brehon Law. Introduction.) (90) Sept = Unterstamm, oder Groß-Familie in den Brehon-Traktaten (91). Der Häuptling jener Zeit war, wie ihn die anglo-irischen

Richter in dem berühmten »Gase of Gavelkind« nannten, das caput cognationis (91). Daß nicht nur Stamm oder Sept nach ihrem namengebenden Vorfahr hießen, sondern auch das Stammesgebiet von ihm den Namen ableitete, war verbreitetster Gebrauch - so wie »O'Brien's Country « oder »Macleod's Country « (1. c). Manche Gebiete, die im Besitz eines Teils des Stammes waren, hatten Unterhäuptlinge oder »flaiths« (93). Alles nicht zugeteilte Stammesland ist in besonderer Weise das Eigentum des gesamten Stammes, und theoretisch kann kein Teil in mehr als zeitweiliges Besitztum gelangen (93). Unter den Inhabern des Stammeslandes gibt es Gruppen, die sich selbst zwar Stammesgenossen nennen, aber in Wirklichkeit Gemeinschaften auf der Grundlage von Vertrag, hauptsächlich zum Zweck des Viehweidens bilden (1. c). Doch wurden auf dem »waste« - dem gemeinsamen, nicht zugeteilten Stammesland - Stücke ständig angebaut oder dauernd als Weide genutzt durch Ansiedlung von Stammesangehörigen, und auf ihm durften sich Landbauern mit servilem Status niederlassen, besonders zu den Grenzen hin. Uber diesen Teil des Gebietes vergrößerte sich die Macht des Häuptlings ständig, und hier siedelte er seine »fuidhir« an, oder Fremd-Pächter, eine wichtige Klasse - die Outlaws und »Bindungslosen« von anderen Stämmen, die bei ihm Schutz suchten ... sie waren dem neuen Stamm nur durch ihre Abhängigkeit von seinem Häuptling verbunden und durch die Verantwortlichkeit, die er für sie trug (92).

Teilfamilien gelang es, sich der theoretisch regelmäßigen Neuverteilung des gemeinsamen Patrimoniums der Gruppe zu entziehen; andere erhielten mit ihrer Zustimmung Zuteilungen als Vergütung für Dienstleistungen oder als Apanage eines Amtes; daneben gab es fortwährend Übertragung von Land an die Kirche und eine intime Verbindung von Stammesrechten und kirchlichen Rechten . . . Brehon Law zeigt, daß es allmählich Gestalt annahm, Gründe etc. führten dazu, daß es auf Privateigentum hinauslief . . . hat weithin stattgefunden (95). Die Abtrennung von Land aus dem gemeinsamen Territorium erscheint am vollständigsten bei den Häuptlingen; viele von ihnen haben große private Güter in gewöhnlicher Pacht zusätzlich zu der Domäne, die zu ihrer Herrschaft gehörte. (1. c.) Dieser asinus bildet sich ein, daß »moderne

r

Untersuchungen . . . einen stärkeren Eindruck als jemals von einer weiten Kluft zwischen der arischen Rasse und Rassen anderen Ursprungs (!) vermitteln, aber es naheliege, daß viele, vielleicht die meisten, der Artunterschiede, von denen behauptet wird, daß es sie zwischen arischen Sub-Rassen gäbe, in Wirklichkeit Unterschiede nur im Grad der Entwicklung sind« (96).

Anfang des XVII. Jh. erklärten die anglo-irischen Richter das English Common Law für Irland gültig, und so ist seit dem lausigen James II. alles Land dem ältesten Sohn des letzten Besitzers zu hinterlassen, wenn nicht sein Heimfall auf andere Weise durch gesetzliche Bestimmung der Nachfolge oder Testament verfügt ist. Der Sir John Davis, in seinem Report des Prozesses und der Streitsache vor dem Gerichtshof, trägt vor, daß bis dahin alles Land in Irland nach dem Gesetz von Tanistry oder Gavelkind vererbt wurde. Was dieser Davis sich einbildet als System der Erbfolge, genannt Gavelkind, beschreibt er (Davis) so: »Wenn ein landbesitzendes Mitglied einer irischen Sept starb, nahm der Häuptling eine Neuverteilung allen Landes der Sept vor. Er verteilte nicht den Grundbesitz des Verstorbenen unter dessen Kinder, sondern nahm ihn, um die Zuteilungen an die verschiedenen Haushalte, aus denen die Sept bestand, zu vergrößern.« Aber was diesen englischen Richtern nur als »System der Nachfolge« erscheint, war »alte Art der lebenslangen Nutzung« (99). So sind in der ungeteilten Hindu-Familie die Zweige oder Geschlechter, die dem europäischen Recht nur als Erblinien bekannt sind, tatsächliche Abteilungen der Familie, die in verschiedenen Teilen des gemeinsamen Wohnhauses zusammen leben (Calcutta Review, July 1874, p. 208) (100).

Rundale-Besitz in Teilen von Irland; jetzt meist übliche Form: pflügbares Land ist in gesondertem Einzelbesitz (dies beschreibt die Sache falsch!), während Weideland und Sumpf gemeinsam sind. Aber noch vor 50 Jahren waren Fälle häufig, wo das pflügbare Land in Farmen geteilt war, die periodisch und manchmal sogar jährlich unter den Pächter-Familien wechselten (101). Nach Maine ist »irischer >Rundale<-Besitz keine Eigentumsform, sondern eine Weise der Aneignung«, aber der Bursche selbst bemerkt, »archaische Formen des Pachtbesitzes sind Beweis für alte Formen des Eigentumsrech-

tes . . . übergeordnetes Besitztum entsteht durch Erwerb von kleinem Allodial-Eigentum (?), durch Anbau des ungenutzten Dorf landes, das mit der Zeit zum ungenutzten Land des Lords geworden war, oder (auf einer früheren Stufe) durch das Herabsinken ganzer Bauerngemeinden in Leibeigenschaft und durch eine konsequente Transformation der Rechtstheorie über ihre Ansprüche. Aber selbst wenn ein Vorsteher oder Lord als legaler Besitzer der ganzen Stammesdomäne oder größerer Teile davon anerkannt worden war, änderten sich die hergebrachten Besitzarten und Bebauungsmethoden nicht.« (102)

Der wichtigste Brehon-Law-Traktat, der die gegenseitigen Rechte des kollektiven Stammes und der einzelnen Stammesangehörigen oder der Haushalte von Stammesangehörigen in Hinsicht auf Stammeseigentum darstellt, wird Corus Bescna genannt; abgedruckt im dritten Band der offiziellen Edition (103). Das, was die ganze Sache verdunkelt, ist die »starke und greifbare Neigung« des Redaktors in Richtung auf die Interessen der Kirche; in der Tat ist ein Teil des Traktates ausdrücklich dem Gesetz über Kircheneigentum und Organisation religiöser Häuser gewidmet. Wenn dieser Autor versichert, daß unter bestimmten Umständen ein Stammesangehöriger Stammesland verschenken oder versprechen kann, legt seine kirchliche Neigung Zweifel auch an seiner Gesetzestreue nahe. (104) In den germanischen Ländern waren ihre (der christlichen Pfaffen) kirchlichen Gesellschaften unter den frühesten und größten Beschenkten mit öffentlichem oder »folk«-Land (Stubbs: Constitutional History, V. I, p. 104). Die Verfügung, der Vertrag und der uneingeschränkte Alleinbesitz einzelner waren in der Tat der Kirche als Geschenknehmer frommer Gaben unerläßlich (1. c). Alle Brehon-Autoren haben eine Neigung in Richtung auf privates oder gesondertes, vom kollektiven unterschiedenes Eigentum (105).

Weiter über den »Stamm« oder »Sept« siehe »Ancient Laws of Ireland« II, 283, 289; III, 49-51; II, 283; III, 52, 53, 55; III, 47, 49. III, 17; III, 5.

Der kollektiven Bruderschaft der Stammesangehörigen scheint, wie der agnatischen Verwandtschaft in Rom, letztlich ein Mitspracherecht bei der Nachfolge erhalten geblieben zu sein (111, 112). » Judgements of Co-Tenancy « ist ein Brehon-

r

Law-Traktat, noch unveröffentlicht (1875), wovon aber Herr Maine, der nur die Ubersetzung kannte, nicht den Text, so pfiffig war, sich vor der Publikation folgendes mitteilen zu lassen: Der Traktat fragt: »Woraus entsteht gemeinsamer Pachtbesitz?« Antwort: »Durch mehrere Erben und durch ihre wachsende Zahl auf dem Land«; dann bemerkt der Traktat: das Land wird im ersten Jahr durch Verwandte bestellt, gerade wie es jedem gefällt; im zweiten Jahr müssen sie Stücke austauschen; im dritten Jahr werden die Grenzen festgelegt, und der ganze Vorgang der Trennung wird abgeschlossen sein im 10. Jahr« (112). Maine bemerkte richtig, daß die Zeitbestimmungen ideales Arrangement des Brehon-Rechtsetzers sind, aber der Inhalt: »zuerst werde eine ungeteilte Familie« (die statt Gens, weil der Herr Maine die ungeteilte Familie, wie sie in Indien existiert, fälschlich als ursprüngliche Form betrachtet), zusammengesetzt aus einer wachsenden Zahl »verschiedener Erben auf dem Land«, gefunden, die sich angesiedelt habe. Auf der frühesten Stufe beanspruchen »die verschiedenen Haushalte das Land ohne feste Rechte (!). Als nächstes kommt das System des Austauschens der Stücke. Schließlich werden die Teile des Landes gesondert genutzt.« (113)

Herr Whitley Stokes hat dem Maine zwei Passagen, die in der irischen außer-juridischen Literatur begegnen, mitgeteilt. Das »Über Hymnorum« (soll vom 11. Jahrhundert sein) teilt folio 5 A mit: »Zahlreich waren die Menschen in Irland zu der Zeit (i. e. zur Zeit der Söhne des Aed Slane, A. D. 658-694) und so groß war ihre Zahl, daß gewöhnlich ein jeder Mann in Irland nur 3 mal 9 ridges bekam, das heißt 9 von Moor und 9 von Sumpf (pflügbar) und 9 von Wald« (114); ein anderes irisches Manuskript, vermutlich aus dem 12. Jahrhundert, »Lebor na Huidre«, sagt, es gab »keine Gräben, keine Zäune keine Steinwälle um das Land, bis die Zeit der Söhne des Aed Slane kam, sondern nur erdige Felder. Wegen der übergroßen Zahl der Haushalte zu jener Zeit führten sie Grenzen ein in Irland« (114). Beide schreiben den Wechsel von einem System der Kollektive zu einem System der eingeschränkten Nutzung dem »Anwachsen der Bevölkerung« zu. Die periodische Zuweisung eines bestimmten Teiles von Sumpfland, Waldland und pflügbarem Land an jeden Haushalt gleicht sehr der

Zuteilung von Weideland, Wald und pflügbarem Land, die nach den kommunalen Gesetzen der schweizerischen Allmenden noch durchgeführt wird (1. c).

Herr Maine als bornierter Engländer geht nicht von der Gens aus, sondern von dem Patriarch, der später Häuptling wird etc., Albernheiten (116-118). Dies paßt namentlich für die ältesten Formen der Gens! - Dieser Patriarch - ζ. B. bei den Morganschen Irokesen (wo die Gens in weiblicher Abstammungsfolge!) Der Blödsinn Maines gipfelt in dem Satz: »So sind alle Zweige der menschlichen Gesellschaft, ob sie sich aus gemeinschaftlichen Familien entwickelt haben oder nicht [wo er grade die jetzige Hindu-Form der letzteren im Aug hat, die sehr sekundären Charakter hat, und deshalb auch außerhalb der Dorfgemeinschaft thront, namentlich in den Städten!], aus einer ursprünglich patriarchalischen Zelle entstanden; aber dennoch ist die gemeinschaftliche Familie eine Institution der arischen Rasse (!), wir (wer?) sehen sie aus einer solchen Zelle entstehen, und wenn sie sich auflöst, sehen wir, wie sie sich in eine Anzahl solcher Zellen auflöst.« (118)

Eigentum an Land hatte einen zweifachen (?) Ursprung . . . teils in der Herauslösung individueller Rechte der Verwandtschaftsgruppen oder der Stammesmitglieder aus den kollektiven Rechten der Familie oder des Stammes . . . teils in dem Anwachsen und der Umbildung der Souveränität des Häuptlings [also nicht zweifacher Ursprung, sondern nur zwei Abzweigungen derselben Quelle; des Stammeseigentums und des Stammeskollektivs, das den Stammeshäuptling einschließt][3] . . . Beide gingen im größten Teil Westeuropas durch den Schmelztiegel des Feudalismus . . . die erste (die Souveränität des Häuptlings) erschien wieder in einigen ausgeprägten Charakteristika des Militär- oder Ritterlehens . . . die andere in den wichtigsten Gesetzen für nichtadligen Besitz, und darunter in denen für Frongut, der besonderen Pacht des freien Farmers (120). In sehr oberflächlicher Weise: »Der Status des Häuptlings . . . hat eine Hinterlassenschaft in dem Gesetz der Primogenitur, obwohl dies seine alte Form lange verloren hat; . . . eine andere in dem Recht, bestimmte Schuldigkeiten zu erhalten und gewisse Monopole durchzusetzen; und drittens in einer eigenen absoluten Form des Eigentums

r

.. . vormals ausschließlich vom Häuptling (?) und nach ihm vom Grundherrn genutzt in dem Teil des Stammesgebietes, das seine eigene Domäne bildete. Andererseits: Außerhalb des Stammesbesitztums in mannigfaltigen Verfallsformen sind verschiedene Nachfolge-Systeme entstanden, darunter die gleiche Teilung des Landes unter den Kindern, und dies hat eine andere Art von Spuren hinterlassen ... in einer Anzahl minuziöser herkömmlicher Vorschriften, die die Bestellung bestimmen und gelegentlich die Verteilung der Erzeugnisse regulieren« (120, 121). Nach Arthur Young (Travels 1787, 88, 89, ρ. 407) bestand Frankreich zu mehr als % aus kleinen Besitzungen, das heißt kleinen Farmen, die denen gehören, »die sie bebauen« (sagt A. Young). Nach Tocqueville (»Ancien Regime«) war das Verhältnis noch im Anwachsen durch die Extravaganz der Adligen, was das Hofleben noch beförderte, »und sie zwang, ihre Domänen in kleinen Parzellen an Bauern zu verkaufen« (121, 122). Das Gesetz über die gleiche oder nahezu gleiche Teilung nach dem Tod galt allgemein in Frankreich; Primogenitur war zumeist auf das Land begrenzt, das als Ritterlehen gehalten wurde. In Südfrankreich wurde der Brauch der gleichen Teilung verstärkt durch das gleichlautende Gesetz des römischen Rechts, und dort waren die Privilegien des ältesten Sohnes nur gesichert durch Anwendung der Ausnahmeregeln des römischen Rechts, die das Benefit den Milites gab (Soldaten im Dienst), wenn sie ihr Testament machten oder ihre Nachfolge regelten, und durch die Festlegung, daß jeder Ritter und jeder Adlige von höherem Rang ein miles im Sinne der römischen Jurisdiktion sei (122). Das römische Recht - 12 Tafeln - läßt absolute Freiheit der Verfügung dem Erblasser; gleiche Teilung nur, wenn kein Testament vorhanden ist (sui heredes), später erst das Recht der Kinder etc. Dagegen (d. Willkür des Erblassers) gesichert etc. Tocqueville (I, 18) »Ancien Regime« hat erklärt, daß das Recht, feudale Schuldigkeiten zu empfangen und kleine Monopole durchzusetzen, fast ausschließliche Einnahmequelle für die Mehrheit des französischen Landadels war. Eine gewisse Anzahl der Adligen hatte, neben ihren feudalen Rechten, ihre terres (Domänen, manchmal von enormer Ausdehnung, die ihnen als absolutes Eigentum gehörten); die übrigen lebten vorwiegend nicht von Rente, sondern von ihren f euda-

len Schuldigkeiten, und ergänzten eine geringe Subsistenz durch den Dienst in Waffen für den König (123, 124).

In der Folge der Französischen Revolution: das Bodenrecht des Volkes ersetzte das Bodenrecht des Adels; in England der umgekehrte Prozeß: Primogenitur, was vormals nur für Ritterlehen galt, wurde auf die große Masse der englischen Besitzungen angewandt, außer Gavelkind von Kent und einige andere Lokalitäten (123, 124). Dieser Wandel hatte sich schnell vollzogen zwischen der Zeit von Glanville [wahrscheinlich im 33. Jahr von Henry's Regierung, seit 1186; Henry II. (1154-1189)] und Bracton [wahrscheinlich nicht später als im 52. Jahr von Henry III., i. e. 1270; Henry III. (1216-1272)]. Glanville schreibt, als sei die allgemeine Rechtsvorschrift die Ursache dafür, daß Länder, die im Besitz freier Landbauern in Socage waren, zwischen allen männlichen Kindern beim Tod des letzten Besitzers zu gleichen Teilen geteilt wurden; Bracton berichtet, als sei das Recht des Primogenitur überall bei Militärlehen angewendet worden und im allgemeinen auf Socagegüter (125).

Optimist Maine findet, daß andererseits »die Verwandlung des Hergebrachten und des Zinslehens in Grundbesitzeigentum . . . für etwa 40 Jahre unter der Leitung des Beauftragten für Zinslehen und eingefriedete Stücke« fortschritt, und dies betrachtet dieser comfortable Bursch als das englische Äquivalent der franz. Revolution. Risum teneatisi (siehe p. 125) Dieser lächerliche Bursch macht die römische Form des absoluten Grundeigentums zur »englischen Form des Besitztums« und fährt dann fort: »... Dem Prinzip des gesonderten und absoluten Eigentums an Land [das überall im okzidentalen Europa mehr existiert als in England] halte ich dies Land für verbunden ... es kann keinen materiellen Fortschritt in der Zivilisation geben, wenn nicht Grundeigentum im Besitz von Gruppen ist, die letztlich so klein wie Familien sind«; . . . wir verdanken der »besonderen« absoluten englischen Form des Besitztums solch eine Leistung wie die Kultivierung des Bodens in Nordamerika (126, wo gerade alles spezifisch Englische des Grundeigentums vernichtet! O du Philister).

Es ist wohlbekannt, daß die normannischen Adligen, die zuerst in Irland siedelten, im Lauf der Zeit Häuptlinge der irischen Stämme wurden ... es ist zu vermuten, daß sie die

ersten waren, die ihre Schuldigkeit ihren Pächtern gegenüber vergaßen, und an nichts als an ihre Privilegien dachten (128).

Auch in Ubereinstimmung mit den offenkundig ältesten irischen Texten scheint erhebliches Stammesland permanent an Unterstämme, Familien oder abhängige Häuptlinge veräußert gewesen zu sein . . . die Glossen und Kommentare zeigen, daß schon vor ihrer Niederschrift dieser Prozeß in der Tat sehr weit fortgeschritten war (129). Die Macht des Häuptlings wuchs zuerst durch das, was anderswo »Commendation« genannt wurde, wodurch der freie Stammesangehörige »sein Mann« wurde und in einem Status von Abhängigkeit blieb, der verschiedene Grade hatte . . . ferner durch seine zunehmende Macht über das nicht zugeteilte Land des Stammesgebietes und durch die Kolonien von Knechten oder Halbknechten, die er hier ansiedelte; und endlich durch die materielle Stärke, die er durch die Anzahl seiner unmittelbaren Gefolgsmänner und Gefährten erlangte; die meisten standen ihm gegenüber mehr oder weniger in einem Dienstverhältnis

Das Rittergut mit seinen Pachtgütern, deren Inhaber freie Pächter des Lords waren, und mit seiner Domäne, die in unmittelbarer Abhängigkeit stand, war der Typus jeder feudalen Herrschaft in ihrer vollständigen Form, sei es, daß der Herrscher einen Höheren anerkannte oder höchstens im Papst, Kaiser oder Gott selbst einen zuließ (130-131).

Der abscheuliche Freeman (»Norman Conquest « I, 88) erklärt sich die Verwandlung der Stammeshäuptlinge in feudale Grundherren etc. leicht, indem er voraussetzt, was er entwikkeln soll, nämlich, daß die privilegierte Klasse immer eine unterschiedene Klasse oder Sektion der Gemeinschaft bildete, sagt, 1. c, »der Unterschied zwischen eorl und ceorl ist eine ursprüngliche Tatsache, von der wir ausgehen«! (131).

Die Hauptursache der Nobilität scheint der Respekt der Mit-Dorfbewohner oder Stammesgruppen vor der Abstammungslinie, in der das reinste Blut jeder kleinen Gemeinschaft erhalten sein sollte, gewesen zu sein (132). »Jeder Häuptling«, sagt der Text, »herrscht über sein Land, sei es groß, sei es klein« (132). Aber Brehon-Law zeigt, wie ein gemeiner freier Mann Häuptling werden konnte; zugleich ist diese Position, in die er gelangte, »die Präsidentschaft über eine Gruppe von

Abhängigen« - (erst später wurden diese Burschen Glieder einer besonderen Klasse) (133). Wo Aristokratie eine Sektion der Gemeinschaft von Anfang an war, herrschten besondere Umstände, die notabene selbst schon derivative sind, nämlich, wo eine gesamte Stammesgruppe andere Stammesgruppen, die auch vollständig bleiben, erobert oder ihre Herrschaft über sie aufrichtet, oder wo eine ursprüngliche Körperschaft von Stammesmitgliedern, Dorfbewohnern oder Bürgern, allmählich um sich herum eine bunte Ansammlung von abhängigen Schützlingen sammelt. Man hat festgestellt, daß im schottischen Hochland ganze Septen oder Clans anderen versklavt gewesen seien; und ebenso begegnet schon sehr früh in Irland eine Unterscheidung zwischen freien und pachtzahlenden Stämmen (133).

Im Brehon-Law ist ein Häuptling vor allem ein reicher Mann (133), nämlich reich an Schaf- und Rinderherden, voran aber Ochsen, nicht an Land. Der Gegensatz zwischen Geburt und Reichtum, besonders Reichtum anders als Landeigentum, ist ganz modern. Siehe die Helden Homers und der Nibelungen; in späterer griechischer Literatur ist der Stolz auf die Geburt identisch mit Stolz auf 7 reiche Vorfahren, επτα πάπποι πλούσιοι. In Rom hat sich die Geldaristokratie rasch mit der Blutaristokratie assimiliert (134).

Im Traktat (Brehon-Laws): »Cain-Aigillne« (p. 279) heißt's, daß »das Haupt eines jeden Stammes der Mann des Stammes sein sollte, der der erfahrenste, der vornehmste, der reichste, der gelehrteste, der wahrhaft volksfreundlichste, der im Widerstand mächtigste ist, der am hartnäckigsten nach Gewinn klagt und auf Verlust verklagt wird«. Also ist persönlicher Reichtum [aber, Herr Maine, dies nur auf der Oberstufe der Barbarei, weit entfernt, archaisch zu sein] die grundlegende Bedingung für die Aufrechterhaltung der Position und Autorität eines Häuptlings (134, 135).

Brehon-Law zeigt, daß durch Erwerb solchen Reichtums der Weg zum Häuptlingsamt immer offen war. Ein Teil des dänischen Adels war ursprünglich bäuerlich gewesen, und im frühen englischen Recht gibt es Spuren für den Prozeß, wodurch ein Ceorl ein Thane werden konnte (135).

Brehon-Law spricht von dem Bo-Aire (Kuh-Edelmann). Er ist einfach ein Bauer, reich geworden an Vieh - wahrscheinlich

dadurch, daß er die Nutzung großer Teile des Stammeslandes erhielt (135). Die wahren Adligen, die Aires, sind geteilt [von den Pf äff en Juristen, den Brehons notabene; dies wie alle alten Pfaffenbücher (Manu f. i.) voller Erdichtungen im Interesse der Häuptlinge, höheren Stände etc., schließlich all das wieder im Interesse der Kirche. Außerdem sind sie wie Juristen aller Sorten bei der Hand mit fiktiven Klassifikationen]. Jeder Grad ist von dem anderen durch den Umfang des Reichtums unterschieden, den der Häuptling besitzt, der ihm angehört, durch das Gewicht, das seinem Zeugnis beigelegt wird, durch die Macht, seinen Stamm durch Verträge zu binden (wörtlich: »verwickeln«), durch die Abgaben, die er in Naturalien von seinen Vasallen erhält, durch seinen Honor-Price oder den besonderen Schadenersatz, der zu leisten ist, wenn man ihn beleidigt. Am Fuße dieser Leiter steht der Aire-desa; und Brehon-Law sieht vor, daß, wenn der Bo-Aire zweimal den Reichtum eines Aire-desa erlangt und ihn durch eine bestimmte Anzahl von Generationen in Besitz hatte, er selbst ein Aire-desa wird. »Er ist ein untergeordneter Häuptling - sagt der Senchus Mor - dessen Vater kein Häuptling war« (136). Die enorme Bedeutung von Reichtum und besonders Reichtum an Vieh spiegelt sich in den Brehon-Traktaten (137). Wahrscheinlich entstand die erste Aristokratie durch königliche Gunst, gründete sich auf den Comitatus oder das Gefolge des Königs (138). Major Domus bei den Franken ward König; das Blut des Steward (und großen Seneschall) von Schottland rollt in den Adern des Königs von England. Noch immer haben in England die hohen Beamten des Königlichen Rates und Haushaltes Vorrang vor allen Peers oder mindestens vor allen Peers ihres eigenen Ranges. »Alle diese hohen Würden [dies hat Maurer und ζ. T. schon Hüllmann lang gewußt vor Maine][4], wenn sie nicht ein ursprünglich kirchliches Amt bezeichnen, deuten auf eine Beschäftigung hin . . . die früher . . . knechtisch war« (139). Der stubbige Stubbs (»Constitutional History«) stellt fest, daß »die gesiths eines (englischen) Königs seine Garde und privater Rat waren«, wobei er bemerkt, daß »die freien Haushalt-Diener eines Ceorl in gewissem Sinne auch seine gesiths waren«. Das Gefolge des Königs ist nach der irischen Rechtsliteratur nicht nobel und verbunden mit der königlichen Leibwache, die

wesentlich knechtisch ist.

Es ist wahrscheinlich, daß auf einer besonderen Stufe der Gesellschaft der persönliche Dienst für den Häuptling oder König überall in Erwartung einer Belohnung in Gestalt einer Landgabe geleistet wurde. Die Companions der teutonischen Könige hatten weithin an den Benefizen, Schenkungen von römischem Provinzland, das voll bevölkert und angesiedelt war, teil; im alten England erhielt dieselbe Klasse die größten Schenkungen (nach Pfaffen s'il vous plait) an öffentlichem Land; und dies ist Teil des Geheimnisses vom mysteriösen Wechsel, wodurch eine neue Nobilität von Thanes, die Würde und Autorität vom König ableitete, die ältere Nobilität der Eorls absorbierte (141). Aber in Gegenden, die jenseits der nördlichen und westlichen Grenzen des Römischen Reiches lagen, oder gerade noch innerhalb, gab es reichlich Land. Es war noch im Mittelalter die »billigste Ware«. Die praktische Schwierigkeit war nicht, Land zu erhalten, sondern die Geräte, es nutzbar zu machen (141, 42). Der (irische) Häuptling war vor allem reich an Schaf- und Viehherden; er war militärischer Führer; ein großer Teil seines Reichtums war Kriegsbeute, und dank seiner zivilen Befugnisse vervielfachte er seine kine durch seine wachsende Macht, sich das ungenutzte Land als Weideland anzueignen, und ein System, seine Herden unter die Stammesleute auszugeben. Der Companion, der ihm auf einem Raubzug etc. folgte, wurde durch seine Freigebigkeit auch reich; wenn er schon adlig war, wurde er vornehmer, wenn er nicht adlig war, führte der Weg zum Adel über Reichtum (142). (Vgl. Dugmore: »Compendium of Kaffir Laws and Customs.«) Wann immer das Rechtsverhältnis des Comitatus zu den teutonischen Königen angesprochen wird, werden hierauf die Teile des römischen Rechts angewendet, die die halbknechtische Beziehung des Klienten oder Freigelassenen zu seinem Patron kennzeichnen. Nach den Texten des Brehon-Law wird von einem Häuptling höheren Grades immer erwartet, daß er sich selbst mit unfreien Abhängigen umgibt, und das Gefolge eines King of Erin bestand nicht nur aus freien Stammesmitgliedern, sondern aus einer Leibwache von Männern, die an ihn durch knechtische Verpflichtungen gebunden waren . . . Auch . . . wenn der Comitatus oder die Companions des Häuptlings Freie waren, waren sie nicht

r

notwendig oder gewöhnlich nahe Verwandte (145).

In den Brehon-Laws spielen eine große Rolle Hornvieh, i. e, Bulle, Kühe, Färsen und Kälber; auch Pferde, Schafe, Schweine, Hunde, Bienen (die letzteren = die Produzenten des größten der primitiven Luxusgüter). Vor allem aber Kühe. Capitale - Kühe werden eingeschätzt nach dem Kopf, cattle (Vieh) hat einen der berühmtesten Ausdrücke der politischen Ökonomie geboren, Chatteis"" und Capital. Pecunia (147). Das frühe römische Recht stellt Ochsen in die höchste Klasse des Eigentums, mit Land und Sklaven als Gegenständen der Res mancipi**. Kühe, die, wie die älteste Sanskrit-Literatur zeigt, als Nahrung gegessen wurden, wurden in einer unbekannten Periode für heilig erklärt und ihr Fleisch verboten; zwei der wichtigsten »Dinge, die in Rom eine Mancipation erforderten«, Ochsen und Landeigentum, hatten ihre Entsprechung in dem heiligen Bullen des Siva und dem geheiligten Land von Indien (148). Hornvieh bewies seine überragende Bedeutung, als sich Gruppen von Menschen gemeinsam ansiedelten und den Anbau von Nahrungsgetreide begannen (1. c). Erst wurden sie wegen Fleisch und Milch geschätzt, doch hatten sie schon in sehr frühen Zeiten eine besondere Bedeutung als Werkzeug oder Mittel zum Austausch; bei Homer sind sie ein Wertmaß; legendäre Geschichte, daß die früheste geprägte Münze, die in Rom bekannt war, die Figur eines Ochsen zeigt; »pecus« und »pecunia« (149). Im Brehon-Recht figurieren gehörnte Rinder als Tauschmittel; Geldstrafen, Schulden, Pacht und Entschädigungen werden in Vieh berechnet, nicht ausschließlich in Kühen, aber doch nahezu. Beständig wird auf zwei Standards Bezug genommen: »sed« und »cumhal«; cumhal soll originaliter einen weiblichen Sklaven bedeutet haben, aber sed wird einfach für Größe oder Menge eines Viehbestandes gebraucht. Aber später wird Rindvieh hauptsächlich nach seinem Nutzen bei der Feldbestellung bewertet, seiner Arbeit und seinem Dung. Erst nach und nach werden sie in Westeuropa (auch hier nicht überall) als Zugtiere vor dem Pflug durch Pferde ersetzt; noch immer werden in weiten Teilen der Welt Pferde ausschließlich, wie wohl ur-

* bewegliche Habe.
** Eigentumsübertragung.

sprünglich überall, für Krieg, Vergnügen oder Jagd verwendet (150). Ochsen waren so fast die einzigen Repräsentanten für das, was jetzt Kapital genannt wird (1. c). Dieselben Ursachen, die die Stellung des Ochsen veränderten und ihn in ein Tier verwandelten, das teilweise glebae adsriptus ist, brachten zweifelsohne auch eine große Ausdehnung der Sklaverei. .. Enorme Einfuhr von Sklaven in die zentralen Gebiete des Römischen Reiches und die unterschiedslose Degradierung der freien landbauenden Gemeinschaften von Westeuropa zu Ansammlungen von Leibeigenen (150, 151).

Die Schwierigkeit - im alten Irland - war nicht, Land zu erhalten, sondern die Mittel, es zu bebauen. Die großen Viehbesitzer waren die verschiedenen Häuptlinge, deren ursprüngliche Herrschaft über die anderen Stammesangehörigen in dieser Hinsicht wahrscheinlich von ihren natürlichen Funktionen als militärische Führer des Stammes herrührten. Andererseits scheint aus den Brehon-Laws zu folgen, daß die Häuptlinge Schwierigkeiten hatten, ausreichend Weideland für ihre Herden zu finden. Ihre Macht über das nicht zugeteilte Land der Teilgruppe, worüber sie präsidierten, nahm zwar zu, aber die fruchtbarsten Teile des Stammesgebietes waren wahrscheinlich diejenigen, die die freien Stammesmitglieder besaßen. Daher wahrscheinlich das System des Stock-Gebens und -Nehmens, dem zwei Unterabteilungen des Senchus Mor gewidmet sind, Cain-Saerrath und Cain-Aigillne, das Gesetz von Saer-Viehpacht und das Gesetz von Daer-Viehpacht (152)·

In Feudalgesellschaften war jedermann Untertan eines anderen geworden, der ihm übergeordnet war, wenn auch nicht wesentlich höher (153). Nach Stubbs (Constit. History, I, 252) »erwuchs« Feudalismus »aus zwei großen Quellen, dem Beneficium und der Praxis der Commendatio« (154). Commendatio besonders verbreitete sich über ganz Westeuropa (155). Der (irische) Häuptling, sei er einer der vielen Stammesherrscher, die in den irischen Quellen Könige genannt werden, oder eines der Oberhäupter von Großfamilien, den die anglo-irischen Rechtsgelehrten in einer späteren Periode Caput Cognationum nannten, ist nicht Besitzer des Stammeslandes. Sein eigenes Land, das aus privatem Gut oder amtlicher Domäne oder aus beidem besteht, mag er besitzen, und über

das gesamte Stammesland hat er allgemeine administrative Vollmacht, die immer größer wird, was den Teil betrifft, der nicht appropriiert ist. Er ist militärischer Führer seiner Stammesmitglieder und hat - wahrscheinlich in dieser Eigenschaft - großen Reichtum an Vieh erworben. Es war irgendwie von großer Bedeutung für ihn, Teile seiner Herde unter die Stammesmitglieder auszulagern, und sie wiederum brauchten gelegentlich durch den Druck der Umstände dringend Vieh zur Feldbestellung. So erscheinen die Häuptlinge im Brehon-Recht beständig als »Viehgeber« und die Stammesmitglieder als »Viehnehmer« (157).

Wenn der freie irische Stammesangehörige, der Ceile oder Kyle, Vieh nahm, wurde er der Vasall oder Mann seines Vorstehers, schuldete ihm dann nicht nur Geld, sondern Dienst und Treue. Eben die Wirkungen der »Commendatio« wurden so erzeugt (158). Je mehr Vieh das Stammesmitglied von seinem Häuptling nahm, desto tiefer der Status, zu dem er herabsank. Daher die zwei Klassen von Dear- und Saer-Pächtern, die dem Status der freien und höheren Basis-Pächter eines englischen Herrengutes entsprechen.

Der Saer-Viehpächter erhält nur in begrenztem Umfang Vieh von dem Häuptling, bleibt freier Mann, behält seine Stammesrechte in ihrer Unantastbarkeit; der übliche Zeitraum der Nutzung ging über sieben Jahre, und an ihrem Ende hatte er einen Anspruch auf das Vieh, das in seinem Besitz gewesen war. In der Zwischenzeit hatte er den Vorteil, sie bei der Feldbestellung nutzen zu können, und der Häuptling erhielt die Zunahme und das Erzeugnis [i. e. das Junge und den Dung] und Milch. Zugleich wird ausdrücklich festgehalten, daß der Häuptling darüber hinaus ein Recht auf Treue und manuelle Arbeit hat. Manuelle Arbeit wird erläutert als Dienst des Vasallen beim Schneiden der Ernte des Häuptlings und als Hilfe beim Bau seines Schlosses oder Forts; und es wird festgestellt, daß der Vasall, statt manuelle Arbeit zu tun, eingezogen werden kann, damit er seinem Häuptling bei den Kriegszügen folge (158, 159).

* Lehen.
** sich für geleistete Dienste in jemandes Schutz begeben.

Daer-Viehpacht wird gebildet, wenn entweder zu dem Viehi das bei dem Saer-Viehpächter hinterlegt wurde, eine größere Menge hinzukam, oder der Stammesangehörige im ersten Fall eine unübliche Menge annahm. Der Daer-Viehpächter hat auf einige seiner Freiheiten verzichtet und unveränderliche, sehr lästige Pflichten erhalten. Das Vieh, das er vom Häuptling erhielt, bestand aus zwei Klassen, wovon die eine dem Rang des Empfängers, die andere dem Entgelt in Naturalien, zu dem der Nutzer verpflichtet wurde, entsprach. Das Richtmaß seines Ranges, des Pächters Wehr-Geld (»Honor-Price«), d. h. die Strafe oder Entschädigung, die zu zahlen war, wenn man ihn beleidigte, war variabel mit der Würde der beleidigten Person. Mit Bezug auf die Abgabe heißt's im Brehon-Law: Der angemessene Viehbestand für ein Kalb in einem bestimmten Wert und Verköstigung für drei Personen im Sommer und 3 Tage Arbeit sind 3 »sam-haisc«-Färsen oder deren Wert. In anderen Worten: Deponiert der Häuptling beim Pächter 3 Färsen, so hat er Anspruch auf das Kalb, die Verköstigung und die Arbeit. Ferner: »Der angemessene Viehbestand für eine >darthad<-Färse sind 12 >seds< - soll die Bedeutung haben: 12 >sam-haisc<-Färsen oder 6 Kühe etc. etc.«

Diese Abgabe in Naturalien, oder Nahrungsabgabe, hatte in dieser ihrer ältesten Form nichts zu tun mit der Bewertung des genutzten Landes, sondern nur mit der Bewertung des Viehs, das der Häuptling bei dem Pächter hinterlegt hatte; sie entwickelte sich erst später in eine Pacht, die in Hinblick auf das Land des Pächters zu zahlen war. Die lästigste Auflage der Daer-Viehpacht sind diese »refections«. Dies war nämlich das Recht des Häuptlings, der den Viehbestand gegeben hatte, mit zahlenmäßig bestimmter Begleitung zu kommen und im Haus des Daer-Viehpächters zu schmausen, zu besonderen Zeiten für eine festgelegte Anzahl von Tagen. Der irische Häuptling war wahrscheinlich, sagt Herr Maine, etwas besser behaust und meist so arm eingerichtet wie seine Hintersassen und konnte es nicht einrichten, zu Hause die Provisionen zu verbrauchen, auf die er wegen seines ausgelagerten Viehs ein Recht hatte. Das Brehon-Recht begrenzt und definiert diese Praxis sehr eng nach allen Seiten, aber ihre Beschwerlichkeit und ihr Mißbrauch sind manifest; davon rühren zweifellos diese »Unterdrückungen« her, die englische Irlandbesucher

Γ

wie Spenser und Davies (!) so empörten, »Coin and livery«*, und das »Einkehrrecht« der irischen Häuptlinge, das sie [diese selbstgerechten englischen Kanaillen!] mit solch indignanter Emphase denunzieren (!). Der würdige Maine, vergessend die Rundreisen der englischen Könige und ihrer Höflinge (siehe Anderson und MacPherson) (vergleiche auch Maurer)[5], hat die Frechheit zu vermuten: »Wahrscheinlich gab es keinen irischen Brauch, der den Engländern (!) so hinlänglich . . . die vollständige rechtliche oder gesetzgeberische Aufhebung der irischen Bräuche zu rechtfertigen schien« (!) (159-161). Nach den Brehon-Rechtsgelehrten war die Beziehung, die aus der Daer-Viehpacht und ihren besonderen Verpflichtungen entstand, nicht immerwährend. Wenn die Gegenleistungen in Form von Nahrung und Diensten sieben Jahre geleistet waren, [Zeit, die Jakob zu dienen hatte?] oder wenn der Häuptling starb, hatte der Pächter einen Anspruch auf das Vieh; wenn andererseits der Pächter starb, waren seine Erben teilweise, obgleich nicht ganz, ihrer Verpflichtungen ledig. Wahrscheinlich war die Daer-Viehpacht, die wegen der Bedürfnisse der Pächter begonnen hatte, oft aus demselben Grund praktisch dauernd geleistet (162).

Der Hauptfall des britischen Vertragslehens, das »beste Tier«, das der Grundherr beim Tod eines Basis-Pächters nahm, wurde als Anerkennung der Herrschaft des Lords über das Vieh erklärt, womit er ursprünglich das Land seiner Leibeigenen ausgestattet hatte, gerade wie vom Heriot des Militär-Lehens angenommen wird, es habe seinen Ursprung im Hinterlegen von Waffen gehabt. Adam Smith erkannte das hohe Alter des Metayage-Verhältnisses, wovon er noch in seiner Zeit in Schottland eine Variante fand, das »steelbow«** (162). In einem der Vorworte der offiziellen Ubersetzung des Brehon-Law wird eine Vergleichung gemacht zwischen dem Metayage-Verhältnis und der Saer-Daer-Viehpacht des alten irischen Rechtes. Die Unterschiede aber: in Metayage gibt der Landlord Land und Vieh, der Nutzer nur Arbeit und Kön-

* Coynye, coignye: eine Abgabe zum Unterhalt der Truppen, die die irischen Häuptlinge erhoben. Livery: Verpflegung für die Pferde.

** Ein Vertrag, nach dem der Pächter bei Ablauf seiner Pacht die Farmausstattung an den Grundherrn zurückgeben oder Ersatz dafür leisten muß.

nen; in Saer- und Daer-Viehpacht gehört das Land dem Pächter. Ferner: die alte irische Beziehung produzierte nicht allein eine vertragliche Verpflichtung, sondern einen Status; der Nutzer hatte seine Stellung in Stamm und Gesellschaft durch die Annahme von Vieh entschieden verändert [wie leicht in alten Zeiten rein vertragliche Verpflichtung umschlägt oder kaum zu ändern ist von Status: Beweis Rußland, wo persönlicher Dienst direkt in Sklaverei umschlägt und selbst freiwillige Feldarbeit etc. nur mit Mühe vor demselben Umschlag zu schützen ist. Sieh darüber das Weitere in den russischen Quellen] (163). In Irland war die Annahme von Vieh nicht immer freiwillig. Auf einer Stufe des irischen Brauchs war ein Stammesangehöriger auf alle Fälle verpflichtet, Vieh von seinem eigenen König anzunehmen . . . dies ist der Häuptling seines Stammes in seiner größten Ausdehnung. In einigen Fällen hatte der Stamm, zu dem der betreffende Pächter gehörte (in manchen Fällen) ein Veto über die Annahme der neuen Position. Um dem Stamm Gelegenheit zu geben, dazwischenzutreten, wenn er die gesetzliche Macht dazu hatte, hatte die Annahme von Vieh offen und öffentlich zu sein, und die Folgen einer erschlichenen Durchführung wurden sorgfältig vom Gesetz dargetan. Daher eines der Gesetze: »kein Mann sollte eine Abgabe auf seinem Land lassen, die er da nicht vorfand« (163, 164).

Gehörten der Häuptling, der das Vieh gab, und der Geile, der es annahm, zum selben Stamm, so wurde eine Beziehung geschaffen, die verschieden war von der Stammeszugehörigkeit und mehr zum Nutzen des Häuptlings. Aber dieser Häuptling war nicht immer der Häuptling des Stammesangehörigen eigener Sept oder Stamm. Brehon-Law sucht Schwierigkeiten in den Weg zu legen, wo versucht wird, dies Vasallenverhältnis zwischen einem Stammesmitglied und einem fremden Häuptling zu etablieren, aber weitgehendes Eingeständnis, daß dies vorkam. Jeder Edelmann tat sich groß damit, reich an Vieh zu sein, und hatte das Ziel, seine Herden durch Viehgeben zu verstreuen. Der reich gewordene Bauer, der Bo-Aire, hatte Ceiles, die Vieh von ihm erhielten. Daher waren die neuen Gruppen, die sich auf diese Weise bildeten, manchmal ganz verschieden von den alten Gruppen, die aus dem Häuptling und seinem Clan bestanden. Auch die neue

Beziehung war nicht begrenzt auf Aires oder Edelmänner und Geiles (i. e. freier, aber nicht edler Stammesangehöriger). Die Bo-Aire sicherlich, und anscheinend die höheren Häuptlinge auch, nahmen bei Gelegenheit Vieh von Häuptlingen, die über ihnen standen, und am Ende bedeutete »Viehgeben« dasselbe Ding wie anderswo » Commendation « . . . Durch Fiktion stellt das Brehon-Recht den irischen König dar als einen, der vom Kaiser Vieh erhält: Es sagt: »wenn der König von Erin ohne Widerstand ist (wovon die Erklärung umgeht: wenn er die Häfen von Dublin, Waterford und Limerick besitzt, die meistens in der Hand der Dänen waren), >erhält er Vieh vom König der Römer< Senchus Mor, II, 225.« Der Kommentar fährt weiter fort und sagt: »manchmal gibt der Nachfolger von Patrick (dies statt >Pope<) das Vieh an den König von Erin« (164-166).

Dieses natürliche Wachstum des Feudalismus verlief nicht, wie manche bedeutenden Autoren neuerdings vermutet haben, vollständig getrennt von dem Prozeß, durch den die Autorität des Vorstehers oder Lords über den Stamm oder über das Dorf ausgeweitet wurde, sondern bildete eher einen Teil davon. Während das unangeeignete ungenutzte Land unter seine Domäne geraten war, kamen die Dorfbewohner oder Stammesmitglieder durch natürliche (?) Wirkungen in seine persönliche Gewalt (167).

Die Gesetzessammlungen (Brehon) zeichnen das Bild einer Geld-Aristokratie in ihrer ursprünglichsten Form; cf. über die gallischen Kelten Caesar B. G. I, 4 und VI, 13. In der alten Welt finden wir sehr früh plebejische Klassen den aristokratischen Ständen tief verschuldet (167). Das athenische gemeine Volk war durch Schulden zu Leibeigenen der Eupatriden geworden; ebenso befanden sich die gemeinen Römer gegenüber den Patriziern in Dienstbarkeit (167, 168). In sehr alten Zeiten war Land ein unverkäuflicher Artikel, wogegen Kapital außerordentlich vergänglich, schwer zu vermehren und im Besitz weniger war. . . . Der Besitz von Geräten zur Feldbestellung war in frühen agrikultureilen Gesellschaften anders als der Boden selbst eine Macht erster Ordnung ... es kann als sicher angenommen werden (!), daß ein Bestand von primitivem Kapital, der größer als gewöhnlich war, im allgemeinen durch Beute erzielt wurde . . . daher meistens in der Hand der

noblen Klassen, deren Beschäftigung Krieg war und die allem Anschein nach ein Monopol auf die Profite einer Expedition hatten.

Die Erhöhung des Kapitals durch wucherischen Zins und die aussichtslose Degradierung der Borger waren natürliche Ergebnisse solcher ökonomischer Bedingungen (168, 169).

Durch ihre präzisen und detaillierten Feststellühgen versuchten die Brehon-Autoren von Cain Saerrath und Cain Aigillne offenbar Bestimmtheit und Billigkeit in ein seiner Natur nach drückendes System einzuführen (169).

»Eric-fines« oder finanzielle Abfindung für Gewaltverbrechen (170). Nach diesem herkömmlichen Gesetz hatte die Sept oder die Familie, zu der der Täter eines Verbrechens gehörte etc., diese Straf summe in Rindern (später Geld) zu zahlen

Feodum, Feud, Fief, von Vieh, cattle. Ebenso Pecunia und Pecus. Wie die römischen Rechtsgelehrten erzählen, daß Pecunia die umfassendste Bezeichnung für jedermanns Eigentum wurde, so »feodum« - das ursprünglich Vieh bedeutete (171,

Nach Dr. Sullivan ist feodum keltischen Sprachursprungs; er bringt es in Zusammenhang mit fuidhir. Das Gebiet jedes irischen Stammes scheint neben den Saer- und Daer-Ceiles von gewissen Klassen von Personen besiedelt gewesen zu sein, deren Status näher der Sklaverei als dem der Saer- und Daer-Stammesmitglieder war. Diese Klassen werden genannt Sem cleithes, Bothachs und Fuidhirs; diese 2 letzten Klassen wieder unterteilt in Saer- und Daer-Bothachs und Saer- und Daer-Fuidhirs. Aus den Traktaten und namentlich dem noch unveröffentlichten »Cours Fine« ist ersichtlich, daß die dienstbaren Abhängigen, gleich den freien Männern des Territoriums, Familien- oder Stammesorganisation hatten; und in der Tat nehmen alle Fragmente einer Gesellschaft, gleich der im alten Irland, mehr oder weniger die Gestalt des vorherrschenden Modells an. Auf die Stellung der Klassen finden sich unklare Hinweise im Domesday"' und anderen englischen Zeugnissen wie Cotarii und Bordarii; sie war wahrscheinlich sehr ähnlich der der Sencleithes und Bothachs; in beiden

* Zensus-Buch aus dem **11**. Jahrhundert.

Fällen waren diese knechtischen Stände wahrscheinlich von anderer Abstammung als die dominante Rasse und gehörten zu den älteren oder ursprünglichen Einwohnern des Landes. Ein Teil der Familien oder Subtribes, die sie bildeten, standen sicherlich in besonderer Knechtschaft zu dem Häuptling oder in Abhängigkeit von ihm; diese waren entweder mit der Bestellung seines unmittelbaren Domänenlandes und dem Hüten seiner Rinder befaßt oder wurden von ihm in besonderen Niederlassungen auf dem nicht zugeteilten Land des Stammes angesiedelt; Pacht oder Dienstleistung, die sie bezahlten, scheint von der Willkür des Häuptlings abhängig gewesen zu sein (172, 173). Der wichtigste Teil dieser Klassen ist der, der durch den Häuptling auf dem nichtangeeigneten Stammesland angesiedelt wurde. Diese Fuidhirs und außerdem Fremde oder Flüchtlinge von anderen Gebieten, jedenfalls Männer, die das ursprüngliche Stammesband, das ihnen einen Platz in der Gemeinschaft gegeben hatte, zerbrochen hatten, (bildeten die große Masse der irischen Bevölkerung). Aus dem Brehon-Law wird überdeutlich sichtbar, daß diese Klasse sehr zahlreich war; spricht zu wiederholten Malen von Familien oder Teilen von Familien, die ihr Land verlassen. Unter gewissen Umständen werden die Auflösung des Stammesbandes und die Flucht derer, die es gelöst hatten, als »eventualities« von dem Gesetz behandelt. Der Verantwortlichkeit von Stämmen, Subtribes und Familien für Verbrechen ihrer Glieder und auch in gewissem Maß für zivilrechtliche Verpflichtungen derselben, konnte man zuvorkommen, indem man das Mitglied einer Gruppe vertrieb oder veranlaß te, sich aus ihrem Kreis zu entfernen; und das Book of Aicill beschreibt das gesetzliche Verfahren, das bei der Vertreibung zu beachten ist; der Stamm zahlt bestimmte fines an den Häuptling und die Kirche und erklärt den Flüchtling in die Acht. . . Das Ergebnis war wahrscheinlich, daß das Land voll von »broken men« war, und diese konnten nur ein Heim und Schutz finden, wenn sie Fuidhir-Pächter wurden; all das führte dazu, das Irland der Brehon-Laws zu zerstören und diese Teilklassen zu vervielfältigen (173, 174).

Die Fuidhir-Pächter waren ausschließlich vom Häuptling abhängig und nur durch letzteren mit dem Stamm verbunden; der Häuptling wurde auch verantwortlich für sie; sie kultivier-

ten sein Land, sie waren die ersten »tenants at will«*, die in Irland bekannt sind. Drei Pachten gibt es, sagt der Senchus Mor: die wucherische Pacht für eine Person fremden Stammes [diese Person ist zweifellos der Fuidhir], die angemessene Pacht für einen aus dem Stamm, und die festgesetzte Pacht, die gleichermaßen bezahlt wird vom Stammesgenossen und vom Stammesfremden. In einer der Glossen wird, was mit »wucherischer Pacht« übersetzt ist, mit einer Kuh verglichen, die gezwungen ist, »ein ganzes Jahr lang jeden Monat Milch zu geben« (174, 175). Andererseits hatte der Häuptling großes Interesse, diese Fuidhir-Pächter zu ermutigen. Es heißt in einem der Traktate: »Er bringt Fuidhirs herein, um seinen Reichtum zu vergrößern.« Die Interessen, die wirklich verletzt wurden, waren die des Stammes . . . der insgesamt durch die Verminderung des nicht angeeigneten als Weide verfügbaren Landes litt. Vgl. Hunters »Orissa«, wo gezeigt wird, wie die erbliche Bauernschaft von Orissa geschädigt wird durch die stammeslosen, wandernden Bauern etc. Sieh »Orissa« 1, 57, 58 (175-177)[6]. Cf. Edmund Spenser (der nicht später als 1596 schrieb).

Für den comfortablen Maine gibt es das irische Pächterproblem erst seit kurzem (178). Mit seinem gewöhnlichen Optimismus sieht er die Sache durch die Gesetzgebung von 1870 begründet (!).

Die Autoren der Brehon-Traktate neigen eher dazu, die Privilegien des Häuptlings zu übertreiben als die Unverletzlichkeit der Stammesmitglieder überzubewerten (180).

Für die Macht der irischen Häuptlinge und die im 16. Jahrhundert zugelassene Strenge ihren Abhängigen gegenüber wurden die normannischen Noblen - die Fitzgeralds, Birgs, Barrys - verantwortlich gemacht, die, nachdem sie mit den irischen Häuptlingsämtern betraut worden waren, sie zuerst mißbraucht und damit allen Häuptlingen in Irland ein übles Beispiel gegeben hätten (181). Besser ist die Theorie von Dr. Sullivan (in seiner Einleitung, p. cxxvi), wonach dies Regime bestimmt wurde »durch die ständige Vervielfachung der fuidhir-Pächter« (182). Und es waren lange Zeit wirksame Gründe am Werk, die Anzahl dieser Klasse zu vergrößern: dänische

* Pächter, denen nach Belieben gekündigt werden konnte.

Piraterien, innere Fehden, anglonormannische Eroberungsversuche, die Existenz des Pale* und die vom Pale bestimmte Politik, die Häuptlinge innerhalb ihrer Grenzen gegeneinander auszuspielen. Durch diesen Bürgerkrieg etc. brachen die Stämme weit auseinander; dies bringt eine Vielzahl von »broken men« mit sich (183). Wie in Orissa die eingewanderten Kultivatoren, die dem zamindar zur Verfügung standen, eine große Aufwertung für das alte NutzungsVerhältnis, den Standard der Abgabe und die übermäßige Forderung der Landlords bewirkten, so wirkten in Irland die Fuidhir-Pächter; ernsthaft zum Schlechten geändert für den Teil der Pächter mit Saer-Vieh- und mit Daer-Vieh-Haltung (183/184). Spenser: »View of the State of Ireland.«

In der übrigens sonst kritisch nicht erwähnenswerten »History of Ireland, Ancient and Modern« (Dublin 1867) von Martin Haverty wird bemerkt: »Tanaisteacht (oder tanistry), eine Nachfolgeregelung, bezog sich auf die Übergabe von Titeln, Ämtern und Vollmachten.« Sagt Prof. Curry: »Es gab kein unveränderliches Gesetz der Nachfolge . . . aber in Ubereinstimmung mit dem allgemeinen Tenor unserer alten Quellen folgte der älteste Sohn dem Vater unter Ausschluß aller collateralen Anwärter, wenn er nicht unfähig war etc. Der älteste Sohn, der so als präsumptiver Erbe und Nachfolger in der Würde eingeschätzt wurde, wurde tanaiste genannt, das ist Kleinerer oder Zweiter, wogegen alle anderen Söhne oder Personen, die wählbar waren im Falle seines Fehlschlags, einfach righdhamhna genannt wurden, i. e. king material oder king makings. Dies war der Ursprung der tanaiste, ein Nachfolger, und Holnais Flacht, Nachfolge. Der tanaiste hatte einen gesonderten Wohnsitz ebenso wie besondere Privilegien und Verpflichtungen, er war geringer als König oder Häuptling, aber über allen Würdenträgern des Staates . . . Tanistry im anglonormannischen Sinn war kein ursprüngliches wesentliches Element der Nachfolgeordnung, sondern ein Zustand, der jederzeit von den betroffenen Parteien angenommen oder verworfen werden konnte; und es scheint zu keiner Zeit in Erin universal gewesen zu sein, obwohl es in manchen Teilen vorherrschte . . . eine Änderung der Tanaiste-

* Distrikt in Irland, der von den Protestanten zwangsweise kolonisiert wurde.

acht hatte keine Störung des Eigentums oder der Menschen zur Folge, sondern berührte nur die Stellung der Person selbst, sei sie König, Häuptling oder Professor einer der freien Künste, was auch der Fall sein möge; ... es wurde oft mit Gewalt ausgesetzt.« [Prof. Curry, in: Introduction, etc. to the battle of Magh Leana, printed for the Celtic Society, Dublin 1855 ; zitiert in Haverty Hist, of Irld. p. 49, wo es weiter heißt: »Die ursprüngliche Absicht war, daß die Erbschaft auf den ältesten und würdigsten Mann desselben Namens und Blutes übergehen sollte, aber praktisch wurde es dem stärksten gegeben, und Familienfehden und Bruderkrieg waren die unausbleiblichen Konsequenzen.« Haverty, p. 49.]

Nach Gavelkind (oder gavail-kinne) [hatten auch die Briten, Anglosachsen, Franken etc.] wurde das Eigentum gleichermaßen unter alle Söhne verteilt, seien sie legitim oder nicht.

aber zusätzlich zu seinem eigenen gleichen Anteil, den der älteste Sohn wie seine Brüder erhielt, bekam er das Wohnhaus und andere Gebäude, die der Vater oder kenfinè behalten hatte - [Dies Wort kenfinè oder »Caen-fine« war (nach Prof. Curry) nur den Oberhäuptern der kleineren Familien beigelegt und niemals irgendeiner Art von Häuptling], wenn die Teilung, was häufig war, zu seinen Lebzeiten durchgeführt wurde. Dieser Extra-Anteil wurde dem ältesten Bruder als Oberhaupt der Familie gegeben und als Entschädigung für gewisse Verpflichtungen, die er für die Sicherung der Gesamtfamilie auf sich nahm. Waren keine Söhne da, ging das Eigentum zu gleichen Teilen an die nächsten männlichen Erben des Verstorbenen [Nach Curry: gab es überhaupt keine männlichen Erben, durften Töchter das Eigentum lebenslang nutzen] seien sie Onkel, Brüder, Neffen oder Cousins; aber die weibliche Linie war von der Erbschaft ausgeschlossen. Manchmal wurde die Neuverteilung des Landes eines ganzen Stammes oder einer Familie mit verschiedenen Zweigen wegen des Auslöschens mancher der Zweige notwendig. Aber es scheint nicht, daß solche Konfusion oder Ungerechtigkeit aus dem Gesetz resultierte, wie von Sir John Davis und anderen englischen Rechtsgelehrten, die seine Darstellung übernommen haben, behauptet wird. (p. 50; er zitiert: »Dissertation upon the Laws of the Ancient Irish, written by Dr. O'Brien, Autor des Dictionary, aber anonym veröffentlicht durch Vallencey

r

in der dritten Nummer der »Collectanea de Reb. Hib.«)

Der Besitz von Land war in Irland wesentlich ein Stammes- oder Familienrecht. . . alle Mitglieder eines Stammes oder einer Familie in Irland hatten gleiches Recht auf ihren angemessenen Anteil an dem Land, das der ganze besaß. Die Gleichheit des Anspruches und Blutes, deren sich alle erfreuten, hatte eine Vorstellung von Selbstachtung und gegenseitiger Abhängigkeit geschaffen, die unter dem germanischen und anglonormannischen System des Vasallentums nicht hätte existieren können.

Die Besitzungen ganzer Stämme wurden häufig durch Krieg zerstört; und wann immer ein Stamm, der vertrieben wurde oder in einen Distrikt einwanderte, auf den er keinen erblichen Anspruch hatte, Land erhielt, war es nach Bezahlung einer Abgabe an den König des Gebietes; diese Abgabe war in manchen Fällen so drückend, als ob Fremde gezwungen werden sollten, anderswo nach einem Heim zu suchen (1. c. p. 50) (cf. ib. p. 28 Nte, (angeblich) ein Beispiel aus der Zeit der Queen Mab!).

Die Hunde von Engländern - man kennt die Humanität dieser Bestien aus den Zeiten Henry's VIII., Elizabeth's und James[5] I. - machten groß Geschrei über irische compositio oder »eric«; vergessend, daß sich selbiges findet in Laws of Athlestan, Leges Wallicae (Howell Dda's)[7] etc. siehe 1. c. p. 51 und daselbst. (Nte.)

Fosterage herrscht vor bis in eine vergleichsweise neuere Periode; die englische Regierung machte oft nachdrücklich Gesetze dagegen, um die enge Freundschaft zu verhüten, die zwischen den anglo-irischen Familien und ihren »rein« irischen fosterers entstanden war. Durch das Statut von Kilkenny, 40, Ed. III (a. d. 1367) wurden Fosterage und Gossipred [Gossipred oder Gevatterschaft ist nach kanonischem Recht eine geistliche Verwandtschaft, und der Geschworene, der gossip zu einer der Parteien war, konnte in früheren Zeiten als befangen abgelehnt werden. Davies on Ireland, bei Dr. Johnson Diet, sub voce: gissipred] ebenso wie Heiraten mit den eingeborenen Iren zu Hochverrat erklärt. Sagt Giraldus Cambrensis (Top. Hib. Dist. 3, ch. 23): »wenn unter ihnen (den Iren) überhaupt Liebe oder Treue gefunden wird, dann mußt du unter den fosterers und ihren foster-children danach su-

chen«! Stanihurst, De reb hib. p. 49, sagt, die Iren liebten und vertrauten ihren foster-brothers mehr als ihren Blutsbrüdern: »Singula Ulis credunt; in eorum spe requiescunt; omnium conciliorum sunt maxime consoci. Collactanei etiam eos fidelissime et amantissime observant.«*

Siehe auch Harris's Ware v. II, p. 72 (p. 51, 52 1. c.)

Ehe wir fortfahren mit dem Maine, ist zunächst zu bemerken, daß 4. Juli 1605 der elende Jakob I. [der zur Zeit der Elizabeth, vor seiner Thronbesteigung, den Katholikenfreund gespielt und wie Dr. Anderson »Royal Genealogies p. 786« sagt, »den Iren privat mehr half als die Spanier öffentlich taten«] eine Proklamation erließ, die formal für Irland den Act of Uniformity (2 Eliz.) verkündete und der »Papistischen Geistlichkeit« befahl, das Reich zu verlassen. Im selben Jahr wurden die alten irischen Bräuche von tanistry und gavelkind durch ein Urteil des Gerichtshofes von King's Bench abgeschafft, und das Erbrecht für Eigentum wurde den Gesetzen des englischen Rechtes unterstellt.

[Die lumpacii behaupteten, die einheimische irische Art von Landbesitz sei ungesetzlich; erklärten das English Common Law für Irland in Kraft gesetzt, und von da an erbte der älteste Sohn als gesetzlicher Erbe das Land, das einer Signory zugehörte, und den Besitz, der entsprechend der irischen, besonderen Sitte von gavelkind geteilt worden war. Maine 185.] Der lausige Sir John Davis war King James' Attorney-General für Irland, und für diesen Posten war natürlich ein entsprechender Lump gewählt worden - ein ebenso »vorurteilsfreier« und uninteressanter Patron wie der Elizabeths Arsch küssende Poet Spenser (»State of Ireland«). Sein Heilmittel für die Krankheiten von Irland: die Verwendung großer Truppen, »alles zu zertreten was stand, und niederzuwerfen das ganze halsstarrige Volk dieses Landes«, und zwar sollte dieser Krieg nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter geführt werden; er fährt dann fort: »das Ende wird sehr kurz sein« und beschreibt als Beweis, wovon er selbst Zeuge war »in den letzten Kriegen von Munster« etc. Siehe den weiteren Kannibalismus dieses Poeten bei Haverty 1. c. p. 428, Nte).

* »Jenen vertrauen sie das Wertvollste an; sie verlassen sich auf sie; in den Räten sind die meisten untereinander verbunden. Milchbrüder beachten sie auf das treueste und liebevollste.«

Der bewußte Zweck des James war »looting«, was der Bursch Kolonisation nannte. Vertreibung und Unterjochung der Iren und Konfiskation ihres Landes und ihrer Habe, alles das unter dem Prätext von Antipapisterei. 1607 wurden O'Neill und O'Donell, die letzten großen irischen Häuptlinge, die noch im Besitz weiter Flächen des Landes waren, vernichtet. 1608 die Häuptlinge im Norden, Sir Cahir O'Doherty etc. niedergeschlagen (ihre Revolte). Nun wurden 6 Bezirke von Ulster - Tyrone, Deny, Donegal, Fermanagh, Armagh und Cavan - für die Krone konfisziert und zerstükkelt ausgegeben an Abenteurer aus England und Schottland. Dazu wurde benutzt Sir Arthur Chichester (Bacon's Plan gefiel dem rohen Narren James II. nicht), der Lord Deputy, der zum Dank das weite Land von Sir Cahir O'Doherty als seinen Anteil an der ganzen Beraubung erhielt. (Siehe O'Donovan, »Four Masters«.) Die reichen Spießbürger der Londoner City waren die größten Mitgewinner dieser Plünderung. Sie erhielten 209 800 acres und bauten die City (i. e. Derry) wieder auf, die seither Londonderry genannt wird. Nach dem Plan, der schließlich für die Ansiedlung von Ulster genommen wurde, wurden die Stücke, in die das Land geteilt wurde, klassifiziert: die zweitausend acres umfaßten, waren für reiche Unternehmer und hohe Diener der Krone reserviert; solche, die 1500 acres umfaßten, wurden an Diener der Krone in Irland zugeteilt, mit der Erlaubnis irische oder englische Pächter zu nehmen; und drittens wurden solche, die 1000 acres umfaßten, mit noch geringerer Auflage zugeteilt. Der Ausschluß der alten Einwohner und die Ächtung der katholischen Religion waren die fundamentalen Prinzipien, nach denen so weit wie möglich bei dieser Besiedlung verfahren wurde. Cox sagt, daß in den Instruktionen, die als Anleitung für die Siedler gedruckt wurden, ausdrücklich erwähnt werde, daß sie keinem Arbeiter erlauben sollten, auf ihrem Land zu wohnen, der nicht der Oberhoheit den Eid geleistet hat (p. 497-500, I.e.).

Das Irische Parlament wurde berufen, angeblich für »protestantische Überlegenheit«, aber namentlich auch um Geld für James I. zu pressen (dessen unersättliche Raffgier und stete Geldnot notorisch waren (501-503 1. c).

Da der Raub vermittelst der »Ansiedlung« so gut gelungen

war, suchte James I. die Sache jetzt auf andere Teile Irlands auszudehnen; er berief eine Untersuchungskommission, um die Ansprüche zu prüfen und die Rechte im Hinblick auf alles Land in Leinster festzulegen; die Beauftragten arbeiteten so schnell, daß in kürzester Zeit Land in der Ausdehnung von 385 000 acres James zur Verteilung zur Verfügung stand [dieser »dumme pedantische Narr« der »Britischer Salomon« von Hume gelobt wurde]. (Weiteres darüber p. 501-505 1. c.) Siehe Leland. Der puritanisch tuende Rohling Arthur Chichester [der für jede neue Infamie eine weitere Schenkung von irischem Land erhielt und den Titel: Baron of Belfast, hatte 1661 sein Werk getan und sich aus der irischen Regierung zurückgezogen] setzte als Strafe für die Geschworenen, die für den König nicht einen »ausreichenden Beweis« fänden, die Sternkammer fest; manchmal wurden sie an den Pranger gestellt, mit abgeschnittenen Ohren und durchbohrter Zunge^ und manchmal an der Stirn mit einem heißen Eisen gebrandmarkt etc. (Common's Journal, v. I. p. 307.) (1. c. p. 505. nte).

Der folgende Passus in einem der »berühmten« (warum nicht »berüchtigten«?) Fälle, in dem die anglo-irischen Richter die Illegalität der angestammten irischen Art von Landbesitz behaupteten: »Vor Inkrafttreten des Englischen Rechtes wurde aller Besitz innerhalb des irischen Gebietes entweder gemäß Tanistry oder gemäß Gavelkind vererbt. Jede Signory oder Chiefry ging mit dem dazugehörigen Land ungeteilt an den Tanist, der immer durch Wahl oder durch Gewalt und nicht durch Abstammung in sein Amt kam, aber alle niederen Besitze waren zwischen den männlichen Erben gemäß Gavelkind zu teilen«. (Sir Davis' Reports; »Le Cas de Gavelkind« Hil. 3, Jac. i, vor allen Richtern) (p. 185).

[Daß Tanistry (siehe den vorherigen Auszug aus Haverty) eine ältere (archaische) Form der Primogenitur ist keine Entdeckung des Herrn Maine, sondern war, wie die Auszüge aus Haverty zeigen, von Dr. O'Brien, Prof. Curry etc. lange vorher als Tatsache angenommen. Es beruht einfach darauf, daß der Häuptling, sei es der der Gens, sei es der des Stammes, theoretisch gewählt wurde, praktisch aber war das Amt vererbbar in der Familie, der der verstorbene Häuptling angehört, meist war es der älteste Sohn, beziehungsweise Onkel (modifiziert durch Abstammungslinie); ist bereits eigenes

Oberhaupt verbunden mit der Funktion, so geht dies natürlich mit der Funktion.]

Von Gavelkind sagt Sir John Davis: »Gemäß der irischen Sitte des Gavelkind wurden die niederen Besitzungen unter alle Männer der Sept, Bastards und Legitime, geteilt, und wenn nach vollzogener Teilung irgend jemand aus der Sept starb, wurde sein Anteil nicht unter seine Söhne geteilt, sondern der Häuptling der Sept nahm eine Neuverteilung des gesamten Landes vor, das dieser Sept gehörte, und gab jedem seinen Anteil entsprechend seinem Alter« (186). [Die irische Sept = Gens]. Skene zitiert, was ein englischer Ingenieur-Beamter um 173o in den Highlands beobachtet hat: »Sie (die Highlander) sind in Stämme oder Clans geteilt unter Häuptlingen oder Anführern, und jeder Clan ist wieder in Zweige vom selben Hauptstamm geteilt und hat Anführer über sich. Sie sind unterteilt in kleinere Zweige von 50 oder *60* Leuten, die ihren Ursprung von ihrem besonderen Anführer ableiten **s «** (Skene: »Highlanders« I, p. 156). Was Davis beschreibt, passiert ähnlich in der ungeteilten Hindu-Familie beim Tod eines ihrer Mitglieder (187), Dort nämlich, wo alles Eigentum in die »gemeinsame Kasse und Beutel« eingebracht ist, hätte jeder Todesfall - potentiell, wenn nicht tatsächlich - die Wirkung, daß des toten Mannes Anteil unter die ganze Verwandtschaft, die in einer Familiengruppe vereint ist, zu verteilen ist. Und wenn bei Auflösung der gemeinschaftlichen Familie die Verteilung ihrer Habseligkeiten nicht per capita, sondern per stirpes stattfände, korrespondierte dies dem Davisschen Häuptling, der jedem Mann entsprechend seinem Alter gibt (p. 187, 188). Gavelkind entspringt aus der gleichen oder periodischen Teilung des Lands in einer ländlichen Gemeinschaft; zuletzt nehmen die »Nachkommen (aber vorher dies auch schon bei Lebzeit) des letzten Besitzers sein Eigentum, unter Ausschluß von jedermann sonst, und die Rechte auf den Anteil der Gemeinschaft außerhalb der Familie schwinden zu einem Veto über den Verkauf, oder zu dem Recht, die Art der Bebauung zu kontrollieren« (189).

Das, was in Davis[5] Report (siehe oben) in Widerspruch scheint mit den Brehon-Laws, u. a. mit Corus Bescna (der von den Rechten über Stammesland handelt), ist, daß er außer dem Gesetz des Tanistry nur das von » Gavelkind « kennt, während

in Brehon-Laws andere Nachfolgeregeln für »Eigentum« (das nicht zum Stamm oder Gens gehörte) erwähnt werden, die die »Sept« ausschließen. Dr. Sullivan sagt in der Einleitung (Breh.-Laws p. CLXX): »entsprechend dem irischen Brauch, ging das Eigentum zuerst nur auf die männlichen Erben der Gemeinschaft, wobei jeder Sohn einen gleichen Anteil erhielt. .. schließlich scheinen trotzdem Töchter fähig geworden zu sein, alles zu erben, wenn keine Söhne da waren.« (Dies analog dem Gavelkind of Kent.) Corus Bescna schließt ein, daß unter gewissen Umständen Land dauernd veräußert werden kann, auf alle Fälle an die Kirche (191). Ist möglich, daß in bestimmter Zeit das irische Gavelkind (in besonderem Sinn die Verteilung des Landes unter die Sept des Verstorbenen), das moderne Gavelkind, das in Kent bekannt ist, und viele verschiedene Formen der Nachfolge zwischen den beiden in Irland zusammen vorkamen. Die Brehon-Autoren als Rechtsgelehrte und Freunde der Kirche [der »comfortable« Maine fügt in seiner gewohnten Pecksniff-Schmierigkeit hinzu: »und als ihrem Land wohlgesonnene«!] sind sehr voreingenommen für die Vererbung des Eigentums in individuellen Familien (193). Beständig kam vor in Irland und im schottischen Hochland, daß ein Häuptling außer der Domäne, die er kraft seines Amtes besaß, ein großes Gut hatte, in der Form, die die englischen Rechtsgelehrten als inferior tenure erachteten. Die Beispiele bezeugt, wo 2 große irische Häuptlinge solche Güter unter ihre Verwandtschaft verteilten. Im 14. Jh. wies Connor More O'Brien den Hauptteil des Gutes den verschiedenen Familien der Sept, die durch seine eigenen Verwandten gebildet wurden (also Gens), zu, behielt sich nur '\i eines Drittels = 'Iß vor, und dies % teilte er unter seine drei Söhne, behielt für sich selbst nur eine Rente. Am Ende des 15. Jahrhunderts teilte Donogh O'Brien, Sohn des Brien Duff, Sohn von Connor, König von Thomond, all sein Land unter seine 11 Söhne, reservierte für sich nur Wohnhaus und die Domäne in dessen Nähe. Diese 2 Fälle sind durch ein Jahrhundert getrennt. Im ersten Fall blieb das Land in einem ungeteilten Zustand während verschiedener Generationen; im 2ten ist es periodisch geteilt worden. Der Connor More O'Brien verteilte die Erbschaft einer Sept; Donogh O'Brien die einer Familie (Vallancey, »Collectanea de Rebus Hibernicis«, I, 264, 265. Cf.

Haverty. Maine beutet ältere irische Autoren aus, ohne sie zu benennen).

Connor More O'Brien scheint (!) Beachtung geschenkt zu haben den verschiedenen Zweigen oder Stöcken, worin die Gens sich verzweigt hatte; entsprechend was Davis sagt, daß der Häuptling einen verfallenen Anteil unter die Mitglieder einer Sept teilte - »entsprechend ihrem Alter«. In der archaischsten Form der ungeteilten Familie (soll heißen der Gens) und der Institution, die daraus erwuchs, der Dorfgemeinschaft, wurden diese Distributionen per capita, später per stirpes durchgeführt, wobei sorgfältige Aufmerksamkeit den Linien geschenkt wird, in die die Nachkommen des Vorfahren der ungeteilten Familie (lies: Gens) sich ausgebreitet haben, und gesonderte Rechte sind ihnen reserviert. Schließlich entrinnen die Zweige selbst der Art von Muschel, die durch die ungeteilte Familie (Gens) gebildet wird; jedes Mannes Anteil an dem Eigentum, das nun periodisch geteilt wird (diesen Ubergang der periodischen gleichen Teilung erklärt Maine nicht), wird bei seinem Tod unter seine direkten Nachkommen aufgeteilt. An diesem Punkt hat sich Eigentum in seiner modernen Form etabliert; aber die ungeteilte Familie hörte nicht ganz auf, die Nachfolge zu beeinflussen. [Keineswegs ist dadurch »Eigentum in seiner modernen Form etabliert«; siehe russische Gemeinden f. i.] Fehlen direkte Nachkommen, sind es trotzdem die Gesetze der ungeteilten Familie, die die Übernahme der Erbschaft bestimmen. Collatérale Nachfolge bei entfernter Verwandtschaft folgt der primitiveren Form - per capita; bei näherer Verwandtschaft - per stirpes (194-196).

Die Teilung bei Lebzeiten, die sich bei beiden Häuptlingen findet, gibt es auch in der ungeteilten Hindu-Familie; auch Laertes in Odyssee[8], der alte Häuptling, wenn krackschelig, teilt seine Macht und behält nur einen Bruchteil des Eigentums, das er verwaltet hat; dagegen wird der ärmere »Freie« einer der »senior«-Rentner des Stammes, auf den so oft in den Brehon-Traktaten verwiesen wird (196).

Es ist modernes Vorurteil, die Teilung post mortem, hervorgegangen aus der testamentarischen Erbschaft, als etwas Spezifisches zu betrachten. Das Eigentum an Land ζ. B., das selbst nach Verwandlung in privates Familieneigentum gemeinsam war, nämlich gemeinsames Eigentum der Familie,

worin jeder seinen ideellen Anteil hat, bleibt so nach dem Tod, sei es, daß die Familie zusammenbleibt, sei es, daß sie faktisch teilt; folgt daher, daß die Teilung, wenn das Oberhaupt der Familie will (oder wie bei der ungeteilten Hindu-Familie der gewählte oder erbliche Repräsentant der Familie durch die Miterben dazu gezwungen wird), bei seinen Lebzeiten stattfindet. Die ganz falsche Vorstellung des Maine, der die Privatfamilie, wenn in Indien auch in der Form, worin sie dort existiert - und zwar in den Städten mehr als auf dem Land, und bei den Grundrentenbesitzern mehr als bei den wirklich arbeitenden Gliedern einer Dorfgemeinschaft -, als die Basis betrachtet, woraus sich Sept und Clan entwickeln etc., zeigt sich auch in folgender Phrase: Nachdem er gesagt, daß die »Macht, Erbschaften zu verteilen, die den keltischen Häuptling bekleidete«, wesentlich dieselbe Institution sei, die dem »Hindu-Vater« durch die Mitakshara vorbehalten ist, fährt er fort: »es ist Teil des Vorrechtes (eselhafter Ausdruck für die Gens- und Stammes Verhältnisse), das dem Repräsentanten des reinsten Blutes in der Familie angehört; aber in dem Maße, wie die ungeteilte Familie, die Sept oder der Clan künstlicher wurden, erschien die Macht der Verteilung mehr und mehr als rein administrative Autorität« (196, 197). [Die Sache ist grade umgekehrt. Für Maine, der sich die englische private Familie nach allem nicht aus dem Kopf schlagen kann, erscheint diese ganz natürliche Funktion des Häuptlings der Gens, weiter des Stammes, natürlich grade weil er ihr Häuptling ist (und theoretisch immer »gewählter«) als »künstliche« und »rein administrative Autorität«, während doch die Willkür des modernen Paterfamilias künstlich ist, wie die Privatfamilie selbst vom archaischen Standpunkt.]

In einigen Ordnungen des Hindu-Rechtes hat der Vater, der bei Lebzeiten das Eigentum verteilt, das Recht, einen doppelten Anteil zurückzubehalten, und nach einigen Hindubräuchen nimmt der älteste Sohn, wenn er das väterliche Erbgut mit seinen Brüdern teilt, 2 X größeren Anteil als die anderen. Ähnlich das »Erstgeburtsrecht« der hebräischen patriarchalischen Geschichte. Dies nicht zu verwechseln mit dem Gesetz der Primogenitur [Siehe oben Haverty, zum Beweis, daß die irischen Vorgänger des Herrn Maine dies lange vor ihm konstatiert hatten, wo sie diese Ungleichheit bei Gavelkind

r

sehr genau scheiden von Tanistry und auf Pflichten des ältesten Sohnes etc. reduzieren]. Er sucht sich dann den doppelten Anteil plausibel zu machen [er sei »Entgelt oder Sicherheit für gerechte Verteilung« (!), und bemerkt, das sei oft gekoppelt mit dem Recht, ausschließlich solche Dinge zu nehmen, die'als unteilbar galten, den Familienwohnsitz ζ. B. und gewisse Geräte. Statt dem ältesten Sohn dies Privileg manchmal dem jüngsten Sohn zufallend (197). Primogenitur war unbekannt den Griechen und Römern und Semiten (Juden u..a. auch). Aber wir finden als familiäre Tatsache, daß des letzten Königs ältester Sohn ihm folgt; die griechischen Philosophen spekulieren auch, daß in älteren Zuständen der Gesellschaft kleinere Gruppen, Familien und Dörfer regiert wurden von ältestem Sohn nach ältestem Sohn (198).

Auch beim Einfall der teutonischen Barbaren in Westeuropa war Primogenitur nicht die gewöhnliche Regel der Nachfolge. Das Allodial-Eigentum des freien Germanen - theoretisch der Anteil, den er bei der ursprünglichen Eroberungsbesiedelung des Stammes erhalten hatte etc. - wurde, wenn geteilt, gleichgeteilt zwischen Söhnen oder auch zwischen Söhnen und Töchtern. Doch erscheint erst mit diesen Barbaren Primogenitur rasch ausgebreitet über Westeuropa. Und nun findet Maine neue Schwierigkeit, die jedoch nur aus seiner Unkenntnis des Wesens der Gens herstammt, nämlich daß statt des ältesten Sohnes der älteste männliche Verwandte des Verstorbenen eintritt (dies bei Vorherrschen der Gens das Normale, da der älteste männliche Verwandte - wo weibliche Abstammung also aufgehoben ist - näher dem Vater des Verstorbenen als der Sohn des Verstorbenen) oder daß weder die Nachfolge des ältesten Sohnes noch die des ältesten Verwandten Wirkung annehmen konnte ohne Wahl oder Bestätigung durch die Mitglieder der vereinigten Gruppe, zu der sie gehörten (199). [Dies ist noch normaler als alles andere, da der Häuptling immer theoretisch wählbar bleibt, nur selbstverständlich innerhalb der Gens resp. innerhalb des Stammes.] Um sich letzteren Punkt klarzumachen, pflückt Herr Maine wieder in seiner beliebten ungeteilten Hindu-Familie, wo nach dem Tod des Familienhauptes, wenn die Familie sich trennt, gleiche Teilung stattfindet; wenn nicht Wahl, meist ältester Sohn; wenn dieser als ungeeignet verworfen wurde, wurde nicht sein

Sohn, sondern meist der Bruder des Verstorbenen als Vorsteher gewählt, so eine Art Gemisch aus Wahl und zweifelhafter Nachfolge, was auch gefunden wird in frühen Beispielen der europäischen Primogenitur (200). So wird der Stammeshäuptling gewählt aus der Häuptlingsfamilie, da sie das reinste Blut der gesamten Bruderschaft repräsentiert (Blödsinn, wenn von wirklich primitiven Gemeinschaften die Rede. Siehe f. i. Indianer, Irokesen. Umgekehrt, weil meist die Wahl traditionell in derselben oder gewissen Gentes fortgeführt, und dann wieder in einer bestimmten Familie derselben Gens, mag diese später unter geänderten Umständen als »das reinste Blut repräsentierend« gelten), und es gibt Beispiele einer Wahl, die systematisch zwischen zwei Familien alternierte (200). Ist auch eine Fiktion des Herrn Maine, daß der Kriegshäuptling ursprünglich der Stammeshäuptling ist. Dieser wurde umgekehrt nach seinen individuellen Fähigkeiten gewählt. Spenser, aus dem Maine folgende Stelle zitiert, ist Autorität genug, die Fakten, die er sah, festzustellen, aber ihr Ursprung kann durch Spensers plausible Gründe, für die Fakten, die er beobachtete, nicht erleuchtet werden. Folgendes die Stelle aus Spenser: »Es ist Brauch unter allen Iren, daß sie sich nach dem Tod *irgendeines* ihrer Hauptlords oder Captains sofort an einem allgemein angezeigten und bekannten Platz versammeln, einen anderen an seiner Statt zu wählen, wo sie meistens nicht den ältesten Sohn, auch nicht eines der Kinder des verstorbenen Lord nominieren und wählen, sondern seinen nächsten Blutsverwandten, der der älteste und würdigste ist, gewöhnlich der nächste Bruder, wenn er einen hat, oder der nächste Cousin (. . .), wenn einer älter in dieser Verwandtschaft oder Sept ist; und dann, nach ihm, wählen sie den nächsten dem Blut nach, daß er Tanaist sei, der ihm in besagter Captaincy folgen soll, wenn er bis dahin lebt. . . Denn wenn ihr Captain stürbe und die Herrschaft auf sein Kind übergehen sollte, und der wäre vielleicht ein Infant, könnte ein anderer dazwischentreten oder ihn mit Gewalt hinauswerfen, und er wäre dann unfähig, sein Recht zu verteidigen und der Macht eines Fremden zu widerstehen; und deshalb bestimmen sie den ältesten der Verwandtschaft, die Signory zu haben; denn er ist gemeinhin ein Mann in vorgerückten Jahren und von größerer Erfahrung, die Erbschaft zu erhalten und das Land zu verteidigen.

Und deswegen ist der Tanaist immer schon bekannt, damit er, wenn es geschehen sollte, daß der Captain plötzlich stirbt oder im Kampf erschlagen wird, oder außerhalb des Landes ist, es verteidige und alle solche Gefahren von ihm fernhalte (Spenser: »View of the State of Ireland«, bei Maine, p. 201, 202). [Maine, der gar nicht erwähnt (cp. oben Haverty), was die irischen Autoren gesagt, gibt als seine Entdeckung:] »Primogenitur«, die als Nachfolge-Gesetz für Eigentum angesehen wird, erscheint mir als ein Produkt der Stammesführerschaft in ihrem Verfall« (202). Glanville (unter Henry IL, wahrscheinlich 1186)[9] schreibt mit Bezug auf englische Militär-Lehen: Wenn irgend jemand stirbt, der einen jüngeren Sohn und einen Enkel hinterläßt, das Kind seines ältesten Sohnes, dann ist es umstritten, welchen der beiden das Gesetz dem anderen in der Nachfolge vorzieht, ob den Sohn oder den Enkel. Manche denken, der jüngere Sohn hat mehr Rechte auf die Erbschaft als der Enkel. . . aber andere neigen zu der Ansicht, daß der Enkel seinem Onkel vorgezogen werden solle (Glanville VII, 7). Ebenso gibt es Streitigkeiten zwischen Hochlandfamilien über den Anspruch auf die Häuptlingsschaft besonderer Clans (1. c. 203). Maine versteht den ganzen Fall nicht; meint, der Onkel ζ. B. werde gewählt, weil mehr wehrhaft; dagegen, sobald die Zeiten unter zentraler Autorität eines Königs friedlicher geworden waren, »verminderte sich die Einschätzung der strategischen Fähigkeiten bei den niedereren Häuptlingen«, und in den kleineren Bruderschaften konnte der Respekt vor der Reinheit des Blutes ungehindert seine Wirkung tun (203). [Dies reiner Blödsinn, die Sache ist allmähliches Uberwiegen (zusammenhängend mit Entwicklung von Privatgrundeigentum) der Einzelfamilie über die Gens. Des Vaters Bruder ist näher dem ihnen beiden gemeinschaftlichen Stammhaupt als irgendeiner der Söhne des Vaters; also der Onkel der Söhne näher als einer von diesen selbst. Nachdem die Kinder des Vaters schon mit Bezug auf die Familie teilen, und die Gens nur noch wenig oder gar nicht an der Erbschaft beteiligt, kann für öffentliche Funktionen, also Gens-Häuptling, Stammes-Häuptling etc., noch das alte Gens-Gesetz vorwiegend bleiben; notwendig entsteht aber Kampf zwischen beiden.] Dieselbe Streitfrage entstand zwischen den Nachkommen der Töchter in der Auseinanderset-

zung zwischen Bruce und Baliol über Krone von Schottland (204). (Edward I. ließ für Baliol entscheiden, danach müssen die Nachkommen eines älteren Kindes ausgeschöpft sein, bevor die des jüngeren einen Anspruch haben.) Sobald der älteste Sohn statt des Onkels auf die »niederen Häuptlingsämter« folgte, erhielt er zweifellos auch den Teil des Landes, der der Herrschaft zugehörte, der ungeteilt an den Tanaist ging (204). So nahm die »Domäne«, wie sie später genannt wurde, mehr und mehr den Charakter reinen Eigentums an, der entsprechend dem Gesetz der Primogenitur vererbt wurde (p. 204). Nach und nach weitete sich dann dies Prinzip der Primogenitur von der Domäne auf alle Güter des Inhabers der Herrschaft aus, wie auch immer sie erworben waren, und schließlich bestimmte dies Gesetz der Nachfolge die privilegierten Klassen durch das feudalisierte Europa (204,5). Französische »Parage«, unter dem die nahen Verwandten des ältesten Sohnes noch Nutzen an dem Familieneigentum nehmen konnten, aber er besitzt es, wie seine Peers (205).

Mit der Gesetzgebung aus dem 12. Jahr der Elizabeth (1570) wurde der Lord Deputy ermächtigt, Abtretungen anzunehmen und Güter an die Iren zurückzuschenken. »Die irischen Lords«, sagt Davis, »machten Abtretungen ganzer Counties und erhielten das Ganze wieder als Schenkungen an sich selbst, und keine anderen und alles als Domänen. Bei Ubergabe dieser Schenkungen wurde auf die niederen Septen des Volkes keine Rücksicht genommen ... so daß jede solche Abtretung oder Schenkung nur einen Freibesitzer im ganzen Bezirk hatte, den Lord selbst; die übrigen waren (durch Elizabeths Act) nur Pächter auf Widerruf, oder eher Pächter in Leibeigenschaft« (bei Maine 207).

In Brehon-Laws (Book of Aicill, namentlich III. Vol.) wird die irische Familie geteilt in Geilfine, Deirbhfine, Iarfine und Indfine (wovon die drei letzten übersetzt: die Wahren, die Nach-, und die Endfamilien). Der Editor des dritten Bandes (Brehon-Laws, wovon das Book of Aicill) sagt: »Innerhalb der Familie waren 17 Mitglieder in vier Abteilungen organisiert, von denen die Juniorklasse, bekannt als die Geilfineabteilung, aus 5 Personen bestand; die Deirbhfine - die 2. in der Reihe, Iarfine - die 3. in der Reihe und die Indfine - der Senior von allen - bestanden jeweils aus 4 Personen. Die ganze

Organisation bestand und konnte nur bestehen aus 17 Personen [(3X4 + 5)]· Wenn irgendeine Person in der Geilf ineabteilung geboren wurde, wurde ihr ältestes Mitglied in die Deirbhfine überführt, das älteste Mitglied der Deirbhfine ging in die Iarfine, das älteste Mitglied der Iarfine ging in die Indfine, und das älteste Mitglied der Indfine schied aus der gesamten Organisation aus. Es scheint, daß dieser Ubergang von einem niederen zu einem höheren Grad sich auf der Einführung neuer Mitglieder aufbaut, nicht auf dem Tod der älteren (zitiert bei Maine, 209).

Nach Maine (bei diesem Bursch nötig, die Irländer zu vergleichen): jedes Mitglied der gemeinschaftlichen Familie oder Sept kann als Ausgangspunkt gewählt werden und wird eine Wurzel, aus der so viele dieser Gruppen von 17 Personen entstehen, als er Söhne hat. Sobald einer dieser Söhne 4 Kinder hat, ist eine ganze Geilfine-Untergruppe von 5 Personen gebildet; wird diesem Sohn oder irgendeinem seiner männlichen Nachkommen ein neues männliches Kind (Sohn) geboren, so wird das älteste Glied der Geilfine-Untergruppe - immer vorausgesetzt, er war nicht die Person, von dem sie entstanden ist - in die Deirbhfine geschickt. Eine Folge solcher Geburten vervollständigt die Deirbhfine-Abteilung und führt weiter zur Bildung der Iarfine und der Indfine, der Nach- und der Endfamilien. Die 5. Person in der Geilfine-Abteilung soll sein der Vater (parent), von dem die ***16*** Nachkommen stammen; er scheint in den Traktaten als Geilf ine-Häuptling angesprochen zu sein (210). Von der Geilfine-Gruppe wird zu verschiedenen Zeiten von den Brehon-Rechtsgelehrten festgestellt, daß sie die höchste und die jüngste sei. Whitley Stokes erzählte dem Maine, daß Geilfine = Handfamilie, nämlich »Gil« sei = Hand (auch die Interpretation von O'Curry) und sei wirklich = χειρ; und Hand in verschiedenen arischen Sprachen = Macht; namentlich für familiäre oder patriarchalische Macht; so in Griechenland, υποχείριος und χέρης für die Person unter der Macht; lateinisch »herus« (Meister) von einem alten Wort ist verwandt mit χειρ[10]; ebenso lateinisch manus, in manu, etc., keltisch »Gilla« (ein Diener, bei Walter Scott »Gillie«) (216, 217). Daher der gewaltige Gedanke des Maine, daß hinter dieser irischen Familienaufteilung die Patria Potestas stünde und (die Einteilung)

auf den Stand der Emanzipation von väterlicher Autorität gegründet sei. Die Geilfine, Handfamilie, besteht aus Vater und vier natürlichen oder Adoptivsöhnen, unmittelbar unter seiner Macht; die anderen Gruppen der emanzipierten Nachkommen vermindern sich an Würde im Verhältnis zu ihrer Entfernung von der Gruppe, die . . . die wahre oder repräsentative Familie konstituiert (217). Ähnlich in der römischen Familie, wo die emanzipierten Mitglieder der Familie eine diminutio capitis erdulden (218).

Die irische Teilung der Familie scheint nur wichtig mit Bezug auf die Nachfolgegesetze nach dem Tod gewesen zu sein. Aber dieses Gesetz gibt es in allen Gesellschaften. Als die alte Konstitution der Familie aufgehört hatte, irgend etwas zu bewirken, wirkten sie auf die Erbfolge ein (219). Die Autoren der Brehon-Law-Traktate vergleichen oft die Geilfine-Teilung der Familie mit der menschlichen Hand. Dr. Sullivan sagt: »da sie die Wurzeln der sich ausbreitenden Zweige der Familie repräsentierten, werden sie cuic merane fine oder die >fünf Finger der Fine< genannt« (220). Auf Patria Potestas bezieht man sich in den irischen Traktaten als auf die Macht des Vaters über Urteil, Prüfung und Zeugnis über seine Söhne (1. c). Siehe Tyler über Finger-Rechnen (in: Primitive Culture). Weil die menschliche Hand 5 Finger zählt, ist 5 eine ursprüngliche natürliche höchste Zahl. Frühe englische Stadtgemeine wird durch den Reeve und die 4 Männer repräsentiert; der indische punchayet (221).

»Borough English«: unter welchem Gesetz der jüngste und nicht der älteste Sohn in dem burgage-Wohnhaus seines Vaters folgt (222), Blackstone, um dies zu erklären, zitiert von Duhalde, daß dieser Brauch des Heruntergehens auf den jüngsten Sohn vorherrscht unter den Tataren; sobald die älteren Söhne fähig waren, ein Hirtenleben zu führen, verließen sie den Vater, um zu wandern, »mit einer gewissen Zuteilung von Rindern«, und gingen, sich eine neue Wohnstatt zu suchen. Der Jüngste, der am längsten mit seinem Vater zusammenblieb, ist natürlicherweise der Erbe seines Hauses, für den Rest war schon vorgesorgt (222). In den Leges Wallicae gilt diese Gewohnheit für alle wallisischen landbauenden Leibeigenen: »Cum fratres inter se dividunt hereditatem, junior debet habere tygdyn, i. e. aedificia patris sui, et octo acras

de terra, si habuerint.« (1. wall. v. II. p. 780.) Außerdem bestimmte Gegenstände - die anderen Söhne müssen teilen, was übrigbleibt (223). Der jüngste, der unter patria potestas bleibt, wird den anderen vorgezogen (1. c.), Primogenitur hat seinen Ursprung beim Häuptling (des Clans); »Borough English« wie »Geilfine« dagegen von alter Konzeption der Familie als mit patria potestas verknüpft (1. c.).

Das irische Wort fine - in den Brehon-Laws - wird für die Familie im gegenwärtigen Sinn gebraucht, für die Sept, für den Stamm etc. (231).

Die irische Familie ließ die Adoption zu; die Sept ließ Fremde unter festgesetzten Bedingungen, den Fine Taccair, zu; der Stamm schloß Flüchtlinge von anderen Stämmen ein, die nur durch den Häuptling mit ihm in Zusammenhang standen (231, 232). Dr. Sullivan verfolgt in seiner Einleitung den Ursprung der Guilds bis zu den Weidegemeinschaften, die unter den alten Iren gewöhnlich waren; dieselben Worte wurden gebraucht, um Gemeinschaften von Partnern, die sich durch Vertrag bildeten, und Gemeinschaften von Miterben und Miteigentümern, die durch gemeinsame Abstammung gebildet wurden, zu bezeichnen (232).

»Stamm der Heiligen« oder Verwandtschaftsideen übertragen auf klösterliche Häuser mit ihren Mönchen und Bischöfen, ebenso auf die kollektive Vereinigung von religiösen Häusern etc. (p. 236 sq). Der Abt des Stammhauses und all die Äbte der geringeren Häuser sind die »comharbas« oder Miterben des Heiligen (1. c). Ein ganzer Subtraktat im Senchus Mor ist dem Law of Fosterage gewidmet, der mit größter Genauigkeit die Rechte und Pflichten niederlegt, die alle Parteien eingehen, wenn Kinder einer anderen Familie zu Pflege oder Erziehung aufgenommen werden (241 sq). Dies wird eingestuft mit »Gossipred« als religiöse Verwandtschaft (p. 242) [Kinder verschiedener Herkunft erhalten die Milch derselben Mutter. Dies erinnert einen an das Mutterrecht und die Gesetze, die von ihm herrühren; aber Maine noch unbekannt hiermit, scheint es], »Literary Fosterage« (p. 242 sq). Die Brehon-Rechtsgelehrten selbst sind betrachtet von den englischen Schriftstellern, die sie als Kaste bemerkten. Nach irischen Zeugnissen jedoch konnte jeder, der eine besondere Ausbildung absolvierte, ein Brehon werden. Zur Zeit, wo

Irland begann, von englischen Beobachtern erforscht zu werden, waren Kunst und Wissen der Brehons in bestimmten Familien erblich geworden, zugeordnet oder abhängig von den Häuptlingen besonderer Stämme. Dieser selbe Wandel begegnete augenscheinlich bei einer großen Anzahl von Gewerben und Berufen in Indien, jetzt einfach Kasten genannt.

Mit einem eingeborenen Inder ist es schwer zu verstehen, warum ζ. B. ein Sohn nicht in 4er Gelehrsamkeit seines Vaters nachfolgen sollte - und konsequenterweise seinem Amt und Pflichten. In den Staaten von Englisch-Indien, die von einheimischen Fürsten regiert werden, ist es praktisch noch allgemeine Regel, daß das Amt erblich ist. Aber dies erklärt nicht das Aufkommen solcher Kasten, die festgelegte Sektionen großer Bevölkerungen sind. Nur eine einzige dieser Kasten überlebte wirklich in Indien, die der Brahmanen, und es ist höchst verdächtig, daß die gesamte literarische Theorie der Kaste, die brahmanischen Ursprungs ist, allein auf der Existenz der brahmanischen Kaste basiert (245).

Bei den Iren gesehn, wie alle Arten von Gruppen von Menschen als durch Blutsverwandtschaft verbunden betrachtet werden (247); so gehen »Vereinigungen von Verwandten allmählich über in Vereinigungen von Partnern und Zunftbrüdern Pflege-Elternschaft, geistige Elternschaft und Präzeptorat (Lehrer und Schüler) nehmen ihre Färbung von natürlicher Vaterschaft - ekklesiastische Organisation vermischt sich mit Stammesorganisation« (248). Der größte Teil des Senchus Mor - der größte Brehon-Law-Traktat - handelt von Pfändung (Distress). Es handelt sich hier um die Prozedur, die bei den Rechtsanfängen die wichtigste.

Am Anfang des Buches IV des 1816 von Niebuhr wiederaufgefundenen Manuskriptes von Gajus steht eine fragmentarische und unvollständige Aufzählung der alten Legis actiones.

Actio allgemein = Handlung, Vollbringung, Tat (Cic. N. D. Deos spoliât motu et actione divina, actio vitae, id. Off. I, 5) = vital action; ferner actiones = öffentliche Funktionen oder Pflichten, wie actio consularis; dann: Verhandlung, Beratschlagung wie: discessu consulum actio de pace sublata est, etc.; politische Maßnahmen oder Verfahren, Vorlagen des Magistrates an die Volksversammlung. Nun kommen wir aber zu der Bedeutung, worin legis actio: Klage, Rechtshandel,

Prozeß mit Genitivus forensis: actio furti, Anklage wegen Diebstahl; auch mit de: actio de repetundis (Prozeß, Klage auf Rückzahlung von Geld, das von Beamten erpreßt wurde), actionem alicui intendere, actionem instituere (jemanden verklagen), multis actiones (Prozeß, Rechtshandel) et res (das Eigentum im Prozeß) peribant. Liv.

Daher allgemein: eine gesetzliche Formel oder ein förmlicher Prozeß (Prozedur), »inde ille actio: ope consilioque tuo, furtum aio factum esse«. Actiones Manilianae, Formen, die zu Kauf und Verkauf gehören. »Dare alicui actionem«, Erlaubnis geben, gerichtlich zu klagen; war das Amt des Prä tors. »Rem agere ex jure, lege causa, etc.« verklagen, einen Rechtsstreit oder Prozeß durchführen.

Lege - respective Legem - agere, entsprechend den Gesetzen vorgehen, Art der Gesetzesausführung, ein Urteil vollstrekken. »Lege egit in hereditatem paternam ex heres filius« (Cic. de Orat. I, 38 (175)).[11]

Bentham unterscheidet zwischen Substantive Law, dem Recht, das Gesetze und Pflichten begründet, und Adjective Law, die Gesetze, nach denen das Substantive Law durchgesetzt wird. In älteren Zeiten waren Rechte und Pflichten eher das Adjective der Prozedur als umgekehrt. Die Schwierigkeit in solchen Zeiten lag nicht darin, jemandes Rechte abzugrenzen, als sie durchzusetzen; so daß die Methode, gewalttätig oder legal, durch die ein Rechtsstreit beendet wurde, wichtiger war als der Ausgang selbst. . . Das Wichtigste waren sehr lange Zeit die »remedies« (Rechtsmittel) (252).

Die erste dieser alten (römischen) actiones ist die: Legis Actio Sacramenti, die unzweifelhafte Mutter aller römischen Klagen und daher der meisten zivilrechtlichen Klagen, die nun in der Welt in Gebrauch sind [sacramentum im Recht: die Summe, die die Rechtsparteien zuerst bei den tresviri capitales deponierten, aber für die sie später dem Prätor eine Sicherheit gaben, wurde so genannt, weil die von der unterlegenen Partei deponierte Summe für religiöse Zwecke verwandt wurde, besonders für die Sacra publica; oder vielleicht eher, weil das Geld an einem heiligen Platz niedergelegt wurde. Festus: »ea pecunia, quae in judicium venit in litibus, sacramentum a sacro. Qui petebat et qui infitiabatur, de aliis rebus utrique quingenos aeris ad pontem deponebant, de aliis rebus item

certo alio ligitimo numéro assum; qui judicio vicerat, suum sacramentum e sacro auferebat, victi ad aerarium redibat.«* Varro][12]

Diese Actio sacramenti ist eine Dramatisierung des Ursprunges der Justiz; 2 bewaffnete Männer ringen miteinander, Prätor geht vorbei, schreitet ein, um den Kampf zu beenden; die Disputanten tragen ihren Streitpunkt vor, stimmen zu, daß er entscheiden solle; arrangiert, daß der Verlierer, außer auf den Gegenstand der Streitigkeit zu verzichten, eine Geldsumme an den Schiedsrichter (den Prätor) zahlen solle (253). (Dies scheint eher eine Dramatisierung, wie Rechtsstreit eine Quelle von Gebühren-Profit an die Rechtsgelehrten wurde (!), und dies nennt Herr Maine als Rechtsgelehrter »den Ursprung der Justiz«Î)

In dieser Dramatisierung hält der Kläger einen Stab in der Hand, der nach Gajus einen Speer repräsentiert, das Emblem eines starken, bewaffneten Mannes diente als Symbol für sein Eigentum, das er absolut und gegen die Welt besitzt (eher das Symbol für Gewalt als Ursprung von römischem und anderem Eigentum!) in der römischen und in verschiedenen westlichen Gesellschaften. Streitigkeit zwischen Kläger und Beklagtem [Behauptungen und Gegenbehauptungen - formaler Dialog dabei] war bloßer Schein unter den Römern, blieb lange eine Realität in anderen Gesellschaften und überlebte im Wager of Battle**, der als englische Institution erst »in den Tagen unserer Väter gänzlich unterging« (255).

Die Disputanten setzen eine Summe Geldes - das Sacramentum - auf den Wert ihres Streites, und der Einsatz ging an die Staatskasse. Das so gewettete Geld, das in einer großen Anzahl von archaischen Rechtssystemen erscheint, ist die früheste Form von Gerichtsgebühren . . . [die legis actio sacramenti wurde so durchgeführt, und dies zeigt wieder die innere Natur der Rechtsgelehrten, daß die lex - das geschriebene Recht, aber auch buchstäblich - nicht der Geist, sondern der Buch--'

* »Das Geld, das in Streitfällen an das Gericht geht, heißt sacramentum, von sacer. Der Kläger und der Beklagte deponieren jeweils 500 Kupferasse; wer den Prozeß gewinnt, bekommt sie zurück, das Geld des Unterlegenen geht an die Staats-*1* kasse.«

** Ein Eid, daß man seinen Prozeß gewinnt, entweder durch bestätigende Eide anderer oder durch Kampf.

r

Stabe des Gesetzes, die Formel das Wichtigste]. So sagt Gajus: Wenn du nach legis actio wegen Schädigung deiner Reben geklagt hast, und du hast sie Reben genannt, wirst du scheitern; du mußt sie Bäume nennen, weil der Text der 12 Tafeln nur von Bäumen spricht. Ebenso enthält die alte Sammlung deutscher Klageformeln - das Malberg-Glossar-Vorschriften genau derselben Art. Wenn du Anklage wegen eines Ochsen erhebst, wirst du abgewiesen werden, wenn du ihn als Ochsen bezeichnest; du mußt ihm seine alte juristische Bezeichnung »Anführer der Herde« geben. Du mußt den Zeigefinger den »Pfeilfinger«, die Ziege die »auf dem Lauch Grasende« nennen. (255, 256).

Folgt bei Gajus die Condictio (in Gesetzessammlungen: Verlangen nach Restitution (Rückforderung)); er sagt, sie sei gegründet, soll aber nur festgelegt worden sein, durch 2 römische Statuten aus dem 6. Jahrhundert vor Chr., die Lex Silia und die Lex Calpurnia, bekam ihren Namen von einer Mitteilung, die der Kläger dem Beklagten gab: in 30 Tagen vor dem Prätor zu erscheinen, damit ein iudex oder beauftragter Richter nominiert werden könne [condicere mit jmd. sprechen, übereinstimmen, entscheiden, ernennen, ansagen] »condicere tempus et locum coeundi«. »Condicere rem«, Restitution verlangen, »pecuniam alicui« Ulp. I.[13] Nach der Condictio traten die Parteien in die »sponsio« und »restipulatio«. Sponsio ist ein formelles Versprechen oder eine Verpflichtung, Garantie, Sicherheit. »Sponsio apellatur omnis stipulatio promissioque« Dig. 50, 16,7. »Non foedere pax caudina sed per sponsionem (durch Sicherheit geben) facta est.« (Liv.) Speziell in Zivilprozessen, eine Ubereinkunft zwischen den Prozeßparteien, daß der, der den Prozeß verliert, an denjenigen, welcher ihn gewinnt, eine gewisse Summe zahlen werde. »Sponsionem facere«. (Cic.) Endlich: eine Summe Geldes, die entsprechend der Übereinkunft hinterlegt wurde, ein Einsatz (Einsatz beim Spiel, bei einer Wette, das, was niedergelegt wird, der Wert der Wette etc.).[14]

Restipulatio: eine Gegenverbindlichkeit oder Gegenverpflichtung (Cic), restipulor: in Erwiderung vereinbaren oder verpflichten.[15]

Nachdem diese Condictio gegeben, traten die Parteien in eine »sponsio« und »restipulatio«, i. e. schlössen eine formale

Wette (verschieden von dem sogenannten[16] Sacramentum) auf die Billigkeit ihres jeweiligen Streites. Die so eingesetzte Summe war immer = $^1/_3$ des Streitwertes, ging am Ende an die erfolgreiche Partei und nicht, wie Sacramentum, an den Staat. [Hat außerdem den inneren ironischen Sinn, daß die Parteien des Prozesses dasselbe unsichere Hasardspiel treiben wie beim Wetten, dadurch dies ein der römischen Jurisprudenz unbewußter Witz!] 11 % * ;

Gajus schreitet fort von der Condictio zur Manus Injectio und Pignoris Capio, actiones legis, die nichts mit modernem Begriff von actio gemein haben. Von manus injectio wird ausdrücklich festgestellt, daß sie die ursprünglich römische Vorgehensweise gegen die Person eines Vollstreckungsschuldners gewesen sei; war das Instrument der Grausamkeiten, praktiziert von der römischen Aristokratie gegen ihre säumigen plebejischen Schuldner, gab so den Impetus zu einer Reihe von Volksbewegungen, die auf die ganze Geschichte des Römischen Reiches einwirkten. Die Pignoris capio war zuerst ein völlig außergerichtliches Vorgehen. Die Person, die es anwandte, pfändete in bestimmten Fällen die Güter eines Mitbürgers, gegen den sie zwar einen Anspruch hatte, aber gegen den kein Prozeß eingeleitet war. Dies war zuerst beschränkt - diese Macht zu beschlagnahmen - auf Soldaten ihren Offizieren gegenüber, die verpflichtet waren, sie mit Geld zu versehen, Pferden oder Verpflegung; dito auf Verkäufer von Opfertieren gegenüber säumigen Käufern; später auf Forderungen von überfälligen Rückständen der öffentlichen Einnahmen ausgeweitet. Etwas Ähnliches gibt es in Piatos >Leges<, auch als Selbsthilfe gegen die Verletzung öffentlicher Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Militärdienst oder religiösen Feiern. (Dies dem Maine verraten von Post.) Gajus sagt, daß die Pignoris capio in Abwesenheit des Prätors und allgemein der verantwortlichen Personen angewendet werden konnte, und auch daß sie durchgeführt werden konnte, wenn die Gerichtshöfe nicht tagten (256, 257).

Die Legis actio sacramenti setzt voraus, daß der Streit sofort einem anwesenden Schiedsrichter vorgetragen wird, die Condictio, daß auf die Entscheidung eines Richters nach 30 Tagen verwiesen wird, aber unterdessen sind die Parteien in einen separaten Vertrag über den Wert ihres Streites eingetreten.

r

Noch zu Ciceros Zeit, als Condictio eine der bedeutendsten römischen Klagen geworden war, wurde dem Kläger in diesem Prozeß eine gesetzliche Strafe auferlegt (260).

Glaubt, daß die Pignoris capio, obgleich dies schon veraltet zur Zeit der 12 Tafeln, das bewegliche Eigentum des Gegners gewaltsam in Besitz nimmt und behält, bis er sich fügt (260).

So im englischen Recht die Macht zu beschlagnahmen oder zu pfänden - (womit verbunden als Rechtsmittel das sogenannte Replevin) - ζ. B. heutzutage das Recht des Grundherrn, die Habe seiner Pächter für nicht gezahlte Pacht zu beschlagnahmen, und das Recht des rechtmäßigen Landbesitzers, umherstreunende Tiere, die seine Ernte oder seinen Boden beschädigen, zu fangen und einzusperren (261, 262). Im letzteren Fall wird das Vieh zurückbehalten, bis Genugtuung für den Schaden erbracht war (1. c).

Älter als die römische Errungenschaft in England ist die Praxis des Pfändens - des »nams«-Nehmens; das Wort ist erhalten im Rechtsterminus withernam"" (262, 263). Zur Zeit von Henry III. begrenzt auf bestimmte Ansprüche und Rechtsverletzungen. Damals: Person pfändete das Eigentum (fast immer Vieh) der Person, von der sie sich benachteiligt glaubt, treibt die Tiere zu einem pound (Pfandstall) (von angelsächsich pyndan) : ein umschlossenes Stück Land nur für diesen Zweck und im allgemeinen nach oben offen . . . eine der ältesten Institutionen Englands; der Dorf-Pfandstall ist weit älter als das Oberhofgericht und wahrscheinlich als das Königreich. Während die Tiere auf dem Weg zum Pfandstall waren, hatte der Besitzer ein eingeschränktes Recht auf gewaltsame Befreiung, das das Gesetz anerkannte, womit er aber ein großes Risiko lief, wenn er es ausübte. Einmal innerhalb des Geheges untergebracht, waren die gepfändeten Tiere, wenn der Pfandstall ungedeckt war, vom Besitzer und nicht vom Pfänder zu füttern; dies Gesetz änderte sich erst unter der gegenwärtigen Regierung (263). Wenn der Eigner des Viehs das Recht zur Pfändung ganz und gar bestritt oder der Pfänder sich weigerte, das Vieh gegen eine Sicherheit, die ihm gestellt worden war, auszulösen, dann konnte sich der Vieh-

* Gerichtsbefehl, durch den man berechtigt wird, anderes Gut statt des ungerechterweise genommenen oder zurückgehaltenen zu nehmen.

besitzer an die Kanzlei des Königs wenden für ein Schreiben, das dem Sheriff auferlegte, »to make replevin« (auf Herausgabe zu klagen), oder er konnte sich selbst mündlich beim Sheriff beschweren, der es dann sofort unternahm, die Beschlagnahme aufzuheben (264).

Replevin (to), Spenser, to »replevy«, replegio: lateinisches Gesetz, von re und plevir oder plegir, fr. ein Pfand geben; bedeutet nach Johnson: zurücknehmen oder etwas, was gepfändet war, in Freiheit setzen gegen Sicherheit; er zitiert aus Huidibras:

»Daß du ein Tier nur bist und dich zum Grase wendest,
Nichts Neues ist es mir, noch war's das je.
Am allerletzten mir, der einmal, wie du weißt,
Vom Pfandstall gegen Sicherheit dich nahm.«

Wenn die Sache als Klage auf Replevin vor einen Gerichtshof kam, war der Eigentümer des beschlagnahmten Viehs der Kläger und der Pfänder der Beklagte (265). »In-withernam-Nehmen« des alten englischen Rechtes meint: wenn der Pfänder dem Sheriff das beschlagnahmte Vieh nicht auspfänden wollte oder es außerhalb seines Gerichtsbezirkes brachte, so erhob dieser wegen Verletzung des königlichen Friedens »Geschrei und Aufgebot zum Verfolgen eines Verbrechens wider ihn« und beschlagnahmte von des Pfänders Vieh das Doppelte des Wertes der Tiere, die nicht erschienen; letzteres ist: in withernam Nehmen (1. c).

Diese Pfändung, gewaltsame Befreiung, Gegenbeschlagnahme, war ursprünglich ungebührliches Vorgehen, wofür das Gesetz dann Formen bestimmte (1. c). In der Form des Einpferchens, wo die Person, von der gepfändet worden war, das Vieh füttern mußte (als Zeichen der fortdauernden Besitzerschaft), bestand ein Verbot für den Pfänder, mit ihnen zu arbeiten. - Pfändung wurde ein halblegaler Kunstgriff, um Satisfaktion zu erzwingen (266). Blackstone hat bemerkt, daß die modifizierte Sonderstellung bestimmter Kategorien von Gütern bei der Beschlagnahme, ζ. B. Pflugochsen und Gegenstände des Handels, ursprünglich nicht als Freundlichkeit dem Besitzer gegenüber gedacht war, sondern daher kam, daß ohne die Geräte für die Landbestellung oder das Handwerk der Schuldner niemals seine Schuld hätte bezahlen können ; (1. c). Der letzte - und auch historisch letztentwickelte -

Umstand des Vorgehens ist: der König tritt ein, durch seinen Beauftragten, den Sheriff; selbst wenn dieser zu seinem Anblick kommt*, kann er nichts tun, wenn nicht der Eigentümer des Viehs gegen Sicherheitsleistung bereit ist, seinen Streit mit dem Pfänder vor einem Gerichtshof verhandeln zu lassen; dann erst tritt die juridische Gewalt des Reiches ein. Seine Jurisdiktion wird durch den Schritt des Sheriffs, das Vieh aufgrund des gegebenen Pfandes zurückzugeben, erforderlich. Der Pfänder hat seine materielle Sicherheit verloren, das Vieh; der Besitzer des Viehs war persönlich verpflichtet; so standen beide unter einem Zwang, der sie schließlich zu einer juristischen Entscheidung führte (267). [Das ganze Verfahren setzt voraus, daß die Macht des Staates - das ist der Gerichtshof - noch nicht so gesichert eingerichtet war, daß das Volk de prime abord sich seiner juridischen Autorität unterworfen hätte.]

Fast alle Leges Barbarorum nehmen Bezug auf Pignoratio oder Beschlagnahme von Gütern. Die Lex Visigothorum verbietet sie ausdrücklich; die Lex Lombardorum erlaubte sie nach einfacher Zahlungsaufforderung. Das Salische Gesetz - nach den neuesten deutschen Autoritäten -, redigiert zwischen Tacitus' Zeit und der Zeit der Invasion des Römischen Reiches durch die Franken, enthält sehr genaue Bestimmungen, die zuerst von Sohm vollständig gedeutet wurden. In diesem System ist Pfändung noch kein juristisches Rechtsmittel, ist noch ein außergerichtliches Verfahren zur Abhilfe, aber es verband sich mit einer gesetzlichen und höchst komplexen Prozedur. Der Kläger mußte eine Folge von Mitteilungen in formeller Form an die Person geben, über die sich der mögliche Pfänder beklagt und dessen Eigentum zu beschlagnahmen er beantragt. Er kann nicht saisieren, bevor er jene Person vor das Volksgericht geladen und bevor der Volksbeamte dieses Gerichts, der Thunginus, eine Formel verkündet hat, die Beschlagnahme erlaubt. Dann erst kann er Beschlagnahme auf seinen Gegner machen. Entsprechend eine Ordonnanz von Canute, daß kein Mensch »nams« nehmen darf, wenn er es nicht dreimal in der Hundertschaft (Bezirk) verlangt hat;

* Der Sheriff verlangt als erstes, sie zu sehen, um festzustellen, ob sie nicht etwa weggetrieben wurden.

erhält er das dritte Mal keine Gerechtigkeit, so geht er zürn Shire-gemot; das Grafschaftsgericht schreibt ihm ein viertes Mal vor, wenn dies fehlgeht, kann er die Beschlagnahme vornehmen (269, 270).

Das Fragment dieses Systems, das im englischen Common Law überlebt hat (und diesem verdankt es wahrscheinlich sein Überleben), war von Anfang an vorwiegend ein Rechtsmittel, durch das der Lord seine Pächter zwang, ihm ihre Dienste zu leisten. Archaischer im englischen Gesetz als in den leges barbarorum war: Bekundung der Absicht, zu pfänden, war in England für die Legalität des Pfändens nie essentiell; obgleich das Statute Law für die Notwendigkeit steht, den Verkauf des gepfändeten Eigentums zu legalisieren. Ebenso setzte die Pfändung im ältesten Zustand des Common Law, obgleich sie manchmal einem Vorgehen am Lord's Gerichtshof folgte, dieses doch nicht notwendig voraus oder erforderte es nicht (270-71). Die fränkische Prozedur stand vollkommen zur Verfügung des Klägers. Es ist ein Vorgehen, das außergerichtliche Entschädigung rechtlich festlegte. Beobachtet der Kläger die angemessenen Formen, so ist der Part des Gerichtes bei der Erlaubnis zur Beschlagnahme rein passiv . . . Wenn der Beklagte unterlag oder das Vorgehen der anderen Seite erfolglos angriff, zahlte er nicht nur die ursprüngliche Schuld, sondern verschiedene zusätzliche Strafen, die nachfolgten, weil er vorangegangenen Aufforderungen zur Tilgung der Schuld nicht nachgekommen war. Dies gründet sich auf die Annahme, daß Kläger immer im Recht und Angeklagte immer im Unrecht sind. Während das moderne Prinzip den Kläger zwingt, auf jeden Fall einen Prima-facie-Fall einzurichten. Früher war höchstwahrscheinlich der Mann im Recht, der die vielfältigen Risiken auf sich nahm, die den Versuch, Entschädigung zu erhalten, begleiteten, der sich bei der Volksversammlung beklagt, der Gerechtigkeit vom König verlangt^ indem er am Tor saß ... In einem Fall, wo der König Kläger war, wurde die Präsumption, daß der Kläger im Recht sei, lange aufrechterhalten im englischen Recht - daher die beharrliche Abneigung der englischen Rechtsgelehrten, Gefangenen zu erlauben, von einem Anwalt verteidigt zu werden (27^73)·

Gajus sagt von den Legis actiones im allgemeinen, daß sie in

Mißkredit fielen, weil wegen der exzessiven Spitzfindigkeit der früheren Rechtsgelehrten die Dinge in einen solchen Zustand kamen, daß der, der den kleinsten Irrtum beging, alles zusammen verlor. Ebenso bemerkt Blackstone über das englische Gesetz des Beschlagnehmens: die vielen Einzelheiten, die das In-Beschlag-Nehmen begleiteten, wurden früher verwendet, es zu einer gewagten Art des Vorgehens zu machen; denn wenn irgendeine Irregularität begangen wurde, schlug das Ganze fehl. (273).

[Diese exzessive Formelhaftigkeit des alten Rechtes zeigt die Jurisprudenz als Feder von demselben Vogel wie die religiösen Formalitäten, ζ. B. bei Auguren etc., oder das Hokus Fokus des Medizinmannes der Wilden!]

Nach Sohm war die Macht, das Eigentum eines Mannes zur Genugtuung einer Forderung außergerichtlich zu beschlagnahmen, mit großen Risiken verbunden; verfuhr der Kläger, der zu pfänden suchte, nicht in allen Schriften und Worten, die vom Gesetz verlangt wurden, mit höchst rigoroser Genauigkeit, so zog er sich über das Scheitern seiner Absicht hinaus verschiedene Strafen zu, die gerade so grausam ausgeführt werden konnten, wie sein eigener ursprünglicher Anspruch (273, 74). Hauptsache bei den Barbaren war, das Erscheinen des Beklagten und seine Unterwerfung unter die Jurisdiktion zu erzwingen, was damals noch keineswegs selbstverständlich war (275). Im fränkischen Gesetz war das Urteil noch nicht aus eigener Kraft rechtswirksam, wenn gewisse Fälle auch von Anfang an bis zum Urteil gerichtlich behandelt wurden. Hat der Beklagte ausdrücklich erklärt, er werde gehorchen, so kann der Gerichtshof oder der königliche Beauftragte, wenn sie förmlich einberufen waren, das Urteil vollstrecken, aber wenn es kein solches Versprechen gab, hatte der Kläger kein Rechtsmittel außer einem Gesuch an den König selbst (275).

Später, sobald die Franken im Römischen Reich niedergelassen waren, vollstreckte der königliche Beauftragte das Urteil ohne das Versprechen des Beklagten, sich zu unterwerfen. In England ist diese Änderung und die Macht der Gerichte vorwiegend der Entwicklung der königlichen Justiz auf Kosten der Volks-Justiz zuzuschreiben. Doch schmeckten Englands gerichtliche Verfahren noch lange nach den alten Praktiken. Daher nahm der König bei der geringsten Provokation

das Land des Beklagten und beschlagnahmte seine Güter, einfach, um die Unterwerfung unter die königliche Gerichtsbarkeit zu erzwingen oder durchzuführen. [Siehe bei Walter Scott, daß ein Mann wegen Schulden eingesperrt wird, wegen der Fiktion seiner Nichtachtung des Königs.]

Das Überleben des Pfändens in England war den Herren Landlords zu lieb. Die moderne - dem Ursprünglichen ganz widersprechende - Theorie der Beschlagnahme ist: ein Landlord darf pfänden, weil er durch die Natur des Falles immer gezwungen ist, seinen Pächtern Kredit zu geben, und er kann ohne Ankündigung pfänden, weil von jedermann angenommen wird, daß er weiß, wann seine Pacht fällig wird (277). Ursprünglich wurde Pfändung als willentlicher Friedensbruch behandelt, außer wo es stillschweigend als Mittel, die Unterwerfung des Beklagten unter die Rechtsprechung der Gerichte zu erzwingen, geduldet wurde (278).

Uber die Hälfte des Senchus Mor befaßt sich mit Vollstrekkungsrecht, Senchus Mor beansprucht, der Codex des irischen Rechtes zu sein, der unter dem Einfluß von St. Patrick aufgrund der Einführung des Christentums in Irland verfaßt wurde (279). Er gleicht sehr den deutschen Rechtssammlungen und dem englischen Common Law. In-den-Pfandstall-Bringen kommt noch darin vor; die Spezialität darin: »Wenn der Beklagte oder Schuldner vom Rang eines Häuptlings war, war es nötig, nicht nur eine Mitteilung zu machen, sondern auch ihn zu befasten. Das Befasten bestand darin, zu seiner Wohnung zu gehen und dort eine bestimmte Zeit ohne Nahrung zu warten. Erhielt der Kläger nicht innerhalb einer bestimmten Frist Genugtuung für seinen Anspruch oder ein Pfand dafür, betrieb er sofort, in Begleitung von Gesetzesvertretern, Zeugen und anderen, die Pfändung etc. (280-81 Gf. Senchus Mor, ist vol. Bemerkungen des Herausgebers). Erlaubte der Schuldner nicht, daß sein Vieh zum Pfandstall ging, und gab er dem Gläubiger ausreichend Pfand, e. g. seinen Sohn oder einige Wertgegenstände, daß er innerhalb einer bestimmten Zeit das Recht auf Pfändung gerichtlich entscheiden lassen konnte, war der Gläubiger verpflichtet, solches Pfand anzunehmen. Wenn er nicht zum Gericht ging, wie er sich verpflichtet hatte, war das Pfand für die ursprüngliche Schuld verwirkt (p. 282). [Noch heutzutage nimmt in Oudh

der Grundherr bei der Pfändung außer Vieh (dies vor allem etc.) auch Personen als Sklaven. (Siehe: The Garden of India von Irwin)]. Im wesentlichen ist das irische Recht hier mehr identisch mit den Leges Barbarorum als mit dem englischen. »Die Pfändung des Senchus Mor ist nicht, wie die Pfändung des englischen Common Law, ein Rechtsmittel, das in der Hauptsache auf die Ansprüche des Lord gegen seine Pächter beschränkt ist; wie in den Salischen und anderen Leges Barbarorum erstreckt es sich auf Vertragsbrüche, und so weit das Brehon Law schon bekannt ist, erscheint es als die universale Methode zur Verfolgung von Ansprüchen aller Art« (283). Die irische Aussetzung des Verfahrens (Dithim) entspricht einigen Vorschriften in den Leges Barbarorum. In einigen derselben leistet einer, wenn sein Eigentum gepfändet werden soll, mimischen Widerstand; im salischen Recht protestiert man gegen die Ungerechtigkeit des Versuches; im ripuarischen Recht steht man mit gezogenem Schwert an seiner Tür. Daraufhin wird die Pfändung unterbrochen und Gelegenheit gegeben, die Richtigkeit des Vorgehens zu untersuchen etc. (284). Mit dem englischen Recht hat das irische speziell gemein - was ganz entfernt von den teutonischen Prozeduren - das »Einpferchen«, das »Withernam-Nehmen« und namentlich, daß nicht »Beihilfe oder Zustimmung von irgendeinem Gerichtshof erforderlich ist« (284). Dies nur im lombardischen Recht (unter den Leges Barbarorum) (1. c). Ferner - und dies wurde in England erst durch das Statute Law eingeführt - erscheint im Brehon-Law die Pfändung von Vieh nicht nur als Methode der Sicherung, sondern auch als Verwirkung, womit dann der ursprüngliche Anspruch erfüllt wird und erlischt (285).

Sohm sucht zu beweisen, daß die fränkischen Volksgerichte nicht ihre eignen Dekrete exequierten; versprach der Beklagte, sich einem Urteil zu unterwerfen, konnte vom örtlichen Deputierten des Königs verlangt werden, es zu vollstrecken, aber wenn es kein solches Versprechen gab, war der Kläger gezwungen, eine Eingabe an den König zu machen, und in den älteren Zeiten, vor der vollen Entwicklung der königlichen Gewalt, existierten Gerichtshöfe weniger zu dem Zweck, allgemein Recht durchzuführen, als für den Zweck, eine Alternative zur gewaltsamen Beseitigung von Unrecht bereitzu-

stellen . . . Die altnordische Literatur (siehe Mr. Dasent) zeigt, daß fortwährendes Kämpfen und fortwährender Rechtsstreit nebeneinander hergehen konnten und daß eine höchst spitzfindige Prozedur peinlich genau befolgt wurde zu einer Zeit, als Mord ein alltägliches Vorkommnis war ...

Streit vor Gericht nimmt die Stelle des Streites mit Waffen ein, aber nur allmählich ... In unseren Tagen gibt es, wenn eine unzivilisierte Provinz dem British Indian Empire annektiert wird . . . einen Massenandrang von Prozessierenden bei den Gerichten, die sofort eingerichtet werden . . . Der Mann, der nicht länger kämpfen kann, geht statt dessen zum Gericht . . . Eilige Beschwerden an einen Richter folgen hastigen Streitereien, und erbliche Rechtsprozesse nehmen die Stelle angestammter Blutfehden ein (288, 289). Im allgemeinen haben die Gerichte wahrscheinlich, in dem Maße wie ihre Macht wuchs, zuerst die barbarische Praxis (aber die Sache bleibt ja, auf das Legale übersetzt) unter ihre Kontrolle gebracht, Repressalien gegen einen Unrechttuenden durch Beschlagnahme seines Eigentums zu ergreifen, und sie letztlich in ihre eigene Prozedur absorbiert (290). Das irische Recht der Beschlagnahme (erhielt seine Gestalt) offenbar in einer Zeit, wo Prozesse vor Gerichtshöfen unwirksam und intermittierend waren (291). Statt dieser spielte der Rechtskundige (Brehon-Rechtsgelehrter) die große Rolle (1. c).

Die Iren gebrauchten das Rechtsmittel der Beschlagnahme, weil sie kein anderes Rechtsmittel kannten, und die Hunde von Engländern machten es zu einem Kapitalverbrechen (mit Todesstrafe) für einen Iren, dem einzigen Gesetz zu folgen, mit dem er vertraut war (294. Cf. Spenser »View of the State of Ireland«). Die Spitzfindigkeiten des englischen Rechts, die, wie Blackstone sagt, die Beschlagnahme für den zivilen Pfänder zu einer »gewagten Art des Vorgehens« machten, konnten einen Iren sogar an den Galgen bringen, wenn er bei dem gewissenhaften Versuch, das fremde Gesetz auszuführen, den geringsten Fehler beging (1. c). Also gehangen, wenn er seinem angestammten Gesetz nach handelte, dito gehangen, wenn er sich dem aufgezwungenen englischen zu adaptieren suchte!

Mit Bezug auf das »Befasten« des Schuldners heißt es in Senchus Mor (i. 113) : »eine Mitteilung geht jeder Pfändung

in einem Fall niederen Grades voraus, außer bei Personen von Distinktion oder gegen Personen von Distinktion. In deren Fall geht Befasten der Pfändung voraus. Wer kein Pfand an den Fastenden gibt, hinterzieht in allem. Wer alle diese Dinge nicht befolgt, soll nicht bezahlt werden von Gott oder Mensch. Dies, wie Whitley Stokes zuerst darlegte, war über den ganzen Osten verbreitet und entspricht dem »Sitting dharna« der Hindu (Gf. Strange: Hindoo Law) (297). Heute noch sehr bemerkenswerte Beispiele davon in Persien, wo ein Mann, der die Absicht hat, die Zahlung eines Anspruches durch Fasten zu erzwingen, damit beginnt, daß er etwas Gerste an der Tür seines Schuldners sät und sich in der Mitte niedersetzt (1. c).

Das Wort dharna soll genau das Äquivalent sein von römisch »capio« und bedeutet »Gewahrsam« oder »Arrest«. Soll VIII, 49 bei Manu vorkommen (1. c). Im Vyavahara Mayukha wird Brihaspiti zitiert, der unter den gesetzlichen Formen des Zwanges, durch die der Schuldner zur Zahlung gezwungen werden kann, aufzählt: »sein Weib, seinen Sohn, oder sein Vieh einsperren, oder ständig an seiner Tür wachen« (298).

Siehe Lord Teignmouth's Beschreibung (in: Forbes »Oriental Memoirs« II, 25) der Form dieses »ständig an der Tür' Wachens« in Britisch-Indien vor Ende des 18. Jahrhunderts.

In einem Law of Alfred heißt's: »Laß den Mann, der seinen Feind zu Hause weiß, nicht kämpfen, bevor er Gerechtigkeit von ihm verlangt hat. Wenn er die Macht hat, seinen Feind von allen Seiten zu bedrängen und ihn in seinem Haus zu belagern, soll er da für sieben Tage bleiben, aber ihn nicht angreifen, wenn er innerhalb bleibt. Wenn er dann nach sieben Tagen bereit ist, sich zu ergeben und seine Waffen niederzulegen> soll er für 30 Tage sicher gehalten sein und Mitteilung an seine Verwandten und Freunde gegeben werden. Aber wenn der Kläger keine eigene Macht hat, soll er zu dem Ealderman reiten und wenn der E. ihm nicht helfen will, soll er zum König reiten, bevor er kämpft.« Schließlich kommt dann eine Bestimmung, daß, wenn »der Mann, der homesitting ist, wirklich in seinem Hause eingeschlossen war, mit der Frau des Klägers, Tochter oder Schwester, er ohne Zeremonie angegriffen und getötet werden konnte« (dies letztere auch im

324. Code Pénal des Herrn Napoleon . . .) Das angelsächsische Gesetz muß von der zivilen Gewalt wirksam gemacht werden, durch den Ealderman oder den König; das brahmanische Hindu-Gesetz durch Furcht vor einer Bestrafung in einer anderen Welt (303, 4). »Sitting dharna«, obwohl unter den Bann des britischen Gesetzes gestellt, ist noch in den angestammten indischen Staaten verbreitet und wird dort hauptsächlich als Selbsthilfe von Soldaten angewandt, um ihren Rückstand an Sold zu erlangen, wie »Pignoris capio« beim Gajus, das in zwei Fällen überlebte, wovon einer das Fehlen eines militärischen Zahlmeisters (304, 5).

In Lektion XI »The Early History of the Settled Property of Married Women« hat der comfortable Maine noch keine Bekanntschaft mit Mutterrecht (Bachofen etc.) gemacht, hatte auch Morgans Buch noch nicht für »elegante« Vermöblung seinerseits.

Wie ein Mann mit ständig serviler Beschäftigung in einem römischen Haushalt durch Usucapio (was später Prescriptio) ein Sklave des Paterfamilias wurde (so wurde die Frau durch fortdauernde eheliche Gemeinschaft gleichsam seine Tochter) (315). Später war die gewöhnliche römische Ehe eine freiwillige eheliche Gemeinschaft, beendbar nach Belieben beider Seiten durch Scheidung (317). Nach dem Ancient Irish Law hatten die Frauen gewisse Rechte, mit ihrem eigenen Eigentum ohne Zustimmung ihrer Ehemänner zu handeln, und dies war eine der Einrichtungen, die durch die [englischen bornierten] Richter zu Beginn des 17. Jahrhunderts ausdrücklich als illegal erklärt wurden (324). Die brahmanischen indischen Rechtsgelehrten haben (und dies beginnt fast mit Manu) die Lehre des »geistigen Benefit«, wie sie es nennen, ganz ausgearbeitet.

Insofern die Situation des Toten durch eigene Sühne-Riten verbessert werden konnte, wurde das Eigentum, das an einen Mann überging oder sich vererbte, von ihnen teilweise als Fonds angesehen, um die Kosten der Zeremonie zu zahlen, durch die die Seele der Person, von der das Erbe kam, freigekauft werden Konnte von Leiden oder Degradierung, und teilweise als Entgelt für die eigentliche Durchführung der Opfer (332, 333). Ebenso die katholische Kirche: die erste und beste Bestimmung der Güter eines toten Mannes ist, Messen

für seine Seele zu kaufen, und aus diesen Ansichten heraus wuchs die ganze Testaments- und Erbrechtsprechung der kirchlichen Gerichte (332).

Im Mitakshara (ii. 1,22,23,24) heißt's: »Der Reichtum eines wiedergeborenen Mannes ist zur religiösen Verwendung bestimmt, und die Nachfolge einer Frau in solchen Reichtum ist unschicklich, denn sie ist nicht kompetent für die Durchführung religiöser Riten« (332, 333).

Die Gunst der indischen Gesetzgebung für die Frauen, die sich bis jetzt in dem Stridhan (das bestimmte Eigentum einer verheirateten Frau), das durch ihren Ehemann nicht veräußerbar ist, erhalten hat und ebenso verspricht darin eine besondere Anordnung, daß die Habe der Frau auf die Töchter oder die weiblichen Mitglieder ihrer Familie übergeht (cf. Strange: »Hindoo Law«) etc. - alles dies von Herrn Maine nicht richtig gedeutet, weil ihm alle Einsicht in Gens und daher auch ursprüngliche Vererbung in weiblicher - nicht männlicher - Abstammungslinie abgeht. Der Esel sagt selbst, mit welchen gefärbten Brillen er sieht: »Unter den arischen [der Teufel hole dies »arische« Geschwätz] Unterrassen kann von den Hindus ebenso getrost erklärt werden wie von den Römern, daß sie ihre Gesellschaft als eine Ansammlung patriarchal regierter Familien organisiert hätten. [Aus Niebuhr konnte er schon wissen, daß die römische Familie noch eingehüllt in der Gens, selbst nachdem sie in ihrer spezifischen Form mit der patria potestas ausgebildet]. Wenn (ein schönes »wenn«, das lediglich auf Maines eigener »getroster Erklärung« beruht) dann (dies Pecksniffische »dann«) in irgendeiner frühen Periode [Maine transportiert seine patriarchale römische Familie in die frühen Anfänge der Dinge] die verheiratete Frau bei den Hindus ihr Eigentum gänzlich von der Kontrolle ihres Mannes befreit hatte [»befreit«: das ist sozusagen von Maines »getroster Erklärung«], ist es nicht leicht zu begründen, warum die Verpflichtungen des Familien-Despotismus (eine grundsätzliche Lieblings-Vorstellung des bornierten John Bull, im Ursprünglichen Despotismus zu lesen) in diesem einen Teilbereich gemildert wurden (323).

Maine zitiert folgende Stelle aus dem Mitakshara-Traktat, und zwar ist die Stelle schon zitiert von Sir Thomas Strange »Hindu Law« (Siehe daselbst 1.1, p. 26-32). Stranges Buch

(obgleich schon 1830 publiziert, zitierbar als 2. edit, seines Werkes: »Elements of Hindu Law«) enthält viel vollständigere Quellenangaben und Auseinandersetzungen über diesen Punkt. Man ersieht ferner aus dem, was Strange aus den Quellen angibt, daß schon im Mitakshara, nicht zu sprechen von späteren juristischen Kommentaren, ihr Verfasser den Ursprung der Stridhana nicht mehr versteht und sich selbe ganz so falsch rationalistisch plausibel zu machen sucht, wie etwa die römischen Juristen aus Ciceros Zeit ihnen unverständliche altrömische (für sie »archaische«) Rechtsgebräuche oder Formeln. Eine solche rationalistische Erklärung ist es ζ. B., wenn in Mitakshara das »Gut« der Braut ist, was man bei ihrer Hochzeitsprozession gibt, aufgrund der abschließenden Zeremonie, wenn die Ehe schon geschlossen und feierlich bestätigt ist und vollzogen werden soll, die Braut war bis dahin mit ihrer Mutter zusammengeblieben (Strange 1.1. p. 29); Strange bemerkt über diese domi-ductio, dieses Nach-Hause-Bringen der Braut, das bei den Hindus einzig eine Konsequenz des vorhergehenden Vertrages ist, daß es bei den Römern ein für seine Vollständigkeit unerläßlicher Bestandteil war; bis dahin war die Braut nur eine »sponsa«; wurde sie »uxor«, statim atque ducta est, quamvis nondum in cubiculum mariti venerit«*; und Strange fährt fort: »Dies Gut einer Hindufrau hat darüber hinaus die zusätzliche Anomalie, daß es nach ihrem Tode in ihrer eigenen Erbfolge vererbt wird.« Diese »Anomalie« ist nur ein fragmentarisches, auf einen bestimmten Teil des Vermögens reduziertes Überbleibsel der alten normalen Gesetze, die auf Abstammung der Gens in der weiblichen Linie, der primitiven, gegründet waren. So verhält es sich allzuerst mit den »Anomalien« im Recht etc. (In der Sprache sind die Ausnahmen auch allzuerst Überbleibsel des älteren, ursprünglicheren.) Die alte Norm erscheint in verändertem, relativ modernem Zustand als »Anomalie«, als unverständliche Ausnahme. Sämtliche indischen Rechtsquellen und Kommentare sind verfaßt, nachdem die Abstammung in weiblicher Linie schon seit langem übergegangen war zur Abstammung in männlicher Linie (aus Strange ferner ersichtbar, daß

* »Wurde sie sofort in die Ehe geführt, auch wenn sie noch nicht in das Schlafzimmer ihres Gatten kam.«

in verschiedenen Teilen Indiens die Anomalie mehr oder minder »vollständiges« Überbleibsel).

Die von Maine zitierte Stelle aus Mitakshara lautet: »Das, was (der Frau) von Vater, Mutter, Ehemann oder einem Bruder zur Zeit der Hochzeit gegeben wird, vor dem Brautfeuer.« Aber der Redaktor des Mitakshara fügt eine Behauptung hinzu, die sonst nirgends gefunden wird: »ebenso wird auch Eigentum, das sie durch Erbschaft, Erwerb, Teilung, Pfändung oder Finden erworben hat, von Manu und anderen als >Eigentum der Frau< bestimmt« (Mit. XI. 2) (p. 322).

Hierüber heftige Kontroversen unter den brahmanischen Kommentatoren. Unter anderem erklärt sich der pfiffige Maine die Sache wie folgt:

Unter den arischen Gemeinschaften findet man »die frühesten Spuren des gesonderten Eigentums von Frauen in der weithin verstreuten alten Institution, bekannt als Brautpreis. Ein Teil dieses Preises, der vom Bräutigam entweder am Tag der Hochzeit oder am Tag danach gezahlt wurde, ging an den Vater der Braut als Compensation (!) für die patriarchale oder Familien-Autorität, die auf den Ehemann überging, aber ein anderer Teil ging an die Braut selbst und wurde im allgemeinen von ihr getrennt genutzt und vom Eigentum ihres Mannes getrennt gehalten. Es erscheint ferner, daß unter einer bestimmten Anzahl von arischen Gebräuchen Eigentumsrechte anderer Art, die Frauen langsam erwarben, ihren Rechten an ihrem Anteil des Brautpreises assimiliert wurden, wahrscheinlich (!) weil er der einzige vorhandene Typ des Eigentums von Frauen war.« (324) Richtig dagegen, was Maine sagt: »Es gibt in der Tat klare Anzeichen eines allgemeinen anhaltenden Versuches, bei einem Teil der Brahmanen, die über gemischtes Recht und Religion schrieben, die Privilegien der Frauen zu begrenzen, die ältere Autoritäten offensichtlich anerkannt hatten« (325). (In Rom selbst wurde die Stellung der patria potestas vis-à-vis der Frau besonders betont in Opposition zu der alten gegensätzlichen Tradition.)

Die Sauerei der Brahmanen gipfelt in der »Suttee« oder Witwenverbrennung. Daß diese Praxis »malus usus« und nicht »Gesetz« sei, sagt schon Strange, da sich bei Manu und anderen großen Autoritäten nichts davon finde; dieser hat »als Voraussetzung, daß die Witwe sich zum Himmel aufschwin-

gen könne«, nach dem Abscheiden ihres Ehemannes, »ein Leben der Abgeschiedenheit, Absonderung und Sittsamkeit« gefordert (Post, p. 245). Im Shaster wird auch noch die Suttee (Strange 1. c. p. 241) nur empfohlen. Aber sieh oben, wie die Brahmanen selbst die Sache erklären (»Eigentum bestimmt für religiöse Zwecke«), und das Interesse der Burschen, denen sie die Nachlassenschaft zuwälzen (die dafür die Ausgaben für die Zeremonie zu zahlen haben). Strange spricht ausdrücklich von »absichtsvollen Brahmanen« und »eigennützigen Verwandten« (1. c. p. 239).

Nämlich: »die Frau, die ihren Ehemann überlebt, folgt ihm bei Fehlen von männlichen Nachkommen als Erbin« (Strange, t. I, p. 236). Außerdem: »ihr Anteil wird beansprucht von seinen (des verstorbenen Ehemannes) Repräsentanten« (1. c. p. 246).»Mit Ausnahme der >Stridhana<, die sie zu ihrer eigenen Verfügung besitzt, geht das, was sie von ihrem Ehemann ererbt (sofern dieser keine männliche Nachkommenschaft hatte), über an die Erben ihres Ehemannes, nicht nur an die unmittelbaren, sondern an alle, die zu der Zeit leben« (p. 247). Hier ist die Sache klar: die Suttee ist einfacher religiöser Mord, um die Erbschaft teils für religiöse Feierlichkeiten (für den Verstorbenen) in die Hände der Brahmanen (geistlichen), teils an die durch die brahmanische Gesetzgebung an der Beerbung der Witwe interessierte Gens, die nähere Familie des Ehemannes, zu bringen. Daher die Gewaltsamkeiten und Infamien, meist von Seiten der »Verwandten«, die Witwe in den Flammentod zu bringen (239, 240 Strange, 1.1).

Herr Maine selbst fügt dem, was man schon bei Strange findet, nichts hinzu. Und selbst wenn er generalisiert, »die religiösen und zivilen Hindugesetze haben in Jahrhunderten eine Transmutation, Entwicklung und, in manchen (Maine ist immer mild, wenn er von der Geistlichkeit und den Rechtsgelehrten spricht! und von der Bevölkerung höherer Klassen überhaupt!) Punkten, Verschlechterung unter den Händen aufeinanderfolgender brahmanischer Ausleger« erlitten (326). So weiß dies Strange auch, setzt aber hinzu, daß die Kirchenpfaffen es anderswo nicht besser machten!

Das ganz Primitive faßt der englische Philister Maine auf »als Despotie von Gruppen über die Mitglieder, die sie bilden« (p. 327)! Damals hatte Bentham - nämlich in den Urzeiten -

noch nicht die nach Maine merkwürdig die Neuzeit repräsentierende Formel und das Treibwerk der »modernen Gesetzgebung« erfunden: »das größte Glück der größten Zahl«. O du Pecksniff!

Wir haben gesehen, daß, wenn der Mann ohne Nachkommenschaft stirbt, die Witwe als Erbin eintritt, solange sie lebt, (diese Herabsetzung auf Besitz auf Lebenszeit auch erst später, wie genaue Musterung der von Strange angeführten Quellen zeigt) vor den collateralen Verwandten (ihres Ehemannes, nicht ihren eigenen, was Maine zu sagen vergißt; ihre eigenen Verwandten hatten bei der Suttee bloß das Interesse, daß sie sich »religiös« bewährte). »Gegenwärtig sind Ehen unter den höheren Klassen der Hindus sehr oft unfruchtbar, ein beträchtlicher Teil der reichsten indischen Provinz (Bengalen) ist in der Hand von Witwen als lebenslangen Besitzern. Aber es war genau in Bengalen selbst, daß die Engländer, als sie nach Indien kamen, die Suttee nicht nur als gelegentliche, sondern ständige und fast universale Praxis bei den reicheren Klassen fanden.« [Strange, dessen Buch 45 Jahre älter als das des Maine (ist), und der Chief Justice von Madras gewesen war, und 1798 zur Justiz-Administration in der Präsidentschaft von Madras kam (1. c. Preface VII), wie er selbst uns in der Vorrede seines Buches erzählt, sagt dagegen mit Bezug natürlich auf die Präsidentschaft von Madras: »Er (der Brauch der Suttee) beschränkt sich eher auf die niederen Klassen«, - ein Beweis, daß er keine tieferen Wurzeln in der Religion als im Gesetz des Landes hat (t. I, p. 241)], »und in der Regel war es nur die kinderlose Witwe, und niemals die Witwe mit kleineren Kindern, die sich selbst im Bestattungsfeuer ihres Ehemannes verbrannte. Es ist keine Frage, daß es hier die engste Verbindung zwischen Gesetz und religiösem Brauch gab, und die Witwe wurde veranlaßt, sich selbst zu opfern, in der Absicht, daß ihr Besitzrecht auf Lebenszeit aus dem Weg geräumt würde. Die Sorge ihrer Familie [umgekehrt: der Familie ihres Mannes, die erbte; nur die weiblichen Glieder ihrer Familie waren interessiert an ihrer Stridhana; im übrigen konnte ihre Familie nur durch den religiösen Fanatismus und Einfluß der Brahmanen interessiert sein], daß der Ritus durchgeführt würde, der den ersten englischen Beobachtern so auffallend schien, war in Wirklichkeit durch die rohesten

Motive der Praxis erklärt; aber die Brahmanen [außer den ekklesiastischen Brahmanen mußte, namentlich in den höheren Klassen, die Verwandtschaft des Mannes größtenteils aus weltlichen Brahmanen bestehen!], die sie zu dem Opfer ermunterten, waren zweifellos (! naiver Maine!) durch rein professionelles Mißbehagen an ihrer Nutzung des Eigentums beeinflußt. (Das alte [i. e. dies auch modifizierte Überbleibsel vom Archaischen] Gesetz des Zivilrechtes, das sie zum lebenslangen Besitzer machte, konnte nicht aufgehoben werden, aber es wurde von den modernen Institutionen bekämpft, die es ihr zur Pflicht machten, sich selbst einem schrecklichen Tod zu weihen« (335, 336).

Obgleich Suttee eine Neuerung ist, die von den Brahmanen eingeführt wurde, hindert dies nicht, daß in den Brahmanenköpfen die Neuerung selbst wieder auf einer Reminiszenz an die ältere Barbarei (Begraben des Mannes mit seinem Eigentum) beruhte! Namentlich in Pfaffenköpfen überlebten die urältesten Greuel, aber ihrer naiven Ursprünglichkeit beraubt. Wenn Herr Maine sagt: »Es kann keine ernsthafte Frage sein, daß letztlich der Zerfall des Römischen Reiches sehr ungünstig für die persönliche und materielle Freiheit der Frauen war« (377), so ist dies verdammt cum grano salis zu nehmen. Er sagt: »Die Stellung der Frauen in dem neuen System (der Barbaren) war, sobald es voll organisiert war (d. h. nach Entwicklung des Feudalwesens), schlechter als unter dem römischen Gesetz und würde weit schlechter gewesen sein ohne Bemühungen der Kirche« (337), so dies abgeschmackt, in Erwägung, daß die Kirche die Scheidung (röm.) aufhob oder soviel als möglich erschwerte und überhaupt die Ehe, obgleich Sakrament, als Sünde behandelte. Mit Bezug auf »Eigentumsrecht« hatte die güterschleichende Kirche allerdings Interesse, den Weibern einiges zu sichern (umgekehrtes Interesse wie die Brahmanen!). Herr Maine in Lecture XII teilt dem erstaunten Europa mit, daß England das Privileg der dort so genannten »Analytischen Juristen« besitzt, wovon die bedeutendsten Jeremy Bentham und John Austin seien (343). Austins »Province of Jurisprudence Determined« war lange eines der Oberstufenlehrbücher in dieser Universität gewesen (345) (andere Lektionen des Kerls wurden vor ganz kurzer Zeit der Welt gegeben). Seine Vorgänger Bentham und Hob-

bes. Folgendes die große Entdeckung selbigen John Austins:

»Wenn (sagt der bedeutende John Austin) ein bestimmter menschlicher Herrscher sich nicht im Zustand des Gehorsams einem Herrscher gegenüber befindet und gewohnheitsmäßigen Gehorsam vom Hauptteil einer gegebenen Gesellschaft erhält, ist dieser bestimmte Herrscher der Souverän in dieser Gesellschaft, und die Gesellschaft, den Vorgesetzten eingeschlossen, ist eine politische und unabhängige Gesellschaft.« Diesem Herrscher gegenüber sind die anderen Mitglieder der Gesellschaft Untertanen; oder von diesem bestimmten Herrscher sind die anderen Mitglieder der Gesellschaft abhängig. Die Position ihrer anderen Mitglieder in Beziehung auf diesen bestimmten Herrscher ist ein Zustand der Unterwerfung oder der Abhängigkeit. »Die gegenseitige Beziehung, die zwischen dem Herrscher und diesen besteht, mag als Beziehung von Souverän und Untertanen benannt werden, oder als die von Herrschaft und Unterwerfung« (zitiert bei Maine, p. 348, 349). Der »bestimmte menschliche Herrscher«, der Souverän, kann ein individueller oder kollegialer Souverän sein (diese Phrase für eine einzelne Person oder eine Gruppe ist auch eine Erfindung des Austin) (349). Herr Maine erklärt die Ansichten des Austin weiter dahin: Wenn die Gemeinschaft gewaltsam oder freiwillig in eine Anzahl getrennter Fragmente geteilt wird, dann wird es, sobald jedes Fragment (vielleicht nach einem Intervall von Anarchie) einen Zustand des Gleichgewichts erreicht hat, den Souverän geben, und er wird in jedem der nun unabhängigen Teile zu finden sein (349* 350). Das gemeinsame Charaktermal aller Formen der Souveränität - sei der Souverän eine Person oder eine Verbindung von Personen - ist, daß sie im Besitz zwingender Gewalt ist, die nicht unbedingt ausgeübt wird, aber ausgeübt werden kann. Ist der Souverän eine einzelne Person, so nennt ihn Austin einen Monarchen; wenn eine kleine Gruppe - Oligarchie; wenn eine Gruppe von beträchtlichem Ausmaß - eine Aristokratie, wenn sehr groß und zahlreich - eine Demokratie. Austin haßt die Bezeichnung »begrenzte Monarchie«, die in seinen Tagen moderner war als jetzt, und die Regierung von Großbritannien stellt er mit Aristokratie auf eine Stufe. Was alle Formen der Souveränität gemein haben, ist die Macht (aber nicht notwendigerweise den Willen), unbegrenzten Zwang auf die

Untertanen oder Mituntertanen auszuüben (350). Wo kein solcher Souverän erkennbar - Anarchie (351). Die Frage der Bestimmung seines (des Souveräns) Charakters [in einer gegebenen Gesellschaft] ist immer eine Frage der Wirklichkeit. . . niemals eine Frage von Recht und Moral (1. α).

Der Souverän muß ein bestimmter menschlicher Herrscher sein. Besteht er aus mehreren Personen, so muß er eine Anzahl von Personen sein, die zu kooperativem oder kollegialem Handeln fähig sind . . . daher muß der Souverän seine Machtausübung verwirklichen, muß seine Befehle durch eine definite Ausübung seines Willens erteilen. Der Besitz von physischer Macht ist unentbehrliches Merkmal (351). Der Hauptteil der Gesellschaft muß dem Herrscher, welcher Souverän zu benennen ist, gehorchen. Nicht die ganze Gesellschaft, denn in diesem Fall wäre Souveränität unmöglich, aber der Hauptteil, die große Mehrheit, muß gehorchen (352).

Der Souverän muß gewohnheitsmäßigen Gehorsam vom Hauptteil der Gesellschaft erhalten (353). Ferner ist Charakteristik desselben: Seine Freiheit von der Kontrolle eines jeden anderen menschlichen Herrschers (1. c).

[Dies dem Grundtext nach, wie Maine selbst zugibt, von Austin, wie, soweit damit identisch, von Bentham (17) aus Hobbes (Leviathan: Ch. De Cive, zuerst lateinisch publiziert in Elementa Philosophiae)].

Aber Maine sagt: Hobbes[5] Objekt war politisch; das des Austin »streng wissenschaftlich« (355). [Wissenschaftlich! doch nur in der Bedeutung, die dies Wort im Kopf von bornierten britischen Rechtsgelehrten haben kann, wo altmodische Klassifikation, Definition etc. als wissenschaftlich gilt. Vgl. übrigens 1) Machiavelli und 2) Linguet.] Ferner: Hobbes will den Ursprung von Staat (Regierung und Souveränität) ergründen; dies Problem existiert für den Rechtsgelehrten Austin nicht; für ihn ist diese Tatsache gewissermaßen a priori vorhanden. Dies sagt Maine p. 356. Der unglückliche Maine selbst hat keine Ahnung davon, daß, wo Staaten existieren (nach den primitiven Gemeinschaften etc.), i. e. politisch organisierte Gemeinschaften, der Staat keineswegs das Prius ist; er scheint nur so.

Herr Maine bemerkt über Austins Ausgabe der Hobbesschen »Gewalt«-Theorie:

Wenn alle Mitglieder der Gemeinschaft gleiche physische Starke hätten und unbewaffnet wären, wäre die Macht ein bloßes Resultat der Herrschaft der Zahl; in Wirklichkeit aber haben verschiedene Gründe, von denen die wichtigsten die überlegene physische Stärke und die überlegenen Ausrüstungen von Teilen der Gemeinschaft gewesen waren, numerischen Minoritäten die Macht verliehen, unwiderstehlichen Zwang auf die Individuen auszuüben, die die Gemeinschaft als Ganzes ausmachen (358).

Die Behauptung, die den großen »Analytischen Juristen« (Bentham und Austin) nicht zu Last gelegt werden kann, aber womit manche ihrer Schüler sehr in die Nähe des Glückspiels geraten, daß nämlich der Souverän, als Person oder Gruppe, tatsächlich die aufgehäufte Macht der Gesellschaft durch unkontrollierte Ausübung des Willens handhabt, stimmt sicher niemals mit der Wirklichkeit überein. Die große Menge von Einflüssen, die wir der Kürze wegen moralische nennen [dies »moralische« zeigt, wie wenig Maine von der Sache versteht; soweit diese Einflüsse (ökonomische vor allen anderen) moralischen Modus der Existenz besitzen, ist dies immer ein abgeleiteter, sekundärer Modus und nie das Prius], formt, begrenzt oder verbietet die tatsächliche Verfügung der Gewalt der Gesellschaft durch ihren Souverän (359). Die Austinsche Ansicht von Souveränität ist wirklich - daß sie das Ergebnis der Abstraktion sei [Maine ignoriert das viel Tiefere: daß die scheinbare supreme selbständige Existenz des Staates selbst nur scheinbar und daß er in allen seinen Formen ein Auswuchs der Gesellschaft ist; wie seine Erscheinung selbst erst auf einer gewissen Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung vorkommt, so verschwindet sie wieder, sobald die Gesellschaft eine bisher noch nicht erreichte Stufe erreicht hat, erst Losreißung[18] der Individualität von den ursprünglich nicht despotischen Fesseln (wie Holzkopf Maine es versteht), sondern den befriedigenden und gemütlichen Banden der Gruppe, der primitiven Gemeinwesen - damit die einseitige Herausarbeitung der Individualität. Was aber die wahre Natur der letzteren, zeigt sich erst, wenn wir den Inhalt der Interessen dieser »letzteren« analysieren. Wir finden dann, daß diese Interessen selbst wieder gewissen gesellschaftlichen Gruppen gemeinsame und sie charakterisierende Interessen, Klassenin-

teressen etc. sind, also diese Individualität selbst Klassen- etc. Individualität ist, und diese in letzter Instanz haben alle ökonomische Bedingungen zur Basis. Auf diesen als Basen baut sich der Staat auf und setzt sie voraus]. Dies wird erreicht, indem man alle Charakteristika und Attribute der Regierung und (!) Gesellschaft außer einer beiseite wirft, und indem man alle Formen der politischen Herrschaft auf Grund ihres gemeinsamen Besitzes von Gewalt zusammennimmt [das ist nicht der Grundfehler; dieser ist, daß die politische Herrschaft - welches auch immer ihre eigentliche Gestalt sei, und wie immer ihre Elemente im Ganzen - als etwas über der Gesellschaft Stehendes, auf sich selbst Beruhendes angesehen wird]! Die in dem Prozeß vernachlässigten Elemente sind immer wichtig, manchmal von größter Wichtigkeit, denn sie bestehen aus allen Elementen, die die menschlichen Taten beherrschen, ausgenommen die Gewalt, die direkt angewandt oder direkt wahrgenommen wird [ζ. B. die bessere Bewaffnung ist schon ein direkt den Fortschritt in den Produktionsmitteln (diese fallen ζ. B. bei Jagd und Fischfang direkt zusammen mit Zerstörungsmitteln, Kriegsmitteiii) berührendes Element]. Aber sie zum Zweck der Klassifikation beiseite zu lassen ist . . . völlig legitim (359). Wir lassen in dem Prozeß der Abstraktion, durch den der Begriff von Souveränität erreicht wird . . . die gesamte Geschichte jeder Gemeinschaft außer acht. . . und die Weise, in der das Ergebnis erreicht wurde

Seine flache Kritik, die er unter zum Teil richtig klingender Phraseologie verbirgt, windet sich ab erstens in folgender Phrase: »es ist seine Geschichte (des Gemeinwesens), die gesamte Masse ihrer historischen Vorgänger, die in jeder Gemeinschaft bestimmt, wie der Souverän seine unwiderstehliche, zwingende Gewalt ausüben oder sich ihrer Ausübung enthalten soll« (p. 360), aber diese ganze Geschichte löst sich bei Maine in sogenannte »moralische Elemente« auf, denn er fährt wieder, als entweder Jurist oder Ideolog, unmittelbar fort: »Alles, was dies konstituiert - die ganze enorme Ansammlung von Meinungen, Gefühlen, Glauben, Aberglauben und Vorurteilen aller Art, ererbt und erworben, manche produziert durch Institutionen und manche durch die Konstitution der menschlichen Natur - wird von den analytischen

Juristen außer acht gelassen. Und da dies so ist, soweit die Einschränkungen, die in ihrer Defintion von Souveränität enthalten sind, übereinstimmen, könnten die Königin und das Parlament unseres eigenen Landes anordnen, alle einwöchigen Kinder seien zu Tode zu bringen, oder sie könnten ein System von lettres de cachet (p. 360) einrichten (so wie es die Engländer nun durch ihr Zwangsgesetz in Irland eingerichtet haben.« Dies geschrieben Juni 1881[19]) [Gutes Beispiel der halbverrückte Iwan IV., während wütend gegen Bojaren und auch gegen den Pöbel in Moskau, sucht er, und muß er, sich halten als Vertreter der Bauerninteressen.]

Dagegen werden die »Behauptungen« des Austin »selbstverständliche Thesen«, sobald man weiß, daß in seinem System die Bestimmung der Souveränität der Definition des Rechtes vorausgehen muß; es war einmal zu verstehen, daß die Austinianische Konzeption von Souveränität dadurch erreicht wird, daß man stillschweigend alle Regierungsformen in einer Gruppe zusammenfaßt, indem man sie betrachtet, als seien sie aller Attribute entkleidet außer der Gewalt, und (hier zeigt sich wieder der Eselsfuß) wenn man sich bewußt bleibt, daß die Deduktionen von einem abstrakten Prinzip wegen der Natur des Falles niemals in den Tatsachen vollständig exemplifiziert werden (362).

Weitere Dogmen des Austin: Jurisprudenz ist die Wissenschaft vom Positiven Recht. Positives Recht sind Anordnungen, die der Souverän an seine Untertanen richtet und die diesen Untertanen eine Verpflichtung oder einen Zustand der Nötigung oder Verpflichtung auferlegen und eine Sanktion oder Strafe im Falle des Ungehorsams gegenüber dem Befehl androhen. Ein Recht ist die Möglichkeit oder Macht, die der Souverän gewissen Mitgliedern der Gemeinschaft verliehen hat, die Sanktion gegen einen Mit-Untertanen zu verhängen, der eine Pflicht verletzt hat (362).

Alle diese kindischen Trivialitäten - Höchste Obrigkeit ist, wer die Macht hat zu zwingen, Positive Gesetze sind Befehle der Obrigkeit an ihre Untertanen; sie legt dadurch diesen Untertanen Verpflichtungen auf, und dies ist Pflicht, und droht mit Strafe für Ungehorsam gegen den Befehl; Recht ist die Macht, welche die Obrigkeit gewissen Gliedern der Gesellschaft überträgt, pflichtwidrig handelnde Gesellschaftsglie-

der zu strafen - dies Kindische und viel mehr kann selbst ein Hobbes aus der bloßen obrigkeitlichen Gewalttheorie nicht herausklauben - dies von John Austin ernsthaft Gepredigte nennt Maine eine »Prozedur« der analytischen Juristen, die ganz analog sei mit der in Mathematik und der Politischen Ökonomie befolgten und »streng scientifick!« Alles dreht sich hier nur um die formelle Seite, die natürlich für einen Juristen überall die Hauptsache ist. »Souveränität für die Zwecke von Austins System hat keine Attribute außer Gewalt, und folgerichtig ist die Ansicht, die hier über >Gesetz<, >Verpflichtung<, >Recht< eingenommen wird, eine Ansicht, die sie ausschließlich als Produkte der zwingenden Gewalt betrachtet. Die >Sanktion< (Strafe) wird so das primäre und bedeutendste Glied einer Reihe von Begriffen und gibt ihre Färbung an alle anderen« (363). Niemand, sagt Maine, wird es schwer finden, dies zuzugeben, »daß Gesetze den Charakter haben, der ihnen von Austin gegeben wird, soweit solche Gesetze hervorgegangen sind aus formalen Gesetzgebungsakten« (1. c). Aber manche Personen protestieren dagegen. Z. B. im Hinblick auf »Gewohnheitsrecht in allen Ländern, die ihre Gesetze nicht in Gesetzbücher eingeschlossen haben, und besonders das englische Common Law« (1. c). Die Art, wie Hobbes und er (Austin, der große Pompejus!) solche Rechtsbildungen wie das Common Law unter ihr System bringen, ist, daß sie auf einer Maxime bestehen, die von vitaler Bedeutung für es ist: »Was auch immer der Souverän erlaubt, er befiehlt« (p. 363). Bis Bräuche durch Gerichtshöfe in Kraft gesetzt wurden, waren sie »bloß positive Moralität«, Gesetze, die ihre Wirkung von Überzeugungen erhielten, aber sobald Gerichtshöfe sie in Kraft setzten, wurden sie Befehle des Souveräns, vermittelt durch die Richter, die seine Beauftragten oder Gesandten sind (364). [Hier hat Austin, ohne es zu wissen (siehe oben Sohm S. 155-159)[20], als englischer Jurist den englischen fact in Knochen, daß die normannischen Könige in England durch ihre normannischen Gerichtshöfe (Änderungen in Rechtsverhältnissen) erzwangen, die sie auf legislativem Weg nicht hätten erzwingen können.] Der Herr Maine erklärt dies weiter: »Sie befahlen (die Souveräns), was ihnen beliebte, denn sie waren von dem Bestreben nach unkontrollierbarer Macht besessen, sie konnten jederzeit uneingeschränkt Änderungen

einführen. Das Common Law beruhte auf ihren Befehlen, denn sie konnten es nach Belieben aufheben oder verändern oder wiedereinsetzen« (364). Gesetz wird (von Austin) als regulierte Gewalt betrachtet (365). Der comfortable Maine glaubt: »Die eine Lehre dieser Juristenschule, die von Rechtsgelehrten zurückgewiesen wird, verlöre ihren Ruch von Paradoxic, wenn eine Annahme gemacht würde, die, in sich selbst theoretisch einwandfrei (!), sich manifest der praktischen Wahrheit über den Gang der Geschichte nähert - die Annahme, daß, was der Souverän ändern könnte, aber nicht ändert, er befiehlt« (366). Dies die Mainesche Ausgabe von Hobbes und seinem kleinen Mann, Austin. Dies ist bloße scholastische Spielerei. Die Frage ist, >was er ändern möchte<. Nehmen wir selbst etwas juristisch Formelles. >Gesetze< verlieren, ohne abgeschafft zu werden, ihre Geltung. Da >positive Gesetze< Befehle des Souveräns sind, so bleiben sie sein Befehl, solange sie existieren. Da er sie nicht ändert - er könnte es, denn die Tatsache, daß sie ihre Geltung verlieren, beweist, daß der soziale Zustand sie überwachsen hat -, sollen wir nun sagen, daß er sie befiehlt, da er sie nicht aufhebt, obwohl er es tun könnte, wie Maines Allheilmittel heißt; oder sollen wir sagen, daß er ihnen befiehlt, ihre Geltung zu verlieren, denn er führt sie nicht durch? In dem Fall befähle er, daß seinen positiven Befehlen nicht gehorcht werden solle, i. e., daß sie nicht durchgeführt werden, was zeigt, daß sein >Befehl<, eine sehr imaginäre, fiktive Art von Befehl wäre. Austins >eigener ethischer Glaube . . . war Utilitarismus in seiner frühen Gestalt< (368. Benthamismus ganz würdig des Maine).

Die zweite, dritte und vierte Lektion (von Austin) wird von dem Versuch eingenommen, göttliches Gesetz und Naturrecht (soweit von diesen letzten Worten angenommen werden kann, sie hätten irgendeine Bedeutung) mit den Gesetzen zu identifizieren, die durch die Theorie der Nützlichkeit erfordert werden . . . die Identifikation . . . ist ganz überflüssig und wertlos für jeden Zweck (369). »Der Jurist, der mit Recht so genannt wird, hat nichts zu tun mit irgendeinem idealen Standard von Recht oder Moral« (p. 370. Sehr wahr! sowenig wie Theologie!).

Lektion XIII. Souveränität und Staat (Empire). Dies ist die letzte Lektion des Maineschen Buches.

Das Wort »Gesetz« wird überliefert in enger Verbindung mit zwei Begriffen, dem Begriff von Ordnung und dem Begriff der Gewalt (371). Die wichtigsten Schriften Austins sind nicht älter als 40 Jahre (373).

Vom Standpunkt des Juristen sind Gesetz und Ordnung nur verbunden durch die notwendige Bedingung jedes wahren Gesetzes, daß es eine Kategorie von Taten oder Unterlassungen vorschreibt, oder eine Anzahl von Taten oder Unterlassungen wird generell bestimmt; das Gesetz, das nur eine einzige Handlung vorschreibt, ist kein wirkliches Gesetz, sondern nur ein »gelegentlicher« oder »partikularer« Befehl. Gesetz, so definiert und begrenzt, ist der Gegenstand der Jurisprudenz, wie sie von den analytischen Juristen begriffen wird (375).

Austin untersucht in seinem Traktat »eine Anzahl bestehender Regierungsformen« oder (wie er sagen würde) Formen politischer Herrschaft und Unterordnung, um in jedem den genauen Sitz der Herrschaft zu bestimmen (375, 376).

Austin anerkennt die Existenz von Gemeinschaften oder Ansammlungen von Menschen, in denen auch eine genaue Untersuchung keine Person oder Gruppe ans Licht bringen könnte, die seiner Definition eines Souverän gemäß wäre.

D'abord, er wie Hobbes (dessen kleiner Mann er ist) geben zu, daß es dort einen Zustand von Anarchie gibt. Wo immer solch ein Zustand gefunden wird, wird die Frage der Souveränität heftig ausgefochten, und er gibt als Beispiel, was Hobbes immer gegenwärtig war, den Kampf zwischen Charles I. und seinem Parlament. Ein scharfer Kritiker von Hobbes und Austin, der gewaltige Fitzjames Stephen, besteht darauf, daß es einen Zustand latenter Anarchie gibt, ζ. B. in den Vereinigten Staaten (das Beispiel von Maine vor dem Sezessionskrieg) (377)·

Dies alles ist höchst charakteristisch für »scharfe« englische Juristen! Maine seinerseits erklärt... es mag eine wohlerwogene Abstinenz vom Ausfechten einer Frage, die als unentschieden bekannt ist, geben, und ich (Maine, er selber) sehe keine Bedenken, vom gegenwärtigen Gleichgewicht zu sagen, daß es einen Zustand latenter Anarchie produziere (p. 377).

Austin läßt weiterhin die theoretische Möglichkeit eines Naturzustandes zu; gibt ihm nicht die Wichtigkeit wie Hob-

ψ

bes und andere, aber gibt seine Existenz zu, wo immer eine Anzahl von Menschen oder von Gruppen, die nicht zahlreich genug sind, politisch zu sein, noch nicht unter irgendeine gemeinsame oder gewohnheitsmäßig handelnde Autorität gebracht wurden (378).

Austin sagt, p. 237, I. vol. 3. ed.:

»Angenommen, eine einzelne Familie von Wilden lebt in absoluter Absonderung von jeder anderen Gemeinschaft. Und angenommen, der Vater, der Vorsteher dieser isolierten Familie, erhält gewohnheitsmäßigen Gehorsam von der Mutter und den Kindern. Nun, da sie ja nicht ein Glied einer anderen und größeren Gemeinschaft ist und die Gesellschaft von den Eltern und Kindern gebildet wird, ist sie eindeutig eine unabhängige Gesellschaft, und da der Rest ihrer Mitglieder gewohnheitsmäßig ihrem Vorsteher gehorcht, bildete diese unabhängige Gesellschaft eine politische Gesellschaft, wäre die Zahl ihrer Mitglieder nicht extrem gering. Aber da die Zahl ihrer Mitglieder extrem gering ist, kann sie, so glaube ich, als Gesellschaft im Naturzustand angesehen werden; diese ist eine Gesellschaft, die aus Personen besteht, die nicht im Zustand der Unterordnung sind. Ohne eine Anwendung der Bezeichnungen, was irgendwie den Geschmack der Lächerlichkeit hätte, können wir schwerlich die Gesellschaft eine politische und unabhängige Gesellschaft, den befehlenden Vater und Vorsteher einen Monarchen und Souverän nennen, oder die gehorchende Mutter und die Kinder Unterworfene« (sehr tief!).

Dies so weit Wasser auf die Mühle Maine's, »da, wie er sagt, die Form der Autorität, die darauf aufbaut, die Autorität des Patriarchen oder Paterfamilias über seine Familie, letztlich übereinstimmend mit einer modernen Theorie (von Maine und Consorten) das Element oder der Keim ist, aus dem alle dauernde Macht des Menschen über den Menschen sich allmählich entwickelte« (379).

Aber nun kommt Maine mit »schwerem Geschütz«. Der Pandschab, nachdem er durch jede erdenkliche Phase der Anarchie und latenten Anarchie hindurchgegangen war, fiel etwa 25 Jahre vor seiner Annexion (durch die Briten) unter die leidlich konsolidierte Herrschaft einer halb-militärischen, halb-religiösen Oligarchie, bekannt als die Sikhs; sie selbst

wurden in Abhängigkeit gezwungen durch einen einzelnen, der zu ihrem Orden gehörte, Randschit Singh. Dieser herrschte als allgewaltiger Despot. Er forderte als seine Einnahmequelle einen gewaltigen Anteil am Ertrag des Bodens. Er plünderte Dörfer, die sich seinen Forderungen widersetzten, und er exekutierte eine große Anzahl von Menschen. Er hob große Armeen aus; er hatte Machtmittel und wandte sie auf verschiedene Art an. Aber er erließ niemals ein Gesetz. Die Regeln, die das Leben seiner Untertanen ordneten, kamen von ihren uralten Bräuchen her, und diesen Regeln wurde durch häusliche Tribunale Geltung verschafft, jn Familien oder Dorfgemeinschaften (380, 381). Randschit Singh träumte nie und hätte auch nicht träumen können von der Veränderung der inneren Regeln, unter denen seine Untertanen lebten. Wahrscheinlich glaubte er ebenso stark an die unabhängige verbindliche Gewalt solcher Regeln wie die Älteren selbst, die sie vollzogen. Ein östlicher oder indischer Rechtstheoretiker, dem gegenüber die Vermutung geäußert würde, daß Randschit Singh über diese Regeln gebot, würde dies als absurd empfinden etc. etc. (382).

Dieser Zustand des Pandschab unter Randschit Singh kann als der Typ aller orientalischen Gemeinschaften in ihrem ursprünglichen Zustand während ihrer seltenen Intervalle von Frieden und Ordnung angesehen werden. Sie waren immer unter Despotien gewesen etc. Den,Befehlen der Despoten an ihrer Spitze, so hart und grausam sie sein mochten, wurde stillschweigend gehorcht. Aber da waren diese Befehle, außer sie dienten dazu, die administrative Maschinerie für die Einziehung der Einkünfte zu organisieren, nicht wirklich Gesetze gewesen; sie waren von der Art, die Austin okkasionelle oder partikulare Befehle genannt hatte. Die Wahrheit ist, daß das eine Auflösungsmittel von lokalem und häuslichem Brauch . . . nicht der Befehl des Souveräns gewesen wäre, sondern der vermeintliche Befehl der Gottheit. In Indien, wo der Einfluß der brahmanischen Abhandlungen über gemischtes Recht und Religion im Untergraben des alten herkömmlichen Rechtes des Landes immer groß gewesen war, wurde er teilweise . . . unter dem englischen Recht größer (382, 383).

Die Assyrischen, Babylonischen, Medischen und Persischen Reiche hoben für gelegentliche Eroberungskriege große Ar-

meen von Bevölkerungen aus, die über immense Gebiete verstreut waren; verlangten absoluten Gehorsam ihren gelegentlichen Befehlen gegenüber, bestraften Ungehorsam mit äußerster Grausamkeit; entthronten Kleinkönige, verpflanzten ganze Gemeinschaften etc.; aber mit all dem griffen sie nur wenig in das tägliche religiöse oder innere Leben der Gruppen ein, zu denen ihre Untertanen gehörten. Das »königliche Statut« und das »unerschütterliche Dekret« sind uns als Beispiel für das »Gesetz der Meder und Perser, das sich nicht ändert«, bewahrt. Ist kein Gesetz im modernen Sinn, sondern ein partikularer Befehl, ein unvermuteter, sprunghafter und zeitweiliger Einspruch, der im allgemeinen alte mannigfaltige Bräuche ungestört ließ. Selbst das Athenische Reich, soweit es nicht Attika betraf, sondern die untergebenen Städte und Inseln, war ein steuernehmendes Reich wie die asiatischen, nicht ein gesetzgebendes Reich (384, 385).

Eine neue Ordnung aufgrund von Gesetzgebung wurde durch das Imperium der Römer in die Welt eingeführt (386).

Nach dem Burschen Maine ist der Ursprung der politischen Gemeinschaften, genannt Staat, daß sie durch das Verschmelzen von Gruppen gebildet wurden; die ursprüngliche Gruppe war auf keinen Fall kleiner gewesen als die patriarchale Familie. (Wieder!) Aber das Verschmelzen war bald gehemmt (386).

Auf einer späteren Stufe waren politische Gemeinschaften .. . oft von sehr großer territorialer Ausdehnung und wurden durch eine Gemeinschaft, die andere erobert, oder einen Häuptling an der Spitze einer einzigen Gemeinschaft oder eines Stammes, der große Mengen von Bevölkerungen unterwirft, errichtet. Aber das gesonderte lokale Leben der kleinen Gesellschaften, eingeschlossen in diese großen Staaten, wurde nicht ausgelöscht oder auch nur geschwächt (386, 387). Die »vollständige Zerreibung der Gruppen, die einmal unabhängig lebten, in modernen Gesellschaften, schritt gleichzeitig mit weit größerer Aktivität in der Gesetzgebung vor« (387).

Wenn die Machtbefugnisse des Dorf-Rates (später athenische Ekklesia etc.) mit modernen Bezeichnungen beschrieben werden müssen, ist das, was meist im Hintergrund bleibt, legislative Macht; was für das Ausgeprägteste gehalten wird, ist gerichtliche Macht. Die Gesetze, die befolgt werden, werden

behandelt, als hätten sie immer existiert, und wirklich neue Gebräuche werden mit den wirklich alten vermengt (388, 389). Die Dorfgemeinschaften der arischen (wieder dieser Unsinn!) Rasse üben deshalb wahre legislative Gewalt nicht aus, solange sie unter primitiven Einflüssen bleiben. Auch wird legislative Gewalt in irgendeinem vernünftigen Sinn des Wortes von den Souveräns dieser großen Staaten nicht ausgeübt, die jetzt auf den Osten beschränkt sind und die primitiven lokalen Gruppen nahezu intakt bewahrt haben. Gesetzgebung, wie wir sie begreifen, und die Auflösung des lokalen Lebens scheinen überall zusammen vorgegangen zu sein (389). Das Römische Reich war die Quelle der Einflüsse, die, unvermittelt oder schließlich, zur Bildung der hochzentralisierten, aktiv gesetzgebenden Staaten geführt haben. Es war das erste große Reich, das nicht nur Steuern nahm, sondern auch Gesetze gab. Der Prozeß dauerte viele Jahrhunderte . . . Seine Anfänge und seine Vollendung würde ich grob zwischen der Veröffentlichung des ersten Edictum Provinciale und der Ausdehnung der römischen Bürgerschaft auf alle Untertanen des Reiches einordnen. Aber, im Ergebnis, wurde eine große und vielseitige Menge herkömmlichen Rechts zerstört und durch neue Institutionen ersetzt ... Es (das Römische Reich) wurde vernichtet, zerbrach in Stücke, und der Rest wurde mit Füßen getreten (390, 391). Dann wirkten das Römische Imperium und sein Gesetz auf die neuen, durch die Barbaren gegründeten Reiche etc. (391).

Herkömmliches Recht. . . wird nicht befolgt, wie verfügtes Recht befolgt wird. Wenn es sich über kleine Gebiete mit kleinen natürlichen Gruppen erstreckt, sind die Strafsanktionen, von denen es abhängt, teils Überzeugung, teils Aberglauben, aber in weit größerem Ausmaß Instinkt, meist ebenso blind und unbewußt, wie der, der manche Bewegungen unseres Körpers hervorbringt. Der tatsächliche Zwang, der erforderlich ist, um Konformität mit dem Brauch zu erwirken, ist unvorstellbar klein. Wenn die Gesetze, die befolgt werden müssen, einmal von einer Autorität herrührten, die außerhalb der kleinen natürlichen Gruppe stand und keinen Teil von ihr bildete, trugen sie einen Charakter, der dem eines herkömmlichen Gesetzes ganz unähnlich war. Sie verloren die Unterstützung des Aberglaubens (par exemple christliche Religion.

Römische Kirche?), wahrscheinlich die der Überzeugung, sicher die des spontanen Impulses. Die Gewalt auf der Rückseite des Gesetzes wurde dafür bloße zwingende Gewalt, in einem Ausmaß, das den Gesellschaften primitiveren Typs ganz unbekannt war. Darüber hinaus mußte diese Gewalt in vielen Gemeinschaften noch in großer Entfernung von der Mehrzahl der Personen, die ihm ausgesetzt waren, wirken, und so hatte sich der Souverän, der Gesetze erließ, eher mit großen Klassen von Handlungen und mit großen Klassen von Personen zu befassen als mit isolierten Taten und mit Individuen. Daher die Indifferenz, Unerbittlichkeit und Generalität ihrer Gesetze (392, 393).

Ihre Allgemeinheit (der Gesetze) und ihre Abhängigkeit von der zwingenden Gewalt eines Souveräns sind das Ergebnis des großen territorialen Gebiets moderner Staaten, der Zerkleinerung der Untergruppen, aus denen sie sich zusammensetzten, und vor allem das des Römischen Reiches (394).

Wir haben von einem Dorf Hampden* gehört, aber ein Dorf Hobbes ist undenkbar. Flüchtet aus England wegen innerer Unruhen; auf dem Kontinent sah der Bursche Regierungen, die schnell zentralisierten (i. e. was Maine zu tief zu sagen: Richelieu, Mazarin etc.), lokale Privilegien und Rechtsprechung in extremem Verfall; die alten historischen Körperschaften, wie das Französische Parlament, wurden mit der Zeit Schmelzöfen der Anarchie; die einzige Hoffnung war in der königlichen Gewalt zu entdecken. Diese gehörte zu den greifbaren Früchten der Kriege, die im Westfälischen Frieden endeten. Die alte vielfältige örtliche Aktivität der feudalen oder quasi feudalen Gesellschaft war überall geschwächt oder zerstört (dagegen hat Locke Holland vor Augen, ebenso wie Petty). Was hingegen den grausen Bentham betrifft, was hatte er hinter sich: (Französ. Revol. und Napoleon). Ein Souverän, der als Demokrat begann, und ein Souverän, der ein Despot war, vollendeten die Kodifizierung der Gesetze von Frankreich. Davor gab es in der modernen Welt weder jemals eine so schlagende Exemplifikation der These, daß, was der Souverän erlaubte, er befahl, denn er konnte zu jeder Zeit einen

* John Hampden, 1594-1643, verteidigte die Rechte des House of Commons gegen Charles I.

ausdrücklichen Befehl an die Stelle seiner stillschweigenden Duldung setzen, noch eine so eindrucksvolle Lektion in den weitreichenden und im ganzen höchst wohltätigen Ergebnissen (!), die von der anwachsenden Aktivität des Souveräns in der Gesetzgebung selbst erwartet werden konnten (396).

Anmerkungen

ι Spätere Untersuchungen machen eine Datierung ins 8. Jahrhundert wahrscheinlich. Vgl. Einleitung, Anm. 59.

2 Ms.: D. B. G. Julius Caesar, ***De Bello Gallico,*** Buch IV, Kap. 13, beschreibt die Teilung der gallischen Gesellschaft in gemeine und privilegierte Klassen; Kapitel 13 und 14 handeln von der Aktivität der Druiden in religiösen und rechtlichen Angelegenheiten; daher die Beziehung zu Maines Text. Um seine Rekonstruktion des frühen Rechts der Kelten auf der Britischen Insel, besonders der Iren, aber auch der Schotten und Waliser zu ***stützen,*** wählte Maine Bezüge zu den Institutionen der gallischen Kelten und schrieb (S. 5): »Die alte Organisation der Kelten in Gallien, die von Caesar mit großer Genauigkeit und Klarheit beschrieben worden ist, scheint aus Frankreich vollständig verschwunden zu sein, teilweise, weil die französische Gesellschaft viele Jahrhunderte lang ausschließlich von Rechtsgelehrten untersucht wurde, die entweder in römischem oder hochfeudalistischem Recht geübt waren, oder teilweise auch weil die Institutionen der gallischen Kelten unter das Mahlwerk der römischen Gesetzgebung geraten sind.« Hier muß eine Theorie oder Bestimmung der Geschichte der geographischen, biologischen, ökonomischen etc. hinzugefügt werden: das ist die legislative oder rechtliche Bestimmung der Geschichte, worin Rechtsgelehrte das Verschwinden der keltischen Institutionen verursachten und Gesetzgeber ihre Zermalmung.

3 Vgl. Maine-Exzerpte, S. 191; für Marx liegt die Souveränität nicht beim Häuptling, denn sie ist keine persönliche Sache, sondern eine gesellschaftliche Institution. Er versteht sie hier als eine Erscheinung der Kollektivität. In keinem Falle ist sie also ein persönliches Verhältnis des Häuptlings. Dies schließt eine Kritik an Morgan ein, der die Form der Regierung in Gesellschaften vor dem zivilierten Zustand für eine persönliche und auf Verhältnissen gegründet ansah, die rein persönliche waren. Siehe Morgan, ***Ancient Society,*** a.a.O., S. ***6*** und passim. Siehe auch Einleitung.

4 Uber Marxens Beziehung zu Maurer siehe Einleitung. Hüllmann, vielleicht: Carl Dietrich Hüllmann, ***Geschichte des Ursprungs der Deutschen Fürstenwürde,*** 1842.

5 Vgl. H. S. Maine, ***Dissertations on Early Law and Custom,*** 1886, S. 181 ff., über die Rundreisen der angelsächsischen Könige; ebda S. 180, eine milde Kritik der Spenserschen Ansicht, Judge's eyre = Herumreisen. Uber Anderson siehe oben Marx, Maine-Exzerpte, S. 174: Dr. James Anderson, ***Royal Genealogies, or the Genealogical Tables of Emperors, Kings, and Princes, from Adam to these Times,*** etc. 2 Teile, 1732. MacPherson, vielleicht: James MacPherson, ***An Introduction to the History of Great Britain and Ireland,*** 1771. Über Marxens Beziehung zu Maurer siehe Einleitung. Über Rundreisen von Richtern siehe unten, Anm. 20.

r

6 Maine entwickelte die Analogie zwischen dem irischen Stamm im Prozeß des Über gangs zur politischen Gesellschaft und der orientalischen Dorfgemeinde. Diese Analogie ist nicht gänzlich verfehlt, da es sich bei beiden gesellschaftlichen Institutionen um Kollektive handelt, die durch Gewohnheitsrecht zusammengehalten werden. Verfehlt ist diese Analogie jedoch insofern, als die indische Dorfgemeinschaft schon lange in einem Verhältnis zu einer übergeordneten politischen Körperschaft gestanden hatte, während dieses Verhältnis in der fraglichen Periode in Irland erst in statu nascendi war. Methodologisch verläßt Maine hier das Gebiet des Historischen, um einen synchronischen oder besser: nicht-zeitlichen Vergleich vorzunehmen. Beide Fälle sind »archaisch« (Maines Ausdruck), sie unterscheiden sich jedoch darin, wie sie dies im Verhältnis zu dem ihnen historisch vorausgehenden und dem gegebenen zeitlichen Kontext sind. Maines Historismus bricht hier zusammen, und die Entwicklung der irischen Bodenfrage, die er von der Zeit der Rechtstraktate bis ins 19. Jahrhundert verfolgt hatte, wurde von ihm zu einem Augenblick zusammengenommen. (Vgl. Marxens Kommentar, Maine-Exzerpte, S. 172.) Maines Analogie ist nicht wegen des jeder Analogiebildung innewohnenden Fehlers abzulehnen, sondern weil er hier seine historische Methode aufgibt und sich in Widerspruch zu dem allgemeinen Sinn der von ihm vertretenen Schule der historischen Rechtswissenschaft und besonders seines hier behandelten Buches bringt. Der entscheidende Punkt ist die Zerstörung der irischen Stammesgemeinschaft durch die Entwicklung des Pachtsystems, durch neue Regeln, die den »broken men« aufgenötigt werden, und durch die Zuteilung des brachliegenden und Gemeindelandes an die Stammeshäupter. Macht und Reichtum des Stammes konzentrierten sich damit in den Händen Weniger, und die Interessen der Vielen und der Wenigen treten in Gegensatz zueinander; die politische Gesellschaft bildet sich durch einen internen Prozeß. Maine brachte eine Institution der Gesellschaft, die vor der Etablierung der politischen Gesellschaft bestand, mit einer Institution in Verbindung, die unter der Herrschaft des Staates existiert.

Wie Maine verknüpft auch Engels die Gens - eine Institution der Gesellschaft, die vor der Etablierung der politischen Gesellschaft und des Staates bestand und mit der Herausbildung der politischen Gesellschaft aufgelöst wird - mit einer kollektiven Institution eben dieser politischen Gesellschaft. Vgl. Engels, ***Ursprung, MEW 11,*** S. 165: »Der erste Geschichtsschreiber, der wenigstens eine annähernde Vorstellung vom Wesen der Gens hatte, war Niebuhr, und das - aber auch seine ohne weiteres mit übertragnen Irrtümer - verdankt er seiner Bekanntschaft mit den dithmarsischen Geschlechtern.« Engels' Irrtum ähnelt dem von Maine. Die ur- und frühgeschichtliche germanische Gens mit der Mark oder einer kollektiven Institution der politischen Gesellschaft zusammenzubringen, heißt miteinander verknüpfen, was historisch getrennt ist. Aber es ware Unsinn, die Familie in derselben Gedankenfolge im System von Morgan, Marx und Engels zu verbinden. Dieser Irrtum unterlief im englischen Text öfter, in dem das obige Zitat als Anmerkung steht. Mehr noch, der englische Text hat aus der Bemerkung von Engels einen Angriff auf Niebuhr gemacht, daß er die Merkmale dieser Familien (>voreilig<) auf die Gens übertragen hätte. Engels machte nur eine allgemeine Bemerkung (»ohne weiteres mit übertragnen Irrtümer«); er sagte nicht, welches die Irrtümer von Niebuhr wären.

Die Herausgeber der Ausgabe von Engels' ***Ursprung*** in den ***MEW*** weisen darauf hin, daß die Gemeindeverfassung im Dithmarschen bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts erhalten blieb. Dies ist eine vernünftige Verbesserung der Engelsschen Bemerkung, denn von Geschlechtern (Deszendenzlinien, Gentes, Clans, usw.) kann hier nicht die Rede sein, noch weniger von Familien. (Vgl. ***MEW 11,*** S. 56).

7 Howel Dda (der Gute) (starb 950).

8 Maine, op. cit., S. 196, erwähnt auch Shakespeares ***Lear.***

9 Maine, op. cit., S. 203: in diesem Teil des Königreiches.

10 Eine gemeinsame Ableitung des lateinischen herus/erus und des griechischen χειρ ist nicht wahrscheinlich. Sie wird in Ernout-Meillet, ***Diet. Etym. Langue Lat.,*** und auch in Walde-Hofmann, ***Lat. Etym. W.-Buch,*** nicht aufgeführt. Ebenfalls nicht aufgeführt in: H. Frisk, ***Griechisches Etymologisches Wörterbuch,*** v. II, 1970. Vgl, Walde-Hofmann, v. I, S. 649, und J. Pokorny, ***Indogermanisches Etymologisches Wörterbuch,*** v. I, 1959, S. 447.

11 Vgl. C. T. Lewis and C. Short, ***A Latin Dictionary*** (1879) 1958: actio, lex.

12 Uber Asse vgl. Morgan-Exzerpte, Anm. 32.

13 Vgl. Lewis and Short, op. cit. Condictio I, 3.

14 Lewis and Short, op. cit., sponsio.

15 Ib: s. v.

16 Maine, op. cit., S. 257: unterschieden von dem Einsatz, der Sacramentum genannt wird.

17 In Hinsicht auf Bentham vgl. Marx, ***Kapital,*** I, Kap. 22, Abschnitt 5.

18 Und durch Herausarbeitung der Individualität aus der] ausgestrichen.

19 Zwangsgesetz in Irland. [Dies geschrieben Juni 1881]. Siehe Einleitung, Anhang.

20 ***Notebook*** B 146, S. 155-159. Dr. Rudolph Sohm (Prof. in Straßburg), ***Fränkisches Recht und Römisches Recht. Prolegomena zur Deutschen Rechtsgeschichte,*** Weimar 1880. Ms., S. 156: »Mit den Normannen zog nach England auch das normannische, d. h. das nordfranzösische Recht. [Sieh: Brunner: ***Entstehung der Schwurgerichte,*** 1872] Der Normannenkönige gesetzgeberische Erlasse bewegen sich zunächst ganz in die Bahnen des angelsächsischen Rechts; letzteres aber vernichtet nicht durch die »Gesetzgebung«, sondern durch die »Rechtsprechung« des normannischen Königsgerichts, wo die normannischen Traditionen übermächtig waren, und, von dem Königsgericht ausgehend, waren die reisenden Richter die Sendboten des Königs, welche durch ihre Rechtsprechung die nämlichen Traditionen über das ganze Land verbreiteten.« [68]

Sir John Lubbock, >The Origin of Civilisation and the Primitive Condition of Man<, London 1870

Lubbock zitiert in der Vorrede Müller (F. G.) »Geschichte der Amerikanischen Urreligionen«, McLennan: »Primitive Marriage«, Bachofen: »Das Mutterrecht«, Lord Kames »History of Man«.

Er sagt in Kapitel I (Einleitung) mit Bezug auf Maines » Ancient Law«, daß dieser Bursche, wenn er sich bekannter gemacht hätte mit Reisebeschreibungen etc. u. a. nicht als »einleuchtende These« aufgestellt hätte, daß: »die Organisation der primitiven Gesellschaften gegründet war, als Männer sich selbst als Verwandte der Verwandten ihrer Mutter bezeichneten«, während ich (nämlich Lubbock) jetzt zeigen werde, daß Verwandtschaft in der weiblichen Linie, wie auch Mr. McLennan bereits dargelegt hat, die allgemeine Sitte der wilden Gemeinschaften überall auf der Welt ist (p. 2, 3).

Es heißt in »People of India« (von J. F. Watson und J. W. Kaye (vol. II. pl. 85)) von den Teehurs von Oude, daß sie »meist unterschiedslos in großen Gemeinschaften zusammen leben, und auch wenn zwei Leute als verheiratet gelten, besteht der Bund nur dem Namen nach.« (zitiert bei L., p. 60.)

McLennan beginnt wie Bachofen mit einer Stufe des Hetärismus oder der Gemeinschaftsehe [und Lubb. sagt p. 70, daß er diesen Blödsinn glaubt, i. e. also Gemeinschaftsehe und Hetärismus identifiziert; während doch Hetärismus offenbar eine Form ist, welche Prostitution (und diese existiert nur im Gegensatz zur Ehe, sei sie nun gemeinschaftlich etc. oder monogam) voraussetzt. Dies also Hysteron Proteron]. Die nächste Stufe war nach seiner (McLennans) Meinung die Form der Polyandrie, in der Brüder ihre Frauen gemeinsam hatten; danach kam das Levirat, i. e. das System, in dem nach dem Tod eines älteren Bruders sein nächstfolgender Bruder die Witwe heiratete, und so weiter der Reihe nach. Dann überlegt er, daß manche Stämme Endogamie hervorbrachten, andere Exogamie; das heißt, manche verboten die Ehe außer-

halb, manche innerhalb des Stammes. Wenn überhaupt eines der beiden Systeme älter war als das andere, dann müßte seiner Meinung nach Exogamie das ältere gewesen sein. Exogamie gründete sich auf Kindermord und führte zu der Praxis von Heirat durch Raub. Auf einer höheren Stufe hob das Prinzip der Abstammung in der weiblichen Linie, das gleichsam eine Teilung im Stamm hervorbrachte, die Notwendigkeit des realen Raubs auf und reduzierte es auf ein Symbol (69, 70).

Lubbock gibt das häufige Vorkommen des Kindermordes unter Wilden zu, aber »bei den niedersten Stämmen werden Knaben ebenso häufig getötet wie Mädchen«, wie Eyre (der berüchtigte) (»Discoveries in Central Australia«) dies ζ. B. ausdrücklich statuiert in Australien (70). Schlagendes Beispiel der Kritik des Lubb., daß er McLennans Blödsinn mit »Exogamie« und »Endogamie« übernimmt, aber dann als Pfiffikus sich die Sache so »pragmatisiert«: »(Ich meine, daß die) Gemeinschaftsehe allmählich durch die Einzelehe, die auf Raub gegründet war, verdrängt wurde und dies zuerst zur Exogamie und dann zum Mädchenmord geführt hat; dies kehrt McLennans Reihenfolge um. Endogamie und geregelte Polyandrie betrachte ich als Ausnahmen, obwohl sie häufig vorkommen, die nicht in den fortschreitenden Entwicklungsgang einzureihen sind (p. 70). Auch unter der Gemeinschaftsehe würde ein Krieger, der auf einem Raubzug ein schönes Mädchen erbeutet hat, einen besondern Rechtsanspruch auf sie erheben und, wenn möglich, der Sitte zuwiderhandeln (!)... Es gibt andere Beispiele für die Existenz der Ehe in zwei Gestalten; und es gibt deshalb keine wirkliche Schwierigkeit zu vermuten, daß Gemeinschafts- und Einzelehe nebeneinander bestanden . . . Eine Kriegsgefangene ... hatte eine Ausnahmestellung: der Stamm hatte kein Recht auf sie, ihr Erbeuter hätte sie nach Belieben töten können, wenn er es vorzog, sie am Leben zu lassen, so war das seine Sache, er tat, wie er wollte, und der Stamm war davon nicht betroffen«
(7°> 70-

Er (McLennan) nimmt also an, daß Ehe durch Raub folgte und aus der bemerkenswerten Sitte entstand, immer außerhalb des Stammes zu heiraten, wofür er den geeigneten Namen Exogamie vorschlägt. »Ich glaube, daß Exogamie aus der Heirat durch Raub entstand etc.« (72). Lubbock weiß also

nichts von der Basis - der Gens -, die innerhalb des Stammes existiert, sowenig wie McLennan, obgleich er einige Tatsachen zitiert, die ihm die Sache unter die Nase reiben und sie in der Tat etwas kitzelten.

Lubbock schreibt nun den McLennan ab, um zu zeigen, »wie weit >Raub<, real oder symbolisch, in die Vorstellung von Ehe eindringt. Mr. McLennan war, glaube ich, der erste, der seine Bedeutung würdigte. Ich (Lubb.) habe einige der folgenden Beispiele seinem wertvollen Werk entnommen, und füge gleichwohl (!) verschiedene zusätzliche Beispiele an« (73. Groß, größter Lubbock!) Angenommen, es gäbe ein Land und darin vier benachbarte Stämme, die den Brauch der Exogamie haben und ihre Stammbäume über die Mutter, nicht über den Vater führen ... so bestände nach einer bestimmten Zeit jeder Stamm aus vier Septen oder Clans, die die vier ursprünglichen Stämme repräsentieren, und daher sind Gemeinschaften zu finden, in denen jeder Stamm in Clans geteilt ist und ein Mann immer eine Frau aus einem anderen Clan heiraten muß« (75).

Bei agrikulturellen Stämmen und bei geregeltem Regierungswesen haben die Häuptlinge oft sehr große Harems; ihre Bedeutung wird sogar an der Zahl der Frauen gemessen, wie in anderen Fällen an der ihrer Kühe und Pferde (104).

»Bei vielen niederen Rassen ist Verwandtschaft in der weiblichen Linie vorherrschender Brauch«, daher »die kuriose (!) Praxis, daß die Erben eines Mannes [aber sie sind ja dann nicht die Erben des Mannes; diese zivilisierten Esel können ihre eigenen Konventionalitäten nicht loswerden] nicht seine eigenen Kinder, sondern die seiner Schwester sind« (105). So daß, wenn ein reicher Mann in Guinea stirbt, sein Eigentum, ausgenommen seine Waffen, an den Sohn seiner Schwester übergeht, nach Smith (Smith's » Voyage to Guinea« p. 143; siehe auch Pinkerton's Voyages v. XV, p. 147, 421, 528; Astley's Collection of Voyages, v. II, p. 63, 265), ausdrücklich aus dem Grund (Pragmatisierung!), »daß er bestimmt ein Verwandter sein mußte« (105). Battel (in Pinkerton's Voyages, v. XVI. p. 330) erwähnt, daß die Stadt Longo (Loango) von vier Häuptlingen regiert wird, die Söhne der Schwestern des Königs sind; denn die Söhne des Königs können niemals Könige werden. Quatremère (Mèm. géogr. sur l'Egypte et sur quel-

ques contrées voisines, Paris, 1811, zitiert von Bachofen, p. 108) berichtet: »Wenn bei den Nubiern, sagt Abou Selah, ein König ans Sterben kam, und er einen Sohn und einen Neffen aus der Linie seiner Schwester hinterließ, bestieg dieser den Thron vor dem natürlichen (!) Erben.« Caillié's Travels, v. I., p. 153; dieser sagt von Zentralafrika: »die Herrschaft bleibt immer in derselben Familie, aber der Sohn folgt niemals seinem Vater; sie wählen vorzugsweise einen Sohn der Schwester des Königs, in der Erwägung, daß durch diese Methode die herrscherliche Gewalt sicherer auf einen von königlichem Blut übergeht«, (p. 105) Wenn nicht Caillié, sondern die Afrikaner selbst dort dies sagten, beweist's, daß die weibliche Nachfolge sich nur noch für die höchsten Funktionäre (Häuptlinge) erhalten hat und sie selbst den Grund nicht mehr wußten. In Nordafrika finden wir denselben Brauch bei den Berbern; und Burton berichtet, daß er im Osten vorkommt (105), Polybius (mütterliche Ahnen in der weiblichen Linie) bemerkt dies mit Bezug auf Lokrer; und auf etruskischen Grabmälern wird die Abstammung in der weiblichen Linie angegeben (p. 106).

In Indien haben die Khasi, die Kocch und die Nair das System der weiblichen Verwandtschaft. Nach Buchanan »geht unter den Buntar in Tulava das Eigentum eines Mannes nicht an seine eigenen Kinder, sondern an die seiner Schwester«. Nach Sir W. Elliot hat die Bevölkerung von Malabar, »ungeachtet derselben Mannigfaltigkeit der Kasten wie in anderen Provinzen, durchgängig einen bemerkenswerten Brauch gemein - daß Eigentum nur durch Frauen übertragen wird«. Er fügt, auf den Bericht von Lieutenant Conmer gestützt, hinzu, daß dasselbe in Travancore der Fall sei, unter allen Kasten außer den Ponan und den Namburi-Brahmanen. Lathman stellt fest (Descriptive Ethnology, v. II, p. 463): »kein Nair-Sohn kennt seinen eigenen Vater, und umgekehrt kennt kein Nair-Vater seinen Sohn. Was wird aus dem Eigentum des Ehemannes? Es geht an die Kinder seiner Schwestern« (p. 106).

»Unter den Limbu (Indien), einem Stamm nahe Darjeeling, werden die Knaben Eigentum des Vaters, wenn er der Mutter bei der Namensgebung des Kindes eine geringe Geldsumme gibt, wodurch es in den Stamm seines Vaters eintritt; Mädchen

bleiben bei der Mutter und gehören zu ihrem Stamm.« (Campbell, Trans. Ethn. Soc.) Marsden (History of Sumatra, p. 376) erzählt, daß unter den Batta von Sumatra »die Nachfolge in der Häuptlings würde nicht in erster Linie auf den Sohn des Verstorbenen, sondern an den Neffen schwesterlicherseits geht; und daß dieselbe außergewöhnliche (!) Regel in Hinsicht auf das Eigentum im allgemeinen auch unter den Malaien auf diesem Teil der Insel vorherrscht und ebenso in der Nachbarschaft von Padang« (106, 107).

Sir John Richardson (Boat Journey, v. I., p. 406) erzählt, daß unter den Kenaiyers von Cook's Inlet das Eigentum eines Mannes nicht an seine eigenen Kinder geht, sondern an die seiner Schwester. Selbes der Fall mit den Kutchin (Smithsonian Report, 1866, p. 326) p. 107. Carver (Travels in North America) erwähnt, daß unter den Hudsonbai-Indianern die Kinder »immer mit dem Namen der Mutter bezeichnet werden; und selbst wenn eine Frau verschiedene Ehemänner heiratet und von jedem Kinder hat, werden sie alle nach ihr genannt« (107). Ähnliche Regel herrscht in Haiti und Mexiko vor (F. G. Müller, Amerikanische Urreligionen, p. 167, 539) (p. *io,).*

Mit Bezug auf Polynesien stellt Mariner fest, daß auf den Freundschafts- oder Tonga-Inseln (in seinen »Tonga Islands« v. II. p. 89, 91) »Adel in der weiblichen Linie vererbt wird, denn wenn die Mutter nicht adlig ist, sind es auch die Kinder nicht« (p. 107). Nach einem anderen Abschnitt bei Mariner scheint's, daß diese Insulaner gerade die Stufe durchschritten, da Verwandtschaft von der weiblichen auf die männliche Linie übergeht. Die Existenz von Erbschaft in weiblicher Linie zeigt sich klar in dem Fidschi-Brauch, bekannt als Vasu (107, 108). So auch in West-Australien: dort »nehmen Kinder beiderlei Geschlechts immer den Familiennamen ihrer Mutter an« (Eyre) (p. 108).

Nach Herrn Lubbock, Stufen der Religion:

1) Atheismus; im Sinne von Fehlen aller religiösen Begriffe.
2) Fetischismus; wo der Mensch denkt, er könne die Gottheit zwingen (Gottheit immer von bösartiger Natur), seinen Wünschen nachzukommen.
3) Naturverehrung oder Totemismus, wo Naturobjekte, Bäume, Seen, Steine, Tiere etc. (himmlische Körper etc.)

verehrt werden.

4) Schamanismus, wo die oberen Gottheiten weit mächtiger sind als der Mensch und von anderer Natur. Ihr Wohnsitz liegt außerdem in weiter Ferne und ist nur den Schamanen zugänglich.

5) Idolatrie oder Anthropomorphismus: Götter nehmen noch mehr die Natur des Menschen an . . . aber mächtiger; noch der Überredung willfährig; sie sind Teil der Natur und nicht Schöpfer; werden durch Abbilder oder Idole repräsentiert.

6) Gottheit und Urheber, nicht mehr nur ein Teil der Natur; wird zum ersten Mal ein übernatürliches Wesen [Dies, meint Herr Lubbock, wird ein Verstandesgespinst].

7) Moralität wird mit Religion verbunden (119).

Die Wilden sehen fast immer die Geister als böse Wesen an . . . Mitglieder eines unsichtbaren Stammes (129).

Vergleiche über die dem Lubbock unbewußte Überlegenheit des »raisonements« der Wilden über das der gottesgläubigen Europäer, Lubb., p. 128 sqq.

Auf Sumatra wird von einem Mann im Mond erzählt, der ständig Baumwolle spinnt, aber in jeder Nacht zernagt eine Ratte seinen Faden und zwingt ihn, sein Werk von neuem zu beginnen (138).

Heiliger Tanz der Eingeborenen von Virginia zwischen kreisförmig aufgerichteten Steinen, die außer, daß ihr oberes Ende roh in die Form eines Kopfes gemeißelt ist, genau unseren sogenannten Druidischen Tempeln gleichen (Siehe Lubbock, p. 156, fig. entnommen Lafitau's »Moeurs des Sauvages«).

Interessant über die Indianer in Kalifornien und ihren Unglauben und ihre Gleichheit etc. (v. father Baegert, einem Jesuitenmissionar: »Nachrichten von der Amerikanischen Halbinsel Californie«, 1773, Transi, in Smithsonian Reports 1863-4)[1].

Die Zulus - die Unglücklichen! -: »es kam ihnen niemals in den Sinn«, sagt Callaway, »daß Erde und Himmel das Werk eines unsichtbaren Wesens sind« (162, 163), aber sie haben einen Glauben an unsichtbare Wesen, der teilweise auf dem! Schatten beruht, hauptsächlich aber auf dem Traum. Sie betrachten den Schatten in gewisser Weise als den Geist, der den

Körper begleitet (übliche Vorstellung unter den Griechen).

Glauben an die Realität des Vaters oder Bruders (als noch lebend), die ihnen im Traum erscheinen. Großväter dagegen werden als ganz tot angesehen (163).

Verehrung von Idolen charakterisiert eine etwas höhere Stufe der menschlichen Entwicklung; bei den »niedereren Rassen der Menschheit« finden wir keine Spuren davon; und Lafitau (Moeurs des Sauvages Américains, v. I., p. 151) sagt mit Recht: »Man kann allgemein sagen, daß die Mehrzahl der wilden Völker überhaupt keine Idole hat.« Sind nicht zu verwechseln mit Fetisch; Fetischismus ist ein Angriff auf die Gottheit, Idolatrie ein Akt der Unterwerfung unter sie (225).

Das Idol nimmt gewöhnlich die menschliche Gestalt an, und Idolatrie ist eng verbunden mit der Religionsform, die in Ahnenverehrung besteht (228). Ahnenverehrung . . . herrscht mehr oder weniger bei allen Urstämmen Zentral-Indiens vor (229). Die Kaffern opfern ihren verstorbenen Verwandten und beten zu ihnen (1. c). Andere Rassen suchen die Erinnerung an den Verstorbenen mit Hilfe roher Statuen zu erhalten. Pallas (Voyages, v. IV, p. 79) erwähnt, daß die Ostyaken von Sibirien »ihren Toten Verehrung bezeugen, sie bilden Figuren aus Holz, die berühmte Ostyaken darstellen. Bei dem Erinnerungsmahl stellt man vor diese Figuren einen Teil der Speisen. Die Frauen, die ihre Männer sehr geliebt haben, bilden ähnliche Figuren, sie schlafen mit ihnen, schmücken sie, und sie essen nicht, ohne ihnen einen Teil ihrer Portion darzubringen«.

Erman (»Travels in Siberia«, v. II, p. 56) erwähnt auch, daß nach dem Tod eines Mannes »die Verwandten ein rohes hölzernes Abbild anfertigen, das den Toten darstellt und zu seinen Ehren in ihrem Yurt aufgerichtet wird und göttliche Ehren erhält« für eine gewisse Zeit. »Bei jeder Mahlzeit legen sie ein Speiseopfer vor das Abbild etc.« (1. c). In gewöhnlichen Fällen dauert diese Verehrung nur wenige Jahre, danach wird das Abbild verbrannt. »Aber wenn ein Schamane stirbt, ändert sich diese Sitte zu seinen Gunsten in eine vollständige und ausgeprägte Kanonisation«; dann (fährt Erman fort) erhält »der bekleidete Holzblock, der den Verstorbenen repräsentiert«, nicht nur »Verehrung für eine begrenzte Zeit«, sondern »die Nachkommen des Priesters tuen ihr Bestes, ihn

von Generation zu Generation in Mode zu halten«. [Sieh den Phear, »The Aryan Village«, wo ganz dasselbe noch heute in Bengalen für Aristokraten gilt etc.] Sie verstehen es, durch wohlersonnene Orakel und andere Künste sich ebenso reiche Gaben für die Penaten ihrer Familien zu verschaffen, wie auf den Altären der allgemein anerkannten Götter niedergelegt werden. Aber daß letzteres (sagt Erman) auch einen historischen Ursprung habe, »daß sie ursprünglich Standbilder hervorragender Männer gewesen sind, denen die Bestrebungen und das Interesse der Schamanen allmählich eine eigenmächtige Bedeutung und Wichtigkeit gaben, scheint mir nicht leicht zu bezweifeln; und dies wird darüber hinaus durch den Umstand bekräftigt, daß unter allen diesen Heiligen geweihten Jurten, die seit den frühesten Zeiten in der Nähe des Flusses zahlreich gewesen waren, nur einer gesehen worden ist (nahe Samarovo), der die Darstellung einer Frau enthielt« (p. 230).

Lubbock zitiert den Salomon den Weisen (Weisheit XIV, V. 12), wo dieser Neunmalkluge folgendes orakelt über den Ursprung der Verehrung von Statuen als Gottheiten.

»13. Vom Anfang sind sie nicht gewesen, werden auch nicht ewig bleiben;

14. sondern durch eitlen Wahn der Menschen sind sie in die Welt gekommen, und darum ist ihnen auch ein schnelles Ende zugedacht.

15. Denn so ein Vater über seinen Sohn, der ihm allzufrühe dahingenommen war, Leid und Schmerzen trug, ließ er ein Bild machen, und fing an, den, so ein toter Mensch war, nun für einen Gott zu halten, und stiftete für die Seinen einen Gottesdienst und Opfer.

16. Darnach mit der Zeit ward solche gottlose Weise befestigt, und für ein Recht gehalten, daß man auch mußte Bilder ehren auf der Tyrannen Gebot.

17. Desgleichen von solchen, welche die Leute nicht konnten unter Augen ehren, darum, daß sie zu ferne wohnten, ließen sie aus fernen Ländern das Angesicht abmalen und machten ein löbliches Bild des herrlichen Königs, auf daß sie mit Fleiß schmeicheln möchten dem Abwesenden als dem Gegenwärtigen,

18. So trieb auch der Künstler Ehrgeiz die Unverständigen, zu

stärken solchen Gottesdienst.

19. Denn welcher dem Fürsten wollte wohldienen, der machte das Bild mit aller Kunst aufs feinste.

20. Der Haufe aber, der durch solch fein Gemachte gereizt ward, fing an, den für einen Gott zu halten, welcher kurz zuvor für einen Menschen geehrt war.«

Das Idol wird in keiner Weise als bloßes Emblem betrachtet. In Indien (Dubois p. 407) legen die Brahmanen, wenn die Gaben des Volkes weniger reich als üblich gewesen (sind), die Idole manchmal in Eisen und fesseln ihre Hände und Füße mit Ketten. »Sie stellen sie dem Volk in diesem unwürdigen Zustand dar und erzählen, dahin seien sie durch rigorose Gläubiger gebracht worden, von denen ihre Götter in Zeiten der Not Geld leihen mußten, um ihre Wünsche zu erfüllen. Sie versichern, daß die unerbittlichen Gläubiger sich weigern, den Gott in Freiheit zu setzen, bis die ganze Summe mit Zinsen gezahlt ist. Das Volk eilt herbei, erschreckt durch den Anblick seiner Götter in Eisen und denkt, es sei das verdienstvollste aller guten Werke, zu ihrer Befreiung beizutragen, sie bringen die Summe auf, die von den Brahmanen zu diesem Zweck gefordert wird« (p. 231).

(Vgl. hierzu Don Quixote, 2. Teil, ch. XXIII, wo der Brave in der Höhle des Montesinos ist. Während er mit letzterem sich unterhält, sieht er »una de las dos companeras de la sin Ventura Dulcinea« zu ihm kommen, »y llenos los ojos de lagrimas, con turbada y baxa vos me dixo: mi senora Dulcinea del Toboso besa ä vuesa merced las manos, y suplica a vuesa merced se la haga de hacerla saber como esta, y che por estar en una gran necesidad, asimismo suplica a vuesa merced cuan encarecidamente puede, sea servido de prestarle sobre este faldellin que aqui traigo de cotonia nuevo, media docena de reales, ó los que vuesa merced tuviere, que ella da su palabra de volvérselos con mucha brevedad. Suspendiome (erzählt Don Quixote dem Sancho Panza und dem Studiosus) y admirome el tal recado, y volviéndome al senor Montesinos, le pregunte: es posible, senor Montesinos, que los encantados principales, padecen necesidad? A lo que el me respondio; Creame vuesa merced, senor Don Quixote de la Mancha, que esta que llaman necesidad, adonde quiera se usa, y por todo so endende y a todos alcanza, yaun hasta los encantados no perdona: y

pues la senora Dulcinea del Toboso envia a pedir esos seis reaies, y la prenda es buena, segun parece, nota y sino dârselos, que sin duda debe de estar puesta en algun grande aprieto. Prenda no lo tomaréyo (sagt Don Quixote), le respondi, ni menos le daré lo que pide, porque no tengo sino solos quatro reales, los quales le di ... y la dixe: decid, amiga mia, a vuesa senora, que a mime pesa en el aima de sus trabajos, y que qui siéra ser un Fucar (Fugger) para remediarlos etc.«*

Die in Tyros verehrte Statue des Herkules wurde selbst als Gottheit betrachtet; daher während der Belagerung durch Alexander Magnus in Ketten gebunden, um sie abzuhalten, zum Feind überzulaufen (p. 231, 32).

Als die Zivilisation fortschritt und die Häuptlinge despotischer wurden und mehr und mehr Respekt forderten, wurden die Menschen mit Vorstellungen von Macht und Herrlichkeit bekannt, die alle früher gehegten übertrafen (232); diese wurden dann auch auf die Götter übertragen. Idolatrie zeigt höhere geistige Voraussetzungen als Verehrung von Tieren oder sogar himmlischen Körpern. Selbst Sonnenanbetung ist gewöhnlich, obwohl nicht ausnahmslos, mit einem weniger entwickelten Gottesbegriff verbunden, als dies bei Idolatrie der Fall ist. [D. h.: der Hofdienst gegen die Götter »weniger entwickelt« als unter Idolatrie.] Dies entsteht teilweise aus der Tatsache, daß die allmählich anwachsende Macht der Häupt-

* Während er mit letzterem sich unterhält, sieht er »eine der Frauen, die die glücklose Dulcinea begleiten, zu ihm kommen: sie sagte zu mir, die Augen voller Tränen und mit lauter und verwirrter Stimme: meine Herrin, Dulcinea del Toboso, küßt Euer Ehren die Hände und bittet Euer Ehren, ihr die Gunst anzutun, sie wissen zu lassen, wie Ihr Euch befindet, da sie in großer Not ist, und bittet gleichermaßen Euer Ehren, ihr, wenn Ihr könnt, auf diesen Faldellin aus neuer weißer Baumwolle, den ich trage, ein halbes Dutzend Reales oder soviel Euer Ehren entbehren können, zu leihen, was sie auf ihr Wort mit großer Eile zurückgeben wird.« Überrascht und erstaunt, dies zu hören, wandte ich mich an Senor Montesinos und fragte ihn: »Ist es möglich, Senor Montesinos, daß Verzauberte von vornehmem Stande Not leiden?« Worauf er mir antwortet: Glaubt mir, Euer Ehren Don Quixote de la Mancha, daß das, was Not genannt wird, überall zu finden ist, bei allen und jedem, es läßt auch Verzauberte nicht aus; und da die Senora Dulcinea del Toboso diese sechs Reales braucht und die Sicherheit gut ist, solltet Ihr sie ihr geben, scheint mir, denn sie muß in großer Bedrängnis sein; ich will keine Sicherheit nehmen, antwortete ich, und ich kann ihr auch nicht geben, wonach sie fragt, denn ich habe nur vier Reales, die gebe ich ihr . . . und, meine Freundin, sage der Senora, daß ihre Sorgen auf meiner Seele lasten, und daß ich Fugger sein möchte, um sie zu beheben etc.«

linge und Könige das Bewußtsein mit der Existenz einer Macht, größer als alle bisher vorgestellte, vertraut gemacht hatte (1. c). So hatte in Westafrika der Sklavenhandel zur Vermehrung des Reichtums und folglich auch der Macht der Häuptlinge und Könige beigetragen, die große Pracht entfalteten und mit serviler Ehrerbietung behandelt zu werden verlangten. Kein Mensch durfte mit ihnen essen oder sich ihnen nähern, es sei denn auf Knien, mit sichtbaren Anzeichen von Furcht, die ohne Zweifel in vielen Fällen hinreichend wohlbegründet war (233). Diese Ehrfurchtsbezeugungen glichen so sehr der Verehrung, daß »die Leute der niederen Klassen leicht zu überzeugen waren, daß die Macht des Königs sich nicht auf die Erde beschränkte, sondern er Einfluß genug habe, Regen vom Himmel fallen zu lassen«. (233, zitiert aus: »Proyart's History of Loango« etc.). Die Tyrannen von Natal, sagt Cassalis, »forderten fast göttliche Huldigung« (233). Der König und die Königin von Tahiti wurden als so heilig angesehen, daß nichts, was sie einmal benutzt hatten, nicht einmal die Laute, aus denen ihre Namen bestanden, für irgendwelche anderen, gewöhnlichen Zwecke gebraucht werden konnte. Diese Hofsprache war charakterisiert durch die lächerlichsten Schmeicheleien. »Des Königs Häuser werden aarai, Wolken des Himmels, genannt etc.« (1. c).

Menschenverehrung blieb nicht lange auf die Toten beschränkt. Häufig erstreckte sie sich auch auf die Lebenden. In der Tat sieht der Wilde, der ein Tier oder einen Baum verehrt, in der Verehrung eines Menschen keine Absurdität. [Als ob der zivilisierte Engländer nicht die Queen oder Mr. Gladstone »verehren« würde!] Sein Häuptling ist in seinen Augen fast ebenso mächtig, wenn nicht mächtiger, als seine Gottheit. Doch gibt es Menschenverehrung nicht in gänzlich unzivilisierten Gemeinschaften, weil die Häuptlinge (flacher Hund!), die beständig von ihrem Gefolge umgeben sind, des Mysteriums ermangeln, das Religion erfordert, und das Nachttiere in so hohem Maße besitzen. Sobald indessen die Zivilisation fortschreitet und die Häuptlinge sich mehr und mehr von ihren Untertanen (!) absondern, verschwindet dies, und Menschenverehrung wird ein wichtiger Bestandteil der Religion (234). Die Verehrung eines große Häuptlings scheint ebenso natürlich wie die eines Idols. »Warum«, fragte ein Mongole

den Friar Ascelin (Astley, Collection of Voyages, v. IV, p. 551), »da ihr Christen doch keine Bedenken habt, Stöcke und Steine zu verehren, warum weigert ihr euch, dieselbe Ehre dem Bayoth Noy zu erweisen, von dem der Khan angeordnet hat, daß er verehrt werden solle in derselben Weise wie er selbst?« Diese Verehrung ist fast immer begleitet von einem Glauben an höhere Wesen (234).

Wo Schamanismus den Totemismus noch nicht ganz verdrängt hat, führt die Errichtung einer monarchischen Regierung mit ihrem üblichen Pomp und Zeremonial zu einer sehr viel organisierteren Verehrung der alten Götter. Dafür sind Schlangenverehrung in Westafrika und Sonnenverehrung in Peru schlagende Beispiele (235). Weiße werden oft als Götter angesehen, so Captain Cook im Pazifik, etc. Tuikilakila, der Häuptling von Somosomo, sagte zu Mr. Hunt: »Wenn du zuerst stirbst, werde ich dich zu meinem Gott machen.« »Keine feste Trennlinie zwischen abgeschiedenen Seelen und Göttern, noch auch zwischen Göttern und lebenden Menschen, denn viele Priester und alte Häuptlinge werden als heilige Personen betrachtet, und nicht wenige von ihnen werden auch für sich selbst das Recht der Göttlichkeit beanspruchen.« »Ich bin ein Gott«, sagte Tuikilakila manchmal, und er glaubt es auch (Erskine, »Western Pacific«, p. 246). Lubb. sagt: »Es scheint beim ersten Anblick schwerverständlich, wie ein Mensch als unsterblich angesehen werden kann [meint hier: nicht fähig, einen natürlichen Tod zu erleiden; Lubbock spottet seiner selbst und weiß doch nicht wie; er findet es ganz natürlich, daß sie »fähig« eines unnatürlichen Todes« sind, d. h., daß sie fortleben, obgleich eines natürlichen Todes gestorben]. Sogar dieser Glaube wurde in verschiedenen Ländern gehegt« (235).

Merolla erzählt (in Pinkerton's »Voyages« v. XVI, p. 226 sq), daß zu seiner Zeit die Zauberer vom Kongo Scinghili, das ist sozusagen: Götter der Erde, genannt werden. Ihr Oberhaupt wird betitelt: »Ganga chitorne, der als Gott der ganzen Erde angesehen wird ... er behauptet weiter, daß sein Körper unfähig sei, einen natürlichen Tod zu erleiden; und . . . um seine Verehrer in dieser Meinung zu bestärken, ruft er, wann immer er sein Ende sich nahen fühlt, sei es durch Alter oder durch Schwäche, nach solch einem seiner Schüler, wie er sich

vorstellt, daß er ihm nachfolge, und gibt vor, ihm seine großen Kräfte mitzuteilen; läßt sich von dem hängen oder totschlagen coram publico etc.« (p. 235, 236). So der Große Lama von Tibet. Opfer, um die Geisterwesen für Gutes oder Böses günstig zu stimmen (237). Erst angenommen, daß die Geister wirklich die Speisen äßen, die man ihnen darbringt; aber beobachtet, daß geopferte Tiere nicht verschwanden; daraus geschlossen, daß die Geister den spiritualen Teil der Opfer äßen und den fetteren Teil dem frommen Verehrer lassen. So essen die Limbu, nahe Darjeeling (Indien), ihre Opfer und widmen, wie sie es überzeugend ausdrücken, »den Lebensatem den Göttern, das Fleisch uns selber« (p. 237).

In Neuseeland tragen die Elfen nur den Schatten der ihnen von Te Kanawa geschenkten Juwelen weg, sie kümmern sich nicht um die irdische Substanz (Sir G. Grey: Polynesian Mythologie). In Guinea (nach Bosman) kriegt das Idol nur das Blut, denn sie mögen das Fleisch selber gern. Anderswo wird das Fleisch von den eifrigen Anhängern gefressen, wie bei den Ostyaken, aber die Idole werden an den Mündern mit dem Blut beschmiert (im Fall der Ostyaken). Auch dies scheint endlich in manchen Fällen ersetzt durch - rote Farbe; so sind oft (Col. Forbes Leslie) die heiligen Steine in Indien (mit roter Farbe bemalt); so werden im Kongo die Fetische an jedem Neumond mit Rot bestrichen etc. (237, 38).

Bei den großen Speiseopfern unter den Fidschi »teilt der Glaube der Eingeborenen nur die Seele den Göttern zu, die als enorme Esser beschrieben werden; die Masse wird von den Verehrern verzehrt« (Williams: Polynesian Researches)[2]. In vielen Fällen scheint es ein notwendiger Bestandteil der Zeremonie zu sein, daß das Opfer von den Anwesenden gegessen wird. So in Indien (Dubois p. 401); wenn die Opferung »vorbei ist, kommt der Priester heraus und verteilt etwas von den Eßwaren, die den Idolen dargebracht wurden. Diese werden als heilig angesehen und sofort gegessen.« Bei den Rothäuten (Schoolcraft: Indian Tribes v. III, p. 61, Tanner: »Narrative«, p. 287) muß das Opfer bei dem Fest, das vor Beginn der Jagdsaison abgehalten wird, »ganz gegessen werden, und es darf nichts übrig bleiben« . . . »Bei den Algonquin . . . darf bei demselben Fest. . . nicht ein Knochen des Opfers gebrochen werden.« (239).

Oft entstehen zwischen dem Opfer und der Gottheit merkwürdige Identifikationen (er sagt »Confusion«), und ersteres wird verehrt, bevor es geopfert und gegessen wird. So wurde im alten Ägypten Apis, das Opfer, auch als Gott betrachtet (Cox: Manual of Mythology, p. 213), und von Iphigenie vermuten manche, sie sei identisch mit Artemis (nicht nur der Stier Apis, das Opfer, sondern auch das Opferlamm Christus, der eingeborene Sohn, sind dasselbe wie Gott). F. G. Müller sagt von Mexiko, daß in gewisser Zeit das Jahres »die Priester ein Bild von allerlei Samen, die mit dem Blute geopferter Kinder zusammengebacken wurden, verfertigen. Mancherlei religiöse Reinigungen und Sühnungen, Waschungen mit Wasser, Aderlassen, Fasten, Prozessionen, Räucherungen, Wachtelopfer, Menschenopfer bereiteten zur Feier vor. Alsdann schoß ein Priester Quetzalcoatls einen Pfeil gegen jenes Bild Huitzilopochtlis und durchschoß den Gott. So galt dieser nun für tot, es wurde ihm wie den Menschenopfern vom Priester das Herz ausgeschnitten und vom Könige, dem Stellvertreter des Gottes auf Erden, gegessen. Den Leib aber verteilten sie für die verschiedenen Quartiere der Stadt so, daß jedermann ein Stückchen erhielt.« (p. 239, 40).

Ebenso bemerkenswert war in Mexiko das jährliche große Opfer zu Ehren von Tezcatlipoca; ein schöner Knabe, meist ein Kriegsgefangener, wurde als Opfer ausgewählt; ein ganzes Jahr lang wurde er wie ein Gott behandelt und verehrt etc. Anfang des letzten Monats erhielt er 4 schöne Mädchen als Frauen; schließlich wurde er am verhängnisvollen Tag an die Spitze einer feierlichen Prozession gestellt, zum Tempel gebracht, mit viel Zeremonie und allen Zeichen von Ehrerbietung geopfert und dann von den Priestern und Häuptlingen gegessen. - Unter den Khond von Zentralindien ebenfalls solches Menschenopfermahl. Ein dicker Stock wird in den Boden getrieben, und an ihm wird das Opfer befestigt, hingesetzt und mit ausgekochter Butter, öl, Kurkuma bestrichen, mit Blumen geschmückt und während des ganzen Tages von der versammelten Menge verehrt. Abends wird diese berauschende Lustbarkeit fortgesetzt; am 3. Morgen erhält das Opfer etwas Milch zu trinken, während der **Vorsitzende** Priester die Göttin anfleht, ihre Segnungen über das Volk zu schütten etc. etc. Der Priester erzählt den Ursprung und

Nutzen des Ritus . . . und schließt mit der Feststellung, daß der Göttin gehorcht wurde und das Volk versammelt sei etc. Nach der Spott-Zeremonie wird das Opfer zu dem Hain gebracht, wo die Opferung ausgeführt wird; um Widerstand vorzubeugen, werden die Arm- und Beinknochen gebrochen, oder das Opfer ist mit Opium oder Datura betäubt, wenn der Janni sein Opfer mit der Axt verwundet. Die Menge stürmt nun vorwärts, um ein Stück von seinem Fleisch zu erhalten, und im Nu ist es bis auf die Knochen entblößt (240, 242).

In manchen Teilen Afrikas ist »das Verzehren des Fetischs« [was auch bei Eidnehmen, ζ. B. symbolisch, geschieht, indem sie ein bißchen von dem Fetisch in Wasser oder in Eßbares schaben oder bröckeln und es, ohne zu schlucken, in den Mund nehmen] eine feierliche Zeremonie, durch die Frauen ihren Ehemännern, Männer ihren Freunden Treue schwören

Die Opfer werden in der Regel nicht unterschiedslos von allen gegessen; auf den Fidschi-Inseln ist es auf alte Männer und Priester beschränkt; Frauen und junge Männer sind ausgeschlossen von jedem Anteil. Allmählich festigten die Priester ihren Anspruch auf das Ganze, dies stimuliert die Praxis des Opferns, beeinflußt auch den Charakter der Verehrung. So regt der Priester, wie Bosman erzählt, eher Darbringungen an die Schlange an, als an das Meer, weil im letzteren Fall, wie er sagt, »kein Rest anfällt, der ihnen bliebe« (241, 242).

Die Ansichten, die zur Opferung von Tieren führten, gipfelten natürlicherweise in der von Menschen: in Guinea und auf den Pazifischen Inseln; Kriegsgefangene wurden in Brasilien (häufig geopfert); verschiedene Nationen in Indien, außer den oben erwähnten Khond (opferten bei besonderen Anlässen Menschen), jetzt verfertigen sie dort noch an manchen Orten, wo Menschenopfer nicht mehr erlaubt sind, menschliche Figuren aus Mehl, Teig oder Lehm und schneiden dann zu Ehren ihrer Götter deren Köpfe ab (242). Ebenso in alter Geschichte bei Karthagern, Assyrern, Griechen; bei den Römern bis zum 2. od. 3. Jahrhundert nach Christus, in Peru und Mexiko (besonders häufig). In letzterem wurden nach F. G. Müller in den Tempeln jährlich 2500 geopfert (eine gemäßigte Schätzung), in einem Jahr sogar über 100 000. Bei den Juden gibt es ein breitangelegtes Tieropfersystem und Symbo-

le für Menschenopfer, die darauf hindeuten, daß sie einmal üblich waren.

Japhets Tochter: siehe Leviticus, 7. Kapitel (241-43).

Ursprünglich keine Tempel oder heilige Gebäude; in der Neuen Welt nur in Zentralamerika und Peru (244). In Indien hat sich der tumulus in den Tempel entwickelt. (Fergusson: »Tree and Serpent Worship«.)

Die »niedereren Rassen der Menschheit« haben keine Priester im eigentlichen Sinne des Wortes (244). In Griechenland gibt es Priester, aber keine Priesterschaft (245).

Auf den Tonga-Inseln werden die Häuptlinge als unsterblich angesehen, die Tooas oder das gemeine Volk als sterblich; über die dazwischenliegende Klasse oder Mooas gibt es unterschiedliche Meinungen (1. c).

Der Glaube an die Seele (nicht identisch mit Geistern), an eine universale, unabhängige und endlose Existenz, ist beschränkt auf die höchsten (?) Rassen der Menschheit (1. c).

Der Reverend Lang in seinem »The Aborigines od Australia« hatte einen Freund, dieser Freund »versuchte lange und geduldig, einem sehr intelligenten Australier begreiflich zu machen (sollte heißen: ihn glauben zu machen), daß er auch ohne Körper existieren könne, aber der Schwarze konnte nie seine Fassung bewahren . . . lange konnte er nicht glauben (»er« ist der intelligente Schwarze), daß der »gentleman« (i. e. des Pfaffen Lang dummer Freund) es ernst meinte, und als er erkannte (daß der Gentleman ein Esel war in vollem Ernst), schien ihm die Angelegenheit, je ernster der Lehrer war, desto lächerlicher.« (245, 246) (Spottet Lubbock seiner selbst und weiß doch nicht wie.)

Caesar versichert uns, daß unter den alten Briten Geld üblicherweise auf nach dem Tod fällige Schuldscheine geliehen wurde - verspricht zu zahlen in einer anderen Welt (248).

Sagt Viech Lubbock:

»Der ungeheure Dienst, den die Wissenschaft. . . der Religion geleistet hat. . ., hat bis jetzt nicht die Anerkennung gefunden, die er verdient. Wissenschaft wird noch immer von vielen ausgezeichneten, aber kleinmütigen (groß-mutigen, Philister!) Männern als Feindin der religiösen Wahrheit betrachtet, während sie sich in Wirklichkeit nur dem religiösen Irrtum widersetzt« (256).

Bemerkenswerte Sitte auf Tahiti, daß der König abdankt, sobald ihm ein Sohn geboren wird; und unter gleichen Umständen verloren Landbesitzer das volle Eigengut ihres Landes und wurden bloße Treuhänder der unmündigen Besitzer (Siehe Ellis, Polynesian Researches, v. IL p. 346, 47). Die Basutos haben ein strenges System der Primogenitur, und sogar zu Lebzeiten des Vaters hat der älteste Sohn beträchtliche Verfügungsgewalt über das Eigentum und die jüngeren Kinder (Casalis: Basutos). Bei den Australiern (anders als bei den amerikanischen Rothäuten, die sich vorwiegend durch Jagd ernähren und das Land - wie bei jagdtreibenden Stämmen gewöhnlich - als Stammeseigentum haben), die sich von Opossums, Reptilien, Insekten, Wurzeln etc. ernähren, kann im allgemeinen nur jeder auf seinem eigenen Besitz Nahrung erhalten. »Jeder männliche Australier hat ein Landstück, von dem er jederzeit die genauen Grenzen angeben kann. Diese Eigentumsstücke teilt ein Vater noch zu Lebzeiten unter seine Söhne, und sie werden fast in erblicher Folge weitergegeben. Ein Mann kann sich von seinem Land trennen oder sein Land mit anderen tauschen, aber weder erbt jemals eine Frau, noch hat Primogenitur unter den Söhnen irgendwelche besonderen Rechte oder Vorteile.« Manche Landstriche sind besonders reich an Gummi etc., daran haben zur Erntezeit des Gummis zahlreiche Familien ein anerkanntes Recht, obwohl sie zu anderen Zeiten nicht dorthin kommen dürfen. (Eyre, Discoveries in Australia, v. II, p. 297; Grey's Australia, v. II, p. 232, 298, 236) . . . »Sogar das Wasser der Flüsse wird von manchen australischen Stämmen zugeteilt . . . gesetzwidriges Betreten eines fremden Grundstückes zum Zweck der Jagd wird in Australien als ein Kapitalvergehen betrachtet.«

In Polynesien, wo die Bebauung sorgfältig ausgeführt wurde, ebenso wie in Tahiti, hatte jeder Teil des Landes seinen bestimmten Besitzer; und manchmal hatten sogar einzelne Bäume auf einem Grundstück unterschiedliche Eigentümer, und zuweilen gehörten der Baum und das Land, auf dem er wuchs, unterschiedlichen Besitzern (Ellis, Polynesian Researches, v. II, p. 362). In Neuseeland gab es 3 verschiedene Arten von Landbesitz, nämlich durch den Stamm, durch die Familie und durch den Einzelnen. Die gewöhnlichen Rechte eines Stammes waren oft sehr ausgedehnt und durch Heiraten

verflochten . . . Kinder hatten, sobald sie geboren waren, ein Recht auf einen Anteil am Familieneigentum (Taylor: New Zealand and its Inhabitants, p. 384).

Dasselbe System von Primogenitur, in Verbindung mit Erbfolge in der weiblichen Linie, ist in voller Kraft auch auf Fidschi, wo es als Vasu bekannt ist, was Neffe oder Nichte bedeutet, »es wird ein Amtstitel im Fall des Neffen, der in manchen Gegenden das außerordentliche Privileg hat, sich nach Belieben aneignen zu können von dem, was seinem Onkel gehört, oder was unter seines Onkels Gewalt ist. . . Wie hoch auch immer ein Fidschi-Häuptling sein mag, wenn er einen Neffen hat, hat er einen Herrn.« (315).

Vielleicht mit ähnlichem zusammenhängend: »der merkwürdige Brauch, den Vater nach dem Kind zu nennen. In Australien ist sehr verbreitet, daß der Vater, wenn sein ältestes Kind benannt wird, den Namen des Kindes annimmt. Kadlitpinna, der Vater von Kadli, die Mutter heißt Kadlinganki, oder Mutter von Kadli, von ngangki, eine Weibsperson oder Frau«. In Amerika dieselbe Gewohnheit (Smithsonian Report. 1866). »So leitet bei den Kutchin der Vater seinen Namen von seinem Sohn oder seiner Tochter ab; des Vaters Name wird gebildet durch Zufügung des Wortes tee am Ende des Namens seines Sohnes; ζ. B. Que-ech-et hätte einen Sohn und würde ihn Sah-neu nennen, so heißt der Vater jetzt Sah-neu-tee, und sein früherer Name Que-tech-et ist vergessen.« In manchen Teilen Sumatras (Marsden »History of Sumatra«, p. 286) wird der Vater mit dem Namen seines ersten Kindes bezeichnet, wie »Pa-Ladin« oder »Pa-Rindu« (Pa für bapa, bedeutet »Vater von«), und verliert, wenn er diesen annimmt, seinen eigenen Namen . . . Die Frauen ändern niemals den Namen, der ihnen bei ihrer Geburt gegeben wurde; doch werden sie oft aus Höflichkeit von ihrem ältesten Kind »ma si ano« genannt, »die Mutter eines solchen«; doch eher als eine höfliche Beschreibung denn als Name.

Bei »niedereren Menschenrassen« nehmen die Häuptlinge selten Kenntnis von Vergehen, es sei denn, sie stünden in Zusammenhang mit Dingen, die sie direkt betreffen, oder vermutlich die Interessen der Gemeinschaft generell. Wie bei privaten Vergehen muß sich jeder selbst schützen oder rächen. Du Tertre (History of the Caribby Islands, p. 316; siehe auch

Labat: Voyage aux Isles d'Amérique, v. II, p. 83) sagt: die Justizadministration »unter den Karibiern wird weder durch den Captain, noch durch irgendeine Verwaltung ausgeübt, sondern, wie auch bei den Tapinambous, verschafft sich der, der sich als beleidigt erachtet, solche Genugtuung von seinem Gegner, wie er für angemessen hält, wie seine Leidenschaft ihm diktiert oder seine Stärke erlaubt; die Öffentlichkeit selbst mischt sich nicht in die Bestrafung von Verbrechen ein, und wenn irgend jemand unter ihnen eine Ungerechtigkeit erleidet oder eine Schmach, ohne sich selbst rächen zu können, wird er von allen übrigen gering geschätzt und als Feigling angesehen und als Person ohne Ansehen.«

Wenn bei den nordamerikanischen Indianern jemand ermordet wurde, »hatte nur die Familie des Verstorbenen das Recht, Satisfaktion zu fordern; sie versammeln sich, beraten und entscheiden. Die Herrscher einer Stadt oder der Nation haben in dem Geschäft nichts zu tun oder zu sagen.« (Trans. Americ. Antiq. Society.) Wirklich scheint das Ziel gesetzlicher Regelung nicht so sehr die Bestrafung des Schuldigen gewesen zu sein, als vielmehr die Vergeltung, die die betroffene Partei auferlegte, zu mildern und zu mäßigen (317).

Der Umfang der gesetzlichen Rache ist oft genau festgelegt. Z. B. in Australien: »Verbrechen können gütlich beigelegt werden, wenn sich der Verbrecher stellt und sich selbst einem Gottesurteil unterwirft, bei dem Speere auf ihn geworfen werden von all den Personen, die sich als Betroffene betrachten, oder indem man Speere durch bestimmte Teile seines Körpers bohren ließ; so etwa durch die Schenkel oder durch die Waden oder unter dem Arm. Der Teil, der vom Speer zu durchbohren ist, ist für alle gewöhnlichen Verbrechen festgelegt, und ein Eingeborener, der sich diese Bestrafung zugezogen hat, streckt manchmal seine Füße ruhig aus, damit die gekränkte Partei ihren Speer hindurchstoße.« Der Umfang der Bestrafung ist so streng limitiert, daß, wenn beim Zufügen solcher Speerwunden ein Mann, entweder durch Unvorsichtigkeit oder aus irgendeinem anderen Grund, die anerkannten Grenzen überschreitet - wenn er ζ. B. die Oberschenkelarterie verwundet -, er wiederum der Bestrafung verfallen würde [Shylock Affaire!] (G. Grey, Australia, v. II. p. 243).

ι Lubbock, op. cit., p. 160: »Mit einem Wort, die Kalifornier lebten, salvia venia, als seien sie Freigeister und Materialisten.«

2 Gemeint ist: Williams, ***Fiji and the Fijians,*** v. I, p. 231. Vgl Lubbock, op. cit., P- *3«·